# RESOLUTIONEN
## und
# BESCHLÜSSE
## der Generalversammlung
## SECHSUNDDREISSIGSTE TAGUNG

**15. September - 18. Dezember 1981**
**16. - 29. März, 28. April und 20. September 1982**

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL: SECHSUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 51 (A/36/51)

**VEREINTE NATIONEN**

New York 1982

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

* * *

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

* * *

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

# INHALT


| *Abschnitt* | | *Seite* |
|---|---|---|
| I. | Zuweisung der Tagesordnungspunkte | 1 |
| | * * * | |
| II. | Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß | 13 |
| III. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses | 59 |
| IV. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses | 95 |
| V. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses | 113 |
| VI. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses | 181 |
| VII. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses | 229 |
| VIII. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses | 243 |
| IX. | Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses | 271 |
| | * * * | |
| X. | Beschlüsse | 285 |
| | A. Wahlen und Ernennungen | 288 |
| | B. Sonstige Beschlüsse | 297 |
| | 1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß | 297 |
| | 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses | 298 |
| | 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses | 299 |
| | 4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses | 303 |
| | 5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses | 304 |
| | 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses | 306 |
| | 7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses | 309 |


## *ANHÄNGE*


| | | |
|---|---|---|
| I. | Zusammensetzung der Organe | 311 |
| II. | Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente | 315 |
| III. | Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) | 317 |
| IV. | Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern) | 329 |

# I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE[1]

## Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
   *a*) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
   *b*) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit (Punkt 8)[2]:
   *a*) Bericht des Präsidialausschusses
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, XXX und XXXVII) (Punkt 12)[3]
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)[4]:
   *a*) Bericht der Organisation
   *b*) Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen (Punkt 15):
   *a*) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
   *b*) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
   *c*) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Punkt 16)
17. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen (Punkt 17):
   *a*) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung
   *b*) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

---

[1] Die Generalversammlung verabschiedete auf ihrer 4., 28. und 46. Plenarsitzung vom 18. September, 8. Oktober bzw. 4. November 1981 die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die sechsunddreißigste Tagung (vgl. Abschnitt X.B.1, Beschluß 36/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteile der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/36/250, Ziffer 16-24) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 4. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Der Präsidialausschuß unterbreitete keine Empfehlung zu der Zuweisung des Tagesordnungspunkts 35 (Zypernfrage); vgl. auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 36/461. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

[2] Zu Unterpunkt *b*) vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 16

[3] Zu Kapitel XXX s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 5; zu Kapitel XXXVI s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14

[4] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *b*) i)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung des Punktes 55 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1980 (A/36/424) aufmerksam zu machen.

*c)* Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

*d)* Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

*e)* Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

*j)* Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

18. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18)[5]:

*g)* Ernennung von sechs Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

*h)* Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission

*i)* Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen

*j)* Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)[6]:

*a)* Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*b)* Bericht des Generalsekretärs

20. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 20)

21. Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 21)

22. Die Lage in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)

23. Entwurf einer Weltcharta für die Natur: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)

24. Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Umwelt für heutige und künftige Generationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 24)

25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)

26. Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)

27. Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 27)

28. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28)

29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)

30. Internationales Jahr der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)[7]

31. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (Punkt 31)

32. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 32)[8]:

*a)* Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid

*b)* Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport

*c)* Berichte des Generalsekretärs

33. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 33)

---

[5] Zu den Unterpunkten *a)* bis *f)* und *k)* vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 15

[6] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23*a)* ii)) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien Bezug nehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/36/23/Rev.1) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

[7] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *a)* iii)) enthaltenen Empfehlung, daß die Leiter der unmittelbar betroffenen Sonderorganisationen oder Gremien der Vereinten Nationen ermächtigt werden, bei dieser Gelegenheit vor der Versammlung das Wort zu ergreifen.

Auf ihrer 57. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1981 beschloß die Generalsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Behinderten, den Dritten Ausschuß zu ermächtigen, bestimmte, mit diesem Punkt zusammenhängende Fragen zu behandeln und insbesondere Empfehlungen und Resolutionsentwürfe auszuarbeiten und sie der Versammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

[8] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *a)* iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und den von dieser Organisation anerkannten Vertretern der nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten und den Organisationen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

34. Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 34)
35. Namibiafrage (Punkt 36)[9]:
    *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
    *b*) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
36. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 37)
37. Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 38)
38. Fünfundzwanzigjähriges Bestehen des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses (Punkt 127)
39. Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben (Punkt 130)
40. Gedenkfeier anläßlich des zwanzigsten Jahrestags der Ersten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Staaten (Punkt 131)[10]
41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga (Punkt 132)
42. Verkündigung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages (Punkt 133)
43. Beobachterstatus für die afrikanische, karibische und pazifische Staatengruppe in der Generalversammlung (Punkt 134)
44. Gerechte Verteilung und Erhöhung der Zahl der Sitze in der Völkerrechtskommission (Punkt 137)[11]

## Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (Punkt 39)
2. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 40):
    *a*) Bericht der Abrüstungskommission
    *b*) Bericht des Generalsekretärs
3. Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 41)
4. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 42):
    *a*) Bericht des Abrüstungsausschusses
    *b*) Bericht des Generalsekretärs
5. Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 43)
6. Durchführung der Generalsversammlungsresolution 35/145 B: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 44)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 45)
8. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 46)
9. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 47)

[9] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *a*) vi)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Anhörung der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

[10] Die Generalversammlung erörterte diesen Punkt auf ihrer 34. Plenarsitzung vom 13. Oktober 1981, verabschiedete jedoch keine Resolution bzw. keinen Beschluß.

[11] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 46. Plenarsitzung vom 4. November 1981 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

10. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 48)
11. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 49)
12. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 50)
13. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 51):
    *a)* Bericht der Abrüstungskommission
    *b)* Bericht des Abrüstungsausschusses
    *c)* Forschungs- und Studienprogramm zu Abrüstungsfragen: Bericht des Generalsekretärs
    *d)* Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
    *e)* Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
    *f)* Kernwaffen in allen ihren Aspekten: Bericht des Abrüstungsausschusses
    *g)* Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhinderung eines Kernwaffenkrieges
    *h)* Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung: Bericht des Abrüstungsausschusses
    *i)* Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs
    *j)* Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
14. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 52)
15. Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 53)
16. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 54)
17. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 55)[4]:
    *a)* Bericht des Abrüstungsausschusses
    *b)* Studie über die institutionellen Regelungen für den Abrüstungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs
    *c)* Vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht des Generalsekretärs
    *d)* Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Abrüstungsausschusses
    *e)* Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
    *f)* Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
    *g)* Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses
    *h)* Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses: Bericht des Abrüstungsausschusses
    *i)* Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
    *j)* Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffensysteme (SALT)
18. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 56)
19. Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 57)
20. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 58):
    *a)* Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
    *b)* Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten
    *c)* Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs

21. Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Stationierung jedweder Waffen im Weltraum (Punkt 128)

22. Verhinderung einer nuklearen Katastrophe: Erklärung der Generalversammlung (Punkt 135)[12]

## Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 59)

2. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 60):
   *a*) Bericht des Generalbeauftragten
   *b*) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
   *c*) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
   *d*) Berichte des Generalsekretärs

3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 61):
   *a*) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
   *b*) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

4. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 62)

5. Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen (Punkt 63)

6. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 64)

7. Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 65)

8. Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 66)

9. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 67):
   *a*) Bericht des Informationsausschusses
   *b*) Berichte des Generalsekretärs
   *c*) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

10. Die Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 68)

11. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 32)*:
    *a*) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
    *b*) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
    *c*) Berichte des Generalsekretärs

12. Israels Beschluß zum Bau eines Kanals zur Verbindung des Mittelmeers mit dem Toten Meer (Punkt 136)[13]

[12] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 28. Plenarsitzung vom 6. Oktober 1981 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250/Add.1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

[13] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 46. Plenarsitzung vom 4. November 1981 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250/Add.2, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Politischen Sonderausschuß zuzuweisen.

## Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II bis XVIII, XXVIII bis XXXIV, XXXVI und XXXVII) (Punkt 12)[14]

2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 69):
   *a)* Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
   *b)* Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
   *c)* Handel und Entwicklung:
      i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
      ii) Berichte des Generalsekretärs
      iii) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
   *d)* Industrialisierung:
      i) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
      ii) Bericht des Generalsekretärs
   *e)* Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
   *f)* Natürliche Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs
   *g)* Ernährungsprobleme:
      i) Bericht des Welternährungsrats
      ii) Berichte des Generalsekretärs
   *h)* Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Hochrangigen Ausschusses zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
   *i)* Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs
   *j)* Umwelt:
      i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
      ii) Berichte des Generalsekretärs
   *k)* Wohn- und Siedlungswesen:
      i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
      ii) Berichte des Generalsekretärs
   *l)* Die volle gesellschaftliche Partizipation der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Berichte des Generalsekretärs
   *m)* Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
   *n)* Sonderfonds der Vereinten Nationen
   *o)* Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen
   *p)* Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

3. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 70):
   *a)* Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
   *b)* Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
   *c)* Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
   *d)* Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen

[14] Zu Kapitel V s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III, VI, VIII bis XI, XIII bis XVIII und XXIX s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel XXX s.a. "Plenum" Punkt 12 und "Vierter Ausschuß", Punkt 5; zu den Kapiteln II, XXVIII, XXXII, XXXIV und XXXVI s.a. "Dritter Ausschuß", und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"

*e*) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen

*f*) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

*g*) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

*h*) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

*i*) Welternährungsprogramm

*j*) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

4. Ausbildung und Forschung (Punkt 71):
   *a*) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors
   *b*) Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
   *c*) Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs
5. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 72):
   *a*) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs
   *b*) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs
   *c*) Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs

## Dritter Ausschuß

(Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, V, XIX bis XXVIII, XXXII, XXXIV, XXXVI und XXXVII) (Punkt 12)[15]
2. Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte (Punkt 73)
3. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Punkt 74)
4. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 75)
5. Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 76)
6. Jugendpolitik und Jugendprogramme (Punkt 77):
   *a*) Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen Jugendlichen: Bericht des Generalsekretärs
   *b*) Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen, der Jugend und den Jugendorganisationen: Bericht des Generalsekretärs
   *c*) Koordinations- und Informationstätigkeit in Jugendfragen: Bericht des Generalsekretärs
7. Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 78)
8. Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 79):
   *a*) Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 34/46 und 35/174: Bericht des Generalsekretärs
   *b*) Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
9. Die Frage der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 80)
10. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 81)

[15] Zu Kapitel V s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln XIX bis XXIII s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu den Kapiteln II, XXVIII, XXXII, XXXIV und XXXVI s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"

11. Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung (Punkt 82):
    *a)* Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung
    *b)* Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
    *c)* Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
12. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 83):
    *a)* Bericht des Hohen Kommissars
    *b)* Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
13. Weltversammlung zur Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 84)
14. Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 85)
15. Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 86)
16. Die internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 87):
    *a)* Bericht des Menschenrechtsausschusses
    *b)* Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
    *c)* Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe: Bericht des Generalsekretärs
17. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 88):
    *a)* Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
    *b)* Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs
    *c)* Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und am Kampf gegen Kolonialismus, alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, fremder Aggression und Besetzung und alle Formen von Fremdherrschaft: Bericht des Generalsekretärs
18. Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)
19. Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 90)
20. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 91)
    *a)* Einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
    *b)* Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik: Bericht des Generalsekretärs
21. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (Punkt 129)
22. Neue internationale humanitäre Ordnung (Punkt 138)[16]

## Vierter Ausschuß

(Fragen im Zusammenhang mit den Gebieten ohne Selbstregierung)

1. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 *e* der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 92):
    *a)* Bericht des Generalsekretärs
    *b)* Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

[16] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 46. Plenarsitzung vom 4. November 1981 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250/Add.2, Ziffer 3) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

2. Osttimor-Frage (Punkt 93):
   *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
   *b*) Bericht des Generalsekretärs
3. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 94)
4. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorgansiationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 95):
   *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
   *b*) Bericht des Generalsekretärs
5. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel XXX) (Punkt 12)[17]
6. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 96)
7. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 97)
8. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)*:
   *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
   *b*) Bericht des Generalsekretärs
9. Namibiafrage (Punkt 36)*:
   *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
   *b*) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen

## Fünfter Ausschuß

### (Verwaltungs- und Haushaltsfragen)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechungsprüfungsausschusses (Punkt 98):
   *a*) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
   *b*) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
   *c*) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
   *d*) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
   *e*) Freiwillige Beiträge unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
   *f*) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
   *g*) Organisation und Geschäftsgebaren des Rechnungsprüfungsausschusses
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (Punkt 99)
3. Vorlage des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (Punkt 100)
4. Programmplanung (Punkt 101)
5. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 102):
   *a*) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
   *b*) Bericht des Generalsekretärs
6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 103):

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[17] S.a. "Plenum", Punkt 12 und "Zweiter Ausschuß", Punkt 1

*a*) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

*b*) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs

*c*) Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

7. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 104)[18]

8. Konferenzplan (Punkt 105)[19]

*a*) Bericht des Konferenzausschusses

*b*) Bericht des Generalsekretärs

9. Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 106)

10. Personalfragen (Punkt 107):

*a*) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs

*b*) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs

11. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 108)

12. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 109):

*a*) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

*b*) Bericht des Generalsekretärs

13. Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 110):

*a*) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs

*b*) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs

14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, III, VI, VIII bis XI, XIII bis XXIII, XXVIII, XXIX, XXXII und XXXIV bis XXXVII) (Punkt 12)[20]

15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18)[21]:

*a*) Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

*b*) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

*c*) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

*d*) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Anlagenausschusses

*e*) Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

*f*) Ernennung von fünf Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*k*) Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen[22]

16. Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit (Punkt 8)[23]:

*b*) Nebenorgane der Generalversammlung[24]

---

[18] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *d*)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, die anderen Hauptausschüssen zugewiesene Themen behandeln, ebenfalls an diese Ausschüsse überwiesen würden.

[19] Vgl. Fußnote 24

[20] Zu den Kapiteln III, VI, VIII bis XI, XIII bix XVIII und XXIX s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln XIX bis XXIII s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln II, XXVIII, XXXII, XXXIV und XXXVI s.a. "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel XXXVII s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"

[21] Zu den Unterpunkten *g*) bis *j*) vgl. "Plenum", Punkt 18

[22] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 28. Plenarsitzung vom 6. Oktober 1981 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsididalausschusses (A/36/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Unterpunkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

[23] Zu Unterpunkt *a*) vgl. "Plenum", Punkt 8

[24] Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/36/250, Ziffer 23 *a*) i)) enthaltenen Empfehlung, diesen Unterpunkt dem Fünften Ausschuß mit dem Vorschlag zuzuweisen, ihn im Zusammenhang mit Punkt 105 der Tagesordnung zu behandeln.

## Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Entwurf für einen Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
2. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 112)
3. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 113)
4. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 114)
5. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 115)
6. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 116)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Vierzehnte Tagung) (Punkt 117)
8. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 118)
9. Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 119)
10. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 120)
11. Bericht der Völkerrechtskommission (Dreiunddreißigste Tagung) (Punkt 121)
12. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Punkt 122)
13. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 123)
14. Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 124)
15. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (Punkt 125)
16. Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 126)

# II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/1 | Aufnahme der Republik Vanuatu in die Vereinten Nationen (A/36/L.1 mit Add.1) | 20 | 15. September 1981 | 14 |
| 36/2 | Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung | | | |
| | Resolution A (A/36/517) | 3 | 18. September 1981 | 14 |
| | Resolution B (A/36/517/Add.1) | 3 | 17. Dezember 1981 | 15 |
| 36/3 | Aufnahme Belizes in die Vereinten Nationen (A/36/L.4 mit Add.1) | 20 | 25. September 1981 | 15 |
| 36/4 | Beobachterstatus für die afrikanische, karibische und pazifische Staatengruppe in der Generalversammlung (A/36/L.5 mit Add.1) | 134 | 15. Oktober 1981 | 15 |
| 36/5 | Die Lage in Kampuchea (A/36/L.3/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 22 | 21. Oktober 1981 | 15 |
| 36/6 | Entwurf einer Weltcharta für die Natur (A/36/L.6 mit Add.1) | 23 | 27. Oktober 1981 | 16 |
| 36/7 | Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen (A/36/L.7 mit Add.1) | 24 | 27. Oktober 1981 | 17 |
| 36/23 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/36/L.8) | 25 | 9. November 1981 | 17 |
| 36/24 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga (A/36/L.9) | 132 | 9. November1981 | 18 |
| 36/25 | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/36/L.10, (A/36/L.12) | 14 *a*) | 11. November 1981 | 18 |
| 36/26 | Aufnahme von Antigua und Barbuda in die Vereinten Nationen (A/36/L.13 mit Add.1) | 20 | 11. November 1981 | 20 |
| 36/27 | Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben (A/36/L.14/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 130 | 13. November 1981 | 20 |
| 36/34 | Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/36/L.15 mit Add.1) | 26 | 18. November 1981 | 21 |
| 36/38 | Fünfundzwanzigster Jahrestag der Gründung des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses (A/36/L.17 mit Add.1) | 127 | 18. November 1981 | 21 |
| 36/39 | Erweiterung der Völkerrechtskommission: Änderung von Artikel 2 und 9 der Satzung der Kommission (A/36/L.16/Rev.1) | 137 | 18. November 1981 | 22 |
| 36/64 | Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer (A/36/ L.22/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 21 | 27. November 1981 | 22 |
| 36/67 | Internationales Friedensjahr und Internationaler Friedenstag (A/36/L.29/Rev.1) | 133 | 30. November 1981 | 23 |
| 36/68 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/36/L.20 mit Add.1) | 19 | 1. Dezember 1981 | 24 |
| 36/69 | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/36/L.21 mit Add.1) | 19 | 1. Dezember 1981 | 26 |
| 36/78 | Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (A/36/L.11/Rev.1) | 14 *b*) | 9. Dezember 1981 | 26 |
| 36/79 | Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/36/L.18 mit Add.1) | 28 | 9. Dezember 1981 | 28 |
| 36/80 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/36/L.19) | 29 | 9. Dezember 1981 | 28 |
| 36/105 | Die Frage der Komoren-Insel Mayotte (A/36/L.54 mit Add.1) | 27 | 10. Dezember 1981 | 30 |
| 36/120 | Palästinafrage | | | |
| | Resolution A (A/36/L.31/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 31 |
| | Resolution B (A/36/L.32 mit Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 31 |
| | Resolution C (A/36/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 32 |
| | Resolution D (A/36/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 32 |
| | Resolution E (A/36/L.51 mit Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 33 |
| | Resolution F (A/36/L.52/Rev.1 und Rev.1/Add.1) | 31 | 10. Dezember 1981 | 34 |


[1] Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/121 | Namibiafrage | | | |
| | A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika (A/36/L.23/Rev.1 und Rev.1/ Add.1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 34 |
| | B. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung Namibias (A/36/L.24 mit Add.1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 37 |
| | C. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/36/L.25 mit Add.1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 39 |
| | D. Namibia betreffende Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (A/36/L.26 mit Add.1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 41 |
| | E. Verbreitung von Informationen über Namibia (A/36/L.27 mit Add. 1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 42 |
| | F. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen (A/36/L.28 mit Add.1) | 36 | 10. Dezember 1981 | 43 |
| 36/137 | Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/36/L.56) | 16 | 15. Dezember 1981 | 44 |
| 36/171 | Frage der Menschenrechte im Fall Ziad Abu Eain (A/36/L.58) | 12 | 16. Dezember 1981 | 44 |
| 36/172 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | | | |
| | A. Die Lage in Südafrika (A/36/L.34 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 45 |
| | B. Internationales Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika (A/36/L.35 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 47 |
| | C. Angriffshandlungen des Apartheidregimes gegen Angola und andere unabhängige afrikanische Staaten (A/36/L.36 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 47 |
| | D. Umfassende und bindende Sanktionen gegen Südafrika (A/36/L.37 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 48 |
| | E. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/36/L.38 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 49 |
| | F. Waffenembargo gegen Südafrika (A/36/L.39 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 50 |
| | G. Ölembargo gegen Südafrika (A/36/L.40 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 51 |
| | H. Internationale Gewerkschaftskonferenz über Sanktionen gegen Südafrika (A/36/L.41 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 51 |
| | I. Akademischer, kultureller und sportlicher Boykott Südafrikas (A/36/L.42 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 52 |
| | J. Politische Gefangene in Südafrika (A/36/L.43 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 52 |
| | K. Frauen und Kinder im Apartheidsystem (A/36/L.44 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 53 |
| | L. Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Aktionen gegen die Apartheid sowie Rolle der Massenmedien im Kampf gegen die Apartheid (A/36/L.45 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 53 |
| | M. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/36/L.46 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 54 |
| | N. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/36/L.47 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 54 |
| | O. Investionen in Südafrika (A/36/L.48 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 55 |
| | P. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/36/L.49 mit Add.1) | 32 | 17. Dezember 1981 | 55 |
| 36/226 | Die Lage im Mittleren Osten | | | |
| | Resolution A (A/36/L.59 mit Add.1) | 33 | 17. Dezember 1981 | 55 |
| | Resolution B (A/36/L.60 mit Add.1) | 33 | 17. Dezember 1981 | 57 |
| 36/244 | Erweiterung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen | 70 *h)* | 28. April 1982 | 57 |


## 36/1—Aufnahme der Republik Vanuatu in die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 10. Juli 1981, die Republik Vanuatu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen[2],

*nach Prüfung* des Aufnahmeantrags der Republik Vanuatu[3],

*beschließt*, die Republik Vanuatu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*1. Plenarsitzung*
*15. September 1981*

[2] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/36/368
[3] *Ebd.*, Dokument A/36/308-S/14506

## 36/2—Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung

### A

*Die Generalversammlung,*

*billigt* den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses[4].

*3. Plenarsitzung*
*18. September 1981*

[4] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/36/517

## B

*Die Generalversammlung,*

*billigt* den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses[5].

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

### 36/3—Aufnahme Belizes in die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. September 1981, Belize als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen[6],

*nach Prüfung* des Aufnahmeantrags Belizes[7],

*beschließt*, Belize als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*13. Plenarsitzung*
*25. September 1981*

### 36/4—Beobachterstatus für die afrikanische, karibische und pazifische Staatengruppe in der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick auf* den Wunsch der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatengruppe zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die afrikanische, karibische und pazifische Staatengruppe als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung einzuladen,

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

*35. Plenarsitzung*
*15. Oktober 1981*

### 36/5—Die Lage in Kampuchea

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979 und 35/6 vom 22. Oktober 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/6[8],

*unter Begrüßung* der Einberufung der vom 13. 17. Juli 1981 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Internationalen Konferenz über Kampuchea als Schritt zu einer umfassenden politischen Regelung des Kampucheaproblems,

*in Kenntnis* der von Prinz Norodom Sihanouk, Herrn Son Sann und Herrn Khieu Samphan am 4. September 1981 in Singapur abgegebenen gemeinsamen Erklärung, der zufolge sie sich grundsätzlich über die Bildung einer Koalition geeinigt haben[9],

*eingedenk* der Erklärung über Kampuchea und der Resolution 1 (I)[10], die von der Konferenz am 17. Juli 1981 verabschiedet wurden und im Konferenzbericht enthalten sind,

*die Tatsache beklagend*, daß die ausländische bewaffnete Intervention anhält und die ausländischen Streitkräfte nicht aus Kampuchea zurückgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in Kampuchea führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

*in großer Sorge darüber*, daß die fortgesetzte Stationierung ausländischer Truppen in Kampuchea in der Nähe der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea die Spannung in dieser Region erhöht hat,

*zutiefst beunruhigt darüber*, daß die Fortdauer der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea noch mehr Kampucheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

*in Anerkennung der Tatsache*, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die weitverbreiteten Nahrungsmittelengpässe und Gesundheitsprobleme des kampucheanischen Volkes ausgewirkt hat,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, ein unveräußerliches Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

*ferner nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ohne eine gerechte und dauerhafte politische Regelung des Kampucheakonflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,

*in der Überzeugung*, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien dringend eine umfassende politische Lösung des Kampucheaproblems gefunden werden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampucheas sowie auch das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

*ferner in der Überzeugung*, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der umfassenden politischen Regelung der Kampucheafrage mit friedlichen Mitteln darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

*erneut erklärend*, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention, Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22 sowie 35/6 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *wiederholt erneut* ihre Überzeugung, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und zur Nichtintervention in die inneren Angelegen-

[5] *Ebd.*, Dokument A/36/517/Add.1
[6] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/36/551
[7] *Ebd.*, Dokument A/36/553-S/14701
[8] A/36/583
[9] A/36/498-S/14687, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1981*

[10] A/CONF.109/5 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.20), Anhang I und II

heiten Kampucheas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampucheaproblems sind;

3. *billigt* den Bericht der Internationalen Konferenz über Kampuchea und verabschiedet

*a*) die Erklärung über Kampuchea, die vier Elemente für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung des Kampucheaproblems enthält;

*b*) die Resolution 1 (I) der Konferenz, mit der diese u.a. den Ad-hoc-Ausschuß der Internationalen Konferenz über Kampuchea eingesetzt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß zu konsultieren, sie zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, zur Durchführung seiner Aufgaben während der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung zusammenzutreten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter Berücksichtigung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses und der in Ziffer 10 der Erklärung über Kampuchea aufgeführten Elemente für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung eine Vorstudie über die mögliche künftige Rolle der Vereinten Nationen zu erstellen;

7. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die geeigneten Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergriffen hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation aufmerksam zu verfolgen und durch Ausübung seiner guten Dienste zur umfassenden politischen Regelung des Problems beizutragen;

9. *beschließt*, die Konferenz im Einklang mit Resolution 1 (I) der Konferenz zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

10. *bittet* alle Staaten Südostasiens sowie die anderen Beteiligten *eindringlich* um ihre Teilnahme an künftigen Tagungen der Konferenz;

11. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

12. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie den anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, Kampucheaner, die immer noch Not leiden, insbesondere die Kampucheaner, die sich an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in Aufnahmezentren in Thailand befinden, weiterhin zu unterstützen;

13. *dankt* dem Generalsekretär *aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und bei der Überwachung ihrer Verteilung und ersucht ihn um Fortsetzung der zur Bewältigung der Lage erforderlichen Bemühungen;

14. *bittet* die Länder Südostasiens *eindringlich*, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampucheakonflikts herbeigeführt ist;

15. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Prüfung eines Programms zur Unterstützung Kampucheas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten dieser Region eingesetzt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*40. Plenarsitzung*
*21. Oktober 1981*

## 36/6—Entwurf einer Weltcharta für die Natur

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs zum Entwurf der Weltcharta für die Natur[11],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/7 vom 30. Oktober 1980,

*in dem Bewußtsein* der entscheidenden Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der Förderung und der Entwicklung der Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur beimißt,

*ferner in dem Bewußtsein*, daß das Leben auf der Erde einen Teil der Natur darstellt und vom ungestörten Funktionieren der natürlichen Systeme abhängt,

*im Hinblick auf* die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi verabschiedete Resolution CM/Res.852 (XXXVII)[12],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs mit einer revidierten Fassung des Entwurfs der Weltcharta für die Natur aufgrund der Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten gemäß Generalversammlungsresolution 35/7;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Bemerkungen mitzuteilen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen aufgrund der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Bemerkungen die revidierte Fassung des Entwurfs einer Weltcharta für die Natur erforderlichenfalls zu vervollständigen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen ergänzenden Bericht vorzulegen;

4. *bittet* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten den Wortlaut des Berichts der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für den Entwurf einer Weltcharta für die Natur[13], der auch die revidierte Fassung des Entwurfs einer Charta enthält, sowie etwaige weitere diesbezügliche Bemerkungen von Staaten zu übermitteln, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in geeigneter Weise mit dieser Frage befassen kann;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Punkt unter dem Titel "Behandlung und Verabschiedung des revidierten Entwurfs einer Weltcharta für die Natur: Bericht des Generalsekretärs" aufzunehmen.

*41. Plenarsitzung*
*27. Oktober 1981*

[11] A/36/539
[12] Vgl. A/36/487, Anhang I
[13] A/36/539, Anhang I

## 36/7—Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/8 vom 30. Oktober 1980,

*im Hinblick darauf*, daß die Fortsetzung und Verschärfung des Wettrüstens die Umwelt des Menschen nachteilig beeinflussen und der Pflanzen- und Tierwelt schaden,

*großes Gewicht darauf legend*, daß zur Lösung der Probleme des Schutzes und der Erhaltung der Natur eine planvolle und konstruktive internationale Zusammenarbeit entwickelt wird,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen[14],

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und unter Zugrundelegung der derzeit laufenden Untersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen der Staaten einen Bericht mit Empfehlungen dazu fertigzustellen, welche konkreten Verpflichtungen und Maßnahmen die Staaten im Hinblick auf den Schutz der Natur vor den verheerenden Auswirkungen des Wettrüstens sowie auf die Begrenzung oder das Verbot derjenigen militärischen Aktivitäten eingehen bzw. ergreifen können, die die größte Gefahr für die Natur darstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den in Ziffer 1 genannten Bericht der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen vorzulegen.

*41. Plenarsitzung*
*27. Oktober 1981*

## 36/23—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz[15],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975 und 35/36 vom 14. November 1980,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

*ferner Kenntnis nehmend* davon, daß eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen* sowie anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz begründet wurde,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, einen Beitrag zur Bemühung um Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonisalisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu leisten,

*angesichts dessen*, daß der Generalsekretär an der vom 25. bis 28. Januar 1981 in Mekka (Taif) abgehaltenen Dritten Islamischen Gipfelkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz[16], teilgenommen hat,

*angesichts der* erfolgreichen Mitwirkung der Organisation der Islamischen Konferenz an der Arbeit der Vereinten Nationen,

*überzeugt von der Notwendigkeit*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen* und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu verstärken,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz;

2. *bittet* die beiden Organisationen *eindringlich*, bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz eine institutionelle Zusammenarbeit begründet wurde;

4. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der Islamischen Konferenz Studien und Sachverständige für ihre jeweiligen Fachgebiete, darunter auch für die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten und die Beseitigung von Armut, Hunger, Krankheit und Unwissenheit, zu senden;

5. *stellt fest*, daß sich die Organisation der Islamischen Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen tatkräftig an der Finanzierung verschiedener Entwicklungsprojekte beteiligt hat;

6. *hält es für erforderlich*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen dargelegten Ziele zu verstärken;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär einen Sonderrepräsentanten mit dem Auftrag ernannt hat, an der vom 1. bis 5. Juni 1981 in Bagdad abgehaltenen Zwölften Islamischen Außenministerkonferenz[17] teilzunehmen und zu untersuchen, wie sich die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Einheiten der Sekretariate der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die schon jetzt oder gegebenenfalls künftig mit der Organisation der Islamischen Konferenz zusammenarbeiten, am besten institutionalisieren läßt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz vorzulegen;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[14] A/36/532 mit Korr. 1
[15] A/36/384
[16] Vgl. A/36/138
[17] Vgl. A/36/421-S/14626 mit Korr.1

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

## 36/24—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 477 (V) vom 1. November 1950, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchte, den Generalsekretär der Arabischen Liga einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung teilzunehmen,

*ferner unter Hinweis auf* die einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen alles befürwortet wird, was auf dem Wege über regionale Vereinbarungen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen getan werden kann,

*in Anerkennung* der Bemühungen der Arabischen Liga um die Förderung dieser Ziele und Grundsätze,

*im Hinblick darauf*, daß in der Charta der Arabischen Liga die Zusammenarbeit mit internationalen Gremien zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit und zur Förderung wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen ins Auge gefaßt wird,

*erfreut über* die Zusammenarbeit, die sich seit über dreißig Jahren zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga in Bereichen entwickelt hat, um die sich beide Seiten gleichermaßen bemühen,

*im Hinblick auf* die erfolgreiche Mitwirkung der Arabischen Liga an der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 477 (V) und beschließt, die Arabische Liga einzuladen, als Beobachter an den Tagungen sowie an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen;

2. *stellt äußerst erfreut fest*, daß die Arabische Liga sich zunehmend an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *anerkennt* die ständigen Bemühungen der Arabischen Liga um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen arabischen Staaten und die Suche nach Lösungen für arabische Probleme, die von lebenswichtiger Bedeutung für die internationale Gemeinschaft sind, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diese Bemühungen zunehmend unterstützen;

4. *weiß*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die Sonderorganisationen*, wo dies angebracht ist, auch weiterhin auf das engste an den Bemühungen der Arabischen Liga beteiligt werden, wenn die soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die innerarabische wie auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem lebenswichtigen Gebiet vorangetrieben werden soll;

5. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung in enger Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Arabischen Liga und ersucht ihn, diese Kontakte weiter auszubauen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung auch weiterhin die für eine Stärkung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und administrativen Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution wie auch über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Arabischen Liga und den in Frage kommmenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

*49. Plenaristzung*
*9. November 1981*

## 36/25—Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung*,

*nach Erhalt* des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1980[18],

*in Kenntnisnahme* der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 10. November 1981[19], aus der sich weitere Informationen über die 1981 im Tätigkeitsbereich der Organisation zu verzeichnenden Vorgänge und Ereignisse ergeben,

*in dem Bewußtsein*, daß es dringend notwendig ist, alle Energiequellen nutzbar zu machen, um sowohl den Entwicklungsländern als auch den Industrieländern bei der Milderung der Auswirkungen der Energiekrise zu helfen, und im Hinblick darauf, daß die Kernenergie für die Erzeugung großer Mengen elektrischer Energie die wichtigste unmittelbar verfügbare Alternative zu den fossilen Brennstoffen darstellt,

*in der Erkenntnis*, daß eine Stärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie sehr wichtig wäre,

*in Anbetracht dessen*, daß die Internationale Atomenergie-Organisation bei der Aufgabe, die Vorteile der Kernenergie allen Nationen, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen zu lassen, mit der Zeit eine immer größere Rolle zu spielen haben wird,

*in dem Bewußtsein*, daß es auch weiterhin erforderlich bleibt, die Menschen vor den durch Mißbrauch der Kernenergie entstehenden Gefahren zu schützen, und in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[20] und anderer internationaler Verträge, Konventionen und Übereinkünfte mit ähnlichen Zielsetzungen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

[18] International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 1980* (Austria, July 1981) (Internationale Atomenergie-Organisation, Jahresbericht für 1980, Österreich, Juli 1981); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/36/424) übermittelt.

[19] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung, Ziffer 1-45

[20] Resolution 2373 (XXII), Anhang

*im Hinblick auf* die bisherigen ausgezeichneten Ergebnisse der Sicherheitsvorkehrungen bei der Erzeugung der Kernenergie, doch eingedenk der Notwendigkeit, der Frage der nuklearen Sicherheit und Entsorgung ständige Aufmerksamkeit zu widmen,

*sich dessen bewußt*, daß die Entwicklungsländer in besonderem Maße der technischen Unterstützung durch die Internationale Atomenergie-Organisation bedürfen, wenn sie einen wirklichen Nutzen vom friedlichen Einsatz der Kerntechnologie sowie vom Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung haben sollen, und daß hierzu für eine ausreichende und wirksame Finanzierungsquelle zur Durchführung angemessener und wirksamer technischer Hilfsprogramme gesorgt werden muß,

*in der Auffassung*, daß der vorsätzliche israelische Luftangriff auf irakische nukleare Anlagen vom 7. Juni 1981 eine Bedrohung für das gesamte Sicherheitskontrollsystem der IAEO und für die Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke darstellt,

*im Bewußtsein* der wichtigen Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um im Einklang mit allen Seiten akzeptabel erscheinenden Nichtverbreitungserwägungen die Bereitstellung von Kernmaterialien, -ausrüstungen und -technologien sowie von Wiederaufbereitungsdiensten besser vorausberechenbar zu machen und langfristiger zu sichern, sowie im Bewußtsein der wichtigen Rolle und der verantwortungsvollen Aufgabe, die der Internationalen Atomenergie-Organisation dabei zufallen,

*im Hinblick darauf*, daß der derzeitige Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, Dr. Sigvard Eklund, nach zwanzigjähriger Tätigkeit als Generaldirektor am 30. November 1981 in den Ruhestand treten wird und daß die Generalkonferenz der Organisation beschlossen hat, ihm den Titel Generaldirektor i.R. der Internationalen Atomenergie-Organisation zu verleihen,

*ferner im Hinblick darauf*, daß die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation durch ihren Gouverneursrat die Ernennung von Dr. Hans Blix zu Dr. Eklunds Nachfolger gebilligt hat,

1. *nimmt* den Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation *zur Kenntnis*;

2. *stellt mit Befriedigung fest*,

*a*) daß die Internationale Atomenergie-Organisation ständige Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe für die Entwicklungsländer unternimmt;

*b*) daß die von der Internationalen Atomenergie-Organisation gewährte Hilfe in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle bei der Einführung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken sowie bei der Anwendung der Nuklearwissenschaft und -technologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Medizin und Industrie, spielt;

*c*) daß die Internationale Atomenergie-Organisation zur Zeit geeignete Maßnahmen prüft, um die technische Hilfe mit vorhersehbaren und gesicherten Ressourcen zu finanzieren und es zu ermöglichen, daß der Ausbau der technischen Hilfe mit dem Ausbau der anderen wichtigsten Tätigkeitsgebiete der Organisation Schritt hält;

3. *würdigt* die stetigen Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke in allen Ländern der Welt, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der ständigen Verbesserung des Sicherheitskontrollsystems der Organisation und begrüßt die Feststellung, daß wie in den Vorjahren auch im Jahr 1980 das unter das Sicherheitskontrollsystem der Organisation fallende Kernmaterial im Bereich der friedlichen Verwendung der Kernenergie verblieben ist bzw. sein Verbleib anderweitig ausreichend erklärt werden konnte;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Erweiterung und Stärkung ihrer Programme im Bereich der nuklearen Sicherheit und zur besseren Vorbereitung auf das Auftreten von Notsituationen;

5. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation um die satzungsgemäße Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie, um die Steigerung der Wirksamkeit der Kontrollmechanismen und die Erhöhung der Sicherheit im nuklearen Bereich weiterhin zu unterstützen;

6. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, die Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial, die am 3. März 1980 zur Unterschrift aufgelegt wurde, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen voll nachzukommen und die Androhung bzw. Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität bzw. politische Unabhängigkeit irgendeines Staates, insbesondere jegliche bewaffneten Angriffe auf dessen nukleare Anlagen, zu unterlassen;

8. *stellt mit Befriedigung fest*,

*a*) daß der vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im Juni 1980 eingesetzte Ausschuß für Liefergarantien mit der Sacharbeit begonnen hat, und äußert die Hoffnung, daß die Arbeit dieses Ausschusses einen maßgeblichen Beitrag zum Erfolg der für 1983 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie leisten wird;

*b*) daß die Internationale Atomenergie-Organisation im September 1982 in Wien eine Konferenz über die im Bereich der Kernenergie gesammelten Erfahrungen veranstalten wird, die ebenfalls einen nützlichen technischen Beitrag zur genannten Konferenz der Vereinten Nationen leisten könnte;

*c*) daß die Internationale Atomenergie-Organisation bereit ist, entsprechend Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 35/112 vom 5. Dezember 1980 in allen Vorbereitungsstadien sowie während der genannten Konferenz der Vereinten Nationen durch Beiträge zur Erörterung relevanter Fragen, durch die allenfalls erforderliche Bereitstellung technischer Daten und Dokumente, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fortgang der Arbeit des Ausschusses für Liefergarantien, sowie schließlich durch Mitarbeit im Konferenzsekretariat die ihr im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs zukommende Rolle zu erfüllen;

*d*) daß die Untersuchungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Schaffung eines Systems der internationalen Lagerung von Plutonium und zur internationalen Bewirtschaftung von verbrauchtem Kernbrennstoff auch weiterhin gute Fortschritte machen;

9. *nimmt zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 8 der Generalversammlungsresolution 35/17 vom 6. November 1980 erwähnte Angelegenheit auf der fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation behandelt wurde, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage bald zum Abschluß gebracht wird;

10. *bezeugt* Dr. Sigvard Eklund *ihre Hochachtung* für die hervorragenden Dienste, die er der Internationalen Atomenergie-Organisation in den vergangenen zwanzig Jahren durch die vorausschauende Leitung ihrer erfolg-

reichen Entwicklung geleistet hat, sowie für seinen hervorragenden Beitrag zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur Sache des Friedens;

11. *spricht* Dr. Hans Blix, der zum Nachfolger Dr. Sigvard Eklunds ernannt wurde, ihre Gratulation und ihre Glückwünsche aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation die die Arbeit der Organisation betreffenden Protokolle der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

*52. Plenarsitzung*
*11. November 1981*

## 36/26—Aufnahme von Antigua und Barbuda in die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* der Empfehlung des Sicherheitsrates vom 10. November 1981, Antigua und Barbuda als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen[21],

*nach Prüfung* des Aufnahmeantrages von Antigua und Barbuda[22],

*beschließt*, Antigua und Barbuda als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung*
*11. November 1981*

## 36/27—Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben",

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Bestürzung* über den beispiellosen israelischen Aggressionsakt gegen die nuklearen Anlagen des Irak am 7. Juni 1980, der eine schwerwiegende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verursacht hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/71 A vom 14. Dezember 1978 zur Frage der militärischen und nuklearen Kollaboration mit Israel und 34/89 vom 11. Dezember 1979 über die nukleare Rüstung Israels,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981 und mit Besorgnis feststellend, daß Israel sich weigert, dieser Resolution Folge zu leisten,

*in Kenntnisnahme* der Resolution des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. Juni 1981[23] sowie der Resolution GC(XXV)/RES/381 der Generalkonferenz der Organisation vom 26. September 1981, in der die Konferenz u.a. die Ansicht vertrat, der israelische Aggressionsakt sei ein Angriff auf die Organisation und ihr Sicherheitskontrollsystem, und in der sie beschloß, jede Form der Hilfeleistung an Israel einzustellen,

*sich voll* der Tatsache *bewußt*, daß der Irak als Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[24] das Sicherheitskontrollsystem der Internationalen Atomenergie-Organisation akzeptiert und daß die Organisation bestätigt hat, daß diese Sicherheitskontrollen bisher mit befriedigenden Ergebnissen durchgeführt wurden,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Israel sich geweigert hat, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutreten, und daß es trotz mehrfacher Aufforderungen, u.a. auch durch den Sicherheitsrat, ablehnt, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*bestürzt* darüber, daß immer mehr Informationen und Anzeichen auf israelische Aktivitäten hinweisen, die auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen gerichtet sind,

*zutiefst besorgt darüber*, daß Israel von den Vereinigten Staaten gelieferte Flugzeuge und Waffen dazu mißbraucht, um Angriffshandlungen gegen arabische Länder zu begehen,

*unter Verurteilung* der Drohungen Israels, derartige Angriffe auf nukleare Anlagen zu wiederholen, wann immer ihm dies erforderlich erscheint,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen souveränen Rechts aller Staaten, im Einklang mit den international akzeptierten Zielen einer Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen technologische und nukleare Programme zu friedlichen Zwecken zu entwickeln,

1. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der internationalen Verhaltensnormen begangenen vorsätzlichen und beispiellosen Angriffshandlung, die die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf neue und gefährliche Weise verschärft;

2. *mahnt Israel in aller Form*, seine Drohungen und derartige bewaffnete Angriffe auf nukleare Anlagen zu unterlassen;

3. *ruft* alle Staaten *erneut auf*, unverzüglich die Lieferung von Waffen und verwandtem Material jeglicher Art an Israel einzustellen, die ihm derartige Angriffshandlungen gegen andere Staaten ermöglichen;

4. *ersucht* den Sicherheitsrat, Israels Aktivitäten im nuklearen Bereich und die Kollaboration anderer Staaten und Parteien bei diesen Aktivitäten zu untersuchen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut* um die Einführung wirksamer Zwangsmaßnahmen, damit Israel davon abgehalten wird, durch seine Angriffshandlungen und durch die Fortsetzung seiner Expansions-, Okkupations- und Annexionspolitik den Weltfrieden und die internationale Sicherheit noch weiter zu gefährden;

6. *verlangt*, daß Israel angesichts seiner völkerrechtlichen Verantwortung für seinen Aggressionsakt unverzüglich einen angemessenen Schadensersatz für die dadurch verur-

[21] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 20, Dokument A/36/666
[22] *Ebd.*, Dokument A/36/642-S/14742

[23] Vgl. GC (XXV)/643
[24] Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S. 786, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1969 I Nr. 9 S. 52 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen) und BGB1. (der Republik Österreich) 258/70 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen)

sachten Sachschäden und Verluste an Menschenleben leistet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*56. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

## 36/34 — Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980 und 35/37 vom 20. November 1980, die auf der sechsten Notstandssondertagung bzw. der fünfunddreißigsten Tagung verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*ferner in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,

*zutiefst besorgt* über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über die schwerwiegenden Folgen, die sie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hat,

*angesichts* der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Andauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen ihrer Zahl erwachsen,

*sich voll dessen bewußt*, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage in Afghanistan gefunden werden muß,

den Bericht des Generalsekretärs[25] und vor allem die Ernennung seines persönlichen Vertreters *zur Kenntnis nehmend*,

*in Anerkennung* der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder im Hinblick auf eine politische Lösung der Lage in Afghanistan zukommt,

1. *erklärt erneut*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volks, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen;

3. *fordert* den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, darauf hinzuarbeiten, daß schnellstens eine politische Lösung im Sinne der vorliegenden Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und in Ehren in ihre Heimat zurückkehren können;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um eine Lösung des Problems und ersucht ihn, diese Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung im Einklang mit dieser Resolution sowie die Untersuchung der Frage, wie sich auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter voller Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten zur frühesten geeigneten Gelegenheit einen Bericht über die Lage vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*62. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/38 — Fünfundzwanzigster Jahrestag der Gründung des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses

*Die Generalversammlung*,

*in Würdigung* des Beitrags des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts,

*in Anbetracht dessen*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß während der letzten 25 Jahre äußerst fruchtbar gewesen ist,

*in dem Wunsche*, diese für beide Seiten nutzbringende Beziehung zwischen den beiden Organisationen weiter zu festigen und auszubauen,

[25] A/36/653-S/14745. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1981*

1. *übermittelt* dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß anläßlich des 25. Jahrestags seiner Gründung *ihre Glückwünche* für seine höchst anerkennenswerte Arbeit bei der Förderung der interregionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Generalsekretär des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses Konsultationen im Hinblick auf eine weitere Festigung und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu führen;

3. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/39—Erweiterung der Völkerrechtskommission: Änderung von Artikel 2 und 9 der Satzung der Kommission

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* der Bedeutung der Völkerrechtskommission als wichtigstes ständiges Nebenorgan der Generalversammlung, das mit der Förderung der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts betraut ist,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1647 (XVI) vom 6. November 1961, durch die die Anzahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission auf fünfundzwanzig festgesetzt wurde,

*im Hinblick darauf*, daß seit der Verabschiedung dieser Resolution die Anzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen beträchtlicht gestiegen ist,

*sich dessen bewußt*, daß die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Staaten, die seit 1961 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden sind, der Arbeit der Kommission an der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts ein verstärktes Interesse entgegenbringen,

1. *beschließt*, Artikel 2 Absatz 1 der Satzung der Völkerrechtskommission durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Kommission besteht aus vierunddreißig Mitgliedern, die anerkannte, auf dem Gebiet des Völkerrechts sachkundige Persönlichkeiten sein sollen";

2. *beschließt ferner*, Artikel 9 Absatz 1 der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Bis zur Erreichung der für jede Regionalgruppe vorgeschriebenen Höchstzahl sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten";

3. *beschließt weiterhin*, daß die vierunddreißig Mitglieder der Völkerrechtskommission nach folgendem Schlüssel gewählt werden:

*a*) acht Angehörige der afrikanischen Staaten;

*b*) sieben Angehörige der asiatischen Staaten;

*c*) drei Angehörige der osteuropäischen Staaten;

*d*) sechs Angehörige der lateinamerikanischen Staaten;

*e*) acht Angehörige der Gruppe der westeuropäischen bzw. anderen Staaten;

*f*) ein Angehöriger eines afrikanischen oder osteuropäischen Staates nach dem Rotationsprinzip, wobei der Sitz in der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Resolution dem Angehörigen eines afrikanischen Staates zukommt;

*g*) ein Angehöriger eines asiatischen oder lateinamerikanischen Staates nach dem Rotationsprinzip, wobei der Sitz in der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Resolution dem Angehörigen eines asiatischen Staates zukommt;

4. *beschließt*, den Generalsekretär zu ersuchen, ausnahmsweise und als Folge der Erweiterung der Kommission in die Liste der Kandidaten für die während der laufenden Tagung abzuhaltende Wahl zusätzlich zu den bereits erhaltenen Kandidaturen auch jene Namen aufzunehmen, die ihm vor dem 21. November 1981 schriftlich mitgeteilt werden.

*63. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/64—Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 15. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979 sowie 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut[26],

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß das kulturelle Erbe eines Volkes die gegenwärtige und künftige Entfaltung seiner künstlerischen Anlagen sowie seine gesamte Entwicklung beeinflußt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs[27],

*sich dessen bewußt*, welche Bedeutung die Ursprungsländer der Rückgabe ihres für sie in geistiger und kultureller Hinsicht außerordentlich wertvollen Kulturbesitzes beimessen, die ihnen ermöglicht, repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenzustellen,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Ursprungsländer bereits ihre Maßnahmen zur Anlage und Pflege ihrer Museen zur Unterbringung ihrer Kulturschätze sowie zur Klassifizierung, Restaurierung und Konservierung ihrer Kunstgegenstände mit Hilfe einheimischer Experten von internationalem Ruf intensiviert haben,

*ferner mit Befriedigung feststellend*, daß einige Länder bereits konkrete Maßnahmen zur Rückgabe bzw. Rückerstattung von Museumsstücken, Archiven und Kunstgegenständen an ihre Ursprungsländer ergriffen haben,

*tief beunruhigt* über den noch immer anhaltenden unerlaubten Handel mit Kulturgut, der weiterhin das kulturelle Erbe aller Völker schmälert,

[26] Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. I, *Resolutions*, S.135-141

[27] A/36/651

1. *unterstützt erneut* den feierlichen Aufruf des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen Kulturerbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und Blüte universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland zu ihrer Arbeit, — insbesondere im Hinblick auf die Förderung bilateraler Verhandlungen, die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz, die Erstellung von Inventarlisten beweglichen Kulturbesitzes, den Aufbau von Infrastrukturen zum Schutz beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturbesitz und die Unterrichtung der Öffentlichkeit;

4. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Bemühungen fortzusetzen, den betreffenden Ländern bei der Suche nach geeigneten Lösungen für das Problem der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz zu helfen, und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, diese Organisation dabei zu unterstützen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, angemessene Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu ergreifen und dem unerlaubten Handel mit unschätzbar wertvollen Kunstgegenständen und Museumsstücken dadurch ein Ende zu setzen, daß sie alle hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur systematische Inventarlisten des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturbesitzes sowie ihres Kulturbesitzes im Ausland zu erstellen;

7. *appelliert* an Museen sowie an öffentliche und private Sammler, den Ursprungsländern vor allem die in den Lagerräumen dieser Museen aufbewahrten Kunstgegenstände ganz oder teilweise zurückzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen und den Ursprungsländern gemeinsam mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Erstellung von Verzeichnissen dieser Sammlungen zu helfen;

8. *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, daß die Infrastrukturen der Museen — insbesondere die Konservierungsmethoden, die den örtlichen Verhältnissen angepaßten museographischen Einrichtungen und Verfahren sowie die Ausbildung von Fachkräften — weiter verbessert werden müssen;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, den einzelnen Ländern auch weiterhin beim Ausbau ihrer nationalen Kapazität im Museumsbereich zu helfen und bittet die Mitgliedstaaten sowie auch die nationalen Gremien und regionalen Organisationen, ihre technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland voll zu unterstützen und hierzu bilaterale Abkommen zu schließen;

11. *appelliert ferner* an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich um ein größeres und allgemeineres Bewußtsein der Öffentlichkeit von der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer zu bemühen;

12. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, die von Archäologen und Forschern aus den entwickelten Ländern erstellten Berichte und Studien — insbesondere, wenn diese Studien vergriffen sind —, zu reproduzieren und den Ursprungsländern zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Regierungen *erneut*, unverzüglich die Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um vor allem durch entsprechenden Einsatz der Informationsmedien der Vereinten Nationen die Weltöffentlichkeit für die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut an seine Ursprungsländer zu gewinnen und zu mobilisieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *äußert erneut* den Wunsch, daß die für 1982 geplante zweite Weltkonferenz über Kulturpolitik sich im Hinblick auf eine Verbesserung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit ausgiebig mit der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut befaßt;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

*74. Plenarsitzung*
*27. November 1981*

## 36/67 — Internationales Friedensjahr und Internationaler Friedenstag

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis darauf*, daß zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen nach deren Charta die Förderung des Friedens zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen gehört,

den in der Präambel zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthaltenen Gedanken *bekräftigend*, daß — da Kriege im Geiste des Menschen entstehen — auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muß, da ein ausschließlich auf politischen und wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Regierungen beruhender Friede keine Gewähr dafür bietet, daß er die einmütige, dauerhafte und aufrichtige Unterstützung der Völker findet

und daß somit der Friede, wenn er erhalten bleiben soll, in der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit begründet sein muß,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Generalversammlung aufgrund ähnlicher Überlegungen im Jahre 1972 die Universität der Vereinten Nationen[28] und noch spezieller im Jahre 1980 die Friedensuniversität[29] errichtet sowie andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit der Förderung des Friedens, vor allem durch Bildungsarbeit im weitesten Sinne, beauftragt hat,

*mit Befriedigung* über die Initiative, die die Internationale Vereinigung der Hochschulrektoren auf ihrer vom 28. Juni bis 3. Juli 1981 in San José (Kostarika) abgehaltenen Sechsten Dreijahreskonferenz ergriffen hat, die Verkündung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages vorzuschlagen[30],

*in Anerkennung* der Konferenzergebnisse, denen zufolge es angebracht wäre, einen bestimmten Zeitraum dazu auszuersehen, die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten sowie der gesamten Menschheit darauf zu konzentrieren, die Ideale des Friedens zu fördern und konkrete Beweise dafür zu erbringen, daß sie sich alle dafür einsetzen, den Frieden in jeder nur möglichen Weise herbeizuführen,

*in Anbetracht dessen*, daß durch die Verkündung und angemessene Begehung eines internationalen Friedensjahres und eines internationalen Friedenstages ein Beitrag zur Festigung dieser Ideale des Friedens und zur Verminderung der Spannungen und Konfliktherde geleistet werden könnte, die sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker selbst als auch zwischen ihnen bestehen,

1. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des besonderen Charakters solcher Veranstaltungen sowie unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für die Begehung internationaler Jahre und Gedenktage auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 zu erwägen, ob nicht so bald wie möglich ein Internationales Friedensjahr verkündet werden könnte, und bittet ihn, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, ausgehend von geeigneten Vereinbarungen über Zeitpunkt, Organisation und Finanzierung des Jahres, seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

2. *erklärt*, daß der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen wird, der dazu dienen soll, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie Völker und Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise, insbesondere durch alle sich im Bildungsbereich bietenden Möglichkeiten, zu begehen und die Vereinten Nationen bei der Begehung dieses Tages zu unterstützen.

*77. Plenarsitzung*
*30. November 1981*

## 36/68 — Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[31],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält,

*unter Hinweis auf* alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere Resolution 35/119 vom 11. Dezember 1980, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 zur Namibiafrage und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Sondererklärung zu Namibia, die von der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris veranstalteten Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde[32],

*unter Verurteilung* der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung des internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie deren unnachgiebiger Haltung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen,

*sich zutiefst* der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia, wo verzweifelte Versuche Südafrikas zur Zementierung seiner illegalen Besetzung unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

*unter scharfer Mißbilligung* der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas nach wie vor im Hinblick auf deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

*in dem Bewußtsein*, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

*aufs wärmste* die Tatsache *begrüßend*, daß die Völker von Belize sowie von Antigua und Barbuda am 21. September 1981 bzw. am 1. November 1981 die Unabhängigkeit erlangt haben,

[28] Resolution 2951 (XXVII)
[29] Resolution 35/55
[30] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 133, Dokument A/36/197, Anhang

[31] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1)
[32] A/CONF.107/8, Abschnitt X.B.

*erfreut darüber*, daß der Sonderausschuß auf eine wirksame und vollständige Durchführung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hingewirkt hat,

*ferner erfreut* über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

*in erneuter Wiederholung* ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der illegalen Besetzungsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 1514 (XV), 2621 (XXV), 35/118 und 35/119 sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen—wie u.a. Rassismus, Apartheid, Ausbeutung von wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung nationaler Befreiungsbewegungen—mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[33] sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine schwere Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, alle Schritte zu unternehmen, die für eine vollständige und zügige Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1981 mit dem Arbeitsprogramm für 1982[34], faßt jedoch keinen Beschluß zu der Empfehlung in Ziffer 3 der in Kapitel I Ziffer 87 seines Berichts wiedergegebenen Resolution des Sonderausschusses;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Empfehlung und der übrigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration unverzüglich einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten und integrierten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay der Regierung Südafrikas jegliche Unterstützung, sei es auf direktem Wege oder durch Maßnahmen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch jenes Regime auslegen ließe;

10. *fordert* die Kolonialmächte *auf*, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten zurückzuziehen und keine neuen derartigen Stützpunkte und Anlagen zu errichten;

11. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, dem unterdrückten Volk von Namibia unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder in Frage kommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

*a*) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

*b*) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

*c*) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia, einhalten;

*d*) den kleinen Territorien weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

*e*) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung und bei der Verwirklichung der

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

[33] Resolution 217 A (III)

[34] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23*, (A/36/23/Rev.1), Kap. I, Ziffer 171-183

entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia, zu gewinnen;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Direktinformationen und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

*79. Plenarsitzung*
*1. Dezember 1981*

## 36/69—Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung[35],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 35/120 vom 11. Dezember 1980,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

*in Kenntnis* der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weitere Verbreitung von Informationen über diese Frage,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung;

2. *bekräftigt* die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der Kolonialvölker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehende Medien, darunter Publikationen und Sendungen im Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

*a*) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich der Reihe "Decolonization" (Entkolonialisierung), zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

*b*) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

*c*) die Aktivitäten aller—besonders der in Westeuropa und auf dem amerikanischen Kontinent gelegenen—Informationszentren zu verstärken;

*d*) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

*e*) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

*f*) die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

*g*) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *bittet* alle Staaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen, bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*79. Plenarsitzung*
*1. Dezember 1981*

## 36/78—Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/4 vom 2. November 1978, 34/63 vom 29. November 1979 und 35/112 vom 5. Dezember 1980, in denen sie beschloß, im Jahre 1983 die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie einzuberufen,

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 über die friedliche

[35] *Ebd.*, Kap. II

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

insbesondere *unter Hervorhebung* der Bedeutung der in Ziffer 1 der Resolution 32/50 niedergelegten Grundsätze für die Konferenz und ihre Vorbereitung,

*ferner unter Hinweis auf* die diesbezüglichen Ziffern des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[36], der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*weiterhin unter Hinweis auf* die in Generalversammlungsresolution 34/63 beschriebene Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation,

*im Hinblick auf* die zunehmende Bedeutung der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere auf ihre wichtige Rolle bei der Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer,

*erklärt erneut*, daß die im nuklearen Bereich fortgeschrittenen Staaten dafür verantwortlich sind, zur Deckung des legitimen Bedarfs der Entwicklungsländer an Kernenergie beizutragen, indem sie sich unter vereinbarten und angemessenen internationalen Sicherheitskontrollen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation ohne Diskriminierung zur wirksamen Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen angewendet werden, an einem möglichst umfassenden Transfer von nuklearen Anlagen, Kernmaterial und Kerntechnologie beteiligen,

*in der Erwartung*, daß die Konferenz durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie erheblich zur Deckung des zunehmenden Energiebedarfs und des sonstigen Bedarfs zahlreicher Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen wird,

*ferner in der Überzeugung*, daß die Fortschritte bei den Arbeiten des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im Juni 1980 eingesetzten Ausschusses für Liefergarantien maßgeblich zum Erfolg der Konferenz beitragen werden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer rechtzeitigen und angemessenen Vorbereitung der Konferenz,

*nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses der Konferenz[37],

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

2. *schließt sich* den im Anhang zu seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses *an*;

3. *beschließt*, die Konferenz vom 29. August bis 9. September 1983 in Genf abzuhalten;

4. *ist der Auffassung*, daß die Konferenzergebnisse—insbesondere im Hinblick auf die Methoden zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie—in einer ihnen entsprechenden Form in geeigneten Dokumenten ihren Niederschlag finden sollten;

5. *erkennt an*, daß der Vorbereitungsausschuß eventuell die Dauer seiner 1982 in Wien abzuhaltenden zweiten Tagung verlängern und im gleichen Jahr noch eine weitere ausreichend lange Tagung abhalten muß, um mit seinen Arbeiten, darunter gegebenenfalls auch der Ausarbeitung der in Ziffer 4 genannten Vorlagen zur Genehmigung durch die Konferenz voranzukommen;

6. *bekräftigt* ihren in Ziffer 2 der Generalversammlungsresolution 36/112 enthaltenen Beschluß, die Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses für Liefergarantien zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die noch fehlenden Mitglieder des Vorbereitungsausschusses nach dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Vertretung bis spätestens 30. April 1982 zu ernennen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß zu gegebener Zeit ein kleines, von einem Generalsekretär der Konferenz geleitetes Konferenzsekretariat eingerichtet wird;

9. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, u.a. dadurch zur erfolgreichen Vorbereitung der Konferenz beizutragen, daß sie gemäß ihren internationalen Verpflichtungen Informationen über ihre wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Verfügung stellen;

10. *fordert* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, dem Generalsekretär bis spätestens 30. April 1982 ihre Auffassungen zu den mit der Vorbereitung und Organisation der Konferenz zusammenhängenden Fragen mitzuteilen;

11. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation, in allen Stadien der Konferenzvorbereitung wie auch während der Konferenz selbst die ihr im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zukommende Rolle zu spielen, und zwar durch Beiträge zur Erörterung einschlägiger Fragen, durch die gegebenenfalls erforderliche Bereitstellung technischer Daten und Dokumente, vor allem über Fortschritte bei den Arbeiten des Ausschusses für Liefergarantien, sowie durch Mitwirkung im Sekretariat der Konferenz;

12. *bittet ferner* die Sonderorganisationen* und anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, tatkräftig zu den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz beizutragen, indem sie u.a. Untersuchungen, Berichte und sonstige in Frage kommende Unterlagen über die Möglichkeiten der Kernenergie im Rahmen ihrer friedlichen Nutzung sowie über die Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieser Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß alle von den Mitgliedstaaten eingegangenen Mitteilungen vorzulegen und den Ausschuß durch Bereitstellung aller für seine Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Dienste zu unterstützen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie—Bericht des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*90. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

*
* *

*Der Präsident der Generalversammlung setzte den Generalsekretär später davon in Kenntnis[38], daß er gemäß Ziffer 7 dieser Resolution die*

[36] Resolution S-10/2

[37] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 48* (A/36/48)

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

[38] A/36/880

*Elfenbeinküste, Irland, Niger, Nigeria, Senegal und die Vereinigte Republik Kamerun als Mitglieder des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ernannt habe.*

*Demnach gehören dem Vorbereitungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an:* Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Byelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Ekuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Libysche Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Senegal, Spanien, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Kamerun, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika *und* Zaire.

## 36/79—Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/63 vom 10. Dezember 1976, 32/194 vom 20. Dezember 1977, 33/17 vom 10. November 1978, 34/20 vom 9. November 1979 und 35/16 vom 10. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen an den Präsidenten der Generalversammlung vom 4. November 1981[39], mit den zur Unterrichtung der Generalversammlung bestimmten Angaben über die Beschlüsse der Konferenz bezüglich der Abhaltung ihrer elften Tagung vom 8. März bis 30. April 1982, der Möglichkeit einer Verlängerung der formellen Arbeiten der Konferenz über dieses Datum hinaus—falls diese bereits in das formelle Beschlußfassungsstadium eingetreten ist—, des Treffens des Redaktionsausschusses der Konferenz vom 18. Januar bis 26. Februar 1982, der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Gruppe der Siebenundsiebzig für eine vom 3. bis 5. März 1982 vor der elften Tagung abzuhaltende Sitzung sowie bezüglich der Vorkehrungen für die Unterzeichnung der Schlußakte und die Auflegung der Konvention zur Unterzeichnung,

*ferner in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[40] über die Einrichtung eines Stipendiums im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Stiftung für Seerechtsfragen, die in Anerkennung des hervorragenden Beitrags des verstorbenen Präsidenten der Konferenz zu deren Arbeit erfolgte,

*weiterhin in Kenntnisnahme* des Konferenzbeschlusses mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, seine Studie darüber fortzusetzen, welche Funktionen dem Generalsekretär im Rahmen des Konventionsentwurfs künftig zukommen werden und welcher Informations-, Beratungs- und Hilfsbedarf der einzelnen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nach Einführung des neuen Rechtssystems abzusehen ist,

1. *billigt* die Einberufung der elften, letzten beschlußfassenden Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 8. März bis 30. April 1982 nach New York;

2. *ermächtigt* die Konferenz, für den Fall, daß sich die Konvention, der Text des Resolutionsentwurfs über die Einsetzung der Vorbereitungskommission, die Schlußakte und sonstige einschlägige Beschlüsse bereits im formellen Verabschiedungsstadium befinden und mehr Zeit benötigt wird, um den Beschlußfassungsprozeß zu Ende zu führen, in Absprache mit dem Generalsekretär ihre Arbeit—ausschließlich im Hinblick auf deren Abschluß—auch über den 30. April 1982 hinaus fortzusetzen;

3. *billigt ferner* die Einberufung des Redaktionsausschusses der Konferenz vom 18. Januar bis 26. Februar 1982 nach New York;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär, den an der Konferenz teilnehmenden Delegationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Siebenundsiebzig, die erforderlichen Einrichtungen und Dienste für informelle Konsultationen zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Venezuelas Konsultationen zu führen, damit die Unterzeichnung der Schlußakte und die Auflegung der Konvention zur Unterzeichnung Anfang September 1982 in Caracas stattfinden kann;

6. *bittet* die Regierungen der an der Konferenz teilnehmenden Staaten sowie die Universitäten, philanthropischen Stiftungen und anderen daran interessierten nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, in der vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlenen Form zur Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Stiftung für Seerechtsfragen beizutragen.

*90. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/80—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit[41],

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen zu deren Verwirklichung, insbesondere unter Hinweis auf Resolution 35/117 vom 10. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* der einschlägigen Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer achtzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet haben[42], welche Tagungen beide vom 15. bis 27. Juni 1981 in Nairobi stattfanden,

[39] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 28, Dokument A/36/659
[40] A/36/697
[41] A/36/317 mit Add.1 und 2
[42] A/36/534, Anhang I und II

*in Anbetracht* der am 24. September 1981 vor der Generalversammlung abgegebenen wichtigen Erklärung des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organsiation der afrikanischen Einheit[43], die sich insbesondere auf Fragen bezog, an denen beide Organisationen interessiert sind,

*erfreut über* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in gemeinsamen Interessenbereichen,

*sich voll* der besonderen Bedürfnisse der vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten *bewußt*, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf ihre Volkswirtschaften,

*ernstlich besorgt über* die ungünstigen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschaftslage auf die afrikanischen Volkswirtschaften,

in diesem Zusammenhang *erinnernd an* den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der auf der zweiten außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 28. und 29. April in Lagos verabschiedet wurde[44],

*im Hinblick auf* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und allen fachlich spezialisierten Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der im Aktionsplan von Lagos niedergelegten Gesamt- und Einzelziele,

*in der Überzeugung*, daß die Teilnahme an der am 9. und 10. April 1981 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika[45] gezeigt hat, daß sie die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die sehr ernste Lage und die gewaltigen Bedürfnisse der afrikanischen Flüchtlinge gelenkt hat,

*ferner ernstlich besorgt* darüber, daß für eine Reihe von afrikanischen Staaten, die sich infolge von Naturkatastrophen oder anderen Unglücken ernsten Wirtschftsproblemen—insbesondere auch Vertriebenenproblemen—gegenübersehen, besondere Wirtschafts- und Soforthilfeprogramme eingerichtet werden müssen, damit sie ihre wirtschaftliche Entwicklung erfolgreich weiter voranbringen können,

*weiterhin ernstlich besorgt* über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortgesetzten Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas und im Bewußtsein dessen, daß die Völker dieses Gebiets sowie ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassische Diskriminierung und Apartheid stärker unterstützt werden müssen,

*im Bewußtsein* ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, die diesen Staaten helfen soll, mit der durch die Angriffshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes auf ihre Territorien verursachten Lage fertigzuwerden,

*im Hinblick darauf*, daß es wichtig ist, wirksame Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker im südlichen Afrika zu unternehmen,

*im Hinblick auf* die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen, des Informationsaustauschs auf Sekretariatsebene und der technischen Zusammenarbeit in Bereichen wie Ausbildung und Forschung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über ein Treffen von Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit sowie von Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das vom 13. bis 16. April 1981 in Genf stattgefunden hat[46],

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den nützlichen Beschlüssen und Vorschlägen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, die aus dem Genfer Treffen hervorgegangen sind[47],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit[48] und würdigt seine Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit;

2. *stellt erfreut fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich immer stärker an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von größter Bedeutung sind, und stellt mit Genugtuung fest, daß die verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen verstärkt an diesen Bemühungen mitwirken;

4. *wiederholt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. *billigt* die Beschlüsse, Empfehlungen, Vorschläge und Vereinbarungen, die zu den Ergebnissen des Genfer Treffens von Vertretern des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Staaten sowie von Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gehören[47];

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit unverzüglich mit den verschiedenen, zu den Ergebnissen des Genfer Treffens gehörenden Empfehlungen und Vorschlägen zu befassen;

7. *fordert* die zuständigen Organe, Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, daß ihre Personal- und Einstellungspolitik sowohl an ihren jeweiligen Amtssitzen als auch bei ihren Regionalbüros und Außenstellen auf allen Ebenen eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas herbeiführt, sowie den verschiedenen Anregungen und Vorschlägen in den diesbezüglichen Absätzen der

[43] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 11. Sitzung, Ziffer 2-64
[44] A/S-11/14, Anhang I
[45] Vgl. A/36/316

* Vgl. die Fußnote auf S.17
[46] A/36/317
[47] *Ebd.*, Abschnitt IV
[48] A/36/317 mit Add. 1 und 2

Arbeitsergebnisse und Empfehlungen dieses Treffens gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *empfiehlt* den in Frage kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die verschiedenen Empfehlungen und Vorschläge des Genfer Treffens in den Bereichen Information, Forschung und Ausbildung zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die nötigen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß das nächste Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats dieser Organisation sowie Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, wie in den Arbeitsergebnissen des Treffens von Nairobi vom Juni 1980 gefordert, im April 1982 in Rom stattfindet;

10. *erkennt an*, daß es wichtig ist, daß die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen*, wo dies angebracht ist, auch weiterhin voll zu den Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie um die Förderung der innerafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich herangezogen werden;

11. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten und in diesem Zusammenhang bei der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[49] den Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas voll zu berücksichtigen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um die Organisation und Mobilisierung von besonderen Wirtschaftshilfeprogrammen für afrikanische Staaten mit ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere für die erst seit kurzem unabhängigen afrikanischen Staaten und die Frontstaaten, mit welchen Bemühungen diesen Staaten dabei geholfen werden soll, mit der durch die Angriffshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes auf ihre Territorien verursachten Lage fertigzuwerden;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, alle regionalen und internationalen Organisationen sowie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Durchführung dieser besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu beteiligen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und diese Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß bei Bedarf auch weiterhin ausreichende Fazilitäten zur Bereitstellung von technischer Hilfe für das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die infolge von Naturkatastrophen oder anderen Unglücken vor ernsten Wirtschaftsproblemen—insbesondere Vertriebenenproblemen—stehenden afrikanischen Staaten durch Aufstellung besonderer Wirtschafts- und Soforthilfeprogramme verstärkt zu unterstützen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika wesentlich zu erhöhen;

19. *ersucht* die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information sowie alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Öffentlichkeit stärker über soziale und wirtschaftliche Entwicklungsfragen Afrikas zu informieren und die Verbreitung von Informationsmaterial zu diesen Fragen zu intensivieren;

20. *fordert* die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, bei ihrer gesamten Afrika-Arbeit weiterhin enge Verbindung zur Organisation der afrikanischen Einheit zu halten;

21. *bittet* die Sonderorganisationen* und die anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

*90. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/105—Die Frage der Komoren-Insel Mayotte

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1980 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

* Vgl. die Fußnote auf S.17
[49] Resolution 35/56, Anhang

*ferner unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979 und 35/34 vom 28. November 1980, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 im Einklang mit den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren zusammen ausgewertet werden sollten und nicht gesondert für jede Insel,

*in der Überzeugung*, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

*in Kenntnisnahme* der zwischen der Regierung der Islamischen Föderativen Republik der Komoren und der Regierung der Französischen Republik aufgenommenen Verhandlungen,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[50],

*eingedenk* der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen war;

3. *bittet* die Regierung Frankreichs *ferner*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren wieder aufzunehmen und aktiv weiter zu verfolgen, damit die Insel Mayotte möglichst bald tatsächlich wieder zu den Komoren kommt;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die weitere Entwicklung dieser Frage zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

5. *beschließt*, die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoren-Insel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/120—Palästinafrage

### A

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977, 33/28 A bis C vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November 1979, 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980 und 35/169 A bis E vom 15. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[51],

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ersucht* den Ausschuß, die Lage bezüglich der Palästinafrage weiter zu verfolgen und—den Erfordernissen entsprechend—der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten;

3. *ermächtigt* den Ausschuß, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für angebracht hält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung und danach darüber zu berichten;

4. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf sein Ersuchen hin die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

### B

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[51],

*insbesondere in Anbetracht* der in Ziffer 39 bis 48 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979 und 35/169 D vom 15. Dezember 1980,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den gemäß Generalversammlungsresolution 35/169 D ergriffenen Maßnahmen des Generalsekretärs;

2. *ersucht* den Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die dem Sekretariat angehörende Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Generalversammlungsresolution 32/40 B Ziffer 1 und in Versammlungsresolution 34/65 D Ziffer 2 *b*) angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

[50] A/36/671

[51] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 35* (A/36/35)

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser die zusätzlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und ihr Arbeitsprogramm u.a. wie folgt erweitern kann:

*a*) durch die alljährliche Veranstaltung eines zusätzlich zu den regionalen Seminaren stattfindenden Seminars in Nordamerika;

*b*) durch eine stärkere Verbreitung ihrer Veröffentlichungen in allen Amtssprachen;

*c*) durch die Übersetzung dieser Veröffentlichungen in Sprachen, die nicht Amtssprachen der Vereinten Nationen sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, gemäß Resolution 34/65 D Ziffer 1 die erforderlichen Maßnahmen für eine Umbenennung der Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser zu treffen, damit der politischen Bedeutung ihrer Arbeit und ihrem erweiterten Arbeitsprogramm besser Rechnung getragen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Sekretariatseinheiten die Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser auch weiterhin so unterstützen, daß diese ihre Aufgaben erfüllen kann u.a. — nach Rücksprache mit dem Ausschuß — durch die Herstellung eines Films über die Rechte der Palästinenser sowie durch die Bereitstellung von Kopien der am Hauptsitz der Vereinten Nationen eingerichteten Fotoausstellung über die Rechte der Palästinenser und anderem Film- und Bildmaterial, das die Sondereinheit und die Informationszentren der Vereinten Nationen verwenden können;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß und die Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die alljährliche Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und im Hinblick auf die Ausgabe von Sonderbriefmarken zu diesem Anlaß.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## C

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[51],

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 31/20 vom 24. November 1976 und ES-7/2 vom 29. Juli 1980,

*tief darüber besorgt*, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems gefunden worden ist und daß dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

*in der Überzeugung*, daß eine breitere internationale Anerkennung der der Palästinafrage zugrundeliegenden Tatsachen zu einer gerechten Lösung des Problems führen wird,

*in der Erkenntnis*, daß für einen dauerhaften Frieden im Mittleren Osten eine gerechte Lösung des Palästinaproblems durch die Erlangung und Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes erforderlich ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß umfassende Bemühungen um Mittel und Wege eingeleitet werden müssen, durch die das palästinensische Volk diese Rechte erhalten und ausüben kann,

1. *beschließt*, auf der Grundlage der Generalversammlungsresolution ES-7/2 bis spätestens 1984 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Internationale Konferenz über die Palästinafrage einzuberufen;

2. *ermächtigt* den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, als Vorbereitungsausschuß der Konferenz zu fungieren und alle für ihre Veranstaltung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, hierfür eigens Tagungen abzuhalten, Empfehlungen, u.a. über den Ort, den Termin und den Teilnehmerkreis der Konferenz sowie über die vorläufige Tagesordnung, abzugeben;

3. *bittet* alle in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, den Ausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen und dem Ausschuß jede für die Veranstaltung der Konferenz erforderliche Hilfe zu gewähren.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## D

*Die Generalersammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[51] und der darin enthaltenen Empfehlungen[52],

*nach Anhörung* der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes[53],

*mit dem Ausdruck tiefster Besorgnis darüber*, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems gefunden worden ist und daß dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

*erneut erklärend*, daß ein gerechter und umfassender, dauerhafter Frieden im Mittleren Osten es erforderlich macht, daß das Palästinaproblem einer gerechten Lösung zugeführt wird, indem das palästinensische Volk in den Besitz seiner unveräußerlichen Rechte gelangt,

*nachdrücklich betonend*, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,

*in der Erkenntnis*, daß auf einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten hingearbeitet werden muß,

*unter Hinweis auf* ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 und ES-7/2 vom 29. Juli 1980, *und in Bekräftigung derselben*,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der vertriebenen und entwurzelten Palästinenser, in ihre Heimat und zu ihrem Hab und Gut in Palästina zurückzukehren und fordert ihre baldige Rückkehr;

---

* Vgl. die Fußnote auf S.17

[52] *Ebd.*, Abschnitt V

[53] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 80. Sitzung, Ziffer 79-134

2. *bekräftigt ferner* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, u.a.

*a*) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen sowie auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;

*b*) das Recht auf Errichtung eines eigenen unabhängigen souveränen Staates;

3. *bekräftigt* insbesondere, daß es ohne den Rückzug Israels aus allen besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und ohne eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen keinen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten geben kann;

4. *lehnt* alle Politiken und Pläne zur Ansiedlung der Palästinenser außerhalb ihres Heimatlandes *ab*;

5. *fordert* den vollständigen und bedingungslosen Abzug Israels aus allen seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalems, wobei aller Besitz sowie alle Versorgungsbetriebe unversehrt zu hinterlassen sind;

6. *verlangt ferner*, daß sich Israel uneingeschränkt an alle auf den historischen Charakter der Heiligen Stadt Jerusalem bezugnehmenden Resolutionen der Vereinten Nationen hält, insbesondere an die Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980, und weist den Erlaß eines "Grundgesetzes" durch die israelischen Knesset zurück, in dem Jerusalem zur Hauptstadt Israels erklärt wird;

7. *verlangt*, daß sich Israel uneingeschränkt vor allem an die Bestimmungen der am 1. März 1980 vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedeten Resolution 465 (1980) hält;

8. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, daß die Zukunft des palästinensischen Volkes nur unter dessen Mitwirkung erörtert werden kann, und fordert, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gleichberechtigt zur Teilnahme an allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über die Palästinafrage und die Lage im Mittleren Osten herangezogen wird;

9. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Ziffer 49 bis 53 des Berichts[51] *an* und macht den Sicherheitsrat darauf aufmerksam, daß schon lange Maßnahmen zu den Empfehlungen des Ausschusses überfällig sind, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/20 vom 24. November 1976[54] befürwortet wurden;

10. *ersucht* den Sicherheitsrat zusammenzutreten, um die Situation und die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/20 befürworteten Empfehlungen des Ausschusses zu erörtern;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*97. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

[54] Der Wortlaut der Empfehlung ist der Resolution 35/169 A, Anhang, zu entnehmen

## E

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2254 (ES-V) vom 14. Juli 1967, 35/169 E vom 15. Dezember 1980 und 36/15 vom 28. Oktober 1981 und *in Bekräftigung derselben*,

*unter Hinweis auf* die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem, insbesondere auf die Resolutionen 252 (1968) vom 21. Mai 1968, 267 (1969) vom 3. Juli 1969, 271 (1969) vom 15. September 1969, 298 (1971) vom 25. September 1971, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juli 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980,

*erneut erklärend*, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,

*eingedenk* des besonderen Status Jerusalems und vor allem der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Gehalt der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[55],

die Beharrlichkeit *beklagend*, mit der Israel den physischen Charakter, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert,

1. *stellt erneut fest*, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen, und insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;

2. *erklärt*, daß derartige Handlungen ein schwerwiegendes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten sowie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

3. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, dieses "Grundgesetz" und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung von Charakter und Status Jerusalems nicht anzuerkennen, und fordert alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, diese Resolution und andere diesbezügliche Resolutionen zu befolgen und bittet sie eindringlich, nichts zut tun, was im Gegensatz zu dieser Resolution und den anderen einschlägigen Resolutionen steht;

4. *verlangt*, daß sich Israel uneingeschränkt an alle auf den historischen Charakter der Heiligen Stadt Jerusalem bezugnehmenden Resolutionen der Vereinten Nationen hält, insbesondere an die Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) und 478 (1980);

5. *ersucht* den Generalsekretär, binnen sechs Monaten über die Durchführung dieser Resolutionen zu berichten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S.17

[55] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutscher Text in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.917 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 1053

F

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/65 A und B vom 29. November 1979, 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979 sowie 35/169 B vom 15. Dezember 1980 und *in Bekräftigung derselben*,

*in Kenntnisnahme* der Ziffern 26, 27 und 52 des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes[51],

1. *weist erneut nachdrücklich* diejenigen Bestimmungen der Vereinbarungen *zurück*, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ignorieren, gegen sie verstoßen, sie verletzen oder negieren, einschließlich des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts, sowie diejenigen Bestimmungen, die die fortgesetzte israelische Besetzung der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems vorsehen und gutheißen;

2. *äußert mit Nachdruck ihre Ablehnung* gegenüber allen Teilvereinbarungen und Separatverträgen, die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästinafrage sowie der Grundsätze des Völkerrechts darstellen, und erklärt, daß alle Vereinbarungen und Separatverträge keine Gültigkeit besitzen, sofern sie den Anspruch erheben, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems zu bestimmen;

3. *erklärt*, daß kein Staat ohne die im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung stehende, gleichberechtigte Mitwirkung der Palästinensischen Befreiungsorganisation das Recht auf Handlungen, Maßnahmen oder Verhandlungen hat, die sich auf die Zukunft des palästinensischen Volkes, seine unveräußerlichen Rechte und die besetzten palästinensischen Gebiete auswirken könnten, weist alle derartigen Handlungen, Maßnahmen und Verhandlungen zurück, und betrachtet sie als flagrante Verletzung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

4. *beschließt*, daß alle Handlungen, Maßnahmen und Verhandlungen zur vollständigen oder teilweisen Durchführung oder Ausführung solcher Vereinbarungen und Übereinkommen null und nichtig sind, sofern sie den Anspruch erheben, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems zu bestimmen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/121—Namibiafrage

### A

### Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[56] und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[57],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibiafrage sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971[58] aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation als einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden,

*unter Berücksichtigung* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit anläßlich seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi verabschiedeten Resolution CM/Res. 853 (XXXVII) zu Namibia[60], der sich die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung anschloß, wie auch unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, mit dem diese die uneingeschränkte Unterstützung der Mitgliedstaaten für den gerechten bewaffneten Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen rechtmäßigen und wahren Vertretung des namibischen Volkes, bekräftigte,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Kollusion Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika mit den südafrikanischen Rassisten, eine Kollusion, die sich in ihrem dreifachen Veto im Sicherheitsrat manifestierte, in dem die Mehrheit dieses Gremiums der Weltorganisation Entschlossenheit zur Verabschiedung konkreter politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Isolierung des terroristischen Südafrika bekundete, um Südafrika zum Rückzug aus Namibia zu zwingen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Paris über Sanktionen gegen Südafrika und der Sondererklärung über Namibia, die von der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris durchgeführten Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurden[61],

die Tatsache *begrüßend*, daß zur Unterstützung der von der Südwestafrikanischen Volksorganisation in ihrem Befreiungskampf unternommenen Bemühungen von der Bewegung nichtgebundener Länder ein Solidaritätsfonds und von der Organisation der afrikanischen Einheit ein Nothilfefonds für die Befreiung Namibias errichtet worden ist,

[56] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24)

[57] *Ebd., Beilage 23* (A/36/23/Rev. 1), Kap. I-VI und VIII

[58] *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971*, S. 16

[59] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24), Ziffer 222

[60] Vgl. A/36/534, Anhang I

[61] A/CONF.107/8, Abschnitt X

*unter Hervorhebung* der ernsten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle nur erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um das namibische Volk in seinem Befreiungskampf unter der Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu unterstützen,

*unter erneuter nachdrücklicher Bekräftigung* ihrer Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die Südwestafrikanische Volksorganisation, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes in seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia,

*in Bekräftigung* ihrer vollen Unterstützung für den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika, seiner brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner schonungslosen Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias sowie seiner Versuche, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören,

*empört* über die Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 zu befolgen, und über seine Manöver, die darauf abzielen, für illegitime Gruppen, die es in Namibia eingesetzt hat und die Pretorias Interessen dienen, internationale Anerkennung zu erlangen, damit es seine Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechterhalten kann,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

*tief besorgt* über die wachsende Militarisierung Namibias und die anhaltenden Aggressionsakte gegenüber unabhängigen afrikanischen Nachbarstaaten, insbesondere gegen Angola und Sambia, die zu großen Verlusten an Menschenleben und zu Zerstörungen in der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981[62] aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage war, angesichts einer nicht provozierten, massiven bewaffneten Aggression gegen Angola seine Verantwortung wahrzunehmen,

*erneut erklärend*, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung No. 1[63] illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

*empört* über die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von politischen Führern und Anhängern der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die Tötung namibischer Patrioten und andere Akte der Brutalität, einschließlich der rücksichtslosen Prügelung, Folterung und Ermordung unschuldiger Namibier, sowie über die willkürlichen, unmenschlichen kollektiven Strafmaßnahmen und über die Maßnahmen, die darauf abzielen, das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Erfüllung seines rechtmäßigen Anspruchs auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten um uneingeschränkte Unterstützung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit, bei der Ausführung des ihm mit Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Resolutionen der Versammlung übertragenen Mandats;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay und der der Küste vorgelagerten Inseln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie den späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln—auch des bewaffneten Kampfes—gegen die illegale Besetzung seines Gebietes durch Südafrika;

4. *wiederholt erneut*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit;

5. *unterstützt nachdrücklich* die Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der Aufgaben, mit denen er als richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen wie auch als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias betraut ist;

6. *erklärt erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

7. *unterstützt* den unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten bewaffneten Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

8. *erklärt erneut feierlich*, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter, uneingeschränkter Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, an allen Bemühungen um die Verwirklichung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia erreicht werden kann und erklärt ferner erneut, daß der Konflikt um Namibia sich allein zwischen Südafrika, das dieses Territorium illegal besetzt hält und Aggressionsakte gegen das Volk begeht, einerseits und dem namibischen Volk andererseits abspielt, das unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation steht und von den für das Territorium bis zur Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlichen Vereinten Nationen unterstützt wird;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen *auf*, der Süd-

[62] Vgl. *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year*, 2300. Sitzung

[63] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/35/24), Band I, Anhang II

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

westafrikanischen Volksorganisation stärkere und kontinuierliche Unterstützung sowie materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann;

10. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias wie auch wegen seiner hartnäckigen Weigerung, die von der Generalversammlung zu Namibia verabschiedeten Resolutionen zu befolgen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Manöver Südafrikas in Namibia, die darauf abzielen, die Macht an illegitime, seinen Interessen dienende Gruppen zu übertragen, um seine Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechtzuerhalten, und erklärt, daß die vom rassistischen Regime in Pretoria in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen illegal, null und nichtig sind;

12. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der fortgesetzten Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, wegen seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und seiner Benutzung von Söldnern zur Durchführung seiner Politik militärischer Angriffe gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola und Namibia, wegen seiner Subversions- und Aggressionsdrohungen und -handlungen gegen diese Länder sowie wegen der gewaltsamen und großangelegten militärisch und politisch begründeten Evakuierung von Namibiern aus ihrer Heimat;

13. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung *nachdrücklich* wegen ihrer Einführung der Wehrpflicht für Namibier;

14. *erklärt* alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der allgemeinen Wehrpflicht in Namibia für illegal, null und nichtig;

15. *verurteilt es nachdrücklich*, daß Südafrika die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) verhindert und daß es in Zuwiderhandlung dieser Resolutionen Manöver durchführt, die darauf abzielen, zu Lasten des rechtmäßigen Anspruchs des namibischen Volkes auf echte Sebstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialisitischen Interessen zu festigen;

16. *verurteilt* Südafrika wegen seiner verschärften Unterdrückung des namibischen Volkes, der massiven Militarisierung Namibias und seiner bewaffneten Angriffe auf Nachbarstaaten, insbesondere Angola;

17. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher Länder und anderer Staaten, insbesondere der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und Israels, mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert Frankreich und alle anderen Staaten auf, das rassistische Minderheitsregime Südafrikas weder direkt noch indirekt mit Einrichtungen zu beliefern, die es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium und anderes Kernmaterial, Reaktoren oder militärische Ausrüstungsgegenstände herzustellen;

18. *verurteilt nachdrücklich* die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia operierenden ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums illegal ausbeuten, und fordert, daß die transnationalen Unternehmen und andere an der Ausbeutung Beteiligte alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort neue Investitionen bzw. Aktivitäten in Namibia unterlassen, sich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

19. *erklärt*, daß das Wirken der derzeit in Namibia tätigen ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und anderen Interessen durch die bis zur Erschöpfung gehende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die fortgesetzte Anhäufung und Rückführung gewaltiger Gewinne ein Haupthindernis auf dem Weg zur politischen Unabhängigkeit darstellt;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedstaaten, *auf*, auch weiterhin kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) sowie anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezwungen wird;

21. *wiederholt erneut*, daß die Walvis Bay und die der Küste Namibias vorgelagerten Inseln gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen—vor allem Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 und Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juni 1978—einen festen Bestandteil Namibias darstellen und daß deshalb jeder Beschluß Südafrikas hinsichtlich der Annexion der Walvis Bay illegal, null und nichtig ist;

22. *erklärt*, daß die der Küste Namibias vorgelagerten Inseln, zu denen die Pinguin-, Ichaboe-, Hollamsbird-, Mercury-, Long-, Seal-, Halifax-, Possession-, Albatross-Rock-, Pomona-, Plum-Pudding- und Sinclair's-Inseln gehören, einen festen Bestandteil Namibias darstellen und deshalb jeder Beschluß Südafrikas zur Beanspruchung des Hoheitsrechts über diese Inseln illegal, null und nichtig ist;

23. *verurteilt* die illegale südafrikanische Verwaltung *nachdrücklich* wegen ihrer massiven Unterdrückung des Volks von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, womit diese Verwaltung die Absicht verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung aufzuzwingen, die darauf abzielt, die territoriale Integrität und Einheit Namibias zu untergraben und die systematische Plünderung der nationalen Ressourcen des Territoriums zu perpetuieren;

24. *verlangt* von Südafrika die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, darunter aller aufgrund der sogenannten inneren Sicherheitsgesetzgebung, des Kriegsrechts bzw. anderer willkürlicher Maßnahmen festgenommenen bzw. inhaftierten Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt bzw. verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

25. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschwundenen" Namibier und die Freilassung aller Überlebenden und erklärt, daß Südafrika den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadensersatzpflichtig ist;

26. *erklärt*, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika auch weiterhin einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen darstellt, die für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlich sind;

27. *erklärt*, daß die anhaltende Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des Territoriums von Namibia und sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine fortgesetzten, von Stützpunkten in Namibia aus begangenen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung von Kernwaffen eine

ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Frontstaaten dringend uneingeschränkte Unterstützung und Hilfe, auch militärische Hilfe, zukommen zu lassen, um ihnen die Verteidigung ihrer Souveränität und territorialen Integrität gegen die wiederholten Aggressionsakte Südafrikas zu ermöglichen;

29. *verlangt* von Südafrika die sofortige, uneingeschränkte und bedingungslose Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 385 (1976) und 435 (1978) und späterer Resolutionen des Rates zu Namibia;

30. *erklärt erneut*, daß Sicherheitsratsresolution 435 (1978), mit der sich der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias zu eigen machte, die einzige Grundlage für eine friedliche Regelung darstellt;

31. *weist* die Manöver gewisser Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe *energisch zurück*, die darauf abzielen, den in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltenen internationalen Konsens zu untergraben und das unterdrückte namibische Volk um die in seinem Kampf um die nationale Befreiung hart erkämpften Siege zu bringen;

32. *fordert* den unverzüglichen Beginn der bedingungslosen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 435 (1978) ohne Ausflüchte, Einschränkungen oder Änderungen bis spätestens Dezember 1981;

33. *fordert* den Sicherheitsrat mit Nachdruck *auf*, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Plänen des illegalen Besatzungsregimes entgegenzutreten, die darauf abzielen, dem rechtmäßigen Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Befreiung unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation Einhalt zu gebieten sowie die Errungenschaften seines gerechten Kampfes zunichte zu machen;

34. *fordert* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck auf*, angesichts der von Südafrika ausgehenden schweren Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die überwältigende Forderung der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und umfassende, bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## B

### Massnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung Namibias

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[56],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie auf ihre späteren Resolutionen zu Namibia,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3295 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, mit der sie alle Mitgliedstaaten aufforderte, durch entsprechende Maßnahmen für die Befolgung der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[63] zu sorgen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden,

*unter Hinweis auf* ihr Ersuchen an den Sicherheitsrat, angesichts der von Südafrika ausgehenden schweren Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die überwältigende Forderung der internationalen Gemeinschaft zu reagieren und sofort umfassende, bindende Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen[64] gegen Südafrika zu verhängen,

*unter Hinweis auf* ihre an die Staaten gerichtete Aufforderung, angesichts der von Südafrika ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassende bindende Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta gegen Südafrika zu verhängen[64],

*unter Hinweis auf* ihre an die Staaten gerichtete Aufforderung, ab sofort — einzeln und gemeinsam — sämtliche Verbindungen zu Südafrika abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren[64],

*in dem Bewußtsein*, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die zur Perpetuierung der illegalen südafrikanischen Besetzung Namibias beitragende Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias mobilisiert werden muß,

1. *ersucht* alle Staaten, den Erfordernissen entsprechend legislative, administrative und sonstige Maßnahmen zu treffen, um Südafrika im Einklang mit Generalversammlungsresolution ES-8/2 vom 14. September 1981 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell erfolgreich zu isolieren;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle diplomatischen und konsularischen Beziehungen wie auch alle Handelsbeziehungen zu Südafrika abzubrechen;

3. *ersucht* alle Staaten, im Interesse der angestrebten Beendigung der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika folgendes zu verhindern:

*a*) die Einfuhr sämtlicher, aus Südafrika oder dem illegal besetzten Namibia stammenden und von dort nach dem Datum dieser Resolution exportierten Waren und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, gleichviel, ob diese Waren oder Erzeugnisse für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung auf ihrem Hoheitsgebiet bestimmt sind oder nicht, ob sie unter Zollverschluß eingeführt werden oder nicht und ob der Hafen oder sonstige Ort, wohin sie eingeführt oder wo sie gelagert werden, eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich der Einfuhr von Waren genießt oder nicht;

*b*) alle durch ihre Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die die Ausfuhr irgendwelcher Waren oder Erzeugnisse aus Südafrika oder dem besetzten Namibia fördern würden oder fördern sollen, sowie alle von ihren Staatsangehörigen betriebenen oder auf ihrem Hoheitsgebiet stattfindenden Handelsgeschäfte mit aus Südafrika oder dem besetzten Namibia stammenden und von dort nach dem Datum dieser Resolution exportierten Waren oder Erzeugnissen, einschließlich insbesondere jeder Transferierung von Finanzmitteln nach Südafrika oder das besetzte Namibia für die Zwecke dieser Tätigkeiten oder Handelsgeschäfte;

*c*) den Verkauf oder die Lieferung jedweder Waren oder Erzeugnisse (gleichviel, ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, jedoch mit Ausnahme von Artikeln, die ausschließlich für medizinische Zwecke gedacht sind, von Lehrmitteln und Material zur Verwendung in Schulen

[64] Vgl. Resolution ES-8/2

und anderen Bildungseinrichtungen, von Veröffentlichungen, Nachrichtenmaterial und—bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände—von Nahrungsmitteln) durch ihre Staatsangehörigen bzw. von ihrem Hoheitsgebiet aus an irgendeine Person oder Körperschaft in Südafrika oder im besetzten Namibia bzw. zum Zweck irgendeines in Südafrika oder dem besetzten Namibia getätigten bzw. von dort aus betriebenen Geschäfts an irgendeine sonstige Person oder Körperschaft sowie alle von ihren Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die derartige Verkäufe oder Lieferungen fördern bzw. fördern sollen;

4. *ersucht* alle Staaten, weder dem Regime Südafrikas bzw. des illegal besetzten Namibia noch irgendeinem Handels- oder Industrieunternehmen bzw. öffentlichen Versorgungsbetrieb in Südafrika oder im besetzten Namibia, wozu auch Fremdenverkehrsunternehmen zu rechnen sind, irgendwelche Investitionsmittel oder sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihre Staatsangehörigen und alle anderen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen daran zu hindern, dem Regime bzw. irgendeinem solchen Unternehmen irgendwelche derartigen Mittel oder Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. irgenwelche sonstigen Mittel an Personen oder Körperschaften in Südafrika oder im besetzten Namibia zu überweisen, mit Ausnahme von Zahlungen, die ausschließlich für Renten bzw. ausschließlich für medizinische, humanitäre oder bildungsbezogene Zwecke bzw. für die Versorgung mit Nachrichtenmaterial und—bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände—mit Nahrungsmitteln bestimmt sind;

5. *ersucht* alle Staaten, wenn nicht außergewöhnliche humanitäre Gründe vorliegen, die Einreise aller Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, die mit einem südafrikanischen, wann auch immer ausgestellten Paß, oder mit einem von der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia oder in deren Namen ausgestellten angeblichen Paß reisen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Staatsangehörigen alle—gleichgültig zu welchem Zweck unternommenen—Reisen nach Südafrika oder in das besetzte Namibia zu verbieten, einschließlich aller Reisen zu touristischen oder sportlichen Zwecken bzw. im Rahmen eines wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs;

7. *ersucht* alle Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet konstituierte Fluggesellschaften bzw. in ihrem Hoheitsgebiet registrierte oder von ihren Staatsangehörigen gecharterte Flugzeuge daran zu hindern, Flugverbindungen nach bzw. aus Südafrika oder dem besetzten Namibia zu unterhalten oder Anschlußverbindungen zu Flügen irgendeiner in Südafrika oder im besetzten Namibia konstituierten Fluggesellschaft bzw. zu Flügen irgendwelcher dort registrierter Flugzeuge herzustellen;

8. *wiederholt erneut*, daß die Ausbeutung der Ressourcen Namibias durch fremde Wirtschaftsinteressen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Verwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung No. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

9. *ersucht* alle Mitgliedstaaten *erneut*, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch gesetzgeberische Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen, zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Nambias zu gewährleisten;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in den Sicherheitsratsresolutionen 276 (1970) vom 30. Januar 1970, 283 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971 gefordert, allen unter staatlicher Kontrolle stehenden Unternehmen die Vornahme von Investitionen und den Erwerb von Konzessionen in Namibia zu verbieten;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, allen ihre Staatsangehörigkeit besitzenden, jedoch nicht unmittelbar ihrer staatlichen Kontrolle unterstellten Unternehmen Investitionen bzw. den Erwerb von Konzessionen in Namibia zu verbieten und zu verkünden, daß sie derartige Investitionen vor eventuellen Entschädigungsansprüchen einer künftigen rechtmäßigen Regierung Namibias nicht schützen werden;

12. *ersucht* alle Staaten zu verhindern, daß Unternehmen oder Einzelpersonen, die die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzen bzw. in Südafrika oder dem illegal besetzten Namibia ansässig sind, Investitionen in Projekte oder Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet vornehmen;

13. *ersucht* alle Staaten, Gesetze zu verabschieden, durch die Unternehmen, die mit Südafrika bzw. mit Körperschaften im illegal besetzten Namibia Geschäftsverkehr unterhalten, dadurch belangt werden, daß ihnen Steuervergünstigungen verweigert und Geldstrafen auferlegt werden, deren Höhe die Gewinne aus derartigen Geschäftsverbindungen übersteigt;

14. *ersucht* alle Staaten, folgendes zu verbieten;

*a*) den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl bzw. Erdölprodukten an irgendeine Person oder Körperschaft in Südafrika der im besetzten Namibia bzw. an irgendeine Person oder Körperschaft, durch die eine Weiterleitung an Südafrika bzw. in das besetzte Namibia erfolgen soll;

*b*) alle von ihren Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl bzw. Erdölprodukten nach Südafrika oder in das besetzte Namibia fördern oder fördern sollen;

*c*) die Beförderung jeglichen Erdöls bzw. jeglicher Erdölprodukte durch unter ihrer Flagge registrierte oder von ihren Staatsangehörigen gecharterte Schiffe, Flugzeuge oder irgendwelche sonstigen Transportmittel nach Südafrika oder in das besetzte Namibia;

*b*) jegliche Investitionen bzw. die Gewährung technischer oder sonstiger Hilfe, einschließlich technischer Beratung und der Lieferung von Ersatzteilen für die Erdölindustrie in Südafrika oder im besetzten Namibia;

*e*) die Bereitstellung von Transiteinrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich der Benutzung ihrer Häfen, Flughäfen, ihres Straßen- und Schienennetzes durch Schiffe, Flugzeuge oder irgendwelche sonstigen Transportmittel, die Erdöl bzw. Erdölprodukte nach Südafrika oder in das besetzte Namibia transportieren;

*f*) alle von ihren Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die die Erdölprospektion in Südafrika oder im besetzten Namibia fördern bzw. fördern sollen;

15. *ersucht* alle Staaten um die unverzügliche Einstellung jedweder Lieferung von Waffen und ähnlichem Material aller Arten, darunter auch des Verkaufs bzw. des Transfers von Waffen und Munition, von Militärfahrzeugen und militärischen Ausrüstungsgegenständen sowie von Ausrüstungsgegenständen für paramilitärische Polizeieinheiten und von Ersatzteilen für die genannten Gegenstände, an Südafrika und ersucht sie, keinerlei Ausrüstungsgegenstände und Zubehör mehr zu liefern sowie keinerlei Lizenzabkommen für die Herstellung bzw. die Instandhaltung der genannten Gegenstände mehr einzugehen, die Südafrikas

illegale Besetzung Namibias noch weiter konsolidieren würden;

16. *ersucht* alle Staaten sicherzustellen, daß Waffenexportabkommen Garantien enthalten, die gewährleisten, daß mit einem Embargo belegte Gegenstände bzw. irgendwelche Teile davon unter keinen Umständen über Drittländer nach Südafrika gelangen, auch nicht auf dem Wege über Zulieferverträge zwischen Firmen verschiedener Länder;

17. *ersucht* alle Staaten, den Export von Ersatzteilen für im Besitz Südafrikas befindliche, mit Embargo belegte Flugzeuge und andere militärische Ausrüstungsgegenstände, sowie auch die Instandhaltung und Wartung derartiger Ausrüstungsgegenstände zu verbieten;

18. *ersucht* alle Staaten, Regierungsstellen und unter ihrer Jurisdiktion stehenden Unternehmen, den Transfer von Technologie nach Südafrika zur Herstellung von Waffen und Zubehör aller Art zu verbieten;

19. *ersucht* alle Staaten, Regierungsstellen sowie unter ihrer Jurisdiktion stehenden Unternehmen und Einzelpersonen Investitionen im Bereich der Herstellung von Waffen und Zubehör in Südafrika zu verbieten;

20. *ersucht* alle Staaten, die Einfuhr von Waffen und Zubehör jeglicher Art aus Südafrika zu verbieten;

21. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, diejenigen Teile bilateraler oder multilateraler Verträge, in denen Südafrika den Anspruch erhebt, Namibia zu vertreten, für ungültig zu erklären oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Verträge nicht so interpretiert werden können, als ob sie für Namibia gültig wären;

22. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, namibisches Uran ausdrücklich aus dem Vertrag von Almelo, der die Tätigkeit der Urenco regelt, auszuschließen;

23. *ersucht* alle Staaten, nach Artikel 35 B des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt[65], die im Überflug über ihr Staatsgebiet erfolgende Beförderung von namibischem Uran oder anderen aus Namibia stammenden Produkten zu verbieten;.

24. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die Rekrutierung, Ausbildung und den Durchzug von Söldnern für den Einsatz in Namibia zu verhindern;

25. *bittet* Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, *eindringlich*, im Hinblick auf die in Artikel 2 der Charta niedergelegten Grundsätze den Bestimmungen dieser Resolutionen gemäß zu handeln;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ein umfassendes Hilfsprogramm für die Nachbarstaaten Südafrikas und Namibias auszuarbeiten, wobei diese Hilfe nicht nur auf die Bewältigung kurzfristiger Schwierigkeiten abzielen, sondern dazu bestimmt sein sollte, diesen Staaten den Weg zu völliger Eigenständigkeit zu ermöglichen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ausarbeitung des genannten Programms zu berichten;

28. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, alle Staaten um die Bereitstellung von Informationen zu bitten, die die Durchführung von Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Namibia, insbesondere von Versammlungsresolution ES-8/2 betreffen, und darüber hinaus entsprechende Informationen aus anderen Quellen zusammenzustellen;

29. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Ausführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 auch weiterhin den Boykott Südafrikas zu überwachen und der siebenunddreißigsten Versammlungstagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika vorzulegen, der eine systematische Analyse der von Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die weiterhin bestehenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten zu Südafrika, über deren wirtschaftliche und andere Interessen in Südafrika sowie über Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beendigung jeglichen Verkehrs mit dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

30. *ersucht* alle Staaten, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution ES-8/2 uneingeschränkt zu unterstützen und alle vom Rat in Befolgung der vorliegenden Resolution unter Umständen erbetenen Informationen bereitzustellen;

31. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zur siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über ihre Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## C

### Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[66],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung in Panama-Stadt vom 5. Juni 1981 verabschiedet wurden,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation bezüglich der Aufstellung und Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie bezüglich aller das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin zu konsultieren,

[65] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Band 15, Nr. 102, S.295; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1956 II S.412 und BGBl. (der Republik Österreich) 97/49.

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen[66] und beschließt, ausreichende Finanzmittel zu ihrer Durchführung bereitzustellen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zur Unabhängigkeit den Auftrag hat,

*a)* weiterhin internationale Unterstützung zu mobilisieren, um darauf zu drängen, daß die illegale südafrikanische Verwaltung gemäß den Namibia betreffenden Resolutionen der Vereinten Nationen aus Namibia abzieht;

*b)* den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen sowie gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzutreten;

*c)* alle betrügerischen konstitutionellen oder politischen Machenschaften anzuprangern, durch die Südafrika unter Umständen versucht, seine Anwesenheit in Namibia zu perpetuieren, und sich um deren Zurückweisung durch alle Staaten zu bemühen;

*d)* sich darum zu bemühen, daß keine in Windhoek eingesetzte Verwaltung bzw. Behörde anerkannt wird, die nicht aus freien, das gesamte Territorium von Namibia umfassenden Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrates, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978, sowie gemäß späterer diesbezüglicher Resolutionen hervorgegangen ist;

3. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat:

*a)* die Regierungen zu konsultieren, um Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren und die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage zu fördern;

*b)* Namibia bei Konferenzen der Vereinten Nationen und in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu vertreten, um dafür zu sorgen, daß die Rechte und Interessen Namibias ausreichend geschützt sind;

4. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilnimmt, zu denen alle Staaten oder—im Falle von regionalen Konferenzen und Tagungen—alle afrikanischen Staaten eingeladen sind;

5. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen ferner den Auftrag hat:

*a)* die politischen, militärischen und sozialen Aspekte der Fortschritte des Befreiungskampfes in Namibia zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen Berichte darüber zu erstellen;

*b)* unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971* die Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia durch die Mitgliedstaaten zu untersuchen;

*c)* die Aktivitäten in Namibia tätiger, ausländischer Wirtschaftsinteressen zu prüfen, um der Generalversammlung geeignete Maßnahmen zu empfehlen, mit denen die Unterstützung, die diese ausländischen Wirtschaftsinteressen der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen, neutralisiert werden kann;

*d)* weiterhin die Frage der Ausbeutung von namibischem Uran und des Handels damit durch ausländische Wirtschaftsinteressen zu prüfen und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse zu berichten;

*e)* die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, auf die Illegalität dieser Tätigkeit hinzuweisen;

*f)* Konsultationsdelegationen in Staaten zu entsenden, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um mit ihnen alle möglichen Maßnahmen durchzugehen, durch die diese Unternehmen von der Fortsetzung derartiger Investitionen abgehalten werden können;

*g)* mit den Verwaltungs- und Leitungsgremien in Namibia tätiger ausländischer Unternehmen Verbindung aufzunehmen, um sie über die Ungesetzlichkeit ihrer Tätigkeit in Namibia aufzuklären;

*h)* die Sonderorganisationen* auf die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassene Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[67] aufmerksam zu machen;

*i)* alle Maßnahmen zu ergreifen,—darunter unter Umständen auch die Einleitung von Gerichtsverfahren vor den Gerichten eines Landes bzw. anderen geeigneten Stellen—um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu gewährleisten;

*j)* Anhörungen, Seminare und Werkstattgespräche zur Sammlung sachdienlicher Informationen über die Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch Südafrika und andere ausländische Interessen zu veranstalten und derartige Aktivitäten aufzudecken;

*k)* Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia auszuarbeiten und zu veröffentlichen;

*l)* die territoriale Integrität Namibias als eines unteilbaren Staates unter Einschluß der Walvis-Bay und der der Küste Namibias vorgelagerten Inseln zu sichern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen festgelegten Richtlinien ein mit einem Index versehenes Handbuch über in Namibia operierende transnationale Unternehmen zu erstellen;

7. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[67], dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[68] und gegebenenfalls weiteren Konventionen dieser Art beizutreten;

8. *ersucht* alle Ausschüsse und Unterausschüsse der Generalversammlung, auch weiterhin einen Vertreter des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zur Teilnahme einzuladen, wann immer die Rechte und Interessen der Namibier erörtert werden, und sich mit dem Rat eingehend abzusprechen, bevor sie der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung irgendeinen Resolutionsentwurf vorlegen, der möglicherweise die Rechte und Interessen der Namibier berührt;

[66] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24), Ziffer 708

* Vgl. die Fußnote auf S.17

[67] Resolution 2106 A (XX), Anhang

[68] Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

9. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Teil des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in New York vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation zu gewährleisten;

10. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten für die Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

11. *erklärt*, daß alle Programme der Vereinten Nationen zugunsten des namibischen Volkes im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden, die den unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Vertretung, geführten Kampf des namibischen Volkes um echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unterstützen;

12. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, Anfang 1982 in Luanda ein Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen einzurichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine einfachere Finanzberichterstattung an den Namibia-Rat der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Rechnungslegung in dem den Rat betreffenden Teil des Programmhaushalts die im Ratsbericht an die sechsunddreißigste Generalversammlungstagung beschriebene Arbeit des Rats genau reflektiert;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf aller den Rat betreuenden Einheiten an Personal und Einrichtungen zu überprüfen, damit der Rat allen ihm aus seinem Mandat erwachsenden Aufgaben und Funktionen in jeder Weise nachkommen kann;

16. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia im Jahre 1982 in Afrika eine Reihe von Plenartagungen abzuhalten und der Generalversammlung angesichts der Weigerung Südafrikas, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978) durchzuführen, geeignete Maßnahmen zu empfehlen, und ersucht den Generalsekretär, für die Kosten dieser Tagungen aufzukommen und die erforderlichen Mitarbeiter und Dienstleitungen zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, diesen außerordentlichen Plenartagungen durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, darunter auch durch Sonderveröffentlichungen, Pressemitteilungen sowie Rundfunk- und Fernsehsendungen möglichst große Publizität zu verschaffen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen dazu zu konsultieren, wie er die Lage in bezug auf Namibia beurteilt, und anschließend Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf eine zu gegebener Zeit zu veranstaltende internationale Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Vorkehrungen zur Vorbereitung dieser Konferenz zu berichten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## D

### Namibia betreffende Massnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[58],

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden,

*eingedenk* der Erklärungen der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[61],

1. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Arbeit dieser Sonderorganisationen*, Organisationen und Konferenzen teilnehmen kann;

2. *ersucht* alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen, Namibia während der Zeit, in der es durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird, von der Beitragsleistung zu befreien;

3. *ersucht* alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias, als Vollmitglied zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

4. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zur Kündigung sämtlicher Verträge zwischen den Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen* auf der einen und Unternehmen, die Südafrikas illegale Besetzung Namibias direkt oder indirekt unterstützen, auf der anderen Seite;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Bestimmungen zu berichten;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat zu prüfen, ob Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, nicht die Mitgliedschaft im Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gewährt werden kann;

8. *dankt* den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen dafür, daß sie Namibia, den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, das Namibia-Institut der Vereinten Nationen und das Programm

* Vgl. die Fußnote auf S.17

für den Aufbau der namibischen Nation unterstützen und ersucht sie, mit Vorrang Mittel zur materiellen Unterstützung des namibischen Volks bereitzustellen;

9. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Hinblick auf verstärkte internationale Maßnahmen zur Unterstützung des Befreiungskampfes des namibischen Volkes ein Programm der Zusammenerbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen und Unterstützungsgruppen durchzuführen, die den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, aktiv unterstützen;

10. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 200.000 US-Dollar an den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zur Durchführung eines Kooperationsprogramms mit nichtstaatlichen Organisationen, das vorbehaltlich eines vom Rat auf Empfehlung der Südwestafrikanischen Volksorganisation in jedem Einzelfall zu fassenden Beschlusses auch die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Solidaritätskonferenzen für Namibia, die Bekanntmachung der Ergebnisse dieser Konferenzen und die Unterstützung anderer Aktivitäten zur Förderung der Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volks umfaßt.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## E

## Verbreitung von Informationen über Namibia

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[56],

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und der Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit im Hinblick auf eine wirksame Unterstützung des namibischen Volkes bei der Erringung seiner Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unbedingt ständig wachgehalten werden muß und daß vor allen Dingen weltweit laufend mehr Informationen über den unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen wahren Vertretung, geführten Befreiungskampf des namibischen Volkes verbreitet werden müssen,

die Südafrika durch bestimmte westliche Länder, insbesondere durch die Vereinigten Staaten von Amerika, auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet verstärkt geleistete Hilfe *beklagend* und davon überzeugt, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen diese Hilfeleistungen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aufdecken sollte,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragenen Mandats und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information um Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage im Einklang mit den vom Rat formulierten Richtlinien,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zu prüfen, wie eine umfassendere Verbreitung von Informationen über Namibia erzielt werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats in ihrer gesamten Tätigkeit zur Verbreitung von Informationen über Namibia die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias niedergelegten Richtlinien befolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats anzuweisen, zusätzlich zu ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem südlichen Afrika mit Vorrang den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms zur Verbreitung von Informationen zu unterstützen, damit die Vereinten Nationen ihre Bemühungen um Publizität und die Verbreitung von Informationen mit dem Ziel verstärken können, vor allem in den westlichen Ländern die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

4. *beschließt*, eine internationale Kampagne zur Unterstützung der Sache Namibias einzuleiten und die Kollusion bestimmter westlicher Länder mit den südafrikanischen Rassisten aufzudecken und anzuprangern, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen zu diesem Zweck, ein Arbeitsprogramm zur Verbreitung von Informationen auszuarbeiten, das u.a. folgende Elemente umfaßt:

*a*) die Herstellung und Verbreitung von Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika wie auch über Rechtsfragen und die Frage der territorialen Integrität Namibias;

*b*) die Produktion und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in Namibia aufmerksam machen sollen;

*c*) die Herstellung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Rundfunk- und Fernsehsendungen;

*d*) die Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften;

*e*) die Herstellung von Filmen, Tonbildschauen und Dias-Serien über Namibia;

*f*) die Herstellung und Verbreitung von Plakaten;

*g*) die volle Nutzung der durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Informationssitzungen gebotenen Möglichkeiten, damit der Öffentlichkeit ständig Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zufließen;

*h*) die Herstellung und Verbreitung einer detaillierten Wirtschaftskarte Namibias;

*i*) die Herstellung und umfassende Verbreitung von Broschüren:

i) mit dem Wortlaut der offiziellen Erklärungen des Rates;

ii) mit gemeinsamen Kommuniqués und von Konsultationsdelegationen des Rates herausgegebenen Pressemitteilungen;

iii) mit Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über die Namibiafrage zusammen mit einschlägigen Auszügen aus Versammlungsresolutionen über die Frage in Namibia tätiger ausländischer Wirtschaftsinteressen und über militärische Aktivitäten in Namibia;

*j*) die Publizität für ein mit einem Index ausgestattenes Handbuch über in Namibia tätige transnationale Unternehmen und Verbreitung dieses Handbuchs;

*k*) die Ausarbeitung und Verbreitung einer Broschüre auf der Grundlage einer Studie über die Durchführung der vom Rat am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[68];

*l*) den Erwerb bereits veröffentlichter Bücher und Schriften zur Weiterverbreitung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen den vom Rat ausgewählten Veröffentlichungen über Namibia Bestellnummern zuzuweisen;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, bei der Haushaltsaufstellung die Punkte ihres Arbeitsprogramms, die mit der Verbreitung von Informationen über Namibia zu tun haben, ausdrücklich aufzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für das Jahr 1982 für die Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über Namibia zukommenzulassen und dem Rat danach vierteljährlich über die in Angriff genommenen Programme mit Einzelheiten über die dadurch entstandenen Kosten zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen grundlegende Statistiken über Namibia zu erstellen und diese Statistiken in die entsprechenden Veröffentlichungen der Vereinten Nationen mitaufzunehmen;

9. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, führende Kommentatoren, Leiter von Massenmedien, politische und akademische Einrichtungen sowie andere interessierte nichtstaatliche Organisationen, kulturelle Organisationen und Sympathisantengruppen auch weiterhin über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu informieren und darüber hinaus mit diesen Persönlichkeiten und Einrichtungen Konsultationen zu führen und sich um ihre Unterstützung zu bemühen, indem er sie bei besonderen Anlässen zur Teilnahme an den Beratungen des Rates einlädt;

10. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten Programme auszustrahlen und in ihren offiziellen Presseorganen Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in Namibia und die Pflicht der Staaten und Völker unterrichtet wird, die Namibier in ihrem Unabhängigkeitskampf zu unterstützen;

11. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibiatag zu begehen, ihn einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu diesem Anlaß Sondermarken herauszugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Postverwaltung der Vereinten Nationen anzuweisen, zur Begehung des Namibiatags bis Ende 1982 eine Sondermarke über Namibia herauszugeben.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## F

## Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen[69],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Errichtung des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen beschloß,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen einsetzte,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Panama zu Namibia[59], die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte[70],

*in Anerkennung* der Tatsache, daß das Institut erfolgreich dazu beiträgt, daß sich junge Namibier Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen, an der Verwaltung eines künftigen unabhängigen Namibias mitzuwirken sowie in Würdigung seiner Forschungsarbeiten zu den verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Namibiafrage,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung eines umfassenden Hilfsprogramms innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beschloß, das sowohl für die Zeit des Unabhängigkeitskampfes wie auch für die ersten Jahre der Unabhängigkeit Namibias gilt,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen;

2. *dankt* den Staaten, den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Personen, die freiwillige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, zum Namibia-Institut der Vereinten Nationen und für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben und fordert sie auf, die auf diesem Wege geleistete Hilfe für die Namibier zu erhöhen;

3. *beschließt*, daß die Verwendung der Mittel des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gesehen werden sollte;

4. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1982 vorläufig den Betrag von 1 Million US-Dollar zuzuweisen;

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, bei aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und anderen Quellen finanzierten Projekten zugunsten von Namibiern auf Programmunterstützungskosten zu verzichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügiger freiwilliger Beiträge für das allgemeine Konto des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen wie auch für die Sonderkonten für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation und für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen aufzurufen;

7. *bittet* die Regierungen, die Organisationen und Einrichtungen ihrer Länder erneut zu freiwilligen Beiträgen

[68] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24), Zweiter Teil, Abschnitt V

* Vgl. die Fußnote auf S.17

[70] *Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/34/24), Anhang XXXII

zugunsten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen* sowie die anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Planung und Einleitung neuer Maßnahmen zur Unterstützung von Namibiern immer im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen vorzunehmen;

9. *dankt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine Bemühungen um die Unterstützung namibischer Flüchtlinge und ersucht ihn, angesichts der erheblichen Zunahme in der Zahl namibischer Flüchtlinge seine Bemühungen zu verstärken;

10. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika erhalten können;

11. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat

*a*) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

*b*) auch weiterhin als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

*c*) allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

*d*) das Programm zum Aufbau der namibischen Nation in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen* sowie der anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu einem einzigen, umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

*e*) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

*f*) der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über mit dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen und dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation zusammenhängende Aktivitäten zu berichten;

12. *würdigt* die Bemühungen des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen um eine konkrete Unterstützung des Freiheitskampfes des namibischen Volkes und die Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, durch das Namibia-Institut der Vereinten Nationen ein umfassendes Handbuch über Namibia ausarbeiten und veröffentlichen zu lassen, das nach der vom Rat aufgestellten Gliederung alle Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen die Vereinten Nationen sich seit ihrer Gründung befaßt haben;

14. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, mit dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu prüfen, wie dessen Arbeitsprogramm ausgebaut werden kann;

15. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *ferner eindringlich*, bei ihren Bemühungen um eine Unterstützung seines Programms eng mit dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* den guten Fortgang in der Verwirklichung derjenigen Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, die die Zeit vor der Unabhängigkeit betreffen, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zu gegebener Zeit Politiken und Eventualpläne für die Programmphasen der Übergangszeit sowie der Zeit nach der Unabhängigkeit auszuarbeiten und zu behandeln;

17. *dankt* allen Sonderorganisationen* sowie anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben und fordert sie auf, sich weiterhin an dem Programm zu beteiligen, indem sie

*a*) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;

*b*) auf Ersuchen des Rats neue Projektvorschläge ausarbeiten;

*c*) aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

18. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation bereitzustellen und die Planungsleitzahl für Namibia zu erhöhen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen für die Ausübung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsbehörde bei Durchführung des Programms für den Aufbau der namibischen Nation vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen wurden.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

### 36/137—Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Sicherheitsratsresolution 494 (1981) vom 11. Dezember 1981[71] *handelnd*,

*ernennt* Herrn Javier Pérez de Cuéllar für eine Amtszeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

*98. Plenarsitzung*
*15. Dezember 1981*

### 36/171—Frage der Menschenrechte im Fall Ziad Abu Eain

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[72],

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

[71] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 16, Dokument A/36/820

[72] Resolution 217 A (III)

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/14 vom 7. November 1977 und andere einschlägige Resolutionen, in denen die Generalversammlung u.a. die Rechtmäßigkeit des Kampfes um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie von ausländischer Unterjochung mit allen verfügbaren Mitteln bekräftigt hat,

*im Hinblick darauf*, daß Ziad Abu Eain, ein palästinensischer Staatsangehöriger aus einem besetzten palästinensischen Gebiet und jordanischer Staatsbürger, in den Vereinigten Staaten von Amerika mehr als zwei Jahre lang widerrechtlich in Haft gehalten wurde,

*ferner im Hinblick darauf*, daß der einzige "vernünftige und zureichende Haftgrund" gegen Ziad Abu Eain eine später widerrufene erpreßte Erklärung einer in israelischem Gewahrsam befindlichen, der hebräischen Sprache nicht mächtigen Person in hebräischer Sprache war,

*tief betroffen darüber*, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Ziad Abu Eain ausgeliefert und der Besatzungsmacht Israel übergeben hat,

1. *beklagt lebhaft* die Maßnahme der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Ziad Abu Eain an die Besatzungsmacht Israel auszuliefern;

2. *fordert*, daß Ziad Abu Eain sofort freigelassen wird und daß die Regierung der Vereinigten Staaten, die für seine Sicherheit verantwortlich ist, seine sichere Überstellung in ein Land seiner Wahl ermöglicht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Dezember 1981 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

4. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt 12 auf der Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu belassen, mit dem alleinigen Ziel, die Frage der Menschenrechte im Fall Ziad Abu Eain weiter zu behandeln.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/172—Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas[73]

### A

### Die Lage in Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid[74],

*erneut erklärend*, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

*in Anerkennung* des Beitrags, den der Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit in Südafrika zu den Zielen der Vereinten Nationen leistet,

*im Bewußtsein* der vor allem in Generalversammlungsresolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975 verkündeten Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung,

*in der Überzeugung*, daß die internationale Gemeinschaft die Aufgabe hat, das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung in ihrem rechtmäßigen Kampf um die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit ihren in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[75] festgehaltenen unveräußerlichen Rechten in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen,

*mit großer Genugtuung begrüßend*, daß die Weltöffentlichkeit und alle Schichten des unterdrückten Volks von Südafrika sich in zunehmendem Maße gegen die Apartheid wenden,

vor allem *in Würdigung* des mutigen Kampfes der schwarzen Arbeiter Südafrikas um ihre legitimen Rechte,

*in Würdigung* des verstärkten bewaffneten Kampfes der Befreiungsbewegungen, insbesondere des Afrikanischen Nationalkongresses, und des unterdrückten Volks von Südafrika gegen das rassistische Regime,

*das Andenken* aller derer *ehrend*, die im Kampf um Freiheit und Menschenwürde in Südafrika ihr Leben hingegeben haben,

*erneut erklärend*, daß das Apartheidregime aufgrund seiner Apartheidpolitik und seiner unmenschlichen Unterdrückung die volle Verantwortung für den Ausbruch gewalttätiger Konflikte trägt,

*zutiefst beunruhigt* über die Intensivierung der Unterdrückung in Südafrika und die Verhängung der Todesstrafe über sechs Freiheitskämpfer des Afrikanischen Nationalkongresses, über Johannes Anabangu, Anthony Tsotsobe, David Moise, Ncimbithi Johnson Lubisi, Naphtali Manana und Petrus Tsepo Mashigo,

*erneut erklärend*, daß die südafrikanischen Freiheitskämpfer nach dem Zusatzprotokoll I[76] zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949[77] Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus haben,

die "Bantustanisierungs-Politik", die dazu dienen soll, die Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit und darüber hinaus ihrer unveräußerlichen Rechte zu berauben, sowie die fortdauernde Zwangsumsiedlung von Millionen von Schwarzen als Verbrechen gegen das Völkerrecht *verurteilend*,

*in der Erkenntnis*, daß keine Reform, sondern nur die vollständige Beseitigung der Apartheid möglich ist,

*mit Entrüstung angesichts* des vor kurzem ausgesprochenen Vetos der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gegen Vorschläge zur Verhängung bindender Sanktionen gegen das Apartheidregime Südafrikas,

*beunruhigt darüber*, daß einige westliche Länder und Israel unter gröblicher Verletzung der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der die Lieferung von Waffen und ähnlichem Kriegsmaterial an das Apartheidregime verboten wird, weiterhin direkt oder indirekt militärisches Material an Südafrika liefern,

*erneut erklärend*, daß die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes, die Verstärkung seiner Streitkräfte und die Eskalierung seiner Aggressions-, Subversions- und Terrorakte gegen unabhängige afrikanische Staaten zu häufigen Friedensbrüchen geführt haben und eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

---

[73] Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote 8 und Abschnitt X.B.2, Beschluß 36/419

[74] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 22* (A/36/22 mit Korr.1) sowie Beilage 22A (A/36/22/Add.1 und 2)

[75] Resolution 217 A (III)

[76] A/32/144, Anhang I

[77] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol.75, Nr. 970-973; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.783-917 und 1956 II S.1586, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr.95 S.919-1122

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, dem unterdrückten Volk Südafrikas auf humanitärem Gebiet und im Bildungsbereich mehr Hilfe zu leisten und die nationale Befreiungsbewegung in ihrem rechtmäßigen Kampf direkt zu unterstützen,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/54 vom 22. Juli 1981 über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und über Hilfe an das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen,

*unter Hinweis auf* die in ihrer Resolution 34/93 O vom 12. Dezember 1979 enthaltene Erklärung über Südafrika und *in Bekräftigung derselben*,

*sich* der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika[78], die auf der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde, sowie den Erklärungen der 1981 vom Sonderausschuß gegen Apartheid veranstalteten internationalen Seminare[79] *anschließend*,

*in Betonung* der Schlußfolgerung der Pariser Erklärung, der zufolge die anhaltende politische, wirtschaftliche und militärische Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und deren transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas dieses dazu ermutigt, sich weiterhin unnachgiebig zu verhalten und die internationale Gemeinschaft zu mißachten, und der zufolge diese ferner eines der Haupthindernisse für die Beseitigung des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidsystems in Südafrika und für die Erreichung der Selbstbestimmung, der Freiheit und der nationalen Unabhängigkeit durch das Volk von Namibia darstellt[80],

*in der Auffassung*, daß der Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch das Apartheidregime eine ernste Bedrohung für Afrika und die gesamte Welt darstellt,

*unter Verurteilung* jeder militärischen, nuklearen und sonstigen Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit Südafrika,

*ferner unter Verurteilung* der Kollaboration von transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen mit Südafrika,

1. *verurteilt* das Apartheidregime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner brutalen Unterdrückung und wahllosen Folterung und Tötung von Arbeitern, Schulkindern und anderen Gegnern der Apartheid sowie wegen der Verhängung von Todesurteilen über Freiheitskämpfer;

2. *verurteilt* das Apartheidregime *aufs schärfste* wegen seiner wiederholten, gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Aggressions-, Subversions- und Terrorakte, die das gesamte südliche Afrika destabilisieren sollen;

3. *wiederholt erneut* ihre feste Überzeugung, daß der durch die westlichen Großmächte gewährte Schutz vor internationalen Sanktionen und insbesondere die Erklärungen, Politiken und Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika das Apartheidregime zu diesen verbrecherischen Handlungen ermutigt haben;

4. *verurteilt* insbesondere die Maßnahmen derjenigen Staaten, insbesondere der wichtigsten Handelspartner Südafrikas, die ihre politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen zum rassistischen Regime Südafrikas trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung ausgebaut haben;

5. *verurteilt ferner* diejenigen transnationalen Unternehmen, Finanzinstitutionen und sonstigen Organisationen, die mit dem rassistischen Regime und den Apartheidinstitutionen in Südafrika zusammenarbeiten;

6. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß umfassende, bindende und weltweit angewandte Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen das geeignetste und wirksamste Mittel darstellen, durch das die internationale Gemeinschaft das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf unterstützen und ihrer Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachkommen kann;

7. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich* festzustellen, daß die durch die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes von Südafrika hervorgerufene Lage in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika eine ernste und wachsende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, und bittet ihn ferner, umfassende, bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta gegen dieses Regime zu verhängen;

8. *bedauert* das Vorgehen der westlichen Ständigen Sicherheitsratsmitglieder, die ihr Veto gegen bindende, umfassende Sanktionen gegen Südafrika eingelegt haben, und fordert sie auf, sich an wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zu beteiligen;

9. *wendet sich gegen* die Verkündigung der sogenannten "Unabhängigkeit" der Ciskei am 4. Dezember 1981;

10. *fordert erneut* alle Staaten und Organisationen *auf*, den sogenannten "unabhängigen" Bantustans jede Form der Anerkennung bzw. Unterstützung zu verweigern;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Israel, *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen jegliche Zusammenarbeit mit Südafrika im politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen, kommerziellen, militärischen und nuklearen Bereich bzw. in allen sonstigen Bereichen zu beenden;

12. *appelliert* an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten[81];

13. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volks von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung — mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes — um die Machtergreifung durch das Volk, die Beseitigung des Apartheidregimes und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das gesamte Volk Südafrika;

14. *verlangt*, daß das Apartheidregime gefangengenommene Freiheitskämpfer als Kriegsgefangene nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949[77] und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll I[76] behandelt;

15. *verkündet erneut* ihre uneingeschränkte Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas, der wahren Vertretung des südafrikanischen Volkes in seinem gerechten Kampf um Freiheit;

---

* Vgl. die Fußnote auf S. 17

[78] A/CONF.107/8, Abschnitt X.A

[79] Vgl. A/36/190-S/14442, A/36/201-S/14443 und A/36/496-S/14686. Letzteres Dokument ist in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1981* abgedruckt.

[80] A/CONF.107/8, Ziffer 210

[81] Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

16. *appelliert* an alle Staaten, das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung im humanitären Bereich, im Bildungs- und Finanzwesen sowie auf anderen Gebieten, wo dies erforderlich ist, in ihrem rechtmäßigen Kampf zu unterstützen;

17. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid dem unterdrückten Volk Südafrikas und den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen—dem Afrikanischen Nationalkongreß und dem Panafrikanischen Kongreß von Asania—verstärkte Hilfe zu leisten;

18. *beschließt*, im Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin angemessene finanzielle Mittel zu bewilligen, um diesen Befreiungsbewegungen die Aufrechterhaltung von Geschäftsstellen in New York zu ermöglichen, damit sie in wirksamer Weise an den Erörterungen des Sonderausschusses und anderer in Frage kommender Gremien teilnehmen können;

19. *übermittelt* dem Afrikanischen Nationalkongreß ihre Glückwünsche zu seinem siebzigjährigen Bestehen;

20. *ersucht* alle Regierungen und Organisationen, den Sonderausschuß bei der Verbreitung von Informationen über den nationalen Befreiungskampf in Südafrika, seine rechtmäßigen Ziele und seine weiterreichende Bedeutung zu unterstützen;

21. *bekräftigt* das Eintreten der Vereinten Nationen für die vollständige Beseitigung der Apartheid und für die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung Südafrikas unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder religiöser Überzeugung die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt und uneingeschränkt wahrnehmen und ungehindert an der Gestaltung ihres Schicksals mitwirken kann.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## B

### Internationales Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts über die vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltene Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[82],

*im Hinblick darauf*, daß die auf dieser Konferenz verabschiedete Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika[78] den Rahmen für wirksame internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und zur Abwendung der wachsenden Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bildet,

*im Hinblick darauf*, daß eine möglichst breite Unterstützung für die Verwirklichung der Pariser Erklärung gewonnen werden muß,

*nach Behandlung* des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über das Internationale Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika[83],

*ferner nach Behandlung* der Resolution CM/Res.865 (XXXVII) der siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit[84], die vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi stattfand,

1. *schließt sich* der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika *an* und empfiehlt diese der Aufmerksamkeit aller Regierungen und Organisationen;

2. *erklärt* das Jahr 1982 zum Internationalen Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika;

3. *billigt* das vom Sonderausschuß gegen Apartheid in seinem Sonderbericht empfohlene Programm für dieses Jahr[85];

4. *ersucht* den Sonderausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das Jahr auf einer möglichst breiten Basis und so wirkungsvoll wie möglich befolgt wird;

5. *bittet* alle Regierungen sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, gemeinsam mit den Vereinten Nationen tatkräftig an den im Rahmen dieses Jahres stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß dieses Jahr auf einer möglichst breiten Basis befolgt wird, und dem Sonderausschuß jede zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## C

### Angriffshandlungen des Apartheidregimes gegen Angola und andere unabhängige afrikanische Staaten

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[86],

*zutiefst beunruhigt* über die explosive Lage im südlichen Afrika aufgrund der Politik und der Maßnahmen des Apartheidregimes von Südafrika,

*unter Verurteilung* der fortwährenden Angriffshandlungen des Apartheidregimes gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere unter Verurteilung seines Überfalls auf Matola (Mosambik) im Januar 1981, seiner seit Juli 1981 andauernden, großangelegten Invasion Angolas und seiner kürzlichen Invasion der Seychellen vom 25. November 1981,

*mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend*, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981 aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage war, eine Resolution zur Verurteilung der nichtprovozierten, massiven bewaffneten Aggression Südafrikas gegen Angola zu verabschieden,

*in Würdigung* der von der Regierung und dem Volk Angolas sowie von den Regierungen und den Völkern anderer Frontstaaten für die Befreiung Südafrikas und Namibias erbrachten Opfer,

*im Hinblick darauf*, daß das Apartheidregime Südafrikas wiederholter Friedensbrüche und Angriffshandlungen schuldig ist, die eine zunehmende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

*unter Verurteilung* jedweder Ermutigung des Apartheidregimes bei seinen direkten oder indirekten Angriffshandlun-

[82] A/CONF.107/8

[83] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 22A* (A/36/22/Add. 1 und 2), Dokument A/36/22/Add.2

[84] Vgl. A/36/534, Anhang I

[85] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 22* (A/36/22/Add. 1 und 2), Dokument A/36/22/Add.2, Anhang

[86] *Ebd., Beilage 22* (A/36/22 mit Korr.1)

gen als eine Handlung, die den Interessen des Friedens und der Freiheit zuwiderläuft,

allen Staaten *ihre Anerkennung aussprechend*, die im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen Angola und andere Frontstaaten unterstützt haben,

1. *verurteilt* die nichtprovozierten Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas gegen Angola, die Seychellen und andere unabhängige afrikanische Staaten;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, wirksame Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Friedensbrüche und Angriffshandlungen des Apartheidregimes zu verhindern und so die ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abzuwenden;

3. *verlangt* den sofortigen, bedingungslosen Rückzug aller Truppen des Apartheidregimes von Südafrika aus Angola und verlangt ferner die uneingeschränkte Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Angolas und anderer Staaten durch Südafrika;

4. *verlangt ferner*, daß die Regierung Südafrikas Angola für die durch ihre Angriffshandlungen verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden voll und ganz entschädigt;

5. *fordert* alle Staaten und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Regierung und dem Volk Angolas sowie anderen unabhängigen, Aggressions-, Subversions- und Terrorakten des Apartheidregimes ausgesetzten afrikanischen Staaten moralische und materielle Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die verbrecherischen Aggressions-, Subversions- und Terrorakte des Apartheidregimes der Öffentlichkeit bekanntzumachen und die moralische und materielle Unterstützung Angolas und anderer Frontstaaten zu fördern.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## D

## Umfassende und bindende Sanktionen gegen Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 C vom 16. Dezember 1980 und *in Bekräftigung derselben*,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid[74],

*in der Erkenntnis*, daß unbedingt umfassende und bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind, wenn die ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund der Politik und Maßnahmen des Apartheidregimes von Südafrika abgewendet werden soll;

*in der Auffassung*, daß jede politische, wirtschaftliche, militärische oder sonstige Kollaboration mit dem Apartheidregime Südafrikas dieses dazu ermutigt, in seiner unnachgiebigen Haltung und seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft zu verharren und seine Repressions- und Aggressionsakte weiter zu verschärfen,

die Haltung der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats *beklagend*, die den Rat bisher an der Verabschiedung umfassender Sanktionen gegen dieses Regime nach Kapitel VII der Charta gehindert haben,

*ferner* die Haltung derjenigen Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Bundesrepublik Deutschland und Israels *beklagend*, die ihre politische, militärische, wirtschaftliche und sonstige Kollaboration mit Südafrika fortgesetzt und erweitert haben,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Tätigkeit derjenigen transnationalen Unternehmen, die weiterhin—insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet, in der Erdölversorgung und in anderen Bereichen—mit dem Apartheidregime kollaborieren, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung derjenigen Finanzinstitutionen, die Südafrika nach wie vor Darlehen und Kredite zur Verfügung stellen,

die Politiken derjenigen Staaten *beklagend*, die sich weigern, entschlossene Maßnahmen gegen unter ihrer Jurisdiktion stehende transnationale Unternehmen und Finanzinstitutionen zu ergreifen, um sie an der Kollaboration mit dem Apartheidregime zu hindern,

*in Würdigung* der Bemühungen von Gewerkschaften, religiösen Institutionen, Studentenorganisationen und Anti-Apartheid-Bewegungen im Rahmen ihrer Kampagnen gegen transnationale Unternehmen und Finanzinstitutionen, die mit dem rassistischen Regime Südafrikas zusammenarbeiten,

*unter Berücksichtigung* der diesbezüglichen Beschlüsse der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder[87] sowie der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit[88],

*nach Behandlung* der Erklärungen und Berichte der Kommissionen der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[89] sowie der Erklärungen der 1981 vom Sonderausschuß gegen Apartheid veranstalteten internationalen Seminare[79],

1. *schließt sich* den Erklärungen der Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[90] sowie den Berichten ihrer Politischen und ihrer Technischen Kommission und den Erklärungen der vom Sonderausschuß gegen Apartheid veranstalteten internationalen Seminare *an*;

2. *schließt sich ferner* den Empfehlungen des vom 29. Juni bis 3. Juli 1981 in Genf veranstalteten Seminars über wirksame Maßnahmen zur Unterbindung der Kollaboration transnationaler Unternehmen und anderer etablierter Interessen mit dem rassistischen Regime Südafrikas[91] *an*;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat dringend, die obengenannten Erklärungen und Berichte im Hinblick auf die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen das Apartheidregime Südafrikas nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu behandeln;

4. *verurteilt* die fortdauernde wirtschaftliche und sonstige Kollaboration gewisser westlicher und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Bundesrepublik Deutschland und Israels, mit dem rassistischen Regime Südafrikas;

5. *spricht* allen Regierungen, die Maßnahmen zum Abbruch bzw. zur Vermeidung jeglicher Beziehungen zum Apartheidregime Südafrikas ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus*;

[87] Vgl. A/36/116 mit Korr.1, Anhang
[88] Vgl. A/36/534, Anhang II
[89] Vgl. A/CONF.107/8, Anhang X und XI
[90] A/CONF.107/8, Abschnitt X
[91] ST/HR/SER. A/9, Kap. IV

6. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, bis zur Einleitung von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat einzeln und gemeinsam umfassende Sanktionsmaßnahmen gegen Südafrika zu treffen;

7. *fordert* alle Regierungen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*,

*a*) ihre diplomatischen, militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen, kulturellen, akademischen, sportlichen und sonstigen Beziehungen zum Apartheidregime Südafrikas abzubrechen;

*b*) sich strikt an das Waffenembargo gegen Südafrika zu halten und jegliche Form der nuklearen Kollaboration mit Südafrika zu verbieten;

*c*) alle direkten und indirekten Handelsbeziehungen und kommerziellen Transaktionen mit Südafrika sowie Kredite und Investitionen in Südafrika einzustellen;

*d*) alle staatlichen Maßnahmen einzustellen, die darauf abzielen, den Handel mit Südafrika bzw. Investitionen in Südafrika zu fördern, zu unterstützen oder zu erleichtern;

*e*) den Verkauf von Krügerrands zu verbieten;

*f*) unter ihrer Jurisdiktion stehenden Unternehmen und Einzelpersonen jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu verbieten;

*g*) südafrikanischen Luftfahrtgesellschaften und Schiffahrtslinien keinerlei Einrichtungen mehr zur Verfügung zu stellen und ihre eigenen Luftfahrtgesellschaften und Schiffahrtslinien daran zu hindern, daß sie Verbindungen von und nach Südafrika unterhalten;

*h*) südafrikanischen Sportlern, Künstlern, Unterhaltern und Akademikern Visen und andere Fazilitäten zu verweigern und ihre Staatsangehörigen wirksam an kulturellen, akademischen und sportlichen Kontakten zu Südafrika zu hindern;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie die Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens *erneut*, die erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit dem rassistischen Regime Südafrikas keinerlei Unterstützung und keinerlei kommerzielle oder sonstige Fazilitäten gewährt werden;

9. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Internationale Währungsfonds und die Weltbank bisher noch keine Schritte zur Einstellung der Vergabe von Darlehen und Krediten an Südafrika und zur Suspendierung der Mitgliedschaft Südafrikas ergriffen haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dringend Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zu führen, um sie zur Befolgung der wiederholten Resolutionen der Vereinten Nationen über Kollaboration mit dem Apartheidregime Südafrikas zu bewegen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär sowie alle Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*a*) Banken, Finanzinstitutionen und Unternehmen, die nach wie vor Kredite an Südafrika vergeben bzw. in Südafrika investieren, keinerlei Fazilitäten zu gewähren bzw. keinerlei Mittel in diese Banken, Finanzinstitutionen und Unternehmen zu investieren;

*b*) weder auf direktem noch auf indirektem Weg irgendwelche südafrikanischen Produkte zu kaufen;

*c*) mit transnationalen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die mit Südafrika kollaborieren, keine Verträge abzuschließen bzw. ihnen keinerlei Fazilitäten zu gewähren;

*d*) alle Dienstreisen mit der "South African Airways" oder mit südafrikanischen Schiffahrtslinien zu verbieten;

12. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß,

*a*) seine Kampagne für die weltweite Unterstützung von umfassenden und bindenden Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas fortzusetzen;

*b*) seine Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen zur Förderung wirksamer Sanktionen gegen Südafrika zu verstärken;

*c*) die Aktivitäten transnationaler Unternehmen, Finanzinstitutionen und sonstiger Interessen, die mit dem Apartheidregime Südafrikas kollaborieren, der Öffentlichkeit bekanntzumachen;

*d*) Konferenzen und Seminare über alle Aspekte der Sanktionen gegen Südafrika und der anhaltenden Kollaboration verschiedener Regierungen, Unternehmen und sonstiger Interessen mit Südafrika zu veranstalten und diesbezügliche Studien und Veröffentlichungen zu veranlassen;

13. *bittet* alle Regierungen, Parlamente, nichtstaatliche Organisationen, Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiösen Gruppieren und sonstigen Gruppen, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß für umfassende Sanktionen gegen Südafrika einzutreten.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## E

### Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen über militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika, insbesondere ihrer Resolution 35/206 B vom 16. Dezember 1980,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 und 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid[74] und des Berichts der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[82],

*zutiefst darüber besorgt*, daß sich das rassistische Regime Südafrikas weiterhin Rüstungsmaterial und Munition sowie Technologie und Know-How zur Entwicklung seiner Rüstungsindustrie und zur Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen beschafft,

*im Hinblick darauf*, daß jedwedes Kernwaffenpotential des rassistischen Regimes in Südafrika eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber*, daß gewisse Mitglieder der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO), Israel und andere Staaten ihre Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf miltiärischem und nuklearem Gebiet noch nicht eingestellt und unter ihrer Jurisdiktion stehende Unternehmen noch nicht an einer derartigen Zusammenarbeit gehindert haben,

*unter Verurteilung* der Haltung derjenigen transnationalen Unternehmen, die durch ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas dessen Kapazität auf militärischem und nuklearem Gebiet weiterhin steigern,

*in der Auffassung*, daß der Sicherheitsrat dringend umfassende und bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta

der Vereinten Nationen ergreifen muß, um jegliche militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu verbieten,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher Länder und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und Israels, mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert Frankreich und alle anderen Regierungen auf, weder direkt noch indirekt Installationen an das rassistische Minderheitsregime Südafrikas zu liefern, die es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium und anderes Kernmaterial, Reaktoren oder Rüstungsmaterial herzustellen;

2. *verurteilt ferner* die Manöver, unter Beteiligung des rassistischen Regimes von Südafrika eine Südatlantikpakt-Organisation zu schaffen, und appelliert an den Sicherheitsrat, Maßnahmen zur Verhinderung der Errichtung dieser unheilbringenden Organisation zu ergreifen;

3. *verurteilt* alle Staaten, die das Waffenembargo verletzen und nach wie vor auf militärischem und nuklearem Gebiet mit Südafrika kollaborieren, insbesondere bestimmte westliche Staaten und Israel;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis* aufgrund der Berichte über die vor kurzem abgehaltenen Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika über eine engere Zusammenarbeit im nuklearen Bereich;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, unverzüglich dahingehend Maßnahmen zu ergreifen, daß das in der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) verhängte Waffenembargo peinlich genau und in vollem Umfang durchgeführt und im Sinne des Berichts, den der gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage geschaffene Sicherheitsratsausschuß über Möglichkeiten zur wirksameren Durchführung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika[92] vorgelegt hat, effektiv überwacht wird;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, bindende Maßnahmen zur Stärkung des Waffenembargos und zur Sicherung der unverzüglichen Einstellung jeglicher Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu ergreifen;

7. *ersucht* alle Staaten, den Sonderausschuß gegen Apartheid bei seinen Bemühungen um die totale Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu unterstützen;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, in Absprache mit den nationalen Befreiungsbewegungen Südafrikas und Namibias Personen zu unterstützen, die gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten des Apartheidregimes zu leisten;

9. *ermächtigt* den Sonderausschuß,

*a*) die Frage der nuklearen Pläne und Kapazitäten Südafrikas ganau zu verfolgen;

*b*) seine Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden und wirksamen Verbots jeder Art der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas fortzuführen;

*c*) sich weiterhin um die Aufdeckung aller Entwicklungen im Bereich der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas zu bemühen, insbesondere

i) die unter Verstoß gegen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Lieferung von Waffen, Technologie und anderen unentbehrlichen Ressourcen;

ii) Versuche zur Errichtung irgendeines Militärbündnisses mit dem rassistischen Regime Südafrika;

iii) Aufbau weiterer Bündnisbeziehungen zum Apartheidregime unter dem Gesichtspunkt einer Verschärfung internationaler Spannungen und Konflikte.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## F

### Waffenembargo gegen Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 B vom 16. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 und 473 (1980) vom 13. Juni 1980,

*im Hinblick darauf*, daß es darauf ankommt, das Waffenembargo gegen Südafrika wirksam und weltweit durchzuführen, jegliche militärische Zusammenarbeit mit Südafrika einzustellen und diesem jegliche direkte oder indirekte Unterstützung oder Zusammenarbeit bei seiner Aufrüstung oder bei seinen nuklearen Plänen zu verweigern,

*in der Auffassung*, daß militärische oder nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika die Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erhöht,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[86],

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Internationalen Seminars über die Durchführung und Verschärfung des Waffenembargos gegen Südafrika[93], das vom 1. bis 3. April 1981 in London stattfand, sowie der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika[78], die auf der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet worden ist,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die erhebliche Steigerung des südafrikanischen Militärhaushalts seit der Verhängung des Waffenembargos durch den Sicherheitsrat, über den Erwerb der Fähigkeit Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen und die immer häufigeren Angriffshandlungen Südafrikas gegen unabhängige afrikanische Staaten,

*mit Bedauern feststellend*, daß der Sicherheitsrat bisher keine Maßnahmen im Anschluß an den von seinem Ausschuß gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage vorgelegten Bericht vom 19. September 1980 über Möglichkeiten zur wirksameren Durchführung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika[92] ergriffen hat,

*mit Dank* für die Unterstützung der Internationalen Kampagne gegen militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika und anderer Gruppen durch die Beschaffung von Informationen über Verletzungen des Waffenembargos für Organe der Vereinten Nationen,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *eindringlich*, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage, der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika und der Erklärung des Internationalen Seminars über die Durchführung und Verschärfung des Waffenembargos gegen Südafrika[94] wirksame Maßnahmen zur Verschärfung und Verstär-

[92] *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179

[93] A/AC.115/L.547

[94] *Ebd.*, Abschnitt VIII

kung des Waffenembargos gegen Südafrika in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß unter ihrer Jurisdiktion stehende staatliche und nichtstaatliche Organisationen jegliche Beziehungen zum Militär und zur Polizei sowie zur Rüstungsindustrie und zu nuklearen Institutionen in Südafrika einstellen;

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Militärbündnisse, denen sie angehören, von jedweder Zusammenarbeit mit dem Regime Südafrikas bzw. jeglichen Kontakten zu diesem Regime abzuhalten;

4. *ersucht* alle Staaten, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksamere Hilfe des Sekretariats bei der Überwachung des Waffenembargos gegen Südafrika und für eine möglichst weitgehende Koordinierung dieser Bemühungen zu sorgen;

6. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß,

*a*) verstärkt mit dem Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage zusammenzuarbeiten;

*b*) seine Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden und wirksamen Verbots jeder Art der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas fortzuführen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## G

### Ölembargo gegen Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 D vom 16. Dezember 1980 und *in Bekräftigung* derselben,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[86],

*in Kenntnisnahme* der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika[78], die auf der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde, sowie der Erklärung der am 30. und 31. Januar 1981 in Brüssel abgehaltenen Konferenz westeuropäischer Parlamentarier über ein Ölembargo gegen Südafrika[95],

*in der Überzeugung*, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischem Material eine wichtige Ergänzung des Waffenembargos gegen Südafrika darstellt,

*in Würdigung* aller Regierungen, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt haben,

*in Kenntnisnahme* der am 6. Mai 1981 vom Ministerrat der Organisation arabischer erdölexportierender Länder verabschiedeten Resolution[96] zur Beschränkung der Rohöllieferverträge mit dem Ziel, Öllieferungen an Südfrika zu unterbinden,

*unter erneuter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, ein bindendes Ölembargo nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika zu verhängen und die von den meisten erdölexportierenden Staaten verhängten Embargos besser zu überwachen,

*unter Verurteilung* der Tätigkeit von Unternehmen und anderen Interessengruppen, die Südafrika heimlich mit Erdöl aus Ländern beliefern, die ein Ölembargo verhängt haben,

1. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, dringend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ein bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika in Erwägung zu ziehen;

2. *bittet* alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, wirksame gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung eines Ölembargos gegen Südafrika zu gewährleisten;

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Staaten, wirksame Maßnahmen gegen Unternehmen und Tanker-Reedereien zu ergreifen, die Südafrika unerlaubt mit Erdöl versorgen;

4. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, sich u.a. durch Besuchsreisen, die Abhaltung von Seminaren und die Veröffentlichung von Untersuchungen weiterhin um die Förderung eines wirksamen Ölembargos gegen Südafrika zu bemühen;

5. *ermächtigt* den Sonderausschuß *ferner*, in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den erdölexportierenden Ländern unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gegebenenfalls eine Konferenz erdölexportierender Länder, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt haben, einzuberufen, um über nationale und internationale Vorkehrungen zur wirksamen Durchführung ihres Ölembargos zu beraten;

6. *bittet* Regierungen, internationale und nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und andere in Frage kommende Gremien, dem Ölembargo gegen Südafrika ihre volle Unterstützung zuteil werden zu lassen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## H

### Internationale Gewerkschaftskonferenz über Sanktionen gegen Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* 35/206 C vom 16. Dezember 1980,

*beklagend*, daß einige Mitgliedstaaten trotz der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid nach wie vor politische, militärische, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen zu Südafrika unterhalten und diese sogar noch verstärkt haben;

*nach Behandlung* des Berichts der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[82] sowie des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[86],

*im Hinblick auf* die wichtige Rolle der Gewerkschaften bei der internationalen Kampagne für Sanktionen gegen Südafrika,

1. *ersucht und ermächtigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Organisation der afrikanischen Gewerkschaftseinheit, alle erforderlichen Schritte zur Veranstaltung einer Internationa-

[95] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 22* (A/36/22 mit Korr.1)

[96] A/36/665-S/14750, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1981*

len Gewerkschaftskonferenz über Sanktionen gegen Südafrika im Jahre 1982 zu ergreifen, auf der ein Aktionsprogramm zur Durchsetzung von Sanktionen gegen die Apartheid ausgearbeitet werden soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß zur Vorbereitung dieser Konferenz die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## I

### Akademischer, kultureller und sportlicher Boykott Südafrikas

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/206 E und M vom 16. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[96] und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport[97],

*im Hinblick auf* die Bedeutung der Mitwirkung von Schriftstellern, Musikern, Künstlern, Sportlern, Akademikern und anderen Persönlichkeiten an der internationalen Kampagne gegen die Apartheid,

*mit Dank* an Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die aus Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung Maßnahmen zum Boykott Südafrikas im akademischen, kulturellen, sportlichen oder einem anderen Bereich ergriffen haben,

insbesondere *mit Dank* an die Organisationen und Einzelpersonen in Irland, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die tatkräftig ihren Widerstand gegen Wettkämpfe mit südafrikanischen Rugby-Mannschaften unter Beweis gestellt haben,

das Verhalten derjenigen Sportverbände und Sportler, die weiterhin mit Südafrika kollaborieren, sowie die Tatsache *beklagend*, daß mehrere Regierungen keine entschlossenen Maßnahmen zur Beendigung der Sportkontakte zu Südafrika ergriffen haben, wozu insbesondere die Regierungen Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika gehören, die trotz der Proteste einer breiten Öffentlichkeit in ihren Ländern und trotz der Appelle des Sonderausschusses die Springbok-Rugbymannschaften Tourneen durchführen ließen,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid um die Förderung eines wirksamen akademischen, kulturellen und sportlichen Boykotts Südafrikas sowie um die Weckung des Interesses von Persönlichkeiten aus dem akademischen, kulturellen und sportlichen Bereich an der Kampagne gegen die Apartheid;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, daß der Sonderausschuß Listen von Sportlern, Unterhaltungskünstlern und anderen Personen veröffentlicht, die Südafrika bereist haben, damit die Regierungen und Organisationen alle Maßnahmen ergreifen können, die ihnen angemessen erscheinen;

3. *verurteilt* diejenigen Sportverbände, Sportler und Sportveranstalter, die unter Verletzung der Resolutionen der Generalversammlung wie auch der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport[98] mit Südafrika kollaboriert haben;

4. *schließt sich* dem Vorschlag des Sonderausschusses *an*, nationale und internationale Konferenzen und Ausstellungen zu veranstalten, um Persönlichkeiten aus der akademischen Welt sowie aus Kultur und Sport zu Aktionen gegen die Apartheid anzuregen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, seine Arbeit mit dem Ziel der möglichst baldigen Vorlage eines Konventionsentwurfs fortzusetzen;

6. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, seine Konsultationen mit Regierungsvertretern und den in Frage kommenden Organisationen sowie mit Experten auf dem Gebiet der Apartheid im Sport fortzusetzen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## J

### Politische Gefangene in Südafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen über politische Gefangene in Südafrika, insbesondere auf Resolution 35/206 K vom 16. Dezember 1980,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, daß die Unterdrückung aller Gegner der Apartheid in Südafrika ständig weiter zunimmt, darunter auch die Verfolgung schwarzer Gewerkschaftler, Studenten und Journalisten sowie die Drohungen gegen Kirchen,

*beunruhigt über* die Verhängung des Todesurteils über sechs Freiheitskämpfer—Johannes Shabangu, Anthony Tsotsobe, David Moise, Ncimbithi Johnson Lubisi, Naphtali Manana und Petrus Tsepo Mashigo,

*ferner beunruhigt über* die kürzliche Ermordung des Rechtsanwalts Griffith Mxenge und anderer Gegner des Apartheidregimes,

*in der Auffassung*, daß die anhaltende Repression von Apartheidgegnern sowie deren Hinrichtung unweigerlich schwerwiegende Folgen haben wird,

*in Kenntnisnahme* der Erklärung des Sonderausschusses gegen Apartheid vom 12. Oktober 1981 anläßlich des Tages der Solidarität mit südafrikanischen politischen Gefangenen[99],

*in Bekräftigung* der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volks Südafrikas um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft,

1. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas

*a*) seine Repressionen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Apartheidgegner einstellt;

*b*) alle aufgrund willkürlicher repressiver Gesetze stattfindenden Prozesse einstellt;

*c*) niemanden hinrichtet, der nach diesen repressiven Gesetzen für Handlungen verurteilt worden ist, die er aufgrund seines Widerstands gegen die Apartheid begangen hat;

[97] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 36* (A/36/36 mit Korr.1)

[98] Resolution 32/105 M

[99] A/36/592-S/14724, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1981*

*d*) alle politischen Gefangenen in Südafrika freiläßt;

*e*) über Organisationen und Medien wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid verhängte Verbote aufhebt;

2. *dankt* den Regierungen, Städten, Organisationen und Institutionen, die im Rahmen der Kampagne zur Freilassung politischer Gefangener in Südafrika vom südafrikanischen Regime gefangengehaltene bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Führer des Kampfes gegen die Apartheid geehrt haben;

3. *bittet* alle Regierungen sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, alle geeigneten Maßnahmen zur Beendigung der Unterdrückung und zur Befreiung aller politischen Gefangenen in Südafrika zu ergreifen sowie den Sonderausschuß gegen Apartheid zu unterstützen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, sich mit Unterstützung des zum Sekretariat gehörenden Zentrums gegen Apartheid weiterhin für die internationale Kampagne zugunsten der Freilassung aller politischen Gefangenen in Südafrika einzusetzen.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## K

### Frauen und Kinder im Apartheidsystem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 N vom 16. Dezember 1980,

*zutiefst besorgt über* die unter der Apartheid stattfindende unmenschliche Unterdrückung von Millionen von Frauen und Kindern, aufgrund derer gegen die Diskriminierung protestierende Schulkinder getötet, inhaftiert und gefoltert sowie Frauen zwangsweise von ihren Ehemännern getrennt wurden und es in den Reservationen zu einer allgemeinen Hungersnot kam,

*in Würdigung* der besonderen Aufmerksamkeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid und dessen Arbeitsgruppe zur Lage der Frauen und Kinder dem Elend der Frauen und Kinder unter dem Apartheidsystem geschenkt hat,

von der weiten Beachtung *Kenntnis nehmend*, die der auf den 9. August 1981 angesetzte Internationale Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia in breiten Kreisen gefunden hat,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Schaffung des Internationalen Komitees der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia,

1. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, alljährlich den 9. August als Internationalen Tag der Solidarität mit dem Kampf der Frauen in Südafrika und Namibia zu begehen;

2. *ermutigt* den Sonderausschuß gegen Apartheid, mehr zur Unterstützung der vom Apartheidsystem unterdrückten Frauen und Kinder zu tun, und ermächtigt ihn, dazu Konferenzen, Seminare und Besuchsreisen durchzuführen;

3. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zu den Hilfsprojekten der nationalen Befreiungsbewegungen und der Frontstaaten für die aus Südafrika geflüchteten Frauen und Kinder zu leisten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Sonderausschuß bei seinem Eintreten für Solidarität und Hilfe für den Befreiungskampf der Frauen und Kinder in Südafrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das Zentrum gegen Apartheid und das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information möglichst eng zusammenarbeiten, damit das Elend der Frauen und Kinder im Apartheidsystem und ihr nationaler Befreiungskampf einem möglichst großen Kreis bekanntgemacht werden.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## L

### Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Aktionen gegen die Apartheid sowie Rolle der Massenmedien im Kampf gegen die Apartheid

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle von nichtstaatlichen Organisationen sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeit bei der internationalen Kampagne gegen die Apartheid,

*ferner in Anerkennung* der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit und der Rolle der Massenmedien bei der Bekämpfung der Apartheid und der Förderung internationaler Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid,

vor allem *in Anerkennung* der Notwendigkeit, Gewerkschaften zu Maßnahmen zugunsten von Sanktionen gegen Südafrika zu ermutigen,

*mit Befriedigung über* die Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und andere Organisationen hierbei gewährt haben,

*mit großem Bedauern über* das Verhalten einiger nichtstaatlicher Organisationen, die aktiv mit dem Apartheidregime Südafrikas kollaborieren,

insbesondere *in der Erkenntnis*, daß gewerkschaftliche Aktionen zugunsten von Sanktionen gegen die Apartheid gefördert werden müssen,

*nach Behandlung* der Erklärung des Internationalen Seminars über Öffentlichkeitsarbeit und die Rolle der Massenmedien bei der Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit gegen die Apartheid[100], eines Seminars, das vom 31. August bis 2. September 1981 in Berlin (Deutsche Demokratische Republik) stattfand,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/93 L und M vom 12. Dezember 1979 *und in Bekräftigung* derselben;

1. *spricht* allen Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Studenten- und Jugendorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, die entscheidend zur internationalen Kampagne gegen die Apartheid beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus*;

2. *empfiehlt* die Erklärung des Internationalen Seminars über Öffentlichkeitsarbeit und die Rolle der Massenmedien bei der Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit gegen die Apartheid der Aufmerksamkeit aller Regierungen und Organisationen sowie der Medien;

3. *ersucht* den Generalsekretär um Maßnahmen zur möglichst weiten Verbreitung der Berliner Erklärung[100];

4. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen des Internationalen Seminars über Öffentlichkeitsarbeit und die Rolle der Massenmedien bei der Mobilisierung der

[100] A/36/496-S/14686, Anhang I

internationalen Öffentlichkeit gegen die Apartheid zu ergreifen, wozu u.a. auch die Veröffentlichung von Expertenstudien und die Veranstaltung nationaler und regionaler Seminare für Journalisten gehören;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Sonderausschuß, besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die nichtstaatlichen Organisationen und die Massenmedien zu Aktionen im Rahmen der internationalen Kampagne gegen die Apartheid angeregt werden;

6. *ermächtigt* den Sonderausschuß, sich für die Abhaltung einer Internationalen Konferenz der Gewerkschaften über Sanktionen gegen Südafrika einzusetzen[101];

7. *fordert* alle nichtstaatlichen Organisationen, die dies bisher noch nicht getan haben, *auf*, jede Form der Kollaboration mit dem Apartheidregime und mit von rassischer Diskriminierung ausgehenden Institutionen in Südafrika einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderausschuß bei der Untersuchung und Aufdeckung der Kollaboration bestimmter nichtstaatlicher Organisationen mit dem Apartheidregime und mit Institutionen in Südafrika sowie bei seinen Bemühungen zu unterstützen, diese Organisationen von einer derartigen Kollaboration abzubringen;

9. *appeliert* an alle Regierungen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;

10. *billigt* die Empfehlungen des Sonderausschusses in Ziffer 401 seines Berichts[102] und ermächtigt ihn, einen Dienst für Reportagen über Apartheidfragen in die Wege zu leiten;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Unterausschuß der nichtstaatlichen Organisationen zu Fragen des Rassismus, der rassischen Diskriminierung, der Apartheid und der Entkolonialisierung weiterhin und noch intensiver als bisher dabei zu unterstützen, eine möglichst umfassende Mobilisierung der Öffentlichkeit für die Durchführung von Sanktionen gegen Südafrika und für die Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas zu fördern.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## M

### Beziehungen zwischen Israel und Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 H vom 16. Dezember 1980 *und in Bekräftigung* derselben,

*nach Behandlung* des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika[103],

*zutiefst besorgt* aufgrund der Berichte über die fortgesetzte Kollaboration Israels mit Südafrika, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet,

*in der Auffassung*, daß diese Kollaboration ein schwerwiegendes Hindernis für internationale Aktionen zur Beseitigung der Apartheid, eine Ermunterung des rassistischen Regimes von Südafrika zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik und einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent darstellt und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeutet,

1. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet;

2. *verlangt*, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika — insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet — unverzüglich unterläßt und einstellt und sich strikt an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats hält;

3. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Frage laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat den Erfordernissen entsprechend Bericht zu erstatten.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## N

### Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid[104],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 P vom 16. Dezember 1980 *und in Bekräftigung* derselben,

*in Würdigung* der Arbeit, die der Sonderausschuß in Erfüllung seines von der Generalversammlung erhaltenen Mandats geleistet hat,

*mit Dank* die Arbeit *zur Kenntnis nehmend*, die das zum Sekretariat gehörende Zentrum gegen Apartheid in Unterstützung des Sonderausschusses geleistet hat,

*im Hinblick darauf*, daß die Tätigkeit des Sonderausschusses und des Zentrums gegen Apartheid im Laufe des Jahres 1982 dringend ausgeweitet werden muß,

1. *bekräftigt* das Mandat des Sonderausschusses gegen Apartheid zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und billigt den Bericht des Sonderausschusses an die sechsunddreißigste Tagung der Versammlung, insbesondere die in Ziffer 409 bis 415 des Berichts enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses zu seinem Arbeitsprogramm[102];

2. *ersucht* den Sonderausschuß, 1982 mit höchstem Vorrang

*a*) Unterstützung für Sanktionen gegen Südafrika zu mobilisieren;

*b*) die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid, insbesondere der Resolutionen zur Förderung und wirksamen Überwachung von Embargos gegen Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie auf dem Erdölsektor zu überprüfen;

*c*) alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit militärischer, nuklearer, wirtschaftlicher, politischer und sonstiger Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas aufzudecken;

*d*) die Mitwirkung von Schriftstellern, Künstlern und sonstigen Persönlichkeiten des kulturellen Lebens an der internationalen Kampagne gegen die Apartheid zu fördern;

[101] Vgl. die obenstehende Resolution 36/172 H

[102] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 22* (A/36/22 mit Korr.1)

[103] *Ebd., Beilage 22A* (A/36/22/Add. 1 und 2), Dokument A/36/22/Add.1

[104] *Ebd., Beilage 22* (A/36/22 mit Korr.1) und *Beilage 22A* (A/36/22/Add.1 und 2)

*e)* die internationale Kampagne für die bedingungslose Freilassung aller Personen, die wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid gefangengehalten bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, zu fördern;

3. *beschließt*, dem Sonderausschuß für 1982 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid eine Sonderzuweisung von 300.000 US-Dollar für vom Ausschuß auszuwählende Sonderprojekte zur Verfügung zu stellen, insbesondere für

*a)* die Veranstaltung und Mitträgerschaft sowie die finanzielle Unterstützung internationaler und nationaler Konferenzen und Seminare gegen die Apartheid;

*b)* die Unterstützung nationaler Befreiungsbewegungen, damit diese an derartigen Konferenzen teilnehmen können;

*c)* die Förderung einer möglichst umfassenden Begehung internationaler Tage gegen die Apartheid sowie die Förderung von internationalen Kampagnen gegen die Apartheid;

*d)* die Erstellung von Sachverständigenstudien über die Apartheid;

4. *ersucht* Regierungen und Organisationen um freiwillige Beiträge oder um sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirksamen Begehung des Internationalen Jahrs zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sonderausschuß umgehend die erforderlichen administrativen Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuß die in Ziffer 413 bis 415 seines Berichts erwähnten Dienste erhält;

6. *ersucht* alle Regierungen, Sonderorganisationen* und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie alle sonstigen Organisationen, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

*107. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## O

### Investitionen in Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/206 Q vom 16. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid[102],

*in der Überzeugung*, daß die Einstellung aller neuen ausländischen Investitionen und Finanzdarlehen an Südafrika einen bedeutenden Schritt im Rahmen der internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen und Darlehen die Apartheidpolitik dieses Landes fördern und begünstigen,

*unter Begrüßung* der Maßnahmen derjenigen Regierungen, die hierfür gesetzliche und andere Maßnahmen ergriffen haben,

*mit Bedauern feststellend*, daß der Sicherheitsrat entsprechende Maßnahmen, um die er von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/6 K vom 9. November 1976, 32/105 O vom 16. Dezember 1977, 33/183 O vom 24. Januar 1978, 34/93 Q vom 12. Dezember 1979 und 35/206 Q vom 16. Dezember 1980 ersucht worden war, noch nicht ergriffen hat,

*bittet* den Sicherheitsrat *erneut eindringlich* um baldige Behandlung der Angelegenheit mit dem Ziel wirksamer Maßnahmen zur Einstellung weiterer ausländischer Investitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an Südafrika.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## P

### Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[105], der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

*zutiefst besorgt* über die anhaltende und zunehmende Unterdrückung der Gegner der Apartheid und die rassische Diskriminierung in Südafrika sowie über die Durchführung zahlreicher Prozesse nach einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung und über die fortgesetzte Unterdrückung in Namibia,

*erneut erklärend*, daß mehr humanitäre Hilfe der internationalen Gemeinschaft für die in Südafrika und Namibia aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen angebracht und unbedingt notwendig ist,

*im Hinblick darauf*, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und an die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, wenn diese den erheblich gewachsenen Bedürfnissen an humanitärer und juristischer Hilfe gerecht werden sollen,

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären und juristischen Hilfe für Personen, die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen in Südafrika und Namibia verfolgt werden, sowie um Unterstützung für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre und juristische Hilfe gewähren;

3. *ruft* zu großzügigen und vermehrten Beiträgen zum Treuhandfonds *auf*;

4. *ruft ferner* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen *auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe gewähren.

*102. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/226—Die Lage im Mittleren Osten

## A

*Die Generalversammlung*,

*nach Erörterung* des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten",

* Vgl. die Fußnote auf S.17

[105] A/36/619 mit Korr.1

*im Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs vom 11. November 1981[106],

*unter Begrüßung* der weltweiten Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wurde und die auf einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten und auf die uneingeschränkte Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Lage im Mittleren Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes abzielt,

*zutiefst darüber besorgt*, daß sich die seit Juni 1967 besetzten arabischen und palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems nach wie vor unter illegaler israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Rückerstattung seines Landes und die Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte gemäß dem Völkerrecht nach wie vor vorenthalten werden,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[107] auf alle besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

*unter neuerlichem Hinweis auf* alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen betont wird, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel aus allen besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems bedingungslos zurückzuziehen hat,

*ferner erneut erklärend*, daß es unbedingt nötig ist, in der Region einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, der auf der uneingeschränkten Achtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

*ferner zutiefst* über jüngst erfolgte Aktionen Israels *besorgt*, die die Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

1. *verurteilt* die fortdauernde Besetzung palästinensischer und sonstiger arabischer Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und fordert Israel zum sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug aus allen diesen besetzten Gebieten auf;

2. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß die Palästinafrage der Kern des Mittelostkonflikts ist und daß ohne eine uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes kein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden kann;

3. *bekräftigt ferner*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung der Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als der Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Lage im Mittleren Osten herbeigeführt werden kann;

4. *erklärt erneut*, daß der Frieden im Mittleren Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Mittelostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980 und 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981 den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte, darunter des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, auf nationale Unabhängigkeit und die Errichtung seines unabhängigen souveränen Staats in Palästina ermöglicht;

5. *weist* alle Teilabkommen und Separatverträge *zurück*, sofern sie die anerkannten Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen gerechter und umfassender, auf die Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gerichtete Lösungen des Mittelostproblems zuwiderlaufen;

6. *beklagt*, daß Israel die Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie die Generalversammlungsresolution 35/207 vom 16. Dezember 1980 nicht befolgt, stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines physischen Charakters, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, verlangt ihre sofortige Rückgängigmachung und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese und alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter die Versammlungsresolution 36/120 E, einzuhalten;

7. *verurteilt* die Aggression und die Praktiken Israels gegen das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten und außerhalb dieser Gebiete, insbesondere in den palästinensischen Flüchtlingslagern im Libanon, zu denen u.a. die Enteignung und Annexion von Gebieten, die Errichtung von Siedlungen, Mordversuche und andere terroristische, aggressive und repressive Maßnahmen zählen, die eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkommen darstellen;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die annektionistischen Politiken und Praktiken Israels auf den besetzten syrischen Golanhöhen, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen, die Verschärfung repressiver Maßnahmen gegen dort ansässige syrische Staatsbürger und die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen mit Gewalt die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt alle diese Maßnahmen für null und nichtig, da sie das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten verletzen;

9. *verurteilt mit Nachdruck* die gegen den Libanon gerichtete Aggression Israels und die fortgesetzte Bombardierung und Zerstörung seiner Städte und Dörfer sowie alle Handlungen, die seine Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität sowie die Sicherheit seines Volkes

[106] A/36/655-S/14746. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1981*

[107] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S.917, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 156 I Nr.95, S.1053

* Vgl. die Fußnote auf S.17

verletzen und die vollständige Durchführung der Sicherheitsratsresolution 425 (1978) vom 19. März 1978 — darunter die unbehinderte Stationierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bis zu den international anerkannten Grenzen — verhindern;

10. *fordert* die strikte Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon und unterstützt die von der Regierung des Libanon mit regionaler und internationaler Billigung unternommenen Bemühungen, die ausschließliche Staatsgewalt des libanesischen Staates über sein gesamtes Hoheitsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen wiederherzustellen;

11. *beklagt* Verletzungen des Luftraumes verschiedener arabischer Länder durch Israel und verlangt ihre unverzügliche Einstellung;

12. *ist der Auffassung*, daß die am 30. November 1981 unterzeichneten Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Israel dieses notwendigerweise dazu ermuntern, seine aggressiven und expansionistischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems fortzusetzen, sowie sich nachteilig auf Bemühungen um die Errichtung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten auswirken und die Sicherheit der Region gefährden;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Strom aller militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen nach Israel ein Ende zu setzen, die dieses zur Fortsetzung seiner aggressiven Verhaltensweise gegen die arabischen Länder und das palästinensische Volk ermutigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage Bericht zu erstatten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Entwicklungen im Mittleren Osten in all ihren Aspekten vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

**B**

*Die Generalversammlung*,

*zutiefst beunruhigt* über den Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981, die besetzten syrischen arabischen Golanhöhen der israelischen Gesetzgebung zu unterstellen,

*erneut erklärend*, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unzulässig ist,

*erneut bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[107] auf das besetzte syrische Gebiet anwendbar ist,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/122 A bis F vom 11. Dezember 1980,

1. *erklärt*, daß der Beschluß Israels, die besetzten syrischen arabischen Golanhöhen der israelischen Gesetzgebung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei rechtliche Gültigkeit hat;

2. *stellt fest*, daß die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auch weiterhin für das seit 1967 durch Israel besetzte syrische Gebiet gelten;

3. *beklagt lebhaft* das Beharren Israels auf seiner Annexionspolitik, die die Spannung in der Region verschärft;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel sofort ihren Beschluß und alle mit diesem verbundenen administrativen und sonstigen Maßnahmen widerruft, die eine flagrante Verletzung aller einschlägiger Grundsätze des Völkerrechts darstellen;

5. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Institutionen *auf*, diesen Beschluß nicht anzuerkennen;

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel das Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen heranzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bis spätestens 21. Dezember 1981 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/244 — Erweiterung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen[108]

*Die Generalversammlung*,

*in der Überzeugung*, daß der Ausbau und die Erweiterung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Arbeit des Verwaltungsrats des Hilfswerks erforderlich machen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 417 (V) vom 1. Dezember 1950, der zufolge es von großer Bedeutung ist, daß bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats dem Grundsatz der geographischen Verteilung und der Vertretung der wichtigsten Beitrags- und Empfängerländer gebührend Rechnung getragen wird,

*daran erinnernd*, daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zuletzt auf der elften Tagung der Generalversammlung behandelt wurde, auf der die Versammlung die Resolution 1038 (XI) vom 7. Dezember 1956 verabschiedete, mit der Ziffer 6 Buchstabe *a*) der Resolution 417 (V) durch eine neue Fassung ersetzt wurde,

1. *beschließt*, ohne Vorgriff auf die Regelungen, die gegebenenfalls in anderen Gremien getroffen werden, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf 41 zu erhöhen, die nach folgenden Bedingungen aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen* bzw. der Internationalen Atomenergie-Organisation sind:

*a*) Neun Sitze für die afrikanischen Staaten;
*b*) neun Sitze für die asiatischen Staaten;
*c*) vier Sitze für die osteuropäischen Staaten;
*d*) sechs Sitze für die lateinamerikanischen Staaten;
*e*) zwölf Sitze für die westeuropäischen und anderen Staaten;

* Vgl. die Fußnote auf S.17
[108] Vgl. auch Abschnitt V, Resolution 36/197

*f)* ein Sitz, der in folgender Reihenfolge abwechselnd von einer der fünf Regionalgruppen eingenommen wird:

i) afrikanische Staaten;

ii) lateinamerikanische Staaten;

iii) asiatische Staaten;

iv) westeuropäische und andere Staaten;

v) osteuropäische Staaten;

*g)* unbeschadet der Amtszeiten der bereits gewählten Staaten gelten die Wahlen für diese 41 Sitze für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 die zusätzlichen 11 Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen[109].

*110. Plenarsitzung*
*28. April 1982*

[109] Vgl. Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1982/126 vom 6. Mai 1982

# III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/81 | Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/36/740) | | | |
| | A. Vorbereitungen für die Tagung | 39 | 9. Dezember 1981 | 60 |
| | B. Verhinderung eines Atomkriegs | 39 | 9. Dezember 1981 | 61 |
| 36/82 | Reduzierung der Militärhaushalte (A/36/741) | | | |
| | Resolution A | 40 | 9. Dezember 1981 | 61 |
| | Resolution B | 40 | 9. Dezember 1981 | 62 |
| 36/83 | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/36/742) | 41 | 9. Dezember 1981 | 62 |
| 36/84 | Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen (A/36/744) | 43 | 9. Dezember 1981 | 63 |
| 36/85 | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/145 B (A/36/745) | 44 | 9. Dezember 1981 | 64 |
| 36/86 | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/36/746) | | | |
| | A. Nukleare Kapazität Südafrikas | 45 | 9. Dezember 1981 | 65 |
| | B. Verwirklichung der Erklärung | 45 | 9. Dezember 1981 | 66 |
| 36/87 | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens | | | |
| | Resolution A (A/36/747) | 46 | 9. Dezember 1981 | 67 |
| | Resolution B (A/36/L.53) | 46 | 9. Dezember 1981 | 67 |
| 36/88 | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/36/748) | 47 | 9. Dezember 1981 | 67 |
| 36/89 | Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/36/749) | 48 | 9. Dezember 1981 | 68 |
| 36/90 | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/36/750) | 49 | 9. Dezember 1981 | 68 |
| 36/91 | Weltabrüstungskonferenz (A/36/751) | 50 | 9. Dezember 1981 | 70 |
| 36/92 | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/36/752) | | | |
| | A. Abrüstungs-Stipendienprogramm der Vereinten Nationen | 51 *e)* | 9. Dezember 1981 | 70 |
| | B. Bericht der Abrüstungskommission | 51 *a)* | 9. Dezember 1981 | 71 |
| | C. Weltabrüstungskampagne | 51 *i)* | 9. Dezember 1981 | 71 |
| | D. Internationale Zusammenarbeit für die Abrüstung | 51 | 9. Dezember 1981 | 71 |
| | E. Kernwaffen unter allen Aspekten | 51 *f)* | 9. Dezember 1981 | 72 |
| | F. Bericht des Abrüstungsausschusses | 51 *b)* | 9. Dezember 1981 | 73 |
| | G. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung | 51 *d)* | 9. Dezember 1981 | 74 |
| | H. Stand multilateraler Abrüstungsabkommen | 51 | 9. Dezember 1981 | 74 |
| | I. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs | 51 *g)* | 9. Dezember 1981 | 74 |
| | J. Weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung | 51 | 9. Dezember 1981 | 75 |
| | K. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe | 51 | 9. Dezember 1981 | 75 |
| | L. Forschungs- und Studienprogramm über Abrüstung | 51 *c)* | 9. Dezember 1981 | 75 |
| | M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung | 51 *h)* | 9. Dezember 1981 | 76 |
| 36/93 | Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/36/753) | 52 | 9. Dezember 1981 | 76 |
| 36/94 | Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/36/754) | 53 | 9. Dezember 1981 | 77 |
| 36/95 | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/36/755) | 54 | 9. Dezember 1981 | 78 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/96 | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/36/743) | | | |
| | Resolution A | 42 | 9. Dezember 1981 | 79 |
| | Resolution B | 42 | 9. Dezember 1981 | 80 |
| | Resolution C | 42 | 9. Dezember 1981 | 80 |
| 36/97 | Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/36/756) | | | |
| | A. Studie über konventionelle Abrüstung | 55 | 9. Dezember 1981 | 81 |
| | B. Abschluß einer internationalen Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen | 55 *g)* | 9. Dezember 1981 | 81 |
| | C. Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum | 55 | 9. Dezember 1981 | 82 |
| | D. Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß | 55 *b)* | 9. Dezember 1981 | 82 |
| | E. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden | 55 *d)* | 9. Dezember 1981 | 83 |
| | F. Vertrauensbildende Maßnahmen | 55 *c)* | 9. Dezember 1981 | 83 |
| | G. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke | 55 | 9. Dezember 1981 | 84 |
| | H. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung | 55 *e)* | 9. Dezember 1981 | 84 |
| | I. Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen | 55 *j)* | 9. Dezember 1981 | 85 |
| | J. Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses | 55 *a)* | 9. Dezember 1981 | 86 |
| | K. Abrüstung und internationale Sicherheit | 55 *i)* | 9. Dezember 1981 | 86 |
| | L. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit | 55 *f)* | 9. Dezember 1981 | 87 |
| 36/98 | Nukleare Rüstung Israels (A/36/757) | 56 | 9. Dezember 1981 | 87 |
| 36/99 | Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum (A/36/758) | 128 | 9. Dezember 1981 | 88 |
| 36/100 | Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe (A/36/759) | 135 | 9. Dezember 1981 | 88 |
| 36/101 | Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten (A/36/760) | 57 | 9. Dezember 1981 | 89 |
| 36/102 | Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/36/761) | 58 *a)* | 9. Dezember 1981 | 89 |
| 36/103 | Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/36/761) | 58 *b)* | 9. Dezember 1981 | 91 |
| 36/104 | Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden (A/36/761) | 58 *c)* | 9. Dezember 1981 | 93 |


## 36/81—Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

### A

### Vorbereitungen für die Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Abschnitt III ihrer Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978, in dem sie beschloß, 1982 am Sitz der Vereinten Nationen in New York eine zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung abzuhalten,

*nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung[1],

1. *schließt sich* dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und den darin enthaltenen Empfehlungen für die Tagung *an*, die vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 in New York stattfinden soll;

2. *schließt sich ferner* der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses *an*, dieser solle vom 26. April bis 14. Mai 1982 in New York zusammentreten, um—im Hinblick auf deren Einarbeitung in das Dokument bzw. die Dokumente, die auf der Zweiten Sondertagung über Abrüstung verabschiedet werden sollen—die Behandlung von Sachfragen im Zusammenhang mit der Tagung, wie u.a. der Frage der Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, i.e. der Ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie um aller sonstigen noch offenen organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen fortzusetzen;

3. *dankt* den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für ihren konstruktiven Beitrag zur Arbeit des Ausschusses;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 31. März 1982 weitere Stellungnahmen zu Sachfragen im Zusammenhang mit der Zweiten Sondertagung über Abrüstung, wie u.a. zur Frage der Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, zukommen zu lassen;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen auf bilateraler, regionaler bzw. multilateraler Ebene Verhandlungen über Abrüstungsfragen führen, der Generalversammlung vor der Zweiten Sondertagung über Abrüstung im Einklang mit Ziffer 27 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Versammlung[2] entsprechende Informationen über diese Verhandlungen vorzulegen;

[1] *Offizielles Protokoll d. Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 49* (A/36/49 mit Korr.1)

[2] Resolution S-10/2

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß jede für den Abschluß seiner Arbeiten benötigte Unterstützung zu gewähren.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

B

VERHINDERUNG EINES ATOMKRIEGS

*Die Generalversammlung*,

*beunruhigt darüber*, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten das Überleben der ganzen Menschheit bedrohen,

*unter Hinweis darauf*, daß die Beseitigung der Gefahr eines—atomaren—Weltkriegs die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

*erneut feststellend*, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, künftige Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkriegs zu bewahren,

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen in Ziffer 47 bis 50 bzw. 56 bis 58 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[2]—der ersten Sondertagung über Abrüstung—über Verfahren zur Verhinderung eines Atomkriegs,

*in der Auffassung*, daß die Verhinderung eines Atomkriegs und die Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs Fragen von höchster Dringlichkeit sind, die auf der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung behandelt werden sollten,

*erneut feststellend*, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse an Abrüstung haben,

*im Bewußtsein* der besonderen Verantwortung der Kernwaffenstaaten,

1. *bittet* alle Kernwaffenstaaten *eindringlich*, dem Generalsekretär bis 30. April 1982 zur Behandlung auf der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ihre Stellungnahmen, Vorschläge und praktischen Hinweise zur Verhinderung eines Atomkriegs zukommen zu lassen;

2. *bittet* alle anderen Mitgliedstaaten, sofern sie dies wünschen, ebenso zu verfahren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung einen Bericht mit den in Ziffer 1 erwähnten sowie mit den von anderen Mitgliedstaaten eingegangenen Stellungnahmen, Vorschlägen und praktischen Hinweisen vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/82—Reduzierung der Militärhaushalte

A

*Die Generalversammlung*,

*zutiefst besorgt* über die ständige Beschleunigung des Wettrüstens und die steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, denen zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentpunkten, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens und zur Verbesserung der Möglichkeiten beitragen würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen[3],

*erneut erklärend*, daß eine kontinuierliche, systematische Reduzierung der Militärhaushalte erzielt werden kann, ohne daß das militärische Gleichgewicht zu Lasten der nationalen Sicherheit irgendeines Staates beeinträchtigt wird,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/83 F vom 11. Dezember 1979, in der sie die Auffassung vertrat, daß den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Reduzierung oder sonstigen Begrenzung der Rüstungsausgaben, einschließlich geeigneter, für alle Parteien zufriedenstellender Verifizierungsmaßnahmen, neuer Antrieb verliehen werden sollte,

*ferner unter Hinweis auf* die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade[4], der zufolge im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Rüstungsausgaben und die Umlenkung von auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/142 A vom 12. Dezember 1980, in der sie die Abrüstungskommission ersuchte, auf ihrer Tagung im Jahr 1981 den Punkt "Reduzierung der Militärhaushalte" weiter zu behandeln und insbesondere die Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, herauszukristallisieren und genauer auszuführen und dabei immer an die Möglichkeit zu denken, derartige Grundsätze zu gegebener Zeit in einem geeigneten Dokument niederzulegen,

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission[5] über die auf ihrer Tagung des Jahres 1981 geleistete Arbeit und unter Berücksichtigung der Vorschläge und Gedanken der Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen, von denen sich die Staaten bei ihren Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben leiten lassen sollten, welche Vorschläge und Gedanken im Arbeitsdokument enthalten sind, das dem Bericht der Kommission als Anhang beigefügt ist,

*in Kenntnis* der verschiedenen Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Arbeiten, die bisher im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reduzierung der Militärhaushalte unternommen wurden,

*in der Auffassung*, daß die Herausarbeitung und genauere Ausführung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, sowie die anderen laufenden Aktivitäten im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärhaushalte so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel die Herbeiführung internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben ist,

1. *erklärt erneut*, daß die Bemühungen aller Staaten und die internationalen Maßnahmen im Bereich der Re-

[3] Resolution S-10/2, Ziffer 89
[4] Resolution 35/46, Anhang
[5] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 42* (A/36/42)

duzierung der Militärhaushalte dringend intensiviert werden müssen, mit dem Ziel, internationale Übereinkünfte über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Rüstungsausgaben herbeizuführen;

2. *appelliert erneut* an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Rüstungsausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Rüstungsausgaben zu üben, um die auf diese Weise freigewordenen Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, einzusetzen;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolution 35/142 A sowie der vorliegenden Resolution und sonstiger einschlägiger Vorschläge und Gedanken den Punkt "Reduzierung der Militärhaushalte" auf ihrer Tagung im Jahr 1982 weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Rüstungsausgaben leiten lassen sollten, herauszuarbeiten und genauer auszuführen und dabei immer an die Möglichkeit zu denken, derartige Grundsätze zu gegebener Zeit in einem geeigneten Dokument niederzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

**B**

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* über das Wettrüsten, seine außerordentlich nachteiligen Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die mit ihm verbundene beklagenswerte Vergeudung menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen,

*beunruhigt* über die derzeitigen Tendenzen, die Wachstumsraten der Militärausgaben noch weiter zu steigern,

*in Anbetracht dessen*, daß die schrittweise Reduzierung der Militärausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens und zur Verbesserung der Möglichkeiten beitragen würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

*in der Überzeugung*, daß derartige Reduzierungen auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage durchgeführt werden könnten und sollten, ohne daß dadurch das militärische Gleichgewicht zum Nachteil der nationalen Sicherheit irgendeines Staates beeinträchtigt wird,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß Bestimmungen über die Vergleichbarkeit und über die Verifizierung Grundbestandteile jeder Übereinkunft über die Reduzierung der Rüstungsausgaben sein müssen,

*unter Hinweis auf* die Tatsache, daß diese Fragen von einer gemäß Generalversammlungsresolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Reduzierung der Militärhaushalte zur Zeit untersucht werden und daß diese Gruppe ihren Bericht noch vor der zweiten Sondertagung der Versammlung über Abrüstung, die vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 abgehalten wird, vorlegen soll,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß ein standardisiertes System für die internationale Berichterstattung über Militärausgaben zur Anwendung empfohlen worden ist und daß in diesem Jahr die ersten nationalen Berichte eingegangen sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, welchen Wert ein derartiges Berichterstattungsinstrument, wenn es vollständig angewendet und weiter vervollkommnet wird, dadurch erhält, daß es als Mittel zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten zu größerer Offenheit in militärischen Angelegenheiten beiträgt, was ein besonders wichtiger Faktor in der Herbeiführung von internationalen Übereinkünften zur Reduzierung der Rüstungsausgaben ist,

*ferner in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß das eigentliche Ziel der Berichterstattung über militärische Daten und der Untersuchung der Vergleichbarkeits- und Verifizierungsproblematik darin besteht, den Abschluß internationaler Übereinkünfte zur Reduzierung der Militärausgaben möglich zu machen,

*mit Dank* vom ersten Bericht des Generalsekretärs über diese Fragen *Kenntnis nehmend*[6],

*in der Auffassung*, daß die Arbeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Militärausgaben und mit den Vergleichbarkeits- und Verifizierungsfragen sowie die anderen laufenden Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Reduzierung der Militärhaushalte so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel die Herbeiführung internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben ist,

1. *hebt hervor*, daß noch weitere Staaten Berichte vorlegen müssen, wenn eine möglichst breite Beteiligung von Staaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit verschiedenen Systemen der Haushaltserstellung erzielt werden soll;

2. *wiederholt* ihre Empfehlung an alle Mitgliedstaaten, sich das Berichterstattungsinstrument zunutze zu machen und dem Generalsekretär jährlich bis spätestens 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Haushaltsjahr, über das entsprechende Daten vorliegen, zu berichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Erfassung und Zusammenstellung der von den Staaten aufgrund des Berichterstattungsinstruments vorgelegten Angaben über Militärausgaben fest in die regulären statistischen Dienste der Vereinten Nationen einbezogen werden können, und diese Daten entsprechend den üblichen statistischen Verfahren zusammenstellen und veröffentlichen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diese Fragen in seinen nächsten Jahresbericht über Militärhaushalte an die Generalversammlung aufzunehmen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/83—Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember 1979 und 35/143

[6] A/36/353 mit Korr.2 sowie Add.1 und 2

vom 12. Dezember 1980 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)[7],

*mit Rücksicht darauf*, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrags, dem bereits zweiundzwanzig souveräne Staaten beigetreten sind, einige Territorien gibt, die, obwohl sie keine souveränen politischen Einheiten bilden, trotzdem durch das Zusatzprotokoll I, dem die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, in den Genuß der aus dem Vertrag entstehenden Vorteile kommen können,

*mit Befriedigung darauf hinweisend*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Niederlande 1969 bzw. 1971 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind,

*mit Befriedigung feststellend*, daß auch die Vereinigten Staaten von Amerika am 23. November 1981 mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde Vertragspartei des Zusatzprotokolls I geworden sind,

1. *bedauert*, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifizierung gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits ein größerer Zeitraum vergangen ist und die Generalversammlung dringende Bitten an Frankreich gerichtet hat, die sie in der vorliegenden Resolution mit besonderem Nachdruck wiederholt;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 36/83 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/84—Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über fünfundzwanzig Jahren erwogen wird und zu der die Generalversammlung über vierzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

*unter Betonung der Tatsache*, daß sie derartige Versuche bei sieben verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkrieges erhöhen wird,

*in erneuter Wiederholung* ihrer bereits in mehreren früheren Resolutionen geäußerten Überzeugung, daß es—welche Meinungsverschiedenheiten auch immer in der Frage der Verifizierung bestehen mögen—keinen stichhaltigen Grund für eine weitere Verzögerung des Abschlusses eines Übereinkommens über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen gibt,

*unter Hinweis darauf*, daß der Generalsekretär seit 1972 die Auffassung vertritt, daß alle technischen und wissenschaftlichen Aspekte des Problems so gründlich erforscht seien, daß für ein endgültiges Übereinkommen lediglich eine politische Entscheidung erforderlich sei, daß angesichts der heutigen Verifizierungsmöglichkeiten eine weitere Verzögerung eines Übereinkommens über das Verbot unterirdischer Kernversuche schwer verständlich sei und daß das mit der Fortsetzung unterirdischer Kernwaffenversuche verbundene potentielle Risiko weitaus größer sei als alle aus der Einstellung derartiger Versuche eventuell entstehenden Risiken,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß der Generalsekretär im Vorwort zu seinem Bericht mit dem Titel "Comprehensive nuclear test ban" (Umfassendes Verbot von Kernversuchen)[8] mit besonderem Nachdruck die von ihm bereits vor neun Jahren geäußerte Auffassung wiederholt und nach ausdrücklicher Bezugnahme darauf hinzugefügt hat: "Ich vertrete diese Auffassung nach wie vor. Das Problem kann und sollte jetzt gelöst werden",

*im Hinblick darauf*, daß die Sachverständigen in demselben, gemäß Generalversammlungsbeschluß 34/422 vom 11. Dezember 1979 erstellten Bericht betont haben, daß die meisten Nichtkernwaffenstaaten inzwischen die Herbeiführung eines umfassenden Verbots von Kernversuchen als Prüfstein für die Entschlossenheit der Kernwaffenstaaten zur Einstellung des Wettrüstens betrachten, wobei sie hinzufügten, daß die Verifizierung der Einhaltung des Verbots kein Hindernis für den Abschluß eines Übereinkommens mehr zu sein scheine,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die drei Kernwaffenstaaten, die als Depositare des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser[9] fungieren, sich vor nahezu zwanzig Jahren in diesem Vertrag verpflichtet haben, sich um die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten zu bemühen, und daß diese Verpflichtung 1968 im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[10] ausdrücklich wiederholt wurde,

*unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 35/145 A vom 12. Dezember 1980 alle Mitgliedstaaten des Abrüstungsausschusses eindringlich darum gebeten hat, den Gedanken zu unterstützen, daß der Ausschuß gleich zu Beginn seiner Tagung des Jahres 1981 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Aufnahme multilateraler Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuche einsetzt,

*mit Bedauern darüber*, daß der Abrüstungsausschuß laut Ziffer 44 seines Berichts an die Versammlung[11] dieser Aufforderung aufgrund der negativen Haltung zweier Kernwaffenstaaten nicht Folge leisten konnte,

1. *äußert von neuem ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

2. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum endgültigen Verbot sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchsten Vorrang einnimmt und ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen um eine Verhinderung der vertikalen wie

[7] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9086, S.326

[8] A/35/257

[9] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol.480, Nr. 6964, S.43; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland), 1964 II S.904 sowie GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1963, I Nr. 15, S.167

[10] Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.785 sowie GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik), 1970, I Nr. 8, S.30

[11] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 27* (A/36/27)

auch der horizontalen Verbreitung von Kernwaffen und einen Beitrag zur nuklearen Abrüstung darstellt;

3. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser unverzüglich beizutreten und in der Zwischenzeit von Versuchen in den von dem Vertrag behandelten Umweltbereichen abzusehen;

4. *bittet ferner* alle Mitgliedstaaten des Abrüstungsausschusses *eindringlich*

*a)* um Beachtung der Tatsache, daß die Konsensregel nicht so gehandhabt werden sollte, daß dadurch die Schaffung von Nebenorganen verhindert wird, die der Ausschuß zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben braucht;

*b)* um die Unterstützung des Gedankens, daß der Ausschuß gleich zu Beginn seiner Tagung des Jahres 1982 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Aufnahme multilateraler Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuche einsetzt;

*c)* um den Einsatz aller ihrer Kräfte, damit der Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung, die vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 stattfinden wird, den multilateral ausgehandelten Wortlaut eines solchen Vertrags übermitteln kann;

5. *fordert* die Depositarstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, kraft ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme entweder durch ein trilateral vereinbartes Moratorium oder durch drei unilaterale Moratorien alle nuklearen Versuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/85—Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/145 B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* frühere Resolutionen über ein umfassendes Verbot von Kernversuchen, insbesondere auf Resolution 32/78 vom 12. Dezember 1977, Ziffer 51 der Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978, Resolution 33/60 vom 14. Dezember 1978, Abschnitt IV der Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978, Resolution 34/73 vom 11. Dezember 1979 sowie Resolution 34/145 B vom 12. Dezember 1980,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die Einstellung der Kernwaffenversuche durch alle Staaten und in allen Umweltbereichen im Interesse der gesamten Menschheit läge, da sie einen bedeutenden Schritt zur Beendigung der qualitativen Verbesserung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen, ein Mittel zur Beseitigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der schädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die Gesundheit der heute lebenden Menschen und künftiger Generationen sowie einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

*unter Hinweis darauf*, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser[12] sowie des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[13] in diesen Verträgen ihre Entschlossenheit zur Weiterführung der Verhandlungen bekundet haben, die auf die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten abzielen,

*der Ansicht*, daß ein Vertrag über das Verbot von Kernversuchen ein wirksames Verifizierungssystem vorsehen sollte, wenn er nutzbringend und in der Lage sein soll, möglichst viele Staaten zum Beitritt zu bewegen,

*in* entsprechender *Anerkennung* der Bedeutung, die die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse im Auftrag des Abrüstungsausschusses durchgeführte Arbeit an einem weltweiten Netz von Stationen für den Austausch seismischer Daten für einen derartigen Vertrag besitzt,

*tief besorgt darüber*, daß die drei in Verhandlung befindlichen Kernwaffenstaaten ihre Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in allen Umweltbereichen und das dazugehörige Protokoll zur Frage von Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken noch nicht wieder aufgenommen haben,

*nachdrücklich* auf die dringende Notwendigkeit einer vollständigen Einstellung von Kernwaffenversuchen *hinweisend*,

*in Anerkennung* der unentbehrlichen Rolle des Abrüstungsausschusses beim Aushandeln eines umfassenden Versuchsstoppvertrags, der in der Lage ist, möglichst breite internationale Unterstützung und Zustimmung zu finden,

*mit Bedauern darüber*, daß es dem Abrüstungsausschuß nicht möglich war, mit den Verhandlungen über einen solchen Vertrag zu beginnen,

*in der Überzeugung*, daß positive Fortschritte auf dem Weg zum Abschluß eines solchen Vertrags für die Beratungen auf der vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 stattfindenden zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung von erheblichem Vorteil sein würden,

1. *drückt erneut* ihre tiefe Besorgnis *darüber aus*, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;

2. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit und höchstem Vorrang ist;

3. *bringt* ihre Überzeugung *zum Ausdruck*, daß ein derartiger Vertrag ein entscheidendes Element für den Erfolg der Bemühungen darstellt, das nukleare Wettrüsten zu beenden und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten sowie keine weiteren qualitativen Verbesserungen der Kernwaffen mehr vorzunehmen und die Weiterverbreitung von Kernwaffen an noch mehr Länder zu verhindern;

4. *fordert* die drei in Verhandlung befindlichen Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verhandlungen wieder aufzunehmen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sie möglichst bald zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen, und bittet sie, so rechtzeitig einen Bericht über den Stand der Verhandlungen auszuarbeiten, daß er der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung vorgelegt werden kann;

[12] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964, S.43; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1964 II S.904 sowie GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1963 I Nr. 15, S.167

[13] Resolution 2373 (XXII), Anhang

5. *wiederholt* ihre Überzeugung, daß dem Abrüstungsausschuß beim Aushandeln eines Vertrags über das Verbot von Kernversuchen eine unentbehrliche Rolle zukommt;

6. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, als Angelegenheit von höchstem Vorrang zu Beginn seiner Tagung im Jahre 1982 die erforderlichen Schritte zur Einleitung von Sachverhandlungen über einen umfassenden Versuchsstoppvertrag zu unternehmen und u.a. auch eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *ferner*, im Rahmen seiner Verhandlungen über einen derartigen Vertrag diejenigen institutionellen und administrativen Schritte festzulegen, die für die Errichtung, Erprobung und Anwendung eines internationalen Systems zur Überwachung seismischer Ereignisse sowie eines wirksamen Verifizierungssystems erforderlich sind;

8. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *weiterhin*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, damit der Entwurf eines derartigen Vertrags der Generalversammlung zum frühestmöglichen Termin vorgelegt werden kann;

9. *bittet* alle Mitglieder des Abrüstungsausschusses, insbesondere die Kernwaffenstaaten, eindringlich, den Ausschuß bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

10. *fordert* den Abrüstungsausschuß *auf*, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung sowie auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme eines Punkts zur Frage der Durchführung dieser Resolution in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/86 — Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

### A

### Nukleare Kapazität Südafrikas

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979 und 35/146 A vom 12. Dezember 1980,

*eingedenk* der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas[14], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer ersten ordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo verabschiedet wurde,

*unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent in irgendeiner Weise Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt;

*sehr beunruhigt* über den Inhalt und das immer höhere technische Niveau des militärischen und nuklearen Programms Südafrikas,

*ferner sehr beunruhigt* darüber, daß es Südafrika mit Hilfe seines nuklearen Programms gelungen ist, die Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen zu erlangen, eine Kapazität, die durch die anhaltende Unterstützung und Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels noch gesteigert worden ist,

*mit tiefer Beunruhigung feststellend*, daß der Nachweis für die Kapazität Südafrikas zur Herstellung von Kernwaffen geliefert worden ist, u.a. durch den Inhalt seines nuklearen Programms wie auch durch den Bericht des Generalsekretärs über Südafrikas Pläne und Kapazität auf dem Nuklearsektor[15] im Anschluß an die Berichte über die Zündung eines Atomsprengkörpers durch Südafrika am 22. September 1979 und an die Tatsache, daß es möglicherweise tatsächlich Kernwaffen erworben hat,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage, der sich mit der Möglichkeit befaßt, wie das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte[16], sowie in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 473 (1980)[17],

*nach eingehender Beschäftigung* mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1980[15] sowie mit seinem Bericht vom 3. September 1981[18] gemäß Generalversammlungsresolution 35/146 A vom 12. Dezember 1980 über die nukleare Kapazität Südafrikas,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Südafrika sich hartnäckig weigert, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation angemessene und umfassende Sicherheitskontrollabkommen abzuschließen, die verhindern sollen, daß Kernmaterial aus friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengmitteln abgezweigt wird,

*zutiefst darüber besorgt*, daß Südafrika in flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine militärischen Angriffe auf unabhängige Staaten im südlichen Afrika, insbesondere Angola, weiterhin fortgesetzt und seine auf die Destabilisierung dieser Staaten gerichteten Subversionsakte noch intensiviert hat,

*ebenso besorgt darüber*, daß der Erwerb von militärischen Ausrüstungsgegenständen und der Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen durch das rassistische Regime in Südafrika mit seinem verabscheuenswürdigen Apartheidsystem und seiner notorischen Gewalttätigkeit und Aggressivität eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

*unter Hinweis auf* ihren auf der Zehnten Sondertagung über Abrüstung gefaßten Beschluß, der Sicherheitsrat möge geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Vereitlung des Beschlusses der Organisation der afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas zu verhindern[19],

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung darüber*, daß einige westliche Länder durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts immer wieder jeden Versuch der Vereinten Nationen, die Südafrikafrage zu regeln, vereitelt haben,

1. *beklagt* den massiven Aufbau des südafrikanischen Militärapparats, darunter auch den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb der Kapazität zur Herstellung von Kernwaffen für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;

[14] *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

[15] A/35/402 mit Korr.1

[16] *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179

[17] *Ebd.*, Dokument S/14167

[18] A/36/430

[19] Resolution S-10/2, Ziffer 63 *c*)

2. *erklärt erneut*, daß die Pläne und die Kapazität des rassistischen Regimes auf dem Nuklearsektor eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedrohen und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöhen;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat, seine Bemühungen um ein Verbot jedweder Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu intensivieren und vor allem wirksame Zwangsmaßnahmen gegen dieses Regime einzuleiten, damit es daran gehindert wird, durch den Erwerb von Kernwaffen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden;

4. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen bzw. Einzelpersonen *auf*, jedwede militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime und hiermit auch die Lieferung von einschlägig verwendbarem Material wie Computern, elektronischen Anlagen und entsprechender Technologie unverzüglich einzustellen;

5. *verlangt*, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas Entwicklung auf dem Nuklearsektor weiterhin genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## B

### Verwirklichung der Erklärung

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas[14], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer ersten ordentlichen Tagung vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo verabschiedet wurde,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979 und 35/146 B vom 12. Dezember 1980, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent in irgendeiner Weise Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt,

*erneut erklärend*, daß das Nuklearprogramm des rassistischen Regimes von Südafrika eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Südafrika sich hartnäckig weigert, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation angemessene und umfassende Sicherheitskontrollabkommen abzuschließen, die verhindern sollen, daß Kernmaterial aus friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengmitteln abgezweigt wird,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage, der sich mit Möglichkeiten befaßt, wie das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden kann[16], insbesondere seiner Empfehlung, daß alle Formen der Kollaboration mit Südafrika auf dem Nuklearsektor eingestellt werden sollten, sowie in Kenntnisnahme des Berichts der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika[20],

*zutiefst besorgt* über die Möglichkeit, daß Südafrika Kernwaffen erworben hat,

*in der Überzeugung*, daß der Erwerb derartiger Waffen durch Südafrika die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas sowie die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden würde;

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* darüber, daß bestimmte westliche Länder und Israel trotz des mit dem Kernwaffenprogramm Südafrikas verbundenen Risikos der Weiterverbreitung von Kernwaffen weiterhin auf dem Nuklearsektor mit Südafrika kollaborieren,

*unter Hinweis auf* den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung über Abrüstung, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Vereitlung des Beschlusses der Organisation der afrikanischen Einheit zur Entnuklearisierung Afrikas zu verhindern[19],

1. *wiederholt erneut* ihre Aufforderung an alle Staaten, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß das Nuklearprogramm des rassistischen Regimes von Südafrika eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten bedroht und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

3. *verurteilt* jede nukleare Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas, da eine solche Zusammenarbeit u.a. das Ziel der von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas vereitelt, Afrika als kernwaffenfreie Zone zu bewahren;

4. *fordert* diese Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen daher *auf*, ihre militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas und damit auch die Lieferung einschlägig verwendbaren Materials wie Computern, elektronischen Anlagen und entsprechender Technologie unverzüglich einzustellen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, im Einklang mit der Empfehlung seines Ausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage jedwede Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf dem Nuklearsektor zu verbieten;

6. *verlangt*, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur

[20] A/CONF.107/8

Verwirklichung ihrer feierlichen Erklarung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/87—Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens

### A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979 und 35/147 vom 12. Dezember 1980 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 die Generalversammlungsresolution 35/147 zu übermitteln;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

### B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

*ferner unter Hinweis auf* die aus Ziffer 60 bis 63, insbesondere aus Ziffer 63 *d*), des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[21], der ersten Sondertagung über Abrüstung, hervorgehenden Empfehlungen zur Errichtung einer solchen Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981,

*unter Berücksichtigung* der Resolution des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. Juni 1981[22] sowie der Resolution GC (XXV)/RES/381 der Generalkonferenz dieser Organisation,

*ferner unter Hinweis auf* den Bericht des Generalsekretärs über die nukleare Rüstung Israels[23],

*in der Erkenntnis*, daß der Beitritt aller Parteien dieser Region zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[24] der raschen Errichtung einer kernwaffenfreien Zone förderlich sein wird,

*zutiefst beunruhigt darüber*, daß die Zukunft des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dieser Region durch den Angriff Israels, das nicht Vertragspartei dieses Vertrags ist, auf die nuklearen Anlagen der Vertragspartei Irak ernsthaft gefährdet ist,

1. *vertritt die Auffassung*, daß der militärische Angriff Israels auf die nuklearen Anlagen des Irak den Aussichten auf die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens schadet;

2. *erklärt* es für zwingend notwendig, daß Israel aus diesem Grund ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen dem Sicherheitskontrollsystem der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung zuzuleiten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/88—Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979 und 35/148 vom 12. Dezember 1980 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

*in erneuter Wiederholung* ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

*in der Auffassung*, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten dieser Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stärken wird,

*im Hinblick auf* die von Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen diese sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

*unter Hinweis darauf*, daß sie in den genannten Resolutionen die Staaten der Region Südasien und andere eventuell interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten aufgefordert hat, alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX), 31/73 und 32/83 den Generalsekretär ersucht hat, für die darin erwähnten Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und jede eventuell erforderliche Hilfe zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

*eingedenk* der Bestimmungen der Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[25], der ersten Sondertagung über Abrüstung, bezüglich der Errichtung kernwaffenfreier Zonen, darunter auch in der Region Südasien,

[21] Resolution S-10/2
[22] Vgl. GC (XXV)/643
[23] A/36/431
[24] Resolution 2373 (XXII), Anhang
[25] Resolution S-10/2

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien[26],

1. *erklärt erneut*, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet* die Staaten Südasiens und andere eventuell interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten *erneut eindringlich*, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, diesen Vorschlag positiv aufzunehmen und die Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien entsprechend zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung sowie auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/89—Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977, 33/66 B vom 14. Dezember 1978, 34/79 vom 11. Dezember 1979 und 35/149 vom 12. Dezember 1980 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

*eingedenk* der Bestimmungen in Ziffer 39 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[25], denen zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Waffensysteme, insbesondere der Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung, umfassen müssen,

*unter Hinweis auf* den in Ziffer 77 des Schlußdokuments enthaltenen Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sowie daß in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollten, die auf das Verbot solcher neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

angesichts der Beschlüsse der Zehnten Sondertagung *mit dem erneuten Ausdruck ihrer festen Überzeugung* von der Bedeutung des Abschlusses eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*im Hinblick darauf*, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1981 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme; radiologische Waffen" behandelt hat,

*mit Befriedigung feststellend*, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1981 unter der Mitwirkung qualifizierter Regierungssachverständiger informelle Sitzungen über diesen Punkt abgehalten hat,

*in der Überzeugung*, daß alles getan werden sollte, um die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu verhindern,

*unter Berücksichtigung* des diesbezüglichen Abschnitts im Bericht des Abrüstungsausschusses[27],

1. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, unter Berücksichtigung seiner bestehenden Prioritäten und mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu intensivieren und mögliche Übereinkommen über bestimmte Arten derartiger Waffen auszuarbeiten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut eindringlich*, alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auswirken könnte;

3. *fordert* die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie andere militärisch bedeutende Staaten *auf*, als ersten Schritt zum Abschluß eines umfassenden diesbezüglichen Übereinkommens sachlich übereinstimmende Erklärungen darüber abzugeben, daß sie keine neuen Arten von Massenvernichtungswaffen und keine neuen derartigen Waffensysteme entwickeln werden, wobei davon auszugehen ist, daß diese Erklärungen später durch einen Beschluß des Sicherheitsrats gebilligt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punkts durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die von ihm erzielten Ergebnisse vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme—Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/90—Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom

[26] A/36/408

[27] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 27* (A/36/27), Abschnitt III.E.

16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3478 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979 und 35/150 vom 12. Dezember 1980 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten über Abrüstung, erklärt hat, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren seien, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen könne[28],

*weiterhin unter Hinweis auf* den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans[29],

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

*unter Hinweis auf* den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahre 1982 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

*ferner unter Hinweis auf* den in Resolution 35/150 enthaltenen Beschluß ihrer fünfunddreißigsten Tagung, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans, insbesondere angesichts der jüngsten Ereignisse sowie der Fortschritte bei der Abstimmung der Auffassungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um—unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden—alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,

*unter Hinweis auf* den Austausch unterschiedlicher Auffassungen im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean und feststellend, daß zwar Fortschritte erzielt wurden, eine Reihe von Fragen jedoch noch gelöst werden muß,

*im Hinblick auf* den Meinungsaustausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima in dieser Region,

*im Hinblick darauf*, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die Festsetzung der Termine für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean im Jahr 1981 in Colombo zu einigen,

*in der Überzeugung*, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans—im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen—die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,

*in der Auffassung*, daß darüber hinaus jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,

*ferner in der Auffassung*, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei aktiv mitwirken und untereinander uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts friedliche und sichere Verhältnisse gewährleistet sind,

*weiterhin in der Auffassung*, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region untereinander zusammenarbeiten und einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone vorgesehenen friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

*mit der Aufforderung* zu neuen, echten konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlichen politischen Willens,

*tief besorgt* über die mit den bedenklichen und unheilvollen Entwicklungen in diesem Gebiet einhergehende Gefahr und die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität mit ihren besonders ernsten Auswirkungen auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*in der Überzeugung*, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiger Aspekt für die baldige Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Gebiet die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde;

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean[30] und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuß stattgefunden hat;

2. *bedauert*, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die endgültige Festsetzung von Terminen für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean im Jahr 1981 zu einigen;

3. *besteht* auf ihrem Beschluß, die Konferenz in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

4. *besteht ferner* in Verfolgung dieses Beschlusses und angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans auf ihrem Beschluß, den Ad-hoc-Ausschuß zu ersuchen, seine Bemühungen um die erforderliche Abstimmung der Auffassungen zu den noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Einberufung der Konferenz fortzuführen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit zur notwendigen Abstimmung der Auffassungen über die anstehenden Fragen, darunter auch über die in Ziffer 4 aufgeführten Fragen, fortzusetzen und alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Konferenz einschließlich der Prüfung der Möglichkeit ihrer Abhaltung spätestens im ersten Halbjahr 1983, zum Abschluß zu bringen;

6. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist;

[28] Resolution S-10/2, Ziffer 64

[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45* (A/34/45 mit Korr.1)

[30] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 29* (A/36/29)

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1982 weitere Tagungen mit einer Gesamtdauer von sechs Wochen abzuhalten, darunter auch ein Treffen an einem noch festzulegenden Tagungsort außerhalb New Yorks;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung sowie auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Berichte über seine Arbeit und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/91—Weltabrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978, 34/81 vom 11. Dezember 1979 und 35/151 vom 12. Dezember 1980,

*in erneuter Wiederholung* ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, dazu beizutragen, daß Maßnahmen im Hinblick auf dieses Ziel verabschiedet werden,

*in erneuter Betonung* ihrer Auffassung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Verwirklichung dieses Ziels fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz[31],

*unter Hinweis darauf*, daß die Zehnte Sondertagung der Generalversammlung—es war dies die erste Sondertagung über Abrüstung—in Ziffer 122 des Schlußdokuments beschloß[32], unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen,

*unter Hinweis darauf*, daß es die Generalversammlung in Ziffer 23 der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, die im Anhang zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthalten ist, für sachdienlich hielt, ebenfalls daran zu erinnern, daß nach Ziffer 122 des Schlußdokuments zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Frage der möglichen Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz in den Tagesordnungsentwurf der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung vom 7. Juni bis 9. Juli 1982[33] aufgenommen wurde,

1. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in seinem Bericht an die Generalversammlung u.a. folgendes erklärte:

"Angesichts dessen, daß es sehr wichtig ist, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen, könnte die Generalversammlung beschließen, daß eine solche Weltabrüstungskonferenz nach ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung stattfindet, sobald der erforderliche Konsens über ihre Einberufung erzielt ist[34];

2. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über deren Haltung engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten, und alle ihm eventuell mitgeteilten Vorschläge und Bemerkungen zu dieser Frage, insbesondere im Hinblick auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in Erwägung zu ziehen;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung sowie auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/92—Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung

### A

### Abrüstungs-Stipendienprogramm der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* den Beschluß ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten[35],

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/152 A vom 12. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung gebilligten Richtlinien angemessene Vorkehrungen für die Durchführung des Programms im Jahr 1981 zu treffen,

*mit dem Ausdruck der Befriedigung* darüber, daß die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer, sich weiterhin ernsthaft an dem Programm interessiert gezeigt haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung im Jahr 1981[36],

1. *beschließt*, das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung fortzuführen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung gebilligten Richtlinien angemessene Vorkehrungen für die Durchführung des Programms im Jahr 1982 zu treffen;

[31] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 28* (A/36/28)
[32] Resolution S-10/2
[33] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 49* (A/36/49 mit Korr.1), Ziffer 18
[34] *Ebd., Beilage 28* (A/36/28), Ziffer 16
[35] Resolution S-10/2, Ziffer 108
[36] A/36/606

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung einen Bericht mit einer Beurteilung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung seit seinem Beginn im Jahre 1979 vorzulegen;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu der Gewissenhaftigkeit, mit der das Programm durchgeführt worden ist;

5. *dankt* den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Ungarns und Schwedens, die die Stipendiaten zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Abrüstungsbereich in ihre Hauptstädte eingeladen haben, wodurch die Gesamtzielsetzung des Programms ergänzt und den Stipendiaten zusätzliche Informationsquellen erschlossen und praktische Kenntnisse vermittelt werden konnten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## B

### Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission[37],

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, daß wirksame Anschlußmaßnahmen an die auf der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, d.h. der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse notwendig sind,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die die Abrüstungskommission gespielt hat bzw. des wichtigen Beitrags, den sie mit der Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und in der Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Zehnten Sondertagung geleistet hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979 und 35/152 F vom 12. Dezember 1980,

1. *nimmt* den Bericht der Abrüstungskommission *zur Kenntnis*;

2. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung ihrer Tagungsordnungspunkte nicht abschließen konnte;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission um Fortsetzung ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[38] niedergelegten Mandat sowie um Fortsetzung der Behandlung ihrer Tagesordnungspunkte des Jahres 1981 und zu diesem Zweck um Durchführung einer höchstens vierwöchigen Tagung im Jahre 1982;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht des Abrüstungsausschusses[39] samt allen auf Abrüstungsfragen bezüglichen Teilen des Offiziellen Protokolls der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und ihr jede für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## C

### Weltabrüstungskampagne

*Die Generalversammlung*,

*daran erinnernd*, daß sie im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[38]—der ersten Sondertagung über Abrüstung—betont hatte, wie wichtig es sei, die Weltöffentlichkeit zugunsten der Abrüstung zu mobilisieren,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/152 I vom 12. Dezember 1980, in der sie mit diesem Ziel im Auge den Generalsekretär ersucht hatte, eine Studie über die Organisation und Finanzierung einer Weltabrüstungskampagne unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen durchzuführen,

*nach eingehender Beschäftigung* mit der vom Generalsekretär als Anhang zu seinem Bericht vom 17. September 1981[40] übermittelten Studie,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Inhalt der Studie über die Weltabrüstungskampagne und begrüßt deren Ergebnisse;

2. *dankt* dem Generalsekretär und den Sachverständigen, die ihn unterstützt haben, für die rasche und effektive Erstellung der Studie;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April 1982 die ihnen geeignet erscheinenden Vorschläge und Stellungnahmen hinsichtlich der Verwirklichung der in der Studie enthaltenen Empfehlungen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung sowohl die Studie über die Weltabrüstungskampagne als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen der Regierungen zu übermitteln, damit die Versammlung die ihr angebracht erscheinenden Beschlüsse für die feierliche Eröffnung der Kampagne fassen kann, darunter auch über die Abhaltung einer Beitragsankündigungskonferenz zu Beginn der Sondertagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## D

### Internationale Zusammenarbeit für die Abrüstung

*Die Generalversammlung*,

*erneut betonend*, daß unbedingt aktive und anhaltende Bemühungen unternommen werden müssen, um die umfassende Verwirklichung der auf ihrer Zehnten Sondertagung—der ersten Sondertagung über Abrüstung—einstimmig verabschiedeten und im Schlußdokument dieser Tagung[38] enthaltenen Empfehlungen und Beschlüsse voranzutreiben,

---

[37] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 42* (A/36/42)

[38] Resolution S-10/2

[39] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27)

[40] A/36/458

*in der Überzeugung*, daß zu diesem Zweck eine wirkungsvolle, konstruktive und ständige Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf jeder, auch der höchsten Ebene, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und des entsprechenden politischen Willens unerläßlich ist,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr einer neuen Runde im Rüstungswettlauf, wodurch die internationale Stabilität in hohem Maße bedroht und die Gefahr einer Atomkatastrophe erhöht würde,

*in der Überzeugung*, daß die Beendigung des Wettrüstens und die Verabschiedung wirksamer Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, beträchtliche finanzielle und materielle Ressourcen freisetzen würde, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden könnten,

*unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung dafür zukommt, die Bemühungen in gemeinsame Bahnen zu lenken und die aktive Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Lösung der Abrüstungsprobleme zu fördern und auszubauen,

in diesem Zusammenhang *erinnernd* an die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vom 11. Dezember 1979[41],

*im Hinblick darauf*, daß diese Erklärung positiv zur Abstimmung der Bemühungen um effektive Maßnahmen zur Verwirklichung der im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung dargelegten Ziele beitragen könnte,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Grundsätze der Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung zu beachten und die dort enthaltenen Ideen aktiv anzuwenden, um so für einen konstruktiven allseitigen Dialog zu sorgen, mit dem Ziel—stets im Hinblick auf das Endziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle—, die Rüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, durch den Abschluß von Übereinkünften zu begrenzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich in allen Abrüstungsverhandlungen von den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts leiten zu lassen sowie im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung und im Geiste der Zusammenarbeit Vorschläge und Initiativen vorzulegen und konstruktiv zu behandeln, die darauf abzielen, rasche Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen und schnelle allseitig annehmbare konkrete Abrüstungsmaßnamen zu erreichen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich jeder Handlung zu enthalten, die die laufenden Abrüstungsverhandlungen, die Aufnahme neuer Verhandlungen oder die Erzielung spezifischer Abrüstungsübereinkünfte behindern, komplizieren oder unmöglich machen könnte, und vor allem mögliche Fortschritte bei Abrüstungsverhandlungen nicht dadurch aufzuhalten, daß sie sachfremde Probleme erörtern;

4. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuß für die Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung aktiv für die Vorbereitungen zur Sondertagung heranzuziehen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen der Abrüstungswoche den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Abrüstung eine möglichst große Bekanntheit zu verschaffen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

[41] Resolution 34/88

## E

### Kernwaffen unter allen Aspekten

*Die Generalversammlung*,

*erneut erklärend*, daß Kernwaffen die schwerste Bedrohung für die Menschheit und deren Weiterbestehen darstellen und daß deshalb unbedingt mit der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen begonnen werden muß,

*ferner erneut erklärend*, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung verantwortlich sind,

*erneut betonend*, daß allein die vorhandenen Kernwaffenarsenale bei weitem genügen, um alles Leben auf der Erde zu zerstören, sowie eingedenk der verheerenden Auswirkungen, die ein Atomkrieg auf kriegführende wie nichtkriegführende Parteien haben würde,

*unter Hinweis darauf*, daß sie auf ihrer Zehnten Sondertagung—der ersten Sondertagung über Abrüstung—beschlossen hat, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs höchste Priorität zukomme und daß es unerläßlich sei, das nukleare Wettrüsten in allen seinen Aspekten einzustellen und einen gegenläufigen Prozeß einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 35/152 B vom 12. Dezember 1980 sehr beunruhigt festgestellt hat, mit der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens wie auch mit der Annahme der neuen Doktrin eines begrenzten oder teilweisen Einsatzes von Kernwaffen steige die Gefahr einer Atomkatastrophe, da durch eine solche Doktrin die Illusion geweckt werde, ein nuklearer Konflikt sei zulässig und vertretbar,

*mit großer Beunruhigung feststellend*, daß diese gefährliche Doktrin dazu führt, daß die Spirale des Rüstungswettlaufs eine neue Windung vollführt, was ein großes Hindernis für ein Übereinkommen über nukleare Abrüstung sein kann,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung die Entwicklung und Aufstellung neuer Arten und Systeme von Kernwaffen unbedingt eingestellt werden muß,

*erneut betonend*, daß Kernwaffen bei den Abrüstungsverhandlungen Vorrang haben sollten, sowie unter Hinweis auf die Ziffern 49 und 54 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[38],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 J vom 11. Dezember 1979 und 35/152 B und C vom 12. Dezember 1980,

*im Hinblick darauf*, daß der Abrüstungsausschuß die Frage der Einstellung des nuklearen Rüstungswettlaufs und der nuklearen Abrüstung sowie u.a. auch die Frage der Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Verhandlungen hierüber während seiner Tagung im Jahr 1981 behandelt hat,

*ferner im Hinblick auf* die Vorschläge und Erklärungen, die sowohl während der formellen als auch der informellen Sitzungen des Abrüstungsausschusses über die Einstellung des nuklearen Rüstungswettlaufs und die nukleare Abrüstung sowie u.a. über Voraussetzungen für die Durchführung von Verhandlungen über nukleare Abrüstung abgegeben worden sind,

*mit Bedauern feststellend*, daß der Abrüstungsausschuß während seiner Tagung im Jahre 1981 nicht imstande war, sich über eine Grundlage für multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung oder über Voraussetzungen für solche Verhandlungen zu einigen,

*in der Überzeugung*, daß der Abrüstungsausschuß das am besten geeignete Forum für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen über nukleare Abrüstung ist,

1. *hält es für notwendig*, gemäß den Bestimmungen von Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung mit hohem Vorrang Verhandlungen über die Einstellung der Produktion von Kernwaffen und den allmählichen Abbau der Kernwaffenbestände bis zu ihrer schließlichen völligen Vernichtung einzuleiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Abrüstungsausschusses, auf seiner für 1982 angesetzten Tagung die eingehende Behandlung des Tagesordnungspunkts der Beendigung des nuklearen Rüstungswettlaufs und der nuklearen Abrüstung wieder aufzunehmen[42];

3. *fordert* den Abrüstungsausschuß *auf*, vorrangig und im Hinblick auf einen baldigen Beginn der Sachverhandlungen zu dieser Frage weitere Konsultationen abzuhalten und dabei u.a. die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung mit einem genau festgelegten Mandat zu erwägen;

4. *hält es für angebracht*, daß der Abrüstungsausschuß, wie in Ziffer 50 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung vorgesehen, sich zunächst mit einzelnen Stufen einer nuklearen Abrüstung und der versuchsweisen Bestimmung ihres Inhalts, insbesondere der ersten Stufe, befaßt;

5. *hält es ferner für angebracht*, im Rahmen der Erörterung des Gegenstands der während der ersten Stufe auszuführenden Maßnahmen auch die Frage der Einstellung der Entwicklung und Aufstellung neuer Arten und Systeme von Kernwaffen zu behandeln;

6. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## F

### Bericht des Abrüstungsausschusses

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979 und 35/152 J vom 12. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Abrüstungsausschusses[43],

*mit der Feststellung*, daß die beste Methode zur Durchführung multilateraler Verhandlungen über auf der Tagesordnung des Abrüstungsausschusses stehende Punkte in der Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen besteht, die zugleich zur Festigung der Rolle des Abrüstungsausschusses als Verhandlungsgremium beiträgt,

*mit Bedauern darüber*, daß trotz des ausdrücklichen Wunsches der großen Mehrheit der Mitglieder des Abrüstungsausschusses die Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen für multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung und das Verbot aller Kernwaffenversuche während der Ausschußtagung des Jahres 1981 verhindert worden ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber*, daß es dem Abrüstungsausschuß bis jetzt nicht gelungen ist, bei den bereits seit Jahren behandelten Abrüstungsfragen konkrete Resultate zu erzielen,

*in der Überzeugung*, daß der Abrüstungsausschuß als einziges multilaterales Verhandlungsgremium über Abrüstung bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44] — der ersten Sondertagung über Abrüstung — enthaltenen Aktionsprogramms die Hauptrolle spielen sollte,

*betonend*, daß außerhalb des Abrüstungsausschusses geführte Verhandlungen über bestimmte Abrüstungsfragen in keiner Weise als Vorwand dazu dienen sollten, multilaterale Verhandlungen über solche Fragen im Ausschuß zu verhindern,

1. *bittet* den Abrüstungsausschuß *eindringlich*, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung während seiner Tagung im Jahre 1982 weitere Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen seiner Tagesordnung zu führen bzw. einzuleiten und hierzu die bestehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit entsprechenden Verhandlungsmandaten auszustatten sowie dringend Ad-hoc-Arbeitsgruppen für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung sowie für das Verbot aller Kernwaffenversuche einzusetzen;

2. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, während des ersten Teils seiner Tagung im Jahre 1982 die Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms fertigzustellen und dieses der Generalversammlung so rechtzeitig vorzulegen, daß sie es auf ihrer zweiten, vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung behandeln und verabschieden kann;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *ferner*, seine Verhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen zu intensivieren, damit er durch konkrete Ergebnisse zum Erfolg der Sondertagung über Abrüstung beitragen kann;

4. *bittet* die mit separaten Verhandlungen über spezifische vorrangige Abrüstungsfragen befaßten Mitglieder des Abrüstungsausschusses, sich noch intensiver darum zu bemühen, diese Verhandlungen ohne weitere Verzögerungen für eine Vorlage beim Ausschuß positiv abzuschließen und dem Ausschuß gleichzeitig einen vollständigen Bericht über ihre separaten Verhandlungen und deren Ergebnisse vorzulegen, um einen möglichst direkten Beitrag zu den gemäß Ziffer 1 dieser Resolution geführten Verhandlungen des Ausschusses zu leisten;

5. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *weiterhin*, der Generalversammlung auf ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung einen Sonderbericht über den Stand der Verhandlungen über die verschiedenen vom Ausschuß behandelten Fragen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über seine Arbeit zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27), Ziffer 85
[43] *Ebd., Beilage 27* (A/36/27)
[44] Resolution S-10/2

## G

### Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Ziffer 94 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44], in der sie beschloß, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zu erstellen und den Generalsekretär ersuchte, diese Studie mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger auszuführen,

*nach Prüfung* des die Studie enthaltenden Berichts des Generalsekretärs[45],

1. *begrüßt erfreut* den Bericht des Generalsekretärs mit der darin enthaltenen Studie;

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung sowie den Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Erstellung des Berichts geholfen haben;

3. *empfiehlt* den Bericht, seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen allen Mitgliedstaaten zur Beachtung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Reproduktion des Berichts als Veröffentlichung der Vereinten Nationen[45] zu treffen und für seine weitestmögliche Verbreitung zu sorgen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April 1982 ihre Stellungnahmen zu dem Bericht und insbesondere zu seinen Empfehlungen mitzuteilen;

6. *beschließt*, den Bericht zur Behandlung der Sachfragen und zur Verabschiedung geeigneter Maßnahmen der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zu übermitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht dem Abrüstungsausschuß zu übermitteln und empfiehlt, ihn bei künftigen Abrüstungsverhandlungen zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis davon*, daß Vorkehrungen für die Erstellung einer an ein breites Publikum gerichteten Kurzfassung des Berichts getroffen worden sind;

9. *empfiehlt* allen Regierungen, dem Bericht eine möglichst weite Verbreitung zu geben und ihn gegebenenfalls auch in ihre Landessprache übersetzen zu lassen, um der öffentlichen Meinung ihrer Länder seinen Inhalt nahezubringen, und bittet die Sonderorganisationen* sowie die einzelstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Bericht mit Hilfe ihrer Einrichtungen eine weite Verbreitung zu verschaffen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## H

### Stand multilateraler Abrüstungsabkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44], der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*angesichts dessen*, daß bereits eine Reihe multilateraler Abrüstungsabkommen geschlossen worden sind,

*in der Auffassung*, daß die Beteiligung möglichst vieler Staaten an den genannten Übereinkommen besonders wichtig für die Verwirklichung ihrer Ziele ist,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Sonderbeilage zum *United Nations Disarmament Yearbook* (Abrüstungsjahrbuch der Vereinten Nationen) mit dem Titel "Stand der multilateralen Rüstungsregulierungs- und Abrüstungsabkommen"[46], sowie von den in den Jahrbüchern enthaltenen einschlägigen Informationen,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Bestimmungen über die Universalität multilateraler Abrüstungsabkommen im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, insbesondere in Ziffer 40;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Depositare solcher Übereinkommen sind, dem Generalsekretär bis zum Beginn jeder ordentlichen Tagung der Generalversammlung Informationen über den Stand dieser Übereinkommen vorzulegen;

3. *ersucht ferner* den Generalsekretär, für jede ordentliche Tagung der Generalversammlung eine Übersichtstabelle über die Signatare und Vertragsparteien derartiger Übereinkommen zu erstellen, damit die Versammlung, falls sie dies für angebracht hält, die Frage des Standes dieser Übereinkommen aufgreifen kann.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## I

### Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs

*Die Generalversammlung,*

*beunruhigt* über die Gefahr für das Weiterbestehen der Menschheit und für die Grundlagen des Lebens, die von Kernwaffen und deren Einsatz—der von den Vorstellungen von Abschreckung nicht zu trennen ist—ausgeht,

*in der Überzeugung*, daß zur Verhinderung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt eine nukleare Abrüstung erforderlich ist,

*unter Hinweis auf* ihre im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltene Erklärung, daß alle Staaten aktiv an Bemühungen teilhaben sollten, in den internationalen Beziehungen zwischen Staaten Verhältnisse zu schaffen, unter denen ein Kodex für das friedliche Verhalten der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden[47],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979 und 35/152 D vom 12. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* der vom Generalsekretär mit Hilfe einer Sachverständigengruppe erstellten umfassenden Studie über Kernwaffen[48],

1. *erklärt erneut*,

*a)* daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellen würde;

---

* specialized agencies (etwa Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[44] A/36/356 mit Korr.1. Der Bericht erschien in der Folge unter dem Titel *The Relationship between Disarmament and Development* (Zusammenhänge zwischen Abrüstung und Entwicklung), (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.1).

[46] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.IX.2

[47] Resolution S-10/2, Ziffer 58

[48] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.11

*b)* daß daher, solange es noch nicht zu einer nuklearen Abrüstung gekommen ist, der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen verboten werden sollte;

2. *bittet eindringlich darum*, daß auf der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschläge und Stellungnahmen der Staaten die Frage einer internationalen Konvention über den Nichteinsatz von Kernwaffen und die Verhütung eines Atomkriegs oder ein anderes Übereinkommen über diesen Gegenstand behandelt wird;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## J

### Weltweite Unterschriftenaktion für Massnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung

*Die Generalversammlung*,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr eines Atomkriegs sowie über die Fortdauer und Eskalation des Rüstungswettlaufs,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, gemäß der Forderung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44], der ersten Sondertagung über Abrüstung, die Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung zu mobilisieren,

*in der Auffassung*, daß eine weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung eine wichtige Bekundung des Willens der Weltöffentlichkeit darstellen und zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung beitragen würde,

*ferner in der Auffassung*, daß es begrüßenswert wäre, wenn eine solche weltweite Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter aktiver Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und anderen öffentlichen Institutionen durchgeführt würde,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge bezüglich einer weltweiten Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung mitzuteilen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten einen Bericht darüber zu erstellen, welche Form und welches Verfahren für die Durchführung einer solchen weltweiten Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am besten geeignet wäre, und ersucht ihn, den Bericht der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zur Behandlung vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## K

### Verbot der nuklearen Neutronenwaffe

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* Ziffer 47 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44], nach der Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit darstellen und es unerläßlich ist, dem nuklearen Rüstungswettlauf Einhalt zu gebieten und eine gegenläufige Entwicklung einzuleiten, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden,

*unter Betonung der Tatsache*, daß die Einstellung des qualitativen Rüstungswettlaufs und die Nutzung wissenschaftlich-technischer Errungenschaften für ausschließlich friedliche Zwecke im Interesse aller Staaten und Völker liegen,

die von zahlreichen Mitgliedstaaten und vielen nichtstaatlichen Organisationen zum Ausdruck gebrachte weltweite Sorge über die Herstellung und beabsichtigte Aufstellung von nuklearen Neutronenwaffen *teilend*,

*in der Auffassung*, daß die Einführung der nuklearen Neutronenwaffen in die militärischen Arsenale der Staaten eine Eskalation des nuklearen Rüstungswettlaufs bedeutet und die Schwelle zu einem Atomkrieg erheblich herabsetzt, wodurch die Gefahr eines solchen Krieges erhöht wird,

*im Bewußtsein* der unmenschlichen Wirkung dieser Waffen, die eine schwere Bedrohung vor allem der ungeschützten Zivilbevölkerung darstellt,

*unter Hinweis auf* die Vorschläge für das Verbot der Herstellung, Lagerung, Aufstellung und Anwendung nuklearer Neutronenwaffen,

*in dem Wunsche*, zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, beizutragen,

1. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten organisatorischen Rahmen unverzüglich Verhandlungen zum Abschluß einer Konvention über das Verbot der Herstellung, Lagerung, Aufstellung und Anwendung nuklearer Neutronenwaffen zu beginnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Behandlung dieser Frage durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung beziehen;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der nuklearen Neutronenwaffe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## L

### Forschungs- und Studienprogramm über Abrüstung

*Die Generalversammlung*,

*mit Dank Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit des Beirats für Abrüstungsstudien im Jahre 1981[45],

*ersucht* den Generalsekretär, der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung diesen Bericht zur weiteren Behandlung vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

[45] A/36/654

## M

### Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung

*Die Generalversammlung*,

*nach Überprüfung* der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse ihrer Zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 34/83 C vom 11. Dezember 1979, 35/46 vom 3. Dezember 1980 und 35/152 E vom 12. Dezember 1980,

*in Bekräftigung* der Bedeutung des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[44], das eine umfassende Grundlage für weitere Bemühungen zur Förderung der internationalen Sicherheit, zur Einstellung des Wettrüstens und Einleitung eines gegenläufigen Prozesses sowie zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle darstellt,

*in der Auffassung*, daß es zwingend notwendig ist, in allen Verhandlungen über Abrüstungsfragen echte Fortschritte zu erzielen,

*in der Überzeugung*, daß ein Erfolg bei Abrüstungsverhandlungen, an denen alle Völker der Welt ein vitales Interesse haben, dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Mitgliedstaaten aktiv an solchen Verhandlungen teilnehmen und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen,

*erneut erklärend*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

*tief besorgt* über das anhaltende Wettrüsten und insbesondere das nukleare Wettrüsten, welches eine wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*eingedenk* der Tatsache, daß sich die Staaten und Völker immer mehr der Gefahr des anhaltenden Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und der Notwendigkeit bewußt sind, die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs zu beseitigen,

*unter Hinweis auf* die in der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade[50] niedergelegten Aufgaben, die verstärkte Bemühungen von Seiten des Abrüstungsausschusses und anderer geeigneter Foren erfordern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer Entwicklung, Festigung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die allgemeine und vollständige Abrüstung, wie sie die Generalversammlung auf ihrer Zehnten Sondertagung definiert hat,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Mangel an greifbaren Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen des Aktionsprogramms in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung,

*eingedenk dessen*, daß die vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 angesetzte zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung eine Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der ersten Sondertagung über Abrüstung vornehmen wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, durch konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Abrüstung zum Erfolg der zweiten Sondertagung beizutragen und so die durch die erste Sondertagung gegebenen Impulse aufrechtzuerhalten und noch zu verstärken,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über das anhaltende Wettrüsten und insbesondere das nukleare Wettrüsten sowie über die ständig wachsenden Militärausgaben, die negative Folgen mit sich bringen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Entwicklung der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, in zunehmendem Maße bedrohen;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und die anderen größeren Militärmächte, *eindringlich auf*, unverzüglich Schritte zur Förderung der internationalen Sicherheit, zur erfolgreichen Einstellung des Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses sowie zur Verwirklichung der Abrüstung zu unternehmen;

3. *bittet* diese Staaten *eindringlich*, sich ferner intensiver darum zu bemühen, daß die zur Zeit im Abrüstungsausschuß und in anderen internationalen Foren laufenden Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht und die Verhandlungen über wirksame internationale Übereinkünfte zu den von der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung festgehaltenen Fragen höchster Priorität fortgesetzt oder wiederaufgenommen werden;

4. *empfiehlt* dem Abrüstungsausschuß, sich bei seiner Arbeit auf die Sachfragen und die vorrangigen Punkte seiner Tagesordnung zu konzentrieren, damit er greifbare Ergebnisse erzielt und so zum Erfolg der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung sowie zur Erfüllung der in der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade genannten Aufgaben beiträgt;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die negative Auswirkungen auf die Durchführung der diesbezüglichen Empfehlungen und Beschlüsse der ersten Sondertagung über Abrüstung haben oder haben könnten;

6. *bittet* alle Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen Abrüstungsverhandlungen und/oder Verhandlungen über die Rüstungsbegrenzung führen, der Generalversammlung und dem Abrüstungsausschuß im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung laufend über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten;

7. *fordert* die Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen derartige Verhandlungen führen, *ferner auf*, die erzielten Verhandlungsergebnisse auch zu verwirklichen, damit günstige Voraussetzungen für weitere Fortschritte geschaffen werden;

8. *empfiehlt* der Generalversammlung, die Durchführung ihrer Empfehlungen und Beschlüsse über Abrüstungsfragen auf ihren künftigen Tagungen laufend zu verfolgen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

[50] Resolution 35/46

### 36/93—Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 33/70 vom 14. Dezember 1978, 34/82

vom 11. Dezember 1979 und 35/153 vom 12. Dezember 1980,

*unter Hinweis auf* den erfolgreichen Abschluß der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, auf der am 10. Oktober 1980 eine Konvention und drei Protokolle angenommen wurden[51], und zwar die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, das Protokoll über mit Röntgenstrahlen nicht feststellbare Splitter (Protokoll I), das Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Minen, Tölpelfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie das Protokoll über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III),

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, wie u.a. aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten bzw. einzuschränken,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs[52] mit dem Hinweis darauf, daß zahlreiche Staaten die am 10. April 1981 zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention, bereits unterzeichnet haben,

1. *bittet* diejenigen Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, *eindringlich*, die Konvention über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie die ihr als Anhang beigegebenen Protokolle möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit die Konvention in Kraft tritt und schließlich universell ratifiziert wird;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder irgendeines der ihr beigegebenen Protokolle zu beraten, um Zusatzprotokolle zu behandeln, die sich auf andere Arten von konventionellen Waffen beziehen, die in den schon bestehenden, der Konvention beigegebenen Protokollen nicht erfaßt sind, um den Geltungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr beigegebenen Protokolle zu überprüfen sowie um Vorschläge zur Änderung der Konvention oder der bestehenden Protokolle und allfällige Vorschläge für Zusatzprotokolle zu beraten, die sich auf andere Arten von konventionellen Waffen beziehen, die von den bestehenden, der Konvention beigegebenen Protokollen nicht erfaßt sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär als Depositar der Konvention und der drei ihr beigegebenen Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu dieser Konvention und den dazugehörigen Protokollen zu informieren;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/94 — Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung*,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg abzuschaffen und eine Atomkatastrophe zu verhindern,

*unter Berücksichtigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in einer Reihe von Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt,

*mit Befriedigung* den Wunsch von Staaten verschiedener Regionen *zur Kenntnis nehmend*, durch die Errichtung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen frei geschlossenen Vereinbarungen die Einführung von Kernwaffen in ihre Territorien zu verhindern, und in dem Bestreben, dieses Vorhaben zu unterstützen,

*in der Auffassung*, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen von welcher Seite auch immer entwickeln muß,

*in der Erkenntnis*, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Erklärungen und Feststellungen verschiedener Staaten über die Erhöhung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten,

*beunruhigt* über die anhaltende Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die größere Gefahr des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

*tief beunruhigt* über die Pläne zur weiteren Stationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Nichtkernwaffenstaaten, die einen direkten Einfluß auf die Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten haben könnten,

*in dem Wunsch*, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[53], der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich um Fortsetzung ihrer Bemühungen bat, gegebenenfalls wirksame Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu treffen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/72 vom 14. Dezember 1978, 34/84 und 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/154 und 35/155 vom 12. Dezember 1980 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980,

[51] Vgl. A/CONF.95/15 mit Korr.1, Anhang I
[52] A/36/406
[53] Resolution S-10/2

*im Hinblick darauf*, daß der Abrüstungsausschuß im Jahre 1981 den Punkt "Wirksame internationale Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" behandelt und eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Fortführung der Verhandlungen über diesen Gegenstand eingesetzt hat,

*unter Hinweis auf* die vom Abrüstungsausschuß 1979 zu dieser Frage vorgelegten Entwürfe einer internationalen Konvention und mit Befriedigung feststellend, daß die Idee des Abschlusses einer derartigen Konvention breite internationale Unterstützung gefunden hat,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Abrüstungsausschusses[54] mit dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für wirksame Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen[55],

*in dem Wunsch*, einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Ausarbeitung einer Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen herbeizuführen,

*ferner im Hinblick darauf*, daß der Gedanke von Übergangsvereinbarungen als erstem Schritt zum Abschluß einer solchen Konvention — insbesondere in Form einer Sicherheitsratsresolution zu diesem Thema — im Abrüstungsausschuß behandelt worden ist, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Empfehlung der Generalversammlung in Ziffer 6 ihrer Resolution 35/154,

*eingedenk* der zweiten Sondertagung über Abrüstung, die vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 stattfinden wird, und auf der die Generalversammlung die im Abrüstungsbereich erzielten Fortschritte wie auch die Durchführung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung überprüfen wird,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerung des Abrüstungsausschusses, daß nach wie vor die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, Einigung über wirksame Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß auch diesmal im Prinzip keinen Einwand gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zu dieser Frage gab;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, während seiner Tagung im Jahr 1982 die Verhandlungen über die Frage der Erhöhung der Sicherheitsgarantie für Nichtkernwaffenstaaten fortzuführen;

4. *fordert* alle Teilnehmerstaaten an diesen Verhandlungen *auf*, sich um die Ausarbeitung und den Abschluß einer internationalen Konvention zu dieser Frage zu bemühen;

5. *fordert erneut* alle Kernwaffenstaaten *auf*, als ersten Schritt in Richtung auf den Abschluß einer internationalen Konvention feierliche, sachlich übereinstimmende Erklärungen über den Nichteinsatz von Kernwaffen gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, die keine derartigen Waffen auf ihren Territorien haben, abzugeben, und empfiehlt dem Sicherheitsrat, derartige Erklärungen zu prüfen und diese, falls sie sich alle als konsistent mit der obenerwähnten Zielsetzung erweisen, durch eine entsprechende Resolution zu billigen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/95 — Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

*in der Überzeugung*, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

*tief besorgt* über die ständige Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens,

*in der Überzeugung*, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen unabdingbar sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

*unter Berücksichtigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt,

*tief besorgt* über die Möglichkeit des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

*im Hinblick darauf*, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Gewalt, darunter den Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*in der Auffassung*, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten davor entwickelt, daß irgendeine Seite Kernwaffen einsetzt bzw. ihren Einsatz androht,

*im Hinblick darauf*, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

*eingedenk* Ziffer 59 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[56], der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten eindringlich bat, sich gegebenenfalls um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zu bemühen, um Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu sichern,

*in dem Bemühen*, die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung zu fördern,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/72 vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979 und 35/155 vom 12. Dezember 1980,

[54] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27)
[55] *Ebd.*, Ziffer 101

[56] Resolution S-10/2

*ferner unter Hinweis auf* Ziffer 12 der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade im Anhang zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung zu führen und wo möglich noch vor der zweiten Sondertagung über Abrüstung einvernehmliche Texte über wirksame internationale Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen vorzulegen,

*in Begrüßung* der intensiven Verhandlungen, die im Abrüstungsausschuß und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe für wirksame Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung über diesen Punkt geführt werden[57],

*in Kenntnisnahme* der unter diesem Punkt im Abrüstungsausschuß unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

*in Kenntnisnahme* des Beschlusses der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna sowie der einschlägigen Empfehlungen der Elften und Zwölften Außenministerkonferenz der Islamischen Konferenz vom 17. bis 22. Mai 1980 in Islamabad bzw. vom 1. bis 5. Juni 1981 in Bagdad, mit denen der Abrüstungsausschuß aufgefordert wurde, zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen eine internationale Grundlage auszuarbeiten und Einigung hierüber zu erzielen,

*ferner in Kenntnisnahme* der im Abrüstungsausschuß und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, sowie in Kenntnisnahme der aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keine Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption aufgezeigt worden sind;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen für eine Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel an den Tag zu legen, die Bestandteile eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments werden könnten;

4. *empfiehlt*, sich weiterhin intensiv um eine derartige gemeinsame Konzeption oder gemeinsame Formel zu bemühen und die verschiedenen möglichen Konzeptionen, darunter vor allem die, die während der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahre 1981 behandelt wurden, weiter zu untersuchen, damit die Schwierigkeiten überwunden werden;

5. *empfiehlt* dem Abrüstungsausschuß, die Verhandlungen im Hinblick auf eine rasche Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen, wobei er die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention sowie alle anderen, auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge berücksichtigen sollte;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/96—Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

### A

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/65 vom 10. Dezember 1976, 32/77 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/59 A vom 14. Dezember 1978, 34/72 vom 11. Dezember 1979 und 35/144 B vom 12. Dezember 1980 über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege[58] durch alle Staaten und des Beitritts aller Staaten zur Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung[59],

*nach Behandlung* des Berichts des Abrüstungsausschusses[60], der u.a. den Bericht seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen enthält[61],

*in Kenntnisnahme* der im Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen ausgesprochenen Empfehlung, der Abrüstungsausschuß möge zu Beginn seiner Tagung 1982 die Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit einem entsprechend abgeänderten Mandat neu einsetzen, damit der Ausschuß auf den Bereichen, in denen Konvergenz besteht, aufbauen und die während der 1980 und 1981 abgehaltenen Tagungen der Arbeitsgruppe festgestellten Meinungsunterschiede überwinden kann, um so bald wie möglich eine

[57] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27), Ziffer 101

[58] Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65; deutscher Wortlaut in Reichsgesetzblatt 1929 II, S.174

[59] Resolution 2826 (XXVI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1972 I Nr. 19 S.267 und BGBl. (der Republik Österreich) 432/75

[60] *Offizieles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27)

[61] *Ebd.*, Ziffer 110

Einigung über eine Konvention über chemische Waffen zu erzielen,

*in der Auffassung*, daß mit allen Kräften auf die Wiederaufnahme und den erfolgreichen Abschluß der bilateralen und multilateralen Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung hingearbeitet werden muß,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der während der Tagung des Abrüstungsausschusses vom Jahre 1981 geleisteten Arbeit des Ausschusses über das Verbot von chemischen Waffen und insbesondere von den Fortschritten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in bezug auf diese Frage;

2. *bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck*, daß bisher noch kein Übereinkommen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* den Abrüstungsausschuß *eindringlich*, die Verhandlungen über eine solche multilaterale Konvention mit hohem Vorrang und unmittelbar mit dem Beginn seiner Tagung im Jahre 1982 fortzuführen, dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und alle künftigen Initiativen zu berücksichtigen und insbesondere seine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen mit einem entsprechend abgeänderten Mandat neu einzusetzen, damit sich der Ausschuß so bald wie möglich auf eine Konvention über chemische Waffen einigen kann;

4. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, sowohl ihrer vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 abzuhaltenden zweiten Sondertagung über Abrüstung wie auch ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Verhandlungen zu berichten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## B

*Die Generalversammlung*,

*daran erinnernd*, daß es in Ziffer 75 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[62] heißt, das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung sei eine der dringendsten Abrüstungsmaßnahmen,

*in der Überzeugung*, daß es notwendig ist, so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung abzuschließen, die einen Beitrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten würde,

*unter Berücksichtigung* der Arbeit, die auf diesem Gebiet geleistet wurde, und zwar sowohl vom Abrüstungsausschuß als auch im Verlauf der bilateralen Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, die bedauerlicherweise ausgesetzt wurden und 1981 nicht zustandekamen,

*in der Auffassung*, daß es gut wäre, wenn sich die Staaten jeglicher Handlung enthalten würden, die derartige Verhandlungen verzögern oder weiter komplizieren könnte,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Herstellung neuer Arten von chemischen Waffen und über andere Maßnahmen, die das Wettrüsten mit chemischen Waffen verschärfen und die internationalen Bemühungen gefährden würden, die auf das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie auf deren Vernichtung abzielen,

1. *erklärt erneut*, daß so bald wie möglich eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet und abgeschlossen werden muß;

2. *appelliert* an alle Staaten, den Abschluß einer solchen Konvention in jeder nur möglichen Weise zu erleichtern;

3. *bittet* den Abrüstungsausschuß *eindringlich*, die Verhandlungen über eine solche multilaterale Konvention mit hohem Vorrang und unmittelbar mit dem Beginn seiner Tagung im Jahre 1982 fortzuführen, dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und alle künftigen Initiativen zu berücksichtigen und insbesondere seine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für chemische Waffen mit einem entsprechend abgeänderten Mandat neu einzusetzen, damit sich der Ausschuß so bald wie möglich auf eine Konvention über chemische Waffen einigen kann;

4. *fordert* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die bilateralen Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzunehmen und dem Abrüstungsausschuß eine gemeinsame Vorlage zu unterbreiten;

5. *fordert* alle Staaten zur Unterlassung jeglicher Handlung *auf*, die Verhandlungen über das Verbot chemischer Waffen behindern könnte, und insbesondere zum Verzicht auf die Herstellung und Bereitstellung von Binärkampfstoffen und anderen neuen Arten chemischer Waffen sowie auf die Stationierung chemischer Waffen in Ländern, in denen es derzeit keine derartigen Waffen gibt.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember*

## C

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/144 C vom 12. Dezember 1980, in welcher sie u.a. beschloß, eine unparteiische Untersuchung durchzuführen, um die hinter Berichten über den angeblichen Einsatz chemischer Waffen stehenden Tatsachen zu ermitteln und den Generalsekretär ersuchte, eine derartige Untersuchung mit der Unterstützung geeigneter medizinischer und technischer Sachverständiger durchzuführen,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[63], der in seinem Anhang auch den Bericht der Sachverständigengruppe zur Untersuchung von Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen enthält,

*zur Kenntnis nehmend*, daß die Sachverständigengruppe, wie aus den Ergebnissen ihres Berichts hervorgeht, die in Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 35/144 C geforderten Untersuchungen noch nicht abgeschlossen hat,

*ferner* die Auffassungen der Sachverständigengruppe *darüber zur Kenntnis nehmend*, daß es wichtig sei, Behauptungen über den Einsatz chemischer Waffen unverzüglich an Ort und Stelle nachzugehen, und daß geeignete Verfahren für eine unparteiische Sammlung und Analyse von Proben ausgearbeitet werden müßten, die gegebenenfalls im Zuge solcher Untersuchungen sichergestellt werden können,

[62] Resolution S/10-2

[63] A/36/613

daher *in der Auffassung*, daß die Sachverständigengruppe ihre Ermittlungen fortsetzen sollte,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *mit Dank zur Kenntnis;*

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe zur Untersuchung von Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen seine Untersuchungen gemäß Generalversammlungsresolution 35/144 C fortzusetzen und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/97 — Allgemeine und vollständige Abrüstung

### A

### Studie über konventionelle Abrüstung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/156 A vom 12. Dezember 1980, in der sie grundsätzlich die Erstellung einer Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte billigte, die vom Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter, von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannter Sachverständiger durchzuführen sei,

*unter Hinweis auf* die Diskussionen auf der Arbeitstagung der Abrüstungskommission im Jahr 1981 bezüglich der allgemeinen Methodik, des Aufbaus und der Reichweite der Studie über alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und über Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 35/156 A die Sachverständigengruppe für alle Aspekte des konventionellen Wettrüstens und für Abrüstung im Bereich der konventionellen Waffen und der Streitkräfte einzusetzen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1982 die Behandlung der allgemeinen Methodik der Studie sowie ihres Aufbaus und ihrer Reichweite abzuschließen und der Sachverständigengruppe ihre Beratungsergebnisse zu übermitteln;

3. *erklärt sich damit einverstanden*, daß die Sachverständigengruppe unter Berücksichtigung ihr von der Kommission eventuell vorgelegter Ergebnisse und wenn nötig der Beratungen der Arbeitstagung der Kommission im Jahr 1981, insbesondere der in Ziffer 21 und Anhang III des Berichts über diese Tagung[64] dargestellten Beratungen, ihre Arbeit auch nach der oben erwähnten Tagung der Abrüstungskommission fortsetzt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 35/156 A auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

[64] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 42* (A/36/42)

### B

### Abschluss einer internationalen Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Resolution der Kommission für konventionelle Rüstung vom 12. August 1948, deren Definition von Massenvernichtungswaffen atomare Explosivwaffen, Waffen mit radioaktivem Material, tödliche chemische und biologische Waffen sowie alle künftig entwickelten Waffen einschließt, deren Zerstörungswirkung derjenigen der Atombombe oder der anderen oben genannten Waffen vergleichbar ist,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969,

*unter Hinweis auf* Ziffer 76 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[65], in der es heißt, daß eine Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen abgeschlossen werden sollte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 34/87 A vom 11. Dezember 1979 und 35/156 G vom 12. Dezember 1980 über den Abschluß einer solchen Konvention,

*in der Überzeugung*, daß eine derartige Konvention helfen würde, die Menschheit vor den potentiellen Gefahren des Einsatzes radiologischer Waffen zu verschonen und somit zur Festigung des Friedens und zur Abwendung der Kriegsgefahr beitragen würde,

*im Hinblick darauf*, daß im Abrüstungsausschuß Verhandlungen über den Abschluß einer internationalen Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen aufgenommen wurden,

*in Kenntnisnahme* des diese Verhandlungen betreffenden Teils im Bericht des Abrüstungsausschusses[66], der auch den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über radiologische Waffen enthält[67],

*in der Erkenntnis*, daß es im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten einer Konvention zum Verbot radiologischer Waffen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen gibt,

*erfreut darüber*, daß die Notwendigkeit einer Einigung über den Wortlaut eines Vertrags zum Verbot radiologischer Waffen allgemein anerkannt wird,

1. *fordert* den Abrüstungsausschuß *auf*, die Verhandlungen im Hinblick auf den baldigen Abschluß der Arbeiten an einem Vertrag zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen fortzusetzen, damit der Vertrag, wenn möglich, der Generalversammlung auf ihrer vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 anberaumten zweiten Sondertagung über Abrüstung vorgelegt werden kann;

2. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der im Bericht des Abrüstungsausschusses enthaltenen Empfehlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über radiologische Waffen, zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Ausarbeitung eines Vertrags zum Verbot radiologischer Waffen zu Beginn der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahr 1982 eine weitere Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit einem entsprechenden, dann noch genau zu bestimmenden Mandat einzusetzen;

[65] Resolution S-10/2

[66] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27), Abschnitt III.E.

[67] *Ebd.*, Ziffer 117

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Behandlung des Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung beziehen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## C

## Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum

*Die Generalversammlung*,

*angespornt* durch die großartigen Aussichten, die der Vorstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

*in der Auffassung*, daß jede Tätigkeit im Weltraum friedlichen Zwecken dienen und zum Nutzen aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes ausgeführt werden sollte,

*unter Hinweis darauf*, daß die Vertragsstaaten in Artikel III des Vertrags über Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper[68] übereingekommen sind, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;

*ferner unter Hinweis auf* Artikel IV des Vertrages,

*weiterhin unter Hinweis auf* Ziffer 80 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[69], der zufolge zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum im Geiste des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen geführt werden sollten,

*im Hinblick auf* die wichtige und immer größer werdende Rolle von Satelliten sowohl im zivilen Bereich als auch bei der Verifizierung von Abrüstungsabkommen und sich bewußt, welche Möglichkeiten ihr Einsatz für die Förderung des Friedens, der Stabilität und der internationalen Zusammenarbeit bietet,

*in Anbetracht dessen*, daß zahlreiche Mitgliedstaaten—u.a. im Verlauf der Verhandlungen über den oben genannten Vertrag und nach dessen Verabschiedung—ihr Interesse daran bekundet haben, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums ausschließlich friedlichen Zwecken dient, sowie in Kenntnisnahme der Vorschläge, die der zehnten der Abrüstung gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung und dem Abrüstungsausschuß vorgelegt worden sind,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, einen Rüstungswettlauf im Weltraum zu verhindern, vor allem im Bewußtsein der Bedrohung durch Anti-Satelliten-Systeme und ihrer destabilisierenden Wirkung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*in der Überzeugung*, daß weitere Maßnahmen notwendig sind, um zu verhindern, daß der Weltraum entgegen dem Geist des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zu einem Schauplatz der militärischen Konfrontation wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft im Abrüstungsausschuß ihre Aufmerksamkeit spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Frage der Anti-Satelliten-Systeme zuwendet,

*eingedenk dessen*, daß die Begrenzung von Anti-Satelliten-Systemen bereits Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen ist,

1. *ist der Auffassung*, daß die internationale Gemeinschaft weitere wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum ergreifen sollte;

2. *bittet eindringlich* alle Staaten, insbesondere soweit sie ein größeres Potential auf dem Gebiet der Weltraumtechnik besitzen, aktiv auf das Ziel der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum hinzuwirken und sich jeder diesem Ziel zuwiderlaufenden Handlung zu enthalten;

3. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, sich auf seiner Tagung im Jahre 1982 von Anfang an mit der Frage der Aushandlung wirksamer und verifizierbarer Abkommen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum zu befassen und dabei alle bisherigen und künftigen auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichteten Vorschläge zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, als wichtigen Schritt zur Erfüllung der in Ziffer 3 dargelegten Ziele mit Vorrang die Frage der Aushandlung eines wirksamen und verifizierbaren Abkommens zum Verbot von Anti-Satelliten-Systemen zu behandeln;

5. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über seine Behandlung dieses Themas zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen über die Behandlung dieses Themas durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum und Verbot von Anti-Satelliten-Systemen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## D

## Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozess

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/87 E vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Untersuchung zur Einschätzung der gegenwärtigen und der voraussichtlichen künftigen institutionellen

[68] Resolution 2222 (XXI); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.1969, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1968 I Nr. 5 S.23 und BGBl. (der Republik Österreich) 103/68

[69] Resolution S-10/2

Erfordernisse für die Behandlung von Abrüstungsfragen durch die Vereinten Nationen durchzuführen, in der auch die möglichen Aufgaben, die Struktur und der institutionelle Rahmen—einschließlich ihrer rechtlichen und finanziellen Implikationen—abgesteckt werden, die diesen Erfordernissen und diesem Bedarf entsprechen würden, eine Untersuchung, in der auch Empfehlungen für eventuelle spätere Beschlüsse zu dieser Frage ausgesprochen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[70], mit dem dieser die von der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Untersuchung der institutionellen Regelungen für den Abrüstungsprozeß erstellte Studie übermittelt hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und der in diesem enthaltenen Studie;

2. *dankt* dem Generalsekretär und der von ihm herangezogenen Sachverständigengruppe für die effiziente Erstellung des Berichts;

3. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, sich eingehend mit dem Bericht zu befassen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 31. März 1982 ihre Stellungnahmen zu der Studie sowie ihre Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie an den Abrüstungsausschuß weiterzuleiten;

6. *beschließt*, der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung den Bericht und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zur Behandlung der Sachfragen und Verabschiedung entsprechender Beschlüsse zu übermitteln;

7. *beschließt ferner* die Aufnahme des Punkts "Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## E

### Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein dessen*, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/91 F vom 16. Dezember 1978, in der sie an alle Kernwaffenstaaten appellierte, keine Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten zu stationieren, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, sowie alle Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Territorium sich keine Kernwaffen befinden, aufforderte, alle Schritte zu unterlassen, die direkt oder indirekt zur Stationierung solcher Waffen auf ihrem Territorium führen würden,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/156 C vom 12. Dezember 1980, in der sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, unverzüglich Gespräche zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten aufzunehmen, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden,

*mit Bedauern feststellend*, daß dieser Appell der Generalversammlung nicht befolgt worden ist,

*in der Auffassung*, daß die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, einen Schritt in Richtung auf das umfassendere Ziel des anschließenden vollständigen Abzugs von Kernwaffen aus den Territorien anderer Staaten und damit einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen und schließlich zur völligen Beseitigung derselben führen würde,

*eingedenk* der klar zum Ausdruck gebrachten Absicht vieler Staaten, die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Territorium zu verhindern,

*tief beunruhigt* über Pläne und praktische Maßnahmen, die zum Aufbau von Kernwaffenarsenalen auf den Territorien anderer Staaten führen,

1. *ersucht* den Abrüstungsausschuß *erneut* um die unverzügliche Aufnahme von Gesprächen zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden;

2. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, sich weiterer Maßnahmen zu enthalten, die mit der Stationierung von Kernwaffen auf dem Territorium anderer Staaten verbunden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Unterlagen über die Erörterung dieser Frage auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

4. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden—Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## F

### Vertrauensbildende Massnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/91 B vom 16. Dezember 1978, in der sie die Mitgliedstaaten bat, ihre Auffassungen und Erfahrungen hinsichtlich vertrauensbildender Maßnahmen darzulegen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß zahlreiche Mitgliedstaaten dieser Bitte nachgekommen sind und dem Generalsekretär Sachinformationen zu dieser Frage zukommen ließen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/87 B vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter, von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Verschlechterung der internationalen Lage und die weitere Eskalation des Rüstungswettlaufs, die ein Ausdruck des unerfreulichen weltpolitischen Klimas der Spannungen und des Mißtrauens ist und diese zugleich noch weiter verschärft,

*in dem Bemühen*, die internationale Sicherheit zu festigen, und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen

[70] A/36/392

bzw. zu verbessern, daß es zu weiteren Abrüstungsmaßnahmen kommt,

*eingedenk* der Tatsache, daß vertrauensbildende Maßnahmen zwar nicht als Ersatz für Abrüstungsmaßnahmen dienen können, aber dennoch eine sehr bedeutende Rolle auf dem Weg zur Abrüstung spielen,

*überzeugt* von der Nützlichkeit vertrauensbildender Maßnahmen, die von den beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Regionen aus freien Stücken beschlossen und vereinbart werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung* von der Notwendigkeit gegenseitiger sachdienlicher und rechtzeitiger Informationen über militärische Aktivitäten und andere die gegenseitige Sicherheit betreffende Fragen, die einen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und des Vertrauens zwischen den Staaten leisten werden, sowie mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß eine Einigung über hierauf abzielende Maßnahmen herbeigeführt werden kann,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den erfreulichen Ergebnissen einiger vertrauensbildender Maßnahmen, die in bestimmten Regionen vereinbart und durchgeführt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von der umfassenden Studie des Generalsekretärs über vertrauensbildende Maßnahmen[71];

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Regierungssachverständigengruppe für vertrauensbildende Maßnahmen, die bei der Erstellung der Studie mitgewirkt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Vervielfältigung der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen[71] zu treffen und für eine möglichst weite Verbreitung dieser Studie zu sorgen;

4. *erkennt an*, daß Vertrauen das Ergebnis einer Reihe eng miteinander zusammenhängender Faktoren sowohl militärischer als auch nichtmilitärischer Art ist und daß von mehreren verschiedenen Seiten angesetzt werden muß, wenn die zwischen Staaten bestehenden Ängste, Befürchtungen und Mißtrauensregungen überwunden und durch Vertrauen ersetzt werden sollen;

5. *empfiehlt*, aufbauend auf den in der Anwendung und dem Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereich der vertrauensbildenden Maßnahmen so zu erweitern, das auch nichtmilitärische Aspekte berücksichtigt werden;

6. *hält* den Gedanken der vertrauensbildenden Maßnahmen für eine nützliche Methode zum Abbau und zur schließlichen Beseitigung potentieller Ursachen für Mißtrauen, Mißverständnisse, Fehlinterpretationen und Fehleinschätzungen;

7. *ist der Überzeugung*, daß die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen bei Bestehen geeigneter Voraussetzungen einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung des Abrüstungsprozesses leisten wird;

8. *bittet* alle Staaten, die Möglichkeit der Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region zu erwägen und, wo dies möglich ist, im Rahmen der Bedingungen und Erfordernisse in ihrer jeweiligen Region über solche Maßnahmen zu verhandeln;

9. *beschließt*, die Studie ihrer vom 7. Juni zum 9. Juli 1982 anberaumten zweiten Sondertagung über Abrüstung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## G

### Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979 und 35/156 H vom 12. Dezember 1980, in der sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung dargelegten Aktionsprogramms[69] und seiner Arbeiten zu dem Tagesordnungspunkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Versammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten,

*im Hinblick darauf*, daß die Tagesordnung des Abrüstungsausschusses für 1981 den Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" und das Arbeitsprogramm des Ausschusses für beide Teile seiner im Jahre 1981 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt,

*unter Hinweis auf* die Vorschläge und Erklärungen des Abrüstungsausschusses zu diesen beiden Punkten,

*in der Auffassung*, daß es einen bedeutenden Schritt zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der Einleitung eines gegenläufigen Prozesses darstellen würde, wenn die Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke eingestellt sowie die Bestände schrittweise umgewandelt und einer friedlichen Verwendung zugeführt würden,

*in der Auffassung*, daß es ferner eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern wäre, wenn die Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper verboten würde,

*ersucht* den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten Stadium seiner Arbeit zum Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" die Behandlung der Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## H

### Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/156 D vom 12. Dezember 1980 über die Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dieser Studie[72];

[71] A/36/474 mit Korr.1. Die Studie erschien in der Folge unter dem Titel *Comprehensive Study on Confidence-building Measures* (Umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen), (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.3).

[72] A/36/343 mit Add.1

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung[73] und seinen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung vorzulegen, so daß sie diese im Hinblick auf ihren Inhalt sowie auf eventuell zu ergreifende Maßnahmen behandeln kann.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## I

### Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/189 A vom 21. Dezember 1976, 32/87 G vom 12. Dezember 1977 und 35/156 K vom 12. Dezember 1980,

*unter Hinweis darauf*, daß das SALT I-Abkommen, das den offiziellen Titel "Vorläufiges Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen bezüglich der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen"[74] trägt, nach mehr als zwei Jahren bilateraler Verhandlungen am 3. Oktober 1972 in Kraft getreten ist und sein Text als Dokument der Generalversammlung veröffentlicht wurde,

*unter Hinweis darauf*, daß das SALT II-Abkommen, das den offiziellen Titel "Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen" trägt, nach sechsjährigen bilateralen Verhandlungen am 18. Juni 1979 schließlich unterzeichnet wurde und daß sein Text zusammen mit dem Text des Protokolls zu dem Vertrag und der gemeinsamen Erklärung über Prinzipien und grundsätzliche Richtlinien für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen, die beide am selben Tag wie der Vertrag unterzeichnet wurden, sowie dem ebenfalls am 18. Juni 1979 herausgegebenen gemeinsamen Kommuniqué als Dokument des Abrüstungsausschusses veröffentlicht wurde[75],

*in erneuter Bekräftigung* ihrer Resolution 33/91 C vom 16. Dezember 1978, in der sie u.a.

*a*) erneut ihre Genugtuung über die 1977 von den Staatsoberhäuptern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen feierlichen Erklärungen wiederholte, in denen diese ihre Bereitschaft bekundeten, sich um den Abschluß von Vereinbarungen zu bemühen, die es erlauben würden, mit der schrittweisen Reduzierung der Kernwaffenbestände zu beginnen und zu deren vollständiger und restloser Vernichtung mit dem Ziel einer wirklich kernwaffenfreien Welt überzugehen,

*b*) darauf hinwies, daß eine der Abrüstungsmaßnahmen, die den höchsten Vorrang verdient und zu dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Aktionsprogramm[76] gehört, der Abschluß des als SALT II bekannten bilateralen Abkommens sei, dem unmittelbar weitere Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über die Begrenzung strategischer Waffen folgen sollten, die zu einvernehmlichen bedeutenden Reduzierungen und qualitativen Begrenzungen der strategischen Rüstung führen,

*c*) betonte, daß nach dem Aktionsprogramm alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen mit den größten nuklearen Arsenalen, eine besondere Verantwortung dafür tragen, daß die Ziele der nuklearen Abrüstung erreicht werden[77],

*erneut erklärend*, daß sie—wie in ihrer Resolution 34/87 F vom 11. Dezember 1979 festgestellt—die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in der gemeinsamen Erklärung über Prinzipien und grundsätzliche Richtlinien für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zum Ausdruck gebrachte Überzeugung teilt, daß eine baldige Übereinkunft über die weitere Begrenzung und weitere Reduzierung der strategischen Waffen der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Verringerung des Risikos des Ausbruchs eines Atomkriegs dienen würde,

*unter Hinweis darauf*, daß sie auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung erklärt hatte, daß die derzeit bestehenden Kernwaffenarsenale bei weitem genügten, alles Leben auf der Erde zu zerstören, daß die Vermehrung der Waffen, insbesondere der Kernwaffen, weit davon entfernt, zur Erhöhung der internationalen Sicherheit beizutragen, diese vielmehr schwäche, und daß das Vorhandensein von Kernwaffen sowie das anhaltende Wettrüsten eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstelle, aus welchen Gründen die Versammlung dann auch feststellte, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Abrüstungsbereich hätten[78],

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie in der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade im Anhang zu Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 empfahl, daß der Ratifizierung des SALT II-Vertrages besonderer Vorrang eingeräumt werden solle,

1. *stellt fest*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II) noch nicht ratifiziert worden ist;

2. *drängt darauf*, daß der durch den SALT I-Vertrag und die Unterzeichnung des SALT-II-Vertrages eingeleitete Prozeß fortgesetzt und ausgebaut wird;

3. *hofft fest darauf*, daß die Signatarstaaten auch weiterhin alle Handlungen unterlassen werden, die Sinn und Zweck dieses Prozesses zunichte machen würden;

4. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika unter Hinweis auf die Resolutionen 34/87 F und 35/156 K *eindringlich*, die Verhandlungen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und gleichen Sicherheit weiterzuführen und ein Abkommen anzustreben, das wesentliche Reduzierungen und bedeutende qualitative Beschränkungen der strategischen Waffen vorsieht;

5. *begrüßt es*, daß am 30. November 1981 gemäß dem gemeinsamen Kommuniqué von Außenminister Haig und Außenminister Gromyko vom 23. September 1981 in Genf zwischen den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Verhandlungen aufgenommen worden sind, und hofft, daß diese Verhandlungen die Festigung der Stabilität und der internationalen Sicherheit erleichtern werden;

[73] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.2
[74] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, No. 13445, S.3
[75] Vgl. CD/53/Anhang III/Band I, Dokument CD/28
[76] Resolution S-10/2, Ziffer 52
[77] *Ebd.*, Ziffer 48
[78] *Ebd.*, Ziffer 11 und 28

6. *betont*, daß beide Parteien ständig daran denken sollten, daß bei dieser Frage nicht nur ihre nationalen Interessen, sondern auch die Lebensinteressen aller Völker der Welt auf dem Spiel stehen;

7. *bittet* die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Generalversammlung gemäß Ziffer 27 und 114 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung angemessen über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## J

### Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses

*Die Generalversammlung*,

*in der Erkenntnis*, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben,

*ferner in der Erkenntnis*, daß alle Staaten gemäß Ziffer 28 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[79], der ersten Sondertagung über Abrüstung, die Pflicht zur Mitwirkung an Abrüstungsverhandlungen und das Recht zur Teilnahme an diesen haben,

hierzu *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/91 G vom 16. Dezember 1978 und 35/156 I vom 12. Dezember 1980,

*im Hinblick darauf*, daß nach Abschnitt IX der Geschäftsordnung des Abrüstungsausschusses auch Nichtmitgliedstaaten zur Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses eingeladen worden sind,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses gemäß Ziffer 120 des Schlußdokuments in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem diesbezüglichen Abschnitt im Bericht des Abrüstungsausschusses über seine Tagung im Jahre 1981[80], in denen verschiedene Möglichkeiten und Auffassungen dargelegt wurden;

2. *empfiehlt*, die erste Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses nach entsprechenden Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten während der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung abzuschließen;

3. *erklärt erneut*, daß Staaten, die dem Abrüstungsausschuß nicht angehören, auf ihr Ersuchen hin auch weiterhin vom Ausschuß zur Mitarbeit eingeladen werden sollten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## K

### Abrüstung und internationale Sicherheit

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/83 A vom 11. Dezember 1979 und 35/156 J vom 12. Dezember 1980,

*sehr beunruhigt* über die derzeitige, durch eine ausgeprägte Verschlechterung der Beziehungen zwischen den großen Militärmächten gekennzeichnete besorgniserregende internationale Lage, die den Prozeß der Entspannung ernstlich gefährdet und in verschiedenen Teilen der Welt zum Aufflackern neuer und zum Weiterschwelen alter Konflikte führt,

*tief besorgt* über den langen Stillstand des Abrüstungsprozesses, die sowohl quantitative als auch qualitative Intensivierung des Rüstungswettlaufs und die erhöhte Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs,

*in der Überzeugung*, daß zuerst dem Rüstungswettlauf Einhalt geboten werden muß, wenn Fortschritte bei der Reduzierung von Waffen und Waffensystemen erzielt werden sollen,

*ferner in der Überzeugung*, daß dem Rüstungswettlauf so lange nicht Einhalt geboten werden kann, wie die Vorstellungen von einem Rüstungsgleichgewicht oder der gegenseitigen Abschreckung weiterhin als der einzige Weg zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit angesehen werden,

*in dem Bewußtsein*, daß die tödliche Spirale des Rüstungswettlaufs am besten dadurch angehalten werden kann, daß man für andere Möglichkeiten zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit sorgt, statt sich auf das Rüstungsgleichgewicht oder die gegenseitige Abschreckung zu verlassen,

*ferner in dem Bewußtsein*, daß die sich vernünftigerweise anbietende Alternative zur Gewährleistung dieser Sicherheit darin besteht, dadurch auf ein Ende des Rüstungswettlaufs hinzuarbeiten, daß parallel zu diesem Maßnahmen und Modalitäten für kollektive Sicherheit ausgearbeitet werden, wie dies von der Charta der Vereinten Nationen bindend vorgeschrieben ist,

*unter Hinweis auf* Ziffer 13 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[79], in dem es heißt, ein echter und dauerhafter Frieden könne nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die rasche und beträchtliche Reduzierung der Waffen und Streitkräfte, durch internationale Einigung und beispielgebendes Verhalten auf allen Seiten erreicht werden,

*in der Auffassung*, daß es äußert wichtig ist, in den Vereinten Nationen ein Klima des Vertrauens zu schaffen, das den Weg für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ebnet, mit der die in der Charta eingegangenen gemeinsamen und grundlegenden Verpflichtungen erfüllt werden,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Bezugnahmen auf die Erklärungen der Vertreter einer Anzahl von Mitgliedstaaten, darunter der beiden Großmächte, die während der laufenden Tagung der Generalversammlung im Ersten Ausschuß abgegeben worden sind, in denen eine positive Einstellung dieser Staaten zu dem Gedanken zum Ausdruck gekommen ist, sich zur Verbesserung der weltpolitischen Lage und zur Verhinderung eines Krieges in wirksamer Weise der Vereinten Nationen zu bedienen,

*in Bekräftigung* ihrer durch Konsens verabschiedeten Resolution 35/156 J, in der sie u.a. empfahl, daß die mit der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgane der Vereinten Nationen sich baldigst mit den Voraussetzungen für eine Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und mit der Ausarbeitung der Modalitäten für die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen internationalen Sicherheitssystems befassen sollten,

[79] Resolution S-10/2

[80] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 27* (A/36/27), Abschnitt II.F

*unter erneutem Hinweis auf* ihr Ersuchen an die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, den Rat bei der Erfüllung dieser ihm mit der Charta übertragenen wichtigen Aufgabe zu unterstützen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, umgehend Maßnahmen zur Verwirklichung von Generalversammlungsresolution 35/156 J zu treffen, was es ermöglichen würde, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen getroffenen Beschlüsse des Sicherheitsrats in die Tat umzusetzen, und somit sinnvollen Abrüstungsverhandlungen förderlich wäre;

2. *hält es* als ersten Schritt in dieser Richtung *für notwendig*, daß der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung von Kapitel VII der Charta trifft, womit auf dem Weg über die Vereinten Nationen die Grundlagen des Friedens, der Sicherheit und der Ordnung gestärkt würden und die wachsende Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs abgewendet würde.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## L

### Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/87 C vom 12. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär ersuchte, eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit zu veranlassen,

*ferner unter Hinweis auf* Ziffer 97 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung[79], der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung durch von ihm ernannte beratende Sachverständige die Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit fortzuführen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/83 A vom 11. Dezember 1979, in der sie vom Zwischenbericht des Generalsekretärs Kenntnis nahm, sowie auf Resolution 35/156 E vom 12. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär ersuchte, seinen abschließenden Bericht der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[81] mit der Studie der Sachverständigengruppe für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Studie des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit;

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Sachverständigengruppe, die ihn bei der Erstellung der Studie unterstützte;

3. *empfiehlt* die Studie und ihre Schlußfolgerungen der Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Generalsekretär spätestens bis zum 15. April 1982 über ihre Stellungnahmen zu dieser Studie zu informieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Vervielfältigung der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu treffen und für ihre weitestmögliche Verbreitung zu sorgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Studie zusammen mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 anberaumten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zuzuleiten.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/98—Nukleare Rüstung Israels

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/71 A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel sowie 34/89 vom 11. Dezember 1979 und 35/157 vom 12. Dezember 1980 über die nukleare Rüstung Israels,

*sehr beunruhigt* darüber, daß immer mehr Anzeichen auf Versuche Israels zum Erwerb von Kernwaffen hindeuten,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich Israel bisher hartnäkkig geweigert hat, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[82] beizutreten, obwohl es von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat wiederholt aufgefordert worden ist, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981,

*unter Hinweis auf* die Resolution des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. Juni 1981[83] sowie auf die Resolution GC (XXX)/RES/381 der Generalkonferenz dieser Organisation vom 26. September 1981, in der die Konferenz u.a. die israelische Angriffshandlung als einen Angriff auf die Organisation und ihr Sicherheitskontrollsystem bezeichnete und beschloß, jede Hilfeleistung an Israel auszusetzen,

*unter Hinweis darauf*, daß sie die nukleare Kollaboration zwischen Israel und Südafrika wiederholt verurteilt hat,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[84], mit dem dieser die Studie der Sachverständigengruppe für die Erstellung einer Studie über die nukleare Rüstung Israels übermittelte,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die nukleare Rüstung Israels;

2. *äußert ihre tiefe Beunruhigung darüber*, daß Israel, wie der Bericht nachweist, über die technische Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen und über die Trägermittel für solche Waffen verfügt;

3. *äußert ferner ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß Israel vor allem durch den Bombenangriff auf die irakischen nuklearen Anlagen, die den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt waren, die Glaubwürdigkeit des Sicherheitskontrollsystems dieser Organisation unterminiert hat;

[81] A/36/597. Die Studie erschien in der Folge unter dem Titel *Relationship between Disarmament and International Security* (Zusammenhänge zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit), (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.4).

[82] Resolution 2373 (XXII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1974 II S.786, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1969 I Nr.9, S.52 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen) und BGBl. (der Republik Österreich)' 258/70 (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen)

[83] Vgl. GC(XXV)/643

[84] A/36/431. Die Studie erschien in der Folge unter dem Titel *Study on Israeli Nuclear Armament* (Die nukleare Rüstung Israels) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.IX.2).

4. *erklärt erneut*, daß der Angriff Israels auf die irakischen nuklearen Anlagen und die genannte technische Fähigkeit Israels ernstlich zur Destabilisierung der bereits angespannten Lage im Mittleren Osten beitragen und eine ernstzunehmende Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, jede Form der Zusammenarbeit mit Israel im nuklearen Bereich zu verbieten;

6. *fordert* alle Staaten sowie alle anderen Parteien und Institutionen *auf*, jede nukleare Kollaboration mit Israel unverzüglich zu beenden;

7. *ersucht* den Sicherheitsrat, wirksame Zwangsmaßnahmen gegen Israel zu erlassen, um es daran zu hindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch seine Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu bedrohen;

8. *verlangt*, daß Israel unverzüglich auf den Besitz jeglicher Kernwaffen verzichtet und jede Betätigung auf nuklearem Gebiet internationalen Sicherheitskontrollen unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht über die nukleare Rüstung Israels einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihn an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie an nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, damit sich die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung der Gefahr der israelischen Fähigkeit auf dem Nuklearsektor voll bewußt werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die militärischen Aktivitäten Israels auf dem Nuklearsektor aufmerksam zu verfolgen und nötigenfalls darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, den Bericht über die nukleare Rüstung Israels an die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung weiterzuleiten;

12. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkt "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/99—Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum

*Die Generalversammlung*,

*geleitet* von dem Ziel der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit,

*in der Auffassung*, daß die weitere Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke zum Wohl aller Staaten im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit liegt, und daß dadurch die freundschaftlichen Beziehungen und die gegenseitige Verständigung zwischen den Staaten gestärkt werden,

*sich* der Gefahr *bewußt*, der die Menschheit ausgesetzt wäre, wenn der Weltraum zum Schauplatz des Wettrüstens würde,

*in dem Wunsch* nicht zuzulassen, daß der Weltraum zum Schauplatz des Wettrüstens und zur Ursache einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen den Staaten wird,

*unter Berücksichtigung* des der Generalversammlung von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum[85] sowie der bei der Behandlung dieses Punkts auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen,

1. *hält es für notwendig*, durch den Abschluß eines geeigneten internationalen Vertrags wirksame Schritte zu unternehmen, um ein Übergreifen des Wettrüstens auf den Weltraum zu verhindern;

2. *ersucht* den Abrüstungsausschuß, Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über den Wortlaut eines solchen Vertrags einzuleiten;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/100—Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk dessen*, daß es stets die allerwichtigste Aufgabe der aus den Feuern des Zweiten Weltkriegs hervorgegangenen Vereinten Nationen war, ist und sein wird, die heutige Menschheit und künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*in der Erkenntnis*, daß alle Schrecken früherer Kriege und alle sonstigen Katastrophen der Menschheit gegenüber dem verblassen würden, was unvermeidlich mit dem Einsatz von Kernwaffen verbunden ist, die die gesamte menschliche Kultur auf der Erde auslöschen können,

*erneut erklärend*, daß das universell akzeptierte Ziel darin besteht, die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen durch die Einstellung ihrer Produktion und die anschließende Vernichtung der Kernwaffenarsenale vollständig zu beseitigen, und daß die nukleare Abrüstung deshalb bei Abrüstungsverhandlungen den Vorrang erhalten sollte,

*in der Überzeugung*, daß als ein erster Schritt auf diesem Weg der Einsatz von Kernwaffen und die atomare Kriegführung geächtet werden sollten,

*gibt* im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *feierlich die folgende Erklärung ab*:

1. Staaten und politische Führer, die als erste zum Einsatz von Kernwaffen greifen, begehen das schwerste Verbrechen gegen die Menschheit.

2. Es wird nie irgendeine Rechtfertigung oder Entschuldigung für politische Führer geben, die beschließen, als erste Kernwaffen einzusetzen.

3. Alle Doktrinen, die den Ersteinsatz von Kernwaffen zulassen und alle Handlungen, die die Welt auf eine Katastrophe zutreiben, sind unvereinbar mit der menschlichen Moral und den hohen Idealen der Vereinten Nationen.

4. Vornehmste Aufgabe und unmittelbare Pflicht der politischen Führung von Kernwaffenstaaten ist es, so zu handeln, daß die Gefahr des Ausbruchs eines nuklearen Konflikts beseitigt wird. Durch gemeinsame Anstrengungen muß es auf dem Wege von ehrlich gemeinten, auf der

* Vgl. die Fußnote auf S.74

[85] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 128, Dokument A/36/192, Anhang

Grundlage der Gleichberechtigung geführten Verhandlungen mit dem Ziel einer schließlichen vollständigen Beseitigung von Kernwaffen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses kommen.

5. Kernenergie sollte ausschließlich für friedliche Zwecke und nur zum Wohl der Menschheit verwendet werden.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

### 36/101 — Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten

*Die Generalversammlung*,

*im Hinblick auf* die in der Charta zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965 und insbesondere auf Resolution 34/99 vom 14. Dezember 1979,

*im Hinblick darauf*, daß geographische Nähe auf vielen Gebieten besonders günstige Gelegenheiten zu einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern bietet und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

*in der Auffassung*, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die in der Welt stattgefunden und eine noch nie dagewesene Interdependenz der Nationen herbeigeführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verleihen und es noch notwendiger machen, diese Beziehungen auszubauen und zu festigen,

1. *erklärt erneut*, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen entsprechen und auf die strikte Einhaltung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[86] sowie auf die Ablehnung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen gegründet sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Prinzipien zu stützen;

3. *vertritt die Auffassung*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen sowie der hierbei gültigen Grundsätze und Regeln geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken;

4. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, die Frage der gutnachbarlichen Beziehungen im Hinblick auf eine Konkretisierung und genauere Ausführung ihres Gegenstandes zu untersuchen sowie Mittel und Wege zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu prüfen;

5. *ist der Auffassung*, daß die Ergebnisse einer solchen Untersuchung gutnachbarlicher Beziehungen und der Klarstellung ihrer einzelnen Faktoren zu gegebener Zeit in einem dafür geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten;

6. *ersucht* alle Regierungen, die noch keine Stellungnahmen und Vorschläge zur Frage der gutnachbarlichen Beziehungen sowie dazu abgegeben haben, wie diese Beziehungen im Hinblick auf eine Vermeidung von Konflikten und auf die Schaffung größeren Vertrauens zwischen den Staaten weiter verbessert werden könnten, dies so bald wie möglich zu tun, und bittet alle Regierungen, die ihre diesbezüglichen Stellungnahmen und Vorschläge bereits abgegeben haben, diese erforderlichenfalls noch zu ergänzen;

7. *bittet* die Organe, Gremien und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen*, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche dem Generalsekretär auch weiterhin mitzuteilen, in welcher Weise ihre Tätigkeit zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten beiträgt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufgrund der Antworten der Staaten und der im Laufe der sechsunddreißigsten Tagung geäußerten Auffassungen sowie aufgrund der Stellungnahmen der Sonderorganisationen* einen Bericht mit einer systematischen Aufstellung der Stellungnahmen und Vorschläge vorzulegen, die zum Gegenstand der gutnachbarlichen Beziehungen sowie zu der Frage eingegangen sind, wie deren Wirksamkeit erhöht werden könnte;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

### 36/102 — Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

*mit Besorgnis* davon *Kenntnis nehmend*, daß die Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit[87] noch nicht vollständig verwirklicht worden sind,

*zutiefst beunruhigt* über die Eskalation der in der Welt bestehenden Spannungen, über die immer häufigere Zuflucht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt, zu Intervention, Einmischung, Aggression und fremder Besetzung, über den weiteren Stillstand der Bemühungen um die Lösung der in verschiedenen Weltregionen bestehenden Krisen, über die ständige Eskalation des Rüstungswettlaufs und der Aufrüstung, über die Verfolgung einer Politik der Rivalität, über die Konfrontation und den Kampf um die Aufteilung der Welt in Einfluß- und Herrschaftsbereiche, über den Fortbestand von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie über das Ausbleiben einer Lösung für die Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer — alles Probleme, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden,

*tief besorgt* darüber, daß sich der internationale Entspannungsprozeß durch das Ausbleiben von Fortschritten in der

[86] Resolution 2625 (XXV), Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S.74

[87] Resolution 2734 (XXV)

Regelung internationaler Probleme und Konflikte und durch den Stillstand des Abrüstungsprozesses derzeit in einer tiefen Krise befindet,

*unter Betonung der Notwendigkeit*, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit verantwortlichen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, einen wirksameren Beitrag zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten, indem sie sich um eine Regelung der in der Welt bestehenden ungelösten Probleme und Krisen bemühen,

*darauf hinweisend*, daß die Bewegung der nichtgebundenen Länder in den zwanzig Jahren ihres Bestehens einen bedeutenden Beitrag zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um die Demokratisierung der internationalen Beziehungen, um die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit und um die Schaffung eines Systems internationaler Beziehungen geleistet hat, das im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und der Politik der Nichtgebundenheit auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichberechtigung und gleicher Sicherheit aller Staaten und Völker gegründet ist,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Zuspitzung der Lage an den in der Welt bestehenden internationalen Spannungs- und Krisenherden, über die häufiger werdende Zuflucht zu Gewalt und über die zunehmende Zahl von Verletzungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt erneut* die universelle und uneingeschränkte Gültigkeit der Ziele und Grundsätze der Charta als der festen Grundlage für die Beziehungen zwischen allen Staaten, ungeachtet ihrer Größe, ihrer geographischen Lage, ihres Entwicklungsstands oder ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ideologischen Systeme;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihre mit der Charta übernommenen Verpflichtungen zu halten und zu diesem Zweck

*a*) sich jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt, jeder Intervention, Einmischung, Aggression, Besetzung anderer Länder oder politischer und wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme zu enthalten, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten oder ihr Recht auf freie Verfügung über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

*b*) sich jeder, gleichgültig mit welcher Begründung erfolgenden Unterstützung oder Förderung einer derartigen Handlung zu enthalten;

*c*) die Anerkennung von durch derartige Handlungen herbeigeführten Situationen zu verweigern;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, einen wirksamen Beitrag zur Befolgung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit zu leisten;

5. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, *eindringlich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Zuspitzung der internationalen Situation und ein Abreißen des Entspannungsprozesses zu verhindern, und zu diesem Zweck

*a*) sich um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde zu bemühen;

*b*) auf der Grundlage der Empfehlung der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung ernsthafte, sinnvolle und wirksame Verhandlungen über Abrüstung und eine Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen, aufzunehmen;

*c*) an einer umgehenden Lösung der internationalen Wirtschaftsprobleme und der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung mitzuwirken;

*d*) die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

*e*) unverzüglich eine umfassende Behandlung der Frage in Angriff zu nehmen, wie die Weltwirtschaft wiederbelebt werden kann und wie die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen der globalen Verhandlungen umstrukturiert werden können;

6. *stellt fest*, daß der Sicherheitsrat der Generalversammlung keinen Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung von Ziffer 13 und 15 der Generalversammlungsresolution 35/158 vom 12. Dezember 1980 erstattet hat;

7. *ersucht* den Sicherheitsrat, sich mit der Frage zu befassen, wie die Verwirklichung der Bestimmungen von Ziffer 5 gewährleistet werden kann, und ersucht ihn um Prüfung aller bestehenden Mechanismen und um den Vorschlag neuer Mechanismen, die darauf abzielen, im Einklang mit der Charta die Autorität und Fähigkeit des Rats zur Durchsetzung seiner Beschlüsse zu stärken, sowie ferner um Prüfung der Frage, ob nicht gemäß Artikel 28 der Charta regelmäßige Sitzungen des Rats auf Ministerebene oder in spezifischen Fällen auf höherer Ebene abgehalten werden können, damit der Rat in die Lage versetzt wird, eine aktivere Rolle bei der Verhinderung potentieller Konflikte zu spielen, und ersucht ihn, die Ergebnisse dieser Überlegungen der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

8. *wiederholt erneut*, daß der Sicherheitsrat, insbesondere seine ständigen Mitglieder, für die effektive Verwirklichung seiner eigenen Beschlüsse gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sorgen müssen;

9. *ist der Auffassung*, daß es zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt, wenn die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet und gefördert werden;

10. *bekräftigt erneut* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie unverzüglich wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und für die endgültige Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

11. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, geeignete wirksame Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung des Ziels eines kernwaffenfreien Afrika zu ergreifen, damit die ernste Gefahr abgewendet wird, die die nukleare Kapazität Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere die Frontstaaten, sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

12. *wiederholt erneut* ihre Unterstützung für die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone[**] und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Konferenz über den Indischen Ozean, die eine wichtige Stufe auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele dieser Erklärung darstellt, spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1983 abgehalten wird, und fordert

[**] Resolution 2832 (XXVI)

zu diesem Zweck alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg dieser Konferenz zu leisten;

13. *fordert* alle Teilnehmerstaaten der in Madrid stattfindenden Tagung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um dafür zu sorgen, daß dieses Treffen substantielle und ausgewogene Ergebnisse auf dem Weg zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz erzielt, sowie um die Kontinuität des durch die Konferenz in Gang gesetzten multilateralen Prozesses zu gewährleisten, der von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt ist;

14. *glaubt* an die Notwendigkeit erneuter Anstrengungen zur Umwandlung des Mittelmeers in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien der gleichen Sicherheit, der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Nichtintervention und der Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung von Gewalt, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie einer gerechten und gangbaren Lösung der einzelnen in diesem Gebiet bestehenden Probleme und Krisen, die von der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, der Achtung der Souveränität über natürliche Ressourcen sowie vom Recht der Völker ausgeht, unabhängig und ohne jeglichen Druck oder irgendeine Einschüchterung von außen ihre Entscheidungen selber zutreffen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu diesem Zweck der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ihre Stellungnahmen zur Frage der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung den entsprechenden Bericht auf der siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

## 36/103—Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf ihre Resolution 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965 mit der Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 mit der Definition der Aggression,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976, 32/153 vom 19. Dezember 1977, 33/74 vom 15. Dezember 1978, 34/101 vom 14. Dezember 1979 und 35/159 vom 12. Dezember 1980 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*tief besorgt* über den Ernst der Weltlage und die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund häufiger Androhung oder Anwendung von Gewalt, Aggression, Einschüchterung, militärischer Intervention und Besetzung, Eskalation der militärischen Präsenz und aller anderen Formen von Intervention oder Einmischung, seien sie direkt oder indirekt, offen oder versteckt, die die Souveränität und politische Unabhängigkeit von Staaten bedrohen und den Sturz ihrer Regierungen zum Ziel haben,

*in dem Bewußtsein*, daß diese Politiken die politische Unabhängigkeit von Staaten, die Freiheit der Völker und ihre ständige Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen gefährden und sich damit nachteilig auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auswirken,

*in dem Bewußtsein*, daß es zwingend notwendig ist, alle an militärischer Besetzung, Intervention oder Einmischung beteiligten ausländischen Streitkräfte vollständig auf ihr eigenes Hoheitsgebiet zurückzuziehen, damit unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker frei und uneingeschränkt ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben können und so die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,

*ferner in dem Bewußtsein*, daß es zwingend notwendig ist, jede Drohung mit Aggression, jede Rekrutierung und jeden Einsatz von bewaffneten Banden, insbesondere von Söldnern, gegen souveräne Staaten vollständig einzustellen, damit die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,

*in der Erkenntnis*, daß die volle Beachtung der Grundsätze der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten souveräner Staaten und Völker, geschehe sie auf direktem oder indirektem Weg, offen oder versteckt, für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen unentbehrlich ist,

1. *billigt* die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anhang beigefügt ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß diese Erklärung unter den Staaten, Sonderorganisationen* und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Stellen soweit wie möglich verbreitet wird.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

### ANHANG

**Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten**

*Die Generalversammlung*,

*im Einklang* mit der Charta der Vereinten Nationen *erneut erklärend*, daß kein Staat das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

*ferner in Bekräftigung* des grundlegenden Prinzips der Charta, nach dem alle Staaten verpflichtet sind, sich der Androhung oder Anwendung von

* Vgl. die Fußnote auf S.74

Gewalt gegen die Souveränität, politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität anderer Staaten zu enthalten,

*eingedenk dessen*, daß Freiheit, Gleichheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, Achtung für die Souveränität der Staaten sowie die ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder sozialen System oder ihrem Entwicklungsstand die Grundlage für die Schaffung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

*in der Auffassung*, daß die volle Beachtung des Grundsatzes der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten von größter Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

*im Einklang* mit der Charta das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit *bekräftigend*,

*betonend*, daß die Ziele der Vereinten Nationen nur erreicht werden können, wenn die Völker Freiheit und die Staaten souveräne Gleichheit genießen und sich in ihren internationalen Beziehungen voll und ganz an die Verpflichtungen halten, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben,

*in der Auffassung*, daß jede Verletzung des Grundsatzes der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten die Freiheit der Völker, die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der Staaten sowie auch ihre wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung bedroht und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

*in der Auffassung*, daß eine Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten zur Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird,

*angesichts* der gesamten Charta und unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen zu diesem Grundsatz, insbesondere der Resolutionen mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Definition der Aggression,

*gibt feierlich die folgende Erklärung ab*:

1. Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht zur Intervention oder Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten, auf welche Weise oder mit welcher Begründung diese auch immer geschehen mögen.

2. Der Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten umfaßt die folgenden Rechte und Pflichten:

I

*a*) die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Sicherheit aller Staaten sowie die nationale Identität und das kulturelle Erbe ihrer Völker;

*b*) das souveräne und unveräußerliche Recht eines Staates, gemäß dem Willen seines Volkes unbehindert und ohne Intervention, Einmischung, Subversion, Zwang oder Bedrohung irgendwelcher Art von außen selbst sein politisches, wirtschaftliches, kulturelles und soziales System zu bestimmen, seine internationalen Beziehungen zu entwickeln und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben;

*c*) das u.a. auf den entsprechenden Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[85] und den Grundsätzen der neuen internationalen Informationsordnung beruhende Recht von Staaten und Völkern, freien Zugang zu Informationen zu haben, ihr Informationssystem und ihre Massenmedien ohne jede Einmischung voll zu entwickeln sowie ihre Informationsmedien zur Förderung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen und Bestrebungen zu nutzen;

II

*a*) die Pflicht der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede Form der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, die darauf gerichtet ist, die bestehenden international anerkannten Grenzen eines anderen Staates zu verletzen, die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung anderer Staaten zu stören, das politische System eines anderen Staates oder seine Regierung zu stürzen oder zu verändern, Spannungen zwischen Staaten herbeizuführen oder Völker ihrer nationalen Identität und ihres kulturellen Erbes zu berauben;

*b*) die Pflicht eines Staates, dafür zu sorgen, daß sein Hoheitsgebiet nicht auf eine Weise genutzt wird, durch die die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit eines anderen Staates verletzt oder dessen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität untergraben wird; diese Verpflichtung gilt auch für Staaten, die mit der Verantwortung für Territorien betraut sind, die ihre Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben;

*c*) die Pflicht eines Staates zur Unterlassung jeder bewaffneten Intervention, Subversion, militärischen Besetzung oder sonstigen gegen andere Staaten oder Staatengruppen gerichteten Form der offenen oder versteckten Intervention oder Einmischung sowie aller Akte der militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wozu auch mit Gewaltanwendung verbundene Vergeltungsaktionen gehören;

*d*) die Pflicht eines Staates, keinerlei Zwangsmaßnahmen zu unternehmen, durch die unter Kolonialherrschaft oder fremder Besetzung stehende Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt werden;

*e*) die Pflicht eines Staates, in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwand irgendeine Handlung oder irgendeinen Versuch zur Destabilisierung oder Untergrabung der Stabilität eines anderen Staates oder irgendeiner seiner Institutionen zu unternehmen;

*f*) die Pflicht eines Staates, sich der direkten oder indirekten, unter welchem Vorwand auch immer erfolgenden Förderung, Ermutigung oder Unterstützung rebellischer oder sezessionistischer Aktivitäten in anderen Staaten zu enthalten und jede Aktion zu unterlassen, die auf die Zerstörung der Einheit bzw. die Untergrabung oder Subversion der politischen Ordnung anderer Staaten abzielt;

*g*) die Pflicht eines Staates, die Ausbildung, Finanzierung und Rekrutierung von Söldnern auf seinem Hoheitsgebiet sowie die Entsendung solcher Söldner in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu verhindern und keinerlei Hilfen, insbesondere keine Finanzierung für die Ausrüstung und den Durchzug von Söldnern bereitzustellen;

*h*) die Pflicht eines Staates, keine Abkommen mit anderen Staaten zu schließen, die auf eine Intervention oder Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten dritter Staaten abzielen;

*i*) die Pflicht der Staaten, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die zur Stärkung bestehender Militärblöcke, zur Schaffung oder Stärkung neuer Militärbündnisse, zum Abschluß gegenseitiger Unterstützungsvereinbarungen, zur Aufstellung von Interventionstruppen oder zur Errichtung von Militärstützpunkten und anderen ähnlichen, mit der Konfrontation der Großmächte im Zusammenhang stehenden militärischen Einrichtungen führen;

*j*) die Pflicht eines Staates, mit dem Ziel der Intervention oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten betriebene Diffamierungskampagnen, Verleumdung oder feindselige Propaganda zu unterlassen;

*k*) die Pflicht eines Staates, in seinen internationalen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, technischen und handelspolitischen Bereich jede Maßnahme zu unterlassen, die eine Einmischung oder Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellt und ihn dadurch an der freien Wahl seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hindert; hierzu gehört u.a. die Pflicht eines Staates, nicht zuzulassen, daß sein außenwirtschaftliches Hilfsprogramm oder multilaterale oder unilaterale wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen oder Blockaden oder unter seiner Jurisdiktion und Kontrolle stehende transnationale oder multinationale Unternehmen in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen als politisches Druck- oder Zwangsmittel gegen einen anderen Staat benutzt werden;

*l*) die Pflicht eines Staates, sich nicht durch die Ausbeutung und verzerrte Darstellung von Menschenrechtsproblemen in die inneren Angelegenheiten von Staaten einzumischen, auf andere Staaten Druck auszuüben oder innerhalb von Staaten oder Staatengruppen bzw. zwischen ihnen Mißtrauen und Unruhe zu schaffen;

*m*) die Pflicht eines Staates, keine terroristischen Praktiken als staatliche Politik gegen einen anderen Staat oder gegen unter Kolonial-

[85] Resolution 217A (III)

herrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker einzusetzen und jede Unterstützung, Verwendung oder Duldung von gegen Drittstaaten agierenden terroristischen Gruppen, Saboteuren oder subversiven Elementen zu verhindern;

*n*) die Pflicht eines Staates, weder auf seinem Hoheitsgebiet noch auf den Hoheitsgebieten anderer Staaten irgendwelche politischen oder ethnischen Gruppen zum Zweck der Subversion oder der Herbeiführung von Unordnung oder Unruhe in anderen Ländern zu organisieren, auszubilden, zu finanzieren und zu bewaffnen;

*o*) die Pflicht eines Staates, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung keinerlei wirtschaftliche, politische oder militärische Aktivität zu betreiben;

III

*a*) das Recht und die Pflicht von Staaten, auf der Grundlage der Gleichheit aktiv bei der Lösung noch offener internationaler Probleme mitzuwirken und so einen aktiven Beitrag zur Beseitigung der Konflikt- und Einmischungsursachen zu leisten;

*b*) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta uneingeschränkt das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie das Recht dieser Völker auf die Führung sowohl eines politischen als auch eines bewaffneten Kampfes für diese Ziele zu unterstützen;

*c*) das Recht und die Pflicht der Staaten, innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten, zu fördern und zu verteidigen und auf die Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Rechte von Nationen und Völkern hinzuarbeiten, insbesondere auf die Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung;

*d*) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Verbreitung falscher oder verzerrter Nachrichten zu bekämpfen, die als Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten oder als Beeinträchtigung der Förderung des Friedens, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten und Nationen angesehen werden kann;

*e*) das Recht und die Pflicht der Staaten, Situationen nicht anzuerkennen, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder durch Handlungen herbeigeführt worden sind, die dem Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung zuwiderlaufen.

3. Die in dieser Erklärung dargelegten Rechte und Pflichten hängen untereinander zusammen und stehen im Einklang mit der Charta.

4. Diese Erklärung beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit oder das Recht, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta Unterstützung zu suchen und entgegenzunehmen.

5. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise die Bestimmungen der Charta.

6. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VI und VII der Charta.

## 36/104 — Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre in Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltene Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs[90],

*in Bekräftigung* der bleibenden Bedeutung einer Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden als Teil aller konstruktiven Bemühungen um die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*sich* dessen *bewußt*, wie ungeheuer wichtig es ist, im Bewußtsein der Menschen eine positive Einstellung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu schaffen,

1. *bittet* alle Staaten *feierlich*, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden zu verstärken, indem sie sich strikt an die in der Erklärung verankerten Grundsätze halten und auf nationaler und internationaler Ebene alle hierfür erforderlichen Schritte unternehmen;

2. *ruft erneut dazu auf*, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie alle anderen interessierten — staatlichen oder nichtstaatlichen — internationalen und nationalen Organisationen konzertierte Maßnahmen ergreifen, um der Bedeutung und der Notwendigkeit der Schaffung, Wahrung und Festigung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die heute lebenden Menschen wie auch für künftige Generationen konkreten Ausdruck zu verleihen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung spätestens bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

*91. Plenarsitzung*
*9. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 74

[90] A/36/386 mit Add.1-3

# IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/14 | Auswirkungen der Atomstrahlung (A/36/629) | 59 | 28. Oktober 1981 | 95 |
| 36/15 | Jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit Ausgrabungen im östlichen Jerusalem (A/36/632) | 64 | 28. Oktober 1981 | 96 |
| 36/35 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/36/657) | 61 und 62 | 18. November 1981 | 97 |
| 36/36 | Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/36/657) | 61 und 62 | 18. November 1981 | 98 |
| 36/37 | Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen (A/36/690) | 63 | 18. November 1981 | 99 |
| 36/146 | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/36/818) | | | |
| | A. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen | 60 | 16. Dezember 1981 | 99 |
| | B. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge | 60 | 16. Dezember 1981 | 100 |
| | C. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge | 60 | 16. Dezember 1981 | 100 |
| | D. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen | 60 | 16. Dezember 1981 | 100 |
| | E. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 60 | 16. Dezember 1981 | 101 |
| | F. Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 60 | 16. Dezember 1981 | 101 |
| | G. Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge | 60 | 16. Dezember 1981 | 102 |
| | H. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen | 60 | 16. Dezember 1981 | 102 |
| 36/147 | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/36/632/Add.1) | | | |
| | Resolution A | 64 | 16. Dezember 1981 | 103 |
| | Resolution B | 64 | 16. Dezember 1981 | 103 |
| | Resolution C | 64 | 16. Dezember 1981 | 103 |
| | Resolution D | 64 | 16. Dezember 1981 | 105 |
| | Resolution E | 64 | 16. Dezember 1981 | 105 |
| | Resolution F | 64 | 16. Dezember 1981 | 106 |
| | Resolution G | 64 | 16. Dezember 1981 | 106 |
| 36/148 | Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme (A/36/790) | 66 | 16. Dezember 1981 | 106 |
| 36/149 | Fragen aus dem Informationsbereich (A/36/819) | | | |
| | Resolution A | 67 | 16. Dezember 1981 | 107 |
| | Resolution B | 67 | 16. Dezember 1981 | 108 |
| 36/150 | Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen (A/36/814) | 136 | 16. Dezember 1981 | 111 |


### 36/14—Auswirkungen der Atomstrahlung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 35/12 vom 3. November 1980, mit der die Versammlung u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersuchte, mit seiner Arbeit fortzufahren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung[2],

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus den auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitä-

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

[2] A/36/439

ten für die heute lebenden Menschen und künftige Generationen ergeben können,

*im Bewußtsein dessen*, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die Atomstrahlung sowie über ionisierende Strahlung zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, den Bericht samt wissenschaftlichen Anhängen der Generalversammlung zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen,

1. *würdigt* den wertvollen Beitrag, den der Wissenschaftliche Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der Atomstrahlung seit seiner Einsetzung im Verlauf der letzten sechsundzwanzig Jahre zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität, Auswirkungen und Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat, sowie die Tatsache, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und Unabhängigkeit des Urteils erfüllt hat;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit und insbesondere auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Dosen, Auswirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jedweder Herkunft;

4. *unterstützt* die Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, seine im Namen der Generalversammlung erfolgende wissenschaftliche Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit fortzuführen;

5. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß auch weiterhin im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe der Ergebnisse dieser Arbeit an die Generalversammlung, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu unterstützen;

6. *spricht* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses *aus* und bittet sie, ihre Unterstützung in diesem Bereich noch weiter zu verstärken;

7. *unterstützt* die erneute Bitte des Wissenschaftlichen Ausschusses an die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen sowie an die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Auswirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Ausschuß bei der Ausarbeitung seines nächsten größeren Berichts an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/15—Jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit Ausgrabungen im östlichen Jerusalem

*Die Generalversammlung*,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[3] auf von Israel seit 1967 besetzte palästinensische und andere arabische Gebiete, einschließlich Jerusalems, anwendbar ist,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2253 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2254 (ES-V) vom 14. Juli 1967, 3092 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979 und 35/122 vom 11. Dezember 1980,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 252 (1968) vom 21. Mai 1968, 267 (1969) vom 3. Juli 1969, 271 (1969) vom 15. September 1969, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980 sowie 478 (1980) vom 20. August 1980,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Charakter und Gehalt der Heiligen Stadt Jerusalem zu schützen und zu erhalten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis darüber*, daß Israel als Besatzungsmacht die Ausgrabungen und Veränderungen der historischen, kulturellen und religiösen Stätten Jerusalems hartnäckig fortsetzt,

*sehr beunruhigt darüber*, daß die im Gang befindlichen Ausgrabungen und Veränderungen eine schwere Bedrohung der historischen, kulturellen und religiösen Stätten Jerusalems wie auch des gesamten Stadtbilds darstellen und daß diese Stätten noch niemals so gefährdet waren wie heute,

*mit Genugtuung und Zustimmung Kenntnis nehmend* vom Beschluß des Ausschusses für das "Kulturelle Erbe der Menschheit" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Altstadt von Jerusalem und ihre Stadtmauer in das "Verzeichnis des kulturellen Erbes der Menschheit" aufzunehmen,

*mit Befriedigung über* die Empfehlung der einhundertdreizehnten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an den Ausschuß für das "Kulturelle Erbe der Menschheit", das Verfahren für die Aufnahme der Altstadt Jerusalems und ihrer Stadtmauer in das Verzeichnis des "Gefährdeten kulturellen Erbes der Menschheit" zu beschleunigen,

1. *stellt fest*, daß die Ausgrabungen und Veränderungen des Stadtbildes und der historischen, kulturellen und religiösen Stätten Jerusalems eine flagrante Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen;

2. *beschließt*, daß solche von Israel begangenen Verletzungen ein schweres Hindernis auf dem Wege zu einem umfassenden und gerechten Frieden im Mittleren Osten sowie auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

3. *verlangt* von Israel die unverzügliche Einstellung aller Ausgrabungen und Veränderungen der historischen, kulturellen und religiösen Stätten Jerusalems, insbesondere der unter dem muslimischen Heiligtum Al-Haram Al-Sharif und in seiner Nähe gelegenen Stätten (der Al-Akza-Moschee und des Heiligen Felsendoms), deren Gebäude vom Einsturz bedroht sind;

4. *ersucht* den Sicherheitsrat um Prüfung der Lage für den Fall, daß Israel dieser Resolution nicht unverzüglich Folge leistet;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art.57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[3] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287 deutscher Text in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II S. 917 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1956 I Nr. 95 S. 1053

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bis spätestens 23. November 1981 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/35—Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/14 vom 3. November 1980,

*zutiefst überzeugt* vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen um die Nutzbarmachung der entsprechenden Ergebnisse für alle Staaten sowie von der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als Zentrum dienen sollten,

*in Bekräftigung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Rechtsprinzips für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen oder in Zusammenarbeit mehrerer Staaten durchgeführten Weltraumprojekten, wie z.B. dem Start der Trägerrakete Ariane durch die Europäische Weltraumagentur, dem Flug der Orbiter-Raumfähre Columbia der Vereinigten Staaten und dem Abschluß der ersten Phase der Voyager-II-Mission, dem Soljut/Sojus-Orbitalforschungsprogramm der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der erfolgreichen Raumfahrtmission der ersten mongolischen und rumänischen Astronauten, dem erfolgreichen Start der Satelliten Rohini-II und Apple durch Indien sowie der durch China erfolgten Einbringung einer Gruppe von drei Satelliten in eine Umlaufbahn mit Hilfe einer einzigen Trägerrakete,

*nach Behandlung* des Berichts über die vierundzwanzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums[4],

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums[5] geworden sind, die Ratifizierung dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Fortschritten bei der Vorbereitung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 9. bis 21. August 1982 in Wien stattfinden soll, durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinen Unterausschuß Wissenschaft und Technik, die als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz bzw. als Beratender Ausschuß für diesen Vorbereitungsausschuß fungieren;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner zwanzigsten Tagung

*a*) seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze bezüglich der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortgesetzt hat;

*b*) seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Grundsätzen zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten fortgesetzt hat;

*c*) seine Erörterung der Fragen der Definition und/oder Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortgesetzt und dabei u.a. auch Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigt hat;

*d*) die Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts zur Frage des Einsatzes von Kernenergiequellen im Weltraum erörtert und zu dieser Frage eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat;

5. *beschließt*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einundzwanzigsten Tagung

*a*) seine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum vorrangig fortsetzen sollte, mit dem Ziel, den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung auszuarbeiten;

*b*) seine Behandlung der folgenden Fragen fortsetzen sollte:

i) der Möglichkeit einer Ergänzung der Normen des Völkerrechts zur Frage des Einsatzes von Kernenergiequellen im Weltraum im Rahmen seiner Arbeitsgruppe;

ii) der mit der Definition und/oder Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten zusammenhängenden Fragen, u.a. unter Berücksichtigung der Probleme der geostationären Umlaufbahn, wobei der Unterausschuß genügend Zeit für eine eingehendere Behandlung dieser Frage aufbringen sollte;

6. *beschließt*, die einundzwanzigste Tagung des Unterausschusses Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums für den 1. bis 19. Februar 1982 in Genf anzuberaumen, mit der Möglichkeit einer Verlängerung dieser Tagung bis zum 26. Februar 1982;

---

[4] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 20* (A/36/20)

[5] (Generalversammlungsresolution 2222 (XXI), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 1969 (Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper); GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1968 I Nr. 5 S. 23 (Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper); BGBl. (der Republik Österreich) 103/68 (Vertrag über die Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper). — (Generalversammlungsresolution 2345 (XXII), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a.: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1971 II S. 237 (Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen) und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II S. 26. — (Generalversammlungsresolution 2777 (XXVI), Anhang); deutscher Worlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1975 II, S. 1209 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1973 II Nr. 3 S. 21 (Konvention über die internationale Verantwortung für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden) und GBGl. (der Republik Österreich) 162/80 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände). — (Generalversammlungsresolution 3235 (XXIX), Anhang); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a.: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1980 II S. 1169 (Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1977 II Nr. 13 S. 279 (Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten) und BGBl. (der Republik Österreich) 163/80 (Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen). — Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Generalversammlungsresolution 34/68, Anhang).

7. *beschließt*, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums im Verlauf seiner fünfundzwanzigsten Tagung erneut versuchen soll, seine Arbeiten am Entwurf eines Prinzipienkatalogs zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten abzuschließen;

8. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Verabschiedung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten zu erwägen;

9. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtzehnten Tagung

*a)* seine Behandlung der mit der Erdfernerkundung durch Satelliten zusammenhängenden Fragen fortgesetzt hat;

*b)* seine Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie sowie der Koordinierung von im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Weltraumaktivitäten fortgesetzt hat;

*c)* seine Prüfung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn fortgesetzt hat;

*d)* seine Behandlung der technischen Aspekte und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernkraftenergiequellen im Weltraum fortgesetzt und den Bericht der Arbeitsgruppe verabschiedet hat;

*e)* seine Behandlung der mit Weltraumtransportsystemen zusammenhängenden Fragen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten fortgesetzt hat;

*f)* in seiner Eigenschaft als Beratender Ausschuß des Vorbereitungsausschusses die Vorbereitungsarbeiten für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums fortgesetzt hat;

10. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, daß der Ausschuß für Wissenschaft und Technik auf seiner neunzehnten Tagung

*a)* folgende Fragen mit Vorrang behandeln sollte:

i) das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie und die Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) die mit der Erdfernerkundung durch Satelliten zusammenhängenden Fragen;

iii) Vorbereitungen für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

iv) Nutzung von Kernenergiequellen im Weltraum;

*b)* folgende Fragen behandeln sollte:

i) mit Weltraumtransportsystemen zusammenhängende Fragen und ihre Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

11. *billigt* das dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik von dem Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie für 1982;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der wichtigen Rolle des Sachverständigen bei der Vorbereitung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums unverzüglich einen neuen Sachverständigen für angewandte Weltraumtechnologie zu ernennen;

13. *dankt* allen Regierungen sowie allen Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, die bei internationalen Schulungsseminaren und Fachtagungen über angewandte Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, als Gastgeber fungiert, Stipendien bereitgestellt oder anderweitig bei der Durchführung geholfen haben;

14. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auch weiterhin zu unterstützen und ihm Zwischenberichte über ihre Arbeit im Bereich der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

15. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und früheren Resolutionen der Generalversammlung seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Versammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

*63. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/36—Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/16 vom 10. November 1978, 34/67 vom 5. Dezember 1979 und 35/15 vom 3. November 1980 über die Einberufung und Vorbereitung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 9. bis 21. August 1982 in Wien stattfinden soll,

*nach Behandlung* des Berichts, den der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß der Konferenz der Generalversammlung vorgelegt hat[6],

1. *billigt* die Empfehlungen in dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere die Empfehlungen zu den Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsarbeit, zu den Grundzügen des Berichtsentwurfs, der vorläufigen Geschäftsordnung, dem Sitzungsplan und dem Konferenzvorstand;

2. *dankt* dem Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie für die Abhaltung regionaler Seminare in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Konferenz, sowie allen Regierungen, die als Gastgeber dieser Seminare gewirkt haben;

3. *äußert ihre Besorgnis* darüber, daß noch nicht alle für die Vorbereitung der Konferenz benötigten Vorstandsmitglieder ernannt worden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ohne weitere Verzögerung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1981, alle notwendigen Ernennungen vorzunehmen, damit eine effiziente Konferenzvorbereitung gewährleistet ist;

* Vgl. die Fußnote auf S. 96

[6] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 46* (A/36/46)

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie durch den wirksamen Einsatz anderer Massenmedien soweit wie möglich aktiv dazu beizutragen, daß das Interesse der Öffentlichkeit an der Konferenz geweckt wird;

6. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß und seinen Beratenden Ausschuß, mit den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz fortzufahren;

7. *spricht* dem Generalsekretär der Konferenz *ihre Anerkennung* für die zufriedenstellenden Vorkehrungen für die Konferenz *aus*;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin sein Mandat zu erfüllen und weiterhin die Unterstützung der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information und anderer zuständiger Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen im Sinne einer wirkungsvollen Informationsarbeit über die Konferenz heranzuziehen, damit gewährleistet ist, daß die Konferenz und ihre Ziele weltweit bekannt werden;

9. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

*62. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/37—Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979 und 35/121 vom 11. Dezember 1980,

*in abermaliger Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit der Vereinten Nationen, durch die Annahme von Grundsätzen und Festlegung von Vorgangsweisen dafür zu sorgen, daß Waffengewalt nicht eingesetzt wird, es sei denn im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen[7],

*mit Bedauern* über die Probleme, auf die der Sonderausschuß bei der Ausführung seines Mandats stößt,

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, daß sich Fortschritte nur erzielen lassen, wenn mehr politischer Wille und größere Kompromißbereitschaft an den Tag gelegt werden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen;

2. *wiederholt* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, über ihre Erfahrungen mit Friedenssicherungsmaßnahmen zu berichten und darüber Informationen vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine weitere Zusammenstellung der gemäß Ziffer 2 unterbreiteten Antworten vorzunehmen;

4. *bittet* den Sonderausschuß *erneut eindringlich*, sich im Einklang mit seinem Mandat von neuem um die Fertigstellung einvernehmlicher Richtlinien zur Regelung der Abwicklung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen zu bemühen und sich noch mehr mit den konkreten Fragen der praktischen Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen zu befassen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*63. Plenarsitzung*
*18. November 1981*

## 36/146—Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[8]

### A

### Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979 und 35/13 F vom 3. November 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9] sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 30. September 1981[10],

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen von Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in Anbetracht dessen, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen entfernt von ihren Heimstätten und ihrem Besitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

*sehr beunruhigt* über Berichte des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, daß die israelischen Besatzungsbehörden in ihrer Politik verharren, als Vergeltungsmaßnahme die von Flüchtlingsfamilien bewohnten Unterkünfte zu zerstören[11],

[7] A/36/469

[8] Vgl. auch Abschnitt X.B, Beschlüsse 36/431 und 36/462

[9] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 13* (A/36/13 mit Korr.1)

[10] A/36/559

[11] *Ebd.*, Ziffer 5

1. *fordert* Israel *auf*, von der Vertreibung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen sowie von der Zerstörung ihrer Unterkünfte Abstand zu nehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Eröffnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## B

### Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIX) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980 und 35/13 E vom 3. November 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9] sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 30. September 1981[12],

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller Vertriebenen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder Bedingungen an diese zu knüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Abkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Bevölkerung einschränkt oder Bedingungen an diese knüpft, für null und nichtig;

3. *beklagt* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert* Israel *erneut auf*:

*a*) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

*b*) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[12] A/36/558

## C

### Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch auf Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*in Kenntnisnahme* des Berichts der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981[13],

*unter Hinweis darauf*, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[14] und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines privaten Eigentums beraubt werden darf,

*in der Auffassung*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihr Eigentum und das Einkommen haben, das es abwirft,

*insbesondere unter Hinweis auf* ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Eigentums und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*zur Kenntnis nehmend*, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Eigentums laut zweiundzwanzigstem Zwischenbericht[15] der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina vom 27. Mai 1964 abgeschlossen worden ist, sowie in Kenntnisnahme der Tatsache, daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundbesitzer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale des arabischen Besitzes verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Eigentums, Vermögens sowie arabischer Liegenschaftsrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* die beteiligten Regierungen *auf*, dem Generalsekretär alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zur Durchführung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## D

### Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/13 C vom 3. November 1980 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflücht-

[13] A/36/529
[14] Resolution 217 A (III)
[15] *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11*, Dokument A/5700

linge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9],

*in Sorge über* das anhaltende menschliche Leid, das sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 35/13 C und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen dieses Gebiets, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahmen im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *nachdrücklich auf*, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## E

### Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979 und 30/13 D vom 3. November 1980,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe über die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[16],

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9],

*in ernster Sorge* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Reduzierung des lebenswichtigen Minimums der Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge geführt hat und in Zukunft noch größere Reduzierungen befürchten läßt;

*unter Hervorhebung* der dringenden Notwendigkeit außergewöhnlicher Anstrengungen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau beibehalten werden kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre *Anerkennung* dafür *aus*, daß sie sich darum bemüht, die finanzielle Sicherheit des Hilfswerks zu gewährleisten;

2. *nimmt zustimmend Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, ihre Bemühungen zur Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die Dienste und die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit benötigt.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## F

### Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/13 A vom 3. November 1980 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9],

1. *nimmt mit Bedauern zur Kenntnis*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt erneut* ihre Bitte, den Amtssitz des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich wieder in dessen Einsatzbereich zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)[17] zu finden und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1982, der Versammlung darüber zu berichten;

5. *macht* auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte, weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *aufmerksam;*

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die dringendsten

[16] A/36/619

*Vgl. die Fußnote auf S. 96

[17] Der Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981 ist in Dokument A/36/529 wiedergegeben.

Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen eindringlich auf, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Deckung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## G

## Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/13 B vom 3. November 1980,

*mit Genugtuung* über das Ergebnis ihrer Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Gründung der Universität von Jerusalem gemäß Ziffer 5 und 6 von Resolution 35/13 B[18],

*ferner mit Genugtuung* über das Ergebnis ihrer Prüfung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9],

1. *würdigt* die konstruktiven Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, des Rats der Universität der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Suche nach Möglichkeiten, in Jerusalem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Universität für Geistes- und Naturwissenschaften zu errichten, um den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge in diesem Gebiet gerecht zu werden;

2. *würdigt ferner* die enge Zusammenarbeit der zuständigen Erziehungsbehörden der Gastländer sowie der Palästinensischen Befreiungsorganisation;

3. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, die geplante Universität zu errichten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Durchführung der Generalversammlungsresolution nicht mehr zu behindern und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die es der Errichtung der Universität in Jerusalem entgegengestellt hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen für die Errichtung der Universität in Jerusalem zu ergreifen, wozu auch eine Vorstudie über die Lebensfähigkeit dieser Universität gehört;

6. *ersucht ferner* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte in der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[18] A/36/593

## H

## Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/13 B vom 3. November 1980,

*in Kenntnis* der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit drei Jahrzehnten ihr Land und ihre Existenzgrundlage verloren haben,

*mit Genugtuung über das Ergebnis ihrer Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über Angebote für Zuwendungen und Stipendien für die Hochschulausbildung palästinensischer Flüchtlinge und über das Ausmaß der Durchführung von Resolution 35/13 B[19],

*ferner mit Genugtuung über das Ergebnis ihrer Prüfung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981[9], der sich mit diesem Gegenstand befaßt,

*im Hinblick darauf*, daß weniger als ein Promille der geflüchteten palästinensischen Studenten die Möglichkeit haben, ihre Hochschulausbildung bzw. Berufsausbildung fortzusetzen,

*ferner im Hinblick darauf*, daß während der letzten Jahre die Anzahl der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten angebotenen Stipendien wegen ständig wiederkehrender Haushaltsschwierigkeiten des Hilfswerks auf die Hälfte gesunken ist,

1. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen Appell im angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildung zu reagieren;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuwendungen und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf Generalversammlungsresolution 33/112 C vom 18. Dezember 1978 reagiert haben;

4. *bittet* die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten palästinensischen Studenten weiterhin auszubauen;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Spenden an die palästinensischen Universitäten in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu leisten;

6. *appelliert ferner* an alle Staaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Gremien, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für palästinensische Flüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und

* Vgl. die Fußnote auf S. 96

[19] A/36/385 mit Add.1 und 2

Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/147—Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

### A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979 und 35/122 A vom 11. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärte, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20] auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar sei,

*in Anbetracht dessen*, daß die Förderung der Achtung für die Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Instrumenten und Vorschriften zu den wesentlichen Aufgaben und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*eingedenk* der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

*im Hinblick darauf*, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

*unter Berücksichtigung dessen*, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen nicht nur das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit des Genfer Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen des Genfer Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *eindringlich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/133 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979 und 35/122 B vom 11. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung* über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

*in Anbetracht dessen*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20] auf alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, alle Bemühungen zur Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *beklagt lebhaft* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalems;

3. *fordert* Israel *auf*, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Israels als Besatzungsmacht *erneut auf*, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *ruft* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *eindringlich auf*, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### C

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[21],

[20] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S. 287: deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) II 1954, S. 917; II 1956 S. 1586 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) Teil I Nr. 95 (1956) S. 1053

[21] Resolution 217 A (III)

*eingedenk* der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20] sowie anderer in Frage kommender Übereinkünfte und Regelungen,

*unter Hinweis auf* alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979 und 35/122 C vom 11. Dezember 1980 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen*,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen[21], der u.a. öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, in der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. *beklagt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß die Besetzung an sich eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

6. *erklärt*, daß die schweren Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen und eine Beleidigung der Menschheit sind;

7. *verurteilt aufs schärfste* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

*a)* die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

*b)* die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privaten und öffentlichen arabischen Grundstücken sowie deren Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

*c)* die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

*d)* die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

*e)* Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

*f)* die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;

*g)* die Massenverhaftungen, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

*h)* die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

*i)* die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;

*j)* die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

*k)* die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten;

*l)* die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete;

*m)* die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

8. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungszusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

9. *verlangt*, daß Israel umgehend die in Ziffer 6 und 8 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

10. *bittet* die internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen*, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation eindringlich, die Bedingungen der arabischen Arbeiter in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu untersuchen;

11. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens gemäß Artikel 1 dieses Abkommens sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen* *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annexion und Kolonialisierung oder anderer in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu führen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran falls erforderlich erneut Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

14. *ersucht* den Generalsekretär;

*a)* dem Sonderausschuß—auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten—alle erforderlichen Hilfen und Einrichtungen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen;

---

* Vgl. die Fußnote auf S. 96

[21] Vgl. A/36/579

*b*) zur Unterstützung des Sonderausschusses diesem auch weiterhin eventuell zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

*c*) mit allen Mitteln, die ihm über die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

*d*) der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in Ziffer 12 übertragenen Aufgaben zu berichten;

15. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür zu sorgen, daß Israel in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten achtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende setzen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## D

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980, 469 (1980) vom 20. Mai 1980 und 484 (1980) vom 19. Dezember 1980,

*tief besorgt* über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die israelischen Besatzungsbehörden,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20], insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

"*Artikel 1*

"Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."

"*Artikel 49*

"Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt ...",

*erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen auf alle seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *fordert* die Regierung der Besatzungsmacht Israel *auf*, die von den israelischen militärischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung und Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhul sowie der Ausweisung des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen führenden palästinensischen Persönlichkeiten die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## E

*Die Generalversammlung*,

*tief besorgt darüber*, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel aufforderte, seine illegale Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückziehen,

*zutiefst besorgt* über Berichte, denen zufolge die israelischen Behörden Schritte zur Verabschiedung von Gesetzen zur Veränderung von Charakter und Status der besetzten syrischen arabischen Golanhöhen unternehmen,

*erneut erklärend*, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20],

1. *verurteilt* die Hartnäckigkeit, mit der Israel die äußere Gestalt, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus der besetzten syrischen arabischen Golanhöhen verändert;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen arabischen Golanhöhen zum Ziele haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche und Maßnahmen, die darauf abzielen, den syrischen Staatsbürgern auf den besetzten syrischen arabischen Golanhöhen die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und verlangt, daß Israel seine repressiven Maßnahmen gegen die Bevölkerung der syrischen arabischen Golanhöhen unterläßt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, keine der oben erwähnten legislativen und administrativen Maßnahmen und Beschlüsse anzuerkennen;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sofort von der Inkraftsetzung derartiger gesetzlicher oder administrativer Maßnahmen Abstand zu nehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

F

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20],

*zutiefst erschüttert* von den jüngsten Greueltaten der Besatzungsmacht Israel gegenüber Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. *verurteilt* die israelischen Methoden und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die Methode, auf wehrlose Schüler oder Studenten zu schießen, die viele Opfer fordert;

3. *verurteilt* die systematische israelische Kampagne der Repression gegen Universitäten und der Schließung von Universitäten in den besetzten palästinensischen Gebieten, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten dadurch eingeengt und behindert wird, daß die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienprogrammen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Aktionen und Maßnahmen rückgängig macht und die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet, unverzüglich die Anordnung zur Schließung der Universitäten von Bir Zeit, Bethlehem und Al-Najah widerruft und die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs in den angeführten Institutionen erleichtert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Ende 1981 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

G

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 471 (1980) vom 5. Juni 1980, in der der Rat die Mordversuche an den Bürgermeistern von Nablus, Ramallah und Al Baireh verurteilt und die unverzügliche Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Urheber dieser Verbrechen gefordert hat,

*unter neuerlichem Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[20], insbesondere Artikel 27, in dem es u.a. heißt:

"Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person... Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung... geschützt.";

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die Besatzungsmacht Israel die Urheber der Mordversuche bisher nicht festgenommen und strafrechtlich verfolgt hat;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel den Generalsekretär über die Ergebnisse der Ermittlungen im Zusammenhang mit den Mordversuchen informiert;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/148—Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/124 vom 11. Dezember 1980 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung massiver neuer Flüchtlingsströme,

*nach Beschäftigung* mit dem Bericht des Generalsekretärs[23],

*in Kenntnisnahme* der gemäß Generalversammlungsresolution 35/124 von Mitgliedstaaten, Organen der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen* vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge,

*zutiefst beunruhigt* über die anhaltenden massiven Flüchtlingsströme in vielen Teilen der Welt und das menschliche Leid von Millionen von Männern, Frauen und Kindern, die aus ihrer Heimat fliehen bzw. gewaltsam aus ihr vertrieben werden,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Verurteilung von Politiken und Praktiken oppressiver und rassistischer Regime sowie von Aggression, Kolonialismus, Apartheid, Fremdherrschaft, ausländischer Intervention und Besetzung, die zu den Hauptursachen für neue und massive Flüchtlingsströme in der ganzen Welt gehören und ungeheures menschliches Leid verursachen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß sozio-ökonomische Faktoren in starkem Maße dazu beitragen, daß Menschen zu Flüchtlingen werden,

*in Bekräftigung* der Unverletzlichkeit der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[24] sowie anderer schon bestehender internationaler Instrumente, Normen und Grundsätze u.a. über die Verantwortung von Staaten hinsichtlich der Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme und über den Status und den Schutz von Flüchtlingen sowie ferner in Bekräftigung der Aufgabenverteilung der bestehenden internationalen Organisationen und Institutionen,

*unter Hervorhebung der Tatsache*, daß massive Flüchtlingsströme nicht nur die innere Ordnung und Stabilität der Aufnahmeländer beeinträchtigen, sondern auch die politische und soziale Stabilität und die wirtschaftliche Entwick-

* Vgl. die Fußnote auf S. 96

[23] A/36/582 mit Korr.1 und Add.1

[24] Resolution 217 A (III)

lung gesamter Regionen gefährden und so zu einer Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden können,

*im Hinblick darauf*, daß massive Flüchtlingsströme neben dem Leid, das sie über einzelne Menschen bringen, auch der gesamten internationalen Gemeinschaft erhebliche politische, wirtschaftliche und soziale Belastungen auferlegen können, die sich auf Entwicklungsländer—insbesondere soweit ihre eigenen Ressourcen begrenzt sind—verheerend auswirken können,

*in der Überzeugung*, daß die Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme daher ein dringendes Anliegen der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

*in Würdigung* der unermüdlichen Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seiner Mitarbeiter auf humanitärem und sozialem Gebiet, für die das Amt des Hohen Kommissars zweimal den Friedensnobelpreis erhalten hat,

*ferner in Würdigung* des Beitrags aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* sowie zwischenstaatlichen Organisationen, die Hilfe geleistet haben, und unter Hervorhebung der Bedeutung ihrer Bemühungen in diesem Bereich,

*sich dessen bewußt*, daß zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme unbedingt geeignete Wege der internationalen Zusammenarbeit entwickelt werden sollten, die im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten sowie ferner im Einklang mit dem Grundsatz stehen, daß aus der Charta keine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten abgeleitet werden kann, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *begrüßt* die von Mitgliedstaaten sowie von Organen der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen* gemäß Generalversammlungsresolution 35/124 vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge für eine internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme und zur Erleichterung der Rückkehr rückkehrwilliger Flüchtlinge;

3. *hebt* das Recht der Flüchtlinge hervor, wieder an ihre Heimstätten in ihren Heimatländern zurückzukehren, und bekräftigt das in ihren früheren Resolution festgehaltene Recht nicht rückkehrwilliger Flüchtlinge auf angemessene Entschädigung;

4. *beschließt* die Einsetzung einer siebzehnköpfigen Gruppe von Regierungssachverständigen, die vom Generalsekretär auf Vorschlag der in Frage kommenden Mitgliedstaaten nach entsprechender Konsultation mit den Regionalgruppen sowie unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung ernannt werden und deren Kosten in der Regel von dem Staat zu tragen sind, der den Sachverständigen nominiert hat;

5. *ersucht* die Gruppe von Regierungssachverständigen zur Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, unter Zugrundelegung schon bestehender einschlägiger internationaler Instrumente, Normen und Grundsätze sowie unter gebührender Berücksichtigung der in Ziffer 3 erwähnten Rechte zwecks Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme möglichst bald eine umfassende Überprüfung des Problems mit allen seinen Aspekten durchzuführen, mit dem Ziel, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten Empfehlungen über geeignete Wege der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich auszuarbeiten;

6. *ersucht* die Gruppe von Regierungssachverständigen, zu bedenken, wie wichtig es ist, allgemeine Übereinstimmung zu erzielen, wann immer dies für das Ergebnis ihrer Arbeiten von Bedeutung ist;

7. *ersucht* die Gruppe von Regierungssachverständigen um Berücksichtigung der dem Generalsekretär gemäß Resolution 35/124 vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge sowie aller weiteren Stellungnahmen und Vorschläge von Mitgliedstaaten, Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie Sonderorganisationen* samt der auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung bei der Erörterung dieses Punkts geäußerten Auffassungen sowie um Berücksichtigung der vom Sonderberichterstatter der achtunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission gemäß Resolution 29 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981 vorzulegenden Studie[25] samt der Beratungen der Kommission über diese Studie;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu diesem Punkt bisher noch nicht vorgelegt haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine weitere Zusammenstellung der gemäß Ziffer 8 eingegangenen Antworten vorzunehmen und der Gruppe von Regierungssachverständigen alle zum Abschluß ihrer Arbeiten erforderlichen Hilfen, Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

10. *fordert* die Gruppe von Regierungssachverständigen *auf*, dem Generalsekretär so rechtzeitig einen Bericht vorzulegen, daß die Generalversammlung ihn auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung behandeln kann;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/149—Fragen aus dem Informationsbereich

### A

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979 und 35/201 vom 16. Dezember 1980,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw.

* Vgl. die Fußnote auf S. 96

[25] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (D/1981/25 mit Korr.1), Kap. 28, Abschnitt A

Regierungschefs nichtgebundener Länder[26], der Erklärung der vom 9. bis 13 Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder[27] und der Fünften Tagung des Zwischenstaatlichen Rats der Informationsminister nichtgebundener Länder vom Mai 1981 in Georgetown,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Resolutionen der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit[28],

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden[29],

*unter Hinweis auf* die Zwischenstaatlichen Konferenzen über Kommunikationspolitik vom Juli 1976 in San José, vom Februar 1979 in Kuala Lumpur bzw. vom Juli 1980 in Yaoundé, auf das vorbereitende Sachverständigentreffen für die zwischenstaatliche Planungskonferenz zur Entwicklung institutioneller Regelungen und systematischer Konsultationen zur Zusammenarbeit im Bereich der Aktivitäten, Erfordernisse und Pläne auf dem Gebiet der Entwicklung des Kommunikationswesens vom November 1979 in Washington, und auf die Zwischenstaatliche Konferenz für Zusammenarbeit im Bereich der Aktivitäten, Erfordernisse und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung des Kommunikationswesens, die vom 14. bis 21. April 1980 in Paris stattfand, sowie auf die unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgehaltenen internationalen Seminare über die Entwicklung des Kommunikationswesens, wie z.B. das Seminar vom September 1979 in Taschkent,

*unter Hinweis auf* den mit Resolution 4/21 gefaßten Beschluß der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Rahmen dieser Organisation das Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einzurichten und einen Zwischenstaatlichen Programmrat zu wählen[30],

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens die Zusammenarbeit aller interessierten und beteiligten Parteien erfordert,

*in der Auffassung*, daß Kommunikation eine grundlegende Rolle bei der Vermittlung von Informationen und als Instrument zum Erwerb von Kenntnissen und Know-how spielt und daher eine wichtige Dimension im Leben der Gesellschaften darstellt,

*im Bewußtsein* des Beitrags, den die Masseninformations- und -kommunikationsmedien, der freie Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen bei der Zusammenarbeit zwischen allen Ländern, der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Förderung der Menschenrechte, der Völkerverständigung, der Förderung von Bildung und Wissenschaft sowie bei der Bewahrung der kulturellen Identität eines Landes und der Förderung seiner soziokulturellen Werte spielen können,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Nachrichten- und Informationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte der UNESCO auf diesem Gebiet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens[31];

2. *ist der Auffassung*, daß die Resolution 1 der vom 15. bis 22. Juni 1981 in Paris abgehaltenen ersten Tagung des der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angehörenden Zwischenstaatlichen Rats des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens[32] einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des Programms darstellt;

3. *dankt*—unter besonderer Würdigung der diesbezüglichen Beiträge von Entwicklungsländern—allen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge an das Programm in Form von Finanzmitteln, Personal, Material, Technologie und Ausbildung für die Entwicklung des Kommunikationswesens angekündigt haben;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten—die entwickelten Länder wie auch die Entwicklungsländer—, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen und in Frage kommenden öffentlichen und privaten Unternehmen *auf*, die Ausweitung der Ressourcen des Programms zu unterstützen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, in den Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie in den anderen Organisationen, deren Mitglieder sie sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um durch Zuweisung zusätzlicher Mittel eine zufriedenstellende Durchführung des Programms sicherzustellen;

6. *unterstützt* den Appell des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Berufsgruppen bzw. anderen in Frage kommenden Quellen, so bald wie möglich Beiträge an das Programm zu leisten;

7. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms sowie über die Bemühungen dieser Organisationen um die Errichtung einer neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung vorzulegen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/139 vom 16. Dezember 1976, 33/115 A bis C vom 18. Dezember 1978, 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979 und 35/201 vom 16. Dezember 1980 über Fragen aus dem Informationsbereich,

[26] Vgl. A/34/542, Anhang I, Ziffer 280-299
[27] Vgl. A/36/116 mit Korr.1, Anhang
[28] Vgl. A/36/534, Anhang II
[29] Resolution 33/73
[30] A/35/362/Add.1, Anhang I
[31] A/36/530, Anhang
[32] *Ebd.*, Anhang I

*unter Hinweis auf* Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [33], der vorsieht, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

*ferner unter Hinweis auf* Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte[34],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* die Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder[26], in der betont wird, daß Zusammenarbeit im Informationsbereich einen integrierenden Bestandteil des Kampfes um die Schaffung neuer internationaler Beziehungen im allgemeinen und einer neuen Weltinformationsordnung im besonderen darstellt, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder[27], die erneut den wichtigen Zusammenhang zwischen den Informations- und Kommunikationssystemen der Entwicklungsländer und ihrem Entwicklungsprozeß betonte,

*unter Hinweis auf* die Erklärung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 28. November 1978 über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze[35] sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der neunzehnten, zwanzigsten bzw. einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz über Information und Massenkommunikation,

*unter Hinweis auf* die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*ferner unter Hinweis auf* die Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden[29],

*im Bewußtsein dessen*, daß alle an der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mitwirken müssen, die u.a. vom freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen, die die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen gewährleistet, sowie insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu überwinden, und die ferner den Frieden und die internationale Verständigung fördern soll,

*in Bekräftigung* der führenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen und in Anerkennung der zentralen und wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Informations- und Kommunikationsbereich,

*erneut erklärend*, daß die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung verknüpft ist und einen integrierenden Bestandteil des internationalen Entwicklungsprozesses darstellt,

*unter Betonung der Tatsache*, daß die einzelnen Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation einander ergänzen und daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit verschiedenen Aspekten der Information und Kommunikation befassen, stärker zusammenarbeiten und ihre Arbeit besser koordinieren müssen,

*unter Betonung der Tatsache*, daß die Einrichtung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Entwicklung der Infrastrukturen des Kommunikationswesens in den Entwicklungsländern darstellt,

*mit dem Ausdruck* ihrer Befriedigung über die aus dem Bericht an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung[36] ersichtliche Arbeit des Informationsausschusses,

*in Würdigung* der Bemühungen des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen um eine bessere Koordinierung der Informationsarbeit der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über Fragen aus dem Informationsbereich[37],

*ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur[31],

1. *billigt* den Bericht des Informationsausschusses und seine Empfehlungen;

2. *bekräftigt* das dem Informationsausschuß mit Generalversammlungsresolution 34/182 übertragene Mandat, das lautet:

*a*) die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen weiterhin zu überprüfen und dabei die Entwicklung der internationalen Beziehungen, vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten, und die sich aus der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung ergebenden Forderungen zu berücksichtigen;

*b*) die bisherigen Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen im Bereich Information und Kommunikation und die dabei erzielten Fortschritte zu bewerten und weiterführende Maßnahmen zu ergreifen;

*c*) die Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu fördern, die die Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung zum Ziel hat und auf der freien Weitergabe und einer umfassenderen und ausgewogeneren Ver-

[33] Resolution 217 A (III)
[34] Resolution 2200 A (XXI), Anhang
[35] Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol.I, *Resolutions*, Seite 100-104

[36] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 21* (A/36/21)
[37] A/36/504

breitung von Informationen beruht, und der Generalversammlung hierzu Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* den Informationsausschuß, eingedenk seines Mandats, demzufolge seine wichtigsten Aufgaben darin bestehen, die Politik und Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats weiterhin zu überprüfen und die Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu fördern, jede Überschneidung seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet mit derjenigen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu vermeiden, jedoch gleichzeitig die ständig wachsende Bedeutung der engen Zusammenarbeit zwischen dieser Organisation und den Vereinten Nationen hervorzuheben;

4. *ersucht* den Informationsausschuß, sich bei der Erfüllung seines Mandats um die Unterstützung und aktive Mitwirkung aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu bemühen,

5. *erklärt*, daß sie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie deren Bemühungen um die Förderung der Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung entschieden unterstützt;

6. *ruft* die Mitgliedstaaten, sowohl die öffentlichen als auch die privaten Informations- und Kommunikationsmedien sowie die nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, dafür zu sorgen, daß das Wirken der Vereinten Nationen sowie auch u.a. die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um internationale soziale Gerechtigkeit und weltweite wirtschaftliche Entwicklung, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und um die schrittweise Beseitigung internationaler Ungleichheiten und Spannungen weiteren Kreisen bekannt werden;

7. *ersucht darum*, daß der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen, der das wichtigste Instrument für die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit im Informationsbereich und für die Entwicklung einer gemeinsamen Methodik bei der Informationsarbeit darstellt, die alle Aspekte der Arbeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen umfaßt, seine Aufgabe weiterverfolgt und zugleich ausgebaut und leistungsfähiger gemacht wird;

8. *bekräftigt* die immer größer werdende Bedeutung der Informationsprogramme der Vereinten Nationen für die Förderung des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen, und ersucht den Generalsekretär, die laufende Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin im Hinblick auf eine bessere und effizientere Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen;

9. *wiederholt erneut* die in ihrer Resolution 35/201 enthaltene Empfehlung, daß das Ausmaß der zusätzlichen Mittel für die Hauptabteilung Presse und Information der Zunahme der von der Hauptabteilung mit seiner Informationsarbeit zu betreuenden Aktivitäten der Vereinten Nationen entsprechen und daß der Generalsekretär der Hauptabteilung den Erfordernissen entsprechend hierfür solche Mittel zur Verfügung stellen sollte,

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Aktivitäten der Hauptabteilung Presse und Information, der federführenden Stelle für die Koordinierung und Durchführung der Informationsarbeit der Vereinten Nationen, im Sinne der einschlägigen Generalversammlungsresolutionen und der Empfehlungen des Informationsausschusses ausgebaut werden, damit eine größere Bekanntheit der Vereinten Nationen und eine zusammenhängendere Berichterstattung über die Vereinten Nationen und über ihre Arbeit gewährleistet ist, insbesondere über Schwerpunktbereiche wie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Abrüstung, die friedenssichernden und friedensstiftenden Operationen, die Entkolonialisierung, die Förderung der Menschenrechte, den Kampf gegen rassische Diskriminierung, die Einbeziehung der Frau in den Kampf um Frieden und Entwicklung, die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die Aktivitäten gegen Apartheid und die Arbeit des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie über die Fortsetzung der Rundfunk- und Fernsehprogramme über Frauenfragen unter gleichzeitiger gebührender Berücksichtigung von Wirtschafts- und Sozialfragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Korrektur des bestehenden Ungleichgewichts bei der Stellenbesetzung in der Hauptabteilung Presse und Information zu ergreifen und, so lange noch keine ausgewogene geographische Verteilung erreicht ist, dringende Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie den Generalversammlungsresolutionen 33/143 vom 20. Dezember 1978 und 35/210 vom 17. Dezember 1980 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen anderer unterrepräsentierter Ländergruppen durch die Einstellung von Staatsangehörigen aus der Gruppe der Entwicklungsländer für eine stärkere Vertretung dieser Länder vor allem in leitenden und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Stellen zu sorgen, und ersucht ihn, dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information sich mehr um eine ausgewogene Verwendung der Amtssprachen in den Veröffentlichungen und Programmen der Hauptabteilung bemüht;

*b*) die für die Herstellung von spanischsprachigem Informationsmaterial über die Vereinten Nationen zuständige Einheit der Hauptabteilung Presse und Information mit dem Ziel auszubauen, dieses Material über die in spanischsprachigen Ländern gelegenen Informationszentren der Vereinten Nationen und Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu verteilen;

*c*) dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Tagung hierüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolution 35/201 und in Übereinstimmung mit den im Verlauf der Erörterungen zu dieser Frage vorgebrachten Auffassungen und Vorschlägen dem Informationsausschuß zur Beschlußfassung auf seiner nächsten Arbeitstagung einen Plan zur Regionalisierung der der Hauptabteilung Presse und Information unterstehenden Abteilung Film, Funk und Fernsehen vorzulegen;

*b*) unbeschadet des obigen Plans zur Regionalisierung der Abteilung Film, Funk und Fernsehen die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung einer separaten Karibikredaktion und zur Erweiterung der Afrikaredaktion im Hörfunkdienst zu treffen, eine Erweiterung der Arabischen Redaktion des Hörfunkdienstes—soweit wie möglich durch Neuverteilung vorhandener Ressourcen—zu erwägen sowie dieser Redaktion ihre Funktion als Produzent von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die arabischspra-

chigen Länder zu belassen und diese noch weiter auszubauen;

*c*) dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Tagung konkrete Vorschläge dazu vorzulegen, wie die Asienredaktion in einem sinnvollen Umfang Programme in weiteren wichtigen Sprachen der Region herstellen kann;

*d*) dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Arbeitstagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung von Buchstabe *b*) und *c*) vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine dem Informationsausschuß vorgelegten und von diesem gebilligten Vorschläge zur Ausweitung der Kurzwellensendungen der Vereinten Nationen voll durchzuführen[38];

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information weiterhin aktive Verbindungen zu einem breiten Spektrum internationaler und regionaler Nachrichtenorganisationen anknüpft, damit die Medien zu einer umfassenderen Berichterstattung über die Arbeit der Vereinten Nationen angeregt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information ihre Zusammenarbeit mit den nichtgebundenen Ländern im Informationsbereich fortsetzt und weiter ausbaut, insbesondere mit dem Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder sowie mit regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer, und ersucht in diesem Zusammenhang darum, die Hauptabteilung so auszustatten, daß sie den Pool der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder sowie regionale Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer mit zur Weiterverbreitung bestimmten Informationen über die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen versorgen kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, ob die Hauptabteilung Presse und Information nicht im Interesse einer größeren Ausgewogenheit der von ihr in Anspruch genommenen Informationsquellen die täglichen Meldungen des Pools der Nachrichtenagenturen nichtgebundener Länder und der regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer erhalten sollte;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer ausbaut und festigt;

19. *stellt fest*, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen und daß sie in der besonders begünstigten Lage sind, direkt mit den nationalen Medien und Informationsvermittlern ihrer Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten zu können;

20. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) geeignete Schritte zu unternehmen, um nötigenfalls die Kapazität der Informationszentren zu stärken;

*b*) auf der Grundlage von Konsultationen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen sowie unter Heranziehung der Ergebnisse des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[39], der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs[40] und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Koordinierung auf dem Gebiet der Informationsarbeit[41] eine Studie über Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der Informationszentren im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien vorzulegen, die sich auf Maßnahmen konzentriert, durch welche die funktionelle Flexibilität der Informationszentren erhöht wird, diese in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit den Bedürfnissen und Wünschen der jeweiligen Länder anzupassen, sich die Effektivität ihrer Arbeit erhöht und die Koordinierung ihrer Tätigkeit in ihrer Rolle als dezentralisierte Einheiten der Hauptabteilung Presse und Information verbessert wird;

21. *bestätigt* die wichtige Rolle der Zeitschrift *Development Forum** sowie ihren Beschluß, daß die Weiterveröffentlichung dieser Zeitschrift als interinstitutionelles Projekt von größter Bedeutung ist, und ersucht den Generalsekretär, seine Überprüfung der Finanzlage der Zeitschrift abzuschließen, sich weiterhin um die Sicherstellung einer langfristigen finanziellen Unterstützung dieser Zeitschrift durch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Tagung darüber zu berichten;

22. *betont*, daß es sehr wichtig ist, in Veröffentlichungen der Vereinten Nationen verschiedene Standpunkte und Erfahrungen darzustellen, insbesondere Informationen über die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen des Informationsausschusses—soweit wie möglich im Rahmen der vorhandenen Mittel—voll zu verwirklichen und die Durchführung der Empfehlungen von Abschnitt III der Generalversammlungsresolution 35/201 und der von der Versammlung mit Resolution 35/201 gebilligten Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Informationsausschusses[42] fortzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner nächsten Arbeitstagung über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 23 erwähnten Empfehlungen zu berichten;

25. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

27. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung der siebenunddreißigsten Tagung.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### 36/150—Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[43],

die Gültigkeit des Genfer Abkommens für alle seit 1967 durch Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems *bekräftigend*,

*mit Rücksicht darauf*, daß das israelische Vorhaben zur Errichtung eines Verbindungskanals zwischen dem Mittel-

[38] A/AC.198/36
[39] A/34/379
[40] A/34/370/Add.1
[41] A/36/218

* Die deutsche Ausgabe "Forum Vereinte Nationen—Zeitschrift für internationale Entwicklung" wurde Ende 1979 aus finanziellen Gründen eingestellt. (Anm. d. Übers.)

[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 21* (A/35/21), Anhang, Abschnitt V

[43] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 793, S. 287: deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) II 1954, S.917, II 1956 S.1586 und GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) Teil I Nr. 95 (1956) S. 1053

meer und dem Toten Meer gegen die Regeln des Völkerrechts, insbesondere über die grundlegenden Rechte und Pflichten von Staaten, verstößt,

*ferner mit Rücksicht darauf*, daß dieses Vorhaben im Falle seiner Vollendung den Rechten und legitimen Lebensinteressen Jordaniens und des palästinensischen Volkes unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen wird,

*in der Befürchtung*, daß der geplante Kanal, der zum Teil durch die seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete verlaufen soll, gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen wird,

1. *verlangt*, daß Israel die Ausführung des Vorhabens zur Errichtung eines Verbindungskanals zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer unverzüglich einstellt;

2. *ersucht* den Sicherheitsrat, die Einleitung von Maßnahmen zu erwägen, durch welche der Durchführung dieses Projekts Einhalt geboten wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis 30. Juni 1982 eine Untersuchung über den israelischen Kanal und seine Auswirkungen auf Jordanien und die seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete fertigzustellen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat vorzulegen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, weder direkte noch indirekte Beihilfe zur Vorbereitung und Ausführung dieses Projekts zu leisten und bei den nationalen und internationalen Unternehmen darauf zu drängen, daß auch sie dieser Aufforderung Folge leisten;

5. *beschließt*, den Punkt "Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

# V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/40 | Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen (A/36/691) | 12 | 19. November 1981 | 115 |
| 36/41 | Weltorganisation für Tourismus (A/36/691) | 12 | 19. November 1981 | 115 |
| 36/42 | Mobilisierung privaten Sparkapitals (A/36/691) | 12 | 19. November 1981 | 116 |
| 36/43 | Globale Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000 (A/36/691) | 12 | 19. November 1981 | 116 |
| 36/44 | Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/36/694/Add.7) | 69 *h)* | 19. November 1981 | 117 |
| 36/45 | Universität der Vereinten Nationen (A/36/693) | 71 *b)* | 19. November 1981 | 117 |
| 36/70 | Hilfe für das palästinensische Volk (A/36/691/Add.1) | 12 | 4. Dezember 1981 | 118 |
| 36/71 | Internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften (A/36/694/Add.10) | 69 *k)* | 4. Dezember 1981 | 118 |
| 36/72 | Wohn- und Siedlungswesen (A/36/694/Add.10) | | | |
| | A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen | 69 *k)* | 4. Dezember 1981 | 119 |
| | B. Erneuerbare Energiequellen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens | 69 *k)* | 4. Dezember 1981 | 119 |
| | C. Die Beschaffung finanzieller Mittel für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) | 69 *k)* | 4. Dezember 1981 | 120 |
| 36/73 | Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes (A/36/694/Add.10) | 69 *k)* | 4. Dezember 1981 | 120 |
| 36/74 | Umfassender Vorentwurf eines weltweiten Überblicks über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß (A/36/694/Add.11) | 69 *l)* | 4. Dezember 1981 | 121 |
| 36/75 | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/36/693/Add.1) | 71 *a)* | 4. Dezember 1981 | 121 |
| 36/139 | Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 122 |
| 36/140 | Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 123 |
| 36/141 | Umgekehrter Technologietransfer (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 123 |
| 36/142 | Sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 124 |
| 36/143 | Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 124 |
| 36/144 | Vereinbarung über den Welttextilhandel (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 125 |
| 36/145 | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.3) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 126 |
| 36/173 | Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten (A/36/691/Add.2) | 12 | 17. Dezember 1981 | 127 |
| 36/174 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 128 |
| 36/175 | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 128 |
| 36/176 | Erweiterung der Konferenzdienste und -einrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 129 |
| 36/177 | Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 130 |
| 36/178 | Multinationale Planungszentren für Programmerstellung und Projektdurchführung (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 131 |
| 36/179 | Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 132 |
| 36/180 | Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren (A/36/694/Add.1) | 69 | 17. Dezember 1981 | 132 |
| 36/181 | Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/36/694/Add.4) | 69 *d)* | 17. Dezember 1981 | 133 |
| 36/182 | Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung (A/36/694/Add.4) | 69 *d)* | 17. Dezember 1981 | 134 |


[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/183 | Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/36/694/Add.5) | 69 *e)* | 17. Dezember 1981 | 136 |
| 36/185 | Bericht des Welternährungsrats (A/36/694/Add.6) | 69 *g)* | 17. Dezember 1981 | 138 |
| 36/186 | Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika (A/36/694/Add.6) | 69 *g)* | 17. Dezember 1981 | 140 |
| 36/187 | Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.8) | 69 *i)* | 17. Dezember 1981 | 142 |
| 36/188 | Das Problem der Überreste von Kriegen (A/36/694/Add.9) | 69 *j)* | 17. Dezember 1981 | 142 |
| 36/189 | Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.9) | 69 *j)* | 17. Dezember 1981 | 142 |
| 36/190 | Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region (A/36/694/Add.9) | 69 *j)* | 17. Dezember 1981 | 143 |
| 36/191 | Studie über die Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/36/694/Add.9) | 69 *j)* | 17. Dezember 1981 | 144 |
| 36/192 | Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich (A/36/694/Add.9) | 69 *j)* | 17. Dezember 1981 | 145 |
| 36/193 | Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (A/36/694/Add.12) | 69 *o)* | 17. Dezember 1981 | 146 |
| 36/194 | Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/36/694/Add.12) | 69 *p)* | 17. Dezember 1981 | 149 |
| 36/195 | Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/36/812) | 70 *g)* | 17. Dezember 1981 | 151 |
| 36/196 | Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (A/36/812) | 70 *c)* | 17. Dezember 1981 | 151 |
| 36/197 | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/36/812) | 70 *h)* | 17. Dezember 1981 | 152 |
| 36/198 | Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (A/36/812) | 70 *f)* | 17. Dezember 1981 | 153 |
| 36/199 | Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (A/36/812) | 70 *a)* | 17. Dezember 1981 | 153 |
| 36/200 | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (A/36/812) | 70 *b)* | 17. Dezember 1981 | 155 |
| 36/201 | Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen (A/36/812) | 70 *e)* | 17. Dezember 1981 | 156 |
| 36/202 | Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1983-1984 (A/36/812) | 70 *i)* | 17. Dezember 1981 | 157 |
| 36/203 | Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/36/737) | 72 *c)* | 17. Dezember 1981 | 157 |
| 36/204 | Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 158 |
| 36/205 | Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 159 |
| 36/206 | Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 160 |
| 36/207 | Hilfe bei der Entwicklung Liberias (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 161 |
| 36/208 | Besondere Wirtschaftshilfe für Benin (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 162 |
| 36/209 | Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 163 |
| 36/210 | Hilfe für den Tschad (A/36/737, A/36/L.57) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 165 |
| 36/211 | Hilfe für Kap Verde (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 166 |
| 36/212 | Hilfe für die Komoren (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 167 |
| 36/213 | Hilfe für Nikaragua (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 168 |
| 36/214 | Hilfe für Sambia (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 168 |
| 36/215 | Hilfe für Mosambik (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 169 |
| 36/216 | Hilfe für Dschibuti (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 170 |
| 36/217 | Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 171 |
| 36/218 | Hilfe für Uganda (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 172 |
| 36/219 | Hilfe für Lesotho (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 173 |
| 36/220 | Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Gambias (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 175 |
| 36/221 | Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 175 |
| 36/222 | Hilfe für Botswana (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 177 |
| 36/223 | Hilfe für Simbabwe (A/36/737) | 72 *b)* | 17. Dezember 1981 | 178 |
| 36/224 | Würdigung der Tätigkeit des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/36/737/Add.1) | 72 *a)* | 17. Dezember 1981 | 178 |
| 36/225 | Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen (A/36/737/Add.1) | 72 *a)* | 17. Dezember 1981 | 178 |

## 36/40 — Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Bedeutung, die das Verkehrs- und Nachrichtenwesen auch für andere Regionen der Welt hat, in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion und anderen betroffenen Sonderorganisationen* den Vorschlag zur Behandlung zu unterbreiten, gegebenenfalls ein Jahr der Dekade zum Weltkommunikationsjahr zu erklären,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/109 vom 5. Dezember 1980 über das Weltkommunikationsjahr, mit der sie die vom Wirtschafts- und Sozialrat getroffenen Vorkehrungen für das Jahr billigte,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/60 vom 23. Juli 1981, in der der Rat vorschlug, das Jahr 1983 zum "Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen" zu erklären,

*unter Berücksichtigung* der in Generalversammlungsbeschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für künftige internationale Jahre,

*nach Prüfung* der Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion bezüglich der Aufbringung von Mitteln aus freiwilligen Quellen für das Weltkommunikationsjahr[2],

*in Anerkennung* der grundlegenden Bedeutung einer Infrastruktur für das Nachrichtenwesen als ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder,

*in der Überzeugung*, daß das Weltkommunikationsjahr allen Ländern die Gelegenheit zu einer eingehenden Untersuchung und Analyse ihrer Politik zur Entwicklung des Nachrichtenwesens bieten und eine schnellere Entwicklung der Infrastruktur des Nachrichtenwesens fördern wird,

1. *macht sich* den Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 1 seiner Resolution 1981/60 *zu eigen* und erklärt das Jahr 1983 zum internationalen Jahr mit dem Titel "Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen", mit der Internationalen Fernmeldeunion als federführender Organisation für die Koordinierung der interinstitutionellen Aspekte der Programme und Tätigkeiten anderer Organisationen;

2. *ersucht* alle Staaten um aktive Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele des Weltkommunikationsjahres;

3. *bittet* die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Durchführung des Programms für das Weltkommunikationsjahr voll zu unterstützen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die Benutzer von Dienstleistungen im Kommunikationsbereich, sich am Weltkommunikationsjahr zu beteiligen und — insbesondere auf nationaler Ebene — für eine möglichst weitgehende Koordinierung ihrer Programme für dieses Jahr zu sorgen;

5. *bittet* die Regierungen und interessierten Organisationen, durch den von der Internationalen Fernmeldeunion koordinierten Sonderfonds für das Weltkommunikationsjahr freiwillige Beiträge für dieses Jahr zu leisten, damit eine bessere Finanzierung nationaler, regionaler und globaler Projekte sichergestellt ist,

6. *appelliert* an die staatlichen Stellen und entsprechenden Organisationen, Informationskanäle zur Verfügung zu stellen, damit in Zusammenarbeit mit diesen Stellen über die schon bestehenden Informationsmittel, wie u.a. durch Rundfunk- und Fernsehsendungen, eine entsprechende Berichterstattung über die Veranstaltungen des Weltkommunikationsjahrs erfolgen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, auf dem Wege über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Vorbereitungen für das Weltkommunikationsjahr zu berichten.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/41 — Weltorganisation für Tourismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/157 vom 19. Dezember 1977 und 33/122 vom 19. Dezember 1978 über die Weltorganisation für Tourismus,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/134 vom 14. Dezember 1979 über die Einberufung der Welttourismuskonferenz durch die Weltorganisation für Tourismus für September und Oktober 1980 nach Manila,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, mit der sie die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verkündet und die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

*in Kenntnisnahme* von Buchstabe *c*) des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 109 (LIX) vom 23. Juli 1975, in welchem der Rat die Welttourismusorganisation zur ständigen Teilnahme an der Arbeit des Rats berief,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem vom Generalsekretär der Welttourismusorganisation gemäß Generalversammlungsresolution 34/134 erstellten Bericht über die Welttourismuskonferenz[3],

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Erklärung des philippinischen Fremdenverkehrsministers und Präsidenten der Welttourismuskonferenz vom 8. Oktober 1981 vor dem Zweiten Ausschuß[4] über die Ergebnisse der Konferenz, die in der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Manila über den Welttourismus[5] niedergelegt sind,

*in Anerkennung der* neuen Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Mittels zur Verbesserung der Lebensqualität aller Völker sowie als einer belebenden Kraft für Frieden und Völkerverständigung,

1. *begrüßt* die Erklärung von Manila über den Welttourismus, die als Orientierung für die harmonische, ausgewogene und gerechte Entwicklung des nationalen und internationalen Tourismus dienen wird;

2. *bittet* die Staaten *eindringlich*, im Rahmen des Arbeitsprogramms der Welttourismusorganisation den Prinzipien der Erklärung von Manila gebührende Aufmerksam-

---

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[2] A/36/585, Anhang

[3] A/36/236, Anhang

[4] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 9. Sitzung, Ziffer 11-15

[5] A/36/236, Anhang, Appendix I

keit zu widmen, wenn sie im Einklang mit ihren nationalen Schwerpunkten ihre Politiken, Pläne und Programme auf dem Gebiet des Tourismus aufstellen bzw. durchführen;

3. *ersucht* die Welttourismusorganisation, ihre Bemühungen um die künftige Entwicklung und Förderung des Tourismus, insbesondere in den Entwicklungsländern, fortzusetzen und dabei die Verwirklichung der Grundsätze und Richtlinien der Erklärung von Manila im Auge zu behalten;

4. *ersucht* die internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die direkt oder indirekt mit Tourismus zu tun haben, in Absprache und Zusammenarbeit mit der Welttourismusorganisation die Verwirklichung der Erklärung von Manila zu unterstützen;

5. *beschließt*, daß die Welttourismusorganisation ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Welttourismusorganisation, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung der Erklärung von Manila vorzulegen.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/42—Mobilisierung privaten Sparkapitals

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*im Hinblick auf* die im Anhang zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 enthaltenen Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, insbesondere auf Ziffer 23 über die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel in Entwicklungsländern,

*überzeugt davon*, daß es notwendig und wichtig ist, vermehrte Anstrengungen zur Mobilisierung privaten Sparkapitals in Entwicklungsländern zu unternehmen, damit ein Maximum an Finanzmitteln zur Beschleunigung der Entwicklung zur Verfügung steht,

*darauf hinweisend*, daß die Entwicklungsländer zwar auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Finanzierung ihrer Entwicklung tragen, jedoch fremde Finanzmittel, insbesondere öffentliche Entwicklungshilfe, eine unentbehrliche Unterstützung für die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des 1980 abgehaltenen Internationalen Symposiums über die Mobilisierung privaten Sparkapitals in Entwicklungsländern[6] und von den während der Debatte gemachten Vorschlägen;

2. *erklärt*, daß die Schaffung geeigneter einheimischer Finanzinstitutionen unterstützt und zwischen Regierungen wie auch zwischen Institutionen der Gedanken- und Informationsaustausch zur Frage der Mobilisierung privaten Sparkapitals gefördert werden muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner zweiten ordentlichen Tagung 1982 einen Bericht über die Ergebnisse des im März 1982 in Kuala Lumpur stattfindenden Zweiten Internationalen Symposiums über die Mobilisierung privaten Sparkapitals in Entwicklungsländern vorzulegen.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/43—Globale Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/58 vom 29. November 1979 über Gesundheit als integralen Bestandteil der Entwicklung,

*mit Zustimmung Kenntnis nehmend* von der Resolution der Weltgesundheitsversammlung WHA 34.36, mit der die vierunddreißigste Versammlung am 22. Mai 1981 einstimmig die Globale Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000 verabschiedet hat,

*in der Auffassung*, daß die Globale Strategie voll und ganz dem Geist der Generalversammlungsresolution 34/58 entspricht,

*in der Auffassung*, daß Frieden und Sicherheit eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit aller Menschen sind und daß die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zur Lösung grundlegender Gesundheitsprobleme ein wesentlicher Beitrag zum Frieden ist,

*ferner zur Kenntnis nehmend*, daß die Globale Strategie auf den Grundsätzen der Erklärung von Alma Ata[7] über medizinische Grundbetreuung beruht, die von einem integrierten Lösungsansatz für Probleme der medizinischen Betreuung ausgeht sowie eine möglichst weitgehende Hilfe und Mitwirkung aller Bereiche der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung voraussetzt,

*im Hinblick darauf*, daß die Implementierung der Globalen Strategie einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Gesamtbedingungen und somit zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[8] leistet,

1. *schließt sich* der Globalen Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000 *an*, die einen wichtigen Beitrag der Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung des weltweiten sozialpolitischen Ziels der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000 und zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen darstellt;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, im Rahmen ihrer in den einzelnen Bereichen unternommenen Bemühungen um die Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie auch für die Implementierung der Globalen Strategie zu sorgen;

3. *bittet ferner* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, untereinander und mit der Weltgesundheitsorganisation zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie

[6] A/36/239

[7] Vgl. Weltgesundheitsorganisation, *Health Care: Report of the International Conference on Primary Health Care, Alma-Ata, Union of Soviet Socialist Republics, 6-12 September 1978* (Genf, 1978)

[8] Resolution 35/56, Anhang

die erforderlichen internationalen Maßnahmen zur Implementierung der Globalen Strategie ergriffen werden;

4. *ersucht* alle in Frage kommenden Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen—einschließlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und der Weltbank — die Weltgesundheitsorganisation bei der Durchführung der Globalen Strategie voll zu unterstützen;

5. *ersucht ferner* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, dafür zu sorgen, daß bei der Überprüfung und Erfolgskontrolle der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auch die Maßnahmen zur Durchführung der Globalen Strategie berücksichtigt werden.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/44—Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie sich dem Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[9] anschloß, sowie auf ihre Resolutionen 34/117 vom 14. Dezember 1979 und 35/202 vom 16. Dezember 1980 über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*nach Prüfung* des Berichts des Hochrangigen Ausschusses zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine zweite Tagung vom 1. bis 8. Juni 1981[10],

*in Kenntnisnahme* der Beschlüsse 81/31, 81/32 und 81/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1981[11] über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*ferner in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/58 vom 22. Juli 1981 über den vorgenannten Ausschuß,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Hochrangigen Ausschusses zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine zweite Tagung;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sofortige Schritte zur Durchführung der auf der zweiten Ausschußtagung getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die dritte Ausschußtagung vor Beginn der für 1983 anberaumten dreißigsten Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzuberufen;

4. *beschließt*, im Rahmen der Organisation der Tagung des Ausschusses im Jahr 1983 ein Plenum und nur eine Arbeitsgruppe vorzusehen;

5. *bittet* alle am Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Beteiligten, die erforderlichen Vorbereitungen für die dritte Ausschußtagung zu treffen und auf hoher Ebene daran teilzunehmen;

6. *ersucht* die Leiter der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, innerhalb ihres Aufgabenbereichs, ihrer Arbeitsprogramme und der ihnen verfügbaren Ressourcen sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Vorbereitung der dritten Ausschußtagung beizutragen und aktiv daran teilzunehmen.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/45—Universität der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976, 32/54 vom 8. Dezember 1977, 33/108 vom 18. Dezember 1978, 34/112 vom 14. Dezember 1979 sowie 35/54 vom 5. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität[12],

*im Hinblick auf* Beschluß 5.2.1. vom 2. Oktober 1981 der hundertdreizehnten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

1. *begrüßt* den weiteren Ausbau der Tätigkeiten der Universität der Vereinten Nationen in den fünf Themenbereichen, denen der Rat der Universität auf seiner siebzehnten Tagung allgemein zugestimmt hat;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluß, allmählich auf eine sechs Jahre übergreifende, mittelfristige Perspektive überzugehen;

3. *begrüßt* die sich im Rahmen der mittelfristigen Perspektive bietenden Möglichkeiten zu einer auf verschiedenen Ebenen gelagerten, stärkeren Zusammenarbeit der Universität der Vereinten Nationen mit dem System der Vereinten Nationen sowie mit akademischen Kreisen und Institutionen;

4. *stellt fest*, daß die Programme und Aktivitäten der Universität der Vereinten Nationen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschungs- und Ausbildungstätigkeit

[9] *Report of the United Nations Conference on Technical Co-operation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August—12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.A.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap. I

[10] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 39* (A/36/39)

[11] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

[12] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 31* (A/36/1)

über weltweite Probleme der gesamten Menschheit und zur Gewährleistung einer wirksameren weltweiten Wissensverbreitung umfangreicher geworden sind, daß zu ihrer Durchführung mehr Mittel erforderlich sind, und beschließt, Bemühungen um die Herbeiführung eines besseren Verständnisses für diesen erweiterten Tätigkeitsbereich der Universität zu unterstützen und so zur Mobilisierung einer stärkeren finanziellen Unterstützung durch verschiedene Quellen, darunter auch nichtstaatliche Organisationen, beizutragen;

5. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, diesen erfreulichen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dringend großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität der Vereinten Nationen und/oder zu einzelnen Programmen der Universität zu leisten, damit diese ihrem globalen Auftrag erfolgreich nachkommen kann.

*64. Plenarsitzung*
*19. November 1981*

## 36/70—Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/147 vom 20. Dezember 1978, 34/133 vom 14. Dezember 1979 und 35/111 vom 5. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974,

*in Kenntnis* des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1981/171 vom 22. Juli 1981 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Rats,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk[13],

*ferner Kenntnis nehmend* vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine achtundzwanzigste Tagung[14],

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung vom Administrator und vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingeleiteten Maßnahmen;

2. *bittet* die entsprechenden Gremien, Organisationen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, in Absprache und Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, die erforderlichen Schritte für eine vollständige Durchführung der Generalversammlungs- und der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen über Hilfe für das palästinensische Volk zu unternehmen;

3. *bittet* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich*, die vollständige Durchführung aller vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung gebilligten Projekte zu erleichtern[15];

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit den betreffenden örtlichen palästinensischen Organisationen und Gremien die direkte Ausführung der Projekte in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu übernehmen;

5. *ersucht ferner darum*, daß die Hilfeleistung der Vereinten Nationen an das palästinensische Volk in den arabischen Gastländern in Absprache mit den betreffenden Parteien und im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats durch die Sonderorganisationen*, Programme, Organe und sonstigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen erfolgt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

## 36/71—Internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/76 vom 5. Dezember 1980, in der sie die Ansicht zum Ausdruck brachte, daß ein internationales Jahr zur Problematik der Obdachlosen in den städtischen und ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer eine gute Gelegenheit sein könnte, um die internationale Gemeinschaft auf diese Problematik aufmerksam zu machen;

*im Hinblick auf* die ernste, sich im allgemeinen verschlechternde Lage der Obdachlosen in den Entwicklungsländern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung von Unterkünften, von damit zusammenhängenden materiellen Infrastruktureinrichtungen und sozialen Einrichtungen einen entscheidenden Beitrag zur nationalen Entwicklung leisten kann,

*in der Überzeugung*, daß die beträchtlichen eigenen Fertigkeiten und Talente der Obdachlosen unbedingt wirksam für die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung ihrer eigenen Unterkünfte und Stadtviertel mobilisiert werden müssen,

*ferner in der Überzeugung*, daß die Probleme der Obdachlosen aufgrund ihrer Vielschichtigkeit und Größenordnung koordinierte und konzertierte Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern,

*in der Zuversicht*, daß ein internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften dazu dienen könnte, die Öffentlichkeit auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stärker auf dieses Problem aufmerksam zu machen und einen Prozeß in Gang zu setzen, der zu einer beträchtlichen Verbesserung der Lage der Obdachlosen führen würde,

*in der Auffassung*, daß Aktivitäten im Wohn- und Siedlungswesen zu den wichtigen Grundsatzmaßnahmen zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[16] gehören,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den bisherigen Anschlußmaßnahmen der Mitgliedstaaten an die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)[17] und von der Unterstützung,

[13] A/36/305 mit Add.1 und 2

[14] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1)

[15] *Ebd., 1979, Supplement No. 10* (E/1979/40 mit Korr.1), Kap. XXI, Abschnitt D, Beschluß 79/18; vgl. auch A/36/305, Ziffer 10 und DP/410

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[16] Vgl. Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 159 und 160

[17] Vgl. *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap.II

die das vom Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen Entwicklungsländern zur Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen gewährt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Tage,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/69 B vom 24. Juli 1981 über den Vorschlag, ein internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften zu verkünden,

1. *beschließt* grundsätzlich, das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß die im Anhang zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 für die Finanzierung und Veranstaltung internationaler Jahre niedergelegten Kriterien befolgt werden;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einen Vorschlag mit einem konkreten Maßnahmen- und Aktivitätenprogramm für die Zeit vor und während des Internationalen Jahrs zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften auszuarbeiten und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieses Vorschlags einen Bericht über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Internationalen Jahrs zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften im Jahr 1987 mit Angaben über dafür verfügbare freiwillige Mittel auszuarbeiten, der im Laufe des Jahres 1982 auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden soll;

4. *appelliert* an alle Staaten, alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die breite Öffentlichkeit, das Internationale Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften entsprechend zu unterstützen.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

## 36/72—Wohn- und Siedlungswesen

### A

### Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977 über institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesen und ihre Resolution 34/116 vom 14. Dezember 1979 über die Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976[18] und die sonstigen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)[19],

*erklärend*, wie wichtig die Förderung der Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens als eigene konkrete Grundsatzmaßnahme zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist,

*erneut erklärend*, daß die Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen nationaler Pläne und Prioritäten sowie der Entwicklungsziele aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gesehen werden sollte,

*in Anerkennung dessen*, daß sich die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin in sinnvoller Weise mit Sachfragen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens auseinandergesetzt hat, die ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellen,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/69 A vom 24. Juli 1981 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierte Tagung[20],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierte Tagung;

2. *begrüßt* die von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen während ihrer vierten Tagung am 6. Mai 1981 verabschiedete Resolution 4/1 mit dem Titel "Manila-Kommuniqué über eine Wohn- und Siedlungsbewegung"[21];

3. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *eindringlich*, bei der Erstellung und Durchführung ihrer Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern weiterhin Rechnung zu tragen und diese in angemessener Weise zu unterstützen.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

### B

### Erneuerbare Energiequellen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/148 vom 20. Dezember 1978, 34/190 vom 18. Dezember 1979 und 35/204 vom 16. Dezember 1980 über die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/69 C vom 24. Juli 1981 über erneuerbare Energiequellen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens,

in diesem Zusammenhang auch *in Kenntnisnahme* des Berichts der vom 10. bis 21. August 1981 in Nairobi

[18] *Ebd.*, Kap. I
[19] *Ebd.*, Kap. II und III
[20] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 8* (A/36/8)
[21] *Ebd.*, Anhang I

abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen[22],

1. *begrüßt* die Beiträge des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur Vorbereitung und zum Erfolg der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, die geeigneten Schritte zur Durchführung der unter das Mandat des Zentrums fallenden Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen zu ergreifen.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

## C

## Die Beschaffung finanzieller Mittel für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/77 D vom 5. Dezember 1980, in der sie alle Staaten und in Frage kommenden Finanzinstitutionen eindringlich aufrief, zur Unterstützung der Tätigkeit des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen,

*im Hinblick darauf*, daß noch immer finanzielle Mittel für die vollständige Durchführung geplanter Aktivitäten benötigt werden, die von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer vierten Tagung mit ihrem Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 und der Vorlage für den mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989 gebilligt wurden[23],

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/69 A vom 24. Juli 1981, insbesondere Ziffer 4 und 5 dieser Resolution, in denen es um die Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung der Projektvorhaben des Zentrums geht,

*dankt* den Regierungen, die bereits finanzielle Beiträge zu den Aktivitäten des Zentrums geleistet haben,

*wiederholt* ihren eindringlichen Appell an die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung der Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten bzw. ihre Beiträge wenn möglich zu erhöhen, und appelliert an diejenigen Länder, die bisher noch keine Beiträge geleistet haben, insbesondere entwickelte und andere Länder, die dazu in der Lage sind, auch freiwillige Beiträge zu leisten.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

[22] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24

[23] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 8* (A/36/8), Anhang I, Beschlüsse 4/17 und 4/18

## 36/73—Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976[24] und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen[25],

*ferner unter Hinweis auf* die in den Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) für internationale Zusammenarbeit[26] enthaltene Resolution 3 mit dem Titel "Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten" sowie auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2026 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 31/110 vom 16. Dezember 1976, 32/171 vom 19. Dezember 1977, 33/110 vom 18. Dezember 1978, 34/113 vom 14. Dezember 1979 und 35/75 vom 5. Dezember 1980,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes[27];

2. *kritisiert* Israel wegen seiner Weigerung, der Sachverständigengruppe für die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten[28] den Besuch der von Israel besetzten palästinensischen Gebiete zu gestatten;

3. *verurteilt* Israel wegen der Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten;

4. *erklärt*, daß die Aufhebung der israelischen Besetzung eine Grundvoraussetzung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten ist;

5. *anerkennt* die Notwendigkeit eines umfassenden Berichts über die Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden und analytischen Bericht über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten zu erstellen und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich bei der Erstellung des obengenannten Berichts mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, zu konsultieren und mit dieser zusammenzuarbeiten.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

[24] *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

[25] *Ebd.*, Kap. II

[26] *Ebd.*, Kap. III

[27] A/36/260 mit Add.1-3

[28] Zum Bericht der Sachverständigengruppe vgl. A/35/533 mit Korr.1., Anhang I

**36/74—Umfassender Vorentwurf eines weltweiten Überblicks über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*weiterhin unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen über die Mitwirkung der Frau am Entwicklungsprozeß, die in den auf der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden verabschiedeten Dokumenten enthalten sind[29],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/78 vom 5. Dezember 1981 über die volle gesellschaftliche Partizipation der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß, in der sie u.a. um die Ausarbeitung eines umfassenden und detaillierten Vorentwurfs für einen interdisziplinären, multisektoralen weltweiten Überblick über die Rolle der Frau in der Gesamtentwicklung ersuchte,

*eingedenk* der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, vor allem eingedenk der besonderen Bestimmungen über die Einbeziehung der Frau in die Gesamtentwicklung, durch die die gleichberechtigte aktive und passive Mitwirkung und Beteiligung der Frau in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses sichergestellt werden soll,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über einen umfassenden Vorentwurf für einen weltweiten Überblick über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß[30],

1. *hebt* die Notwendigkeit eines multisektoralen, interdisziplinären Überblicks über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß *hervor*;

2. *empfiehlt*, daß der Überblick die Rolle der Frau im Zusammenhang mit den wichtigsten Entwicklungsproblemen analysieren sollte, die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen aufgeführt sind, wobei das Schwergewicht insbesondere auf Handel, Landwirtschaft, Industrie, Energie, Währungs- und Finanzwesen sowie auf Wissenschaft und Technologie liegen sollte;

3. *empfiehlt ferner*, daß der Überblick im Rahmen seiner Fragestellung folgende Aspekte erfassen sollte:

*a*) die derzeitige Rolle der Frau als aktiver Träger der Entwicklung in jedem einzelnen Sektor;

*b*) eine Beurteilung der Vorteile, die sich aufgrund der Mitwirkung der Frau am Entwicklungsprozeß für diese ergeben (d.h. Einkommen, Arbeitsbedingungen und Mitwirkung am Entscheidungsprozeß);

*c*) Mittel und Wege zur Besserstellung der Frau als Träger und Nutznießer der Entwicklung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

*d*) die möglichen Auswirkungen derartiger Verbesserungen auf die Verwirklichung der Gesamtziele im Entwicklungsbereich;

4. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung des Überblicks gebührend zu berücksichtigen, wie die Probleme und Bedürfnisse der Frau in den einzelnen Regionen gelagert sind und welchen Beitrag die Frau zur Erreichung der Ziele der Eigenständigkeit und der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern leistet;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, unter dem Aspekt der gegenwärtigen und künftigen Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß in den Überblick auch eine Übersicht über die Wechselbeziehungen zwischen den hauptsächlichsten Entwicklungsproblemen aufzunehmen, um so eine Ausgangsbasis für künftige Maßnahmen im Hinblick auf die volle gesellschaftliche Partizipation der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß zu schaffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Überblick in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie unter Heranziehung von Beiträgen aller in Frage kommenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau sowie nationaler Institutionen mit einschlägigem Fachwissen, zu erstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erstellung des Überblicks vorzulegen und der neununddreißigsten Tagung der Versammlung den Bericht in seiner endgültigen Form zu unterbreiten.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

**36/75—Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/53 A und B vom 5. Dezember 1980 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

*in Anerkennung* des Wertes der Forschungsarbeiten und der Zukunftsstudien des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen,

*in Anerkennung* der Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Mitgliedern der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und anderen mit der Arbeit der Vereinten Nationen befaßten nationalen Beamten durch Ausbildung und andere Leistungen im Rahmen seines Mandats,

[29] Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14 to 30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I

[30] A/36/590

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen[31] sowie von seiner Einführungserklärung vom 2. Oktober 1981[32];

2. *begrüßt* die Betonung des Bereichs der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung und bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eindringlich, den Schwerpunkt seiner Arbeit weiterhin auf dieses Gebiet zu legen sowie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einzuschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung sowie in den diesbezüglichen Beschlüssen der Versammlung seit ihrer neunundzwanzigsten Tagung genannt wurden, und dabei die auf dieser Tagung zum Arbeitsprogramm des Instituts geäußerten Stellungnahmen zu berücksichtigen;

3. *fordert* den Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen *auf*, die Arbeit des Instituts weiterhin zu rationalisieren, sich dabei um die weitere Koordinierung seines Forschungsprogramms mit ähnlichen Aktivitäten anderer Institutionen im System der Vereinten Nationen und außerhalb zu bemühen und auch weiterhin Forschungsergebnisse möglichst in einer für die Entscheidungsfindung relevanten Form vorzulegen;

4. *begrüßt ferner* die Schritte, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bisher im Einklang mit Generalversammlungsresolution 35/53 B eingeleitet hat, um seine Leistungsfähigkeit zu steigern, seine Kosten zu senken und seine Mittel zu erhöhen, und fordert das Institut auf, sein Arbeitsprogramm und seine Tätigkeiten so zu organisieren und seine Verwaltungskosten so anzupassen, daß ab 1982 die veranschlagten Aufwendungen den Einnahmenvoranschlag nicht übersteigen;

5. *bittet* alle Staaten, die bisher noch keine Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geleistet haben, um solche Beiträge und fordert alle Geberländer auf, insbesondere soweit der Umfang ihres Beitrags bisher noch nicht ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, ihre freiwilligen Beiträge wesentlich zu erhöhen, damit der Bedarf des Instituts gedeckt werden kann.

*84. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

## 36/139—Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Sondermaßnahmen angesichts der besonderen Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten[33],

*unter Hinweis auf* Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die auf der vom 7. Mai bis 3. Juni 1979 in Manila abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz verabschiedet wurde[34],

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und 34/193 vom 19. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die erforderlichen Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung der Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz durch die Wirtschaftskommission für Afrika zu ergreifen und der Generalversammlung darüber zu berichten;

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/59 vom 5. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühungen fortzusetzen, damit die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen der Regierung Zaires so bald wie möglich die erforderliche technische Unterstützung gewähren können, und unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/68 vom 24. Juli 1981, in der der Rat dem Generalsekretär und der Generalversammlung empfahl, die Bemühungen der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen zur umgehenden Bereitstellung technischer Hilfe nach Kräften zu unterstützen, damit unverzüglich Untersuchungen über die besonderen Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten durchgeführt und abgeschlossen werden können,

*unter Hinweis darauf*, daß die Wirtschaftskommission für Afrika die im Zwischenbericht des Generalsekretärs[35] als notwendig befundenen und in den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung erbetenen eingehenden Studien bisher noch nicht durchführen konnte,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[33] und mit Bedauern über die geringen Fortschritte bei der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 34/193 und 35/59,

*im Bewußtsein* der besonderen Außenhandelsschwierigkeiten, denen Zaire aufgrund seiner Probleme beim Verkehrs- und Transitwesen und beim Zugang zu Auslandsmärkten gegenübersteht und für die es dringend die besondere Hilfe der internationalen Gemeinschaft benötigt,

*in der Überzeugung*, daß ein Anhalten dieser Situation der wirtschaftlichen Entwicklung Zaires schadet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika und andere in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe nach Kräften zu unterstützen, damit die Untersuchungen über die besonderen Probleme Zaires im Zusammenhang mit dem Verkehrs- und Transitwesen sowie seinem Zugang zu Auslandsmärkten unverzüglich durchgeführt und abgeschlossen werden können;

2. *bittet* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, gemeinsam mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zur Durchführung des im Gesamtplan für die Entwicklung des Verkehrs- und Transitwesens in den ost- und südafrikanischen Teilregionen vorgesehenen Transitprojekts freizugeben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Beschaffung der von der Wirtschaftskommission für Afrika zur Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 34/193 und 35/59 benötigten Mittel aus freiwilligen Beiträgen oder aus schon vorhandenen Mitteln zu bemühen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[31] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 14* (A/36/14 mit Korr.1)

[32] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 6. Sitzung, Ziffer 28-37

[33] A/36/538

[34] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[35] A/35/512

## 36/140 — Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 und der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/188 vom 19. Dezember 1977, 34/195 vom 19. Dezember 1979 und 35/60 vom 5. Dezember 1980 über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer,

*mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend*, daß die Arbeiten im Hinblick auf die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer auf der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer nicht abgeschlossen wurden, und vor allem, daß es auf dem Weg zu einer Einigung über mehrere noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Verhaltenskodex zu keinen Fortschritten kam,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über den Entwurf eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer[36];

2. *anerkennt* die Bedeutung der noch ungelösten Fragen und die Notwendigkeit, sich über diese zu einigen;

3. *beschließt*, als Sondermaßnahme für die schnellere Finalisierung des Kodex einen Interimsausschuß der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer einzusetzen, der sich mit den noch offenen Fragen befassen, sich um Lösungen bemühen und der Konferenz auf ihrer fünften Tagung dazu Vorschläge unterbreiten soll;

4. *beschließt ferner*, daß der Interimsausschuß der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer allen Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen offenstehen soll, daß er in den ihm zugewiesenen 4 Wochen je nach Bedarf zusammentreten und daß er dieselbe Geschäftsordnung wie die Konferenz selbst haben soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Interimsausschuß im ersten Quartal des Jahres 1982 einzuberufen und dem Ausschuß alle geeigneten Dokumente zu übermitteln, um ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen;

6. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, den Fortgang der Arbeiten im Interimsausschuß genau zu verfolgen, damit die Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer möglichst bald, jedoch möglichst nicht später als im letzten Quartal des Jahres 1982 bzw. im ersten Quartal des Jahres 1983 einberufen werden kann.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[36] Vgl. die diesbezüglichen Unterlagen der Konferenz, u.a. auch TD/CODE TOT/33 vom 10. April 1981 mit dem Wortlaut des Entwurfs eines Verhaltenskodex, insbesondere Kap. II, III, VI und VII.

## 36/141 — Umgekehrter Technologietransfer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 und der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/192 vom 19. Dezember 1977 und 33/151 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Umgekehrter Technologietransfer" sowie auf ihre Resolutionen 34/200 vom 19. Dezember 1979 und 35/62 vom 5. Dezember 1980 über Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers,

*unter Hinweis auf* die Wirtschaftserklärung, die auf der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde[37],

*eingedenk* des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung[38], insbesondere deren Resolution 102 (V) vom 30. Mai 1979[39], des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[40] sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Handels- und Entwicklungsrats über den umgekehrten Technologietransfer, insbesondere des Beschlusses 193 (XIX) vom 20. Oktober 1979[41] sowie der Resolutionen 219 (XXI) vom 27. September 1980[42] und 227 (XXII) vom 20. März 1981[43],

*ferner eingedenk* der Vorschläge des Programms von Aruscha für die kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen[44], das auf dem Vierten Ministertreffen der Gruppe der Siebenundsiebzig verabschiedet wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers auf die Kapazität und das Potential der Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer Wissenschaft und Technologie und somit auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

*in Anbetracht der Tatsache*, daß die Abwanderung von Fachkräften aus den Entwicklungsländern einen umgekehrten Technologietransfer darstellt,

*in dem Bewußtsein*, daß die Suche nach Lösungen für den umgekehrten Technologietransfer, der für die Entwicklungsländer schwerwiegende wirtschaftliche, politische und soziale Folgen hat, ein wichtiges Anliegen der internationalen

[37] Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt IV

[38] *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14)

[39] *Ebd.*, Erster Teil, Abschnitt A

[40] *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda), Kap. VII

[41] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/34/15 mit Korr.1), Vol. II, Erster Teil, Anhang I

[42] *Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/35/15), Vol. II, Anhang I

[43] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/36/15), Erster Teil, Anhang I

[44] *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI

Gemeinschaft im Rahmen ihrer Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist,

*in der Überzeugung*, daß das System der Vereinten Nationen eine Rolle bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers spielen könnte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 34/200 erstellten Bericht über die Schaffung einer internationalen Fazilität zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten[45];

2. *ersucht* den Generalsekretär, ständig auf die Koordinierung der im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer in Frage kommender Organisationen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeiten zur Frage des umgekehrten Technologietransfers zu achten;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Resolution 227 (XXII) des Handels- und Entwicklungsrats, mit der der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ermächtigt wird, frühestens 3 Monate nachdem den Mitgliedstaaten eine umfassende Untersuchung über die Möglichkeit einer Messung der Wanderbewegungen von Arbeitskräften zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Meßbarkeit der Wanderbewegungen von Arbeitskräften einzusetzen;

4. *bittet* alle Regierungen und in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Organisationen der Entwicklungsländer, *eindringlich*, sich aktiv an der Tagung der in Ziffer 3 erwähnten Sachverständigengruppe zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, den Erfordernissen entsprechend auch weiterhin ständig auf das Problem des umgekehrten Technologietransfers zu achten;

6. *bittet* den Handels- und Entwicklungsrat in den Bericht über seine fünfundzwanzigste Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe aufzunehmen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/142—Sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1995 (XXIX) vom 30. Dezember 1964 in der abgeänderten Fassung[46] sowie 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/196 vom 19. Dezember 1979, in der sie den Handels- und Entwicklungsrat ersuchte, auf seiner einundzwanzigsten Tagung eine Empfehlung über Ort, Termin und Dauer der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen abzugeben,

*eingedenk* ihrer Resolution 31/140 vom 17. Dezember 1976 zum Konferenzkalender und ferner eingedenk der beim Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung der Regierung Gabuns vom 22. Oktober 1981[47],

*in Kenntnisnahme* des Beschlusses 237 (XXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 8. Oktober 1981[48], mit dem sich der Rat den Beschluß der lateinamerikanischen Länder zu eigen machte, die siebente Tagung der Konferenz in einem dieser Länder abzuhalten, mit der Maßgabe, daß die endgültige Entscheidung über den Konferenzort in Lateinamerika zu gegebener Zeit am geeigneten Ort getroffen werden solle, und mit Interesse feststellend, daß Kuba als Gastgeber der siebenten Tagung der Konferenz auftreten möchte,

*ferner in Kenntnisnahme* der Resolution 245 (XXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 5. November 1981[49], in der der Rat empfahl, die sechste Tagung der Konferenz im Mai/Juni 1983 in Libreville abzuhalten,

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung Gabuns, als Gastgeber der in Libreville stattfindenden sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen aufzutreten;

2. *beschließt*, die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Mai/Juni 1983 in Libreville abzuhalten und davor ebenfalls in Libreville ein zweitägiges Treffen leitender Beamter abzuhalten;

3. *schließt sich* dem Beschluß des Handels- und Entwicklungsrats *an*, dem zufolge die sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine selektive, von präzisen, aktionsorientierten Dokumenten unterstützte Tagesordnung aufweisen und so organisiert sein sollte, daß für die Teilnahme von Ministern und anderen hochrangigen Entscheidungsträgern gesorgt ist und alle Delegationen konstruktiv an ihrem Entscheidungsfindungsprozeß mitwirken können;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für die sechste Tagung der Konferenz zu unterrichten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/143—Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis darauf*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen

[45] A/36/483

[46] Vgl. Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B sowie 34/3

[47] Vgl. TD/B/880

[48] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/36/15), Dritter Teil, Anhang I

[49] *Ebd.*, Vierter Teil, Anhang I

Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms am 27. Juni 1980 ihre Tätigkeit mit der Verabschiedung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds erfolgreich abgeschlossen hat[50],

*ferner unter Hinweis darauf*, daß das Übereinkommen seit 1. Oktober 1980 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung sowie zur Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- und Billigungsinstrumente aufliegt,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/60 vom 5. Dezember 1980, in der die Generalversammlung in Ziffer 2 alle Regierungen eindringlich bat, die zur Unterzeichnung sowie zur Ratifizierung bzw. Annahme oder Billigung des Übereinkommens erforderlichen Verfahren prompt abzuschließen,

*eingedenk* des Zwecks des Gemeinsamen Grundstoffonds,

*a*) als das entscheidende Instrument zur Verwirklichung der in Resolution 93 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976[51] niedergelegten, einvernehmlichen Zielsetzungen des Integrierten Grundstoffprogramms zu dienen,

*b*) den Abschluß und die Abwicklung internationaler Grundstoffübereinkommen, insbesondere über für Entwicklungsländer besonders wichtige Grundstoffe, zu erleichtern,

*im Hinblick darauf*, daß das Übereinkommen am 31. März 1982 in Kraft tritt, wenn bis dahin die Ratifizierungs-, Annahme- bzw. Billigungsurkunden von mindestens neunzig Staaten eingegangen sind, deren gezeichnete Anteile nach Artikel 57 des Übereinkommens insgesamt mindestens zwei Drittel des direkten Beitragskapitals des Gemeinsamen Fonds ausmachen,

*ferner feststellend*, daß das Übereinkommen bisher von vierundsiebzig Staaten unterzeichnet, aber nur von vierzehn Staaten ratifiziert, angenommen bzw. gebilligt worden ist,

*in Begrüßung* der bereits angekündigten freiwilligen Beitragszusagen zum zweiten Konto des Gemeinsamen Fonds,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die geringen Fortschritte bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens,

*ferner besorgt* über die geringen Fortschritte bei den Verhandlungen über internationale Grundstoffübereinkommen und ihrer Auffassung Ausdruck gebend, daß die Zielsetzungen des Integrierten Grundstoffprogramms u.a. durch raschere Fortschritte beim Abschluß der Verhandlungen über internationale Grundstoffübereinkommen gefördert werden müssen,

1. *betont* die Notwendigkeit eines baldigen Inkrafttretens des Übereinkommens zur Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, das Übereinkommen umgehend zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß diejenigen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben, rasch die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Vorbereitungskommission für den Gemeinsamen Grundstoffonds, die den Gemeinsamen Fonds in Gang setzen soll, einen Zwischenbericht über die Fortschritte auf dem Weg zum Inkrafttreten des Übereinkommens vorzulegen;

5. *beschließt* — falls das Übereinkommen bis dahin noch nicht in Kraft getreten ist — auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Fortschritte auf dem Weg zum Inkrafttreten des Übereinkommens zu überprüfen und dabei die Ergebnisse etwaiger nach Artikel 57 des Übereinkommens abgehaltener Treffen von Staaten sowie alle diese Frage berührenden Entwicklungen zu berücksichtigen;

6. *bittet* die Staaten *ferner eindringlich*, für raschere Fortschritte beim Abschluß der Verhandlungen über internationale Grundstoffübereinkommen zu sorgen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/144 — Vereinbarung über den Welttextilhandel

*Die Generalversammlung*,

*im Hinblick darauf*, daß die von den Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens am 20. Dezember 1973 in Genf für die Dauer von vier Jahren verabschiedete Vereinbarung über den Welttextilhandel[52] — auch bekannt unter dem Namen Multifaser-Abkommen — mit dem Protokoll vom 14. Dezember 1977[53] verlängert wurde und am 31. Dezember 1981 abläuft,

*in der Überzeugung*, daß der Handel mit Textilien und Bekleidung den Entwicklungsbemühungen zahlreicher Entwicklungsländer Aufschwung gibt,

*in der Auffassung*, daß eine geregelte und gerechte Abwicklung des Handels mit Textilien und Bekleidung im Interesse aller Länder liegt,

*im Hinblick darauf*, daß in Genf über die Revision bzw. Abänderung der obengenannten Vereinbarung verhandelt wird,

1. *appelliert* an alle Länder, die an den laufenden Verhandlungen über die Vereinbarung über den Welttextilhandel teilnehmen, insbesondere an die entwickelten Länder, den erforderlichen politischen Willen und das erforderliche gegenseitige Entgegenkommen aufzubringen, damit es u.a. zu einer Ausweitung des Handels mit Textilien und Bekleidung, zum Abbau der diesbezüglichen Handelsbeschränkungen und zur schrittweisen Liberalisierung des Welthandels mit Textilerzeugnissen kommt, gleichzeitig aber auch für die geregelte und gerechte Abwicklung dieses Handels gesorgt ist und sowohl in den Einfuhr- als auch in den Ausfuhrländern störende Auswirkungen auf die einzelnen Märkte und Produktionszweige vermieden werden;

2. *erinnert daran*, daß eines der Hauptziele der obengenannten Vereinbarungen darin besteht, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern und dafür zu sorgen, daß diese Länder ihre Erlöse aus dem Textilexport beträchtlich steigern können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen den Wortlaut dieser Resolution zur Information der Vertragsstaaten und der anderen an den Verhandlungen teilnehmenden Länder zu übermitteln.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[50] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.81.II.D.8

[51] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10. mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

[52] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 930, Nr. 814 (LXXV), S. 166

[53] Vgl. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, *Basic Instruments and Selected Documents, Supplement No. 24* (Best.-Nr. GATT/1978-1), S.5

## 36/145—Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 und die im Anhang dazu enthaltene Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*zutiefst besorgt* über die anhaltende Wirtschaftskrise, insbesondere in den Entwicklungsländern, und die sehr geringen Fortschritte in den Bereichen Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* die Resolution 127 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz vom 3. Juni 1979[54] über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, insbesondere auf Ziffer 13 dieser Resolution und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Einberufung des für 1982 geplanten Treffens der Regierungssachverständigen der Entwicklungsländer über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, auf dem die Regeln für die Einleitung von Verhandlungen zur Errichtung des globalen Systems von Handelspräferenzen in eine endgültige Form gebracht und gebilligt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine zweiundzwanzigste und dreiundzwanzigste Tagung[55];

2. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 238 des Handels- und Entwicklungsrats vom 9. Oktober 1981 mit dem Titel "Hilfe an die von regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Namibia und Südafrika"[56];

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Resolution 239 (XXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 9. Oktober 1981 mit dem Titel "Hilfe an die von regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen: Palästina"[56];

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Initiative des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, jedes Jahr einen Handels- und Entwicklungsbericht auszuarbeiten, um dem Handels- und Entwicklungsrat seine Prüfung der Weltwirtschaftslage und der mittel- und längerfristigen Strukturveränderungen zu erleichtern;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Befolgung der Generalversammlungsresolution 34/197 eine eingehende Untersuchung des Phänomens der weltweiten Inflation zu erstellen, sowie von der Entscheidung des Handels- und Entwicklungsrats, diesen Bericht auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung zu behandeln;

6. *begrüßt* die Resolution 226 (XXII) des Handels- und Entwicklungsrats[57] vom 20. März 1981 mit dem Titel "Protektionismus und Strukturanpassungen", mit der der Rat beschloß, auf seiner vierundzwanzigsten Tagung und danach jedes Jahr auf seiner ersten ordentlichen Tagung einen tagungsgebundenen Ausschuß einzusetzen,

*a)* um gemäß Abschnitt A der Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979[54] die jährliche Überprüfung der Produktions- und Handelsstrukturen der Weltwirtschaft vorzunehmen;

*b)* um sich gemäß Abschnitt B der Resolution 1313 (V) der Konferenz gemeinsam mit den in Frage kommenden Nebenorganen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Überblick über neue, mit Handelsbeschränkungen verbundene Entwicklungen zu verschaffen, mit dem Ziel, über geeignete Empfehlungen zum allgemeinen Problem des Protektionismus zu sprechen und solche Empfehlungen aufzustellen;

7. *betont* die Notwendigkeit einer Behandlung der neuen Entwicklungen im Welthandel, einschließlich der Entwicklungen, die sich aus der Verwirklichung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen ergeben, betont in diesem Zusammenhang, daß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Untersuchung des multilateralen Handels im allgemeinen und bei der Formulierung diesbezüglicher Grundsätze und Politiken eine wichtige Rolle zukommt und stellt fest, daß die diesbezüglichen Vorschläge auf der vierundzwanzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats weiter geprüft werden;

8. *bekräftigt* die Bedeutung des allgemeinen Präferenzsystems ohne Gegenseitigkeit und ohne Diskriminierung für die Ausweitung und Diversifizierung des Exporthandels der Entwicklungsländer und für die Steigerung ihrer wirtschaftlichen Zuwachsraten und bekräftigt ferner die Bedeutung einer vollen Verwirklichung der auf der neunzehnten Tagung des Sonderausschusses des Handels- und Entwicklungsrats für Präferenzen erzielten Einigung durch die präferenzgewährenden Länder[58];

9. *verweist* auf ihre Resolution 35/60 vom 5. Dezember 1980 und stellt mit Besorgnis die Verzögerungen bei der Einberufung der zweiten Tagung der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Frage der Entwicklung des internationalen Währungssystems fest, ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die zweite Tagung dieser Gruppe zum frühestmöglichen Termin im Jahr 1982 einzuberufen, bittet alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eindringlich um ihre Teilnahme und ersucht darum, daß der Bericht der Gruppe zusammen mit den diesbezüglichen Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird;

10. *bittet* die entwickelten Länder *eindringlich*, sich im Einklang mit den Resolutionen 165 (S-IX)[59] und 222 (XXI)[60] des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978 bzw. 27. September 1980 zu den Schulden- und Entwicklungsproblemen der Entwicklungsländer auch weiterhin um eine rückwirkende Anpassung der Konditionen bzw. um

---

[54] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79. II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[55] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/36/15)

[56] *Ebd.*, Dritter Teil, Anhang I

[57] *Ebd.*, Erster Teil, Anhang I

[58] Vgl. *Official Records of the Trade and Development Board, Twenty-first Session, Supplement No. 3* (TD/B/802), Anhang

[59] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/33/15 mit Korr.1), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I

[60] *Ebd.*, *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/35/15), Vol. II, Anhang I

gleichwertige Maßnahmen zu bemühen, und bittet diejenigen Geberländer, die dies bisher noch nicht getan haben, nachdrücklich, Abschnitt A der Ratsresolution 165 (S-IX) vollständig und unverzüglich durchzuführen;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats die eingehende Überprüfung der Anwendung der in Ratsresolution 222 (XXI) im einzelnen aufgeführten Elemente für weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer fortzusetzen, und bittet eindringlich um die Durchführung der Ratsresolution 222 (XXI), unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in Ziffer 15 der Resolution festgehaltenen Beschlusses, wonach die in Abschnitt B dieser Resolution vereinbarten Vorkehrungen auf der sechsundzwanzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats überprüft werden sollen;

12. *begrüßt* Resolution 243 (XXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 9. Oktober 1981[58] über Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen und alle sich daraus ergebenden Handelsströme und bittet den Handels- und Entwicklungsrat, seine Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung Beschlüsse zu diesem gesamten Fragenbereich zu fassen;

13. *schließt sich* Resolution 242 (XXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 9. Oktober 1981[56] *an*, mit der der Rat den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersuchte, in Absprache mit den in Frage kommenden Gremien eine aktionsorientierte Studie über die Zusammenarbeit beim Austausch von Fachkenntnissen zu erstellen und diese Studie auf dem Weg über den Handels- und Entwicklungsrat der dritten Tagung des hochrangigen Ausschusses zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vorzulegen;

14. *begrüßt* die Resolutionen 230 (XXII)[57] und 241 (XXIII)[56] des Handels- und Entwicklungsrats vom 20. März 1981 bzw. 9. Oktober 1981, mit denen der Rat beschloß, Treffen von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und eingehenden Untersuchung von Problemen und Fragen beim Transfer bzw. bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Technologien im Nahrungsmittelverarbeitungs-, Anlagegüter-, Maschinenbau- und Energiesektor einzuberufen, und bittet alle Regierungen und zuständigen internationalen Organisationen eindringlich, sich gemeinsam mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen aktiv an diesen Treffen zu beteiligen;

15. *verweist* auf Resolution 127 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen[54] und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, seine Tätigkeit in den in Resolution 1 (I) des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 9. Mai 1977[61] genannten Schwerpunktbereichen zu verstärken und zum Abschluß zu bringen, insbesondere was die Informationssysteme über den Außenhandel von Entwicklungsländern, nichtstaatliche Handelsorganisationen in den Entwicklungsländern, multilaterale Produktions- und Vertriebsunternehmen, ein globales System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern sowie die währungspolitische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern betrifft, alles Bereiche, durch die der Prozeß der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern gefördert wird;

16. *fordert* alle Länder, die dem am 6. April 1974 verabschiedeten Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen[62] und der Konvention der Vereinten Nationen über den grenzüberschreitenden kombinierten Gütterverkehr vom 24. Mai 1980[63] noch nicht angehören, *auf*, zu erwägen, ob sie nicht Vertragspartei dieser Instrumente werden wollen;

17. *nimmt Kenntnis davon*, daß der Handels- und Entwicklungsrat den Bericht über die dritte Sondertagung des Schiffahrtsausschusses[64] angenommen hat, der auch eine Resolution über die Einberufung einer zwischenstaatlichen Vorbereitungsgruppe über Konditionen zur Registrierung von Schiffen enthält;

18. *nimmt Kenntnis* vom Arbeitsprogramm des Grundstoffausschusses, das der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung im Einklang mit den Resolutionen 93 (IV) und 124 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976[65] bzw. 3. Juni 1979[54] über das Integrierte Grundstoffprogramm befürwortet hatte;

19. *nimmt ferner Kenntnis* von der Einigung hinsichtlich etlicher, in Resolution 231 (XXII) des Handels- und Entwicklungsrats[57] aufgezeigter Maßnahmen zur Rationalisierung der ständigen Einrichtungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet eindringlich um deren vollständige Durchführung.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/173—Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/136 vom 14. Dezember 1979,

*eingedenk* der entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien und der Bestimmungen der internationalen Konventionen und Regelungen, insbesondere des Vierten Haager Abkommens von 1907[66] und des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949[67] bezüglich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die die Bemühungen der Entwicklungsländer und der Völker der unter kolonialer und rassischer Herrschaft und unter ausländischer Besetzung stehenden Gebiete in ihrem Kampf um die Wiedererlangung effektiver Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen sowie über ihren Reichtum und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten entschieden unterstützen,

[61] *Official Records of the Trade and Development Board, Seventeenth Session, Supplement No.2* (TD/B/652), Anhang I

[62] *United Nations Conference of Plenipotentiaries on a Code of Conduct for Liner Conferences*, Vol. II, *Final Act* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.D.12), Erster Teil, Anhang I

[63] *United Nations Conference on a Convention on International Multimodal Transport*, Vol. I, *Final Act* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.II.D.7), Vol. I, Anhang

[64] *Official Records of the Trade and Development Board, Twenty-third Session, Supplement No. 3* (TD/B/855)

[65] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[66] Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declaration of 1899 und 1907* (New York, Oxford University Press), 1915, S.100

[67] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973, S.287

*eingedenk* der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 16. Dezember 1975, 31/186 vom 21. Dezember 1976, 32/161 vom 19. Dezember 1977 und 35/110 vom 5. Dezember 1980 über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten[68], um dessen Erstellung ihn die Generalversammlung in ihrer Resolution 35/110 ersucht hatte, sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Vorbereitung dieses Berichts unternommenen Mission,

1. *verurteilt* Israel wegen seiner Weigerung, den Beratern der Vereinten Nationen für nationale Ressourcen Zugang zu den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten zu gewähren;

2. *betont* das Recht der arabischen Staaten und Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf die volle und effektive ständige Souveränität und Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen, ihr Volksvermögen und ihre Wirtschaft;

3. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der menschlichen, natürlichen und aller anderen Ressourcen, des Volksvermögens und der Wirtschaft der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete illegal sind, und fordert Israel auf, sofort alle derartigen Maßnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt ferner* das Recht der israelischer Aggression und Besetzung ausgesetzten arabischen Staaten und Völker auf Rückerstattung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung ihrer natürlichen und menschlichen Ressourcen und aller anderen Ressourcen, ihres Volksvermögens und ihrer Wirtschaft und fordert Israel auf, die gerechten Forderungen dieser arabischen Staaten und Völker zu erfüllen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, die arabischen Staaten und Völker in der Ausübung dieser Rechte zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen* und Wirtschaftsunternehmen sowie alle anderen Institutionen *auf*, keinerlei Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der Ressourcen der besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete oder zur Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung, des Charakters und der Art und Nutzung der natürlichen Ressourcen oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete anzuerkennen, nicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken und sie in keiner Weise zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen sowie Vorschläge für weiterführende Maßnahmen und deren Durchführung zu unterbreiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär um einen Bericht für die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung über die völkerrechtlichen Auswirkungen der Resolutionen der Vereinten Nationen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen, über die besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete und über die Verpflichtungen Israels bezüglich seines Verhaltens in diesen Gebieten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/174—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/18 vom 10. November 1978, in der sie der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit den Beobachterstatus einräumte,

*unter Hinweis auf* Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 190 (LXI) vom 5. August 1976, in dem der Rat die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zur auf den jeweiligen Einzelfall beschränkten Teilnahme an den Beratungen des Rats über in ihren Tätigkeitsbereich fallende Fragen zuließ,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit nach einer engeren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in allen gemeinsamen Interessenbereichen, insbesondere auf den Gebieten der Ausbildung, der Bekämpfung des Vordringens der Wüste, der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, der neuen und erneuerbaren Energiequellen und der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit dieser Gebiete,

1. *begrüßt* die Mitwirkung der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit an der Arbeit der Vereinten Nationen in gemeinsamen Interessenbereichen;

2. *erkennt* die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit Vorschläge dieser Organisation zu prüfen, die eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zum Ziel haben, und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber einen Bericht vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/175—Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage

*Die Generalversammlung*,

*unter erneutem Hinweis auf* die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Resolutionen 63 (III) vom 19. Mai 1972[69], 98 (IV) vom 31.

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[68] A/36/648

[69] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

Mai 1976[70] und 123 (V) vom 3. Juni 1979[71] aufgeführten spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/175 vom 21. Dezember 1976, 32/191 vom 19. Dezember 1977, 33/150 vom 20. Dezember 1978, 34/198 vom 19. Dezember 1979 und 35/58 vom 5. Dezember 1980 sowie auf andere Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage,

*eingedenk* der verschiedenen anderen Resolutionen der Generalversammlung, der ihr angeschlossenen Organe und der Sonderorganisationen*, in denen betont wurde, daß dringend Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage ergriffen werden müssen,

*unter Hinweis auf* die entsprechenden Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[72],

*in der Erkenntnis*, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weiteres Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommen, sowie die prohibitiven Transit-, Fracht- und Umladekosten ein schwerwiegendes Hindernis für die sozio-ökonomische Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage darstellen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die bisherigen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage und die ihnen gewährte Hilfe weit unter ihren Bedürfnissen liegen,

1. *bekräftigt* das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf freien Transitverkehr;

2. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage durchzuführen, die in den Resolutionen 63 (III), 98 (IV), und 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, im neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[73] und in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen vorgesehen sind;

3. *bittet* alle Geberländer, alle Länder, die dazu in der Lage sind, sowie die in Frage kommenden internationalen Organisationen *eindringlich*, den Entwicklungsländern in Binnenlage angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau und Ausbau ihrer Verkehrs- und Transitinfrastruktur und der entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft und die multilateralen und bilateralen Finanzinstitutionen *eindringlich*, sich unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Entwicklungsbedürfnisse jedes Entwicklungslandes in Binnenlage verstärkt um einen höheren Nettokapitalfluß in die Entwicklungsländer in Binnenlage zu bemühen und so dazu beizutragen, daß die nachteiligen Auswirkungen der ungünstigen geographischen Lage dieser Länder auf ihre wirtschaftlichen Entwicklungsbemühungen ausgeglichen werden;

5. *bittet* die Transitländer, durch die Abstimmung ihrer Verkehrsplanung und die Förderung sonstiger gemeinsamer Unternehmungen im Verkehrswesen auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene sinnvoll mit den Entwicklungsländern in Binnenlage zusammenzuarbeiten;

6. *beglückwünscht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die anderen Gremien der Vereinten Nationen zu der von ihnen geleisteten Arbeit und zu ihrer Hilfe für die Entwicklungsländer in Binnenlage und bittet sie, auch weiterhin mit geeigneten und wirksamen Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Länder einzugehen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, interessierte Entwicklungsländer in Transit- bzw. Binnenlage beim Bau von weiteren Transportwegen zum Meer finanziell zu unterstützen;

8. *empfiehlt* die Fortsetzung und Intensivierung der Arbeiten zur Erstellung der erforderlichen Studien und zur Durchführung von Sondermaßnahmen und Sonderaktionsprogrammen für die Entwicklungsländer in Binnenlage, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie auch der Arbeiten, die im Rahmen des Arbeitsprogramms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen sowie im Rahmen sonstiger regionaler und subregionaler Programme und Aktivitäten vorgesehen sind.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/176—Erweiterung der Konferenzdienste und -einrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/65 vom 24. Juli 1981,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß die Wirtschaftskommission für Afrika 1958 in Addis Abeba geschaffen wurde und daß ihre Konferenzdienste und -einrichtungen, die den Vereinten Nationen von der Regierung Äthiopiens gestiftet wurden, nur für die Betreuung der begrenzten Anzahl afrikanischer Länder gedacht waren, die den Vereinten Nationen in den späten fünfziger und frühen sechziger Jahren angehörten,

*mit Genugtuung feststellend*, daß durch die Entkolonialisierung die Zahl der unabhängigen afrikanischen Staaten zugenommen hat,

*ferner feststellend*, daß den Vereinten Nationen gegenwärtig 50 afrikanische Staaten angehören, deren Zahl sich vermutlich noch weiter erhöhen wird,

*eingedenk* der insbesondere in diesem Jahrzehnt bestehenden großen Verantwortung der Wirtschaftskommission für Afrika als wichtiges Zentrum für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas im allgemeinen und für die Durchführung des Aktionsplans von Lagos für die Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirt-

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[70] *Ebd., Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum) Erster Teil, Abschnitt A

[71] *Ebd., Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[72] Resolution 35/56, Anhang

[73] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

schaftliche Entwicklung Afrikas[74], den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung verabschiedete, im besonderen,

*angesichts dessen*, daß die vorhandenen Konferenzdienste und -einrichtungen am Amtssitz der Wirtschaftskommission für Afrika im Verhältnis zu dem Bedarf der zahlreichen afrikanischen Staaten, die seit ihrer Gründung Mitglieder der Kommission geworden sind, und zu dem Bedarf der zunehmenden Anzahl internationaler zwischenstaatlicher und regionaler Organisationen, die dort an Konferenzen teilnehmen, als unzureichend gelten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine Studie darüber durchzuführen, ob die Konferenzdienste und -einrichtungen am Amtssitz der Wirtschaftskommission für Afrika für die Anforderungen ausreichen, die durch die größere Mitgliederzahl und die vermehrten Aktivitäten der Kommission an sie gestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die siebzehnte Tagung der Wirtschaftskommission für Afrika und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 über die Ergebnisse der Studie und über seine Vorschläge zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1982*

## 36/177 — Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977, 33/197 vom 29. Januar 1979 und 34/15 vom 9. November 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und insbesondere auf ihre Resolution 35/108 vom 5. Dezember 1980, mit der sie die Veranstaltung von Fachkonsultationen für die verschiedenen afrikanischen Teilregionen billigte,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/61 vom 3. August 1979, 1980/46 vom 23. Juli 1980 und 1981/67 vom 24. Juli 1981 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

*ferner unter Hinweis auf* die am 27. März 1979 von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika auf ihrer fünften Sitzung verabschiedete Resolution 341 (XIV)[75], in der die Konferenz die Mitgliedstaaten eindringlich bat, dem Ausbau des Verkehrs- und Nachrichtenwesens hohen Vorrang einzuräumen,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Resolution CM/Res.738 (XXXIII)[76] der vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit,

*angesichts dessen*, daß im Verlauf der Dekade alle nationalen, subregionalen und regionalen Projekte, die dem Aufbau eines integrierten Verkehrs- und Kommunikationsnetzes in Afrika und dadurch einer beschleunigten Entwicklung dieses Kontinents dienen, vollständig verwirklicht werden sollten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den beträchtlichen finanziellen Anstrengungen, die die Regierungen der afrikanischen Staaten unternommen haben, damit das Programm für die erste Phase der Dekade (1980-1983) zu einem großen Teil finanziert und durchgeführt werden kann,

*in der Auffassung*, daß durch ständige Bemühungen zusätzliche Mittel aufgebracht werden müssen, damit die Verwirklichung des Programms für die Dekade gewährleistet ist,

*unter Hinweis auf* den Beschluß, mit dem die Konferenz der afrikanischen Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister auf ihrer zweiten Tagung vom 16. bis 18. März 1981 in Addis Abeba den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika ermächtigt hat, vier Fachkonsultationen zwischen den Mitgliedstaaten, den interessierten afrikanischen zwischenstaatlichen Organisationen und den Geldgebern zu organisieren[77],

*im Bewußtsein* der Rolle, die die Wirtschaftskommission für Afrika als federführende Organisation bei der Durchführung des Programms der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika spielt,

*eingedenk* der Resolution 422 (XVI)[78], die am 10. April 1981 von der Wirtschaftskommission für Afrika auf der siebenten Sitzung ihrer Ministerkonferenz verabschiedet wurde und mit der die Konferenz u.a. den Exekutivsekretär der Kommission ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit so bald wie möglich mit der Vorbereitung des Aktionsplans für die zweite Phase der Dekade (1984-1988) zu beginnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika[79];

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 8. bis 11. Juni 1981 in Lomé abgehaltenen Fachkonsultationen über das Verkehrs- und Kommunikationswesen Westafrikas[80] sowie von dem Bericht über die Veranstaltung von drei weiteren für 1982 geplanten Treffen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen, die einige Länder zur Durchführung des Programms der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika geleistet haben;

4. *drückt* jedoch *ihre Enttäuschung* über die Gesamthöhe der bisher aufgebrachten Mittel *aus*, die weit unter der für die Finanzierung der Subregionalprogramme erforderlichen Höhe liegt, und appelliert an die Geberländer, die Finanzierungsorganisationen und die verschiedenen Finanzinstitutionen, ihre finanzielle Unterstützung der regionalen und subregionalen Projekte für die Dekade zu erhöhen;

5. *nimmt ferner* mit Befriedigung Kenntnis von den Maßnahmen der Wirtschaftskommission für Afrika zur Organisation und zur Fortsetzung der Termine der drei weiteren Fachkonsultationen, die vom 20. bis 23. Januar 1982 in Ouagadougou, vom 15. bis 18. März 1982 in Yaoundé und vom 3. bis 5. Mai 1982 in Abidjan abgehalten werden sollen,

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Afrika, Verkehrs- und Kommunikationsprojekten in ihren Entwicklungsplänen höchsten Vorrang einzuräumen;

7. *appelliert* an Geberländer und Finanzierungsorganisationen, in konstruktiver Weise und in großer Zahl an den

[74] A/S-11/14, Anhang I
[75] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 15* (E/1979/50), Teil II, Abschnitt D
[76] Vgl. A/34/552, Anhang I
[77] Vgl. E/CN.14/812/Rev.1
[78] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 14* (E/1981/54), Kap.IV
[79] A/36/342
[80] *Ebd.*, Abschnitt V

drei für 1982 geplanten Fachkonsultationen teilzunehmen und gemeinsam mit der Wirtschaftskommission für Afrika Möglichkeiten zur Finanzierung derjenigen Projekte der Dekade zu erörtern, bei denen es sich nicht um nationale Projekte handelt;

8. *bittet* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *eindringlich*, stets in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten, der Organisation der afrikanischen Einheit, den regionalen afrikanischen Entwicklungsorganisationen, den Entwicklungsinstitutionen und den interessierten Sonderorganisationen* zu bleiben, damit das Programm für die erste Phase der Dekade ständig den neuesten Entwicklungen angepaßt wird und die Projekte besser auf die nationalen und subregionalen Pläne abgestimmt werden;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Afrika *auf*, ihre Anstrengungen bei der Suche nach möglichen Finanzierungsquellen für die Verwirklichung der Projekte dieser Dekade zu verstärken;

10. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, für die notwendige Koordinierung zwischen den Finanzierungsquellen und den afrikanischen Ländern zu sorgen, damit der Erfolg des Programms für die erste Phase der Dekade gewährleistet ist;

11. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *ferner*, im Jahr 1982 unter Beteiligung der Regierungen, der Institutionen der Vereinten Nationen und der afrikanischen zwischenstaatlichen Organisationen die drei geplanten Fachkonsultationen mit Gruppen von Geberländern und den Finanzierungsinstitutionen zu organisieren, um zusätzliche Finanzmittel für die Verwirklichung der Projekte dieser Dekade zu erschließen;

12. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika *weiterhin*, so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit der Vorbereitung des Aktionsplans für die zweite Phase der Dekade zu beginnen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika die erforderlichen Finanzmittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie u.a. unter weitestgehender Heranziehung außeretatmäßiger Mittel und vorhandener Ressourcen die drei für 1982 geplanten Fachkonsultationen organisieren, die Vorbereitung des Aktionsplans für die zweite Phase der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika abschließen und ihre Rolle als federführende Organisation für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erfolgreich erfüllen kann, und ersucht ihn, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 einen Bericht über den Stand der Durchführung des Programms für die Dekade vorzulegen;

14. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, weiterhin Berichte über den Stand der Durchführung des Programms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

## 36/178—Multinationale Planungszentren für Programmerstellung und Projektdurchführung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, die dieses in die Lage versetzen soll, Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung umfassend und wirksam anzugehen,

insbesondere *unter Hinweis auf* Abschnitt IV des Anhangs zu Resolution 32/197 über Strukturen für die regionale und interregionale Zusammenarbeit, in dem die Generalversammlung u.a. die Regionalkommissionen als die wichtigsten Zentren des Systems der Vereinten Nationen für die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den jeweiligen Regionen bezeichnete,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/64 vom 5. Dezember 1980 über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Schlußakte von Lagos[81] der am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Wirtschaftstagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, in der u.a. die Gründung eines subregionalen gemeinsamen Marktes bis zum Jahre 1990 als erster Schritt zur Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft bis zum Jahr 2000 gefordert wurde,

*in Kenntnisnahme* der am 1. März 1977 von der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika verabschiedeten Resolution 311 (XIII)[82], mit der die Konferenz beschloß, auf subregionaler Ebene eine Anzahl von Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung einzurichten,

*eingedenk dessen*, daß die Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung ein integrierender Bestandteil der Wirtschaftskommission für Afrika geworden sind, durch den die Kommission nicht nur ihr Mandat für Studien und Forschungsarbeiten sowie für die Veranstaltung von Konferenzen und Konsultationen, sondern auch ihr Mandat für operative Aktivitäten als ausführende Organisation erfolgreich erfüllt,

*unter Betonung* der Bedeutung der Tätigkeit der Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung für die afrikanischen Länder und der Notwendigkeit substantieller und ausreichender finanzieller und menschlicher Ressourcen zur Weiterführung der Arbeit dieser Zentren,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich umgehend um die Beschaffung außertatmäßiger Mittel zu bemühen, damit alle Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung 1982 auf subregionaler Ebene ihr Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der allgemeinen Programmerstellung, der Forschungsarbeiten und Untersuchungen sowie der Veranstaltung von Konferenzen durchführen können;

2. *begrüßt* die finanzielle Unterstützung, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung seit ihrer Gründung geleistet hat, und bittet den Administrator des Programms eindringlich, den operativen

[81] A/S-11/14, Anhang II

[82] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 7*, Vol. I (E/5941), Dritter Teil

Aktivitäten der Zentren auch während des dritten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für 1982-1983 diese unentbehrliche Unterstützung zukommen zu lassen;

3. *fordert* die anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Aktivitäten der Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung ihre größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *bittet* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 einen Bericht über die Dauerfinanzierung der Multinationalen Zentren für Programmerstellung und Projektdurchführung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/179—Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale Zusammenarbeit über Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung[83],

*im Bewußtsein* der Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung, auf die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[84] hingewiesen wird,

*im Hinblick darauf*, daß die Anwendung des vorhandenen Wissens über diese Zusammenhänge zu einer effizienteren Nutzung der verfügbaren Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen führen könnte,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/74 vom 5. Dezember 1980, in deren Ziffer 5 sie den Generalsekretär ersuchte, die erforderlichen Schritte zur Durchführung eines systemumfassenden Arbeitsprogramms über die Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung zu unternehmen,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1981/51 vom 22. Juli 1981 und 1981/73 vom 24. Juli 1981,

*im Bewußtsein dessen*, daß die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Strategien im Bereich der Ressourcen sowie im Umwelt-, Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich auf nationaler Ebene in den Zuständigkeitsbereich der Regierungen fallen,

1. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*a*) ein koordiniertes multidisziplinäres Arbeitsprogramm über die Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung in die Wege zu leiten, das der in seinem Bericht[83] enthaltenen Darstellung entspricht und im Rahmen der diesbezüglichen Empfehlungen des Gouverneursrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen[85] und des Wirtschafts- und Sozialrats[86] steht;

*b*) parallel zur Durchführung des obengenannten Arbeitsprogramms die Regierungen im Schnellverfahren zu den einzelnen Punkten seines Berichts zu konsultieren;

2. *unterstützt* die vom Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagenen Vorkehrungen für interinstitutionelle Konsultationen und Programmunterstützung bei der Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Einsetzung eines kleinen Beratergremiums, das durch den Treuhandfonds zur Finanzierung der Aktivitäten zur Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung finanziert werden und den Auftrag haben soll, den Generaldirektor bei der Gesamtleitung des Arbeitsprogramms zu unterstützen und die Geschäftstätigkeit des Treuhandfonds zu überwachen;

3. *appelliert* an die Regierungen, Beiträge zu dem genannten Treuhandfonds zu leisten;

4. *beschließt*, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den Stand der Verwirklichung dieser Resolution zu überprüfen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/180—Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/64 vom 5. Dezember 1980, in der sie sich für die Verabschiedung eines breiten Spektrums von Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren einsetzte,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/66 B vom 5. Dezember 1980 über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

*tief besorgt* über die Verschärfung der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise und über ihre verheerenden Auswirkungen auf die besonders anfälligen Wirtschaften der afrikanischen Länder,

*im vollen Bewußtsein dessen*, daß der Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung verabschiedet hatte[87], einen Rahmen mit Schwerpunktmaßnahmen zur Sicherung der schnellen wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung Afrikas bietet,

[83] A/36/571, Anhang
[84] Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 41
[85] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I, Beschluß 9/1, Anschnitt I
[86] Vgl. Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/73 vom 24. Juli 1981
[87] A/S-11/14, Anhang I

*in der Erkenntnis*, daß die afrikanischen Länder in erster Linie selbst für ihre Entwicklung verantwortlich sind und daß der Mobilisierung ihrer nationalen Ressourcen für ihre sozio-ökonomische Entwicklung große Bedeutung zukommt,

*in der Überzeugung*, daß zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsplans von Lagos ein erhöhter und anhaltender Fluß von Auslandsressourcen erforderlich ist,

*unter Begrüßung* der von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen ersten Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 35/64,

1. *nimmt Kenntnis* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren[88], aus dem hervorgeht, welche Beiträge die Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen zur Verwirklichung des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas geleistet haben;

2. *bittet* in diesem Zusammenhang die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, wie sie mehr Ressourcen für die Durchführung der Programme der Dekade für die Entwicklung Afrikas bereitstellen können, und bittet sie, die genannten Sondermaßnahmen in zusammenhängender und koordinierter Weise anzuwenden;

3. *bittet* die Geberländer *eindringlich*, die notwendigen Ressourcen für die wirkungsvolle Durchführung des Aktionsplans von Lagos zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* alle internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, weiterhin aktiv der Frage nachzugehen, ob sie während der Dekade ihre Entwicklungshilfe an Afrika nicht erheblich erhöhen können;

5. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die zweite ordentliche Ratstagung des Jahres 1982 Vorschläge darüber zu unterbreiten, auf welche Art sie zur Durchführung des Aktionsplans von Lagos beitragen wollen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika weiterhin die notwendigen Ressourcen zuzuweisen und dabei die ihr gemäß den Generalversammlungsresolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 zufallende Rolle als wichtigstes Zentrum des Systems der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Region zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*12. Dezember 1981*

## 36/181—Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

*beschließt*, Vanuatu in Liste A und Antigua und Barbuda sowie Belize in Liste C des Anhangs von Resolution 2151 (XXI) aufzunehmen[89].

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

* * *

*Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen der für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten:*

A. Staatenliste laut Abschnitt II, Ziffer 4 Buchstabe *a*) der Generalversammlungsresolution 2152 (XXI):

Afghanistan
Ägypten
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Bahrain
Bangladesch
Benin
Bhutan
Birma
Botswana
Burundi
China
Demokratische Volksrepublik Korea
Demokratische Volksrepublik Laos
Demokratischer Jemen
Demokratisches Kampuchea
Dschibuti
Elfenbeinküste
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Guinea-Bissau
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kap Verde
Katar
Kenia
Komoren
Kongo
Kuwait
Lesotho
Libanon
Liberia
Libysche Arabische Dschamahirija
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mongolei
Mosambik
Nepal
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Papua-Neuguinea
Philippinen
Republik Korea
Rwanda
Salomonen
Sambia
São Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Südafrika
Sudan
Syrische Arabische Republik
Thailand
Togo
Tschad
Tunesien
Uganda
Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Republik Kamerun
Vereinigte Republik Tansania
Vietnam
Zaire
Zentralafrikanische Republik

[88] A/36/513

[89] Veränderungen in den Listen seit der Verabschiedung von Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. November 1976, 32/108 vom 15. Dezember 1977, 33/79 vom 15. Dezember 1978, 34/97 vom 13. Dezember 1979 und 35/65 vom 5. Dezember 1980.

B. Staatenliste laut Abschnitt II, Ziffer 4 Buchstabe *b*) der Generalversammlungsresolution 2152 (XXI):

Australien
Belgien
Dänemark
Deutschland, Bundesrepublik
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Italien
Japan
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Malta
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Spanien
Türkei
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika
Zypern

C. Staatenliste laut Abschnitt II, Ziffer 4 Buchstabe *c*) der Generalversammlungsresolution 2152 (XXI):

Antigua und Barbuda
Argentinien
Bahamas
Barbados
Belize
Bolivien
Brasilien
Chile
Dominica
Dominikanische Republik
Ekuador
El Salvador
Grenada
Guatemala
Guyana
Haiti
Honduras
Jamaika
Kolumbien
Kostarika
Kuba
Mexiko
Nikaragua
Panama
Paraguay
Peru
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Suriname
Trinidad und Tobago
Uruguay
Venezuela

D. Staatenliste laut Abschnitt II, Ziffer 4 Buchstabe *d*) der Generalversammlungsresolution 2152 (XXI):

Albanien
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik
Bulgarien
Deutsche Demokratische Republik
Polen
Rumänien
Tschechoslowakei
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

## 36/182—Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der im Anhang dazu enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der u.a. die Bedeutung der Industrialisierung für die Entwicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wird,

*ferner unter Hinweis auf* die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit[90], die auf der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden und in denen die wichtigsten Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgelegt wurden,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Erklärung und den Aktionsplan von Neu-Delhi über die Industrialisierung der Entwicklungsländer und die internationale Zusammenarbeit im Dienste ihrer industriellen Entwicklung[91], die auf der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden und in denen eine Strategie für die weitere Industrialisierung der Entwicklungsländer in den achtziger Jahren und danach sowie ein Aktionsplan für die weltweite Neustrukturierung der Industrie im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung aufgestellt wurden,

*sich* dem Konsens *anschließend*, der auf der vierzehnten Tagung des Rats für industrielle Entwicklung über die Anschlußmaßnahmen an die Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung[92] erreicht wurden,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/66 vom 5. Dezember 1980 über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung und der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/75 vom 24. Juli 1981 zur gleichen Frage jeweils in ihrer verabschiedeten Fassung,

*eingedenk* des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung verabschiedet hatte[93],

*im Bewußtsein* der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als zentraler Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung sowie zur Ausführung der vereinbarten Ziele sowohl der Erklärung und des Aktionsplans von Lima wie auch der Erklärung und des Aktionsplans von Neu-Delhi,

*eingedenk dessen*, daß die weitreichenden Strukturveränderungen der Weltwirtschaft im Rahmen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auch eine weltweite Neustrukturierung der Industrie unter voller Berücksichtigung der Kapazitäten und des Potentials der Entwicklungsländer verlangen,

*unter erneutem Hinweis auf* die Notwendigkeit, erheblich mehr finanzielle und technische Ressourcen in die Entwicklungsländer zu transferieren, um ihre Industrialisierung zu beschleunigen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Hilfe sowie unter Betonung der Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus dieser Hilfe an die Entwicklungsländer,

*nach Behandlung* des Berichts des Rats für industrielle Entwicklung über seine fünfzehnte Tagung[94],

[90] Vgl. A/10112, Kap. IV

[91] ID/CONF.4/22 mit Korr.1, Kap. VI

[92] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 16* (A/35/16), Vol. II, Kap. V

[93] A/S-11/14, Anhang I

[94] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 16* (A/36/16)

## I

### Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine fünfzehnte Tagung

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über seine fünfzehnte Tagung;

2. *wiederholt erneut* die Bedeutung der Verlagerung industrieller Kapazitäten, wie sie in Ziffer 73 der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beschrieben wird, und ist der Auffassung, daß das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung weiterhin Untersuchungen auf diesem Gebiet durchführen sollte;

3. *ersucht* das Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung um die weitere Verbesserung und den weiteren Ausbau des Programms zur Verlagerung industrieller Kapazitäten im Einklang mit den Grundsätzen, die von der dreizehnten[95] und fünfzehnten[96] Tagung des Rats für industrielle Entwicklung sowie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/98 vom 13. Dezember 1979 mit dem Titel "Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung und Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung" und in ihren Resolutionen 35/56 und 35/66 gebilligt worden sind;

4. *unterstützt* angesichts der bisherigen Erfahrungen und der einschlägigen Beschlüsse des Rats für industrielle Entwicklung[97] *nachdrücklich* die Stärkung des Konsultationssystems, unter besonderer Beachtung von Maßnahmen, die die industriellen Kapazitäten der Entwicklungsländer erhöhen könnten, und ersucht den Rat, auf seiner sechzehnten Tagung zu erwägen, ob im Biennium 1982-1983 nicht zusätzlich zu den in Ziffer 171 des Berichts über die fünfzehnte Ratstagung aufgeführten Konsultationstreffen[98] noch weitere solche Treffen abgehalten werden können;

5. *bittet eindringlich* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung so bald wie möglich zu ratifizieren, damit die Organisation im Jahre 1982 in eine neue Sonderorganisation* umgewandelt werden kann;

6. *wiederholt ferner erneut*, wie wichtig es ist, die Neustrukturierung der Weltindustrieproduktion u.a. durch die Durchführung ihrer Resolution 35/66 und von Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979[98] zu erleichtern;

7. *beschließt*, dafür zu sorgen, daß der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ausreichende Ressourcen für vorrangige Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden, die im Einklang mit dem auf den letzten Sitzungen des Ständigen Ausschusses des Rats für industrielle Entwicklung und des Rats selbst zum Ausdruck gekommenen Konsens stehen;

8. *bittet ferner eindringlich* alle Staaten, insbesondere die entwickelten Länder, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer größtmöglichen Flexibilität Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen, damit das vereinbarte Finanzierungsziel von 50 Millionen US-Dollar pro Jahr erreicht wird;

9. *ersucht* den Rat für industrielle Entwicklung, auf seiner sechzehnten Tagung die eingehende Behandlung des Vorschlags des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Schaffung einer internationalen Bank für industrielle Entwicklung[99] mit dem Ziel einer Beschlußfassung fortzusetzen, und ersucht den Exekutivdirektor, seine Bemühungen in dieser Frage gemäß dem diesbezüglichen Beschluß der sechzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses fortzusetzen;

10. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, auf Ersuchen der Entwicklungsländer die technische Zusammenarbeit und die industrietechnischen Programme und Projekte auf dem Energiesektor zu intensivieren, u.a. auf der Grundlage der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen geschlossenen Vereinbarungen[100];

11. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *ferner*, die technische Zusammenarbeit sowie die Programme und Projekte für die am wenigsten entwickelten Länder auf Ersuchen solcher Länder und wie im neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre für die am wenigsten entwickelten Länder[101] vorgesehen zu intensivieren;

12. *beschließt*, dafür zu sorgen, daß der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung der in Ziffer 10 und 11 erwähnten industriellen Programme und Projekte unterstützen kann;

13. *ersucht* den Rat für industrielle Entwicklung von seiner für Mai 1982 anberaumten sechzehnten Tagung ab als Vorbereitungsausschuß der für 1984 anberaumten Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung tätig zu werden, dementsprechend eine Tagesordnung und andere Vorschläge auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten;

14. *begrüßt* das Angebot der Regierung Kenias, als Gastgeber der Vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu fungieren;

## II

### Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1981 über die Durchführung der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas[102];

2. *erklärt*, daß die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas eines der wichtigsten Programme der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ist;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Koordinierungsstelle für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas ausreichende Ressourcen, darunter auch das erforderliche Personal, zur Verfügung zu stellen;

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[95] *Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 16* (A/34/16), Ziffer 105

[96] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 16* (A/36/16), Ziffer 148

[97] *Ebd., Beilage 16* (A/36/16), Kap. VIII

[98] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[99] ID/B/261/Add.7

[100] Vgl. *Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-12 August 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I

[101] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

[102] A/36/466

4. *beschließt*, vom Biennium 1982-1983 ab ausreichende Finanzmittel zur Unterstützung einer schnellen Industrialisierung Afrikas im Rahmen des Zeitplans und des Geltungsbereichs des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas[93] bereitzustellen, wobei die am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen sind;

5. *ersucht ferner* den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, als Beitrag zum Erfolg der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas die Kontakte mit den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu vertiefen und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die sechzehnte Tagung des Rats für industrielle Entwicklung und die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 einen umfassenden Bericht über die Dekade vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/183—Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[103]

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, insbesondere auf Ziffer 36 der Strategie, der zufolge die von der Generalversammlung vorgesehene Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[104] durch die internationale Gemeinschaft vor allem den Zweck hat, das wissenschaftliche und technische Potential der Entwicklungsländer auszubauen, das bestehende System der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Beziehungen neu zu gestalten und die Rolle des Systems der Vereinten Nationen in Wissenschaft und Technologie und bei der Bereitstellung vermehrter finanzieller Ressourcen zu stärken,

*weiterhin unter Hinweis auf* das von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*unter Hinweis darauf*, daß das einheimische wissenschaftlich-technische Potential der Entwicklungsländer dringend ausgebaut und gestärkt werden muß, damit diese die Wissenschaft und Technik in den Dienst ihrer eigenen Entwicklung stellen und auf die Überwindung der bestehenden wissenschaftlich-technischen Ungleichheit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern hinarbeiten können,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Rolle des Systems der Vereinten Nationen im wissenschaftlich-technischen Bereich weiter auszubauen, u.a. dadurch, daß die vorhandenen Ressourcen durch beträchtliche zusätzliche Mittel erweitert werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit spezifischer und konkreter Vorschläge für Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, unter besonderer Betonung des Ausbaus des wissenschaftlich-technischen Potentials der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979, in der sie beschloß, ein Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einzurichten,

*ferner unter Hinweis auf* ihren Beschluß, daß die langfristigen Regelungen für das Finanzierungssystem 1982 in Kraft treten sollten und daß die Festlegung von Übergangsregelungen die endgültige Beschlußfassung über langfristige Regelungen nicht präjudizieren sollte[105],

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[106],

*in Anbetracht der Tatsache*, daß gemäß Generalversammlungsresolution 34/218 der Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung am 31. Dezember 1981 ausläuft,

*in Bekräftigung* der in Generalversammlungsresolution 34/218 dargelegten Rolle des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

### I

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und mit Generalversammlungsresolution 34/218 langfristige Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu treffen, die mit 1. Januar 1982 in Kraft treten;

2. *beschließt*, daß sich das Finanzierungssystem von den folgenden Grundsätzen leiten lassen soll:

1. Das Finanzierungssystem finanziert auf Ersuchen der Regierungen ein breites Spektrum von Aktivitäten zur Stärkung des einheimischen wissenschaftlich-technischen Potentials der Entwicklungsländer. Den verschiedenen im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten Aktivitäten, die nationale, subregionale, regionale, interregionale und internationale Aktivitäten einschließen, sollten ausreichende Mittel zugewiesen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollten der Durchführung verschiedener Arten von Projekten und Programmen gelten, die für die Entwicklungsländer unmittelbar relevant sind. Diese Aktivitäten sollten die bilateralen und multilateralen Programme für Wissenschaft und Technologie ergänzen und die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer unterstützen. Die effektive Koordinierung der Aktivitäten der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der

[103] Vgl. auch Abschnitt VIII, Resolution 36/184

[104] *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda), Kap. VII

[105] Vgl. Resolution 34/218, Abschnitt VI, Ziffer 8 und 9

[106] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/36/37), Dritter Teil, Abschnitt IV.A

Vereinten Nationen im Bereich der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung sollte gebührend beachtet werden. Den allgemeinen Rahmen für die Aktivitäten des Finanzierungssystems wird der Operationsplan für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms liefern, der auf der vierten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung durch Vorschläge dieses Ausschusses für konkrete und spezifische Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden soll und der auch die auf der dritten Ausschußtagung festgelegten Schwerpunktbereiche umfaßt.

2. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Mittel des Finanzierungssystems sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

*a*) die Asymmetrie des technologischen Potentials von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern;

*b*) das Erfordernis der Berechenbarkeit und der Stetigkeit der Versorgung mit Finanzmitteln;

*c*) das Erfordernis, die gegenwärtig vorhandenen Mittel des Systems der Vereinten Nationen durch beträchtliche zusätzliche Mittel zu erweitern;

*d*) der Bedarf an nichtgebundenen externen Mitteln für die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Entwicklungsländer.

3. Das Finanzierungssystem ist ein Instrument für die Mobilisierung, Koordinierung, Weiterleitung und Auszahlung finanzieller Ressourcen. Das Finanzierungssystem sollte auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Universalität organisiert sein und allen Staaten zur Teilnahme als Vollmitglieder offenstehen. Die Mittel des Finanzierungssystems werden durch Beiträge von Staaten und durch Finanzabkommen aufgebracht, die das Finanzierungssystem mit internationalen, regionalen und anderen öffentlichen und privaten Finanzinstitutionen eingehen kann. Alle Mitgliedstaaten sollten ihren Möglichkeiten entsprechende Beiträge an das Finanzierungssystem leisten. Alle Mitgliedstaaten sollten an der Leitung des Finanzierungssystems beteiligt sein.

4. Das Finanzierungssystem sollte mit einem von den beteiligten Ländern vereinbarten und von ihnen eingezahlten Grundbetrag ausgestattet werden, damit es über eine solide Grundlage für seine Operationen verfügt, und die nötige Flexibilität besitzen, um Mittel aus verschiedenen Quellen anzuziehen.

5. Bei der Bestimmung der Operationsweise des Finanzierungssystems sollten die beim Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden;

3. *nimmt mit großem Interesse Kenntnis* von den Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[107] und stellt insbesondere fest, daß gemäß den in Generalversammlungsresolution 34/218 Abschnitt VI Ziffer 3 festgelegten Kriterien der finanzielle Grundstock des Finanzierungssystems in den Jahren 1983-1985 200 Millionen US-Dollar pro Jahr betragen sollte;

4. *beschließt*, daß die institutionellen Regelungen u.a. unter Berücksichtigung des Umfangs der Finanzmittel und der Art der Tätigkeit des Finanzierungssystems getroffen werden sollten;

5. *beschließt ferner*, daß diese institutionellen Regelungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Abschnitt II dieser Resolution im Laufe des Übergangsjahres 1982 getroffen werden sollten;

## II

1. *beschließt*, daß das Jahr 1982 als Übergangsperiode für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gilt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im ersten Quartal 1982 eine Beitragsankündigungskonferenz für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zur Entgegennahme von Beitragsankündigungen für das Übergangsjahr anzuberaumen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Staaten eindringlich, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung großzügige Beiträge zu leisten;

3. *beschließt*, daß unbeschadet des endgültigen Abkommens über die langfristigen institutionellen und finanziellen Regelungen für das Finanzierungssystem während der Übergangsperiode die allgemeinen Bestimmungen für die Geschäftstätigkeit des Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel, die Organisation und die Verwaltung des Fonds, sowie die im Anhang zu Generalversammlungsresolution 34/218 dargelegten Verfahren gelten und auf das Finanzierungssystem übertragen werden;

4. *beschließt*, daß eine allen Staaten zur Teilnahme offenstehende Zwischenstaatliche Ad-hoc-Gruppe des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zwei Tagungen abhalten sollte, die erste für die Dauer einer Woche vom 1. bis 5. März 1982 und die zweite für die Dauer von zwei Wochen vom 12. bis 23. April 1982, und beschließt ferner, daß die Zeit vor und zwischen diesen Tagungen voll für Konsultationen genutzt werden sollte, um den erfolgreichen Abschluß der Arbeit der Gruppe sicherzustellen;

5. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, dafür zu sorgen, daß sie auf diesen beiden Tagungen auf hoher Ebene, dabei auch von Finanzexperten vertreten werden;

6. *ersucht* die Zwischenstaatliche Ad-hoc-Gruppe, ihre Empfehlungen für die institutionellen, organisatorischen und finanziellen Regelungen für das Finanzierungssystem auszuarbeiten und sie dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf seiner vierten Tagung vorzulegen;

7. *ersucht* den Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, seine Empfehlungen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung und Beschlußfassung vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

[107] Vgl. A/CN.11/21, Erster Teil

## 36/185—Bericht des Welternährungsrats

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/110 vom 14. Dezember 1979 und 35/68 vom 5. Dezember 1980 über den Bericht des Welternährungsrats sowie 35/69 vom 5. Dezember 1980 über die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika,

*ferner unter Hinweis auf* die Prinzipienerklärung und das Aktionsprogramm, wie sie auf der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedet worden sind[108],

*eingedenk* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/71 vom 24. Juli 1981 über Ernährung und Landwirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und das Volk von Jugoslawien für die hervorragende Betreuung und die großzügige Gastfreundschaft, die sie dem Welternährungsrat auf seiner siebenten Ministertagung gewährt haben,

*im Hinblick darauf,* daß der Welternährungsrat hervorgehoben hat, daß je nach den im Ernährungsbereich festgestellten Prioritäten umfassende nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in Bezug auf die Förderung der Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in den Entwicklungsländern in die Tat umgesetzt werden,

*in der Erkenntnis,* daß eine erhebliche Steigerung der Exporterlöse der Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für die ausreichende Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und ihrer Importe von Produktionsfaktoren für den Nahrungsmittel- und Agrarsektor ist,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber,* daß Handelsschranken ein schweres Hindernis für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Realisierung ihres wirtschaftlichen Potentials sowie für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Überwindung von Rezession und Inflation und die Steigerung der Gesamtproduktivität darstellen,

in diesem Zusammenhang *feststellend,* daß alle Länder eine Politik verfolgen müssen, die darauf abzielt, eine Störung des Welthandels zu vermeiden und Agrarexporten—insbesondere aus Entwicklungsländern—den Zugang zu den internationalen Märkten zu erleichtern,

*mit großer Sorge feststellend,* daß die Nahrungsmittelsituation in zahlreichen Entwicklungsländern noch immer äußerst prekär ist, obwohl einige von ihnen im vergangenen Jahr eine beträchtliche Produktionssteigerung und eine bessere Verteilung erzielt haben;

*ferner mit ernster Besorgnis feststellend,* daß Hunger und Unterernährung in zahlreichen Entwicklungsländern, in erster Linie in den am wenigsten entwickelten Ländern, vor allem in Afrika, im Zunehmen begriffen sind,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber,* daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke verwendet wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, darunter auch um die Lösung der Ernährungsprobleme, auswirkt, und mit der Aufforderung an die Regierungen, im Hinblick auf eine echte Abrüstung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit bisher für Rüstungszwecke verwendete Ressourcen verstärkt in den Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, vor allem der Entwicklung der Entwicklungsländer und der Verbesserung ihrer Ernährungssituation, gestellt werden können,

1. *begrüßt* die vom Welternährungsrat auf seiner siebenten Ministertagung verabschiedeten Arbeitsergebnisse und Empfehlungen[109] und fordert alle Staaten und in Frage kommenden internationalen Organisationen auf, sich ernsthaft um ihre Verwirklichung zu bemühen;

2. *äußert ihre Besorgnis* über die kritische Verschlechterung der Ernährungsaussichten zahlreicher Entwicklungsländer für die achtziger Jahre, insbesondere der am wenigsten entwickelten und hier wiederum vor allem der afrikanischen Länder, und erklärt, daß die internationalen Bemühungen intensiviert werden sollten, um eine Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

3. *erkennt an,* daß die langfristige Lösung der Nahrungsmittel- und Agrarprobleme der Entwicklungsländer von ihrer zunehmenden Eigenständigkeit auf dem Nahrungsmittelsektor im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung dieser Länder im Rahmen der Strukturveränderungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen abhängt;

4. *bekräftigt* die feste Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung und bekräftigt in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der Agrarentwicklung und der Nahrungsmittelerzeugung und -verteilung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefiziten;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *auf,* im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Zielsetzungen und im Einklang mit der auf der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedeten Empfehlungen Agrarreformen durchzuführen und für die Entwicklung ländlicher Gebiete zu sorgen[108];

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest,* daß auf dem Weg zu einer Lösung der schon seit langem anstehenden Probleme des internationalen Handels mit Agrarprodukten, darunter des Zugangs von Agrarexporten zu internationalen Märkten, nur geringe Fortschritte erzielt worden sind, zumal sich die Probleme ungünstig auf die Produktion und die Exporte, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken und ihre Lösung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der weltweiten Gesamtproduktion an Nahrungsmitteln sein könnte;

[108] Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), Erster Teil; den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt

[109] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 19* (A/36/19), Erster Teil

7. *fordert*, daß in den verschiedenen Verhandlungsforen unverzüglich alles zur Billigung und Verwirklichung der Vorschläge zum Abbau und zur Beseitigung der Handelsschranken für Agrarprodukte, insbesondere für Produkte, an deren Export die Entwicklungsländer interessiert sind, und damit u.a. auch zur Förderung effizienter Produktionsstrukturen getan wird;

8. *bittet* die entwickelten Länder *eindringlich* um Strukturanpassungen in den Agrar- und Industriesektoren ihrer Volkswirtschaften, die vor Exporten aus Entwicklungsländern geschützt werden müssen, um dadurch den Zugang zu den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten zu erleichtern;

9. *empfiehlt*, daß das allgemeine Präferenzsystem auf eine größere Zahl von Fertig- und Halbfertigwaren—und möglichst auch auf Agrarerzeugnisse—ausgedehnt werden sollte und daß das Informationssystem über die Nutzung des allgemeinen Präferenzsystems durch technische Hilfe—darunter auch Hilfeleistung bei der Forschung, Entwicklung und Vermarktung—ausgedehnt und verbessert werden sollte, damit die Entwicklungsländer voll und ganz in den Genuß dieser Präferenzen kommen können;

10. *erklärt erneut*, daß Ernährung ein universelles Menschenrecht ist, das die Regierungen ihren Völkern zu garantieren versuchen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ihr Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz, daß Nahrungsmittel nicht als politisches Druckmittel verwendet werden sollten;

11. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten mit nachdrücklicher Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alle zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, damit sie ihre nationale und kollektive Selbstversorgung möglichst bald verbessern können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Eigenbemühungen der Entwicklungsländer zur Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion—insbesondere die von interessierten Entwicklungsländern im Rahmen ihrer nationalen Pläne und Politiken bereits beschlossenen Strategien für den Nahrungsmittelsektor—durch erhöhte technische und finanzielle Hilfe sowie dadurch zu unterstützen, daß die betreffenden Länder selbst für ihre Nahrungsmittelstrategien und -politiken verantwortlich sind;

13. *wiederholt ihre Auffassung*, daß die Nahrungsmittelhilfe an die am wenigsten entwickelten Länder möglichst in Form von verlorenen Zuschüssen bzw. zu äußerst günstigen Bedingungen geleistet werden sollte und daß die Geberländer die Übernahme der jeweiligen Transportkosten in Erwägung ziehen sollten;

14. *äußert ihre Befriedigung darüber*, daß immer mehr Länder in ihrer Nahrungsmittelpolitik und auch bei Strategien auf dem Nahrungsmittelsektor zu einer integrierten Vorgangsweise übergegangen sind, was für die betreffenden Entwicklungsländer eine Möglichkeit ist, wie sie ihre eigenen Prioritäten wirksam in die Tat umsetzen sowie im Rahmen ihrer nationalen Pläne mehr technische und finanzielle Ressourcen und mehr Unterstützung internationaler Entwicklungshilfeorganisationen mobilisieren können;

15. *erklärt erneut*, daß im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten eine wirksame Politik und wirksame Anreize zur Beschleunigung der Entwicklung auf dem Nahrungsmittel- und Agrarsektor beibehalten und weiter ausgebaut werden sollten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Erneuerung der Nahrungsmittelhilfekonvention und fordert die bisherigen und die neuen Geberländer auf, unverzüglich das auf der Welternährungskonferenz von 1974[110] festgesetzte, von der Generalversammlung in ihren diesbezüglichen Beschlüssen gebilligte Mindesthilfeaufkommen von 10 Millionen Tonnen Getreide zu erreichen;

17. *nimmt Kenntnis davon*, daß das Mindestaufkommen von 500.000 Tonnen Getreide für die Internationale Nahrungsmittelnotreserve erreicht worden ist, und dankt den Ländern, deren Beiträge dies ermöglicht haben;

18. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses für Nahrungsmittelpolitiken und -programme, eine Untersuchung des Nahrungsmittelhilfebedarfs in den achtziger Jahren durchzuführen, die im Zusammenhang mit Ziffer 88 der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen steht, wo die Forderung erhoben wird, wie in der Strategie vereinbart, dringend eine Anhebung des Zielbetrags und dabei den veranschlagten Getreidebedarf von 17 bis 18,5 Millionen Tonnen zu berücksichtigen, der ein brauchbarer Indikator für den 1985 erforderlichen Gesamtbedarf an Nahrungsmittelhilfe ist;

19. *bittet* die entwickelten Länder, die internationalen Institutionen sowie die anderen Länder und Organisationen, die Entwicklungshilfe leisten können, *eindringlich*, die Auslandshilfe für den Nahrungsmittelsektor zu erhöhen, dessen erforderlicher Auslandsanteil auf der Grundlage der Preise von 1975 schätzungsweise 8,3 Milliarden Dollar beträgt und bis 1990 auf 12,5 Milliarden Dollar steigen wird, sowie unverzüglich Maßnahmen zur ausreichenden und in gerechter Weise erfolgenden Aufstockung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds zu ergreifen, die sechste Aufstockung der Internationalen Entwicklungsorganisation abzuschließen und den Entwicklungsländern verstärkt Entwicklungshilfe zu leisten, damit sie in der Nahrungsmittelerzeugung auf nationaler bzw. regionaler Ebene Selbstversorger werden können;

20. *ersucht* den Welternährungsrat, eine Reihe weiterer praktisch durchführbarer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die zusammen ein weltweites Sicherheitsnetz für die Nahrungsmittelversorgung bilden würden, das die Stabilität der Weltmärkte und die Kontinuität der weltweiten Nahrungsmittelversorgung—insbesondere der Entwicklungsländer—zu vernünftigen Preisen und zu für diese tragbaren Bedingungen gewährleistet, und ersucht den Rat um diesbezügliche Empfehlungen;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen ihrer nationalen Prioritäten die Erhöhung ihrer nationalen Ernährungssicherheit in Erwägung zu ziehen;

22. *drängt* auf den möglichst baldigen Abschluß eines neuen internationalen Weizenübereinkommens, das substantielle wirtschaftliche Bestimmungen zur Sicherung der Interessen sowohl der Exporteure wie auch der Importeure enthält und in dem die Notwendigkeit von Sonderklauseln für die Entwicklungsländer anerkannt wird;

23. *begrüßt* den Beschluß des Internationalen Währungsfonds, im Rahmen seiner Fazilität zur Ausgleichsfinanzierung die Ausgleichszahlungen für unzureichende Exporterlöse mit Ausgleichszahlungen für übermäßige Getreideeinfuhrkosten zu verbinden;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Ausbau und die Vervollständigung ihrer Kooperationsprogramme im Ernährungs- und Agrarbereich mit hohem Vorrang zu fördern und zu unterstützen;

[110] Vgl. *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3)

25. *bittet* den Welternährungsrat *eindringlich*, im Rahmen seines Arbeitsprogramms und der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen auch in Zukunft Treffen auf nationaler und regionaler Ebene zu unterstützen, die von interessierten Staaten zur Verbesserung des Erfahrungsaustauschs auf dem Nahrungsmittelsektor gewünscht werden;

26. *bittet* den Welternährungsrat *eindringlich*, im Rahmen seines Mandats verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Hungers in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten, seine Untersuchungen und Berichte über die wichtigsten Probleme und Grundsatzfragen sowie die zu ihrer Lösung eingeleiteten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen fortzusetzen und auch in Zukunft als ein Koordinierungsmechanismus zu fungieren, der dafür sorgt, daß ständig in umfassender und integrierter Weise an eine effektive Koordinierung und Weiterverfolgung der Politiken aller Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährung, der Ernährungssicherung, des Nahrungsmittelhandels, der Nahrungsmittelhilfe und anderer damit zusammenhängender Fragen gedacht wird;

27. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, bei der Verabschiedung multilateraler Maßnahmen auf dem Nahrungsmittelsektor die Probleme und Interessen der nahrungsmittelerzeugenden und nahrungsmittelexportierenden Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/186—Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* das Aktionsprogramm der Welternährungskonferenz[111] mit der auf dieser Konferenz verabschiedeten Universellen Erklärung über die endgültige Beseitigung von Hunger und Unterernährung[112],

*ferner unter Hinweis auf* die Prinzipienerklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete[113],

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte drastisch verschlechtert hat, was einen Rückgang in der Pro-Kopf-Nahrungsmittelproduktion und ein Absinken des Durchschnittsverbrauchs an Nährstoffen auf einen Stand unterhalb des lebensnotwendigen Mindestbedarfs zur Folge hatte,

*zutiefst besorgt* über das anhaltende Vordringen der Wüsten in zahlreichen Ländern Afrikas, wodurch das Nahrungsmittelproblem auf diesem Kontinent ständig weiter verschärft wird,

*im Hinblick darauf*, daß der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 23. Februar bis 1. März 1981 in Addis Abeba abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung einen Beschluß zur Ernährungs- und Agrarsituation verabschiedet hat,

*tief besorgt* über die gegenwärtige kritische Nahrungsmittelknappheit in vielen Ländern der afrikanischen Region, die diese zwingt, zum Schaden ihrer Gesamtentwicklung einen besorgniserregend hohen Prozentsatz ihrer ohnehin knappen Devisen für Nahrungsmitteleinfuhren aufzuwenden,

*angesichts dessen*, daß sich die afrikanischen Länder entschlossen dafür einsetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas, der von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Wirtschaftstagung verabschiedet worden ist[114], ihre begrenzten Ressourcen vorrangig für die Entwicklung der Landwirtschaft einzusetzen,

*angesichts dessen*, daß die Entwicklungsländer in erster Linie selbst für die Entwicklung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion verantwortlich sind und daß sie sich in zunehmendem Maße bemühen und dafür einsetzen, die Entwicklung ihres Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektors zu beschleunigen,

*angesichts* der Rolle, die die vom Welternährungsrat erarbeiteten Strategien für den Nahrungsmittelsektor für interessierte Entwicklungsländer spielen können, wenn es darum geht, einen integrierten Ansatz für die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, die Verbesserung des Verbrauchs und die Gewinnung der zusätzlich erforderlichen internationalen Mittel zu finden,

*angesichts* der zentralen Rolle von Wissenschaft und Technik bei der Steigerung der weltweiten landwirtschaftlichen Produktivität und Erzeugung sowie angesichts der Bedeutung geeigneter Infrastruktureinrichtungen etwa für die Lagerung und den Transport, die zu einer rationellen Verteilung der Agrarprodukte innerhalb der einzelnen Länder und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent führen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/108 vom 5. Dezember 1980 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

*besonders darauf hinweisend*, daß die gegenwärtige Nahrungsmittelknappheit zeigt, wie viele Länder in der Region nach wie vor für—u.a. auf Mißernten, Dürre, Bodenerosion, geringe Reserven und hohe Nacherntverluste zurückzuführende—Ernährungskrisen anfällig sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/69 vom 5. Dezember 1980 über die kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein wichtiges Dokument über das Problem des Hungers in Afrika herausgegeben hat[115], das die einzelnen Ursachen der Hungersnöte in Afrika und die Methoden zu ihrer vollständigen Beseitigung aufzeigt,

*in Würdigung* der Hilfe, die den afrikanischen Ländern auf bilateralem und multilateralem Weg u.a. von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Na-

[111] *Ebd.*, Erster Teil
[112] *Ebd.*, Kap. I
[113] Vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCAARD/REP), Erster Teil; den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt

[114] A/S-11/14, Anhang I
[115] "Famine in Africa" (Hunger in Afrika) (Dokument CM/1106 (XXXVI) der Organisation der afrikanischen Einheit)

tionen, dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds, dem Welternährungsprogramm, der Weltbank und anderen zuständigen Organisationen geleistet worden ist,

*in der Erkenntnis* der entscheidenden Rolle, die das Verkehrswesen, insbesondere bei Ernährungskrisen für die Nahrungsmittelversorgung spielt,

*in der Erkenntnis*, daß die effektive Verwirklichung des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas einen nützlichen Beitrag vor allem zur Verbesserung der Nahrungsmittelsituation sowie auch zur raschen Gesamtentwicklung Afrikas leisten kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Ernährungsprobleme in Afrika[116] und gibt ihrer Besorgnis über die unzureichenden Ergebnisse bei der Durchführung ihrer Resolution 35/69 Ausdruck;

2. *bittet* alle Länder Afrikas *eindringlich*, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsprogrammen und -prioritäten Maßnahmen zur substantiellen Steigerung ihrer Nahrungsmittel- und Agrarproduktion durchzuführen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von afrikanischen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion weiterhin u.a. dadurch zu unterstützen, daß Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie der Internationale Agrarentwicklungsfonds, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere mit der Finanzierung der Entwicklung des Agrarsektors befaßten Organisationen Afrika mit Vorrang und langfristig zusätzliche finanzielle und technische Hilfe gewähren und daß die Weltbank mehr Kredite für den Agrarsektor in Afrika vergibt;

4. *betont*, daß sich die internationalen Hilfsmaßnahmen nicht nur auf Nahrungsmittelhilfe und die entsprechenden begleitenden Hilfsmaßnahmen beschränken, sondern vor allem auch die Eigenanstrengungen der jeweiligen Länder zur Wiederherstellung und Erweiterung ihrer Agrarproduktion, insbesondere des Ackerbaus und der Viehzucht, in den betroffenen Regionen unterstützen sollten;

5. *bittet* die betreffenden Regierungen und internationalen Organisationen *eindringlich*, den Ernährungssicherungsprojekten der Region, vor allem in den Ländern des Sahel-Gebiets sowie des Sudan-Sahel-Gebiets im Rahmen der eigenen Aktivitäten dieser Gebiete die benötigte technische und finanzielle Hilfe sowie Nahrungsmittelhilfe zu gewähren, wozu auch der Ausbau des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen getragenen Hilfsprogramms für Ernährungssicherung durch die Beteiligung der bisherigen und potentieller weiterer Geberländer gehört;

6. *ruft dazu auf*, daß die ausländischen Institutionen und Regierungen bei der Finanzierung der Entwicklung des Agrarsektors recht bald ein positives und flexibles Vorgehen in Erwägung ziehen, so daß sie u.a. regelmäßig wiederkehrende Folgekosten von Investitionen und die Kosten der Produktionsfaktoren finanzieren würden, und ruft dazu auf, daß diese Finanzierung gegebenenfalls zu Vorzugsbedingungen erfolgt;

7. *erkennt an*, welche Rolle die internationale Gemeinschaft, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm bei der Mobilisierung von Nahrungsmittelhilfe und von Hilfsmaßnahmen für den Agrarsektor in Afrika spielen, und ersucht die derzeitigen wie auch die neuen Geberländer, die Ressourcen zur Deckung des afrikanischen Bedarfs an Nahrungsmittelhilfe und für die Entwicklung der Landwirtschaft zu erhöhen;

8. *empfiehlt*, das Programm zur Bekämpfung der afrikanischen Tsetsekrankheit und zur Nutzung der erregerfreien Gebiete, das mit Resolution 8/79 vom 28. November 1979 auf der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gebilligt wurde, unter der Gesamtkoordinierung durch diese Organisation und mit der aktiven finanziellen und technischen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft baldigst zu verwirklichen;

9. *bittet* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Regierungen in Afrika zu verstärken, u.a. in den Bereichen der Nahrungsmittelproduktion, der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, der integrierten Forschung und der Fortbildung;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft ferner *eindringlich*, den Ländern der afrikanischen Region dabei behilflich zu sein, bis zum Jahr 1985 folgende Ziele zu erreichen:

*a*) wesentliche Verbesserung der Ernährungslage und Schaffung der Grundlagen für die Eigenständigkeit in den Bereichen des Getreideanbaus, der Viehzucht und der Fischereierzeugnisse;

*b*) nennenswerte Fortschritte auf dem Weg zu einer fünfzigprozentigen Reduzierung der Nachernteverluste, u.a. durch den Bau von Lagereinrichtungen;

*c*) Ausbau der Infrastruktur des Verkehrswesens zur besseren Nahrungsmittelverteilung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

*d*) erweiterte und effizientere agronomische Forschung mit besonderem Schwergewicht auf der Saatgutverbesserung und einer ausreichenden Versorgung mit Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen, für afrikanische Bedingungen geeigneten Chemikalien;

11. *bittet weiterhin* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich* um Erweiterung ihrer Ausbildungsprogramme, die sich mit dem Aufbau nationaler Kapazitäten zur Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Auswertung von Agrarentwicklungsprojekten befassen;

12. *ersucht* den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit alle erforderlichen Maßnahmen—darunter auch die Abhaltung gemeinsamer Treffen—zu ergreifen, um die Möglichkeiten zur Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/69 und dieser Resolution zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Organisation der afrikanischen Einheit sowie den Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen in seinem in Resolution 35/69 erbetenen Schlußbericht

*a*) die Probleme zu nennen, die der Verwirklichung der in Ziffer 10 dargelegten Ziele im Wege stehen;

*b*) zu schätzen, welcher Betrag an Fremdressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist;

*c*) zu berichten, welche technischen und finanziellen Ressourcen das System der Vereinten Nationen zur Verwirklichung dieser Ziele bereitstellen wird, und Vorschläge für die Beschaffung zusätzlicher Mittel zu machen;

*d*) über die aktionsorientierten Pläne der in Frage kommenden Organe und Organisationen des Systems der

[116] A/36/149

Vereinten Nationen zu berichten, die diese Resolution durchführen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/187—Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen sowie ihrer Resolutionen 34/215 vom 19. Dezember 1979 und 35/203 vom 16. Dezember 1980 über die Durchführung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Resolution 32/197,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/203[117], der Bemerkungen des Generalsekretärs[118] zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Stellung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Verhältnis zu den einzelnen Organisationseinheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen[119] sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Abschnitt IV des Anhangs zu Versammlungsresolution 32/197[120],

1. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/203 und die Bemerkungen des Generalsekretärs zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 zu übermitteln und die Frage der Stellung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Verhältnis zu den einzelnen Organisationseinheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen unter Heranziehung der Erörterungen des Rats auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung wiederaufzunehmen, um mit der vollen Verwirklichung von Abschnitt VIII des Anhangs zu Versammlungsresolution 32/197 fortzufahren;

2. *beschließt ferner*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung im Rahmen des Gesamtzusammenhangs ihrer Resolution 32/197 sowie unter Heranziehung eventueller weiterer Äußerungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 die Frage der Auswirkungen des Neugliederungsprozesses auf die Regionalkommissionen wieder aufzunehmen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

[117] A/36/477
[118] A/36/419/Add.1
[119] Vgl. A/36/419
[120] A/36/577

## 36/188—Das Problem der Überreste von Kriegen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2995 (XXVII), 2996 (XXVII) und 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 über die Zusammenarbeit der Staaten im Umweltbereich, die internationale Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz sowie die Einsetzung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3425 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 35/71 vom 5. Dezember 1980,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Beschlüsse 80 (IV) vom 9. April 1976[121], 101 (V) vom 25. Mai 1977[122] und 9/5 vom 25. Mai 1981[123] des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*davon überzeugt*, daß die Beseitigung der Überreste von Kriegen Aufgabe der Länder sein und auf Kosten der Länder geschehen sollte, die sie dorthin verbracht haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[124];

2. *bedauert*, daß trotz der verschiedenen diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen noch keine wirklichen Maßnahmen zur Lösung des Problems der Überreste von Kriegen ergriffen worden sind;

3. *unterstützt* von neuem die Forderung der Staaten, die dadurch betroffen sind, daß in ihrem Staatsgebiet Minen gelegt wurden und andere Überreste von Kriegen vorhanden sind, auf Entschädigung für die erlittenen Verluste durch die für diese Überreste verantwortlichen Staaten;

4. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere soweit diese für Überreste von Kriegen in Entwicklungsländern verantwortlich sind, den Generalsekretär zu unterstützen, damit dieser konkrete und wirksame Empfehlungen zur Lösung des Problems der Überreste von Kriegen abgeben kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Kontakte und Konsultationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/71 fortzuführen und alle von den einzelnen Staaten eingegangenen Informationen zu dieser Frage zusammenzustellen, um zu ermitteln, wie das Problem der Überreste von Kriegen—unter Umständen auch durch Einberufung einer Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen—gelöst werden könnte, und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/189—Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Ziffer 13 bis 15 ihrer Resolution 35/74 vom 5. Dezember 1980 über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

*besorgt darüber*, daß es nötig ist, das Gefühl der Dringlichkeit und den Willen zur nationalen und internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und zur

[121] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/31/25), Anhang I
[122] *Ebd., Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/32/25), Anhang I
[123] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I
[124] A/36/531

Verbesserung der Umweltbedingungen, denen die Staaten auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm Ausdruck verliehen hatten, erneut zu wecken,

*in Anerkennung* der Tatsache, daß sich das Umweltbewußtsein und das Bewußtsein für Umweltprobleme seit dieser Konferenz wesentlich verändert hat, wie auch in Anerkennung der Bedeutung der Zusammenhänge zwischen der Bevölkerung, den Ressourcen, der Umwelt und der Entwicklung,

*in der Überzeugung*, daß die Spezialtagung den Regierungen eine einzigartige Gelegenheit bietet, ihrem Engagement und ihrer Unterstützung für die Belange der Umwelt und für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen erneut Nachdruck zu verleihen,

1. *beschließt*, daß die Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 10. bis 18. Mai 1982 in Nairobi stattfindet und daß der Verwaltungsrat der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht erstattet;

2. *billigt* den in Abschnitt I des Anhangs zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung für die Tagung;

3. *beschließt ferner*, daß die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats mit den vom Verwaltungsrat empfohlenen und in Abschnitt II des Anhangs zu dieser Resolution aufgeführten Änderungen der Regeln 17, 18, 19, 31 und 67 für die Spezialtagung gilt;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, sich gründlich auf die Spezialtagung vorzubereiten und sich dabei auf höchster politischer Ebene vertreten zu lassen, und lädt insbesondere die mit Umweltfragen befaßten Minister ein, an der Tagung teilzunehmen;

5. *ist sich darüber einig*, daß ein besonderes Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden sollte, das den vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen angegebenen Grundzügen entspricht und das weitgehend aus vorhandenen Mitteln finanziert werden sollte;

6. *beschließt*, daß bei der Durchführung dieser Resolution die Notwendigkeit eines sparsamen Vorgehens bei der Vorbereitung und Organisation der Spezialtagung gebührend berücksichtigt werden sollte;

7. *fordert* die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Einklang mit den üblichen Gepflogenheiten des Verwaltungsrats an der Spezialtagung teilzunehmen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

ANHANG

I. Entwurf der vorläufigen Tagesordnung

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Geschäftsordnung
3. Wahl des Tagungspräsidenten
4. Organisations- und Verfahrensfragen[125]:
   *a*) Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit
   *b*) Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder
5. Beglaubigungsschreiben der Delegierten
6. Überprüfung der wichtigsten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für die Umwelt des Menschen
7. Künftige Perspektiven und Maßnahmen und künftige internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich sowie Haupttendenzen im Umweltbereich, mit denen sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den nächsten 10 Jahren befassen muß
8. Annahme des Tagungsberichts
9. Abschluß der Tagung

II. Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats für die Tagung

*Regel 17* (Vertretung und Beglaubigungsschreiben). Ziffer 2 dieser Regel lautet wie folgt:

"Zu Beginn der Spezialtagung wird ein Mandatsprüfungsausschuß eingesetzt, der aus neun Mitgliedern besteht. Seine Zusammensetzung beruht auf der Zusammensetzung des Mandatsprüfungsausschusses der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung. Der Ausschuß prüft die Beglaubigungsschreiben der Vertreter und erstattet der Spezialtagung unverzüglich Bericht."

*Regel 18* (Wahlen):

*a*) Ziffer 1 dieser Regel lautet wie folgt:

"Zu Beginn der ersten Sitzung der Spezialtagung wählt der Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer dieser Tagung einen Präsidenten, drei Vizepräsidenten und einen Berichterstatter. Diese Amtsträger bilden das Präsidium des Verwaltungsrats. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Verhandlungsführung des Verwaltungsrats. Die Vorsitzenden von gemäß Regel 60 eingesetzten tagungsgebundenen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums eingeladen."

*b*) Ziffer 2 dieser Regel bleibt unverändert;

*c*) Ziffer 3 dieser Regel wird für die Dauer der Spezialtagung außer Kraft gesetzt.

*Regel 19* (Amtszeit): Diese Regel wird für die Dauer der Spezialtagung außer Kraft gesetzt.

*Regel 31* (Beschlußfähigkeit). Diese Regel lautet wie folgt:

"Der Präsident kann eine Sitzung für eröffnet erklären und die Beratung beginnen lassen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmer der Spezialtagung des Verwaltungsrats anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder erforderlich."

*Regel 67* (Teilnahme von Staaten, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind). Diese Regel wird für die Dauer der Spezialtagung außer Kraft gesetzt.

## 36/190—Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/170 und 32/172 vom 19. Dezember 1977, 33/88 und 33/89 vom 15. Dezember 1978, 34/184, 34/185 und 34/187 vom 18. Dezember 1979 sowie 35/72 und 35/73 vom 5. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/37 vom 21. Juli 1978, 1979/51 vom 2. August 1979, 1980/52 vom 23. Juli 1980 sowie 1981/72 vom 24. Juli 1981,

*in Kenntnisnahme* des Beschlusses 9/22 B des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1981[126] und des Beschlusses 81/4 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 19. Juni 1981[127],

[125] Erklärungen im Plenum werden voraussichtlich gemäß Beschluß 9/2 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1981 abgegeben (vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I).

[126] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I

[127] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No.11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region[128],

*mit dem erneuten Ausdruck* ihrer Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des Vordringens der Wüsten—die eine der Hauptformen der Umweltverschlechterung und in empfindlichen Ökosystemen ein Hindernis für die Entwicklung darstellt—auf die sozio-ökonomische Entwicklung und auf die Lebensweise der Bevölkerung in der Sudan-Sahel-Region sowie unter erneutem Hinweis darauf, daß die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Region beschleunigt werden muß[129],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region,

2. *äußert ihre Befriedigung* über die Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region dabei erzielt hat, im Auftrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die Staaten in der Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Aufnahme Benins in die Liste der Länder, die vom Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei ihren Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten unterstützt werden;

4. *spricht* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Effizienz und gute Koordinierung *aus*, mit der sie mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region das gemeinsame Projekt weitergeführt haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das gemeinsame Projekt zu erweitern und auszubauen, und bittet sie, ihre Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu erhöhen, damit dieses seinen zusätzlichen Aufgaben in einer Art und Weise nachkommen kann, die den dringenden Bedürfnissen der Region angemessen ist;

6. *dankt* den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den anderen Organisationen, die zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

7. *bittet* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zwischenstaatlichen Gremien, nichtstaatlichen und anderen Organisationen eindringlich, auch weiterhin auf bilateraler Ebene bzw. über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region oder andere Zwischenstellen positiv auf Ersuchen von Regierungen der Sudan-Sahel-Länder um Hilfe bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu reagieren;

8. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung weiterhin jedes Jahr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/191—Studie über die Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, in der sie den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten billigte[129], sowie auf ihre Resolutionen 33/88 und 33/89 vom 15. Dezember 1978, 34/184, 34/185 und 34/187 vom 18. Dezember 1979 sowie 35/72 und 35/73 vom 5. Dezember 1980 über verschiedene Aspekte der Durchführung des Aktionsplans,

*in Kenntnisnahme* der einschlägigen Teile des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Tagung[130] und der Verwaltungsratsbeschlüsse 9/22 A und B vom 26. Mai 1981 über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten[131],

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß das Problem der unzureichenden Finanzierung und die wachsenden Anforderungen an die knappen Ressourcen der vom Vordringen der Wüsten betroffenen Länder zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüsten führen;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[132] und von dem von einer Gruppe hochrangiger Fachleute für internationale Finanzfragen verfaßten Anhang dazu mit Vorstudien über die Möglichkeit der Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sowie mit detaillierten Modalitäten für diese Finanzierung;

3. *ersucht* den Generalsekretär um die Einholung von Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu den Vorstudien und den konkreten Empfehlungen für die Durchführung der vom Generalsekretär für praktikabel erachteten zusätzlichen Finanzierungsmaßnahmen wie auch zu den in Ziffer 13 bis 17 des Berichts des Generalsekretärs geschilderten Modalitäten zur Beschaffung finanzieller Ressourcen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zur Frage der Errichtung einer unabhängigen Finanzierungsgesellschaft für Projekte zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten auf der Grundlage des im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Plans einzuholen und darüber hinaus auch festzustellen, wieweit sich die Regierungen finanziell an diesem Projekt beteiligen wollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, der Generalversammlung, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

[128] A/36/144, Anhang
[129] A/CONF.74/36, Kapitel I
[130] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1)
[131] *Ebd.*, Anhang I
[132] A/36/141

## 36/192—Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Tagung[133], insbesondere des zugehörigen Anhangs II,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1981/51 vom 22. Juli 1981 und 1981/73 vom 24. Juli 1981 über den Zusammenhang zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung sowie über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

*unter Berücksichtigung* der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich[134],

*eingedenk* der Bedeutung, die die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[135] einem ökologisch tragbaren Entwicklungsprozeß beimißt, sowie eingedenk der Notwendigkeit einer weiteren internationalen Zusammenarbeit im Umweltbereich und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle Umweltüberlegungen im Kontext der einzelstaatlichen Pläne, Prioritäten und Entwicklungsziele aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gesehen werden sollten,

*unter Begrüßung* der Abhaltung einer Ad-hoc-Tagung im Umweltbereich erfahrener leitender Regierungsbeamter vom 28. Oktober bis 6. November 1981 in Montevideo,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, dem Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit den Entwicklungsländern bei der Bewältigung ihrer gravierendsten Umweltprobleme wie der Bodenverschlechterung und dem Rückgang der Wälder geholfen werden kann, die beides Beispiele für eine außerordentlich schwerwiegende Verarmung der natürlichen Ressourcen sind, die besondere Aufmerksamkeit erfordert,

*in der Erkenntnis*, daß durch die Bedingungen der Unterentwicklung hervorgerufene Umweltschäden schwerwiegende Probleme aufwerfen und am ehesten durch eine schnellere Entwicklung behoben werden können, indem zur Ergänzung der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer umfassende finanzielle und technische Hilfe bereitgestellt wird und indem die Bereitstellung der jeweils erforderlichen Hilfe rechtzeitig erfolgt;

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Tagung in der verabschiedeten Fassung wie auch von den auf dieser Tagung gefaßten Beschlüssen des Verwaltungsrats[136];

2. *nimmt ferner Kenntnis* von den Bemühungen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen um die Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die im mittelfristigen Plan des Programms für 1982 bis 1983 und in den Zielsetzungen des vom Verwaltungsrat befürworteten, systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms für 1984-1989 zum Ausdruck kommen;

3. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Auffassung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu berücksichtigen, der zufolge das systemumfassende mittelfristige Umweltprogramm[137] nicht nur als ein Dokument für den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sondern auch—in dem Maße, in dem sie dies für angebracht halten und es ihre jeweiligen Mandate berührt—als ein grundlegendes Dokument für ihre Leitungsgremien angesehen werden sollte, und dankt dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für seine unermüdlichen, in Zusammenarbeit mit dem gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Ausarbeitung des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms;

4. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auch weiterhin uneingeschränkt die ihm zukommende Rolle zu übernehmen und betont, daß alle Regierungen und alle Gremien des Systems der Vereinten Nationen Umweltüberlegungen auch dann voll berücksichtigen sollten, wenn sie an von den Vereinten Nationen organisierten Verhandlungen und Konferenzen teilnehmen, bei denen es nicht um Umweltfragen geht;

5. *begrüßt* die Empfehlungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in Abschnitt II seines Beschlusses 9/1 vom 26. Mai 1981 wie auch die in den Resolutionen 1981/51 und 1981/73 enthaltenen Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats zu dem systemumfassenden Arbeitsprogramm über den Zusammenhang zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung sowie zu der wichtigen Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht übernehmen sollte, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die für die Durchführung dieser Empfehlungen erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *unterstreicht* die Bedeutung, die sie der Erarbeitung der umweltpolitischen Perspektiven für die Zeit bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus beimißt und bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf der Spezialtagung wie auch auf seiner zehnten Tagung gegebenenfalls von ihm für geeignet gehaltene Empfehlungen vorzulegen;

7. *erklärt erneut*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Auftrag und die Rolle eines Katalysators hat[138], erkennt an, daß es wünschenswert ist, aus freiwilligen Beiträgen Mittel zur Bewältigung der gravierendsten Umweltprobleme der Entwicklungsländer zu mobilisieren, begrüßt die vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geführten Konsultationen über eventuelle Möglichkeiten zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Entwicklungsländer und nimmt zur Kenntnis, daß sich der Wirtschafts- und Sozialrat bereiterklärt hat, den in Ziffer 12 der Generalversammlungsresolution 35/74 vom 5. Dezember 1980 erbetenen Bericht des Verwaltungsrats auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 zu behandeln;

8. *begrüßt es*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen die Umweltauswirkungen der Erzeugung und Nutzung verschiedener erneuerbarer Energiequellen hervorgehoben hat, und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, sich bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer

[133] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1)
[134] A/36/142
[135] Resolution 35/56, Anhang
[136] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 25* (A/36/25 mit Korr.1), Anhang I
[137] Vgl. UNEP/GC.9/7
[138] Vgl. Resolutionen 2997 (XXVII) und 3326 (XXIX)

Energiequellen[139] aktiv um die Zusammenhänge zwischen neuen und erneuerbaren Energiequellen und der Umwelt zu kümmern;

9. *begrüßt ferner* die zunehmende Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat);

10. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Verschmutzung der Meeresumwelt[140];

11. *nimmt ferner Kenntnis* vom Bericht der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation über die Verschmutzung der Meeresumwelt[141];

12. *spricht* allen Regierungen *ihren Dank aus*, die den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auch weiterhin großzügig unterstützen;

13. *appelliert* an alle Regierungen, ihre Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen merklich anzuheben und vor Ende des Jahres 1981 unter Berücksichtigung der verabschiedeten Fassung von Beschluß 9/23 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1981 dem Fonds feste Beitragszusagen für den Zeitraum 1982-1983 zu machen;

14. *appelliert erneut* an alle Regierungen, die bisher noch keine Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geleistet haben, bis Ende 1981 entsprechende Beiträge zu leisten, und an alle Regierungen, deren Beiträge ihren finanziellen Möglichkeiten noch nicht entsprechen, ihre Beiträge für den Zeitraum 1982-1983 zu erhöhen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/193—Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in ihrem Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/148 vom 20. Dezember 1978, 34/190 vom 18. Dezember 1979 und 35/204 vom 16. Dezember 1980, auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2119 (LXIII) vom 4. August 1977, 1978/61 vom 3. August 1978 und 1979/66 vom 3. August 1979 sowie auf den Ratsbeschluß 1980/187 vom 25. Juli 1980 über die Einberufung und Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen,

*überzeugt* von der Wichtigkeit der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen als Beitrag dafür, daß—u.a. durch den Übergang von der gegenwärtigen hauptsächlich auf Kohlenwasserstoffen basierenden Weltwirtschaft zu einer zunehmend auf neue und erneuerbare Energiequellen gestützten Wirtschaft—insbesondere in den Entwicklungsländern die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weitergeführt werden kann,

*ausdrücklich betonend*, daß die Verantwortung für die Förderung der Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in erster Linie bei den einzelnen Ländern selbst liegt, daß die dabei unerläßliche internationale Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein sollte, die Eigenanstrengungen der einzelnen Staaten zu fördern und zu unterstützen, daß die entwickelten Länder die besondere Aufgabe haben, sowohl mit ihren bilateralen als auch mit ihren multilateralen Bemühungen tatsächlich auf dieses Ziel hinzuwirken, und daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, solche Bemühungen ebenfalls weiter fördern sollten,

*erneut erklärend*, daß das System der Vereinten Nationen durch geeignete institutionelle Regelungen sowie durch ausreichende zusätzliche Ressourcen voll an der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen[142] mitwirken und sie voll unterstützen sollte, und daß unbedingt eine größere Aufgeschlossenheit und bessere Vorbereitung des Systems für diese Aufgabe erforderlich ist,

*ferner erneut erklärend*, daß die Generalversammlung die endgültige Entscheidung über weitere institutionelle Maßnahmen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung treffen wird,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die den Technologietransfer von den entwickelten Ländern in die Entwicklungsländer und die Anpassung solcher Technologien an diese Länder erleichtern, sowie der dringenden Notwendigkeit einer Aufbringung von Finanzmitteln für die Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern,

*in Kenntnisnahme* des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen, der von dieser am 21. August 1981 verabschiedet wurde[143],

*ferner in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über diese Konferenz[144],

*mit Genugtuung* über die Vereinbarungen, die bei der Konferenz in einigen Fragen getroffen wurden und die in dem von der Konferenz verabschiedeten Bericht enthalten sind,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber*, daß in einigen anderen wichtigen Fragen keine endgültigen Beschlüsse gefaßt wurden,

*in der Erkenntnis*, daß sich die internationale Gemeinschaft auch weiterhin für die Durchführung des von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen einsetzen und entsprechende Anstrengungen unternehmen muß,

### I

### Aktionsprogramm von Nairobi für die Erschliessung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Kenias *ihre Anerkennung und ihren Dank* für ihre großzügige Gast-

[139] *Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kapitel I, Abschnitt A
[140] A/36/452, Anhang
[141] Vgl. A/36/233
[142] *Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A
[143] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24
[144] A/36/652

freundschaft und für die ausgezeichneten Einrichtungen *aus*, die sie der vom 10. bis 21. August 1981 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen zur Verfügung gestellt haben;

2. *schließt* sich dem Aktionsprogramm von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen *an*;

3. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, sich aktiv für die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi einzusetzen und diese dadurch zu erleichtern, daß sie ihre zentralen nationalen Anlaufstellen beibehalten bzw. solche Stellen einrichten;

4. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich sowohl im kurzfristigen als auch im mittel- und langfristigen Rahmen voll am Aktionsprogramm von Nairobi zu beteiligen und dessen Durchführung zu unterstützen, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer und im Einklang mit deren nationalen Plänen und Prioritäten;

5. *fordert* alle auf das Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen *auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi zu unterstützen;

6. *bittet* alle in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern, die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi zu unterstützen und einen Beitrag zu diesem zu leisten;

## II

### Zwischenstaatliches Gremium

1. *betont*, daß es bei den Vereinten Nationen ein speziell mit neuen und erneuerbaren Energiequellen befaßtes zwischenstaatliches Gremium geben sollte, das u.a. mit der Gesamtleitung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi beauftragt ist;

2. *beschließt*, die endgültigen Regelungen bezüglich dieses zwischenstaatlichen Gremiums auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu treffen;

3. *beschließt ferner*, unbeschadet der endgültigen institutionellen Regelungen einen dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen nachgebildeten Interimsausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen einzurichten, der nur eine einzige, höchstens zweiwöchige Tagung in der ersten Hälfte des Jahres 1982 abhalten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten wird, und beschließt weiterhin, den Ausschuß mit der sofortigen Inangriffnahme der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi zu beauftragen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, die für 1982 vorgesehene Tagung des Interimsausschusses in Rom auszurichten;

5. *beschließt*, daß sich der Interimsausschuß unter Berücksichtigung von Ziffer 60 des Aktionsprogramms von Nairobi u.a. auf folgende Fragen konzentrieren soll:

*a*) Empfehlung von auf der Grundlage des Aktionsprogramms von Nairobi beruhenden Richtlinien für die Politik der einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf neue und erneuerbare Energiequellen;

*b*) Ausarbeitung und Empfehlung aktionsorientierter Pläne und Programme zur Ausführung des Aktionsprogramms von Nairobi in Übereinstimmung mit den im Programm, insbesondere in Ziffer 47 bis 56, genannten Schwerpunktgebieten;

*c*) Förderung der Aufbringung der für die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi benötigten Mittel;

*d*) zur besseren Sicherung der Durchführung der auf Finanzmittel bezüglichen Maßnahmen des Programms die Empfehlung von Richtlinien für die mit Finanzfragen befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen für die Finanzierung von Tätigkeiten, die mit der Durchführung der im Aktionsprogramm von Nairobi genannten Maßnahmen in Zusammenhang stehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Interimsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1982 die notwendigen Arbeitsunterlagen zu den obenerwähnten Fragen zur Verfügung zu stellen und dabei die Aufbringung von Finanzmitteln und folgende im Aktionsprogramm von Nairobi genannten Schwerpunktgebiete besonders zu berücksichtigen:

*a*) Bestandsaufnahme und Planung auf dem Energiesektor;

*b*) Forschung, Entwicklung und Demonstration;

*c*) Transfer, Anpassung und Anwendung ausgereifter Technologien;

*d*) Informationsfluß, Aufklärungsmaßnahmen und Ausbildung;

7. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Interimsausschuß dadurch bei der Lenkung und Überwachung der Programmdurchführung zu helfen, daß sie ihn darüber unterrichten, welche Tätigkeiten sie bereits eingeleitet haben, insbesondere sofern es sich um in Ziffer 36 bis 45 des Aktionsprogramms von Nairobi aufgeführte spezifische Maßnahmen für einzelne Energiequellen handelt;

8. *beschließt*, daß der Interimsausschuß unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution vor allem im Hinblick auf die Schwerpunktgebiete sowie auf die Möglichkeiten zur Mobilisierung finanzieller und anderer Ressourcen für neue und erneuerbare Energiequellen konkrete, zur Beschlußfassung auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung bestimmte Empfehlungen zu den Fragen abgeben soll, mit denen er sich 1982 befaßt;

## III

### Sekretariatsdienste

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs[145] zur Bereitstellung der von dem obenerwähnten zwischenstaatlichen Gremium benötigten fachlichen Hilfsdienste, die dem Interimsausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen die volle Durchführung der ihm in Abschnitt II Ziffer 5 übertragenen Aufgaben ermöglichen sollen, und ersucht darum, daß diese Übergangsregelungen unverzüglich in Kraft gesetzt werden;

2. *fordert* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die vorgeschlagenen Regelungen so weit wie irgend möglich zu unterstützen, damit insbesondere eine ausreichende Vorbereitung der 1982 stattfindenden Tagung des Interimsausschusses, die den Auftakt zur Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi bilden soll, sowie entsprechende Anschlußmaßnahmen gewährleistet sind;

[145] *Ebd.*, Ziffer 10 und 11

3. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Regelungen über die Sekretariatsdienste zu überprüfen und dabei von den langfristigen Erfordernissen auszugehen, die sich im Zusammenhang mit ihrem endgültigen Beschluß über weitere institutionelle Maßnahmen ergeben, sowie alle Stellungnahmen zu berücksichtigen, die der Interimsausschuß gegebenenfalls zu diesen Fragen abzugeben wünscht;

## IV

### Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

1. *fordert* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit den bestehenden Prioritäten ihre Arbeit so zu organisieren bzw. ihre Tätigkeit so zu rationalisieren, daß der Notwendigkeit der Durchführung des .Aktionsprogramms von Nairobi Rechnung getragen wird;

2. *beschließt*, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen seines in den Generalversammlungsresolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 niedergelegten Mandats die Aufgabe der Koordinierung der Beiträge der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu übertragen;

3. *beschließt ferner*, daß unter voller und rationeller Nutzung der bereits vorhandenen Ressourcen der Vereinten Nationen nach Maßgabe der üblichen Verfahren der Generalversammlung zur Gewährleistung der für die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi erforderlichen Zusammenarbeit und Koordinierung im Amt des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine mit der Überwachung dieser Zusammenarbeit und Koordinierung betraute Koordinierungskapazität bereitgestellt werden sollte, und beschließt, die Vorkehrungen für diese Koordinierungsstelle für neue und erneuerbare Energiequellen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu überprüfen;

4. *nimmt zustimmend* den Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung *zur Kenntnis*, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die zur Vorlage auf der für 1982 vorgesehenen Tagung des Interimsausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen Vorschläge für interinstitutionelle Anschlußmaßnahmen an das Aktionsprogramm von Nairobi ausarbeiten soll;

5. *betont*, daß die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Erleichterung der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi u.a. folgende Maßnahmen ergreifen sollte:

*a*) eingehende Überprüfung der gegenwärtigen und geplanten Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Lichte der Empfehlungen des Aktionsprogramms von Nairobi, um die eventuell erforderliche Anpassung und Neubestimmung der Aktivitäten zu erleichtern und ein grundlegendes Rahmenwerk für künftige Projekte und Programme zu erstellen;

*b*) nach Bedarf Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen, ohne Präjudiz für die Einsetzung solcher Ad-hoc-Arbeitsgruppen auf eventuelle Empfehlung des Zwischenstaatlichen Gremiums gemäß Ziffer 66 und 67 des Aktionsprogramms von Nairobi;

## V

### Regionale und subregionale Massnahmen

*betont* die Bedeutung regionaler und subregionaler Bemühungen um die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi und ersucht die Regionalkommissionen, unverzüglich unter Berücksichtigung der in Ziffer 71 des Aktionsprogramms von Nairobi genannten Schwerpunktgebiete die jeweils erforderlichen Regionalpläne und -programme auszuarbeiten und der für 1982 vorgesehenen Tagung des Interimsausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen darüber Bericht zu erstatten;

## VI

### Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

1. *erkennt an*, daß die Entwicklungsländer in Ergänzung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft eine Stärkung ihrer kollektiven Eigenständigkeit durch wirtschaftliche und technische Kooperationsprogramme in verschiedenen gemeinsamen Interessenbereichen anstreben, wie etwa auf den Gebieten des Informationsaustausches, der gemeinsamen Projektentwicklung, der gemeinsamen Anstrengungen bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anpassung von Technologien für neue und erneuerbare Energiequellen sowie der technischen Hilfe;

2. *fordert* in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Beschleunigung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen zu ergreifen;

## VII

### Mobilisierung von Finanzmitteln

1. *betont*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Ressourcen erfordert und daß jedes Land auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Erschließung seiner eigenen neuen und erneuerbaren Energiequellen trägt, was energische Maßnahmen zur vollständigen Mobilisierung seiner einheimischen finanziellen und anderen Ressourcen erforderlich macht;

2. *hebt hervor*, daß mit der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi zahlreiche verschiedenartige Vorhaben verbunden sind, die von unterstützenden Maßnahmen wie der einzelstaatlichen Bestandsaufnahme der neuen und erneuerbaren Energiequellen für die Gesamtentwicklung des Energiebereichs über die Investitionsplanung bis zu Kapitalinvestitionen in Projekte und Programme reichten, die ausreichende zusätzliche internationale Finanzmittel sowohl öffentlicher als auch privater Herkunft von allen entwickelten Ländern, internationalen Finanzinstitutionen und anderen internationalen Organisationen erfordern, und daß auch Entwicklungsländer, die dazu imstande sind, weiterhin andere Entwicklungsländer unterstützen sollten;

3. *wiederholt erneut*, daß schon eine beträchtliche Nachfrage nach der Finanzierung solcher Maßnahmen oder Aktivitäten besteht, und daß diese in den kommenden Jahren—insbesondere mit der Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi—noch weiter zunehmen wird;

4. *ersucht darum*, daß den Finanzmechanismen und -institutionen des Systems der Vereinten Nationen zur Übernahme der verschiedenen auf das Aktionsprogramm von Nairobi zurückgehenden Vorhaben ausreichende zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie dem steigenden Bedarf nach vorbereitenden Abstützungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Investitionsvorbereitung im Zusammenhang mit der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern gerecht werden können;

5. *bittet* die Finanzmechanismen und -institutionen *eindringlich*, den Ersuchen einzelner Staaten sowie subregionaler, regionaler und internationaler Organe, die mit der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern befaßt sind, auf breiterer Basis und effektiver nachzukommen und sich dabei an die im Aktionsprogramm von Nairobi festgelegten Prioritäten sowie an die Empfehlungen des in Abschnitt II genannten zwischenstaatlichen Gremiums zur Durchführung des Programms zu halten;

6. *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, daß zweckgebundene zusätzliche Ressourcen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten über Institutionen wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen, die langfristigen Finanzierungseinrichtungen für Wissenschaft und Technologie, das Energiekonto des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und andere direkt oder indirekt beteiligte Stellen geleitet werden sollten;

7. *bittet* die internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen für Entwicklungsfinanzierung, insbesondere die Weltbank, speziell für größere Absicherungsmaßnahmen und Investitionsplanungs- und Investitionsmaßnahmen im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen im Einklang mit den nationalen Prioritäten ausreichende zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Weltbank und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Erstellung einer gemeinsamen Studie, in welcher der in den achtziger Jahren in den Entwicklungsländern anfallende Bedarf an Absicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Investitionsvorbereitung im Bereich der neuen und erneuerbaren Energiequellen so genau wie möglich eingeschätzt werden soll, und ersucht darum, daß die Endfassung der Studie angesichts der dringenden Notwendigkeit, dem Bedarf der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet gerecht zu werden, dem Interimsausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen vorgelegt wird, der mit seiner für 1982 vorgesehenen Tagung den Auftakt zur Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi geben soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über den Stand der Durchführung der in Ziffer 91 des Aktionsprogramms von Nairobi erwähnten Konsultativtreffen zu berichten;

10. *bittet* alle interessierten Parteien *eindringlich*, die Prüfung anderer Möglichkeiten zur Erhöhung des Finanzierungsvolumens auf dem Energiesektor voranzutreiben, darunter auch die Prüfung der in der Weltbank erwogenen Mechanismen, wie z.B. einer Energiefiliale der Weltbank.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/194—Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, daß die Generalversammlung neben anderen Dingen in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß eine der wichtigsten Prioritäten im Rahmen der Strategie darin besteht, daß die am wenigsten entwickelten Länder, d.h. die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den größten Strukturproblemen, ein ausreichend großes und intensives, mit ihren einzelstaatlichen Plänen und Prioritäten im Einklang stehendes Sonderprogramm benötigen, wenn sie einen entscheidenden Schritt zur Überwindung ihrer bis heute andauernden Stagnation und zur Verbesserung ihrer düsteren Zukunftsaussichten tun sollen[146],

*unter Hinweis auf* Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979[147], in der die Konferenz beschloß, als eine ihrer wichtigsten Prioritäten ein in zwei Phasen unterteiltes umfassendes neues Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, d.h. ein Sofortmaßnahmenprogramm für 1979-1981 und ein Neues substantielles Aktionsprogramm für die achtziger Jahre, in Gang zu setzen, eine Resolution, die sich die Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/210 vom 19. Dezember 1979 zu eigen machte,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/203 vom 19. Dezember 1979 und 35/205 vom 16. Dezember 1980 über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zur Fertigstellung, Verabschiedung und Unterstützung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder,

*tief besorgt* über das Ausmaß der zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder, über ihre unzureichende Entwicklung während der letzten beiden Jahrzehnte sowie über ihre düsteren Entwicklungsaussichten für die achtziger Jahre,

*unter Hinweis darauf*, daß das Ziel des von der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwikkelten Länder verabschiedeten Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[148] darin besteht, die Wirtschaft dieser Länder so zu verändern, daß sich ihre Entwicklung selber trägt, und sie in die Lage zu versetzen, allen ihren Bürgern, insbesondere den ärmeren Bevölkerungsschichten im ländlichen und städtischen Raum, einen international akzeptierten Mindeststandard im Bereich der Ernährung und der Gesundheit, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen, im Wohnungs- und Erziehungsbereich sowie im Beschäftigungsbereich zu bieten,

*mit dem Ausdruck ihrer größten Besorgnis* darüber, daß selbst mehr als zwei Jahre nach der Verabschiedung des Sofortmaßnahmenprogramms der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Jahre 1979-1981 nur sehr geringe Fortschritte bei der Durchführung dieses Programms zu verzeichnen sind,

*erneut erklärend*, daß sofort ein stark erweitertes, u.a. mit einer wesentlichen Erhöhung des Transfers zusätzlicher Ressourcen verbundenes Programm erforderlich ist, wenn die dringendsten Bedürfnisse der am wenigsten entwickel-

[146] Resolution 35/56, Anhang, Ziffer 136

[147] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[148] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

ten Länder befriedigt und diesen geholfen werden soll, ihre sozio-ökonomische Entwicklung zu beschleunigen,

*ausdrücklich betonend*, daß die Auslandshilfe von allen entwickelten Ländern, allen Entwicklungsländern, die dazu in der Lage sind, allen multilateralen Entwicklungsinstitutionen und allen anderen Quellen kommen sollte,

*unter Betonung* des besonders wichtigen Beitrags, den wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern u.a. zur Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder leisten kann,

*in der Erkenntnis*, daß eine breite Öffentlichkeit in der ganzen Welt darüber aufgeklärt werden muß, in welcher verzweifelten Lage sich die am wenigsten entwickelten Länder befinden sowie welche Bedeutung und welche Zielsetzungen das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder hat,

*in Kenntnisnahme* des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder[149],

*ferner in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über Sekretariatsdienste für Anschlußmaßnahmen an das Neue substantielle Aktionsprogramm[150] sowie für seine Überwachung und Durchführung,

1. *billigt* das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[148];

2. *dankt* der französischen Regierung und dem französischen Volk dafür, daß sie als Gastgeber der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder gewirkt haben, und dankt ihnen darüber hinaus für ihre liebenswürdige Gastfreundschaft, die ausgezeichnete Organisation und ihren wichtigen Beitrag zum Ergebnis der Konferenz;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und multilateralen Institutionen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Frage kommenden Stellen *auf*, unverzüglich konkrete und geeignete Schritte zur Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms als Teil der internationalen Maßnahmen zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu unternehmen;

4. *betont*, daß die am wenigsten entwickelten Länder angesichts ihrer verzweifelten sozio-ökonomischen Lage dringend die besondere Aufmerksamkeit und eine umfangreiche und anhaltende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft benötigen, damit sie im Einklang mit ihren jeweiligen Plänen und Programmen nach und nach zu einer eigenständigen Entwicklung kommen können;

5. *bittet* alle Geberländer *nachdrücklich*, ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 61 bis 69 des Neuen substantiellen Aktionsprogramms zu erfüllen, damit in diesem Rahmen eine wesentliche Erhöhung der Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder erreicht wird;

6. *erklärt erneut*, daß die am wenigsten entwickelten Länder in erster Linie selbst für ihre Gesamtentwicklung verantwortlich sind und daß bei aller Bedeutung internationaler Hilfsmaßnahmen die internen Maßnahmen dieser Länder für den Erfolg ihrer Entwicklungsbemühungen ausschlaggebend sein werden;

7. *bittet* alle Geberländer *eindringlich*, über den Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen bzw. über andere geeignete Kanäle ausreichende Sonderzuweisungen für die am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen, damit die von den Regierungen dieser Länder benötigten zusätzlichen Mittel für intensivere Planung, für Durchführbarkeitsstudien und für die Projektvorbereitung im Laufe der ersten Hälfte der achtziger Jahre bereitstehen, und bittet zu diesem Zweck den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um geeignete Maßnahmen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die in seinen Verwaltungsbereich fallenden Tätigkeiten;

8. *beschließt*, daß wie in diesem Programm vorgesehen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene eine regelmäßige Überprüfung und Überwachung des Stands der Durchführung des Neuen Aktionsprogramms vorgenommen werden sollte, damit die Impulse der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen weiterwirken, damit die Durchführung der Pläne und Programme der am wenigsten entwickelten Länder gefördert und damit dadurch eine Beschleunigung der Wachstumsraten und des Strukturwandels ihrer Wirtschaften erreicht wird;

9. *beschließt ferner*, daß die zur Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gehörende Zwischenstaatliche Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder auf ihrer für 1985 geplanten Tagung auf hoher Ebene die Halbzeit-Überprüfung durchführen, die Möglichkeit der Abhaltung einer Gesamtüberprüfung am Ende der Dekade—u.a. möglicherweise in Form einer Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder—erwägen, sowie das Neue substantielle Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade erforderlichenfalls so abändern soll, daß dessen volle Durchführung gewährleistet ist, und beschließt weiterhin, daß ihr die Ergebnisse dieser Tagung zugänglich gemacht werden sollten, damit sie bei der Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden können;

10. *fordert* die Staaten, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere in Frage kommende Stellen *auf*, Einladungen zur Mitwirkung an Konsultationsgruppen für Entwicklungshilfe oder an anderen Einrichtungen nachzukommen, die gemäß Ziffer 110 bis 116 des Neuen substantiellen Aktionsprogramms auf Initiative der am wenigsten entwickelten Länder als Mechanismus für die regelmäßige, in bestimmten Abständen stattfindende Überprüfung sowie für die Durchführung dieses Programms geschaffen werden, und schlägt vor, daß die erste Runde der auf Landesebene stattfindenden Überprüfungstreffen so bald wie möglich, am besten noch vor 1983 abgehalten wird;

11. *bittet* die Leitungsgremien der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und Mandats die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur effektiven Durchführung und Weiterführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms zu ergreifen;

12. *beschließt ferner*, dafür zu sorgen, daß die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Ressourcen—darunter auch die im Bericht des Generalsekretärs über die erforderlichen Sekretariatsdienste[150] sowie die in Ziffer 8 dieser Resolution genannten Ressourcen—für die effektive Weiterführung, Überprüfung, Überwachung und Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms ausreichen;

[149] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8.
[150] A/36/660

13. *ersucht* den Generalsekretär gemäß Ziffer 123 des Neuen substantiellen Aktionsprogramms, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale Zusammenarbeit die Aufgabe zu übertragen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen und den federführenden Stellen der Konsultationsgruppen für Entwicklungshilfe auf Sekretariatsebene die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung und Weiterführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms zu gewährleisten, und ersucht ihn, zu diesem Zweck das bei den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder benutzte System der zentralen Anlaufstellen innerhalb der einzelnen Gremien der Vereinten Nationen beizubehalten und effektiv zu nutzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/195—Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/113 vom 15. Dezember 1977, 33/85 vom 15. Dezember 1978, 34/209 vom 19. Dezember 1979 und 35/82 vom 5. Dezember 1980,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979[151] und der Beschlüsse 80/21 vom 26. Juni 1980[152] und 81/3 vom 19. Juni 1981[153] des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Strategie, insbesondere auf Ziffer 152-155,

*ferner unter Hinweis auf* die diesbezüglichen Artikel des Neuer substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde[154],

*in der Überzeugung*, daß es integrierender Bestandteil einer sinnvollen wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage ist, daß diese zu möglichst geringen Kosten Zugang zu den Weltmärkten erhalten,

*eingedenk der Tatsache*, daß eine große Zahl der unter die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fallenden Länder Entwicklungsländer in Binnenlage sind,

*in tiefer Sorge* über die durchwegs sehr geringen Beiträge, die dem Fonds seit seiner Errichtung zugesagt wurden,

*im Hinblick darauf*, daß laut dem gemäß Generalversammlungsresolution 34/207 vom 19. Dezember 1979 erstellten Bericht des Generalsekretärs wesentlich höhere Beiträge zum Fonds geleistet werden müssen, wenn dieser in wirksamer Weise den gewaltigen Anforderungen gerecht werden soll, die das Ziel einer Senkung der realen Transitkosten der Entwicklungsländer in Binnenlage mit sich bringt[155],

*ferner im Hinblick darauf*, daß sich die Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds auf Vorhaben beziehen, die zu den aus anderen Quellen des Systems der Vereinten Nationen finanzierten Aktivitäten hinzukommen und sich von diesen im allgemeinen unterscheiden,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten eindringlich, die besonderen Hindernisse, die sich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage entgegenstellen, gebührend zu berücksichtigen;

2. *appelliert* an alle Geberländer, ihre Haltung gegenüber dem Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu überprüfen und diesen stärker zu unterstützen;

3. *appelliert ferner* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die entwickelten Länder, sowie an multilaterale und bilaterale Finanzinstitutionen, substantielle und großzügige Beiträge zum Fonds zu leisten, damit die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorgesehenen Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Binnenlage durchgeführt werden können;

4. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Leitern anderer auf diesem Gebiet tätiger Institutionen, die Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage im Rahmen der Interimsmaßnahmen fortzusetzen und dabei zu bedenken, daß jedes in Frage kommende Land angemessene technische und finanzielle Hilfe erhalten soll.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/196—Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1521 (XV) vom 15. Dezember 1960 und 2186 (XXI) vom 13. Dezember 1966, mit denen der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, sowie auf spätere Resolutionen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Tätigkeit des Fonds, insbesondere auf die Resolutionen 2321 (XXII) vom 15. Dezember 1967, 3122 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973 und 3249 (XXIX) vom 4. Dezember 1974 sowie auf die Beschlüsse 34/428 vom 14. Dezember 1979 und 35/322 vom 5. Dezember 1980,

*erfreut über* die beachtliche Ausweitung der Tätigkeit des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen und über

[151] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[152] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No.12* (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI

[153] *Ebd., 1981, Supplement No.11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

[154] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

[155] A/S-11/5 mit Korr.1, Anhang, Ziffer 308

die Fortschritte, die—wie dem Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Fonds im Jahre 1980[156] zu entnehmen ist—bei der Bereitstellung rechtzeitiger und wirksamer Hilfe vor allem zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer erzielt wurden,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die einheitliche Geschäftsführung und Verwaltung des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Mechanismen für die Versorgung der am wenigsten entwickelten Länder mit zusätzlichen Mitteln und für eine wirksame Koordinierung und gegenseitige Ergänzung der Hilfsprogramme der verschiedenen Finanzierungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen benutzt und ausgebaut werden müssen,

*erfreut über* den stetigen Anstieg freiwilliger Beiträge zu den allgemeinen Mitteln des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen,

*nach gebührender Behandlung* und Kenntnisnahme von Kapitel XXIX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über operative Aktivitäten[157] sowie von Beschluß 81/2 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 19. Juni 1981[158], vor allem hinsichtlich der Frage der Verwaltungskosten des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen,

1. *bestätigt* die Rolle und das Mandat des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen als zusätzliche Quelle konzessionärer Kapitalhilfe, vor allem für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer;

2. *spricht* dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für seine erfolgreichen Maßnahmen zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs und zur Intensivierung der Arbeit des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen *aus*;

3. *unterstützt* den in Beschluß 81/2 enthaltenen Vorschlag des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem zufolge der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen in die Lage versetzt werden sollte, bei der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet worden war, unmittelbar mitzuwirken[154];

4. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu erwägen, wie der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen in die Lage versetzt werden könnte, besser auf die Schwerpunktsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen, insbesondere auch dadurch, daß die Kapitalhilfe, die diese Länder aus dem Fonds erhalten können, besser mit den anderen, vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Arten der Hilfe für diese Länder abgestimmt wird, damit diese Mittel so wirkungsvoll und nutzbringend wie möglich zur Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder eingesetzt werden;

5. *billigt* die allgemeine Programmorientierung und die Grundsätze des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen für sein operatives Vorgehen, die beide im Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Fonds im Jahre 1980 beschrieben worden sind, und betont vor allem die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen den Mitteln zur Deckung der Grundbedürfnisse von Gruppen mit niedrigem Einkommen und den Mitteln, die für die Stärkung der Produktionssektoren und die Beseitigung anderer struktureller Engpässe benötigt werden, um die nationale Eigenständigkeit und ein schnelleres sich selbst tragendes Wirtschaftswachstum der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu fördern;

6. *beschließt*, daß die Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen aus den allgemeinen Mitteln des Fonds aufzubringen sind, während das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weiterhin für den Fonds bestimmte Hilfsleistungen außerhalb des Amtssitzes sowie alle am Amtssitz anfallenden administrativen Hilfsleistungen übernimmt;

7. *fordert* die Staaten, die noch keine Beiträge zum Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen leisten, insbesondere die entwickelten Länder und die anderen Länder, die hierzu in der Lage sind, *auf*, die Aktivitäten des Fonds durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/197—Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen[159]

*Die Generalversammlung*,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/56 vom 22. Juli 1981,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine Tagung vom 11. bis 22. Mai 1981 am Sitz der Vereinten Nationen[160],

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Richtlinien des Exekutivrats für die Programmaktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, insbesondere des auf praktische Maßnahmen an Ort und Stelle gerichteten Vorgehens des Kinderhilfswerks und der Aufrechterhaltung eines niedrigen Verwaltungsanteils an den Programmkosten,

*sich voll* der Tatsache *bewußt*, daß es die derzeitige Weltwirtschaftslage den Entwicklungsländer schwerer macht, Pläne zur Ausweitung der Grundbetreuungsdienste für Kinder und Mütter durchzuführen, und daß daher eine optimale Ausnutzung der verfügbaren Mittel erforderlich ist, wenn das Wohlergehen der Kinder gefördert werden soll,

*besorgt darüber*, daß sich die Einkommenslage der von freiwilligen Beiträgen abhängigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie u.a. des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in letzter Zeit durch eine Reihe von ungünstigen Faktoren verschlechtert hat,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Kooperationsprogramme des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der diesbezüglichen Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[161] beitragen,

[156] DP/536 mit Korr.1
[157] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 3* (A/36/3/Rev.1)
[158] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No.11* (S/1981/61/Rev.1), Anhang I
[159] Vgl. auch Abschnitt II, Resolution 36/244
[160] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No.8* (E/1981/48)
[161] Resolution 35/56, Anhang

1. *würdigt* das Vorgehen und die Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratresolution 1981/56 *an*;

3. *bekräftigt* die Rolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen als federführende Organisation des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Anschlußaktivitäten an das Weltkinderjahr mit den kinderbezogenen Gesamt- und Einzelzielen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

4. *würdigt* die Bemühungen des Exekutivdirektors und des Sekretariats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, das Einkommen des Kinderhilfswerks zu erhöhen, damit das Kinderhilfswerk den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser entsprechen und diese bei ihren Programmen zur Erweiterung der Grundbetreuungsdienste für Kinder und Mütter besser unterstützen kann;

5. *bittet* alle Organisationen, denen daran gelegen ist, die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zu unterstützen, darunter auch die nationalen UNICEF-Komitees und die mit dem Hilfswerk zusammenarbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, ihre Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk auszubauen und zu verstärken, damit sich diese so günstig wie möglich auf die Kinder und Mütter der Entwicklungsländer auswirkt;

6. *dankt* allen Regierungen, die auf die Finanzlage des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen reagiert haben und hofft, daß weitere Mitgliedstaaten ihrem Beispiel folgen werden;

7. *bittet* alle Regierungen, die freiwilligen Beiträge zugesagt haben, diese so bald wie möglich einzuzahlen, damit das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen seine Programme ohne allzu große Verzögerungen und unter Beibehaltung eines ausreichenden Betriebskapitals durchführen kann;

8. *appelliert* an alle Regierungen, ihre Beiträge—möglichst in Form von Zusagen für mehrere Jahre—zu erhöhen, damit das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen auch in der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage die Entwicklungsländer stärker unterstützen und den Nöten der Kinder dieser Länder gerecht werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/198—Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine achtundzwanzigste Tagung[162] und seines Beschlusses 81/1 vom 18. Juni 1981 über das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen[163],

1. *stellt mit Befriedigung fest*, welche Erfolge das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen im ersten Jahrzehnt seines Bestehens erzielt hat, daß es in 93 Ländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder tätig ist, und daß es das in Generalversammlungsresolution 34/107 vom 14. Dezember 1979 gesetzte Ziel von eintausend diensttuenden Entwicklungshelfern vorzeitig erreicht hat;

2. *nimmt zur Kenntnis*, daß das Programm auch auf dem Gebiet der Jugendarbeit und im nationalen Entwicklungsdienst tätig ist;

3. *hält* das Programm für ein wertvolles Instrument der multilateralen technischen Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Aufgaben der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten und erst vor kurzem unabhängig gewordenen Länder;

4. *appelliert erneut* an Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, Beiträge zum Freiwilligen Sonderfonds für Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen zu leisten bzw. ihre Beiträge zu erhöhen, damit das Programm seine finanziellen Schwierigkeiten überwinden kann, und ersucht den Leitenden Koordinator, sich um Mittel und Wege zur Erhöhung zu bemühen und dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dementsprechende Vorschläge vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/199—Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anhang die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/201 vom 29. Januar 1979 und 35/81 vom 5. Dezember 1980 über eine Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 über die Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und 3405 (XXX) vom 28. November 1975 über neue Dimensionen der technischen Zusammenarbeit,

*mit großer Besorgnis* über das Ergebnis der am 3. und 4. November 1981 abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten,

*nach Prüfung* des Jahresberichts des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung für das Jahr 1981[164],

*erneut feststellend*, daß ein erheblicher Teil der materiellen und menschlichen Ressourcen der Welt nach wie vor für Rüstungszwecke verwendet wird, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, darunter auch die operativen Aktivitäten des

[162] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1)
[163] *Ebd.*, Anhang I
[164] A/36/478 mit Korr.1, Anhang

Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung, auswirkt, und mit der Aufforderung an die Regierungen, wirksame, echte Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, die es in stärkerem Maße ermöglichen würden, bisher für Rüstungszwecke verwendete Ressourcen in den Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, vor allem der Entwicklung der Entwicklungsländer, zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Jahresbericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung für das Jahr 1981 und nimmt Kenntnis davon, in welchen Bereichen nach Auffassung des Generaldirektors weitere Fortschritte erzielt werden können;

2. *erklärt erneut*, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung einen wirksamen Beitrag zur Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen leisten sollten, die als Rahmen für die Planung und Durchführung dieser Aktivitäten anzusehen ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die freiwilligen Beiträge der Regierungen und anderen Geldgeber zu den Fonds und Programmen im Rahmen der Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten insgesamt stagnieren bzw. in vielen Fällen unter den von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien angesetzten Zielbeträgen liegen, was schwerwiegende Folgen für die Fähigkeit der betreffenden Organisationen haben wird, ihre operativen Programme zur Deckung des zunehmenden Bedarfs der Entwicklungsländer an zu Vorzugsbedingungen auf dem Weg über das System der Vereinten Nationen geleisteter multilateraler Hilfe auf dem derzeitigen Stand zu halten;

4. *wiederholt erneut und nachdrücklich*, daß eine erhebliche und reale Zunahme des Mittelzuflusses für operative Aktivitäten erforderlich ist, der zunehmend besser vorausberechenbar, stetiger und gesicherter sein sollte, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere diejenigen entwickelten Länder, deren Gesamtleistungen unter ihrer Kapazität liegen, ihre Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung rasch und erheblich zu erhöhen;

5. *bittet* alle Länder, die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie auf diese und andere einschlägige Resolutionen der Versammlung hin unternommen haben bzw. zu unternehmen gedenken, und dabei die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien angesetzten Zielbeträge zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, die Beschaffung von Mitteln für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung unter Berücksichtigung der von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien angesetzten Zielbeträge periodisch zu überprüfen und zu bewerten, und ersucht daher den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung auch eine mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen versehene Aufstellung der von den Regierungen aufgrund von Ziffer 5 vorgelegten Informationen und sonstiger einschlägiger Informationen aufzunehmen;

7. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß bei den Bemühungen, die mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf eine stabilere finanzielle Grundlage zu stellen, nur geringe Fortschritte erzielt wurden, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, eindringlich, bei ihrer Beitragsankündigung ihre voraussichtlichen Beiträge für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß für eine Erhöhung der Realbeträge und für zunehmend größere Vorausberechenbarkeit, Stetigkeit und Sicherheit dieser Beträge gesorgt werden muß;

8. *wiederholt* ihre Bitte an die Leitungsgremien der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls neue spezifische Methoden zur Aufbringung vermehrter Ressourcen für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung und zur Erhöhung der Vorausberechenbarkeit, Stetigkeit und Sicherheit dieser Ressourcen in Erwägung zu ziehen, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Ergebnisse dieser Überlegungen in seinen Bericht an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

9. *begrüßt* Ziffer 4 des Beschlusses 81/16 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1981[163], in dem der Rat den Administrator eindringlich bat, den Verwaltungshaushalt des Programms zu reduzieren, und bittet alle Leitungsgremien der mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ganz allgemein zu versuchen, ihre Verwaltungs- und Gemeinkosten möglichst niedrig zu halten, damit ein größerer Anteil der verfügbaren Ressourcen zur Deckung des Hilfsbedarfs der Entwicklungsländer bereitsteht;

10. *bittet* eingedenk des Beschlusses 81/28 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 30. Juni 1981 alle mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß bei der Beschaffung von Material und Ausrüstungsgegenständen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene, im Ausbildungs- und Dienstleistungsbereich durch die vermehrte Heranziehung von ortsansässigen Unternehmen sowie bei der Einstellung von Ausbildungs-, Fach- und Führungspersonal die Kapazitäten der Entwicklungsländer stärker genutzt werden[163];

11. *ersucht* eingedenk von Ziffer 8, 9 und 10 der Versammlungsresolution 35/81 den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinen Bericht an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung konkrete Empfehlungen zu der Frage aufzunehmen, wie die Entwicklungsländer stärker zur Programm- und Projektdurchführung im Rahmen der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung herangezogen werden könnten;

12. *bittet* die Leitungsgremien der mit operativen Aktivitäten befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die in Ziffer 8, 9 und 11 der Generalversammlungsresolution 35/81 erbetenen Maßnahmen zu ergreifen, und bittet den Generalsekretär und die Leiter dieser Organe, Organisationen und Gremien, Informationen über die Maßnahmen ihrer Leitungsgremien zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, diese Informationen zusammen mit seinen eigenen Empfehlungen in seine Berichte an die siebenunddreißigste und achtunddreißigste Tagung der Versammlung aufzunehmen und bei der Ausarbeitung der in Ziffer 18 der genannten Resolution erbetenen Empfehlungen die Reak-

[163] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

tion der obengenannten Leitungsgremien sowie die von den Delegationen im Laufe der sechsunddreißigsten Tagung der Versammlung dazu abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen;

13. *begrüßt* die durch den Generalsekretär erfolgte Einführung des Konsultationsverfahrens gemäß Ziffer 6 der Generalversammlungsresolution 34/213 vom 19. Dezember 1979, in der die Versammlung vorsah, daß auf dem Weg über den örtlichen Koordinator Konsultationen mit den Regierungen geführt und sowohl auf Länderebene als auch später im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung alle in Frage kommenden Organisationen an diesen Konsultationen beteiligt werden sollten, fordert die Leiter der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf, diesen Konsultationsprozeß voll zu unterstützen, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinen Jahresbericht Informationen über die Ergebnisse dieser Konsultationen aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinem Jahresbericht auf derselben Basis wie im Jahresbericht für 1981 umfassende statistische Informationen über operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung vorzulegen und an gesonderter Stelle in seinem Bericht Informationen über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme und den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie Informationen über Verwaltungs-, Programm- und sonstige Unterstützungskosten der mit operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung befaßten Organisationen aufzuführen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/200—Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in ihrem Anhang enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 35/81 vom 5. Dezember 1980 über die Gesamtüberprüfung der Politiken und Verfahren für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung und 35/83 vom 5. Dezember 1980 über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen einzigartigen und hervorragenden Beitrag zu den Entwicklungsbemühungen der Entwicklungsländer leistet,

*nach Behandlung* des Berichts über die achtundzwanzigste Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen[162] und der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/59 vom 22. Juli 1981 über diesen Bericht,

*besorgt darüber*, daß die freiwilligen Beiträge hinter dem erwarteten Jahresdurchschnitt der Gesamtwachstumsrate der Ressourcen zurückgeblieben sind,

*in Kenntnis der Tatsache*, daß parallel zu den Bemühungen um zusätzliche freiwillige Beiträge auch Bemühungen um die weitere Verbesserung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Effektivität des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Gange sind,

*zur Kenntnis nehmend*, daß der Verwaltungsrat des Programms beschlossen hat, bei der Vorausplanung für den dritten Programmzyklus 1982-1986 weiterhin von einer durchschnittlichen Gesamtwachstumsrate der Ressourcen von mindestens 14 Prozent pro Jahr auszugehen,

*mit Anerkennung* die Erklärung *zur Kenntnis nehmend*, die der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen am 24. September 1981 vor dem zweiten Ausschuß abgegeben hat[165],

*in Bekräftigung* der Gültigkeit des im Anhang zu Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 niedergelegten Konsenses von 1970,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine achtundzwanzigste Tagung und von den darin enthaltenen Beschlüssen[166];

2. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/59 *an*;

3. *betont*, daß es für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen erforderlich ist, das Schwergewicht erneut auf die technische Zusammenarbeit zu legen und wesentlich mehr Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen;

4. *schließt sich ferner* dem Beschluß 81/37 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1981 über die Straffung und Rationalisierung der Arbeit des Verwaltungsrats[167] *an*;

5. *würdigt* die Bemühungen des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um eine weitere Verbesserung der Qualität, der Leistungsfähigkeit und der Effektivität des Programms und legt es dem Administrator nahe, diese Bemühungen noch weiter zu intensivieren und dabei u.a. zu bedenken, daß gemäß Ziffer 4 des Beschlusses 81/16 des Verwaltungsrats des Programms vom 27. Juni 1981 die Verwaltungsausgaben begrenzt werden müssen, damit möglichst viele Programme durchgeführt werden können[166];

6. *dankt* allen Regierungen, sowohl den Regierungen der entwickelten Länder als auch den Regierungen der Entwicklungsländer, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1981 Beiträge für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für das Jahr 1982 zugesagt oder ihre Absicht der Beitragsleistung erklärt haben, insbesondere den Regierungen, die ihre freiwilligen Beiträge zum Programm regelmäßig angehoben haben;

7. *bringt* trotzdem ihre tiefe Besorgnis *darüber zum Ausdruck*, daß der voraussichtlich unzureichende Gesamtbetrag der freiwilligen Beiträge für 1982 negative Auswirkungen auf die Durchführung der für den dritten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vorgesehenen Programme haben könnte;

8. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, insbesondere sofern ihre freiwilligen Beiträge hinter ihren Beitragsmöglichkeiten zurückbleiben sollten, erneute Anstrengungen zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu unternehmen und so eine solide finanzielle Basis für die Durchführung der geplanten Programmaktivitäten im dritten Programmzy-

[165] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 3. Sitzung, Ziffer 19-24

[166] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No.11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I

klus für 1982-1986 zu legen, für den bei der Vorausplanung von einer durchschnittlichen Gesamtwachstumsrate der Ressourcen von mindestens 14 Prozent ausgegangen wird;

9. *wiederholt erneut und nachdrücklich*, wie wichtig eine substantielle und reale Erhöhung des Mittelzuflusses an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie eine zunehmend bessere Vorausberechenbarkeit, Stetigkeit und Sicherheit dieses Mittelzuflusses ist und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß 81/37 des Verwaltungsrats des Programms, diese Frage auf seiner neunundzwanzigsten Tagung zu behandeln;

10. *bekräftigt* den Beschluß 81/16 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in welchem der Rat den Administrator des Programms ersucht hat, seine Konsultationen mit den Geberländern fortzusetzen, um auf diese Weise die für 1982-1986 ins Auge gefaßte Ressourcenausstattung zu erreichen, die erforderlich ist, wenn das vom Verwaltungsrat für den dritten Programmzyklus 1982-1986 genehmigte Volumen der für die beteiligten Länder vorgesehenen Programme beibehalten werden soll;

11. *beschließt*, daß ab 1983 sämtliche unter der Leitung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen stehenden und vom Administrator des Programms verwalteten Fonds und Programme alle 2 Jahre einer generellen Überprüfung ihrer allgemeinen Ausrichtung unterzogen werden sollen, mit der Maßgabe, daß dem Verwaltungsrat in den dazwischenliegenden Jahren jeweils ein kurzer, mit einer Finanzierungsbilanz versehener Bericht über diese Fonds und Programme zuzuleiten ist, und bittet den Verwaltungsrat, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/201—Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* den Weltaktionsplan für Bevölkerungsfragen[167], der von der 1974 abgehaltenen Weltbevölkerungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und erfreut über die beachtlichen Beiträge der Vereinten Nationen zur Durchführung dieses Plans,

*in der Erkenntnis*, daß insbesondere die mit der Entwicklung zusammenhängenden demographischen Tendenzen bestimmte wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die in Berichten der Vereinten Nationen und des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen dargestellt werden, wo aufgrund der Projektionen ein Anstieg der Weltbevölkerung von 4,4 Milliarden im Jahr 1980 auf etwa 6,1 Milliarden im Jahr 2000 erwartet wird,

*in der Erkenntnis der Notwendigkeit*, in allen Ländern in Übereinstimmung mit den nationalen Plänen und Prioritäten für ein größeres Bewußtsein und besseres Verständnis des einzelnen und der Gemeinschaft für die Bevölkerungsproblematik zu sorgen,

*ferner in Anerkennung* der besonderen Bedeutung, die der Schaffung eines Preises zur Förderung dieses Ziels zukommt,

1. *beschließt* die Schaffung eines "Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen", der von den Vereinten Nationen alljährlich für den hervorragendsten Beitrag zur Weckung des Bewußtseins für Bevölkerungsfragen bzw. zu deren Lösung an eine oder mehrere Einzelpersonen oder an eine Institution verliehen wird;

2. *verabschiedet* die im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Verfahrensordnung für die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß dieser Verfahrensordnung und in Absprache mit dem Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Preis ab 1983 verliehen werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen einzurichten, der freiwillige Beiträge für den Preis entgegennehmen kann;

5. *beschließt*, daß alle im Zusammenhang mit dem Preis entstehenden Kosten vom Treuhandfonds getragen werden.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

### ANHANG

**Verfahrensordnung für die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen**

*Artikel 1*

ZIEL

Der Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen (nachstehend "der Preis" genannt) soll ein Ansporn für die mit Bevölkerungsfragen befaßten Personen sein und als Beitrag zur Lösung dieser Frage das Bewußtsein für Bevölkerungsfragen wecken.

*Artikel 2*

PREIS

1. Der Preis wird alljährlich für den hervorragendsten Beitrag zur Weckung des Bewußtseins für Bevölkerungsfragen bzw. zu deren Lösung an eine oder mehrere Einzelpersonen oder an eine Institution verliehen. Bedienstete, Organe oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sind von der Preisverleihung ausgeschlossen.

2. Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Goldmedaille und einem Geldbetrag, dessen Höhe jährlich vom Generalsekretär auf der Grundlage der Einkünfte aus den Anlagen des Treuhandfonds bestimmt wird.

3. Der Name des Preisträgers bzw. der Preisträger oder der ausgewählten Institution wird jeweils Anfang März des betreffenden Jahres bekanntgegeben; die Preisverleihung erfolgt Mitte Juni durch den Generalsekretär.

*Artikel 3*

FINANZFRAGEN

1. Alle mit dem Preis zusammenhängenden Kosten werden ausschließlich durch die von den Mitgliedstaaten eigens für diesen Zweck geleisteten freiwilligen Beiträge finanziert.

2. Alle Beiträge für den Preis gehen an den Treuhandfonds für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen, der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 36/201 vom 17. Dezember 1981 errichtet wird.

[167] *Report of the United Nations World Population Conference, Bucharest, 19-30 August 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Kapitel I

3. Der Treuhandfonds wird im Namen des Generalsekretärs vom Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen verwaltet.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Preis entstehenden Kosten werden aus den Einkünften getragen, die sich aus den Anlagen des Treuhandfonds ergeben. Die Verwaltungskosten werden so gering wie möglich gehalten.

5. Der Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Preis und den Treuhandfonds vor.

*Artikel 4*

AUSWAHL DER PREISTRÄGER

1. Die Preisträger bzw. die betreffende Institution werden aus dem Kreis der gemäß nachstehendem Artikel 5 nominierten Kandidaten von einem Ausschuß für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen ausgewählt, dem folgende Mitglieder angehören:

*a*) Zehn Vertreter von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung und die Notwendigkeit der Einbeziehung derjenigen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, die einen Beitrag zu diesem Preis geleistet haben;

*b*) Der Generalsekretär und der Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen als Mitglieder von Amts wegen;

*c*) Fünf durch die obengenannten Ausschußmitglieder auszuwählende Persönlichkeiten, die bedeutende Beiträge auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen geleistet haben als Ehrenmitglieder mit Beraterfunktion für eine dreijährige Amtszeit mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

2. Sekretär des Ausschusses ist der Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen.

3. Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegt.

*Artikel 5*

NOMINIERUNG VON KANDIDATEN

1. Schriftliche Nominierungen für den Preis können einreichen:

*a*) Regierungen von Mitgliedstaaten;

*b*) zwischenstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit mit Bevölkerungsfragen zusammenhängt;

*c*) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen, deren Tätigkeit mit Bevölkerungsfragen zusammenhängt;

*d*) Universitätsprofessoren für Bevölkerungsstudien oder verwandte Disziplinen und Leiter von Institutionen, deren Tätigkeit mit Bevölkerungsfragen zusammenhängt;

*e*) frühere Preisträger.

2. Die Nominierungen müssen bis spätestens 31. Dezember des der Preisverleihung vorangehenden Jahres beim Generalsekretär eingetroffen sein.

3. Die Auswahl des Preisträgers bzw. der Preisträger des betreffenden Jahres erfolgt auf einer für Februar einzuberufenden Sitzung des Ausschusses für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen.

## 36/202 — Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1983-1984

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* Ziffer 1 ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz zu überprüfen ist,

*ferner unter Hinweis auf* Ziffer 4 ihrer Resolution 34/108 vom 14. Dezember 1979, der zufolge vorbehaltlich der in Resolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung des Welternährungsprogramms die nächste Beitragsankündigungskonferenz, auf der die Regierungen aufgefordert werden sollen, ihre Beiträge für 1983 und 1984 anzukündigen und dabei den bis dahin von der Generalversammlung und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen, spätestens Anfang 1982 einberufen werden muß,

*weiterhin unter Hinweis auf* die in Ziffer 90 der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthaltene Empfehlung[168], daß man die Mittel des Welternährungsprogramms erhöhen und sich mit allen Kräften darum bemühen solle, in jedem Zweijahreszeitraum der Dekade den vereinbarten Zielbetrag für die ordentlichen Programmittel zu erreichen,

*angesichts dessen*, daß die Überprüfung des Programms auf der elften Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe und auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1981 erfolgt ist,

*nach Behandlung* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/85 vom 2. November 1981 sowie der im sechsten Jahresbericht des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe enthaltenen Empfehlungen[169],

*in Anerkennung* des Werts der vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung geleisteten multilateralen Nahrungsmittelhilfe sowie der Notwendigkeit einer Fortsetzung seiner Tätigkeit sowohl in der Form von Kapitalinvestitionen in Projekte der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wie auch als Mittel zur Deckung eines dringenden Nahrungsmittelbedarfs,

1. *setzt* für die freiwilligen Beiträge zum Welternährungsprogramm in den Jahren 1983 und 1984 das Ziel von mindestens 1,2 Milliarden US-Dollar, wobei mindestens ein Drittel in Form von Barzahlungen bzw. Dienstleistungen erbracht werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder bzw. die assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Ziel voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anfang 1982 am Sitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen;

4. *beschließt*, daß vorbehaltlich der in ihrer Resolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung die darauf folgende Beitragsankündigungskonferenz, auf der die Regierungen dazu aufgefordert werden sollen, ihre Beiträge für das Biennium 1985-1986 anzukündigen und dabei den bis dahin von der Generalversammlung und der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen, spätestens Anfang 1984 einberufen werden muß.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/203 — Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2959 (XXVII) vom 12. Dezember

[168] Resolution 35/56, Anhang
[169] E/1981/84

1972, 3054 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/159 vom 19. Dezember 1977, 33/133 vom 19. Dezember 1978, 34/16 vom 9. November 1979 und 35/86 vom 5. Dezember 1980 sowie auf ihre Resolution 35/69 vom 5. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975, 2103 (LXIII) vom 3. August 1977, 1978/37 vom 21. Juli 1978, 1979/51 vom 2. August 1979, 1980/51 vom 23. Juli 1980 und 1981/55 vom 22. Juli 1981,

*in Kenntnisnahme* des Beschlusses 81/5 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 19. Juni 1981 über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Zone[170],

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der entscheidenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region im Hinblick auf seine Hilfe bei der Bekämpfung der Dürrefolgen und bei der Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie im Hinblick auf die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung vorrangiger Projekte,

*in Anbetracht dessen*, daß Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder in der Sudan-Sahel-Region, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, es unbedingt erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktionen zur Unterstützung der Regenerierungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und weiterhin verstärkt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region[171],

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich* um besondere Bemühungen zur Erhöhung der Mittel des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, einschließlich freiwilliger Beiträge auf dem Weg über die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten sowie über andere, bilaterale Kanäle, damit das Büro besser auf die vorrangigen Erfordernisse der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region eingehen kann;

4. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen von gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region durchgeführten Projekten den Hilfeersuchen der Regierungen der Länder der Sudan-Sahel-Region im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Regenerierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsprogramme auch weiterhin nachzukommen und ihre Unterstützung zu erhöhen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die in Ziffer 5 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/51 vorgesehenen Konsultationen mit dem Ziel fortzuführen, konkrete Vorkehrungen für gemeinsame Projekte des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

6. *spricht* dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Ergebnisse *aus*, die bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region im Rahmen des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung der mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramme dieser Staaten erzielt worden sind;

7. *bekräftigt* die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region als zentrale, hauptverantwortliche Stelle für die Koordinierung der Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder der Sahel-Region bei der Durchführung ihrer Regenerierungs- und Sanierungsprogramme;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der wirksamen Art und Weise, in der das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region seinen Aufgaben nachkommt, indem es die Programmprioritäten der Regierungen der Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region berücksichtigt;

9. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, seine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und mit dem Ausschuß zu verstärken, damit das mittel- und langfristige Regenerierungs- und Sanierungsprogramm in der Sudan-Sahel-Region rascher durchgeführt werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/204—Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/105 vom 5. Dezember 1980, in der sie u.a. anerkannte, daß besondere Hilfsmaßnahmen getroffen werden müssen, um Äquatorialguinea den Wiederaufbau seiner Wirtschaft und die Wiederherstellung normaler sozialer und öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen, und in der sie die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die prekäre Sozial- und Wirtschaftslage Äquatorialguineas und auf die Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte lenkte, die durchgeführt werden müssen, wenn die Regierung Äquatorialguineas ihr Sanierungs- und Wiederaufbauprogramm verwirklichen soll,

*in Kenntnisnahme* der am 28. September 1981 vor der Generalversammlung gehaltenen Rede des Ersten Vizeprä-

[170] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1), Anhang I
[171] A/36/208 mit Add.1

sidenten des Obersten Militärrats und Kommissars für auswärtige Angelegenheiten Äquatorialguineas[172], in der dieser die ernsten sozialen und wirtschaftlichen Probleme seines Landes beschrieb und der Hoffnung Ausdruck gab, die internationale Gemeinschaft werde auf der für Anfang 1982 geplanten Geberkonferenz großzügige Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse Äquatorialguineas leisten,

*ferner feststellend*, daß es keine offiziellen Statistiken über das Volkseinkommen für Äquatorialguinea gibt und daß, da seit 1964 keine offizielle Volkszählung durchgeführt worden ist, erst nach der im zweiten Quartal des Jahres 1982 geplanten Volkszählung offizielle Bevölkerungsziffern vorliegen werden,

*aufgrund* des Berichts des Generalsekretärs mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der nach Äquatorialguinea entsandten Überprüfungsdelegation[173] *feststellend*, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage in diesem Land noch immer ernst ist, daß die prekäre Haushaltssituation und das große Außenhandelsdefizit es der Regierung erschweren, ein Wiederaufbau- und Sanierungsprogramm einzuleiten, und daß unbedingt finanzielle Hilfe von außen notwendig ist, wenn die Regierung Gesundheits- und Bildungsdienste sowie sonstige wichtige soziale und öffentliche Dienstleistungen für die Bevölkerung bereitstellen soll,

1. *wiederholt eindringlich* ihren Appell an alle Mitgliedstaaten, den Bedürfnissen Äquatorialguineas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes auf bilateralem oder multilateralem Wege durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu bitten, anhand der von der Regierung Äquatorialguineas vorgelegten neuen Daten und Informationen zu erwägen, ob dieses Land unter Zugrundelegung der bestehenden Kriterien in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden sollte;

3. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen — insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Weltbank, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen —, ihre Hilfsprogramme für Äquatorialguinea beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten, ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Äquatorialguineas unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten sowie durch jede nur erdenkliche Unterstützung zu helfen, die wichtigsten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken, und ersucht sie, Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Einrichtungen für Krankenhäuser und Schulen bereitzustellen;

4. *fordert* regionale und interregionale Organisationen und andere zwischenstaatliche Gremien und nichtstaatliche Organisationen sowie internationale Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, umgehend die Möglichkeit der Aufstellung eines Hilfsprogramms für Äquatorialguinea und den Ausbau aller schon bestehenden Programme zu prüfen und auf der bevorstehenden Geberkonferenz großzügige Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse Äquatorialguineas zu leisten;

5. *stellt fest*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Regierung Äquatorialguineas bei der Erstellung neuer offizieller Statistiken über das Volkseinkommen und neuer Bevölkerungsziffern unterstützen wird, damit die Regierung diese Angaben dem Ausschuß für Entwicklungsplanung zur Kenntnis bringen kann, aufgrund derer dann der Ausschuß das Ersuchen Äquatorialguineas um Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgrund der bestehenden Kriterien und dieser neuen Statistiken erneut überprüfen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea fortzusetzen;

*b*) dafür zu sorgen, daß die zur weiteren Durchführung des internationalen Hilfsprogramms für Äquatorialguinea und die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*c*) die Lage in Äquatorialguinea laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Äquatorialguinea zu unterrichten;

*d*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Äquatorialguineas und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/205 — Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978, 34/135 vom 14. Dezember 1979 und 35/85 vom 5. Dezember 1980 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/15 vom 29. April 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon[174],

*in Kenntnisnahme* des vom Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon am 2. Oktober 1981 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung[175],

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für den Libanon;

2. *spricht* dem Koordinator der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon *ihre Anerkennung* für seinen unermüdlichen Einsatz bei der Erfüllung seiner Aufgaben *aus*;

[172] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, Ziffer 134-163
[173] A/36/283

* Vgl. die Fußnote auf S. 115
[174] A/36/272 mit Korr.1
[175] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 6. Sitzung, Ziffer 13-27

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen bzw. zu verstärken, damit der Regierung des Libanon im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen jede nur mögliche Unterstützung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsplänen und bei deren Verwirklichung zuteil wird;

4. *bittet* die Sonderorganisationen* sowie die Organe und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme den Bedürfnissen des Libanon entsprechend auszuweiten und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in einer ihm angemessen erscheinenden Weise dem örtlichen Koordinator jede nur mögliche Unterstützung zu leisten, damit dieser die laufenden Aktivitäten der Vereinten Nationen im Libanon koordinieren und so dafür sorgen kann, daß diese untereinander abgestimmt sind und erfolgreich abgewickelt werden können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/206—Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/87 vom 5. Dezember 1980, in der sie feststellte, die Regierung der Zentralafrikanischen Republik müsse bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden,

*in Kenntnisnahme* der am 7. Oktober 1981 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Außenministers der Zentralafrikanischen Republik[176], in der dieser die schwerwiegenden wirtschaftlichen und finanziellen Probleme seines Landes beschrieb und feststellte, daß sich die Lage infolge unzureichender Finanzmittel verschlechtert habe und daß Hilfe von außen unbedingt erforderlich sei,

*ferner in Kenntnisnahme* der am 29. Oktober 1981 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung des Vertreters der Zentralafrikanischen Republik[177], wonach die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den dringenden Appell der Generalversammlung nicht ausgereicht habe, um die Bedürfnisse beim derzeitigen Stand der Dinge zu decken,

*eingedenk der Tatsache*, daß die Zentralafrikanische Republik ein Binnenland ist und als eines der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer eingestuft wurde,

*unter Hinweis darauf*, daß in dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das auf der vom 1. bis 14. September 1981 in Paris abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder einstimmig verabschiedet worden ist[178], eine verstärkte Unterstützung dieser Länder gefordert wird,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[179] und des im Anhang dazu enthaltenen Berichts der in die Zentralafrikanische Republik entsandten gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen, die den Auftrag hatte, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes erforderliche zusätzliche Hilfe zu beraten,

*feststellend*, daß es dem Bericht zufolge der Regierung aufgrund der Haushaltslage in der Zentralafrikanischen Republik nicht möglich ist, ohne ausreichende finanzielle Hilfe von außen ein Wiederaufbau- und Sanierungsprogramm in Angriff zu nehmen,

*besonders besorgt darüber*, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nicht in der Lage ist, angesichts des kritischen Mangels an finanziellen und materiellen Ressourcen ausreichende Gesundheits- und Erziehungsdienste und andere unentbehrliche soziale und öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Befriedigung* die Bemühungen der Regierung und des Volks der Zentralafrikanischen Republik um den Wiederaufbau, die Sanierung und Entwicklung des Landes *zur Kenntnis*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Wirtschaftslage der Zentralafrikanischen Republik und die zusätzliche Hilfe, die dieses Land zu seinem Wiederaufbau, seiner Sanierung und seiner Entwicklung benötigt;

3. *schließt sich* der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Lagebeurteilung der Besuchsdelegation und deren Empfehlungen *vorbehaltlos an*;

4. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, auf bilateralem und multilateralem Wege großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung—, ihre Hilfsprogramme für die Zentralafrikanische Republik beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

6. *fordert* regionale und interregionale Organisationen, andere zwischenstaatliche Gremien und nichtstaatliche Organisationen sowie internationale Finanzinstitutionen—insbesondere die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, den Europäischen Entwicklungsfonds, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Arabische Bank für wirtschaftliche Entwicklung in Afrika und den Fonds für internationale Entwicklung der Organisation erdölexportierender Länder, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Kuwait-Fonds und den Abu-Dhabi-Fonds—*auf*, umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik bzw. den Ausbau eines eventuell schon bestehenden Hilfsprogramms in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen—insbesondere das

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[176] *Ebd., Plenary Meetings*, 29. Sitzung, Ziffer 89-127
[177] *Ebd., Second Committee*, 27. Sitzung, Ziffer 54-57
[178] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

[179] A/36/183

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung—*eindringlich*, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu helfen, den akuten humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, bittet sie, gegebenenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausstattungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen bereitzustellen und zu helfen, den Soforthilfebedarf der Bevölkerung in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes zu decken;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Zentralafrikanischen Republik aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) zur Unterstützung der besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen, deren sich ständig verschlechternde Lage Anlaß zu immer größerer Sorge gibt, ein besonderes Soforthilfeprogramm für die Bereiche Ernährung und Gesundheit zu organisieren, vor allem zur Bereitstellung von Medikamenten, Impfstoffen, Krankenhausausstattungen, Generatoren für Außenstationen von Krankenhäusern, Wasserpumpen und Nahrungsmittelprodukten;

*b*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Zentralafrikanische Republik fortzusetzen;

*c*) dafür zu sorgen, daß die zur weiteren Organisierung des internationalen Hilfsprogramms für die Zentralafrikanische Republik und für die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*d*) die Lage in der Zentralafrikanischen Republik laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Zentralafrikanische Republik zu unterrichten;

*e*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage der Zentralafrikanischen Republik und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

## 36/207—Hilfe bei der Entwicklung Liberias

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Schreibens des Ständigen Vertreters Liberias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Oktober 1981[180] mit einer Analyse der kritischen Wirtschaftslage Liberias,

*zutiefst besorgt* über Liberias schwache und unterentwickelte Infrastruktur im Wirtschafts- und Sozialbereich, die ein ernstes Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Verbesserung des Lebensstandards seiner Bevölkerung darstellt,

*in Kenntnisnahme* der am 26. September 1980[181] und am 28. September 1981[182] vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen des liberianischen Außenministers, in denen dieser die unbefriedigenden Verhältnisse in seinem Lande schilderte, u.a. auch die extrem hohe Analphabeten- und Kindersterblichkeitsrate sowie das untragbar niedrige Einkommensniveau der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung,

*erklärend*, daß unverzüglich internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und Entwicklung des Landes ergriffen werden müssen,

1. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an internationale Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, auf bilateralem oder multilateralem Weg großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung Liberias zu leisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ein internationales Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Liberia aufzustellen, damit Liberia seine langfristigen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und Entwicklung des Landes decken kann;

3. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, ihre Hilfsprogramme für Liberia auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Liberias unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

4. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen, die anderen zwischenstaatlichen Gremien und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für Liberia bzw. den Ausbau eines eventuell schon bestehenden Hilfsprogramms in Erwägung zu ziehen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen—insbesondere das

[180] E/1981/115

[181] *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Plenary Meetings*, 13. Sitzung, Ziffer 150-170

[182] *Ebd., Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung, Ziffer 1-34

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen—*eindringlich*, durch jede nur erdenkliche Unterstützung der Regierung Liberias zu helfen, die akuten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken, und bittet sie, gegebenenfalls Nahrungsmittel, Medikamente und unentbehrliche Ausrüstungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Liberias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

7. *bittet* die Regierung Liberias, dem Ausschuß für Entwicklungsplanung neueste statistische Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, anhand derer dieser unter Zugrundelegung der bestehenden Kriterien die Wirtschaftslage Liberias daraufhin überprüfen kann, ob es in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden sollte;

8. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu bitten, anhand der neuesten Daten und Informationen der Regierung Liberias zu erwägen, ob Liberia unter Zugrundelegung der bestehenden Kriterien in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden kann;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Liberia angesichts seiner kritischen Wirtschaftslage bis zu deren Normalisierung eine seinen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* eine Delegation mit dem Auftrag nach Liberia zu entsenden, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes erforderliche zusätzliche Hilfe zu beraten, und ersucht ihn, den Bericht dieser Delegation der internationalen Gemeinschaft, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung bekanntzumachen;

*b)* dafür zu sorgen, daß ausreichende finanzielle Vorkehrungen für die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Liberia und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung getroffen werden;

*c)* den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über die Liberia geleistete Hilfe zu unterrichten;

*d)* die Lage in Liberia laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/208—Besondere Wirtschaftshilfe für Benin

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/88 vom 5. Dezember 1980, in der sie an die internationale Gemeinschaft appellierte, Benin in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um so zur Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beizutragen,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 419 (1977) vom 24. November 1977, in der der Rat an alle Staaten und alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, darunter auch an die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, appellierte, Benin zu unterstützen,

*nach Anhörung* der Erklärung, die der Vertreter Benins am 29. Oktober 1981 vor dem Zweiten Ausschuß zu der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage seines Landes abgegeben hat[183],

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[184] mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der im Mai 1981 vom Generalsekretär nach Benin entsandten gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen,

anhand dieses Berichts *feststellend*, daß Benin vor schweren wirtschaftlichen und finanziellen Problemen, steht, die in erster Linie auf seine schwache und unterentwickelte Infrastruktur im Wirtschafts- und Sozialbereich, das Fehlen finanzieller und materieller Ressourcen und sein chronisches Außenhandelsdefizit zurückzuführen sind,

*ferner feststellend*, daß sich Benins Austauschrelationen erheblich verschlechtert haben und daß die Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern durch Dürre behindert wurde,

*in Kenntnisnahme* des von der Besuchsdelegation in Absprache mit der Regierung erstellten und zur Durchführung empfohlenen Hilfsprogramms für Benin[185],

*weiterhin feststellend*, daß Benin dringend internationale Hilfe in seinem Gesundheitswesen sowie Nahrungsmittelhilfe benötigt,

*in Kenntnis* des Wunschs der Regierung Benins, 1982 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eine gemeinsame Konferenz von Geldgebern zur Erörterung der Entwicklungsbedürfnisse Benins und zur Behandlung der Frage zu veranstalten, wie der Regierung bei ihren Bemühungen zur Deckung dieser Bedürfnisse geholfen werden kann,

*eingedenk dessen*, daß Benin als eines der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft worden ist,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Aufstellung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin;

2. *schließt sich vorbehaltlos* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen der Besuchsdelegation *an*, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthalten sind;

3. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, auf bilateralem und multilateralem Wege reichliche und geeignete Hilfe zu leisten—wo immer möglich in Form von verlorenen Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen—, damit Benin das empfohlene besondere Wirtschaftshilfeprogramm in vollem Umfang durchführen kann;

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[183] *Ebd., Second Committee*, 27. Sitzung, Ziffer 30-33

[184] A/36/269

[185] *Ebd.*, Anhang, Abschnitt IV

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und interregionalen staatlichen Gremien, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, die Bemühungen der Regierung Benins um die Beschaffung von Mitteln für ihr besonderes Wirtschaftshilfeprogramm voll zu unterstützen und zu diesem Zweck auf der bevorstehenden Konferenz großzügig auf die Bedürfnisse Benins einzugehen;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, ihre Hilfsprogramme für Benin beizubehalten und auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Benins unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

6. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, umgehend die Aufstellung eines Hilfsprogramms für Benin bzw. den Ausbau eines eventuell schon bestehenden Hilfsprogramms in Erwägung zu ziehen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen—*eindringlich*, der Regierung Benins durch jede nur erdenkliche Unterstützung zu helfen, damit es die akuten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung decken kann, und bittet sie, nach Bedarf Nahrungsmittel, Medikamente und Ausrüstungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Benins aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung Benins fortzusetzen;

*b*) dafür zu sorgen, daß die für die weitere Organisierung des internationalen Hilfsprogramms für Benin und zur Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*c*) die Lage in Benin laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin zu unterrichten;

*d*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Benins und des Stands der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Benin zu sorgen, daß diese Frage auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

## 36/209—Hilfe für São Tomé und Príncipe

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/187 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe äußerte, die sich aufgrund des völligen Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat, und in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Regierung São Tomés und Príncipes zu unterstützen, um ihr den Aufbau der für die Entwicklung notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu ermöglichen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/96 vom 13. Dezember 1977, 33/125 vom 19. Dezember 1978, 34/131 vom 14. Dezember 1979 und 35/93 vom 5. Dezember 1980, in denen sie die internationale Gemeinschaft erneut aufrief, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten,

*im Hinblick auf* ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen besonderen Maßnahmen zu unterstützen, sowie auf ihre Resolution 32/185 vom 19. Dezember 1977, in der sie alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage zu ergreifen, sowie ferner auf ihre Resolution 34/205 vom 19. Dezember 1979, in der ein besonderes Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage niedergelegt ist,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

*nach Behandlung* der Schlußfolgerungen und der Empfehlung im Bericht der siebzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung bezüglich der Ermittlung der am wenigsten entwickelten Länder[186],

*in Anbetracht* der erneuten Bitte São Tomés und Príncipes um nochmalige Überprüfung seiner außergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Ausschuß für Entwicklungsplanung,

*unter Berücksichtigung* der am 29. Oktober 1981 im Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung des Vertreters der Regierung São Tomés und Príncipes[187], wonach für São Tomé und Príncipe keine neueren offiziellen Statistiken über

[186] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 7* (E/1981/27), Kap. IV

[187] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 27. Sitzung, Ziffer 52 und 53

das Volkseinkommen vorliegen und die vorhandenen, bereits veröffentlichten Daten überholt sind und nicht der derzeitigen Lage in diesem Land entsprechen,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für São Tomé und Príncipe[188], der im Anhang den Bericht der dahin entsandten Überprüfungsdelegation enthält,

*in dem Bewußtsein*, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung São Tomés und Príncipes nicht nur durch unzureichende Einrichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen, sondern auch durch eine ungenügende Infrastruktur ernsthaft behindert wird, und daß eine unverzügliche Verbesserung in diesen Bereichen Voraussetzung für den künftigen Fortschritt des Landes ist,

*in Kenntnisnahme* der derzeit von der Regierung São Tomés und Príncipes gesetzten Entwicklungsprioritäten, denen zufolge vor allem die Landwirtschaft und Viehzucht, die Fischerei, die Industrieproduktion, der Bergbau, das Verkehrswesen und andere Infrastruktureinrichtungen sowie das Bildungs-, Ausbildungs-, Gesundheits- und Wohnungswesen entwickelt werden sollen,

*feststellend*, daß erhebliche internationale Unterstützung erforderlich ist, wenn in São Tomé und Príncipe die Infrastruktur im Bereich des See-, Luft- und Landverkehrs verbessert werden soll,

*ferner im Hinblick auf* Ziffer 2 des Beschlusses 80/30 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1980[189],

*mit Sorge feststellend*, daß zahlreiche im Bericht des Generalsekretärs genannte Projekte und Programme bisher noch nicht finanziert werden konnten,

*besorgt* über die Schlußfolgerung des Berichts, der zufolge die Regierung São Tomés und Príncipes ihr Entwicklungsprogramm nur dann finanzieren kann, wenn das Volumen der internationalen Hilfsleistungen erheblich zunimmt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für São Tomé und Príncipe;

2. *schließt sich* voll und ganz der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *an*;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen für die São Tomé und Príncipe sowohl in Form von Nahrungsmitteln als auch in Form von Entwicklungshilfe geleistete Unterstützung;

4. *bedauert* jedoch, daß die bisher geleistete Hilfe bei weitem nicht die Bedürfnisse São Tomés und Príncipes deckt;

5. *bedauert ferner*, daß São Tomé und Príncipe bisher noch keine Ressourcen zur Durchführung des Aktionsprogramms zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage zur Verfügung gestellt worden sind;

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie andere zwischenstaatliche Gremien, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme sowie das Aktionsprogramm zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage durchgeführt werden können und so der Regierung die Einleitung eines wirksamen Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ermöglicht wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung São Tomés und Príncipes bei der Aufstellung neuer offizieller Statistiken über das Volkseinkommen behilflich zu sein, damit die Regierung diese Angaben dem Ausschuß für Entwicklungsplanung zur Kenntnis bringen kann, der sodann aufgrund der bestehenden Kriterien und dieser neuen Statistiken das Ersuchen São Tomés und Príncipes um Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder erneut überprüft;

8. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu bitten, anhand der neuen Angaben und Informationen der Regierung São Tomés und Príncipes zu erwägen, ob dieses Land unter Zugrundelegung der bestehenden Kriterien in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden sollte;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, São Tomé und Príncipe besondere Hilfeleistungen ähnlicher Art zu gewähren, wie sie sie in Ziffer 4 ihrer Resolution 34/123 vom 14. Dezember 1979 gefordert hatte;

10. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Ersuchen der Regierung São Tomés und Príncipes um technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Entwicklungsprojekten und bei der Durchführung ihres Entwicklungsprogramms nachzukommen;

11. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse São Tomés und Príncipes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

12. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung São Tomés und Príncipes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

13. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto zu leisten, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/96 eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an São Tomé und Príncipe zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an São Tomé und Príncipe fortzusetzen;

*b*) dafür zu sorgen, daß die für die weitere Organisierung des internationalen Hilfsprogramms für São Tomé und Príncipe und die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*c*) die Lage in São Tomé und Príncipe laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten

[188] A/36/262

[189] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 12* (E/1980/42/Rev.1), Kap. XI

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den derzeitigen Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für São Tomé und Príncipe zu unterrichten;

*d)* so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage São Tomés und Príncipes und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/210—Hilfe für den Tschad

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/120 vom 14. Dezember 1979 sowie 35/92 A und B vom 5. Dezember 1980 über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung des Tschad sowie über humanitäre Soforthilfe an den Tschad,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs über humanitäre Soforthilfe an den Tschad[190],

*mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 35/92 A eine Delegation in den Tschad entsandt hat, um mit den Behörden des Tschad die Bedürfnisse des Landes abzuschätzen,

*zutiefst besorgt* über die massive Zerstörung von Sachwerten sowie die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Tschad während der letzten fünfzehn Jahre,

*mit der Feststellung*, daß die Regierung des Tschad bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und Entwicklung des Tschad und bei der Deckung der dringendsten humanitären Bedürfnisse von der internationalen Gemeinschaft unbedingt finanziell und materiell unterstützt werden muß,

*eingedenk* der von den Mitgliedstaaten geäußerten Besorgnis über die Verschlechterung der sozio-ökonomischen Lage durch die Kämpfe im Tschad und eingedenk des von ihnen bekundeten Interesses an einer raschen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie an seinem Wiederaufbau und seiner Entwicklung,

*in Anbetracht dessen*, daß sich der Tschad als ein von der Dürre betroffenes Binnenland in der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder in einer besonders nachteiligen Lage befindet,

*angesichts* des eindringlichen Appells, den die vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltene achtzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Resolution AHG/Res.102 (XVIII)[191] sowie der Vorsitzende der Delegation des Tschad am 7. Oktober 1981 in der Generalversammlung[192] an die internationale Gemeinschaft gerichtet haben,

*im Bewußtsein dessen*, daß unverzüglich Schritte zur Mobilisierung finanzieller und materieller Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau des Tschad ergriffen werden müssen,

1. *würdigt und unterstützt* die Bemühungen der Regierung und des Volkes des Tschad um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes sowie um die Unterstützung der Opfer des Bürgerkriegs;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten, Institutionen und Organisationen, die den Tschad unterstützt haben, bedauert jedoch, daß bisher noch nicht sämtliche im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten humanitären Soforthilfebedürfnisse gedeckt worden sind;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die Sonderorganisationen* und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Welternährungsprogramm und die Weltgesundheitsorganisation, der Regierung des Tschad unverzüglich die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit sie entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs dem vom Bürgerkrieg in Mitleidenschaft gezogenen Volk zu Hilfe kommen kann;

4. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen, dem Tschad auf bilateralem oder multilateralem Wege unverzüglich großzügige Soforthilfe zu leisten, damit seine Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung entsprechend dem Bericht der Überprüfungsdelegation[193], die sich vom 26. Oktober bis 6. November 1981 im Tschad aufhielt, gedeckt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Regierung des Tschad 1982 in der ersten Märzhälfte in Nairobi eine Beitragsankündigungskonferenz zu veranstalten, um dem Tschad bei der Durchführung seines Wiederaufbauprogramms zu helfen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, an der Beitragsankündigungskonferenz zur Unterstützung des Tschad teilzunehmen und im Sinne der Zielsetzung dieser Konferenz großzügige Beiträge zu leisten;

7. *ersucht* die entsprechenden Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und diesem regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung des Tschad unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse des Tschad auf-

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[190] A/36/261

[191] Vgl. A/36/534, Anhang II

[192] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, 30. Sitzung, Ziffer 85-131

[193] A/36/739, Anhang

merksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto für den Tschad einzuzahlen, das im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an den Tschad zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an den Tschad zu organisieren, damit dieser seine kurz- und langfristigen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes decken kann;

*b)* für eine möglichst weite Verbreitung des Berichts der zur Überprüfung der Lage in den Tschad entsandten Delegation zu sorgen;

*c)* im Hinblick auf die umgehende Ernennung eines örtlichen Koordinators, der gleichzeitig auch sein Sonderbeauftragter für die Wiederaufbau-, Sanierungs-, Entwicklungsmaßnahmen und Soforthilfemaßnahmen im Tschad sein soll, Kontakte zur Regierung des Tschad aufzunehmen;

*d)* dafür zu sorgen, daß die für die Aufstellung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für den Tschad und für die Mobilisierung dieser Hilfsmaßnahmen geeigneten finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*e)* die Lage im Tschad laufend zu überprüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/211—Hilfe für Kap Verde

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/99 vom 13. Dezember 1977, 33/127 vom 19. Dezember 1978, 34/119 vom 14. Dezember 1979 und 35/104 vom 5. Dezember 1980, in der sie die internationale Gemeinschaft bat, die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung des in den Berichten des Generalsekretärs[194] aufgeführten Hilfsprogramms für Kap Verde zur Verfügung zu stellen,

*im Hinblick darauf,* daß Kap Verde, das eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder in Insellage ist und dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion angehört, erheblich mehr Unterstützung benötigt, wenn es seinen wirtschaftlichen Rückstand aufholen soll,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchzuführen, die das Hilfsprogramm für Kap Verde gebilligt hat,

*im Hinblick auf* die energischen Anstrengungen der Regierung und des Volks von Kap Verde, trotz der bestehenden Schwierigkeiten den sozio-ökonomischen Entwicklungsprozeß in ihrem Land voranzutreiben,

*ferner im Hinblick auf* die entscheidende Rolle sowohl von kurzfristigen wie auch von langfristigen internationalen Hilfsmaßnahmen für den Entwicklungsprozeß Kap Verdes,

*zutiefst besorgt* über den Ausfall der für 1982 erwarteten Ernte aufgrund des Ausbleibens der Regenzeit sowie aufgrund einer erneuten Dürre,

*unter Berücksichtigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere des am 14. September 1981 verabschiedeten Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[195],

*ferner unter Berücksichtigung* des auf dieser Konferenz von Kap Verde vorgelegten Länderprogramms mit den Grundzügen eines Fünfjahresplans sowie einer langfristigen Planung,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[196], der im Anhang den Bericht der gemäß Generalversammlungsresolution 35/104 nach Kap Verde entsandten Überprüfungsdelegation enthält,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen bei der Mobilisierung von Ressourcen zur Durchführung des Hilfsprogramms für Kap Verde;

2. *spricht* den Staaten, den internationalen, regionalen und interregionalen Organisationen sowie den anderen zwischenstaatlichen Organisationen *ihren Dank* für ihre Beiträge zum Hilfsprogramm für Kap Verde *aus*;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf Tabelle 10 im Anhang des Berichts des Generalsekretärs, die eine Aufstellung der bisher noch nicht finanzierten Projekte enthält;

4. *bittet* die Staaten sowie die internationalen, regionalen und interregionalen sowie die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *eindringlich,* ihre Hilfeleistungen spürbar auszubauen und zu intensivieren, damit das Hilfsprogramm für Kap Verde möglichst bald durchgeführt werden kann;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, im Einklang mit dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder baldigst geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Verwirklichung des Fünfjahresplans von Kap Verde zu ergreifen;

6. *ersucht* die Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für Kap Verde beizubehalten und weiter zu erhöhen, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Beschaffung von Ressourcen für die Durchführung des Hilfsprogramms zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Kap Verdes unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf,* allen Aufrufen um Nahrungsmittel- und Futtermittelhilfe, die von der Regierung Kap Verdes bzw. in deren Namen von den Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an sie gerichtet werden, weiterhin großzügig Folge zu leisten, um die Regierung bei der Bewältigung der kritischen Lage ihres Landes zu unterstützen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft *erneut* auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die

[194] A/33/167 mit Korr.1, A/34/372 mit Korr.1, A/35/332 mit Korr.1 und A/36/265

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[195] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

[196] A/36/265

Weiterleitung von Beiträgen nach Kap Verde zu erleichtern;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, über ihre Leitungsgremien weiterhin die besonderen Bedürfnisse Kap Verdes zu behandeln und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen zur Durchführung des Entwicklungshilfeprogramms für Kap Verde fortzusetzen;

*b*) die Lage auf Kap Verde ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den derzeitigen Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde zu unterrichten;

*c*) eine Überprüfung der Wirtschaftslage Kap Verdes und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde erzielten Fortschritte zu veranlassen und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/212—Hilfe für die Komoren

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die Komoren, insbesondere auf Resolution 31/42 vom 1. Dezember 1976, in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sich dieses vor kurzem unabhängig gewordene Land mit der infolge seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandenen kritischen Lage erfolgreich auseinandersetzen kann,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[197], mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm auf die Komoren entsandten Überprüfungsdelegation,

*in Kenntnisnahme* der besonderen Probleme, denen sich die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als eines der am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen,

*im Hinblick auf* den Vorrang, den die Regierung der Komoren Fragen der Infrastruktur sowie des Verkehrs- und Fernmeldewesens eingeräumt hat,

*ferner im Hinblick auf* die schwerwiegenden Haushalts- und Zahlungsbilanzprobleme der Komoren,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/97 vom 5. Dezember 1980, in der sie erneut an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren bei der Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu unterstützen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für die Komoren;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Reaktion verschiedener Mitgliedstaaten und Organisationen auf ihren Appell und auf den Aufruf des Generalsekretärs, verschiedene im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977[198] und in späteren Berichten genannte Projekte ganz oder teilweise zu finanzieren[199];

3. *stellt* jedoch *mit Besorgnis fest*, daß die bisher geleistete Unterstützung noch immer nicht den dringenden Bedürfnissen des Landes gerecht wird und daß nach wie vor dringend substantielle Hilfeleistungen erforderlich sind, wenn die in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs genannten Projekte durchgeführt werden sollen;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Gremien, die Komoren finanziell, materiell und technisch tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um ihnen die Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere den Ausgleich ihrer Haushalts- und Zahlungsbilanzdefizite, zu ermöglichen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, die Aufnahme der Komoren in ihre bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfeprogramme besonders in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls bereits bestehende Hilfsprogramme für die Komoren wenn irgend möglich auszuweiten;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft *ferner eindringlich*, bei ihren Hilfeleistungen voll zu berücksichtigen, daß die Komoren Projekten im Infrastrukturbereich sowie im Verkehrs- und Fernmeldewesen Vorrang einräumen;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Komoren aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/92 vom 13. Dezember 1977 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an die Komoren zu erleichtern;

9. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Komoren zu erweitern, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung der Komoren unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Komoren fortzusetzen;

*b*) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internatio-

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[197] A/36/268 mit Korr.1

[198] A/32/208 mit Add.1 und 2

[199] A/33/170, A/34/361 mit Korr. 1, A/35/394 und A/36/268 mit Korr. 1

nalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu unterrichten;

c) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage der Komoren und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/213—Hilfe für Nikaragua

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/8 vom 25. Oktober 1979 und 35/84 vom 5. Dezember 1980 über Hilfe beim Wiederaufbau Nikaraguas,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Nikaragua[200],

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung Nikaraguas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes geleistet haben,

*in Anbetracht dessen*, daß sich die wirtschaftliche Lage Nikaraguas trotz der Bemühungen der Regierung noch nicht normalisiert hat und weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft erforderlich macht,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um Hilfe für Nikaragua;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, weiterhin zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Nikaraguas beizutragen;

3. *ersucht* die Organe der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung in diesem Bereich fortzusetzen und weiter zu erhöhen;

4. *empfiehlt*, Nikaragua bis zur Normalisierung seiner Wirtschaftslage weiterhin seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend zu behandeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/214—Hilfe für Sambia

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* frühere Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage der Hilfe für Sambia, insbesondere auf die Sicherheitsratsresolution 329 (1973) vom 10. März 1973 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2012 (LXI) vom 3. August 1976 und 2093 (LXIII) vom 26. Juli 1977, in denen sie den Beschluß der Regierung Sambias von 1968 würdigte, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 die bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien schrittweise durchzuführen,

*ferner unter Hinweis auf* Sicherheitsratsresolution 455 (1979) vom 23. November 1979 und Generalversammlungsresolution 33/131 vom 19. Dezember 1978, in der sich die Versammlung nachdrücklich den Aufrufen des Rats und des Generalsekretärs anschloß, Sambia internationale Hilfe zu leisten,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[201] mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 35/94 vom 5. Dezember 1980 zur Überprüfung der Lage nach Sambia entsandten Delegation,

*mit Bedauern darüber*, daß das Ausmaß der bisherigen Hilfe der internationalen Gemeinschaft für Sambia bisher nicht den in den Sicherheitsratsresolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 und 329 (1973) vom 10. März 1973 genannten Kosten entspricht,

1. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *an*;

2. *dankt* für die bisherige Hilfe, die von verschiedenen Staaten sowie regionalen und internationalen Organisationen für Sambia bereitgestellt wurde;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs beschriebene, von Sambia benötigte zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe sowie auf den besonderen Hilfsbedarf im Verkehrswesen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Sambia—soweit möglich in Form von verlorenen Zuschüssen—finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, und bittet sie eindringlich, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die baldige Einbeziehung Sambias in ihre bilateralen bzw. multilateralen Entwicklungshilfeprogramme näher in Betracht zu ziehen;

5. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, ihre laufenden und geplanten Hilfsprogramme für Sambia beizubehalten und auszubauen, damit Sambia seine geplanten Entwicklungsprojekte ohne Unterbrechung ausführen kann;

6. *ersucht ferner* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Sambias unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Sambias aufmerksam zu machen

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[200] A/36/278

[201] A/36/270-S/14673 mit Korr.1

und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Sambia fortzuführen, und bittet die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm umgehend die erforderlichen Mittel für die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs genannten Programme zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Sambia fortzusetzen;

*b*) dafür zu sorgen, daß die für die weitere Organisierung des internationalen Hilfsprogramms für Sambia und die Mobilisierung von Ressourcen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*c*) die Wirtschaftslage in Sambia laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Sambia zu unterrichten;

*d*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Sambia und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Sambia erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/215—Hilfe für Mosambik

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* den Beschluß der Regierung Mosambiks, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 bindende Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien zu verhängen,

*im Hinblick auf* die erheblichen wirtschaftlichen Opfer, die Mosambik aufgrund der Durchführung seines Beschlusses gebracht hat, die Sanktionen der Vereinten Nationen auszuführen und seine Grenzen mit Südrhodesien zu schließen,

*unter Hinweis auf* Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat an alle Staaten appellierte, Mosambik finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, diese Hilfsleistung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung zu organisieren, um Mosambik die normale Durchführung seines Programms zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen und ihm die uneingeschränkte Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Bahnlinien, Brücken, Erdöl- und Stromversorgungsanlagen, Schulen und Krankenhäuser, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1979[202] beschrieben wurden,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/43 vom 1. Dezember 1976, 32/95 vom 13. Dezember 1977, 33/126 vom 19. Dezember 1978, 34/129 vom 14. Dezember 1979 und 35/99 vom 5. Dezember 1980, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich bat, Mosambik wirksam und großzügig zu unterstützen,

*im Hinblick darauf*, daß die Unabhängigkeit Simbabwes für die internationale Gemeinschaft zwar Probleme, aber auch neue Möglichkeiten mit sich bringt, insbesondere für Nachbarstaaten, deren Volkswirtschaften eng mit diesem Land verknüpft sind,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Dürre in sechs der zehn Provinzen Mosambiks die dramatischen Ausmaße einer Naturkatastrophe angenommen hat,

*nach Prüfung* des Dokuments über die Dürre in Mosambik[203], das Schätzungen über sofort benötigte dringende Hilfeleistungen der internationalen Gemeinschaft enthält,

*im Hinblick darauf*, daß eine Delegation der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms und der Weltorganisation für Meteorologie Mosambik im Juli 1980 bereist hat, um das Ausmaß des Ernährungsnotstands zu beurteilen, der durch den teilweisen Verlust der Getreideernte aufgrund von Dürreschäden in einem Teil des Landes hervorgerufen worden ist,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 21. August 1981[204] und mit Besorgnis feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes nach wie vor besorgniserregend und von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten gekennzeichnet ist und daß ohne verstärkte internationale Hilfe die Regierung gezwungen sein wird, wichtige Einfuhren zu reduzieren, die für ihre Entwicklungsprogramme und für die Wiederanhebung des industriellen Produktionsniveaus auf die vor Verhängung der Sanktionen erreichte Höhe unbedingt notwendig sind,

1. *schließt sich nachdrücklich* den Appellen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfeleistung an Mosambik *an*;

2. *schließt sich vorbehaltslos* der Lagebeurteilung und den wichtigsten Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 1981 *an*;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

4. *dankt ferner* für die bisherige Hilfe verschiedener Staaten sowie regionaler und interregionaler Organisationen an Mosambik;

5. *bedauert* jedoch, daß die gesamte bisherige Hilfe bei weitem nicht zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse Mosambiks ausreicht;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs als dringend erforderlich bezeichnete zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe für Mosambik;

7. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Mosambik durchführen

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[202] A/34/377
[203] A/C.2/35/5, Anhang
[204] A/36/267-S/14627

bzw. über solche Programme verhandeln, *eindringlich*, diese Programme wo immer möglich noch zu verstärken;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, dringend benötigte ausländische Hilfslieferungen an Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie technische Kooperation zur Katastrophenvorsorge und -verhütung zur Verfügung zu stellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Mosambik—möglichst in Form von verlorenen Zuschüssen—finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, und bittet sie eindringlich, die baldige Einbeziehung Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, näher in Betracht zu ziehen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Mosambik zu erleichtern;

11. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Mosambiks aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

12. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen—, ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und in Zukunft auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Mosambiks unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zu finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Mosambik fortzusetzen;

*b)* die Lage in Mosambik ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, zu den Sonderorganisationen*, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

*c)* so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Mosambiks und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/216—Hilfe für Dschibuti

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/93 vom 13. Dezember 1977, 33/132 vom 19. Dezember 1978 und 34/24 vom 14. Dezember 1979, in denen sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die in Dschibuti herrschende prekäre Wirtschaftslage zum Ausdruck brachte und eindringlich an die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden internationalen Institutionen appellierte, dieses Land bei der Überwindung der aufgrund seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandenen kritischen Situation tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, und in denen sie den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühungen um die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/89 vom 5. Dezember 1980, in der sie die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die nach wie vor kritische Wirtschaftslage Dschibutis und auf die von der Regierung Dschibutis unterbreitete Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte[205] lenkte,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[206], der im Anhang den Bericht der vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 35/89 nach Dschibuti entsandten Besuchsdelegation enthält,

*in Kenntnisnahme* der kritischen Wirtschaftslage Dschibutis und der von der Regierung Dschibutis ausgearbeiteten Liste dringender und vorrangiger Projekte, die internationale Unterstützung erfordern,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die lang anhaltende Dürre noch immer schwerwiegende Folgen hat, die eine ernste Belastung für die labile wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis darstellen,

*im Hinblick darauf*, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung auf seiner siebzehnten Tagung in Antwort auf das Ersuchen Dschibutis um Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu dem Ergebnis gelangte[207], daß Dschibuti die bestehenden Kriterien für eine Aufnahme in diese Liste nicht erfüllt,

*im Hinblick auf* die am 6. Oktober 1981 im Zweiten Ausschuß abgegebene Erklärung des Koordinators der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme, in der dieser die Bedeutung vorrangiger Projekte zur Diversifizierung der Wirtschaft und die Dringlichkeit verstärkter finanzieller, materieller und technischer Hilfeleistungen an Dschibuti hervorhebt[208],

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Durchführung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti;

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[205] Vgl. A/35/415, Anhang
[206] A/36/281
[207] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 7* (E/1981/27), Ziffer 104
[208] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 7. Sitzung, Ziffer 28 und 29

2. *schließt sich voll und ganz* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *an*;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Dschibuti bereits geleistet bzw. zugesagt haben;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis, die für die Dürreopfer sofort benötigte Unterstützung sowie auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs beschriebene Liste dringender kurz- und langfristiger Projekte, die von der Regierung Dschibutis mit der Bitte um Finanzhilfe vorgelegt worden war;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu bitten, anhand der von der Regierung Dschibutis vorgelegten neuen Daten und Informationen zu erwägen, ob es unter Zugrundelegung der bestehenden Kriterien in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden sollte;

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Dschibuti auf bilateralem und multilateralem Weg großzügig und in geeigneter Form—wo immer möglich in Form von verlorenen Zuschüssen—zu unterstützen, damit es seine besondere wirtschaftliche Notlage überwinden kann;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügige Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das der Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet hat, um die Weiterleitung von Beiträgen an Dschibuti zu erleichtern;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Dschibutis aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

9. *ersucht* die entsprechenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden und geplanten Hilfsprogramme für Dschibuti beizubehalten und auszubauen, den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Dschibutis unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen;

*b*) weiterhin dafür zu sorgen, daß ausreichende finanzielle und haushaltstechnische Vorkehrungen zur Beschaffung von Mitteln und zur Koordinierung der internationalen Hilfeleistungen an Dschibuti getroffen werden;

*c*) die Lage in Dschibuti laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden Sonderorganisationen und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu berichten;

*d*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/217—Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/95 vom 5. Dezember 1980, in der sie erneut an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht wirksam und kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der Projekte und Programme zu ermöglichen, die der Generalsekretär in seinem gemäß Generalversammlungsresolution 34/121 vom 14. Dezember 1979 am 21. August 1981 vorgelegten Bericht[209] empfohlen hatte,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten, sowie auf ihre Resolutionen 32/100 vom 13. Dezember 1977 und 33/124 vom 19. Dezember 1978, in denen sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wirtschaftslage in Guinea-Bissau zum Ausdruck brachte und an die internationale Gemeinschaft appellierte, diesem Land Finanz- und Wirtschaftshilfe zu gewähren,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Juli 1981[210], der im Anhang den Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 35/95 nach Guinea-Bissau entsandten Delegation enthält,

*daran erinnernd*, daß Guinea-Bissau zu den 31 am wenigsten entwickelten Ländern zählt,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, daß Guinea-Bissau weiterhin mit einer Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten zu kämpfen hat,

*im Hinblick darauf*, daß es der Regierung Guinea-Bissaus mit Hilfe einer strikten Sparpolitik zwar gelungen ist, das Haushaltsdefizit 1980 gegenüber den beiden Vorjahren erheblich zu verringern, daß das Land jedoch, was die Ausgaben der öffentlichen Hand betrifft, weiterhin von ausländischen Finanzquellen abhängig sein wird,

*ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem chronischen Zahlungsbilanzdefizit, von der erheblich gestiegenen Verschuldung und den außerordentlich geringen Devisenreserven,

*im Hinblick darauf*, daß Guinea-Bissau aufgrund unregelmäßiger und ungenügender Regenfälle 1980 erneut eine

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[209] A/36/343
[210] A/36/263

Mißernte zu verzeichnen hatte und daß es Nahrungsmittelnothilfe benötigt,

*weiterhin mit Besorgnis feststellend*, daß die Reaktion der internationalen Gemeinschaft bisher den Erfordernissen der Situation nicht entspricht und daß zahlreiche der auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms gebilligten Projekte bisher noch nicht finanziert worden sind,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere vom Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[211],

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Guinea-Bissau;

2. *schließt sich voll und ganz* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs *an* und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Unterstützung für die darin genannten Projekte und Programme;

3. *dankt* den Staaten und Organisationen, die aufgrund der Appelle der Generalversammlung und des Generalsekretärs Guinea-Bissau Hilfe geleistet haben;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden internationalen Organisationen *auf*, die von Guinea-Bissau benötigte Nahrungsmittelhilfe in großzügiger Weise zu gewähren;

5. *appelliert erneut nachdrücklich* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Gremien, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;

7. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Guinea-Bissaus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Guinea-Bissaus unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Guinea-Bissau fortzusetzen;

*b*) die Lage in Guinea-Bissau laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

*c*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Guinea-Bissaus und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Guinea-Bissau erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/218—Hilfe für Uganda

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/122 vom 14. Dezember 1977, in der sie u.a. ihre tiefe Sorge über die tragischen Verluste an Menschenleben, die ausgedehnten Sachschäden und die schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Uganda zum Ausdruck brachte und in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, großzügige Beiträge zum Wiederaufbau, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten, sowie ihre Resolution 35/103 vom 5. Dezember 1980,

*unter Berücksichtigung* des Zehn-Jahres-Entwicklungsplans, den Uganda auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorgelegt hat, und des auf dieser Konferenz verabschiedeten Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[211],

*im Hinblick darauf*, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

*unter Hinweis auf* die vom 6. bis 8. November 1979 unter der Schirmherrschaft der Weltbank in Paris abgehaltene Geberkonferenz über Hilfe für Uganda,

*mit Besorgnis feststellend*, daß mehrere hunderttausend Menschen durch die schwere Dürre ihren Lebensunterhalt verloren haben und daß unverzüglich Hilfe bei der Wiederherstellung lebenswichtiger Gemeinschaftseinrichtungen und Dienstleistungen in den betroffenen Gebieten geleistet werden muß,

*im Hinblick auf* die Appelle des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Leistung humanitärer Soforthilfe an Uganda,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 35/103[212],

*erneut erklärend*, daß die Regierung Ugandas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[211] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A

[212] A/36/599

Entwicklung des Landes und die Wiedereingliederung der in großer Zahl zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen in die bestehende Gesellschaftsstruktur dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfeleistungen für Uganda;

2. *dankt ferner* allen Staaten und Organisationen, die Uganda Hilfe geleistet haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine Delegation mit dem Auftrag nach Uganda zu entsenden, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung am dringendsten erforderliche Hilfe zu beraten, und ersucht ihn, den Bericht dieser Delegation auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die für die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Uganda und zur Mobilisierung internationaler Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Geberländer, entsprechend dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung des zehnjährigen Entwicklungsprogramms von Uganda zur Verfügung zu stellen;

6. *appelliert erneut eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Ugandas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung sowie seinem Soforthilfebedarf auf bilateralem und multilateralem Weg durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen *eindringlich*, dem Appell der Pariser Geberkonferenz erneut in großzügiger Weise zu entsprechen;

8. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Uganda zu erleichtern;

9. *bittet* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank—, ihre laufenden und geplanten Hilfsprogramme für Uganda beizubehalten und auszubauen und dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Ugandas unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

10. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Ugandas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme in Uganda fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Uganda fortzusetzen;

*b)* die Lage in Uganda laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Uganda zu unterrichten.

*103 Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/219—Hilfe für Lesotho

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seine Besorgnis über die ernste Lage aufgrund der Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika äußerte, die darauf abziele, Lesotho zur Anerkennung des Bantustans Transkei zu zwingen,

*in Würdigung* des Beschlusses der Regierung Lesothos, im Einklang mit Beschlüssen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976, die Transkei nicht anzuerkennen,

*im vollen Bewußtsein der Tatsache*, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, dem Volk Lesothos eine besondere wirtschaftliche Bürde auferlegt hat,

*unter nachdrücklicher Befürwortung* der Appelle in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976 und 407 (1977) vom 25. Mai 1977, in den Generalversammlungsresolutionen 32/98 vom 13. Dezember 1977, 33/128 vom 19. Dezember 1978, 34/130 vom 14. Dezember 1979 und 35/96 vom 5. Dezember 1980 sowie des Appells des Generalsekretärs, mit denen alle Staaten, die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert wurden, großzügige Beiträge zu dem internationalen Hilfsprogramm zu leisten, das Lesotho die Weiterentwicklung seiner Wirtschaft ermöglichen und es besser in die Lage versetzen soll, die Resolutionen der Vereinten Nationen uneingeschränkt durchzuführen;

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[213] mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der Delegation, die der

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[213] A/36/266-S/14497

Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 35/96 zur Überprüfung der Wirtschaftslage wie auch der bei der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho erzielten Fortschritte nach Lesotho entsandte,

*im Hinblick darauf*, daß sich die Regierung Lesothos vordringlich darum bemüht, durch höhere Produktivität die Nahrungsmittelproduktion zu steigern und auf diese Weise Lesothos Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus Südafrika zu verringern,

*in dem Bewußtsein*, daß die hohen Preise, die Lesotho aufgrund des Südafrika auferlegten Ölembargos für importierte Erdölprodukte zahlt, zu einem ernsthaften Hindernis für die Entwicklung des Landes geworden sind,

*in Anerkennung* der Pflicht der internationalen Gemeinschaft, im Zusammenhang mit derartigen Embargos Ländern zu helfen, die wie Lesotho in Unterstützung der Charta der Vereinten Nationen und in Befolgung von Generalversammlungsresolutionen handeln,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die geopolitische Lage Lesothos, die den unverzüglichen Ausbau der Luft- und Fernmeldeverbindungen mit den afrikanischen Nachbarstaaten und der übrigen Welt erfordert,

*unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß Lesotho ein eigenes Straßennetz braucht, sowohl um seine geplante soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben als auch um im Verkehr mit verschiedenen, von den Reisebeschränkungen Südafrikas betroffenen Regionen des Landes seine Abhängigkeit vom südafrikanischen Straßennetz zu verringern,

*in Kenntnisnahme* der besonderen Probleme Lesothos aufgrund der Tatsache, daß große Teile seiner arbeitsfähigen Bevölkerung in Südafrika beschäftigt sind,

*ferner in Kenntnisnahme der Tatsache*, daß die Regierung Lesothos dem Problem der Eingliederung der jungen Generation sowie der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter in das Wirtschaftsleben Vorrang eingeräumt hat,

*in Begrüßung* der Maßnahme der Regierung Lesothos zur wirksameren Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß durch die Förderung ihrer Mitwirkung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Landes,

*ferner unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß Lesotho ein Binnenland ist und zu den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern zählt,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/98, in der sie u.a. anerkannte, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika eine zusätzliche Belastung für Lesotho bedeutet,

1. *äußert ihre Besorgnis* über die Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Lesothos aufgrund ihres Beschlusses gegenübersieht, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen;

2. *schließt sich* der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Lagebeurteilung *vorbehaltlos an*;

3. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Bedarf Lesothos zur Durchführung des noch verbleibenden Teils seines Entwicklungsprogramms, zur Verwirklichung von durch die gegenwärtige politische Lage in der Region notwendig gewordenen Projekten und zur Verringerung seiner Abhängigkeit von Südafrika;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der bisherigen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf das besondere Wirtschaftshilfeprogramm für Lesotho, die Lesotho die Fortführung von Teilen des empfohlenen Programms ermöglicht hat;

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Gremien, Lesotho finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die verschiedenen, im Bericht des Generalsekretärs genannten und bisher noch nicht finanzierten Projekte und Programme durchführen kann;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Frage kommenden Stellen, Organisationen und Finanzinstitutionen *auf*, Lesotho zu unterstützen, damit es ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelerzeugung erreichen kann;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Lesotho in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen, um eine ausreichende und regelmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Versorgung mit Erdöl zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *weiterhin auf*, Lesotho beim Ausbau seines inländischen Straßen- und Luftverkehrsnetzes und seiner Luftverkehrsverbindungen mit der übrigen Welt zu unterstützen;

10. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Lesothos um eine umfassendere Einbeziehung der Frauen in ihre Entwicklungsanstrengungen und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung die Art und das Ausmaß der von ihr zur Verwirklichung dieses Ziels benötigten Unterstützung zu erörtern;

11. *erinnert an* die vom 5. bis 9. November 1979 in Lesotho durchgeführte Geberkonferenz und nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 24. Oktober 1980 in Lesotho abgehaltenen Konferenz für den Agrarbereich und bittet die Mitgliedstaaten sowie die in Frage kommenden Stellen und Organisationen eindringlich, Lesotho den Konferenzergebnissen entsprechend zu unterstützen;

12. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Lesotho zu erleichtern;

13. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien erneut auf die besonderen Bedürfnisse Lesothos aufmerksam zu machen und den Generalsekretär bis 15. August 1982 über die von ihnen unternommenen Schritte zu unterrichten;

14. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Lesothos unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

15. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Lesotho fortzusetzen;

*b*) mit der Regierung Lesothos die Frage der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten, welche Art von Hilfe die Regierung braucht, um durch arbeitsintensive Projekte die Wiedereingliederung dieser Arbeiter in die Wirtschaft zu gewährleisten;

*c*) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Lesotho und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*d*) die Lage in Lesotho laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu unterrichten;

*e*) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Lesothos und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/220—Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Gambias

*Die Generalversammlung*,

*betroffen von* den großen Verlusten an Menschenleben und der umfangreichen Zerstörung von Sachwerten sowie von der schweren Schädigung der Infrastruktur Gambias durch die jüngsten Ereignisse,

*im Hinblick darauf*, daß Gambia zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört und aufgrund seiner labilen wirtschaftlichen Infrastruktur akuten wirtschaftlichen und sozialen Problemen gegenübersteht,

*ferner im Hinblick darauf*, daß Gambia darüber hinaus auch unter vielen der schwerwiegenden, den Ländern der Sahel-Region gemeinsamen Probleme, wie insbesondere der Dürre, leidet,

*in der Überzeugung*, daß die Regierung Gambias bei der Sanierung und beim Wiederaufbau der in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft des Landes dringend internationale Hilfe benötigt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Regierung und des Volks von Gambia um die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes;

2. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten, an die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an internationale Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, auf bilateralem bzw. multilateralem Weg großzügige Beiträge zur Sanierung und zum Wiederaufbau Gambias zu leisten;

3. *fordert* die regionalen und internationalen Organisationen, die anderen zwischenstaatlichen Gremien, die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, sich dringend mit dem Gedanken der Aufstellung eines Hilfsprogramms für Gambia zu befassen;

4. *ersucht* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds—, ihre laufenden und künftigen Hilfsprogramme für Gambia zu erweitern, den Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und diesem regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Gambias unternommenen Schritte und die von ihnen bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

5. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Gambias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

*a*) ein besonderes Nothilfeprogramm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Gambia zu organisieren, damit Gambia seinen dringenden Sanierungs- und Wiederaufbaubedarf decken kann;

*b*) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen für die Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Gambia und für die Mobilisierung dieser Hilfe getroffen werden;

*c*) eine Delegation mit dem Auftrag nach Gambia zu entsenden, mit der Regierung über die für die Sanierung und den Wiederaufbau erforderliche zusätzliche Hilfe zu beraten, und den Bericht dieser Besuchsdelegation der internationalen Gemeinschaft bekannt zu machen;

*d*) den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über die laufenden Hilfsmaßnahmen und die bei der Mobilisierung von Hilfeleistungen an Gambia erzielten Fortschritte zu unterrichten;

*e*) die Lage in Gambia ständig zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/221—Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/90 und 35/91 vom 5. Dezember 1980 zur Frage der Hilfe für die von der

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Somalia, Sudan und Uganda,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/48 vom 20. Juli 1981 über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Länder, insbesondere Kenia,

*nach Anhörung* der am 6. November 1981 vor dem Zweiten Ausschuß abgegebenen Erklärung[214] des Leiters der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen der Vereinten Nationen, die Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan and Uganda zur Feststellung des unmittelbaren mittel- und langfristigen Hilfsbedarfs der betreffenden Regierung für die von der Dürre betroffene Bevölkerung bereist hat,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Dschibuti[215], Kenia[216], Somalia[217], Sudan[218] und Uganda[219], die jeweils als Anhang den diesbezüglichen Bericht der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen enthielten,

*im Bewußtsein* der schädlichen Auswirkungen der Dürre auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betreffenden Länder sowie auf ihre Ökologie,

*in Anbetracht dessen*, daß die internationale Gemeinschaft Mitgliedstaaten bei größeren Naturkatastrophen unbedingt unterstützen muß,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen sowie auf diejenigen des Wirtschafts- und Sozialrats über Hilfe bei Naturkatastrophen, insbesondere auf die Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 und 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972,

*unter Berücksichtigung* des regionalen Charakters der Dürre sowie der in den betroffenen Ländern schon bestehenden praktischen Vorkehrungen für eine regionale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* ihre Empfehlungen in Ziffer 6 ihrer Resolution 35/90, wonach die Regierungen der von der Dürre betroffenen Länder der Region die Errichtung eines zwischenstaatlichen Organs erwägen sollten, das damit betraut ist, die Bemühungen der Länder zur Bekämpfung der Folgen der Dürre und anderer Naturkatastrophen zu koordinieren und zu unterstützen sowie das Problem der mittel- und langfristigen Regenerierung und Sanierung anzugehen;

*feststellend*, daß der Generalsekretär gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 35/90 Vorkehrungen dafür getroffen hat, daß sobald Mittel aus freiwilligen Beiträgen zur Verfügung stehen, eine Einheit im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen geschaffen und dieser die Verantwortung für die Unterstützung der Länder dieser Region übertragen wird,

*ferner feststellend*, daß der Generalsekretär gemäß Ziffer 7 der Resolution 35/90 auch an die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen appelliert hat, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten einer solchen Einheit zu leisten, damit diese die in der genannten Ziffer 7 vorgesehene Hilfe leisten kann,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank dafür aus*, daß er positive Maßnahmen zur Bewältigung der akuten Lage der von der Dürre betroffenen Gebiete in Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda ergriffen und zur Feststellung ihrer mittel- und langfristigen Bedürfnisse eine gemeinsame Delegation mehrerer Organisationen in diese Länder entsandt hat, spricht ferner auch der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen ihren Dank für ihre hervorragende Arbeit aus und ersucht den Generalsekretär, eine ähnliche Delegation in diejenigen Länder zu entsenden, über die noch kein solcher Bericht vorliegt;

2. *schließt sich* den Empfehlungen der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen in ihren jeweils im Anhang zu den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Berichten *an*;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Form finanzieller, materieller und technischer Hilfe großzügige Beiträge zu den in den Berichten der gemeinsamen Delegation mehrerer Organisationen beschriebenen Projekten und Programmen zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerung zu leisten;

4. *bittet* die Regierungen der von der Dürre betroffenen Länder der Region *eindringlich*, ihre Konsultationen fortzusetzen und die erforderlichen Vorkehrungen für die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Gremiums abzuschließen, das die Aufgabe haben soll, die Bemühungen jedes einzelnen Landes um die Bekämpfung der Folgen von Dürren und anderen Naturkatastrophen sowie um die Bewältigung des Problems der mittel- und langfristigen Regenerierung und Sanierung zu koordinieren und zu unterstützen;

5. *bittet* den Generalsekretär, diese Länder in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und im Rahmen vorhandener Ressourcen bei der Errichtung des geplanten zwischenstaatlichen Gremiums zu unterstützen;

6. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten der im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen geplanten besonderen Koordinierungseinheit zu leisten, damit diese die Regierungen der betroffenen Länder beim Ausbau ihrer nationalen und regionalen Kapazitäten zur Linderung der Dürrefolgen und zur Förderung einer anhaltenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterstützen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

*a*) den Regierungen Äthiopiens, Dschibutis, Kenias, Somalias, Sudans und Ugandas jegliche Unterstützung zu gewähren, die sie dazu brauchen, um im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsprogramme detaillierte Politiken zur Bewältigung der Dürre als immer wiederkehrende Erscheinung auszuarbeiten;

*b*) internationale Unterstützung für die in den fraglichen Ländern von der Dürre und anderen Naturkatastrophen betroffene Bevölkerung zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Lage ständig zu überprüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

[214] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 31. Sitzung, Ziffer 4-15
[215] A/36/276
[216] A/36/712 mit Korr.1
[217] A/36/275
[218] A/36/277
[219] A/36/274

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

## 36/222—Hilfe für Botswana

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 403 (1977) vom 14. Januar 1977 und 406 (1977) vom 25. Mai 1977 bezüglich der Beschwerde der Regierung Botswanas über die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien gegen ihr Territorium,

*ferner unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 460 (1979) vom 21. Dezember 1979, in der alle Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen* aufgefordert wurden, Simbabwe und die Frontstaaten unverzüglich zu unterstützen,

*unter Hinweis auf* Generalversammlungsresolutionen 32/97 vom 13. Dezember 1977, 33/130 vom 19. Dezember 1978 und 34/125 vom 14. Dezember 1979, in der die Versammlung u.a. die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas anerkannte, die durch den Abzug von Mitteln aus laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten und ihre Verwendung für wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe und Drohungen durch Südrhodesien verursacht wurden, und in denen sie sich den in den Begleitschreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1977[220] und 26. Oktober 1977[221] sowie in seinen Berichten vom 7. Juli 1978[222] und 28. August 1979[223] enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen anschloß,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Juni 1981[224] mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 35/98 vom 5. Dezember 1980 nach Botswana entsandten Delegation,

*im Hinblick darauf,* daß die Regierung angesichts der unsicheren politischen Lage in dieser Region, der Verwundbarkeit Botswanas als Binnenland und der Tatsache, daß es für den Transport seiner wichtigsten Aus- und Einfuhren auf ein von außen kontrolliertes Schienennetz angewiesen ist, sowohl im Landesinnern als auch im Verkehr mit allen anderen Ländern ein leistungsfähiges Netz von Straßen-, Eisenbahn- und Flugverbindungen wiederherstellen bzw. aufbauen muß,

*erfreut feststellend,* daß Botswana sein eigenes Schienennetz errichten will,

*ferner im Hinblick darauf,* daß die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Projekte rasch abgeschlossen werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von Botswanas Bemühungen um die Durchführung seiner Entwicklungsprojekte;

2. *schließt sich* dem im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs[224] enthaltenen revidierten Hilfsprogramm *vorbehaltlos an* und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den darin genannten ungedeckten Bedarf an Hilfe;

3. *stellt fest,* daß die Reaktion einiger Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auf die Aufrufe des Generalsekretärs zwar ermutigend war, daß zur Durchführung des restlichen Soforthilfeprogramms jedoch dringend der weitere Eingang von Beiträgen erforderlich ist, da von der Durchführung mancher Teile dieses Soforthilfeprogramms sehr viel abhängt;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Staaten sowie der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen gemäß den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs besonders auf die Projekte im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie auf die vordringlichen Sanierungsmaßnahmen in den vom Krieg am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Grenzgebieten;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, Botswana großzügige Hilfe zu leisten, damit es die restlichen schon geplanten Entwicklungsprojekte sowie die weiteren Projekte durchführen kann, die aufgrund der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage erforderlich geworden sind;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, an die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Gremien, Botswana finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit es sein geplantes Entwicklungsprogramm ohne Unterbrechung durchführen kann;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Botswana durchführen bzw. darüber verhandeln, *eindringlich,* diese soweit wie irgend möglich auszuweiten;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf ihre gegenwärtigen Hilfeleistungen an Botswana zu lenken, für das die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines besonderen Wirtschaftshilfeprogramms ersucht hat, und dem Generalsekretär rechtzeitig für eine Behandlung auf der siebenunddreißigsten Generalversammlungstagung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und über ihre Beschlüsse zu erstatten;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf das Sonderkonto einzuzahlen, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Botswana zu erleichtern;

10. *ersucht* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei der Weiterleitung der Beiträge an Botswana voll zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Botswana fortzusetzen;

*b)* die Lage in Botswana ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den in Frage kommenden Sonderorganisationen* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana zu unterrichten;

*c)* so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Botswanas und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

---

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[220] *Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977,* Dokument S/12307

[221] *Ebd., Supplement for October, November and December 1977,* Dokument S/12421

[222] A/33/166 mit Korr.1

[223] A/34/419-S/13506

[224] A/36/264-S/14491

## 36/223—Hilfe für Simbabwe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die am 26. August 1980 vor der elften Sondertagung der Generalversammlung abgegebene Erklärung des Premierministers von Simbabwe[225], in der dieser die wirtschaftlichen Entwicklungsprioritäten seiner Regierung umriß und die internationale Gemeinschaft um ihre Unterstützung bei der Überwindung der ernsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme in Simbabwe bat,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 460 (1970) vom 21. Dezember 1979 sowie auf die Generalversammlungsresolution 35/100, in denen die internationale Gemeinschaft zu dringenden Hilfeleistungen für den Wiederaufbau und die Sanierung Simbabwes aufgerufen wurde,

*unter Berücksichtigung* der wirtschaftspolitischen Erklärung der Republik Simbabwe unter dem Titel "Wachstum und Gerechtigkeit", auf deren Grundlage ein Dreijahresplan mit den Grundzügen kurz-, mittel- und langfristiger nationaler Maßnahmen zur Errichtung einer egalitären, Wachstum mit Gerechtigkeit verbindenen sozialistischen Gesellschaft aufgestellt wurde,

*nach Behandlung* des gemäß Generalversammlungsresolution 35/100 erstellten Berichts des Generalsekretärs über Hilfsmaßnahmen für Simbabwe[226],

1. *schließt sich* der Lagebeurteilung und den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Hilfsmaßnahmen für Simbabwe *an*,

2. *dankt* den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Organisationen, die Simbabwe auf bilateralem und multilateralem Weg Wirtschaftshilfe geleistet haben;

3. *hebt hervor*, daß der soziale und wirtschaftliche Aufbau Simbabwes noch im Gang ist und auch weiterhin eine massive Zufuhr von Auslandshilfe nötig macht;

4. *bittet* die in Frage kommenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungfonds, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation—, ihre Leitungsgremien zur weiteren Behandlung auf die dringenden und besonderen Bedürfnisse Simbabwes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis zum 15. Juli 1982 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Simbabwe fortzusetzen;

*b)* dafür zu sorgen, daß die zur weiteren Mobilisierung internationaler Hilfeleistungen an Simbabwe erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

*c)* die Lage in Simbabwe ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den neusten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Simbabwe zu unterrichten;

*d)* so rechtzeitig für eine Überprüfung der Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Simbabwe zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/224—Würdigung der Tätigkeit des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick darauf*, daß der gegenwärtige Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe bald aus dem Dienst scheiden wird,

*in Anerkennung* der Rolle, die er bei der Organisation des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe sowie als Leiter dieses Amts bei der Erfüllung seiner Aufgaben gespielt hat,

*mit großer Dankbarkeit* für den Beitrag, den er zur Errichtung und zum weiteren Ausbau dieses Amtes geleistet hat, sowie für seine unermüdlichen Bemühungen, auf dem Weg über die ihm anvertrauten besonderen humanitären Aufgaben menschliches Leid zu lindern,

1. *spricht* Herrn Faruk N. Berkol *ihren aufrichtigen Dank* für die Hingabe aus, mit der er die mit seinem Amt verbundenen Aufgaben erfüllt hat;

2. *übermittelt* Herrn Faruk N. Berkol ihre besten Wünsche für Gesundheit und Erfolg in seiner künftigen Tätigkeit.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/225—Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der sie das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe schuf, 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 über die Stärkung dieses Amtes, ihre Resolution 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975, in der sie u.a. Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit dieses Amtes vorsah, sowie 3532 (XXX) vom 17. Dezember 1975 über die Finanzierung der Tätigkeit des Amtes auf den Gebieten der Katastrophenhilfe und technischen Zusammenarbeit,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/173 vom 21. Dezember 1976 über finanzielle Regelungen für das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[227],

* Vgl. die Fußnote auf S. 115

[225] *Official Records of the General Assembly, Eleventh Special Session, Plenary Meetings*, 4. Sitzung, Ziffer 2-90

[226] A/36/271 mit Korr.1

[227] Resolution 35/56, Anhang

*unter Hinweis auf* den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder mit dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere auf den Abschnitt über Katastrophenhilfe für die am wenigsten entwickelten Länder[228],

*tief besorgt* über die steigende Anzahl von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen, über die wirtschaftliche Belastung der von den Katastrophen heimgesuchten und betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und über die dadurch bedingte Störung ihres Entwicklungsprozesses,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/107 vom 5. Dezember 1980,

*weiterhin unter Hinweis auf* Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/43 vom 23. Juli 1980 über internationale Bemühungen um die Erfüllung humanitärer Aufgaben bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen,

*in vollem Bewußtsein* der souveränen Interessen und Rechte der betroffenen Länder und der Tatsache, daß ihnen die Hauptverantwortung für die Sorge um die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen zukommt,

*darauf bedacht*, daß die internationale Gemeinschaft rasch und wirkungsvoll auf Aufrufe zu humanitärer Katastrophenhilfe reagiert,

*in Anerkennung dessen*, daß von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellte materielle und sonstige Hilfe ihrer Art und Beschaffenheit nach den spezifischen Bedürfnissen der Bevölkerung der Katastrophengebiete entsprechen sollte,

*in Anerkennung* des Beitrags, den das System der Vereinten Nationen zur Linderung der Not und zur Bereitstellung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen leistet,

*in Anerkennung dessen*, daß die Hauptverantwortung für die Verwaltung, die Hilfsaktionen und die Katastrophenbereitschaft bei den betroffenen Ländern liegt und daß sowohl die materielle wie auch die menschliche Katastrophenhilfe zum größten Teil von den Regierungen dieser Länder ausgeht,

*ferner in Anerkennung* des großen Beitrags, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und Gesellschaften des Roten Halbmonds und die in Frage kommenden freiwilligen Hilfsorganisationen zu den internationalen Hilfsanstrengungen leisten,

*weiterhin in Anerkennung dessen*, daß ein wirksames System für die Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe nur dann erreicht werden kann, wenn die Kapazität und Leistungsfähigkeit des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und des gesamten Systems der Vereinten Nationen so gesteigert und verbessert wird, daß das Amt umgehend, effizient und wirksam auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen reagieren und damit für rasche, aufeinander abgestimmte Hilfeleistungen sorgen kann,

*in Anerkennung dessen*, daß die Knappheit der vorhandenen Mittel eines der Haupthindernisse für eine wirkungsvolle Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen darstellt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs und anderen Berichten über internationale Anstrengungen zur Deckung humanitärer Bedürfnisse in Katastrophensituationen sowie von Berichten über Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen zu reagieren[229], und nimmt ferner Kenntnis von der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe vom 5. November 1981 vor dem Zweiten Ausschuß[230];

2. *bekräftigt* die Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten, erkennt die Hauptverantwortung der einzelnen Staaten für die Sorge um Opfer von Katastrophen an, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet ereignen, und betont, daß alle Hilfsaktionen so ausgeführt und koordiniert werden sollten, daß sie den Prioritäten und Bedürfnissen der betroffenen Länder entsprechen;

3. *bekräftigt* das Mandat des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, das mit Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) zur federführenden Stelle des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung von Katastrophenhilfe gemacht wurde, und fordert den Ausbau und die Verbesserung der Kapazität und Leistungsfähigkeit dieses Amts;

4. *schließt sich* den Vorstellungen von der Rolle *an*, die das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe nach den Bemerkungen des Generalsekretärs zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[231] in den verschiedenen Phasen der Katastrophenhilfe spielen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Schritte zum Ausbau der Management-Operationen des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu unternehmen;

6. *betont* die Notwendigkeit, die Informationen der bestehenden Frühwarn-Überwachungssysteme, die entwickelt worden sind, damit das System der Vereinten Nationen besser auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen reagieren kann, voll zu nutzen und, soweit dies durchführbar und sinnvoll ist, alle in Frage kommenden Frühwarnsysteme zu koordinieren, und betont, daß hierfür die Kapazität des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zur Sammlung und Verbreitung von Informationen weiter ausgebaut und verbessert werden sollte;

7. *bittet* die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, darunter das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Welternährungsprogramm und andere in Frage kommende Gremien *eindringlich*, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bei der Katastrophenhilfe und in anderen Katastrophensituationen voll zu unterstützen, wirksam auf die Erfordernisse der jeweiligen Situation einzugehen und den Ersuchen der von Katastrophen betroffenen Länder prompt nachzukommen;

8. *beschließt*, daß der ortsansässige Koordinator der Vereinten Nationen auf Ersuchen eines von einer Katastro-

[228] *Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A, Ziffer 59

[229] Vgl. A/36/73 mit Add.1, A/36/259 und E/1981/16 mit Korr.1, Anhang. Vgl. ferner Beschluß 1981/2 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC/1981/DEC/1-10)

[230] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Second Committee*, 29. Sitzung, Ziffer 33-40

[231] A/36/73/Add.1

phe betroffenen Staates um Katastrophenhilfe sowie den Erfordernissen entsprechend vor allem in katastrophengefährdeten Ländern mit der vollen Billigung, Zustimmung und Mitwirkung der betreffenden Regierung zur Planung, Überwachung und Einleitung sofortiger Hilfsmaßnahmen Zusammenkünfte der in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen einberufen soll, zu denen mit Billigung des Gastlandes auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und Gesellschaften des Roten Halbmonds sowie in Frage kommende freiwillige Hilfsorganisationen eingeladen werden können;

9. *beschließt*, daß der Generalsekretär oder sein Vertreter—im Normalfall der Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe—nach dem Ersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Staates um Katastrophenhilfe sowie wann immer dies für die erfolgreiche Bewältigung von komplexen Katastrophen und ungewöhnlich schweren Notfällen erforderlich ist, Zusammenkünfte der betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einberufen sollen, die die Aufgabe haben, zur unverzüglichen und effizienten Versorgung der Katastrophengebiete mit Gütern und Dienstleistungen ein konzertiertes Hilfsprogramm zu entwickeln und Ad-hoc-Konsultationen mit den Leitern oder Vertretern der mit Fragen der Katastrophenhilfe befaßten Organisationen zu führen, und beschließt, daß diese Ad-hoc-Konsultationen sich auf Informationen der betreffenden Regierung sowie auf die Lagebeurteilung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, des ortsansässigen Koordinators und der Vertreter anderer Organisationen der Vereinten Nationen in den betreffenden Ländern stützen und die Ratschläge berücksichtigen sollen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und Gesellschaften des Roten Halbmonds sowie die in Frage kommenden, an Ort und Stelle tätigen freiwilligen Hilfsorganisationen anbieten, mit der Maßgabe, daß alle mit Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen befaßten Stellen auf geeigneter Ebene zu diesen Konsultationen herangezogen werden sollten;

10. *beschließt*, daß, sobald auf der Grundlage der obenerwähnten Informationen und Konsultationen festgestellt wurde, daß eine außerordentliche oder komplexe Naturkatastrophe oder eine andere, Maßnahmen des gesamten Systems erfordernde Katastrophensituation vorliegt, der Generalsekretär unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der jeweiligen Situation und in Absprache mit der Gastregierung auf internationaler Ebene eine der Organisationen, Organe und Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, zur federführenden Organisation sowie auf Landesebene die geeignete Organisationseinheit des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung von Hilfsaktionen ernennen soll, und fordert alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf, bei ihren Hilfsaktionen eng miteinander zusammenzuarbeiten;

11. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Berücksichtigung seines eigenen Beschlusses 1981/2 dringend zu prüfen, welche Rolle die federführende Organisation sowie die mitwirkenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei komplexen Katastrophensituationen spielen sollen, und ersucht den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 einen Bericht über die Beratungen des Ausschusses vorzulegen;

12. *fordert nachdrücklich* alle Staaten *auf*, positiv und schnell auf die Aufrufe des Generalsekretärs zur Leistung von Beiträgen für die Bewältigung von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen zu reagieren;

13. *wiederholt* insbesondere *erneut* ihren in Resolution 35/107 ausgesprochenen Aufruf zu höheren Beiträgen an den Treuhandfonds des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, insbesondere an das Unterkonto für humanitäre Katastrophenhilfe;

14. *betont* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die den einzelnen Stellen und Organisationen zur Verfügung stehende operative Kapazität und die menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen auszubauen, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen rascher, effizienter und wirkungsvoller erfüllen können;

15. *ersucht* alle Staaten, insbesondere in Bezug auf Hilfsaktionen für die uneingeschränkte Weiterleitung von Informationen an das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu sorgen und dem System der Vereinten Nationen auch die erforderliche personelle und logistische Unterstützung zu leisten;

16. *bittet* die Regierungen katastrophengefährdeter Länder *eindringlich*, mit Hilfe der Spender und der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen weitere Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Lager-, Nachrichten- und Verkehrseinrichtungen verbessert und welche Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall und zur Katastrophenverhütung getroffen werden könnten;

17. *bittet ferner* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, katastrophengefährdeten Ländern auf Ersuchen dabei zu helfen, wirksame nationale Frühwarnsysteme einzurichten, Eventualpläne für den Katastrophenfall aufzustellen und ihre Kapazität zur Abschätzung des Nothilfebedarfs sowie zur Verteilung und Überwachung der gelieferten Hilfsgüter auszubauen;

18. *fordert* alle mit der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe befaßten Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, Bereitschaftseinheiten oder zentrale Anlaufstellen einzurichten, sofern diese nicht schon bestehen;

19. *bekräftigt*, daß die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Bestimmungen des Treuhandfonds des Amts des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe Ersuchen um Katastrophen- und humanitäre Hilfe—insbesondere durch erhöhte finanzielle Beiträge an die betroffenen Entwicklungsländer—uneingeschränkt nachkommen muß;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1982 einen vorläufigen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution und der achtunddreißigsten Tagung der Versammlung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Rats im Jahre 1983 einen umfassenden Bericht vorzulegen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

# VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/8 | Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (A/36/621) | 74 | 28. Oktober 1981 | 182 |
| 36/9 | Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/36/622) | 81 | 28. Oktober 1981 | 184 |
| 36/10 | Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/36/622) | 81 | 28. Oktober 1981 | 186 |
| 36/11 | Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung (A/36/623) | 82 *b*) | 28. Oktober 1981 | 187 |
| 36/12 | Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung (A/36/623) | 82 *a*) | 28. Oktober 1981 | 187 |
| 36/13 | Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/36/623) | 82 *c*) | 28. Oktober 1981 | 188 |
| 36/16 | Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen Jugendlichen (A/36/635) | 77 *a*) | 9. November 1981 | 190 |
| 36/17 | Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/36/635) | 77 *b*) | 9. November 1981 | 190 |
| 36/18 | Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (A/36/644) | 78 | 9. November1981 | 191 |
| 36/19 | Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich (A/36/644) | 78 | 9. November 1981 | 192 |
| 36/20 | Frage der älteren und alten Menschen (A/36/638) | 80 | 9. November 1981 | 193 |
| 36/21 | Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung (A/36/645) | 90 | 9. November 1981 | 194 |
| 36/22 | Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren (A/36/645) | 90 | 9. November 1981 | 194 |
| 36/28 | Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden (A/36/637) | 76 | 13. November 1981 | 195 |
| 36/29 | Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherung der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend (A/36/637) | 76 | 13. November 1981 | 196 |
| 36/30 | Weltversammlung zur Frage des Alterns (A/36/639) | 84 | 13. November 1981 | 197 |
| 36/55 | Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung (A/36/684) | 75 | 25. November 1981 | 197 |
| 36/56 | Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (A/36/661) | | | |
| | Resolution A | 85 | 25. November 1981 | 199 |
| | Resolution B | 85 | 25. November 1981 | 200 |
| 36/57 | Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/36/662) | 86 | 25. November 1981 | 200 |
| 36/58 | Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/36/663) | 87 | 25. November 1981 | 201 |
| 36/59 | Die Todesstrafe (A/36/663) | 87 | 25. November 1981 | 201 |
| 36/60 | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/36/685) | 91 *a*) | 25. November 1981 | 202 |
| 36/61 | Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik (A/36/685) | 91 *b*) | 25. November 1981 | 202 |
| 36/77 | Internationales Behindertenjahr (A/36/764) | 30 | 8. Dezember 1981 | 203 |
| 36/124 | Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/36/725) | 83 *b*) | 14. Dezember 1981 | 205 |
| 36/125 | Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/36/725) | 83 *a*) | 14. Dezember 1981 | 206 |
| 36/126 | Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/36/789) | 88 *a*) | 14. Dezember 1981 | 207 |
| 36/127 | Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau in der Entwicklung durch die Vereinten Nationen (A/36/789) | 88 | 14. Dezember 1981 | 208 |
| 36/128 | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/36/789) | 88 | 14. Dezember 1981 | 209 |
| 36/129 | Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/36/789) | 88 *b*) | 14. Dezember 1981 | 209 |


[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/130 | Gleiches Recht auf Arbeit (A/36/789) | 88 | 14. Dezember 1981 | 210 |
| 36/131 | Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/36/724) | 89 | 14. Dezember 1981 | 210 |
| 36/132 | Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (A/36/785) | 129 | 14. Dezember 1981 | 210 |
| 36/133 | Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/36/731) | 79 *a*) | 14. Dezember 1981 | 211 |
| 36/134 | Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/36/731) | 79 *b*) | 14. Dezember 1981 | 213 |
| 36/135 | Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/36/731) | 79 *a*) | 14. Dezember 1981 | 213 |
| 36/136 | Neue internationale humanitäre Ordnung (A/36/786) | 138 | 14. Dezember 1981 | 214 |
| 36/151 | Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 214 |
| 36/152 | Recht auf Bildung (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 215 |
| 36/153 | Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 215 |
| 36/154 | Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 216 |
| 36/155 | Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 216 |
| 36/156 | Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 217 |
| 36/157 | Schutz der Menschenrechte in Chile (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 218 |
| 36/158 | Die Lage der Flüchtlinge im Sudan (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 219 |
| 36/159 | Soziale Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 219 |
| 36/160 | Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 220 |
| 36/161 | Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 220 |
| 36/162 | Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/36/L.55) | 12 | 16. Dezember 1981 | 221 |
| 36/163 | Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 222 |
| 36/164 | Vermißte in Zypern (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 222 |
| 36/165 | Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 223 |
| 36/166 | Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 223 |
| 36/167 | Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 224 |
| 36/168 | Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 225 |
| 36/169 | Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 226 |
| 36/170 | Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/36/792) | 12 | 16. Dezember 1981 | 227 |


## 36/8—Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit zur Herbeiführung der vollständigen und bedingungslosen Beseitigung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid, die nach wie vor schwere Hindernisse auf dem Wege zu weiterem Fortschritt und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*unter Hinweis darauf,* daß sie in ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und in dem im Anhang dazu enthaltenen Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung sowie in anderen einschlägigen Resolutionen alle Völker, Regierungen und Einrichtungen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Beseitigung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid und somit zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder der nationalen bzw. ethnischen Herkunft aufgefordert hat,

*unter Berücksichtigung* der Deklaration und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[2],

[2] *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

*unter Hinweis darauf*, daß sie in dem im Anhang zu ihrer Resolution 34/24 vom 15. November 1979 enthaltenen Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen aufgefordert hat, noch intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele der Dekade, durch die alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung vollständig und endgültig beseitigt werden sollen, möglichst schnell zu verwirklichen,

*eingedenk* des aufsehenerregenden Sieges, den das Volk von Simbabwe in seinem Kampf gegen seinen Unterdrükker, das rassistische Kolonialregime, zur Wiedereroberung seiner Souveränität und Unabhängigkeit errungen hat,

jedoch *mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die infolge der Politik und der Maßnahmen des Apartheidregimes, insbesondere aufgrund seiner Bemühungen um eine Perpetuierung und Festigung seiner rassistischen Herrschaft über Südafrika, seiner Politik der "Bantustanisierung", seiner brutalen Unterdrückung von Gegnern der Apartheid und seiner immer wiederkehrenden Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika bestehende Lage,

*erneut erklärend*, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

*besonders besorgt über* die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas,

*enttäuscht darüber*, daß die Gespräche zwischen den Vereinten Nationen und dem südafrikanischen rassistischen und illegalen Besatzungsregime zur Beilegung der Namibiafrage auf dem Verhandlungswege aufgrund der Unaufrichtigkeit dieses Regimes bisher gescheitert sind,

*erneut erklärend*, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas sowie eine Verächtlichmachung und Mißachtung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

*in der Auffassung*, daß eine derartige Kollaboration das rassistische Regime stärkt, es zur hartnäckigen Beibehaltung seiner repressiven und aggressiven Politik ermutigt, die Lage im südlichen Afrika ernstlich verschärft und somit eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*ernstlich besorgt* darüber, daß die wichtigsten westlichen und andere Handelspartner Südafrikas weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis auf dem Wege zur Abschaffung dieses Regimes und zur Beseitigung des unmenschlichen und verbrecherischen Systems der Apartheid darstellt,

*sehr beunruhigt* darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet beharrlich weiter kollaborieren,

*in dem Bewußtsein*, daß die öffentliche Meinung ständig gegen jede politische, militärische, wirtschaftliche und anderweitige Unterstützung des rassistischen Regimes Südafrikas mobilisiert werden muß,

*in dem Bewußtsein*, daß Bemühungen um die Lösung der Diskriminierungsprobleme unternommen werden müssen, mit denen Wanderarbeiter und ihre Familien konfrontiert sind, wo immer derartige Probleme auftreten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/33 vom 14. November 1980, in der sie beschloß, zwar auch zur Überprüfung und Bewertung der während der Dekade durchgeführten Arbeiten, hauptsächlich jedoch zur Erarbeitung von Mitteln und Wegen und von konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und universellen Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Rassismus, rassische Diskriminierung und Apartheid als einen der Höhepunkte der Dekade im Jahre 1983 eine Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung durchzuführen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung, die der Verwirklichung der Ziele der Dekade zukommt,

*überzeugt davon*, daß die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen leisten wird,

1. *erklärt in aller Form*, daß die Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassenbedingten Diskriminierung sowie die Verwirklichung der Ziele sowohl des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung als auch des Arbeitsprogramms für die zweite Hälfte der Dekade für die internationale Gemeinschaft und somit auch für die Vereinten Nationen Ziele von hoher Dringlichkeit sind;

2. *verurteilt mit Nachdruck* die im südlichen Afrika, in allen besetzten arabischen Gebieten und andernorts praktizierte Politik der Apartheid, des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, darunter auch die Verweigerung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

3. *bekräftigt* ihre energische Unterstützung des mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, geführten nationalen Befreiungskampfes gegen Rassismus, rassische Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft sowie für die Erlangung der Selbstbestimmung;

4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

5. *verurteilt energisch* die wiederholten Aggressionsakte Südafrikas gegen angrenzende Staaten, insbesondere gegen Angola, Botswana, Mosambik und Sambia,

6. *erklärt sich* mit den Frontstaaten, die Opfer der rassistischen Aggression und der Destabilisierungsversuche des Regimes von Pretoria sind, *zutiefst solidarisch*;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, zwischenstaatlichen Organisationen, nationalen Befreiungsbewegungen, Antiapartheid- und Antirassismusorganisationen sowie anderen Solidaritätsgruppen erneut, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade auszubauen und zu erweitern;

8. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, dringend die Verhängung umfassender bindender Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen, darunter vor allem ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika und die Verschärfung des Waffenembargos, damit jeglicher militärischen und nuklearen Kollaboration mit Südafrika ein Ende gesetzt wird;

9. *billigt* die Erklärung des unter der Schirmherrschaft des Sonderausschusses gegen Apartheid vom 1. bis 3. April 1981 in London durchgeführten Internationalen Seminars über die Durchführung und Verschärfung des Waffenembargos gegen Südafrika[3];

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[3] A/36/190-S/14442, Anhang

10. *verurteilt energisch* die Kollaboration gewisser westlicher Länder, Israels und anderer Staaten wie auch transnationaler Unternehmen und anderer Organisationen, die ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas—insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet—fortsetzen bzw. laufend ausweiten, und es dadurch ermutigen, seine unmenschliche und verbrecherische Politik der brutalen Unterdrückung der Völker des südlichen Afrika und seine Verweigerung der Menschenrechte hartnäckig fortzusetzen;

11. *fordert* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf*, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im südlichen Afrika Unternehmen besitzen, gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen zu beenden;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, mit hoher Priorität Maßnahmen zu verabschieden, mit denen jede Verbreitung eines von rassischer Überlegenheit oder Rassenhaß ausgehenden Gedankenguts für strafbar sowie auf Rassenhaß und Rassenvorurteilen aufbauende Organisationen, einschließlich neo-nazistischer und faschistischer Organisationen, sowie private Clubs und Institutionen, die auf rassischen Kriterien aufbauen bzw. Ideen der rassischen Diskriminierung und Apartheid verbreiten, für ungesetzlich erklärt werden;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen*, ihre Bemühungen um den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung erzielt hat;

15. *beschließt*, daß der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats gemäß Ratsresolution 1981/130 vom 6. Mai 1981 eingesetzte Vorbereitungsunterausschuß für die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung seine erste Tagung, deren Dauer auf zwei Wochen angesetzt wird, im ersten Quartal des Jahres 1982 in New York abhält und dem Rat, der als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz fungiert, auf der ersten ordentlichen Tagung desselben im Jahr 1982 Bericht erstattet;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsunterausschuß jede erforderliche Hilfe zu leisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Jahre 1982 nach Rücksprache mit den Regionalgruppen einen Generalsekretär für die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu ernennen, der den Rang eines Beigeordneten Generalsekretärs hat und für die Organisation der Konferenz und die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen* und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen verantwortlich ist;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Programms für die Dekade und der Vorbereitungen für die Konferenz den Generalsekretär auch weiterhin zu unterstützen;

19. *bittet* die in Frage kommenden Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Konferenz zu leisten;

20. *äußert ihre Befriedigung* über die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Rats der Vereinten Nationen für Namibia, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und über den auf dem Wege über ihre Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika geleisteten Beitrag der Menschenrechtskommission zur Verwirklichung des Programms der Dekade und bittet sie, die Vorbereitungen für die Konferenz in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen;

21. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Stand der Vorbereitungen für die Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu überprüfen;

22. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung" auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/9—Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 33/24 vom 29. November 1978, 34/44 vom 23. November 1979 und 35/35 vom 14. November 1980 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 437 (1978) vom 10. Oktober 1978,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über den Einsatz und die Anwerbung von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 34/65 A bis D vom 29. November und 12. Dezember 1979 und 35/13 A bis F vom 3. November 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Achte Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Namibiafrage und auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981,

*unter Hinweis auf* die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 16. bis 26. Juni 1981 in Nairobi verabschiedeten Resolutionen zu Namibia, insbesondere auf die Resolution CM/Res.855 (XXXVII) und CM/Res.865 (XXXVII)[4],

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[4] Vgl. A/36/534, Anhang I

*tief besorgt* über die fortgesetzten terroristischen Aggressionsakte des rassistischen Regimes in Pretoria gegen die Völker von Angola, Mosambik, Sambia und anderen Nachbarstaaten,

*in Kenntnisnahme* der Politischen Erklärung, die von der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga verabschiedet wurde[5];

*in der Auffassung*, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und Rückkehr nach Palästina sowie die wiederholten Aggressionsakte Israels gegen die Völker der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*in Bekräftigung* der Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unerläßliche Voraussetzungen für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte,

*erneut erklärend*, daß die "Bantustanisierung" mit wahrer Unabhängigkeit, nationaler Einheit und Souveränität unvereinbar ist und die Macht der weißen Minderheit und das rassistische Apartheidsystem in Südafrika verewigt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

*ferner in Bekräftigung* der Tatsache, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene System der Apartheid eine unzulässige Verletzung der Rechte dieses Volks und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Begrüßung* der Unabhängigkeit von Belize,

*in Bekräftigung* der nationalen Einheit und der territorialen Integrität der Komoren,

*zutiefst besorgt* über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und über die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie ausländischer Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Resolution AHG/Res.103 (XVIII)[6], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, und vom Beschluß des Implementierungsausschusses dieser Organisation, in der Westsahara ein allgemeines und freies Referendum über die Selbstbestimmung zu organisieren und abzuhalten;

5. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die im Bemühen um eine gerechte Lösung für die Integration der Komoren-Insel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zwischen der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs aufgenommen wurden;

6. *verurteilt* die Politik der "Bantustanisierung" und bringt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria zum Ausdruck;

7. *verurteilt ferner* Südafrika für seine verstärkte Unterdrückung des namibischen Volkes, für die massive Militarisierung Namibias und für seine bewaffneten Angriffe auf die Frontstaaten mit dem Ziel, deren Regierungen zu destabilisieren;

8. *verurteilt weiterhin nachdrücklich* die jüngste Invasion und Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets durch Truppen des rassistischen Regimes in Pretoria;

9. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten eine verbrecherische Handlung darstellt und daß die Söldner selbst Verbrecher sind, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Hoheitsgebiet sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Hoheitsgebiet zu strafbaren Handlungen erklären und ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner verbieten, und fordert sie ferner auf, dem Generalsekretär über den Erlaß solcher Gesetze Bericht zu erstatten;

10. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias und die Versuche Südafrikas, sein Territorium zu zerstükkeln, die Zementierung des rassistischen Minderheitsregimes im südlichen Afrika und die Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes;

11. *verurteilt ferner* die Politik derjenigen Mitglieder der Nordatlantikpakt-Organisation und anderer Länder, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zum rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses Regime ermutigen, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiterhin zu unterdrücken;

12. *verlangt erneut* die unverzügliche Anwendung des gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere diejenigen, die mit dem rassistischen Regime in Pretoria auf militärischem und nuklearem Gebiet zusammenarbeiten und diesem Regime weiterhin entsprechendes Material liefern;

[5] A/32/61, Anhang I

[6] A/36/534, Anhang II

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika, der Sondererklärung über Namibia und den Berichten der technischen und politischen Ausschüsse, die auf der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurden[7];

14. *verlangt* die unverzügliche Durchführung der Generalversammlungsresolution ES-8/2 vom 14. September 1981 über Namibia;

15. *fordert ferner*, daß alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen jede Form der Unterstützung, die sie den Opfern von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid auf dem Weg über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, auf das höchste erreichbare Maß bringen;

16. *verurteilt nachdrücklich* alle Regierungen, die das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft und fremder Unterjochung stehenden Völker, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, nicht anerkennen;

17. *verurteilt aufs schärfste* die ständig zunehmenden Massaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch an Frauen und Kindern, die das rassistische Minderheitsregime in Pretoria in seinem verzweifelten Versuch begeht, sich den legitimen Forderungen der Bevölkerung entgegenzustellen;

18. *verurteilt nachdrücklich* die expansionistischen Aktivitäten Israels im Mittleren Osten und die ständige Bombardierung der palästinensischen Zivilbevölkerung, welche ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes darstellen;

19. *verurteilt nachdrücklich* die israelische Aggression gegen den Libanon und die ständige Bombardierung und Zerstörung seiner Städte und Dörfer sowie alle Handlungen, die eine Verletzung seiner Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität sowie der Sicherheit seiner Bevölkerung darstellen und der vollen Verwirklichung von Sicherheitsratsresolution 425 (1978) vom 19. März 1978 im Wege stehen;

20. *bittet eindringlich* alle Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über dessen Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

21. *verlangt* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Achtung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[8], dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

22. *verlangt* die unverzügliche Freilassung der in namibischen und südafrikanischen Gefängnissen festgehaltenen Kinder;

23. *wiederholt erneut ihren Dank* für die materielle und sonstige Unterstützung, die Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft weiterhin von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen erhalten, und ruft dazu auf, diese Unterstützung auf das höchste erreichbare Maß zu bringen;

24. *bittet* alle Staaten, die Sonderorganisationen* und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die volle Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu gewährleisten, und ihre Anstrengungen zur Unterstützung der unter kolonialer, fremder oder rassistischer Herrschaft stehenden Völker in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst große Publizität zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß die Informationen über den Kampf der unterdrückten Völker um die Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit eine möglichst weite Verbreitung erfahren;

26. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung erneut zu behandeln und sich dabei auf die von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Territorien und Völker zu stützen.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/10—Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung*,

*erneut erklärend*, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten[9] sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgehalten wurde,

*unter Begrüßung* der zunehmenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch Völker, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, sowie der Entwicklung dieser Völker zu souveränen und unabhängigen Staaten,

*tief besorgt* über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, welche das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

*ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber*, daß durch das weitere Vorkommen derartiger Aktionen Millio-

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[7] A/CONF.107/8, Abschnitt X sowie Anhang X und XI

[8] Resolution 217 A (III)

[9] Resolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78.

nen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben und weiter verlieren sowie darauf hinweisend, wie dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen erforderlich sind,

*unter Hinweis auf* die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten[10] und siebenunddreißigsten Tagung[11] verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge militärischer Intervention sowie fremder Aggression und Besetzung,

*unter erneutem Hinweis auf* ihre Resolution 35/35 B vom 14. November 1980,

*in Kenntnisnahme* der Mitteilung des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1981[12],

1. *erklärt erneut*, daß die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Bewahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt* ihre entschiedene Ablehnung von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrükkung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die verantwortlichen Staaten *auf*, ihrer militärischen Intervention und Besetzung fremder Länder und Territorien unverzüglich ein Ende zu setzen und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Ausübung dieser Akte gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Hunderttausende von Flüchtlingen und Vertriebenen, die durch die obengenannten Akte ihre Heimat verloren haben, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung der Menschenrechte" einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/11—Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975, 31/79 vom 13. Dezember 1976, 32/11 vom 7. November 1977, 33/101 vom 16. Dezember 1978, 34/26 vom 15. November 1979 und 35/38 vom 25. November 1980,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[13] über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[14];

2. *äußert ihre Befriedigung* über die Zunahme der Zahl von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut* ihre Überzeugung, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung erforderlich ist, daß die Ratifizierung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu ihm weltweit erfolgen und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, dieses zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. *appelliert* an die Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auch weiterhin gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 Jahresberichte über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/12—Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/40 vom 25. November 1980 über den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung und 36/11 vom 28. Oktober 1981 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[14] sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[15],

*nach Behandlung* des gemäß Artikel 9 Ziffer 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung vorgelegten Berichts des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung über seine dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung[16],

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es für einen erfolgreichen Kampf gegen alle Praktiken rassischer Diskriminierung, zu denen—wo immer sie auftreten—auch die Überreste und Erscheinungsformen rassistischer Ideologien gehören, sehr wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten sich in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten lassen;

*eingedenk* der Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens uneingeschränkt zu erfüllen,

[10] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1) Kap. XXVI, Abschnitt A
[11] *Ebd., 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A
[12] A/C.3/36/4
[13] A/36/453
[14] Resolution 2106 A (XX), Anhang
[15] Resolution 3057 (XXVIII), Anhang
[16] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 18* (A/36/18)

die Fortsetzung der Zusammenarbeit des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung mit den zuständigen Sonderorganisationen* und anderen Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit der Internationalen Arbeitsorganisation, *begrüßend*,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung über seine dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung;

2. *verurteilt aufs schärfste* die Apartheidpolitik in Südafrika und Namibia als verabscheuungswürdigste Form der rassischen Diskriminierung und bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, wirksame politische, wirtschaftliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Beseitigung dieser Politik sichergestellt und die vollständige Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Gremien der Vereinten Nationen herbeigeführt wird;

3. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung dafür aus*, daß er sich stärker mit der Frage der Beseitigung der Apartheidpolitik in Südafrika und Namibia sowie mit der Beseitigung von Handlungen und Praktiken rassischer Diskriminierung in Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung wie auch in allen sonstigen unter die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 fallenden Gebieten befaßt;

4. *fordert* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen *auf*, dem Ausschuß alle einschlägigen Informationen über alle unter die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) fallenden Gebiete zu liefern, und bittet die Verwaltungsmächte eindringlich, diese Gremien dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen alle erforderlichen Informationen liefern, damit der Ausschuß seine Aufgaben gemäß Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung voll erfüllen kann;

5. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *erneut*, dem Ausschuß in Übereinstimmung mit seinen allgemeinen Richtlinien Informationen über ihre Befolgung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen, wozu auch Informationen über die demographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung sowie über ihre Beziehungen zu dem rassistischen Regime in Südafrika gehören;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, wirksame legislative, sozio-ökonomische und sonstige erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung einer Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft zu ergreifen;

7. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung dafür aus*, daß er den Maßnahmen gebührende Aufmerksamkeit widmet, die die Vertragsstaaten des Übereinkommens ergriffen haben, um dafür zu sorgen, daß innerhalb ihrer Jurisdiktion den Opfern rassischer Diskriminierung geeignete Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen;

8. *spricht* dem Ausschuß *ferner ihre Anerkennung dafür aus*, daß er das Problem der Diskriminierung der Wanderarbeiter aufgegriffen hat, und ersucht die Vertragsstaaten, die Rechte dieser Arbeiter uneingeschränkt zu schützen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, durch die Einführung entsprechender legislativer und sonstiger Maßnahmen die Rechte nationaler oder ethnischer Minderheiten sowie die Rechte der einheimischen Bevölkerung uneingeschränkt zu schützen;

10. *wiederholt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß einige Vertragsstaaten des Übereinkommens aus Gründen, die sich ihrem Einfluß entziehen, in Teilen ihres jeweiligen Hoheitsgebietes daran gehindert sind, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen;

11. *nimmt erfreut Kenntnis* von der Absicht des Ausschusses, an der Vorbereitung und der Arbeit der für 1983 geplanten Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung mitzuwirken;

12. *ersucht* den Ausschuß zu prüfen, ob es möglich ist, für die Konferenz neben den Untersuchungen über die Befolgung von Artikel 4 und 7 des Übereinkommens auch eine Untersuchung über die Befolgung von Artikel 5 Buchstabe e) im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 2 zu erstellen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Ausschusses, seine Frühjahrstagung des Jahres 1982 in den Amtsgebäuden der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, daß diese Tagung im Rahmen der Durchführung des Programms der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung stattfindet.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/13—Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt hat, sowie auf ihre Resolutionen 3380 (XXX) vom 10. November 1975, 31/80 vom 13. Dezember 1976, 32/12 vom 7. November 1977, 33/103 vom 16. Dezember 1978, 34/27 vom 15. November 1979 und 35/39 vom 25. November 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Resolutionen der Menschenrechtskommission 13 (XXXIII) vom 11. März 1977[17], 7 (XXXIV) vom 22. Februar 1978[18], 10 (XXXV) vom 5. März 1979[19], 12 (XXXVI) und 13 (XXXVI) vom 26. Februar 1980[20] und 6 (XXXVII) vom 23. Februar 1981[21],

*in der Überzeugung*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung[22] sowie das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/24 vom 15. November 1979 verabschiedete Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade zur Bekämpfung von Rassis-

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[17] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6* (E/5927), Kap. XXI, Abschnitt A

[18] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4* (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

[19] *Ebd., 1979, Supplement No. 6* (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A

[20] *Ebd., 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

[21] *Ebd., 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

[22] *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

mus und rassischer Diskriminierung sowie deren vollständige Durchführung zur endgültigen Beseitigung aller Überreste der Apartheid, des Rassismus und der rassischen Diskriminierung beitragen werden,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und eine grobe Verletzung der Menschenrechte sowie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernsthaft bedroht,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Tatsache, daß Südafrika seine Politik der Apartheid, Unterdrückung und "Bantustanisierung" verschärft, Namibia weiterhin illegal besetzt hält und so auf namibischem Gebiet seine verabscheuungswürdige Politik der Apartheid, rassischen Diskriminierung und Aufspaltung perpetuiert,

*in tiefer Besorgnis* über Südafrikas wiederholte Aggressionsakte gegen souveräne afrikanische Staaten, welche einen offenkundigen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*in Unterstreichung* der Tatsache, daß es unumgänglich ist, das bestehende bindende Waffenembargo zu verschärfen und umfassende bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der Charta anzuwenden, wenn das rassistische Regime Südafrikas zur Aufgabe der Apartheidpolitik gezwungen werden soll,

*unter Verurteilung* der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und sonstigem Gebiet, wodurch das Regime ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu verstärken,

*in Würdigung* der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika und der Sondererklärung über Namibia[23], die auf der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet worden sind,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, auf breiterer Basis mehr Informationen über die Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas zu verbreiten und dabei die Empfehlungen in den Dokumenten zu berücksichtigen, die das vom 31. August bis 2. September 1981 in Berlin (Deutsche Demokratische Republik) abgehaltene Internationale Seminar über Öffentlichkeitsarbeit und die Rolle der Massenmedien bei der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid[24] verabschiedet hat,

*in Unterstreichung* der Tatsache, daß für den Erfolg des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid die weltweite Ratifizierung bzw. der weltweite Beitritt sowie die unverzügliche Durchführung seiner Bestimmungen erforderlich sind, womit ein nützlicher Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung geleistet würde,

*in der festen Überzeugung*, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus sowie für die erfolgreiche Verwirklichung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats verlangt,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[25];

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gemäß Artikel VII des Übereinkommens ihre Berichte vorgelegt haben, insbesondere soweit es sich schon um ihre zweiten Berichte handelt, und appelliert an alle Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Berichte so bald als möglich vorzulegen;

3. *appelliert erneut* an diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

4. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Richtlinien[26] der gemäß Artikel IX des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid eingesetzten Gruppe der Drei der Menschenrechtskommission voll zu berücksichtigen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, durch Einleitung gesetzgeberischer, gerichtlicher und verwaltungstechnischer Maßnahmen Artikel IV des Übereinkommens voll zu verwirklichen und Personen, die für die in Artikel II des Übereinkommens aufgeführten Handlungen verantwortlich sind oder derartiger Handlungen beschuldigt werden, im Einklang mit ihrer Rechtssprechung anzuklagen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen;

6. *fordert erneut* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die in den Berichten[27] der Arbeitsgruppe enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu prüfen und dem Generalsekretär ihre Ansichten und Stellungnahmen zu übermitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, über die geeigneten Kanäle Informationen über das Übereinkommen und seine Verwirklichung zu verbreiten, damit so die Ratifizierung des Übereinkommens bzw. des Beitritts zu ihm weiter gefördert werden;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die in Artikel X des Übereinkommens genannten Aufgaben weiterhin zu erfüllen, und bittet sie, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid ihre Bemühungen um die periodische Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten, denen die Verantwortung für in Artikel II des Übereinkommens aufgeführte Verbrechen angelastet wird bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind, zu verstärken;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Generalversammlungsresolution 33/23 vom 29. November 1978 und 35/32 vom 14. November 1980 sowie alle von ihr selbst und ihren Unterorganen ausgearbeiteten Dokumente zu dieser Frage zu berücksichtigen, in denen u.a. bekräftigt wird, daß Staaten, die dem rassistischen Regime in Südafrika Unterstützung gewähren, zu Komplizen der menschenunwürdigen Praktiken der rassischen Diskriminierung und der Apartheid werden;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, der Menschenrechtskommission auch weiterhin auf dem Weg über den Generalsekretär Informationen, die für die regelmäßige Aufstellung der obengenannten Liste wichtig sind, sowie Informationen über Hindernisse für die wirksame Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu übermitteln;

[23] A/CONF.107/8, Abschnitt X
[24] A/36/496-S/14686, Anhang I
[25] A/36/454 mit Add.1
[26] E/CN.4/1286, Anhang
[27] E/CN.4/1358, Abschnitt IV; E/CN.4/1417, Abschnitt IV

11. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* sowie alle internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas mehr dafür zu tun, daß dieses Problem ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rückt;

12. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Vorbereitung der für 1983 geplanten Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung den auf die Beseitigung der Apartheid abzielenden Tätigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *begrüßt* die vom Sonderausschuß gegen Apartheid gemeinsam mit der Menschenrechtskommission geführte rege Informationskampagne über die Bedeutung des Übereinkommens;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die obengenannte Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Dinge aufmerksam zu machen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) einen besonderen Abschnitt über die Verwirklichung des Übereinkommens aufzunehmen.

*42. Plenarsitzung*
*28. Oktober 1981*

## 36/16—Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen Jugendlichen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die in ihrer Resolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 verkündete Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/8 vom 3. November 1978, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr auf der sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Aktivitäten der Mitgliedstaaten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der regionalen Organisationen und anderer interessierter Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports, insbesondere von Jugendlichen, vorzulegen,

*unter Berücksichtigung der Bemühungen*, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um Leibeserziehung und Sport in den Lehrplänen von Schulen sowie ihre Bedeutung für die Förderung einer weltweiten Verständigung und Freundschaft zu erhöhen,

*in der Überzeugung*, daß Leibeserziehung und Sportkontakte eine wichtige Rolle für die Förderung des Friedens, der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 33/8 vorgelegten Bericht[28];

2. *nimmt ferner Kenntnis* von den vom Generalsekretär gemäß Resolution 33/8 erbetenen Antworten der Mitgliedstaaten[29];

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sport und Leibeserziehung im Rahmen der ständigen Weiterbildung auszubauen und insbesondere Programmen Vorrang einzuräumen, die im Rahmen einer Politik unter dem Motto "Sport für jedermann" aufgestellt worden sind, um alle Bevölkerungsgruppen anzusprechen, vor allem Jugendliche, die keine Schule besuchen, und Bewohner ländlicher Gebiete;

4. *empfiehlt*, bei der Aufstellung von Programmen im Hinblick auf die Ermöglichung der Beteiligung eines möglichst großen Personenkreises besonders auf die Förderung ortstypischer Formen der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung, die Einführung anderer Sportarten, insbesondere unter Verwendung an Ort und Stelle vorhandener Materialien, und die Senkung der Kosten und des Infrastrukturbedarfs zu achten.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

## 36/17—Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/135 vom 16. Dezember 1977, in der sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/139 vom 11. Dezember 1980, in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Generalversammlung unter Berücksichtigung der von den Regierungen geäußerten Auffassungen auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Vorschläge für zusätzliche Richtlinien zur Verabschiedung vorzulegen, die im Einklang mit den in ihrer Resolution 32/135 bereits verabschiedeten Richtlinien stehen und auf dem im Anhang zu ihrer Resolution 34/163 vom 17. Dezember 1979 enthaltenen Entwurf zusätzlicher Richtlinien sowie den in den Berichten des Generalsekretärs an die dreiunddreißigste[30], vierunddreißigste[31] und fünfunddreißigste[32] Tagung der Versammlung enthaltenen Vorschlägen aufbauen,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/25 vom 2. Mai 1980 über die Koordinations- und Informationstätigkeit in Jugendfragen,

*in Kenntnisnahme des* Berichts des Generalsekretärs vom 10. September 1981[33],

*erfreut feststellend*, daß der Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend[34] nützliche Vorschläge für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen enthält,

*überzeugt* von der Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* um eine Mitwirkung der Jugend an der Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

*gleichermaßen überzeugt davon*, daß die Jugend wertvolle Beiträge zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Staaten und zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen leisten kann[35],

* Vgl. die Fußnote auf S. 183
[28] A/36/409
[29] *Ebd.*, Kap. IV
[30] A/33/261
[31] A/34/199
[32] A/35/503
[33] A/36/427
[34] A/36/215, Anhang
[35] Resolution 35/56, Anhang

*ferner in Kenntnisnahme* des wertvollen Beitrags, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen leisten kann,

*eingedenk der Wichtigkeit* des Vorhandenseins von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen für die angemessene Information der Jugend und der Jugendorganisationen sowie für deren erfolgreiche Mitwirkung an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt davon*, daß das Bestehen gut funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und den Jugendorganisationen eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden sowie für erfolgreiche Anschlußmaßnahmen an dieses Jahr bildet,

1. *verabschiedet* die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen zusätzlichen Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, diese zusätzlichen Richtlinien samt den in Generalversammlungsresolution 32/135 verabschiedeten Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und mit anderen in Frage kommenden Jugendorganisationen in die Tat umzusetzen;

3. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, bei der Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend für die Mitwirkung der Jugend an Entwicklung und Frieden auf die Befolgung der zusätzlichen Richtlinien samt der in Resolution 32/135 verabschiedeten Richtlinien hinzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter Heranziehung der Berichte der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen* und anderer zwischenstaatlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Jugendorganisationen über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

ANHANG

**Zusätzliche Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen**

A. *Nationale Ebene*

1. Es sollte eine Erweiterung der Beratungsdienste über Jugendförderungsmaßnahmen ins Auge gefaßt werden, die die Vereinten Nationen den Regierungen auf deren Ersuchen hin leisten.

2. Die Regierungen sollten die Aufnahme von Jugendvertretern in ihre zur Generalversammlung und zu anderen in Frage kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsandten nationalen Delegationen in Erwägung ziehen.

B. *Regionale Ebene*

3. Die Regionalkommissionen sollten ihre Beziehungen zu regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen im Hinblick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bzw. dieser Organisationen untereinander überprüfen.

4. Die Regionalkommissionen sollten der Frage der aktiven Mitwirkung der Jugend am Entwicklungsprozeß besondere Aufmerksamkeit widmen und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den internationalen Programmen der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bedenken, die für die Jugend und unter deren Mitwirkung Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen sollen, die der Jugend den Zugang zu Arbeitsplätzen erleichtern.

5. Im Zusammenhang mit Ziffer 4 sollten die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen im Rahmen ihres Mandats in ihren jeweiligen Regionen die Förderung und Koordinierung aller Aktivitäten zur Einbeziehung der Jugend in den Entwicklungsprozeß und ihrer Mitwirkung an diesem in Erwägung ziehen.

6. Die Regionalkommissionen sollten die Möglichkeit der Veranstaltung regionaler Seminare zu Jugendfragen in Erwägung ziehen.

7. Die Regionalkommissionen sollten mit Hilfe regionaler Verbindungsleute die Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen verstärken.

C. *Internationale Ebene*

8. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollte weiterhin Vorkehrungen zur Förderung und Koordinierung von Jugendförderungsmaßnahmen und zur Einbeziehung dieser Maßnahmen in die Rahmenprogramme für soziale und wirtschaftliche Entwicklung treffen. Dies könnte u.a. durch regelmäßige Aufnahme des Punkts Jugendfragen in seine Tagesordnung oder durch Einberufung interinstitutioneller Ad-hoc-Sitzungen zu Jugendfragen bzw. durch Verbindung von beidem geschehen.

9. Die schon bisher übliche Vergabe von Praktikantenstellen an Jugendliche sollte ausgebaut werden, damit ein großer Kreis junger Menschen aus allen Erdteilen die Möglichkeit erhält, sich mit den Vereinten Nationen vertraut zu machen und so etwas über deren Arbeit erfahren. Diese Praktikantenstellen sollten nicht auf den Amtssitz der Vereinten Nationen beschränkt sein.

10. Der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen sollte in allen Produktionsstadien von VN-Publikationen, die für Jugendliche von Interesse sind, die Ansichten von Jugendorganisationen aus allen Erdteilen mitberücksichtigen und für eine möglichst weite Verbreitung solcher Publikationen sorgen.

11. Der Generalsekretär sollte die Beziehungen zu den informellen Genfer Treffen internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen als einer wichtigen Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin ausbauen und fördern und diese Treffen unterstützen.

## 36/18—Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/47 vom 14. Dezember 1978 über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung und auf andere diesbezügliche, in dieser Resolution erwähnte Resolutionen,

*in dem Wunsch*, die Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu fördern[35],

*erneut erklärend*, daß den Genossenschaften bei der sozio-ökonomischen Entwicklung der Entwicklungsländer eine wichtige Rolle zukommt,

*in der Überzeugung*, daß es entscheidend zur Stärkung der Genossenschaften im Sinne ihrer Mitglieder und zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Aufbau verschiedener Genossenschaften beiträgt, wenn die einzelnen Länder ihre jeweiligen Erfahrungen mit der Genossenschaftsbewegung untereinander austauschen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[35] Resolution 35/56, Anhang

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung[37];

2. *bittet* die Regionalkommissionen und die in Frage kommenden Sonderorganisationen*, ihre Bemühungen um die Förderung der Genossenschaftsbewegung als einem wirksamen Instrument zur Verbesserung des Wohlergehens der Bevölkerung fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den dafür in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die nationalen Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung auszuarbeiten und dabei u.a. folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

*a*) die Rolle der Genossenschaften in der sozialen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, insbesondere in ländlichen Gebieten;

*b*) die Mitwirkung von Bauern, darunter auch Bauern ohne eigenen Grund und Boden, sowie von Frauen und Jugendlichen in den Genossenschaften;

*c*) die Fähigkeit der Genossenschaften zur Förderung des materiellen Wohls ihrer Mitglieder;

*d*) der Zusammenhang zwischen Bodenreform und Agrargenossenschaften;

*e*) die Schwierigkeiten verschiedener Länder bei der Errichtung und beim Ausbau von Genossenschaften sowie ihre Erfahrungen bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat den obengenannten Bericht zur Behandlung unter dem Punkt "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" zur Behandlung vorzulegen.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

## 36/19—Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich

*Die Generalversammlung*,

*geleitet* von dem Wunsch, die Anhebung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und andere Voraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

*im Hinblick auf* die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich[38],

*eingedenk* der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung[39] sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten[40],

*im Hinblick auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1581 A (L) vom 21. Mai 1971, 1667 (LII) vom 1. Juni 1972 und 1746 (LIV) vom 16. Mai 1973 über die Bedeutung grundlegender sozio-ökonomischer Strukturveränderungen für die Stärkung der nationalen Unabhängigkeit und die Verwirklichung der eigentlichen Ziele des wirtschaftlichen Fortschritts,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 31/38 vom 30. November 1976, in denen sie erneut bekräftigte, daß es sehr wichtig ist, daß jeder Staat sein unveräußerliches Recht auf die Durchführung grundlegender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen im Sozial- und Wirtschaftsbereich wahrnimmt, und daß es notwendig ist, die diesbezüglichen nationalen Erfahrungen weiter zu untersuchen,

*in dem Wunsch*, für eine rasche und vollständige Beseitigung aller dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker entgegenstehenden Hindernisse zu sorgen, insbesondere für die Beseitigung des Kolonialismus und Rassismus, der rassischen Diskriminierung und der Apartheid, der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Intervention, der ausländischen Aggression und der fremden Besetzung bzw. der Fremdherrschaft sowie aller Formen der Ungleichheit und Ausbeutung von Völkern,

*in der Überzeugung*, daß friedliche Koexistenz und Zusammenarbeit der Staaten untereinander sowie Abrüstungsmaßnahmen günstige internationale Voraussetzungen für die sozio-ökonomische Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schaffen,

*in dem Bemühen*, einen Beitrag zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[41] zu leisten,

1. *bekräftigt* das souveräne und unveräußerliche Recht eines jeden Staates, sein Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ohne fremde Einmischung—welche Form diese auch immer annehmen mag—in Übereinstimmung mit den Wünschen seiner Bevölkerung zu wählen;

2. *ist der Auffassung*, daß der Austausch der nationalen Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beitragen würde;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in ihren nationalen Entwicklungsplänen und -programmen den sozialen Aspekten der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Mitwirkung am Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung der sich daraus ergebenden Früchte zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Programms für Beratungsdienste Vorkehrungen für die regelmäßige Veranstaltung interregionaler und regionaler Seminare zur Untersuchung der nationalen Erfahrungen von Entwicklungsländern und entwickelten Ländern bei der Durchführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt abzielender Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte der Entwicklung und der Rolle der bisherigen Konzeptionen und Praktiken im Entwicklungsprozeß einen Bericht über nationale Erfahrunen bei der Durchführung weitreichender, auf sozialen Fortschritt und die Wahrung der nationalen Unabhängigkeit abzielender sozio-ökonomischer Veränderungen im Rahmen der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn auf dem Weg

* Vgl. die Fußnote auf S. 183
[37] A/36/115
[38] Resolution 2542 (XXIV), Anhang
[39] Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI)
[40] Resolution 3281 (XXIX)
[41] Resolution 35/56, Anhang

über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung aufzunehmen und den obengenannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

## 36/20—Frage der älteren und alten Menschen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/153 vom 17. Dezember 1979 zur Frage der älteren und alten Menschen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/52 vom 14. Dezember 1978, in der sie beschloß, 1982 eine Weltversammlung zur Frage des Alterns zu veranstalten, auf der ein internationales Aktionsprogramm zur Frage des Alterns in die Wege geleitet werden soll,

*in der Auffassung*, daß das internationale Aktionsprogramm zur Frage des Alterns den sozio-ökonomischen Folgen des steigenden Bevölkerungsanteils älterer Menschen und den spezifischen Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung tragen und die besondere Lage der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, gebührend berücksichtigen sollte,

*in der Überzeugung*, daß die Zielsetzungen eines internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns auf die Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen abgestimmt sein müssen[42],

die Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung zur Frage des Alterns[43] und die führende Rolle des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten bei den Arbeiten der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns *erfreut zur Kenntnis nehmend*,

*in dem Bewußtsein*, daß der Kommission für soziale Entwicklung und anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen auch nach der Weltversammlung eine Rolle bei der Überwachung und Evaluierung eines aus der Weltversammlung zur Frage des Alterns hervorgehenden internationalen Aktionsplans zukommen muß,

*in Würdigung* der von den Sonderorganisationen*, den Regionalkommissionen und den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, das Verständnis für die Lage der älteren Menschen zu fördern,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen bei der Herbeiführung von Lösungen für die Probleme älterer und alter Menschen,

*im Hinblick darauf*, daß der Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 35/129 vom 11. Dezember 1980 einen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns errichtet hat,

*mit Dank Kenntnis nehmend* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs zur Frage der älteren und alten Menschen[44],

1. *empfiehlt* den Regierungen, der Frage des Alterns weiterhin ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere bei der—im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten erfolgenden—Ausarbeitung nationaler Entwicklungspolitiken und -programme;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, in ihren jeweiligen Ländern einen Tag zum "Tag der älteren Menschen" zu erklären, der von älteren und alten Menschen bzw. für ältere und alte Menschen durchgeführten Veranstaltungen gewidmet sein sollte, und dem Generalsekretär ihre Ansichten und Stellungnahmen dazu vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten, welche Ansichten und Stellungnahmen von den Mitgliedstaaten auf die in Ziffer 2 enthaltene Bitte hin eingegangen sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Weltversammlung zur Frage des Alterns zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhandfonds dazu zu verwenden, im Zusammenhang mit der Weltversammlung zur Frage des Alterns das Interesse der—insbesondere am wenigsten entwickelten—Entwicklungsländer an Fragen des Alterns zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über den Stand des Treuhandfonds und dabei zugleich auch über die vom Fonds finanzierten Projektaktivitäten zu berichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und freiwilligen Beiträge und in Zusammenarbeit mit den dafür in Frage kommenden Organisationen die Aktivitäten zur Frage des Alterns auszubauen und dabei insbesondere

*a*) den Regierungen auf ihr Ersuchen hin bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen für ältere Menschen zu helfen;

*b*) weiterhin die Konsequenzen des steigenden Bevölkerungsanteils älterer Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, zu verfolgen und zu erforschen;

*c*) die technische Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander beim Austausch von Informationen und Technologie in diesem Bereich zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung von Ziffer 7 sowie auch über etwa eingegangene Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu den Problemen der älteren und alten Menschen zu berichten;

9. *bittet* den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen auch weiterhin die Arbeiten zur Frage des Alterns, insbesondere die Durchführung eines sich aus der Weltversammlung zur Frage des Alterns ergebenden Aktionsplans, finanziell zu unterstützen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Frage der älteren und alten Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[42] *Ebd.*

[43] Vgl. die nachstehende Resolution 36/30

[44] A/36/70

## 36/21—Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die ständige Zunahme von Kriminalität und Gewalt in vielen Teilen der Welt,

*im Bewußtsein* der Formen und Ausmaße, die die Kriminalität im Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Entwicklung angenommen hat, und der immer größeren Schwierigkeiten auf diesem Gebiet,

*unter Betonung* des äußerst wichtigen Beitrags, den die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Verbesserung der Lebensqualität leisten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/171 vom 15. Dezember 1980, mit der sie sich der im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Erklärung von Caracas und den auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Bestrafung Straffälliger verabschiedeten Empfehlungen anschloß, die sich auf die neuen Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung im Rahmen der Entwicklung beziehen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die eine der wichtigsten Garantien für die Schaffung besserer Voraussetzungen dafür darstellt, daß alle Völker ein menschenwürdiges Dasein führen können,

*ferner eingedenk dessen*, daß die Versammlung in der im Anhang zu Generalversammlungsresolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat, daß der Endzweck der Entwicklung die ständige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung sei, die voll am Entwicklungsprozeß beteiligt werden und der ein gerechter Anteil der daraus erwachsenden Früchte zukommen müsse,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung[45];

2. *erklärt erneut*, daß Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der verschiedenen politischen, sozialen und kulturellen Systeme, der gesellschaftlichen Wertsysteme und des sozialen Wandels sowie auch im Rahmen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gesehen werden sollten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um eine bessere Anpassung ihrer Strafgerichtsbarkeit an die sich wandelnden sozio-ökonomischen Gegebenheiten zu bemühen, unter anderem auch durch die entsprechende Ausarbeitung eigener Formen der sozialen Kontrolle;

4. *bittet* die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *eindringlich*, die technischen Hilfsprogramme im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit stärker zu unterstützen und die technische Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere mit den Regionalkommissionen und den auf das Gebiet der Verbrechensverhütung spezialisierten Ausbildungs- und Forschungsinstituten der Vereinten Nationen die zur möglichst vollständigen Verwirklichung der Erklärung von Caracas und zur angemessenen Vorbereitung des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* den mit der Vorbereitung der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger betrauten Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung *auf*, bei der Formulierung der Tagesordnung des Siebenten Kongresses aktuellen, sich neu abzeichnenden Tendenzen in der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit ausgehend von den Entwicklungserfordernissen sowie den Zielen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung neue Leitprinzipien für den künftigen Weg der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit festgestellt werden können, bei denen den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und Traditionen jedes einzelnen Landes sowie der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, daß die Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit mit den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit übereinstimmen müssen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, wenn er dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 Bericht über die Vorbereitungsarbeiten für den Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erstattet—ohne Präjudiz für die üblichen Berichterstattungsverfahren—auch die diesbezüglichen Empfehlungen der siebenten Tagung des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung zu berücksichtigen.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

[45] A/36/442

## 36/22—Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick auf* die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[46]—insbesondere in Artikel 6, 14 und 15—enthaltenen Bestimmungen über die Todesstrafe,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2393 (XXIII) vom 26. November 1968, in der sie die Regierungen der Mitgliedstaaten u.a. gebeten hat, in Ländern, die die Todesstrafe anwenden, bei der Anklage wegen eines Kapitalverbrechens für die größtmögliche Sorgfalt der gesetzlichen Verfahren und den größtmöglichen Schutz des Angeklagten zu sorgen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/172 vom 15. Dezember 1980 über willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren,

*eingedenk* ihrer Resolution 35/171 vom 15. Dezember 1980, in der sie sich u.a. der auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Konsens verabschiedeten, im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Erklärung von Caracas anschloß;

[46] Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

1. *verurteilt* die Praxis von Hinrichtungen im Schnellverfahren und willkürlichen Hinrichtungen;

2. *beklagt nachdrücklich* die zunehmende Zahl der Hinrichtungen im Schnellverfahren sowie die noch immer große Häufigkeit willkürlicher Hinrichtungen in verschiedenen Teilen der Welt;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Hinrichtungen vorkommen, die weithin für politisch motiviert gehalten werden;

4. *bittet* alle in Frage kommenden Mitgliedstaaten *eindringlich*, die in Ziffer 1 *a*) der Generalversammlungsresolution 35/172 erwähnte Mindestnorm des Rechtschutzes einzuhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen diese Mindestnorm des Rechtschutzes nicht gewährleistet zu sein scheint, alle seine Handlungsmöglichkeiten einzusetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen*, regionalen zwischenstaatlichen und in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, dem Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Problem der willkürlichen Hinrichtungen bzw. der Hinrichtungen im Schnellverfahren zu entsprechen;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, auf seiner siebenten Tagung das Problem der willkürlichen Hinrichtungen und der Hinrichtungen im Schnellverfahren im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen zu untersuchen.

*49. Plenarsitzung*
*9. November 1981*

## 36/28 — Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/151 vom 17. Dezember 1979 und 35/126 vom 11. Dezember 1980, mit denen sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu bestimmen und zu begehen,

*ferner unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/318 vom 11. Dezember 1980 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend,

*in Anerkennung* der grundlegenden Bedeutung einer unmittelbaren Mitwirkung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit und des wertvollen Beitrags, den sie zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Fairneß und Gerechtigkeit leisten kann,

*in der Auffassung*, daß die Ideale des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend verbreitet werden müssen,

*überzeugt davon*, daß die Energie, der Enthusiasmus und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den nationalen Aufbau, den Kampf um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie gegen Fremdherrschaft und fremde Besetzung, für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, für die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung nutzbar gemacht werden müssen,

*erneut betonend*, daß die Vereinten Nationen der Rolle der Jugend in der Welt von heute und ihren Forderungen für die Welt von morgen mehr Aufmerksamkeit schenken sollten,

*unter Hinweis auf* die aktuelle Bedeutung, die der genauen Erfassung der Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zukommt, und in Bekräftigung der Bedeutung laufender und geplanter Aktivitäten der Vereinten Nationen, die den Jugendlichen größere Chancen einräumen und für ihre aktive Mitarbeit an der nationalen Entwicklung sorgen sollen,

*in der Auffassung*, daß es dringend angezeigt wäre, die Bemühungen aller Staaten zur Durchführung von spezifischen Jugendprogrammen zu konsolidieren und die Jugendarbeit der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen* einschließlich der Austauschprogramme für Jugendliche in den Bereichen Kultur und Sport sowie auf anderen Gebieten zu verbessern,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der Bemühungen um Lösungen für die Probleme von Jugendlichen und einer Untersuchung der Art und Weise, in der diese Probleme von den Sonderorganisationen* und verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden,

*in der Überzeugung*, daß die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend im Jahr 1985 unter dem Motto "Partizipation, Entwicklung und Frieden" eine nützliche und wichtige Gelegenheit zur Verdeutlichung der Lage sowie der konkreten Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend, zur Verstärkung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der Auseinandersetzung mit Jugendfragen, zur Durchführung konzertierter Aktionsprogramme zugunsten der Jugend und zur Beteiligung junger Menschen an der Untersuchung und Lösung der wichtigsten nationalen, regionalen und internationalen Probleme sein wird,

*in der Zuversicht*, daß das Internationale Jahr der Jugend einen nützlichen Beitrag dazu leisten wird, lokale, nationale, regionale und internationale Bemühungen um die bestmöglichen Bildungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für Jugendliche in Gang zu setzen, für die aktive Mitwirkung dieser Jugendlichen an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu sorgen und die Aufstellung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten jedes einzelnen Landes zu fördern,

*im Hinblick darauf*, daß die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend zur Bekräftigung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und zur Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[47] beitragen wird,

in diesem Zusammenhang *ferner unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 zur Frage der Richtlinien für internationale Jahre und Gedenktage,

*in dem Bewußtsein*, daß eine angemessene Vorbereitung und weitverbreitete Unterstützung der Regierungen, aller Sonderorganisationen*, der internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Öffentlichkeit notwendig sind, wenn das Internationale Jahr der Jugend erfolgreich sein soll und seine Wirkung bzw. sein praktischer Nutzen maximiert werden sollen,

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[47] Resolution 35/56, Anhang

*sehr erfreut* über das Interesse der Mitgliedstaaten, verschiedener Gremien und Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen sowie Jugendorganisationen an dem Beschluß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu bestimmen und zu begehen,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine erste Tagung vom 30. März bis 7. April 1981 in Wien[48],

1. *billigt* das Einzelprogramm für Maßnahmen und Aktivitäten in der Zeit vor und während des Internationalen Jahrs der Jugend, das vom Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend verabschiedet wurde und im Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1981 enthalten ist[49], wobei davon auszugehen ist, daß das Programm in den kommenden Jahren laufend überprüft und überarbeitet werden sollte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Einzelprogramm für Maßnahmen und Aktivitäten allen Staaten, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen* und Regionalkommissionen sowie den in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln, damit es möglichst bald in die Tat umgesetzt wird;

3. *bittet* alle Staaten und alle Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen*, Regionalkommissionen und in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch Jugendorganisationen, sich entsprechend ihren Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten in jeder nur möglichen Weise um die Implementierung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten zu bemühen;

4. *unterstreicht* die Bedeutung einer aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Jugendorganisationen an den auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Aktivitäten zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die zur angemessenen Koordinierung der Programmdurchführung und der im Anschluß an das Einzelprogramm für Maßnahmen und Aktivitäten erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Verbreitung von Informationen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen* sowie allen in Frage kommenden internationalen Gremien und Organisationen einen Zwischenbericht über die Durchführung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten auszuarbeiten und ihn auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die zweite Tagung des Beratenden Ausschusses in der zweiten Hälfte des Jahres 1982 vor der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einzuberufen, ihr jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihr einen Zwischenbericht über die Durchführung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten vorzulegen;

8. *bittet* den Beratenden Ausschuß, der Durchführung des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Generalversammlung dementsprechende Empfehlungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin durch konkrete Maßnahmen und unter Nutzung aller ihm zugänglichen Kommunikationsmedien für eine breitgestreute Öffentlichkeitsarbeit über die Jugendarbeit des Systems der Vereinten Nationen und für eine größere Verbreitung von Informationen über Jugendfragen zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das dem Sekretariat angehörende Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten seinen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der angemessenen Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend gerecht werden kann;

11. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die Öffentlichkeit, zu gegebener Zeit großzügige freiwillige Beiträge zur Aufstockung der Mittel zu leisten, die aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten des Einzelprogramms für Maßnahmen und Aktivitäten zur Verfügung gestellt worden sind, und ersucht den Generalsekretär, sich mit allen geeigneten Mitteln um solche freiwilligen Beiträge zu bemühen;

12. *beschließt*, den Punkt "Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihm hohen Vorrang einzuräumen.

*56. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

## 36/29—Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherung der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[50], des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[51] und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte[51],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

*in Anerkennung* der grundlegenden Bedeutung der Rolle der Jugend für die Gesamtentwicklung jedes einzelnen Landes,

*überzeugt* von der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Kodifizierung und möglichst auch zur Implementierung der Rechte der Jugend, insbesondere des in Artikel 6 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegten Rechts auf Arbeit, das eines der Grundrechte des Menschen ist,

*sich* der Tatsache *bewußt*, daß die Jugendarbeitslosigkeit ein Hindernis für die uneingeschränkte Mitwirkung der

* Vgl. die Fußnote auf S. 183
[48] A/36/215, Anhang
[49] *Ebd.*, Abschnitt IV, Beschluß 1 (I)

[50] Resolution 217 A (III)
[51] Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S.266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

Jugend am sozio-ökonomischen Leben ihres Landes darstellt, ihre Fähigkeit zur Mitarbeit am Entwicklungsprozeß begrenzt und darüber hinaus eine Ursache für die Verschlimmerung gesellschaftlicher Mißstände ist, und in dieser Hinsicht die Bedeutung betonend, die der Ausbildung der Jugend an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

*es für notwendig haltend*, daß sowohl Staaten wie auch internationale Organisationen und ihre Gremien auf umfassendere, systematischere und wirksamere Weise untersuchen, wie die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Arbeit, gesichert werden können, damit das Problem der Jugendarbeitslosigkeit gelöst wird,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, angesichts des bevorstehenden Internationalen Jahrs der Jugend im Hinblick auf eine Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen zu verabschieden, die dazu geeignet sind, der Jugend die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, zu ermöglichen;

2. *appelliert* an die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend der Sicherung und Verwirklichung des Grundrechts der Jugend auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung und die Menschenrechtskommission sowie andere in Frage kommende Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, den Problemen der Jugendarbeitslosigkeit sowie deren Lösung ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, dafür zu sorgen, daß im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Jahr die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit, mit dem Ziel einer Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit systematisch und ständig im Auge behalten werden.

*56. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

### 36/30—Weltversammlung zur Frage des Alterns

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/52 vom 14. Dezember 1978, in der sie beschloß, 1982 eine Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, und ihre Resolution 35/129 vom 11. Dezember 1980,

*eingedenk dessen*, daß die Zahl der älteren Menschen in der ganzen Welt—in den entwickelten Ländern wie auch in den Entwicklungsländern—im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte dramatisch zunehmen wird,

*im Hinblick darauf*, daß die älteren Menschen sowohl im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als auch bei der Weitergabe des kulturellen Erbes eine wichtige menschliche Rolle spielen,

*unter Hervorhebung* der großen Bedeutung der Weltversammlung zur Frage des Alterns für die Auseinandersetzung mit den vielfachen Fragen des Alterns und als Hilfe für die Ausarbeitung von Politiken zur Lösung dieser Fragen,

*erfreut Kenntnis nehmend* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns über seine erste Tagung vom 17. bis 21. August 1981 in Wien[52],

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung Österreichs, als Gastgeber der Weltversammlung zur Frage des Alterns aufzutreten[53];

2. *beschließt*, die Weltversammlung zur Frage des Alterns vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Wien abzuhalten;

3. *beschließt ferner*, daß vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zur Einigung über alle am Eröffnungstag der Versammlung zu behandelnden Verfahrens- und Organisationsfragen unmittelbar vor Beginn der Weltversammlung zur Frage des Alterns zwei Tage lang Vorkonferenzsitzungen in Wien stattfinden sollten;

4. *billigt* vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen, daß während der gesamten Dauer der Weltversammlung zur Frage des Alterns gleichzeitig drei Sitzungen—eine Plenarsitzung und je eine Sitzung der beiden Hauptausschüsse—nebeneinander abgehalten werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zum Abschluß der Vorbereitungsarbeiten und der Dokumentation für die Versammlung vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zwei Tagungen des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns möglichst vom 1. bis 5. Februar und vom 3. bis 7. Mai 1982 nach Wien einzuberufen;

6. *bittet* diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, *eindringlich* um großzügige freiwillige Beiträge zum Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns;

7. *bittet* den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung zur Frage des Alterns weiterhin finanziell zu unterstützen;

8. *stellt fest*, daß Ziffer 3, 4 und 5 nur insofern durchgeführt werden, als sie durch Einsparungen bei den vom Generalsekretär in Kapitel 4 B der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982—1983[54] beantragten Mitteln für die direkten und die anteiligen indirekten Kosten oder aber durch freiwillige Beiträge finanziert werden können, die gegebenenfalls im Rahmen des Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns bereits vorhanden oder später verfügbar sind.

*57. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

### 36/55—Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung[55]

*Die Generalversammlung*,

*in Anbetracht dessen*, daß das Prinzip der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit eines der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen ist und daß alle Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[52] A/36/472, Anhang
[53] Vgl. A/36/357
[54] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 6* (A/36/6 mit Korr.1)
[55] Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/412

mit der Organisation gemeinsam wie auch einzeln Maßnahmen zu treffen, um die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*in Anbetracht dessen*, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[56] und die Internationalen Menschenrechtspakte[57] die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit verkünden,

*in Anbetracht dessen*, daß die Mißachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben, vor allem wenn sie als Mittel zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dienen und Haß zwischen Völkern und Nationen säen,

*in Anbetracht dessen*, daß die Religion oder Überzeugung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Weltanschauung darstellt und daß die Freiheit der Religion oder der Überzeugung ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

*in der Auffassung*, daß es von grundlegender Bedeutung ist, Verständnis, Toleranz und Achtung für Fragen der Religions- und der Überzeugungsfreiheit zu fördern sowie zu gewährleisten, daß Religion oder Überzeugung nicht für Ziele verwendet werden, die mit der Charta, anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen sowie den Zielen und Grundsätzen dieser Erklärung unvereinbar sind,

*in der Überzeugung*, daß Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit auch zur Verwirklichung der Ziele des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung von Ideologien oder Praktiken des Kolonialismus und der rassischen Diskriminierung beitragen sollte,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* mehrere Konventionen zur Beseitigung verschiedener Formen der Diskriminierung angenommen worden und einige von diesen in Kraft getreten sind,

*besorgt* über das in einigen Gebieten der Welt noch immer zu beobachtende Auftreten von Intoleranz und Vorhandensein von Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung,

*entschlossen*, alle notwendigen Maßnahmen zur baldigen Beseitigung derartiger Intoleranz in allen ihren Formen und Äußerungen zu ergreifen und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu verhindern und zu bekämpfen,

*verkündet* die folgende Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung:

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[56] Generalversammlungsresolution 217 A (III)

[57] Generalversammlungsresolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr.12 S.266 und BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78.

*Artikel 1*

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder jedwede Überzeugung eigener Wahl zu haben, und die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Brauchtum, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.

2. Niemand darf durch Zwang in seiner Freiheit beschränkt werden, eine Religion oder Überzeugung seiner Wahl zu besitzen.

3. Die Freiheit zur Äußerung einer Religion oder Überzeugung unterliegt nur jenen Beschränkungen, die vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

*Artikel 2*

1. Niemand darf durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Überzeugung diskriminiert werden.

2. Für die Zwecke dieser Erklärung gilt als "Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung" jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.

*Artikel 3*

Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar und ist als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Internationalen Menschenrechtspakten im einzelnen niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie als Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen zu verurteilen.

*Artikel 4*

1. Alle Staaten haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung bei der Anerkennung, Ausübung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Gebieten des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen.

2. Alle Staaten haben sich mit allen Kräften darum zu bemühen, zum Verbot jeglicher derartigen Diskriminierung Gesetze zu erlassen oder erforderlichenfalls aufzuheben sowie alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz aufgrund der Religion oder Überzeugung zu ergreifen.

*Artikel 5*

1. Die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund eines Kindes haben das Recht, das Familienleben im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung und im Hinblick auf die sittlichen Erziehungsziele zu gestalten, nach denen ihrer Meinung nach das Kind erzogen werden sollte.

2. Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds unterrichtet zu werden, wobei das Wohl des Kindes immer oberste Leitlinie bleibt.

3. Das Kind ist von allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu schützen. Es soll im Geist der Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit, der Achtung für die Religions- oder Überzeugungsfreiheit anderer und im klaren Bewußtsein aufgezogen werden, daß seine Kräfte und Begabungen in den Dienst an seinen Mitmenschen gestellt werden sollten.

4. In Fällen, in denen ein Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormunds steht, sind in religiösen oder weltanschaulichen Fragen ihre ausdrücklichen Wünsche oder jeder andere Nachweis ihrer Wünsche gebührend zu berücksichtigen, wobei die oberste Leitlinie immer das Wohl des Kindes bleibt.

5. Die Ausübung einer Religion oder Überzeugung, in der ein Kind erzogen wird, darf unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung weder seine körperliche oder geistige Gesundheit noch seine volle Entfaltung beeinträchtigen.

*Artikel 6*

Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

*a)* im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;

*b)* entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;

*c)* die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;

*d)* auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

*e)* an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;

*f)* freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;

*g)* im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;

*h)* im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;

*i)* in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.

*Artikel 7*

Die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten sind in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten so zu verankern, daß sie auch in der Praxis von jedermann genutzt werden können.

*Artikel 8*

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung oder Aufhebung eines in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten beschriebenen Rechts ausgelegt werden.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

## 35/56—Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung[58]

### A

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick darauf,* daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

*erneut erklärend,* daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt eine unabdingbare Voraussetzung für eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung in allen Ländern ist,

*erneut unter Hinweis auf* die große Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

*in der Auffassung,* daß die Durchführung der genannten Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker und zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

*ernstlich besorgt darüber,* daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Schaden des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Würde der menschlichen Personen für das Wettrüsten eingesetzt werden können,

*in der Überzeugung,* daß im Zeitalter des modernen wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ressourcen der Menschheit und die Arbeit der Wissenschaftler zur friedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung aller Länder und zur Anhebung des Lebensstandards der Völker eingesetzt werden sollten,

*in Anerkennung dessen,* daß im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technik ein bedeutender Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt wird,

*eingedenk dessen,* daß der Austausch und der Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse eine der grundlegendsten Möglichkeiten zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

[58] Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/413

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung[59],

1. *hebt hervor*, welche Bedeutung die Durchführung der Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besitzt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und des Fortschritts in diesen Bereichen einzusetzen;

3. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bestimmungen der Erklärung in ihren Programmen und Aktivitäten voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies bisher noch nicht getan haben, ihre Informationen gemäß Generalversammlungsresolution 35/130 A vom 11. Dezember 1980 vorzulegen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punkts "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" der Frage der Verwirklichung der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

B

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz eindringlich zu bitten, mit Vorrang und mit dem Ziel der Aufstellung von Richtlinien eine Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die als Geistesgestörte inhaftiert sind,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/130 B vom 11. Dezember 1980, in der sie die Maßnahmen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz zur Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/53 begrüßte,

*in der Überzeugung*, daß die Inhaftierung von Personen in Anstalten für Geisteskranke aufgrund ihrer politischen Ansichten und aus anderen nichtmedizinischen Gründen eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den diesbezüglichen, gemäß Generalversammlungsresolutionen 33/53 und 35/130 B durchgeführten Arbeiten der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz,

*ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Behandlung dieser Frage im Lichte der Maßnahmen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz mit dem Ziel fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen.

*23. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

## 36/57 — Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978, 34/4 vom 18. Oktober 1979 und 35/131 vom 11. Dezember 1980,

*in Anbetracht* des äußerst wichtigen Zusammenhangs zwischen Programmen zugunsten von Kindern und der Einhaltung ihrer Rechte sowie einem allgemeineren, umfassenderen Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung unter friedlichen Bedingungen,

*in der Überzeugung*, daß die vom Weltkinderjahr ausgegangenen neuen und notwendigen Anstöße für Aktivitäten nicht verlorengehen und daß die von ihm eröffneten neuen Perspektiven in den kommenden Jahren durch geeignete Anschlußmaßnahmen aufgegriffen werden sollten,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Frage spielt,

*im Bewußtsein* der Bedeutung einer internationalen Konvention über die Rechte des Kindes für den Schutz der Rechte von Kindern und die Verbesserung ihrer Lage,

*eingedenk* der von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 20 (XXXIV) vom 8. März 1978[60], 19 (XXXV) vom 14. März 1979[61], 36 (XXXVI) vom 12. März 1980[62] und 36 (XXXVII) vom 10. März 1981[63] sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978 und 1978/40 vom 1. August 1978 und der Ratsbeschlüsse 1980/138 vom 2. Mai 1980 und 1981/144 vom 8. Mai 1981,

*mit Befriedigung über* die weiteren Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes durch die Menschenrechtskommission vor und während ihrer siebenunddreißigsten Tagung,

1. *begrüßt* den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1981/144, in der der Rat eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, vor der achtunddreißigsten Tagung der Kommission zu einer einwöchigen Sitzung zusammenzutreten, um den Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes zu erleichtern;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention höchsten Vorrang einzuräumen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe jede für eine reibungslose und erfolgreiche Arbeit erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[59] A/36/429 mit Add.1 und 2

[60] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4* (E/1978/34), Kap. XXVI, Abschnitt A

[61] *Ebd., 1979, Supplement No. 6* (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A

[62] *Ebd., 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A

[63] *Ebd., 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1 und Add 1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

## 36/58—Die Internationalen Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/66 vom 8. Dezember 1977, 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979 und 35/132 vom 11. Dezember 1980,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[64] über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[65], des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte[65] und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[65],

*mit Dank feststellend*, daß auf ihren Appell hin mehr Mitgliedstaaten den Internationalen Menschenrechtspakten[65] beigetreten sind,

*eingedenk* der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

*unter Berücksichtigung* der wichtigen Aufgaben der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine elfte, zwölfte und dreizehnte Tagung[66] und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuß auch weiterhin seine Aufgaben wahrnimmt;

2. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die durch die Vorlage ihrer Berichte gemäß Artikel 40 des Pakts den Menschenrechtsausschuß unterstützt haben, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Ausschuß möglichst rasch ihre Berichte vorzulegen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um die Übermittlung weiterer Informationen ersucht wurden, *eindringlich*, diesem Ersuchen nachzukommen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen des Menschenrechtsausschusses zur Frage der zeitlichen Abstände zwischen den Berichten und zu den Richtlinien hinsichtlich Form und Inhalt der Berichte der Vertragsstaaten gemäß Artikel 40 Absatz 1 *b*) des Pakts sowie von der Verabschiedung allgemeiner Stellungnahmen durch den Ausschuß gemäß Artikel 40 Absatz 4 des Pakts[67];

5. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Pakts vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, ihre Berichte möglichst bald vorzulegen;

6. *nimmt gebührend Kenntnis* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/162 vom 8. Mai 1981 zur Überprüfung der Zusammensetzung, der Organisation und der administrativen Vorkehrungen der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und hofft, daß die erste ordentliche Ratstagung des Jahres 1982 weitere diesbezügliche Ergebnisse erbringen wird;

7. *bittet erneut* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

8. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 41 vorgesehene Erklärung abgeben können;

9. *begrüßt es*, daß sich der Menschenrechtsausschuß weiterhin um einheitliche Normen bei der Verwirklichung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls bemüht;

10. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und gegebenenfalls dem dazugehörigen Fakultativprotokoll genauestens einhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß weiterhin über die Aktivitäten der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch weiterhin die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

13. *begrüßt* die vom Generalsekretär eingeleiteten Maßnahmen, die die Arbeit des Menschenrechtsausschusses besser bekanntmachen sollen, und ersucht den Generalsekretär, zu prüfen, in welcher Weise die Unterlagen des Ausschusses am besten veröffentlicht werden können, und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles ihm Mögliche dafür zu tun, daß die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats den Menschenrechtsausschuß und den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Wahrnehmung der ihnen nach den Internationalen Menschenrechtspakten obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/93 vom 14. Dezember 1976 tatkräftig unterstützt.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

[64] A/36/455

[65] Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland), 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

[66] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 40* (A/36/40)

[67] *Ebd.*, Anhang V-VII

## 36/59—Die Todesstrafe

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/437 vom 15. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[68],

1. *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegten Resolutionsentwurf mit dem Titel "Auf die schließliche Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Maßnahmen (Entwurf eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte)"[69] und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Regierungen vorzulegen;

2. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" den Gedanken der Ausarbeitung des Entwurfs eines zweiten, auf die Abschaffung der Todesstrafe gerichteten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[70] zu behandeln.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

## 36/60—Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

*eingedenk* Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[71],

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/62 vom 8. Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, anhand der in der obengenannten Erklärung niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten, sowie 32/63 vom 8. Dezember 1977,

*im Hinblick darauf*, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 11 vom 5. September 1980[72] die Auffassung vertrat, daß der Konventionsentwurf so bald wie möglich fertiggestellt werden sollte,

1. *begrüßt* Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/37 vom 8. Mai 1981, mit der der Rat eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigte, vor der achtunddreißigsten Tagung der Kommission eine einwöchige Tagung durchzuführen, um die Arbeit an einem Konventionsentwurf abzuschließen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dringend mit dem Ziel fertigzustellen, ihn zusammen mit Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

## 36/61—Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* der mit Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedeten Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/85 vom 13. Dezember 1976, in der sie die Weltgesundheitsorganisation um die Ausarbeitung des Entwurfs für einen Kodex ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit dem Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gebeten hat,

*mit dem Ausdruck des Dankes* an den Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation, der sich auf seiner dreiundsechzigsten Tagung im Januar 1979 den Grundsätzen eines Berichts mit dem Titel "Ausarbeitung von Kodizes ärztlicher Ethik" anschloß, der im Anhang den vom Rat der Internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Verbände ausgearbeiteten Entwurf eines Prinzipienkatalogs mit dem Titel "Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" enthielt,

*ferner unter Hinweis auf* die vom Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger am 5. September 1980 verabschiedete Resolution 11, in der der Kongreß die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß die Generalversammlung den Kodexentwurf nach Vornahme aller etwa erforderlich erscheinenden Änderungen verabschieden würde[72],

*nimmt mit Dank Kenntnis* von den auf der neunundzwanzigsten Weltversammlung der Ärzte im Oktober 1975 in Tokio verabschiedeten Richtlinien für Ärzte im Hinblick auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bei Freiheitsentzug und Inhaftierung,

*eingedenk* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/27 vom 6. Mai 1981, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung Maßnahmen zur Fertigstellung eines Kodexentwurfs zu treffen,

*im Hinblick darauf*, daß in der ganzen Welt wichtige medizinische Tätigkeiten in zunehmendem Maße von nichtärztlichem medizinischem Personal wie Arzthelfern, Physiotherapeuten und Krankenpflegepersonal, durchgeführt wurden,

*sehr beunruhigt über* die relativ häufige Beteiligung von Angehörigen der Ärzteschaft bzw. sonstigem medizini-

[68] A/36/441 mit Add.1 und 2
[69] *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 65, Dokument A/35/742, Ziffer 20
[70] Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78
[71] *Ebd.*
[72] Vgl. *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, 25 August —5 September 1980: Report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IV.4), Kap. I, Abschnitt B

schem Personal an Aktivitäten, die sich nur schwer mit der ärztlichen Ethik vereinbaren lassen,

*in der Überzeugung*, daß in diesem Bereich Normen aufgestellt werden müssen, die von den Angehörigen der Ärzteschaft und dem sonstigen medizinischen Personal sowie von staatlichen Beamten eingehalten werden sollten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den beim Generalsekretär eingegangenen Stellungnahmen von Regierungen, Sonderorganisationen* und nichtstaatlichen Organisationen zu den vom Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation befürworteten Vorschlägen für Grundsätze ärztlicher Ethik[73];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten den im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen revidierten Entwurf von Grundsätzen ärztlicher Ethik zur Abgabe weiterer Stellungnahmen zuzuleiten;

3. *beschließt* diese Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu behandeln, mit dem Ziel, den Entwurf der Grundsätze ärztlicher Ethik, im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verabschieden.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

ANHANG

**Entwurf von Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal beim Schutz von Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

1. Strafgefangene und Inhaftierte haben das gleiche Recht auf Schutz ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und auf Behandlung im Krankheitsfall wie Personen, die sich nicht im Gefängnis oder in Haft befinden.

2. Die aktive oder passive Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, denen die klinische Betreuung von Strafgefangenen oder Häftlingen obliegt, an Handlungen, die eine Teilnahme an, eine Mittäterschaft bei, eine Anstiftung oder den Versuch zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe darstellen, ist ein grobes Vergehen gegen die ärztliche Ethik[74].

3. Es verstößt gegen die ärztliche Ehtik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, zu Strafgefangenen oder Inhaftierten in einer Beziehung stehen, die kein ärztliches Verhältnis, d.h. kein Verhältnis ist, das den Zweck hat, die körperliche oder geistige Gesundheit des Strafgefangenen oder Inhaftierten zu schützen oder zu verbessern.

4. Es ist ebenfalls ein Verstoß des medizinischen Personals, insbesondere von Ärzten, gegen die ärztliche Ethik,

*a*) wenn dieses Personal sein Wissen und Können zur Unterstützung von Verhörmethoden verwendet oder

*b*) wenn es Strafgefangene oder Inhaftierte für eine Form der Strafe für tauglich erklärt, die ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit schaden kann.

5. Die Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an irgendwelchen Maßnahmen zur weiteren Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Strafgefangenen oder Inhaftierten steht nicht im Einklang mit der ärztlichen Ethik, es sei denn, daß sie von rein medizinischen Kriterien geleitet ist und in einer Weise erfolgt, durch die die Gesundheit des Strafgefangenen oder Inhaftierten nicht gefährdet wird, und daß sie für die körperliche oder geistige Gesundheit und die Sicherheit des Gefangenen selbst und/oder seiner Mitgefangenen bzw. Mithäftlinge oder seiner Wärter notwendig ist.

6. Kein wie immer gearteter Grund, auch keine öffentliche Notstandssituation, rechtfertigt ein Abweichen von den obengenannten Grundsätzen.

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[73] Vgl. A/35/372 mit Add.1-3, A/36/140 mit Add.1-4

[74] Im Sinne dieser Erklärung ist unter Folter jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder von einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen bzw. sie oder andere Personen einzuschüchtern; nicht hierunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten. Folter ist eine verschärfte und vorsätzliche Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

## 36/77—Internationales Behindertenjahr

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/123 vom 16. Dezember 1976, mit der sie das Jahr 1981 zum Internationalen Behindertenjahr erklärte,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/133 vom 16. Dezember 1977, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr einsetzte, sowie auf ihre Resolution 33/170 vom 20. Dezember 1978, ihre Resolution 34/154 vom 17. Dezember 1979, in der sie u.a. beschloß, das Thema des Internationalen Behindertenjahr auszuweiten, so daß dieses jetzt "Volle Mitwirkung und Gleichberechtigung" lautet, und auf ihre Resolution 35/133 vom 13. Dezember 1980,

*tief besorgt darüber*, daß schätzungsweise mindestens 500 Millionen Menschen an irgendeiner Form der Behinderung leiden und von diesen wiederum schätzungsweise 400 Millionen in den Entwicklungsländern leben,

*erneut feststellend*, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Verwirklichung des Rechts der Behinderten zu fördern, am sozialen Leben und an der Entwicklung ihrer jeweiligen Gesellschaft teilzunehmen und in den Genuß gleicher Lebensbedingungen wie die übrigen Bürger sowie eines gleichen Anteils an den Verbesserungen der Lebensbedingungen aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu kommen,

*in Anerkennung* des Beitrags, den die Begehung des Internationalen Behindertenjahres zur Verwirklichung dieser Ziele geleistet hat,

*ferner in Anerkennung* der Tatsache, daß eine große Anzahl von Behinderten Opfer von Kriegen und anderer Formen der Gewalt sind und daß auch das Internationale Behindertenjahr wieder deutlich gemacht hat, wie notwendig die Fortsetzung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Nationen für den Weltfrieden ist,

*in der Auffassung*, daß die Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Internationalen Behindertenjahres einen ersten wesentlichen Schritt zur Erreichung der Ziele des Jahres darstellen,

*in der Überzeugung*, daß die zeitgerechten und weitreichenden Anregungen, die von den Aktivitäten des Internationalen Behindertenjahres ausgegangen sind, durch geeignete Anschlußmaßnahmen auf allen Ebenen weitergeführt und ausgebaut werden sollten,

*in Kenntnisnahme* der Bemühungen, die die Mitgliedstaaten während des Internationalen Behindertenjahres zur Verbesserung der Lebensumstände und zur Förderung des Wohls der Behinderten unternommen haben,

*mit Befriedigung* über die Abhaltung des Internationalen Sachverständigensymposiums über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und technische Hilfe bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Behinderungen und bei

der Behindertenrehabilitierung vom 12.-23. Oktober 1981 in Wien[75],

*ferner mit Befriedigung* über die Abhaltung der Weltkonferenz über Maßnahmen und Strategien für Aufklärung und Vorbeugung sowie für die Eingliederung von Behinderten vom 2.-7. November 1981 in Torremolinos (Spanien)[76], die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen des Behindertenjahres veranstaltet wurde,

*erfreut Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung eines Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten[77],

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[78] über die Durchführung von Generalversammlungsresolution 35/133,

*ferner nach Behandlung* des Berichts über die dritte Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Behindertenjahr[79],

1. *äußert ihre Befriedigung* gegenüber allen Mitgliedstaaten, die nationale Politiken und Programme für die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Behindertenjahres ausgearbeitet haben;

2. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen des Internationalen Behindertenjahres unternommen haben;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, sich mit allen Kräften um die Konsolidierung und den weiteren Ausbau der Ergebnisse des Internationalen Behindertenjahres zu bemühen, damit die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Behinderungen sowie die Rehabilitierung und volle Integrierung der Behinderten in die Gesellschaft gewährleistet sind, und bittet sie ferner eindringlich, in diesem Zusammenhang gegebenenfalls die Beibehaltung der für das Behindertenjahr gegründeten nationalen Ausschüsse oder sonstigen Gremien in Erwägung zu ziehen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, dem Generalsekretär nationale Berichte über die Durchführung des Aktionsplans für das Internationale Behindertenjahr vorzulegen und bittet sie insbesondere, die Ausarbeitung von auf ihren bisherigen Erfahrungen beruhenden langfristigen nationalen Aktionsprogrammen auf dem Gebiet des Behinderungswesens in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 1982 eine Tagung des Beratenden Ausschusses für das Internationale Behindertenjahr einzuberufen, die unter Heranziehung der Stellungnahmen von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen sowie im Hinblick auf eine Verabschiedung durch die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung den Entwurf für ein Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten fertigstellen soll;

6. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, auf seiner vierten Tagung zu erwägen, ob das Jahrzehnt von 1983-1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärt werden sollte, und seine diesbezüglichen Auffassungen der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu unterbreiten;

7. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, zur Erleichterung der Auslandsreisen die Möglichkeit der Schaffung eines fakultativen internationalen Behindertenausweises zu untersuchen;

8. *bittet* den Generalsekretär *eindringlich*, die notwendigen Schritte zur Sicherung erfolgreicher Anschlußmaßnahmen an das Internationale Behindertenjahr, insbesondere der Fertigstellung des Weltaktionsprogramms zugunsten der Behinderten, zu unternehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, für die notwendige Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Behindertenarbeit zu sorgen;

10. *ersucht weiterhin* die Regionalkommissionen, der Ausarbeitung und Durchführung von Regionalprogrammen zur Förderung der Chancengleichheit für Behinderte sowie zur Vorbeugung und Rehabilitierung hohen Vorrang einzuräumen und bittet die Sonderorganisationen* und in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, die Durchführung solcher Programme fortzusetzen;

11. *bittet* die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, ihre Behindertenprogramme fortzusetzen und auszubauen, damit die vom Internationalen Behindertenjahr gegebenen Anstöße weiterwirken;

12. *begrüßt* die staatlichen und privaten Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr und ruft zu weiteren freiwilligen Beiträgen auf, die die Anschlußmaßnahmen an dieses Jahr erleichtern würden;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, einen angemessenen Anteil dieser freiwilligen Beiträge für die Unterstützung und den Ausbau von mit dem Internationalen Behindertenjahr zusammenhängenden Aktivitäten in den Entwicklungsländern, darunter auch für die Stärkung von Behindertenorganisationen, zu verwenden;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* sowie die anderen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen *eindringlich*, Maßnahmen zu treffen oder bereits getroffene Maßnahmen zu beschleunigen, die auf eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte bei diesen Organisationen auf allen Ebenen sowie auf einen leichteren Zugang zu ihren Gebäuden, Einrichtungen und Informationsquellen abzielen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, durch den Transfer von Technologie und Forschungsergebnissen sowie durch Informationsaustausch über die Vorbeugung von Behinderungen und die Behindertenrehabilitierung eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu fördern;

16. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Sonderorganisationen* *ferner auf*, durch alle notwendigen Maßnahmen diejenigen Aktionen auszubauen und zu erweitern, die in den Entwicklungsländern im Rahmen der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf Behinderte—vor allem auf den Gebieten der Vorbeugung sowie der Behindertenrehabilitierung und der Integrierung Behinderter in ihre jeweilige Gesellschaft—unternommen werden, und dabei besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit zu legen, einheimische Kapazitäten und Fähigkeiten zu entwickeln und auszubauen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, die logistische Unterstützung für den Austausch technischer Informationen und den

[75] Vgl. A/36/471/Add.3
[76] Vgl. A/36/766
[77] Vgl. A/36/471, Add.1, Anhang, Abschnitt II
[78] A/36/471
[79] A/36/471/Add.1, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

Transfer von Technologie und Know-how zu verstärken sowie andere, auf den Ausbau der technischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Vorbeugung, der Rehabilitierung und der Förderung der Chancengleichheit in den Entwicklungsländern gerichtete Aktivitäten zu intensivieren, und nimmt erfreut das Angebot der Regierung Jugoslawiens zur Kenntnis, hierzu beizutragen[80];

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die betreffenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Massenmedien, im Hinblick auf eine bessere Aufklärung der Bevölkerung über die Probleme der Behinderten auch weiterhin mit Vorrang Informationsprogramme für die Öffentlichkeit durchzuführen, wozu auch die Fortsetzung der für die nationalen Ausschüsse gedachten, derzeitigen Informationstätigkeit des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten gehört;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Weltaktionsprogramm zugunsten der Behinderten" aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dieser Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

*89. Plenarsitzung*
*8. Dezember 1981*

## 36/124—Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/42 vom 25. November 1980 zur Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika, die am 9. und 10. April 1981 in Genf stattfand,

*in Kenntnisnahme* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi verabschiedeten Resolution CM/Res.868 (XXXVIII) zu dieser Konferenz und zu den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz[81],

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenz[82] und des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[83],

*zutiefst besorgt* über die wachsende Zahl der Flüchtlinge auf dem afrikanischen Kontinent, die derzeit mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge in der Welt ausmachen,

*mit Bedauern darüber*, daß die einer wachsenden Anzahl afrikanischer Flüchtlinge geleistete Hilfe trotz aller Bemühungen bei weitem nicht den Erfordernissen entspricht,

*sich dessen bewußt*, welche wirtschaftliche und soziale Belastung sich aus dem erhöhten Zustrom von Flüchtlingen für die afrikanischen Asylländer ergibt, welche Auswirkungen dies auf ihre Entwicklung besitzt sowie welche großen Opfer die Asylländer trotz ihrer begrenzten Ressourcen zur Linderung der Notlage dieser Flüchtlinge bringen,

daher *anerkennend*, daß die Asylländer ausreichende menschliche, technische und finanzielle Unterstützung benötigen, damit sie ihrer gestiegenen Verantwortung auf angemessene Weise gerecht werden und die zusätzliche Belastung ihrer Wirtschaft durch die Anwesenheit der Flüchtlinge verkraften können,

*ferner* die Notwendigkeit *anerkennend*, die Ursprungsländer bei der freiwilligen Rückführung und Neuansiedlung von Rückkehrern auf ähnliche Weise zu unterstützen wie dies in den Verfahrensregeln des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vorgesehen ist,

*in der Überzeugung*, daß die Teilnahme hochrangiger Bediensteter und Vertreter von 99 Ländern und über 120 nichtstaatlicher Organisationen an der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika ein Beweis dafür ist, daß die Konferenz die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Lage und die Bedürfnisse afrikanischer Flüchtlinge gelenkt hat,

1. *würdigt* die Initiative der drei Veranstalter der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika—der Organisation der afrikanischen Einheit, der Vereinten Nationen und des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge—, im Hinblick auf eine sachgerechte Festlegung der erforderlichen Anschlußmaßnahmen weiterhin eng zusammenzuarbeiten, und bittet sie um Fortsetzung und Ausbau ihrer Dreiecks-Konsultationen und ihrer Zusammenarbeit auf allen in Frage kommenden Ebenen, damit die Mittel der Konferenz den vorrangigen Projekten zugeleitet und möglichst gut genutzt werden;

2. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen *erneut* für seine in enger Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unternommenen Bemühungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika sowie für seine persönliche Anteilnahme an den Problemen afrikanischer Flüchtlinge und für seine hervorragende Leitung der Konferenz, die einen erfolgreichen Abschluß der Konferenz ermöglichte;

3. *spricht* allen Geberländern und der gesamten internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung und ihren Dank* für ihre äußerst positive Reaktion auf den Appell um Hilfe für afrikanische Flüchtlinge und für ihren Beitrag zu den Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in Afrika *aus*;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft *eindringlich*, auch weiterhin die Jahresprogramme des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der anderen Stellen der Vereinten Nationen zu unterstützen, die mit diesem Amt zugunsten der Flüchtlinge in Afrika zusammenarbeiten;

5. *fordert* die in Frage kommenden, mit Entwicklungsfragen befaßten Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sowohl im Ausarbeitungs- wie im Durchführungsstadium alle konzertierten Bemühungen und koordinierten Maßnahmen ins Auge zu fassen, durch die die Hilfsprogramme in den Asylländern bzw. bei einem Rückführungsprozeß in den Ursprungsländern so mit den laufenden bzw. künftigen Entwicklungsprogrammen abgestimmt werden, daß das Potential der Flüchtlinge bzw. Rückkehrer einen Vorteil statt eine Last für den nationalen Entwicklungsprozeß darstellt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Flüchtlingssituation in Afrika ständig aufmerksam zu verfolgen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 einen Bericht mit neuesten Informationen über die Lage der Flüchtlinge in den betreffenden Ländern vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer siebenund-

[80] A/36/711
[81] Vgl. A/36/534, Anhang I
[82] A/36/316
[83] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 12* (A/36/12)

dreißigsten Tagung besser die Frage behandeln kann, ob es erforderlich ist, 1983 eine internationale Konferenz mit dem Auftrag einzuberufen, den Stand der eingezahlten Beiträge und der auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika eingegangenen Beitragszusagen zu überprüfen sowie eine Bewertung des weiteren Hilfsbedarfs und weiterer Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und Rückkehrer im Rahmen der Durchführung von Soforthilfe-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogrammen abzugeben;

7. *bittet* die Leitungsgremien der Sonderorganisationen* sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs in Erwägung zu ziehen, wie die Hilfe an afrikanische Flüchtlinge und Rückkehrer wesentlich erhöht werden könnte;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Lage der Flüchtlinge in Afrika ständig zu verfolgen, um so weltweit für ein Höchstmaß an internationaler Hilfe zu sorgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/125—Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[84] sowie des Berichts über die zweiunddreißigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars[85] und nach Anhörung der Erklärung des Hohen Kommissars[86],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/41 A und B sowie 35/42 vom 25. November 1980,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* angesichts des unverminderten Ernstes der Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme in der Welt, insbesondere in verschiedenen Teilen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Europas,

*mit großer Dankbarkeit davon Kenntnis nehmend*, daß die Regierungen positiv auf die Flüchtlings- und Vertriebenenprobleme eingegangen sind, mit denen sich das Amt des Hohen Kommissars befaßt, indem sie Asyl, freiwillige Rückführung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung angeboten sowie finanzielle Beiträge geleistet haben, sowie davon, daß das Amt des Hohen Kommissars bei seiner humanitären Aufgabe großzügig unterstützt wurde,

*in Bekräftigung* des außerordentlich humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amts des Hohen Kommissars,

das Amt des Hohen Kommissars *dazu beglückwünschend*, daß es in Anerkennung seiner Flüchtlingsarbeit den Friedensnobelpreis des Jahres 1981 erhalten hat,

*im Hinblick darauf*, daß es nach wie vor dringend notwendig ist, unter besonderer Berücksichtigung von geflüchteten Frauen und Kindern sowie körperbehinderten und älteren Flüchtlingen substantielle internationale Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaften Lösungen für die Probleme der unter der Obhut des Amts des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen—in Form von freiwilliger Rückführung bzw. Rückkehr oder von Neuansiedlung—zu unternehmen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß immer mehr Staaten dem Abkommen von 1951[87] sowie dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[88] beigetreten sind,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß Flüchtlinge trotz immer besserer Kenntnis der Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes in vielen Teilen der Welt bei der Asylsuche noch immer großen Schwierigkeiten begegnen und daß sie der Gefahr der Abweisung, der willkürlichen Inhaftierung und der Mißhandlung ausgesetzt sind,

insbesondere die Fälle *beklagend*, in denen Flüchtlingslager im südlichen Afrika und anderswo militärischen Angriffen bzw. Asylsucher auf See Mißhandlungen ausgesetzt waren,

*unter Hinweis auf* das Problem der auf See geretteten Flüchtlinge und die Schwierigkeiten, diese Flüchtlinge u.a. trotz Abweisungsdrohungen an Land zu bringen,

*unter Begrüßung* des Erfolgs der am 9. und 10. April 1981 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika als einen ersten Schritt zur Weckung weltweiten Interesses und weltweiter Unterstützung für Flüchtlinge in Afrika,

1. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seinen Mitarbeitern *ihre Anerkennung* für die Art und Weise *aus*, in der sie auch weiterhin ihre Aufgaben beim Schutz und bei der Unterstützung der unter der Obhut dieses Amts stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erfüllen;

2. *nimmt gebührend Kenntnis* von den vom Hohen Kommissar[89] vorgelegten und vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars generell befürworteten[90] Vorschlägen zum Ausbau der Verwaltungsstruktur dieses Amtes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Generalversammlung und begrüßt die Absicht des Hohen Kommissars, zur raschen Durchführung einer Überprüfung der Verwaltungsmethoden und des organisatorischen Aufbaus seines Amts den dem Sekretariat angehörenden Dienst für Verwaltungsorganisation um seine Hilfe zu bitten, wie dies der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlen hat[91];

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Last der Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen in der ganzen Welt mitzutragen und dabei die wirtschaftliche und demographische Aufnahmefähigkeit der betreffenden Länder zu berücksichtigen;

4. *bekräftigt* die außerordentliche Bedeutung der Aufgaben des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von völkerrechtlichem Schutz und bei der Herbeiführung von dauerhaften und schnellen Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Obhut des Amts des Hohen Kommissars, und zwar in Absprache mit den betreffenden Ländern durch freiwillige Rückführung bzw. Rückkehr und anschließende Hilfe bei der Wiedereingliederung sowie gegebenenfalls durch Eingliederung in den Asylländern oder durch Neuansiedlung in anderen Ländern;

---

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[84] *Ebd.*

[85] *Ebd., Beilage 12 A* (A/36/12/Add.1)

[86] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Third Committee*, 50. Sitzung, Ziffer 2-20

[87] Vereinten Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, No. 2545, S. 137

[88] *Ebd.*, Vol. 606, No. 8791, S. 267

[89] Vgl. A/AC.96/594/Add.1 mit Korr.1

[90] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 12 A* (A/36/12/Add.1), Ziffer 64

[91] A/AC.96/597

5. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, den Hohen Kommissar bei seiner Arbeit, die er gemäß seinem Mandat und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats durchführt, stärker zu unterstützen,

*a)* indem sie ihm bei seinen Bemühungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes entgegenkommen, insbesondere durch strikte Einhaltung des Grundsatzes der Asylgewährung und Nichtabweisung und durch den Schutz von Asylsuchenden bei starkem Flüchtlingszustrom, wie dies der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiunddreißigsten Tagung befürwortet hat[92];

*b)* indem sie ihn bei seinen Bemühungen unterstützen, in Zusammenarbeit mit Staaten, Gremien der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen dauerhafte und schnelle Lösungen für die Probleme der unter der Obhut seines Amtes stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen herbeizuführen;

6. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, ihren internationalen Verpflichtungen entsprechend gemeinsam verstärkte internationale Bemühungen um die Beseitigung von Piraterie auf hoher See zu unternehmen und geeignete Maßnahmen zum Schutz von Asylsuchenden vor Mißhandlungen auf See zu ergreifen;

7. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den schwerwiegenden humanitären Problemen, die bewaffnete Überfälle auf unter der Obhut des Hohen Kommissars stehende Flüchtlingslager und Siedlungen mit sich bringen, und stellt fest, daß besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Flüchtlinge zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Maßnahmen zur Implementierung der Empfehlungen, die sich auf Hilfe für unter der Obhut des Hohen Kommissars stehende weibliche Flüchtlinge und Vertriebene beziehen und die in dem Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen ausgesprochen sowie in Generalversammlungsresolution 35/136 vom 11. Dezember 1980 gebilligt wurden;

9. *würdigt* die besonderen Bemühungen, die der Hohe Kommissar aus Anlaß des Internationalen Behindertenjahrs zugunsten körperbehinderter Flüchtlinge unternommen hat;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, sich auch weiterhin an den Maßnahmen im Anschluß an die Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika zu beteiligen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, die von der Konferenz in Gang gebrachte Dynamik dadurch aufrechtzuerhalten, daß sie den Flüchtlingen in Afrika in einem ihrer wachsenden Zahl entsprechenden Umfang Hilfe leisten;

11. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich* um humanitäre Unterstützung zur Deckung der Bedürfnisse einer sehr viel größer gewordenen Anzahl von Flüchtlingen in verschiedenen Regionen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Europas;

12. *betont*, daß es sehr wichtig ist, die Soforthilfeaktionen für Boots- und Landflüchtlinge in Südostasien sowie deren Neuansiedlung—darunter auch das Programm für ordnungsgemäße Ausreise—mit der gleichen Dynamik wie bisher weiter zu betreiben, und bittet alle Regierungen eindringlich, diesen Flüchtlingen Möglichkeiten für dauerhafte Lösungen zu bieten;

13. *bittet* den Hohen Kommissar *eindringlich*, die Möglichkeit der Erweiterung bestehender Vereinbarungen zu erkunden, damit die Landung von auf See geretteten Asylsuchenden sowie deren Neuansiedlung erleichtert wird;

14. *erklärt erneut*, daß Notsituationen im Zusammenhang mit unter die Obhut des Amts des Hohen Kommissars fallenden Flüchtlingen und Vertriebenen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Hohen Kommissars fallen sowie daß er in diesen Fällen für die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen zuständig ist, und würdigt die beachtlichen Fortschritte, die er in Absprache mit den in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen bereits bei der Ausarbeitung angemessener Verfahren für die Bewältigung von Notsituationen erzielt hat;

15. *ersucht* den Hohen Kommissar, im Hinblick auf möglichst effektive Soforthilfe in schweren Notsituationen bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu unterhalten;

16. *bittet* alle Regierungen, die dazu in der Lage sind, *eindringlich* um großzügige Beträge, damit der Hohe Kommissar mit den erforderlichen Mitteln zur Realisierung der Zielsetzungen seines humanitären Programms ausgestattet wird.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/126—Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/136 vom 11. Dezember 1980, mit der sie das Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen[93] billigte und beschloß, 1985 nach Abschluß der Dekade eine Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen einzuberufen,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, welche Bedeutung die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[94] der Notwendigkeit beimißt, die Rechtsstellung der Frau zu verbessern und ihre uneingeschränkte Beteiligung am Entwicklungsprozeß als Trägerin wie auch als Nutznießerin der Entwicklung sicherzustellen,

*in Kenntnisnahme* des die Rolle der Frau in der Entwicklung betreffenden Kapitels XXV der Erklärung von Neu-Delhi[95], die auf der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder verabschiedet worden ist,

[92] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 12 A* (A/36/12/Add.1), Ziffer 57 (2)

[93] Vgl. *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 mit Korrigendum), Kap. I, Abschnitt A

[94] Resolution 35/56, Anhang

[95] A/36/116 mit Korr.1, Anhang

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen die im Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade und in anderen einschlägigen, von der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüssen und Resolutionen enthaltenen Empfehlungen unverzüglich in die Tat umsetzen sollten,

das am 3. September 1981 erfolgte Inkrafttreten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[96] sowie die Tatsache *begrüßend*, daß immer mehr Staaten die Konvention ratifizieren,

*in der Überzeugung*, daß dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau die entsprechende Unterstützung zuteil werden muß, damit es seine Tätigkeit im Gastland möglichst bald aufnehmen kann,

*im Hinblick darauf*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau von ihrer neunundzwanzigsten Tagung ab alle zwei Jahre eine Überprüfung und Bewertung der Fortschritte der Regierungen bei der Durchführung des Aktionsprogramms vornehmen wird,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen[97],

1. *stellt fest*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen und der auf der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen, Resolutionen und Beschlüsse zur vollständigen Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß und zur effektiven Verwirklichung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden führen sollte;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, weiterhin die notwendigen Maßnahmen zur Erzielung spürbarer Fortschritte bei der Durchführung der entsprechenden Empfehlungen des Aktionsprogramms zu ergreifen, damit die gleichberechtigte aktive und passive Mitwirkung und Beteiligung der Frau in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses gewährleistet ist;

3. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der Regionalkommissionen *auf*, für die Durchführung des Aktionsprogramms, vor allem hinsichtlich der Verbreitung von Informationen über die Beteiligung der Frau, angemessene Mittel zurückzustellen und dieser Angelegenheit größere Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *bittet* die Regionalkommissionen *eindringlich*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 ausführlich über die Entwicklungen in Bezug auf die Lage der Frau in allen Bereichen ihrer Entwicklungsprogramme zu berichten, mit dem Ziel, ihre Programme und Berichterstattungsmethoden so auszubauen und neu zu orientieren, daß sie besser auf die Frauenprobleme der jeweiligen Region eingehen;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 die Durchführung des Aktionsprogramms zu behandeln und dabei dem Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau hohen Vorrang einzuräumen;

6. *betont* die Rolle des zum Sekretariat gehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als zentrale Anlaufsstelle für die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen der Durchführung des Aktionsprogramms im Hinblick auf die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade und ersucht den Generalsekretär, dem Zentrum die zur Durchführung seines Auftrags erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau die Vorbereitungen für die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen, die für 1985 als Schlußveranstaltung der Dekade geplant ist, auf ihrer im Februar 1982 stattfindenden neunundzwanzigsten Tagung vorrangig zu behandeln, um der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Vorschläge zu dieser Frage unterbreiten zu können;

8. *betont* die Notwendigkeit einer engen und fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und ersucht den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit das Institut den ihm erteilten Auftrag ausführen kann;

9. *nimmt erfreut Kenntnis* von dem wirksamen Beitrag des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

10. *bittet* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/127—Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau in der Entwicklung durch die Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/78 vom 5. Dezember 1980, in der sie die Notwendigkeit betonte, die Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen in die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[98] miteinzubeziehen,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts der gemäß Resolution 1979/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 11. Mai 1979 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die sozialen Aspekte der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen[99], insbesondere von Ziffer 80 bis 82 des Berichts,

*ferner nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs, der einen ausführlichen Vorentwurf für eine weltweite Übersicht über die Rolle der Frau in der Entwicklung enthält[100],

1. *empfiehlt* in Anbetracht von Ziffer 80 bis 82 des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die sozialen Aspekte der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, daß dem Dritten Ausschuß zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten Unterlagen über die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung vorgelegt werden sollten;

[96] Resolution 34/180, Anhang
[97] A/36/564
[98] Resolution 35/56, Anhang
[99] E/1981/3
[100] A/36/590

2. *äußert den Wunsch*, daß die in Ziffer 1 ausgesprochene Empfehlung dem Präsidialausschuß der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird;

3. *äußert ferner den Wunsch*, daß der Dritte Ausschuß sich mit der weltweiten Übersicht über die Rolle der Frau in der Entwicklung befaßt, deren ausführlicher Vorentwurf im Bericht des Generalsekretärs enthalten ist;

4. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer für Februar 1982 angesetzten neunundzwanzigsten Tagung im Rahmen von Tagesordnungspunkt 3 über die Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau den Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die sich auf die Mitwirkung der Frau an der Entwicklung beziehen[101];

5. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Erstellung der von der Generalversammlung in Ziffer 10 ihrer Resolution 35/78 erbetenen weltweiten Übersicht über die Rolle der Frau in der Entwicklung und darüber hinaus soweit wie möglich bei jeder anderen, die Frauen betreffenden Übersicht oder geplanten Aktion konsultiert wird.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/128—Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/135 vom 16. Dezember 1976, mit welcher sie die Errichtung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/13 vom 6. Mai 1981, in welcher der Rat u.a. Kenntnis davon nahm, daß weitere Phasen der Institutsgründung abgeschlossen worden sind,

*in der Überzeugung*, daß das Institut mit Hilfe angemessener Mittel einen wertvollen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen[102] sowie zur Verwirklichung der Zielsetzungen der internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[103] leisten kann,

1. *betont erneut* die Dringlichkeit, mit der die umgehende Errichtung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Gastland sichergestellt werden muß;

2. *wiederholt erneut* die in der Resolution 1998 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Mai 1976 dargelegten Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts, insbesondere die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den regionalen Zentren und Instituten, die gleichartige Zielsetzungen verfolgen;

3. *unterstreicht* die Bedeutung der Beiträge des Instituts zur Arbeit aller Organisationen, Gremien und Institutionen der Vereinten Nationen, die mit der Förderung der Frau befaßt sind, besonders mit dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats;

4. *bittet* alle Regierungen *eindringlich* zu erwägen, ob sie nicht finanzielle Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau leisten oder das Institut auf andere Weise unterstützen können, um eine regelmäßige und ausreichende Finanzierung des Instituts sicherzustellen, damit es eine Erweiterung seiner Programme planen kann;

5. *ersucht* die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen* und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, das Institut innerhalb ihrer jeweiligen Fachgebiete voll zu unterstützen.

*97. Plenarsitzung*
*12. Dezember 1981*

## 36/129—Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärte,

*unter Hinweis auf* ihren Beschluß vom 15. Dezember 1975, die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen auf die gesamte Dekade auszudehnen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976 mit den Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Fonds,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/156 vom 17. Dezember 1979, in der sie den Wunsch nach Verlängerung der Tätigkeit des Fonds über die Frauendekade der Vereinten Nationen hinaus äußerte und beschloß, die Entscheidung über die Ansiedlung des Fonds in New York auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu überprüfen,

*weiterhin unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/3 vom 16. April 1980,

*eingedenk* ihrer Resolution 35/136 vom 11. Dezember 1980, in der sie sich dem Aktionsprogramm für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen[102] anschloß,

*im Bewußtsein dessen*, daß es Zweck des Fonds ist, die auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden ausgerichteten Aktivitäten durch finanzielle und technische Unterstützung zu ergänzen,

*erfreut* über die effektive Verwaltung des Fonds und die ständige Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs sowie über die von den in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, gewährte Unterstützung,

*in Bekräftigung* der Rolle des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als zentrale Koordinationsstelle für interinstitutionelle Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen,

*erfreut* über die Unterstützung, die der Fonds Projekten in den Entwicklungsländern gewährt,

---

[101] *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap.II, Abschnitt A

[102] *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum) Kap.I, Abschnitt A

[103] Resolution 35/56, Anhang

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

*ferner erfreut* über den Bericht des Generalsekretärs über die Zukunft des Fonds[104],

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der neunten und zehnten Tagung des Beratenden Ausschusses für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen[105];

2. *dankt* für die Ankündigung freiwilliger Beiträge durch die Mitgliedstaaten und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, Beiträge zum Fonds zu leisten bzw. diese zu erhöhen;

3. *beschließt*, daß der Fonds seine Tätigkeit über die Frauendekade der Vereinten Nationen hinaus fortsetzen soll;

4. *betont* die Bedeutung der Beiträge des Fonds zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen;

5. *betont ferner* die enge Verbindung zwischen dem Freiwilligen Fonds und der Abteilung für die Förderung der Frau des zum Sekretariat gehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Tätigkeit des Fonds am besten über die Dekade hinaus fortgesetzt werden kann, und ersucht ihn, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht hierüber vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu vorgebrachten Auffassungen einen Bericht über die sachlichen und finanziellen Auswirkungen einer Verlegung des Fonds in das zum Sekretariat gehörende Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie seine Vorschläge über den Zeitpunkt und die Abwicklung einer derartigen Verlegung zu unterbreiten, damit die Mitgliedstaaten eine Entscheidung darüber treffen können.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/130—Gleiches Recht auf Arbeit

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/155 vom 17. Dezember 1979, mit welcher sie die Regierungen aufforderte, durch entsprechende Schritte für eine wirksame Beteiligung der Frau am Entscheidungsprozeß in der Außenpolitik und in der internationalen wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit zu sorgen, und dabei durch entsprechende Schritte auch zu gewährleisten, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu diplomatischen Ämtern haben sowie in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen vertreten sind,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/184 vom 29. Januar 1979 und 34/159 vom 17. Dezember 1979, in welchen sie den Staaten empfahl, in ihrer Politik alle geeigneten Maßnahmen einzuplanen, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Frau gleichberechtigt mit dem Mann am Arbeitsprozeß teilnehmen kann,

*im Hinblick darauf*, daß in manchen Ländern die Arbeitsmöglichkeiten der Ehepartner von Angehörigen diplomatischer Vertretungen, Konsularbeamten sowie von Mitarbeitern zwischenstaatlicher Organisationen durch gesetzliche und administrative Vorschriften eingeschränkt werden,

*besorgt darüber*, daß Frauen im höheren Dienst internationaler Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* nach wie vor unterrepräsentiert sind und bei ihrer Einstellung von Diskriminierung nicht immer verschont bleiben,

*bittet* die Regierungen von Gastländern zu erwägen, ob sie nicht den die Angehörigen diplomatischer Vertretungen, die Konsularbeamten oder die Mitarbeiter zwischenstaatlicher Organisationen begleitenden Ehepartnern gegebenenfalls und soweit dies möglich ist eine Arbeitsgenehmigung erteilen können.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/131—Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

*Die Generalversammlung*,

*in Anbetracht dessen*, daß laut Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts, ist,

*mit der Feststellung*, daß Frauen und Männer auf der Grundlage der Gleichberechtigung an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und mitwirken sowie im gleichen Maße an einer Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/140 vom 11. Dezember 1980,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Konvention[106],

1. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedstaaten die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bereits ratifiziert hat bzw. ihr beigetreten ist;

2. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Tatsache, daß die Konvention daher am 3. September 1981 in Kraft getreten ist;

3. *nimmt ferner zur Kenntnis*, daß eine große Anzahl von Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet hat;

4. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, durch Ratifizierung oder Beitritt Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/132—Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in

[104] A/36/647 mit Korr.1
[105] *Ebd.*, Ziffer 13

* Vgl. die Fußnote auf S. 183
[106] A/36/295 mit Add.1

seiner durch das Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe[107] geänderten Fassung sowie auf das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen[108],

*besorgt darüber*, daß der unerlaubte Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen trotz nationaler, regionaler und internationaler Bemühungen in vielen Teilen der Welt zunimmt;

*in Anerkennung dessen*, daß sich der internationale Drogenhandel in steigendem Maße auch auf viele Staaten auswirkt, die nicht selbst Produzenten oder wichtige Verbraucher unerlaubter Suchtstoffe sind,

*eingedenk dessen*, daß der weitverbreitete und zunehmende Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen in vielen Ländern in direktem Zusammenhang mit den Mengen an unerlaubten Drogen steht, die auf dem Handelswege in diese Länder selbst oder durch sie hindurchfließen,

*in der Überzeugung*, daß der unerlaubte Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen nur dann gedrosselt werden kann, wenn eine größere Kontrolle über die Produktion und Verteilung der Rohstoffe für die Suchtstoffherstellung ausgeübt sowie die Nachfrage nach unerlaubten Suchtstoffen gesenkt wird,

*im Bewußtsein* der Zusammenhänge zwischen dem Drogenhandel und dem organisierten Verbrechen, dem illegalen Erwerb von Schußwaffen, Verstößen gegen Zoll- und Devisenbestimmungen, verschiedenen Formen der Kriminalität und anderen schweren sözio-ökonomischen Problemen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit einer verstärkten Überwachung und strengerer Strafen im Hinblick auf die Verwendung von Booten, Flugzeugen und anderen Transportmitteln jeder Art für den illegalen Drogenhandel,

*in Anerkennung dessen*, daß vielen Entwicklungsländern wirtschaftliche und technische Grenzen gesetzt sind, die ihren Kampf gegen den Drogenhandel erschweren,

*in der Überzeugung*, daß jede Liberalisierung der einzelstaatlichen Gesetzgebung über den illegalen Besitz von Suchtstoffen und den illegalen Suchtstoffhandel sich negativ auf die internationalen Bemühungen zur Kontrolle des unerlaubten Suchtstoffhandels auswirken wird,

*im Bewußtsein der Tatsache*, daß der Drogenmißbrauch und der Drogenhandel eine Gefahr für die Gesundheit und den sozialen Zustand der Völker, insbesondere der Jugend, darstellen und die nationale Sicherheit, die Widerstandskraft und die Zukunft vieler Länder gefährden,

*eingedenk* der wichtigen Rolle einer informierten öffentlichen Meinung im Kampf gegen den Drogenhandel,

*eingedenk* der Programme der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Problems des Drogenhandels, insbesondere der Internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs[109],

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer umfassenden internationalen Kampagne gegen den Drogenhandel,

1. *anerkennt* die Notwendigkeit einer wirksamen, auf der nationalen, der regionalen und der internationalen Ebene ansetzenden und im Kontext der Internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs stehenden internationalen Kampagne gegen den Drogenhandel mit dem Schwergewicht u.a.

*a*) auf der Erlassung wirksamer einzelstaatlicher Gesetze und der Stärkung der bestehenden Gesetzgebung gegen den Drogenmißbrauch, wo immer dies erforderlich ist;

*b*) auf der Intensivierung der in den einzelnen Regionen unternommenen Bemühungen unter entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Probleme und Bedürfnisse jeder Region;

*c*) auf einer Bestandsaufnahme der Situation und der Bedürfnisse derjenigen Staaten, die in erster Linie Transitstaaten sind;

*d*) auf der Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe an Länder, insbesondere an Entwicklungsländer, deren begrenzte Ressourcen durch ihre Anstrengungen zur Durchführung von Programmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs belastet werden;

*e*) auf der verstärkten Durchsetzung der bestehenden Gesetze und einer intensiveren regionalen und internationalen Zusammenarbeit;

*f*) auf einer umfassenden Aufklärungskampagne über die schädlichen Auswirkungen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und über die Gefahren des Drogenhandels sowie über die hierbei erzielten positiven Ergebnisse;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die vorliegende Resolution den Mitgliedstaaten, den betreffenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen mit der Bitte um ihre Stellungnahmen und ihre Vorschläge zu einer wirksamen internationalen Kampagne gegen den Drogenhandel zu übermitteln und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/133 — Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller bzw. humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*unter erneutem Hinweis auf* die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[110] und der Internationalen Menschenrechtspakte[111] für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*im Hinblick auf* ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen im System der Vereinten Nationen künftig die in der genannten Resolution dargelegten Auffassungen berücksichtigt werden sollten,

[107] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XI.3, S.13
[108] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.XI.3, S.7
[109] Vgl. Resolution 36/168

[110] Resolution 217 A (III)
[111] Resolution 2200 A (XXI), Anhang

*in der Erkenntnis*, daß im Hinblick auf die Gewährleistung der Menschenwürde weiterhin auf eine umfassende Sicherung der Menschenrechte hingearbeitet werden sollte und daß in diesem Zusammenhang im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten aktiv auf die Verwirklichung der in Resolution 32/130 dargelegten Auffassungen hingearbeitet werden sollte,

*ferner in der Erkenntnis*, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein sehr wichtiger Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen ist,

*unter erneuter Betonung* ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

*unter Begrüßung* des mit Resolution 36 (XXXVII) vom 11. März 1981[112] gefaßten Beschlusses der Menschenrechtskommission, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, den Gegenstand und Inhalt des Rechts auf Entwicklung zu untersuchen und zu prüfen, wie am wirksamsten zu gewährleisten ist, daß die in den verschiedenen internationalen Instrumenten verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in allen Ländern verwirklicht werden, sowie erfreut zur Kenntnis nehmend, daß diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen hat,

*unter Hinweis darauf*, daß gemäß Generalversammlungsresolution 32/130 die Menschenrechte und Grundfreiheiten der menschlichen Person und der Völker unveräußerlich sind,

*darauf hinweisend*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist,

*in der Erkenntnis*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit unabdingbare Voraussetzungen für die uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind,

*erfreut* über den Bericht des von den Vereinten Nationen vom 3. bis 14. August 1981 an ihrem Amtssitz veranstalteten Seminars über die Zusammenhänge zwischen Menschenrechten, Frieden und Entwicklung[113],

*mit Befriedigung* über die vom Generalsekretär auf Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 12 ihrer Resolution 34/46 erstellte Studie über den Einfluß der derzeit herrschenden internationalen Verhältnisse auf die Menschenrechte[114],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979 und 35/174 vom 15. Dezember 1980 sowie auf Resolution 36 (XXXVII) der Menschenrechtskommission,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre laufenden Arbeiten fortzusetzen, in denen sie sich mit einer Gesamtanalyse im Hinblick auf die weitere Förderung und Verbesserung der Menschenrechte und Grundfreiheiten—insbesondere auch mit der Frage ihres eigenen Programms und ihrer Arbeitsmethoden—sowie gemäß den Bestimmungen und Konzeptionen der Generalversammlungsresolution 32/130 und eingedenk anderer einschlägiger Dokumente mit einer Gesamtanalyse weiterer möglicher Ansätze zur besseren Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßt;

2. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu einschlägigen internationalen Instrumenten bzw. deren Ratifizierung konkrete Verpflichtungen übernehmen und daß daher die normensetzende Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Verwirklichung der diesbezüglichen internationalen Instrumente gefördert werden sollten;

3. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft der Suche nach Lösungen zur Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von den in Ziffer 1 *e)* der Resolution 32/130 beschriebenen Situationen betroffen sind, Vorrang einräumen bzw. weiterhin geben und dabei auch anderen Situationen gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte, in denen die Menschenrechte verletzt werden;

4. *wiederholt ferner erneut*, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein sehr wichtiger Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkter Wahrnehmung durch alle Menschen ist;

5. *stellt fest*, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Förderung und zum Schutz bürgerlicher und politischer Rechte sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte fortsetzen sollten;

6. *wiederholt erneut*, daß auf nationaler und internationaler Ebene wirtschaftliche und politische Stabilität gewährleistet werden müssen, wenn die uneingeschränkte Wahrnehmung, Förderung und Einhaltung der Menschenrechte der Völker und einzelnen Menschen gesichert sein soll;

7. *bekräftigt ferner*, daß es zur Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte und der vollen Würde der menschlichen Person erforderlich ist, daß das Recht auf Bildung sowie das Recht auf Arbeit, Gesundheit und richtige Ernährung gefördert werden, und zwar sowohl durch Maßnahmen auf nationaler Ebene, zu denen u.a. auch die Gewährung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer gehört, als auch durch Maßnahmen auf internationaler Ebene, einschließlich der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

8. *erklärt*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, unter Berücksichtigung der Arbeiten der gemäß Kommissionsresolution 36 (XXXVII) eingesetzten Arbeitsgruppe die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung von der achtunddreißigsten Tagung ab alle zwei Jahre einen Zwischenbericht zur Aktualisierung der Studie über den Einfluß der internationalen Verhältnisse auf die Menschenrechte vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

[112] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A
[113] ST/HR/SER.A/10
[114] A/36/462

## 36/134—Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/123 vom 16. Dezember 1977, 33/46 vom 14. Dezember 1978 und 34/49 vom 23. November 1979 über die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*eingedenk* der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 gebilligten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler und lokaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte[115],

*ferner eingedenk* der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene Bedingungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen und Völkern zu schaffen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[116], der Internationalen Menschenrechtspakte[117] und anderer internationaler Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Förderung der Achtung und der Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter erneuter Betonung* ihrer Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine unteilbare Einheit bilden und gegenseitig voneinander abhängen und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

*im Hinblick darauf,* daß die Menschenrechtskommission und der Wirtschafts- und Sozialrat sich mit dem Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beschäftigt haben,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, entsprechende Schritte zur Gründung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bzw. zur Stärkung schon bestehender Einrichtungen dieser Art zu ergreifen;

2. *hebt* die Bedeutung der Integrität und Unabhängigkeit derartiger nationaler Institutionen im Einklang mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung *hervor*;

3. *macht* auf die konstruktive Rolle *aufmerksam*, die die nichtstaatlichen Organisationen der einzelnen Staaten bei der Arbeit der nationalen Institutionen spielen können;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, entsprechende Schritte zu unternehmen, um die Texte der Menschenrechtsinstrumente, darunter auch der internationalen Pakte und Konventionen, in ihren jeweiligen nationalen oder lokalen Sprachen zu verbreiten, um diesen Instrumenten dadurch möglichst große Publizität zu verschaffen;

5. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, zu erwägen, ob sie in die Lehrpläne ihres Bildungssystems nicht Lehrstoffe aufnehmen können, die geeignet sind, ein umfassendes Verständnis der Menschenrechtsproblematik zu fördern;

6. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Anregung des Erfahrungsaustausches über die Gründung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte der Rolle der nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen gebührende Aufmerksamkeit einzuräumen, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Durchführung von Ziffer 4 dieser Resolution in jeder erforderlichen Weise zu helfen und dabei den Bedürfnissen der Entwicklungsländer hohen Vorrang einzuräumen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit detaillierten Informationen über die verschiedenen Arten nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Mensehenrechte vorzulegen und dabei die verschiedenen Gesellschafts- und Rechtssysteme sowie den Beitrag zu berücksichtigen, den nationale Institutionen für die Verwirklichung der internationalen Menschenrechtsinstrumente leisten können;

10. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, diese Resolution den Vertretern ihrer nationalen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte" aufzunehmen.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/135—Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/175 vom 15. Dezember 1981, in der sie beschloß, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" die Frage der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu behandeln,

*nach Behandlung* des Berichts der Menschenrechtskommission über ihre siebenunddreißigste Tagung[118],

*im Hinblick darauf,* daß die Menschenrechtskommission die Generalversammlung darüber informiert hat, daß es ihr auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung nicht gelungen ist, einen Beschluß über die Zweckmäßigkeit der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu fassen,

*ferner im Hinblick darauf,* daß die Menschenrechtskommission seit ihrer vierunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission: Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen

[115] A/36/440

[116] Resolution 217 A (III)

[117] Resolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1534, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12 S. 266, BGBl. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBl (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II 1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S. 108, BGBl. (der Republik Österreich) 591/78.

[118] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1)

mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit dieser Frage befaßt ist,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Frage auf ihrer achtunddreißigsten Tagung mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit zu behandeln;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission *ferner*, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über ihre Beratungen und die Beratungsergebnisse vorzulegen;

3. *beschließt* unter Berücksichtigung des Berichts über die achtunddreißigste Tagung der Menschenrechtskommission sowie der unter dem Punkt "Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" von den Mitgliedstaaten auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Stellungnahmen die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung wieder aufzunehmen und zu prüfen, welche Schritte in dieser Hinsicht ergriffen werden könnten.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/136—Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung*,

*mit Interesse* den Vorschlag bezüglich der Herbeiführung einer neuen internationalen humanitären Ordnung *zur Kenntnis nehmend*[119],

*in der Erkenntnis*, daß es sehr wichtig ist, das vorhandene internationale Rahmenwerk unter voller Berücksichtigung der bereits bestehenden Instrumente zu humanitären Fragen weiter zu verbessern und daß die bisher noch nicht ausreichend erfaßten Aspekte beschleunigt werden müssen,

*eingedenk dessen*, daß die institutionellen Vorkehrungen und die Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Gremien eventuell noch weiter verstärkt werden müssen, damit diese in Situationen, in denen humanitäre Maßnahmen erforderlich sind, wirksam reagieren können,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Stellungnahmen der Regierungen zum Vorschlag der Herbeiführung einer neuen internationalen humanitären Ordnung einzuholen;

2. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter Zugrundelegung des Berichts des Generalsekretärs zu behandeln.

*97. Plenarsitzung*
*14. Dezember 1981*

## 36/151—Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/174 vom 20. Dezember 1978, mit der sie den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile als Spendenfonds für freiwillige Beiträge und die Gewährung von humanitärer, rechtlicher und finanzieller Unterstützung an Personen gründete, deren Menschenrechte durch Festnahme oder Haft in Chile verletzt wurden,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/190 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, die Möglichkeit einer Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile zu erwägen,

*in Kenntnisnahme* von Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/39 vom 8. Mai 1981 und Resolution 35 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981[120],

*im Hinblick darauf*, daß es Pflicht aller Regierungen ist, gemäß den von ihnen mit verschiedenen internationalen Instrumenten eingegangenen Verpflichtungen die Menschenrechte zu achten und zu fördern,

*tief betroffen feststellend*, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen,

*angesichts* der Leiden der Opfer, wo immer die Folterungen stattfinden mögen,

*in der Erkenntnis*, daß die Hilfe für die Opfer der Folter von rein humanitären Beweggründen geleitet sein muß,

1. *beschließt*,

*a*) das Mandat des mit Resolution 33/174 gegründeten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile zu erweitern, damit dieser freiwillige Beiträge entgegennehmen kann, die über bereits bestehende Hilfskanäle in Form von humanitärer, rechtlicher und finanzieller Unterstützung an Personen bzw. Angehörige von Personen vergeben werden können, deren Menschenrechte durch Folter schwer verletzt worden sind, wobei vorrangig den Opfern von Menschenrechtsverletzungen in Staaten geholfen werden soll, in denen die Menschenrechtssituation zum Gegenstand von Resolutionen oder Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Menschenrechtskommission geworden ist;

*b*) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile in den "Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter" umzubenennen;

*c*) den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen vom Generalsekretär verwalten zu lassen, und zwar mit Hilfe eines Treuhänderausschusses des Fonds, der sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern mit umfangreichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzt, die in ihrem eigenen Namen handeln und unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung und in Absprache mit ihren Regierungen vom Generalsekretär ernannt werden;

*d*) die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs dargelegten Vorkehrungen für die Verwaltung des Fonds zu billigen[121];

*e*) den Treuhänderausschuß des Fonds zu ermächtigen, um Beiträge und Zeichnungen zu werben und zu bitten;

*f*) den Generalsekretär zu ersuchen, dem Treuhänderausschuß des Fonds jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

2. *appelliert* an alle Regierungen, positiv auf Ersuchen um Beiträge an den Fonds zu reagieren.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[119] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 138, Dokument A/36/245

[120] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

[121] A/36/540

## 36/152—Recht auf Bildung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/170 vom 17. Dezember 1979 und 35/191 vom 15. Dezember 1980 über das Recht auf Bildung,

*unter Hinweis auf* den mit Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 verabschiedeten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der das Recht eines jeden auf Bildung anerkennt,

*im Hinblick auf* die Bedeutung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedeten Übereinkommens gegen Diskriminierung im Bildungswesen[122],

*in Bekräftigung* der überragenden Bedeutung der Verwirklichung des Rechts auf Bildung für die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Wahrnehmung anderer menschlicher Grundrechte und Grundfreiheiten,

*in Anerkennung dessen*, daß im Hinblick auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Bildung der Beseitigung des Analphabetentums besondere Priorität und Dringlichkeit zukommt,

*in der Überzeugung*, daß der Bildungsprozeß wesentlich zum sozialen Fortschritt, zur nationalen Entwicklung, zur Völkerverständigung und Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie zur Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

*unter Hinweis darauf*, daß es zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erforderlich ist, die Verbesserung und Ausweitung der Bildungssysteme und die Ausbildung von Fachleuten und qualifizierten Führungskräften für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen,

*überzeugt* von der Aktualität und Dringlichkeit der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen über das Bildungswesen[123],

*unter Hinweis darauf*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur seit ihrer Gründung ständig darum bemüht ist, eine tatsächliche Verwirklichung des Rechts auf Bildung und auf gleiche Bildungschancen für jedermann zu erreichen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Geburt, und daß Aktivitäten zur Sicherung des Rechts auf Bildung sowie der Ausbau und die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Programm der Organisation seit vielen Jahren einen zentralen Platz einnehmen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Interesse des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an der Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 34/170 und 35/191,

1. *bittet erneut* alle Staaten, die Verabschiedung geeigneter gesetzgeberischer, verwaltungstechnischer und sonstiger Maßnahmen, darunter auch Maßnahmen zur materiellen Absicherung, in Erwägung zu ziehen, die unter anderem durch kostenlose Grundschulausbildung bei Schulpflicht, allgemeine höhere Schulbildung bei allmählicher Einführung der Schulgeldfreiheit, gleichen Zugang zu allen Bildungseinrichtungen und den Zugang der jüngeren Generation zu Wissenschaft und Kultur die volle Wahrnehmung des Rechts auf Bildung für alle gewährleisten sollen;

2. *bittet* alle Staaten, die erforderliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Mittel zur Verwirklichung der die Rolle der Bildung betreffenden Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen genauer definiert und bestimmt werden;

3. *bittet* alle Sonderorganisationen*, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu unterstützen, damit sichergestellt wird, daß der Frage der Bildung bei der Durchführung der verschiedenen Programme und Projekte im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen hohe Priorität eingeräumt wird;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, insbesondere an die entwickelten Länder, die Bemühungen der Entwicklungsländer um Heranbildung und Ausbildung von in der Industrie, in der Landwirtschaft und in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen benötigten Fachkräften durch Stipendien und sonstige Mittel aktiv zu unterstützen, u.a. durch die allgemeine Erhöhung der Mittel für Bildung und Ausbildung;

5. *dankt* dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für den gemäß Generalversammlungsresolution 35/191 erstellten Bericht über das Recht auf Bildung[124];

6. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die in Resolution 35/191 sowie die in der vorliegenden Resolution aufgeworfenen Fragen vorzulegen, der von den in der Vorlage für den mittelfristigen Plan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für 1984-1989 dargelegten generellen Ansätzen ausgeht und die Förderung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Bildung zum Ziel hat.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/153—Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/180 vom 15. Dezember 1980 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

*ferner unter Hinweis auf* Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/31 vom 6. Mai 1981,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs, mit dem dieser ihr den Bericht der nach Somalia entsandten Untersuchungsdelegation[125] übermittelte, sowie in Kenntnisnahme des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[126] über die Lage der Flüchtlinge in Somalia mit einer Beurteilung ihres Gesamtbedarfs an Hilfe,

*nach Anhörung* der Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[127],

[122] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193, S.93; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1968 II S.387, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) II Nr. 12, S.127

[123] Resolution 35/36, Anhang, Abschnitt 0

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[124] Vgl. A/36/524

[125] A/36/136

[126] A/36/136/Add.1 mit Korr.1, Anhang

[127] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Third Committee*, 56. Sitzung, Ziffer 1-3

*im vollen Bewußtsein* der Notwendigkeit, den Flüchtlingen in Somalia weiterhin Unterstützung zukommen zu lassen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Lage der Flüchtlinge in Somalia;

2. *dankt* dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Flüchtlinge in Somalia;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe, die den Flüchtlingen in Somalia von verschiedenen Mitgliedstaaten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet worden ist;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen, der Regierung von Somalia bei ihren Bemühungen um die Leistung aller erforderlichen Hilfe an die Flüchtlinge ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Unterstützung zukommen zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar Anfang 1982 eine Delegation mit dem Auftrag nach Somalia zu entsenden, eine genaue Untersuchung des Gesamtbedarfs der Flüchtlinge vorzunehmen, in der auch die Aspekte der Ansiedlung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge berücksichtigt sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar den Bericht der vorgesehenen Untersuchungsdelegation über die Flüchtlingssituation in Somalia der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/154—Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/171 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut an die Staaten appellierte, in den Gebieten, in denen es noch keine regionalen Vereinbarungen im Bereich der Menschenrechte gibt, Übereinkünfte über die Schaffung geeigneter regionaler Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ihren jeweiligen Regionen in Erwägung zu ziehen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/197 vom 15. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[128],

*unter Begrüßung* der Schritte, die in der letzten Zeit in der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Weg zur Schaffung regionaler Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erfolgt sind,

1. *beglückwünscht* die Organisation der afrikanischen Einheit zur Verabschiedung der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den mit Mitgliedstaaten der asiatischen Region geführten Konsultationen hinsichtlich der Abhaltung eines Seminars in Colombo, bei dem geeignete Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte dieser Region behandelt werden sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das erwähnte Seminar 1982 in Colombo zu veranstalten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Beratungen des Seminars Bericht zu erstatten.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/155—Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

*Die Generalversammlung*,

*angesichts dessen*, daß die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[129] niedergelegten Grundsätze ihre Gültigkeit nicht verlieren,

*in dem Bewußtsein*, daß sie die Pflicht hat, die Einhaltung dieser Grundsätze zu fördern und zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, daß für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller gesorgt wird,

*erneut wiederholend*, daß es Pflicht aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und die diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Instrumenten eingegangen sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/192 vom 15. Dezember 1980, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador äußerte, insbesondere angesichts des Todes von Tausenden von Menschen und des in diesem Lande herrschenden Klimas der Unterdrückung und Unsicherheit, und in der sie die Ermordung und das Verschwinden von Menschen und andere schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte in El Salvador beklagte,

*in Wiederholung* des in der genannten Resolution enthaltenen Aufrufs der Generalversammlung, in El Salvador die Gewalt zu beenden und die volle Achtung der Menschenrechte herzustellen, und ihres Appells an die Regierungen aller Staaten, unter den gegebenen Umständen von Waffenlieferungen und sonstiger Militärhilfe abzusehen,

*eingedenk* der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß vom 8. Mai 1981 gebilligten Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981[130], in der die Kommission feststellte, daß in El Salvador nach wie vor ein Klima der Gewalt und Unsicherheit herrscht,

*sich* dem Appell der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission an die beteiligten salvadorianischen Parteien *anschließend*, zu einer friedlichen Regelung zu gelangen und die Gewalt zu beenden, um weitere Verluste an Menschenleben zu verhindern und die Leiden des Volks von El Salvador zu mildern,

*in Kenntnisnahme* von Resolution 10 (XXXIV) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 9. September 1981[131], in der die

[128] A/36/355

[129] Resolution 217 A (III)

[130] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

[131] Vgl. E/CN.4/1512, Kap. XX, Abschnitt A

Unterkommission erklärt, nur die Befolgung von Artikel 25 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte werde der salvadorianischen Nation durch die Mitwirkung aller politischen Kräfte die volle Ausübung ihrer Grundrechte bei der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung sichern, in der die Unterkommission aber gleichzeitig feststellt, daß diese Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in El Salvador nicht gegeben sind,

*nach eingehender Beschäftigung* mit dem von dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission erstellten Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador[132], in dem der Ernst der Lage in El Salvador bestätigt wird und u.a. Beweise dafür geliefert werden, daß die derzeitigen salvadorianischen Behörden gegenüber den ständigen Menschenrechtsverletzungen in diesem Land im allgemeinen eine passive und untätige Haltung einnehmen,

*im Hinblick darauf*, daß die tieferen Ursachen für die Situation in El Salvador, wie aus dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten deutlich vorgeht, in internen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren liegen,

1. *wiederholt erneut* ihre tiefe Besorgnis angesichts der in El Salvador herrschenden Situation und der Leiden des salvadorianischen Volkes;

2. *ersucht* die beteiligten salvadorianischen Parteien *erneut*, durch Verhandlungen zu einer politischen Lösung zu gelangen, um in einer von Einschüchterung und Terror freien Atmosphäre eine demokratisch gewählte Regierung einzusetzen;

3. *beklagt zutiefst* alle Gewaltakte und alle schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bedauert es insbesondere, daß nach wie vor eine Situation besteht, in der paramilitärische Organisationen der Regierung und andere bewaffnete Gruppen weiterhin unter völliger Mißachtung des Lebens, der Sicherheit und der Ruhe der Zivilbevölkerung vorgehen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* aller beteiligten Parteien auf die Tatsache, daß die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949[133] enthaltenen Regeln des Völkerrechts auch auf bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters anwendbar sind, und ersucht die beteiligten Parteien, der betroffenen Bevölkerung ein Mindestmaß an Schutz angedeihen zu lassen;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten El Salvadors einzumischen und alle Waffenlieferungen und jegliche Art von militärischer Unterstützung einzustellen, um den politischen Kräften dieses Landes die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit zu ermöglichen;

6. *erklärt abermals*, daß es einzig und allein Sache des salvadorianischen Volkes ist, sein Recht auf freie Wahl seines politischen Regimes und freie Verfolgung seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung auszuüben sowie ohne jede Einmischung von außen die Bedingungen herzustellen und die Veränderungen vorzunehmen, die seinen Bestrebungen als Volk und Nation am besten entsprechen;

7. *bittet* die Regierung von El Salvador *eindringlich*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung aller Aspekte der Menschenrechte der Bevölkerung zu gewährleisten, und zwar in erster Linie durch die Schaffung von Voraussetzungen, die auf dem Weg über die volle Beteiligung aller repräsentativen politischen Kräfte des Landes zu einer politischen Lösung der gegenwärtigen Krise führen könnten;

8. *bittet* die beteiligten Parteien *eindringlich*, die humanitären Organisationen, die bemüht sind, das Leiden der Zivilbevölkerung in El Salvador zu lindern, zu unterstützen und sich nicht in ihre Aktivitäten einzumischen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die Situation in El Salvador auf der Grundlage des Schlußberichts des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission einer eingehenden Prüfung zu unterziehen;

10. *beschließt*, die Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung weiterzuführen, mit dem Ziel, diese Situation aufgrund der zusätzlichen von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat gelieferten Unterlagen erneut zu prüfen.

*101. Plenarsitzung*
*26. Dezember 1981*

[132] A/36/608, Anhang
[133] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973

## 36/156—Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/182 vom 15. Dezember 1980 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/11 vom 28. April 1980, 1980/44 vom 23. Juli 1980 und 1981/4 vom 4. Mai 1981 über Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti,

*nach Anhörung* der Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[134],

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti[135] und von dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht des Hohen Kommissars,

*tief besorgt über* den anhaltenden Lebensmittelmangel in Dschibuti, der durch die verheerenden Auswirkungen der langwierigen Dürre noch verschlimmert worden ist,

*im Bewußtsein* der entschlossenen Anstrengungen, die die dschibutische Regierung trotz der durch die verheerenden Auswirkungen der langwierigen Dürre verursachten Schwierigkeiten zur Bewältigung der Flüchtlingssituation unternimmt;

*ferner im Bewußtsein* der Folgen, die die soziale und wirtschaftliche Belastung der Regierung und Bevölkerung Dschibutis durch den Zustrom von Flüchtlingen nach sich zieht, sowie der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die nationale Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

*in Würdigung* der Anteilnahme und der anhaltenden Bemühungen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Welternährungsprogramms und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Rahmen des Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramms für die Flüchtlinge und die unter der Dürre leidende Bevölkerung Dschibutis eng mit der dschibutischen Regierung zusammengearbeitet haben,

[134] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Third Committee*, 56. Sitzung, Ziffer 1-3
[135] A/36/214

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in Dschibuti sowie von dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *würdigt* die Bemühungen des Hohen Kommissars, das Flüchtlingsproblem ständig im Auge zu behalten, und bittet ihn, den Flüchtlingen in Dschibuti weiterhin humanitäre Hilfe zu leisten;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar, weiterhin für die Organisierung angemessener Hilfsprogramme für die Flüchtlinge zu sorgen und mit den Mitgliedstaaten sowie den in Frage kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen engen Kontakt zu halten, um die erforderliche Hilfe für die Regierung Dschibutis zu mobilisieren und dieser dadurch die erfolgreiche Bewältigung der Flüchtlingssituation zu ermöglichen, die durch die verheerenden Auswirkungen der Dürre noch verschlimmert wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, weiterhin die Bemühungen zu unterstützen, die die dschibutische Regierung unternimmt, um den Bedürfnissen der Flüchtlingsbevölkerung und anderer Opfer der Dürre zu entsprechen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar die gegenwärtige Situation der Flüchtlinge in Dschibuti zu überprüfen und der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Fortschritte im Hinblick auf die Flüchtlingssituation in Dschibuti vorzulegen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/157—Schutz der Menschenrechte in Chile

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

die Verpflichtung der Regierungen *unterstreichend*, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und die Pflichten zu erfüllen, die sie mit verschiedenen internationalen Instrumenten auf sich genommen haben,

*entschlossen*, weiterhin wachsam auf alle Menschenrechtsverletzungen zu achten, wo immer diese auftreten, und sich aktiv um die Wiederherstellung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bemühen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/124 vom 16. Dezember 1976, 32/118 vom 16. Dezember 1977, 33/175 vom 20. Dezember 1978, 34/179 vom 17. Dezember 1979 und 35/188 vom 15. Dezember 1980 über den Schutz der Menschenrechte in Chile sowie 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen,

*ferner unter Hinweis auf* Resolution 11 (XXXV) der Menschenrechtskommission vom 6. März 1979[136] über Menschenrechtsverletzungen in Chile, in der die Kommission u.a. beschloß, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Chile einzusetzen, sowie auf Resolution 9 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 26. Februar 1981[137], in der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern,

*beklagend*, daß die chilenischen Behörden sich konsequent geweigert haben, mit dem von der Menschenrechtskommission eingesetzten Sonderberichterstatter und anderen Gremien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten,

*tief besorgt darüber*, daß laut dem Bericht des Sonderberichterstatters[138] die Verhältnisse, die den Genuß und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile beeinträchtigen, weiterbestehen und sich in gewisser Hinsicht sogar verschlimmert haben,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber*, daß der Verbleib der zahlreichen Personen, die im Verlauf der vergangenen Jahre aus politischen Gründen verschwunden sind, noch immer nicht bekannt ist, und daß die chilenischen Behörden weiterhin keine sofortigen und wirkungsvollen Maßnahmen zur Untersuchung und Aufklärung des Schicksals der verschwundenen Personen ergreifen,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die neue seit 11. März 1981 in Kraft befindliche Verfassung Chiles, die ohne Mitwirkung der Bevölkerung entstand, nicht nur keinen vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert, sondern in mancher Hinsicht sogar deren Einschränkung zuläßt,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung* für seinen gemäß Resolution 9 (XXXVII) der Menschenrechtskommission erstellten Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile *aus;*

2. *wiederholt erneut* ihre ernste Besorgnis darüber, daß laut dem Sonderberichterstatter die Menschenrechtssituation in Chile weiterbesteht und sich in mancher Hinsicht sogar verschlimmert hat, wobei insbesondere zu nennen sind:

*a*) die Verletzung der traditionellen demokratischen Rechtsordnung und ihrer Institutionen durch die Beibehaltung und Ausweitung der Notstandsgesetzgebung und die Ausrufung einer Verfassung, die nicht die freie Äußerung des Volkswillens wiedergibt, eindeutig die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des chilenischen Volkes behindert und Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten zuläßt;

*b*) das zunehmende Vorkommen von Praktiken wie willkürliche Verhaftung und Festhaltung an geheimen Plätzen, oft verbunden mit Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die in manchen Fällen zu ungeklärten Todesfällen führt;

*c*) die Verfolgung, Einschüchterung und Inhaftierung sowie die Verbannung und erzwungene Auswanderung einer Anzahl von Personen, die an gewerkschaftlichen, akademischen, kulturellen und humanitären Aktivitäten beteiligt sind;

3. *wiederholt ferner erneut* ihre große Besorgnis darüber, daß die Rechtsmittel Habeas Corpus* bzw. Amparo* sich als unwirksam erweisen, da die Judikative in Chile ihre diesbezüglichen Befugnisse nicht vollständig wahrnimmt und ihre Funktion in einem äußerst beschränkten Maße erfüllt;

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[136] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 6* (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A

* Schutz gegen willkürliche Verhaftung ohne richterliche Untersuchung und Anordnung

[137] *Ebd., 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

[138] Vgl. A/36/594

4. *bittet* die chilenischen Behörden *eindringlich*, im Einklang mit ihren im Rahmen verschiedener internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen die Menschenrechte zu achten und zu fördern und insbesondere die folgenden konkreten Schritte zu unternehmen, die es der Menschenrechtskommission erlauben würden, eine Beendigung des Mandats des Sonderberichterstatters zu erwägen;

*a*) die Beendigung des Ausnahmezustands, unter dem ständig Menschenrechtsverletzungen vorkommen, und die Wiederherstellung der demokratischen Institutionen und verfassungsmäßigen Garantien, die das chilenische Volk früher genossen hat;

*b*) die Einstellung der willkürlichen Verhaftungen sowie der physischen oder psychologischen Einschüchterung und Verfolgung von Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, darunter auch das Petitionsrecht, ausüben;

*c*) die Achtung der Menschenrechte von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert sind, und ihre Trennung von solchen Personen, die wegen strafrechtlicher Vergehen festgehalten werden;

*d*) die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Folterungen und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die u.a. zu ungeklärten Todesfällen führen, und die Verfolgung und Bestrafung derer, die für solche Praktiken verantwortlich sind;

*e*) die Untersuchung und Klärung des Schicksals von Personen, die aus politischen Gründen verschwunden sind, die Unterrichtung der Angehörigen dieser Personen vom Ergebnis der Untersuchungen und die Verfolgung und Bestrafung der für das Verschwinden verantwortlichen Personen;

*f*) die vollständige Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Rechte, insbesondere der Freiheit zur Bildung von Gewerkschaften, die frei und ohne staatliche Kontrolle handeln und ihr Streikrecht uneingeschränkt ausüben können;

*g*) die Gewährleistung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Freiheit der chilenischen Bürger zum unbehinderten Betreten und Verlassen ihres Landes sowie die Beendigung der Praxis der Verbannung von Staatsangehörigen, die einer Zwangsausweisung aus dem Land gleichkommt;

5. *bittet* die chilenischen Behörden nochmals *eindringlich*, den Sonderberichterstatter zu unterstützen und ihren in verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Sonderberichterstatters auf ihrer achtunddreißigsten Tagung eingehend zu prüfen;

7. *bittet* die Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern, und ersucht die Kommission, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Menschenrechtssituation in Chile zu berichten.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/158—Die Lage der Flüchtlinge im Sudan

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/181 vom 15. Dezember 1980 über die Lage der Flüchtlinge im Sudan,

*ferner unter Hinweis auf* Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/5 vom 4. Mai 1981,

*nach Anhörung* der Erklärung, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge am 16. November 1981 vor dem Dritten Ausschuß abgegeben hat [139],

*in Kenntnisnahme* des ständig wachsenden Zustroms von Flüchtlingen in den Sudan,

*in Anerkennung* der Maßnahmen, die die Regierung des Sudan, eines der am wenigsten entwickelten Länder, trifft, um der wachsenden Anzahl der Flüchtlinge im Sudan Unterkunft, Nahrungsmittel und andere Dienste zur Verfügung zu stellen,

*in Anerkennung* der schweren Belastung, die die Regierung des Sudan mit der Betreuung der steigenden Flüchtlingszahl auf sich nimmt, und in Anerkennung der Notwendigkeit angemessener internationaler Unterstützung, damit die Regierung ihre Bemühungen um Unterstützung der Flüchtlinge fortsetzen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs mit den Ergebnissen der bisherigen Anschlußbesuche zur Untersuchung der einzelnen Wirtschaftssektoren[140],

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß auch die übrigen technischen Anschlußbesuche alle durchgeführt werden;

3. *dankt* dem Geberland, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für ihre wertvolle Unterstützung der Flüchtlinge im Sudan;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfsorganisationen, der Regierung des Sudan bei ihren Bemühungen zur Bereitstellung aller erforderlichen Hilfen für die Flüchtlinge die größtmögliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/159—Soziale Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich

*Die Generalversammlung*,

*in Kenntnisnahme* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/24 vom 6. Mai 1981 über die sozialen Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Empfehlungen des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die sozialen Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich[141] auf der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 weiter erörtert werden, im Einklang mit den Ratsbeschlüssen 1981/175 und 1981/176 vom 23. Juli 1981, in denen der Generalsekretär um die

[139] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Third Committee*, 50. Sitzung, Ziffer 2-20.
[140] A/36/216 mit Add.1
[141] E/1981/3

Ausarbeitung und die Vorlage von Stellungnahmen zur Durchführbarkeit und zu den Auswirkungen der wichtigsten Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf das Programm und die Koordinierung sowie auf die Ressourcen ersucht wurde,

1. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung seiner obenerwähnten Beschlüsse auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 der Durchführung der Empfehlungen des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die sozialen Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" einen Bericht über die Durchführung der einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Empfehlungen des obenerwähnten Berichts vorzulegen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/160—Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter[142]

*Die Generalversammlung*,

*in Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[143], dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[144], den Internationalen Menschenrechtspakten[145] und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[146],

*unter Berücksichtigung* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der Arbeiten anderer Sonderorganisationen* und verschiedener Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Problemen der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

*erneut erklärend*, daß trotz des bereits bestehenden Katalogs von Prinzipien und Normen nach wie vor weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter und ihrer Familien unternommen werden müssen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1971, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu schaffen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/198 vom 15. Dezember 1980, in der sie das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuerte und sie ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen,

*nach Prüfung* der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 11. bis 22. Mai 1981 abgehaltenen Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung erzielt hat, sowie nach Prüfung der Beiträge der einzelnen Staaten[147],

*ferner nach Prüfung* des Berichts der Arbeitsgruppe während der laufenden Tagung der Generalversammlung[148],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und äußert ihre Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres Mandats bisher erzielt hat;

2. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zwischen den Tagungen der Generalversammlung im Mai 1982 erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentritt, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, den Regierungen den Bericht der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während dem im Mai 1982 zwischen den Tagungen der Generalversammlung abzuhaltenden Treffen ihre Arbeit fortsetzen können, sowie die bei diesen Treffen erzielten Ergebnisse weiterzuleiten, damit die Generalversammlung sie auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung behandeln kann;

4. *bittet* den Generalsekretär *ferner*, die obengenannten Dokumente den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den interessierten internationalen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, damit sie die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe während der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zusammentritt, um die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen und wenn möglich abzuschließen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/161—Hilfe für Vertriebene in Äthiopien

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/91 vom 5. Dezember 1980 und auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/54 vom 24. Juli 1980,

*nach Anhörung* der Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge[149],

*in Kenntnisnahme* des gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/8 vom 28. April 1980 erarbeiteten Berichts

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[142] Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/434

[143] Resolution 217 A (III)

[144] Resolution 2106 A (XX), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder; u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.962 und BGBl. (der Republik Österreich) 377/72

[145] Resolution 2200 A (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534 (Art.41:1979 II S. 1218), GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik)1975 II Nr. 12 S.266 und BGBl. (der Republik Österreich) 590/78. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr. 4 S.108 und BGBl. (der Republik Österreich) 591/78

[146] Resolution 34/180, Anhang

[147] Vgl. A/36/378 und A/36/383

[148] Vgl. A/C.3/36/10

[149] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Third Committee*, 50. Sitzung

des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien[150],

*ferner in Kenntnisnahme* des in der Verbalnote des Generalsekretärs vom 11. November 1980 enthaltenen Appells,

*tief besorgt darüber*, daß die Appelle des Generalsekretärs, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung noch nicht auf entsprechenden Widerhall gestoßen sind,

1. *schließt sich erneut* den Aufrufen des Generalsekretärs und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Hilfe für Vertriebene in Äthiopien *an*;

2. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Fortsetzung seiner Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung und Rehabilitierung der großen Zahl freiwilliger Rückkehrer;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/162—Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis darauf*, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*eingedenk* des Leids, der Zerstörungen und des Todes von Millionen von Menschen, die Opfer von Aggression, fremder Besetzung, Nazismus und Faschismus geworden sind,

*in Bekräftigung* der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze, die auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und auf die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit gerichtet sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen, den Weltfrieden gefährden und Hindernisse für freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen können,

*erneut erklärend*, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß Generalversammlungsresolution 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universelle Verpflichtung für alle Staaten darstellt,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 34/24 vom 15. November 1979 und 35/200 vom 15. Dezember 1980,

*ferner unter Hinweis auf* die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich[151], die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[152] und die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[153],

*in Unterstreichung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[154], der Internationalen Menschenrechtspakte[155], des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung[156], des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes[157] und anderer einschlägiger internationaler Instrumente,

*erneut erklärend*, daß alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung, der Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit[158], dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid[159], der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes[157] und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten unvereinbar sind,

*in Würdigung* der Tatsache, daß eine Anzahl von Staaten dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den in seinem Bericht[160] erörterten Problemen haben zukommen lassen,

*in Anerkennung* der Tatsache, daß eine Anzahl von Staaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben, die dazu geeignet sind, die Aktivitäten von nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Gruppen und Organisationen zu verhindern,

*unter Begrüßung* von Resolution 3 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 23. Februar 1981[161], die Maßnahmen zu dieser Frage in Betracht zieht, darunter auch die Möglichkeit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung,

*mit tiefer Sorge feststellend*, daß die Anhänger faschistischer Ideologien in einer Anzahl von Ländern ihre Aktivitä-

[150] A/35/360 mit Korr.1-3

[151] Resolution 2542 (XXIV)
[152] Resolution 1904 (XVIII)
[153] Resolution 1514 (XV)
[154] Resolution 217 A (III)
[155] Resolution 2200 A (XXI), Anhang
[156] Resolution 2106 A (XX), Anhang
[157] Resolution 260 A (III), Anhang
[158] Resolution 2391 (XXIII), Anhang
[159] Resolution 3068 (XXVIII), Anhang
[160] A/36/209 mit Add.1 und 2
[161] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

ten intensiviert haben und sie zunehmend international koordinieren,

1. *verurteilt erneut* alle totalitären oder anderen, insbesondere alle nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben bzw. nach sich ziehen;

2. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, darauf hinzuweisen, wie sehr demokratische Institutionen durch die obenerwähnten Ideologien und Praktiken bedroht werden, sowie im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen und mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die die Aktivitäten von Gruppen, Organisationen und allen Personen, die diese Ideologien praktizieren, verboten oder auf andere Weise verhindert werden;

3. *fordert* die in Frage kommenden Sonderorganisationen* sowie die zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Maßnahmen gegen die in Ziffer 1 beschriebenen Ideologien und Praktiken einzuleiten bzw. solche Maßnahmen auszubauen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Verfassungssystemen sowie mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte mit hohem Vorrang Maßnahmen zu ergreifen, die jede Verbreitung von auf rassischer Überlegenheit oder Rassenhaß und Kriegspropaganda beruhendem Gedankengut, einschließlich nazistischer, rassistischer und neofaschistischer Ideologien, gesetzlich strafbar macht;

5. *appelliert* an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Internationalen Menschenrechtspakte, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung, die Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu ratifizieren bzw. diesen Instrumenten beizutreten;

6. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu dieser Frage zu übermitteln;

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, dieses Thema auf ihrer achtunddreißigsten Tagung unter dem Titel: "Künftige Maßnahmen gegen alle totalitären oder anderen, insbesondere nazistischen, faschistischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben oder nach sich ziehen" weiter zu behandeln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der von den bevorstehenden Debatten in der Menschenrechtskommission sowie von den von Staaten und internationalen Organisationen abgegebenen Stellungnahmen ausgeht.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

## 36/163 — Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Verschwundene Personen" und ihre Resolution 35/193 vom 15. Dezember 1980 über die Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen,

*eingedenk* der Resolution 10 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 26. Februar 1981[161], in der beschlossen wurde, das Mandat der mit dem unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwinden von Personen befaßten Arbeitsgruppe um ein Jahr zu verlängern, sowie eingedenk des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1981/139 vom 8. Mai 1981, mit dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

*in der Überzeugung*, daß die in Absprache mit den betroffenen Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Bestimmungen von Generalversammlungsresolution 33/173 und anderer Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich mit dem unglücklichen Schicksal vermißter oder verschwundener Personen befassen, fortgesetzt werden sollten,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls* für die Ängste und Sorgen der Angehörigen der Opfer von unfreiwilligem oder gewaltsam verursachtem Verschwinden,

1. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Kommissionsresolution 10 (XXXVII) um ein Jahr zu verlängern;

2. *dankt* der Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit sowie denjenigen Regierungen, die ihr dabei geholfen haben, für ihre Unterstützung;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Frage weiterhin vorrangig zu behandeln und im Zuge der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe auf ihrer achtunddreißigsten Tagung alle Schritte zu unternehmen, die ihr für die Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe notwendig erscheinen;

4. *appelliert* an alle Regierungen, der Arbeitsgruppe und der Menschenrechtskommission die volle Unterstützung zukommen zu lassen, die angesichts ihrer rein humanitären Zielsetzungen und ihres diskreten Vorgehens angezeigt ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin jede notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/164 — Vermißte in Zypern

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die Vermißten in Zypern,

*in Bekräftigung* des grundlegenden Erfordernisses der Menschlichkeit, die Familien ohne weitere Verzögerung über das Schicksal ihrer vermißten Verwandten zu informieren,

*eingedenk der Tatsache*, daß am 19. Mai 1979 während des unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs in Nikosia abgehaltenen Treffens auf hoher Ebene Einigung erzielt wurde,

*in Begrüßung* des Übereinkommens, mit dem der im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 1981 erwähnte Ausschuß für Vermißte in Zypern eingesetzt wurde[162], einschließlich der mündlichen Vereinbarung vom 26. März 1981 über die Anwesenheit von Vertretern des Ausschusses von Angehörigen Vermißter bei den Sitzungen des Ausschusses,

*mit Bedauern darüber*, daß man aufgrund von prozeduralen Problemen dem Beginn der Nachforschungen des Ausschusses noch nicht näher gekommen ist,

1. *drängt darauf*, daß der Ausschuß für Vermißte in Zypern ohne weitere Verzögerung seine Nachforschungen aufnimmt, um den Vermißten in Zypern nachzugehen und über ihren Verbleib Auskunft zu geben;

2. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, den Ausschuß bei der Durchführung seiner Nachforschungen im Geiste der Kooperation und des guten Willens zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß seine Aufgabe ungehindert erfüllen kann.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/165—Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1970 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1871 ( LVI) vom 17. Mai 1974 zur Frage des völkerrechtlichen Schutzes von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen,

*in Kenntnisnahme* der von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen 8 (XXIX) vom 21. März 1973[163], 11 (XXX) vom 6. März 1974[164], 16 (XXXV) vom 14. März 1979[165] und 19 (XXXVI) vom 29. Februar 1980[166],

*ferner in Kenntnisnahme* der Resolution 9 (XXXI) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 13. September 1978[167],

*unter Hinweis darauf*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1980/29 vom 2. Mai 1980 beschloß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung den von Baronin Elles, der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, ausgearbeiteten und durch die Unterkommission ergänzten Entwurf einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen[168], zusammen mit den gemäß Ratsbeschluß 1979/36 vom 10. Mai 1979 abgegebenen Stellungnahmen von Mitgliedstaaten zu dieser Erklärung[169] vorzulegen, und daß der Rat der Generalversammlung empfahl, sie möge die Verabschiedung einer Erklärung zu dieser Frage erwägen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/199 vom 15. Dezember 1980, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen, zum Abschluß zu bringen,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe[170],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe und von dem Umstand, daß die Arbeitsgruppe zwar nützliche Arbeit geleistet hat, ihre Aufgabe jedoch aus Zeitmangel nicht abschließen konnte;

2. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen, zum Abschluß zu bringen;

3. *äußert die Hoffnung*, daß die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Entwurf einer Erklärung über die Menschenrechte von Personen verabschieden wird, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/166—Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/173 vom 17. Dezember 1979, in der sie anerkannte, daß dringend konkrete Maßnahmen zur weltweiten Vermeidung von Gesundheitsschädigungen ergriffen werden müssen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/186 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Mitgliedstaaten bat, Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zum Austausch von Informationen über gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte vorzulegen, die in ihren Ländern verboten sind, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten und den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen gesammelten Erfahrungen vorzulegen,

*im Bewußtsein* der Bedeutung des Informationssystems über transnationale Unternehmen für die Analyse der Tätigkeit dieser Unternehmen in bestimmten Sektoren, die für die Länder, in denen diese Unternehmen tätig sind, vor allem aber für Entwicklungsländer, von besonderem sozialem und humanitärem Interesse sind,

*unter Berücksichtigung dessen*, daß die Generalversammlung die Kommission für transnationale Unternehmen in Resolution 35/186 ersucht hat, im Hinblick auf die Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen auf ihrer siebenten Tagung Mittel und Wege zu untersuchen, wie im Rahmen des Informationssystems über transnationale Unternehmen

[162] *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth year, Supplement for April, May and June 1981*, Dokument S/14490, Ziffer 46
[163] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-fourth Session, Supplement No. 6* (E/5265), Kap. XX, Abschnitt A
[164] *Ebd., Fifty-sixth Session, Supplement No. 5* (E/5464), Kap. XIX, Abschnitt A
[165] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 6* (E/1979/36), Kap. XXIV, Abschnitt A
[166] *Ebd., 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A
[167] Vgl. E/CN.4/1296, Kap. XVII, Abschnitt A
[168] E/CN.4/1336
[169] E/CN.4/1354 mit Add.1-6
[170] A/C.3/36/11

der Informationsaustausch über diese Produkte verbessert werden könnte,

*eingedenk* der Bedeutung objektiver Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte,

*im Bewußtsein dessen*, daß die Herstellung und Ausfuhr von verbotenen oder strengen Beschränkungen unterworfenen gefährlichen Substanzen—darunter von Pharmazeutika, Pestiziden und Industriechemikalien—die öffentliche Gesundheit und die Umwelt gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[171] über den Informationsaustausch über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte;

2. *nimmt ferner Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen[172], der der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer siebenten Tagung vorgelegt wurde;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer engeren internationalen Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Probleme, die sich aus der Herstellung und Ausfuhr von verbotenen oder strengen Beschränkungen unterworfenen Substanzen ergeben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte, darunter die transnationalen Unternehmen, *eindringlich*, bei der Bereitstellung von Angaben über verbotene oder strengen Beschränkungen unterworfene Substanzen an die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die für den Informationsaustausch über solche Substanzen verantwortlich sind, größere Kooperationsbereitschaft zu zeigen;

5. *fordert* die Organe, Organisationen und anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, die mit der Verbreitung von Informationen über die Frage zu tun haben, *auf*, dafür zu sorgen, daß die von ihnen erarbeiteten Unterlagen den an sie gestellten Anforderungen entsprechen bzw. von den Personen klar verstanden werden, die verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte verarbeiten, mit ihnen umgehen, sie ausgeben oder sie benutzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär sowie die Organe, Organisationen und anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Entwicklungsländern auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung zu leisten, um ihnen zu helfen, einerseits ein geeignetes System zur Überwachung der Einfuhr risikobehafteter pharmazeutischer Produkte von zweifelhaftem therapeutischem Wert und verbotener gefährlicher Chemikalien einzurichten und andererseits wissenschaftliches Personal für diese Aufgabe auszubilden;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit den geeigneten Mitteln an dieses Problem heranzugehen und dabei gegebenenfalls auch auf nationaler Ebene Gesetze zu erlassen, sofern es diese noch nicht gibt;

8. *ersucht* den Generalsekretär erneut, die Mitgliedstaaten bezüglich der bestehenden Informationssysteme über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte zu konsultieren und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

[171] A/36/255
[172] E/C/10/90

## 36/167—Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/18 vom 6. Mai 1981 mit dem Titel "Entwurf einer Erklärung über soziale und rechtliche Grundsätze für die Adoption und die Unterbringung von Kindern bei Pflegeeltern auf nationaler und internationaler Ebene", in der der Rat die Generalversammlung ersuchte, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung den im Anhang zur vorliegenden Resolution wiedergegebenen Entwurf einer Erklärung zu behandeln, so daß die in Ratsresolution 1979/28 vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen ergriffen werden können,

*eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs[173] über die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zum Wortlaut des gesamten Deklarationsentwurfs,

*in der Überzeugung*, daß die Verabschiedung des Deklarationsentwurfs das Wohlergehen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fördern wird,

1. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung zur eventuellen Überweisung an den Sechsten Ausschuß;

2. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung geeignete Maßnahmen zur Fertigstellung des Entwurfs der Erklärung zu veranlassen, damit die in Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/28 vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen ergriffen werden können.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### ANHANG

**Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und die Adoption auf nationaler und internationaler Ebene**

A. *Das allgemeine Wohl von Familie und Kind*

1. Es liegt im eigenen Interesse jeder Nation, im Rahmen ihrer Pläne für die Nutzung und weitere Entfaltung ihrer nationalen Kräfte und Möglichkeiten in erster Linie an das Wohl ihrer Familien und Kinder zu denken.

2. Das Wohl eines Kindes wird bekanntlich am besten durch das Wohlergehen seiner Familie gefördert.

3. Das allerwichtigste für ein Kind ist, daß es sich in der Obhut seiner natürlichen Eltern befindet. Können die natürlichen Eltern nicht für das Kind sorgen, sollte dieses möglichst anderen Familienmitgliedern anvertraut werden.

4. Ist keine natürliche Familie vorhanden oder kann diese nicht angemessen für das Kind sorgen, sollte die Unterbringung des Kindes bei einer Ersatzfamilie in Betracht gezogen werden.

5. Es ist nicht zu bestreiten, daß es Eltern gibt, die ihre Kinder nicht selbst aufziehen können und daß dann vor allem an den Anspruch der Kinder auf Geborgenheit, Liebe und ständige Fürsorge gedacht werden muß.

[173] A/35/336

6. Wer zu solchen Aufgaben herangezogen wird, sollte eine Berufsausbildung als Sozialarbeiter in der Familien- und Kinderbetreuung besitzen.

B. *Unterbringung bei Pflegeeltern*

7. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Familie. Kinder, die nicht in ihrer natürlichen Familie bleiben können, sollten möglichst nicht in Heimen, sondern bei Pflege- oder Adoptivfamilien untergebracht werden, es sei denn, daß den besonderen Bedürfnissen des Kindes am besten in einer Spezialanstalt entsprochen werden kann.

8. Kinder, für die früher nur die Unterbringung in einem Heim in Frage zu kommen schien, sollten bei einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht werden.

9. Die Unterbringung von Kindern außerhalb ihrer natürlichen Familie sollte durch Vorschriften geregelt werden.

10. Die Betreuung des Kindes durch eine Pflegefamilie sollte einen geplanten, zeitlich begrenzten Übergang zu einer Dauerlösung darstellen; diese kann, aber muß nicht in einer Rückkehr zur natürlichen Familie oder in einer Adoption bestehen.

11. In die Entscheidungen über das in der Obhut einer Pflegefamilie befindliche Kind müssen gegebenenfalls unter der Aufsicht einer hierzu befugten und befähigten Behörde die natürliche Familie, die Pflegefamilie und das Kind einbezogen werden.

C. *Adoption*

12. Die Adoption hat vor allem den Zweck, einem Kind, für das seine natürliche Familie nicht sorgen kann, eine feste Familie zu geben.

13. Die Adoptionsverfahren sollten flexibel genug sein, um den verschiedenen möglichen Situationen eines Kindes gerecht werden zu können.

14. Bei der Auswahl zwischen einzelnen Adoptionsmöglichkeiten sollten die für das Kind verantwortlichen Personen darauf bedacht sein, die für das betreffende Kind am besten geeignete Umgebung auszusuchen.

15. Den natürlichen Eltern sollte genügend Zeit und geeignete Beratung für eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes zur Verfügung stehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es den Interessen des Kindes am besten dient, wenn diese Entscheidung so früh wie möglich getroffen wird.

16. Durch Gesetzgebung und Betreuung des Kindes sollte dafür gesorgt werden, daß dieses zu einem vollwertigen Mitglied der Adoptivfamilie werden kann.

17. Es sollte anerkannt werden, daß ein Adoptierter seine Herkunft erfahren möchte, wenn er erwachsen geworden ist.

18. Die traditionelle Form der Adoption durch eine Familie sollte gesetzlich verankert sein, damit die Kinder geschützt sind und der Familie durch Beratung geholfen werden kann.

19. Die einzelnen Staaten sollten feststellen, wieweit ihre nationalen Einrichtungen und Dienste zur Betreuung von Kindern ausreichen und für welche Kinder die bestehenden Dienste nicht genügen. Als der geeignete Weg, einigen dieser Kinder zu einer Familie zu verhelfen, kann unter Umständen eine Adoption im Ausland in Frage kommen.

20. Wenn eine Adoption im Ausland erwogen wird, ist eine entsprechende Politik festzulegen und sind entsprechende Gesetze zu erlassen, durch die die betreffenden Kinder geschützt werden.

21. In jedem Land sollte die Unterbringung durch dazu befugte Stellen erfolgen, die für die Adoption ausländischer Kinder zuständig sind und die für dieselben Sicherheiten sorgen und nach den gleichen Maßstäben vorgehen wie bei Adoptionen im Inland.

22. Mit Rücksicht auf die rechtliche und soziale Sicherheit des Kindes sind Adoptionen durch Stellvertreter nicht zulässig.

23. Eine Auslandsadoption sollte erst in Betracht gezogen werden, wenn erwiesen ist, daß kein gesetzliches Hindernis für die Adoption besteht und die für die Adoption erforderlichen Dokumente beschafft werden können. Alle erforderlichen Einverständniserklärungen müssen in einer Form abgegeben werden, die in beiden Ländern rechtsgültig ist. Es muß eindeutig feststehen, daß das Kind in das Land der zukünftigen Adoptiveltern einwandern und danach ihre Staatsangehörigkeit erwerben kann.

24. Bei Auslandsadoption ist dafür zu sorgen, daß die Adoption in den beteiligten Ländern rechtskräftig wird.

25. Das Kind muß jederzeit einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und einen gesetzlichen Vormund haben.

## 36/168—Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

*Die Generalversammlung*,

*nach Erhalt* des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Entwurf einer internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs[174], um deren Ausarbeitung die Generalversammlung in ihren Resolutionen 32/124 vom 16. Dezember 1977, 33/168 vom 20. Dezember 1978, 34/177 vom 17. Dezember 1979 und 35/195 vom 15. Dezember 1980 ersucht hatte,

*in Anbetracht dessen*, daß sich das Unheil des Drogenmißbrauchs weiter ausbreitet und in vielen Teilen der Welt schon epidemische Ausmaße angenommen hat, sowie in der Auffassung, daß, wie in dem Ersuchen um Aufnahme des Punktes "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" in die Tagesordnung der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung[175] ausgeführt, wissenschaftliche, technische und politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, die der Schwere des Problems entsprechen,

*nachdrücklich* auf die in Ziffer 2 der Resolution 1 (XXIX) der Suchtstoffkommission vom 11. Februar 1981[176] enthaltene Schlußfolgerung hinweisend, nach der alle Länder voll und aktiv zusammenarbeiten und sich engagieren müssen, wenn internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs erfolgreich sein sollen,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit einer effektiven, umfassenden und koordinierten globalen Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung des Drogenhandels, der Nachfrage nach unerlaubten Drogen und des Drogenmißbrauchs sowie der dringenden Notwendigkeit umfassender koordinierter Strategien auf regionaler und nationaler Ebene,

1. *verabschiedet* die Internationale Strategie und das grundlegende Fünfjahresprogramm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, mit denen sich die Resolution 1 (XXIX) der Suchtstoffkommission befaßt und die der Generalversammlung vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1981/113 vom 6. Mai 1981[177] übermittelt wurden;

2. *bittet eindringlich darum*, daß die Internationale Strategie und das Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs von allen Regierungen mit Vorrang behandelt und von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen so schnell wie möglich in die Praxis umgesetzt werden;

3. *ersucht* die Suchtstoffkommission, im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Absprache mit den Generaldirektoren der entsprechenden Sonderorganisationen* und mit anderen Suchtstoffgremien der Vereinten Nationen einen Arbeitskreis einzusetzen, der aus Vertretern der genannten Stellen und Gremien, aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in denen das größte Interesse an der Herstellung verbotener Drogen, am Handel mit ihnen, an ihrem Konsum und an der Nachfrage nach ihnen besteht und die am stärksten davon

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[174] Vgl. A/C.3/36/7

[175] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 129, Dokument A/36/193

[176] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 4* (E/1981/24), Kap. XI, Abschnitt A

[177] *Ebd., Supplement No. 4* (E/1981/24), Anhang II

betroffen sind, sowie aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist, in denen das größte Interesse an der erlaubten Drogenherstellung besteht und die am stärksten davon betroffen sind, wobei dieser Arbeitskreis die Aufgabe hat, die Durchführung der Internationalen Strategie und des Aktionsprogramms zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu überprüfen, zu überwachen und zu koordinieren sowie jeder Tagung oder Sondertagung der Kommission einer Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Strategie und des Aktionsprogramms vorzulegen und alle ihm erforderlich erscheinenden Empfehlungen für eine künftige Überprüfung dieser Strategie bzw. dieses Aktionsprogramms abzugeben;

4. *ersucht* die Suchtstoffkommission, den Bericht ihres Arbeitskreises zu prüfen und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung und danach jedes Jahr Bericht zu erstatten;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, die Parteien internationaler Verträge zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sind, die mit dem Problem des Drogenmißbrauchs befaßten Sonderorganisationen*, anderen internationalen Organisationen und privaten Institutionen *eindringlich*, an Aktivitäten im Zusammenhang mit einer internationalen Strategie und Politik zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs mitzuwirken und sie zu unterstützen;

6. *bittet ferner eindringlich darum*, daß die Mitgliedstaaten mit der Zahlung von Beiträgen an den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beginnen bzw. ihre Beiträge erhöhen, damit der Erfolg der internationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gewährleistet ist und der Kampf der Weltgemeinschaft gegen internationale Drogenhändler nachdrücklich gefördert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Text dieser Resolution und die mit ihr zusammenhängenden Dokumente allen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, die Parteien internationaler Verträge zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sind, sowie allen einschlägigen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## 36/169—Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung*,

*im Hinblick darauf*, daß im Jahre 1983 der fünfunddreißigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[178] begangen wird, die als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Leitbild und Ziel gedacht war und inzwischen eine Basis und Quelle der Inspiration für nationale und internationale Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt und mit Recht auch weiterhin bleiben wird,

*in dem Bewußtsein*, daß die Menschenrechte, wenn sie voll eingehalten werden sollen, allen Menschen garantiert werden müssen und daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn sie insbesondere durch Lehre und Aufklärung allen Menschen bekanntgemacht werden,

in diesem Zusammenhang *daran erinnernd*, daß die Generalversammlung bei der Proklamierung der Menschenrechtserklärung forderte, daß jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen sollten, durch Lehre und Aufklärung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/123 vom 16. Dezember 1977 über die Begehung des dreißigsten Jahrestages der Erklärung,

*mit dem Aufruf* an die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* und alle staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte befassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der fünfunddreißigste Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte zum Anlaß für besondere Bemühungen wird, die Völkerverständigung, die internationale Zusammenarbeit und den Weltfrieden sowie die allgemeine und effektive Achtung der Menschenrechte zu fördern, insbesondere durch Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigentlichen Bildungswesens,

*in dem Wunsche*, dem fünfunddreißigsten Jahrestag der Erklärung die gebührende Bedeutung zu verleihen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlägen zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Erklärung[179],

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen* sowie die regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geeignete Maßnahmen von der Art zu ergreifen, wie sie im Anhang zu dieser Resolution aufgeführt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Erklärung im Rahmen der Vereinten Nationen geeignete Aktivitäten von der Art einzuleiten, wie sie im Anhang zu dieser Resolution genannt sind;

3. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen, die Herausgabe von Sonderbriefmarken zum fünfunddreißigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu erwägen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fünfunddreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte—Internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Achtung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung und empfiehlt, diesen Punkt im Plenum zu behandeln;

5. *beschließt ferner*, zur Feier des fünfunddreißigsten Jahrestags der Erklärung am 10. Dezember 1983 eine besondere Gedenksitzung zu halten, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorbereitungen für das Programm dieser Sitzung zu treffen.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### ANHANG

**Vorschläge für Maßnahmen zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**

1. Auf nationaler Ebene kommen u.a. folgende Maßnahmen in Frage:

*a*) die offizielle Proklamierung des 10. Dezember 1983 zum Tag der Menschenrechte;

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

[178] Resolution 217 A (III)

[179] A/36/500

*b*) die Veröffentlichung von Sonderbotschaften der Staats- und Regierungsoberhäupter oder anderer prominenter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum 10. Dezember 1983;

*c*) Sondersitzungen der Parlamente und anderer öffentlicher und privater Institutionen am Tag der Menschenrechte;

*d*) besondere Anstrengungen von seiten der Staaten, die die internationalen Instrumente der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, darunter auch die Instrumente, die sich ausdrücklich mit den Rechten der Frau befassen, noch nicht ratifiziert haben bzw. ihnen noch nicht beigetreten sind, Parteien dieser internationalen Instrumente zu werden;

*e*) die Gründung bzw. Stärkung nationaler oder lokaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

*f*) die Förderung von Lehrprogrammen über die Menschenrechte auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens;

*g*) die Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Landessprachen, einschließlich der Sprachen von Minderheiten;

*h*) die Ausgabe von Briefmarken, Ersttagsumschlägen und Sonderstempeln zum Thema der Menschenrechte im Laufe des Jahres 1983;

*i*) die Aufforderung an nichtstaatlichen Organisationen zur vollen Mitwirkung an den Veranstaltungen und zur Organisation eigener Aktivitäten;

*j*) die Veranstaltung von Aktivitäten im Rahmen und zur Unterstützung der laufenden Dekaden und der sich gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen internationalen Jahre für Menschenrechtsfragen;

*k*) die Veranstaltung eines besonderen Aufsatzwettbewerbs an Mittel- und höheren Schulen über das Thema "Die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für unsere Generation".

2. Als Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen werden u.a. folgende Möglichkeiten empfohlen:

*a*) Organisation von Gedenkveranstaltungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, beim Genfer Büro der Vereinten Nationen und im Internationalen Zentrum Wien am 10. Dezember 1983 bzw. unmittelbar davor oder danach;

*b*) Veranstaltung eines internationalen Sonderseminars in Genf im Gedenkjahr 1983 zur Erörterung der Erfahrungen verschiedener Länder bei der Verwirklichung der internationalen Normen im Bereich der Menschenrechte;

*c*) Verbreitung von geeignetem Informations-, Rundfunk- und audiovisuellem Material durch die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, das die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die Rolle und die Erfolge der Vereinten Nationen bei der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besser bekannt machen und hervorheben soll;

*d*) Herausgabe aktualisierter Fassungen der Veröffentlichungen *Human Rights: A Compilation of International Instruments of the United Nations* (Menschenrechte: eine Sammlung internationaler Instrumente der Vereinten Nationen) und *United Nations Action in the Field of Human Rights* (Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte) in allen Amtssprachen* der Vereinten Nationen;

*e*) Entwurf und Verteilung eines geeigneten Posters der Vereinten Nationen aus Anlaß des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

* Deutsche Fassungen der Menschenrechtstexte finden sich u.a. an folgenden Stellen:
—Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Berber, *Völkerrecht—Dokumente*, Bd.1, S. 917, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1967 sowie auch Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, *Völkerrecht—Dokumente*, Bd.I, S.283
—Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll: BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4, S.108, BGB1. (der Republik Österreich) 591/78
—Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGB1. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 12, S.266, BGB1. (der Republik Österreich) 590/78
Die Hauptabteilung Presse und Information wird ferner unter dem Titel "Die Menschenrechte—50 Fragen und Antworten zu den Menschenrechten und ihrer Förderung durch die Vereinten Nationen" eine deutsche Fassung ihrer Broschüre "Human Rights—50 Questions and Answers about Human Rights and United Nations Activities to Promote them" (DPI/646) sowie voraussichtlich auch einen deutschen Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herausgeben.

## 36/170—Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/184 vom 15. Dezember 1980, in der sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika ein leistungsfähiges Programm für Hilfe im Bildungsbereich und in anderen in Frage kommenden Bereichen zu organisieren und durchzuführen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[180] mit dem vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen erstellten Überblick über die Hilfsprogramme für geflüchtete Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika,

*befriedigt darüber*, daß einige der in dem Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlenen Projekte erfolgreich zum Abschluß gebracht worden sind,

*mit Besorgnis* den anhaltenden Zustrom von geflüchteten Schülern und Studenten aus Südafrika sowie aus Namibia nach Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland *zur Kenntnis nehmend*,

*in der Überzeugung*, daß die diskriminierenden Politiken und repressiven Maßnahmen, die in Namibia und Südafrika Anwendung finden, zu einer weiteren Abwanderung von Schülern und Studenten aus diesen Ländern führen werden,

*im Bewußtsein* der Belastung, der die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer durch die Anwesenheit dieser geflüchteten Schüler und Studenten ausgesetzt sind,

*in Anerkennung* der Bemühungen der Gastländer, den geflüchteten Schülern und Studenten, die sich gegenwärtig bei ihnen aufhalten, gerecht zu werden und sich gleichzeitig auf etwaige neue Notsituationen vorzubereiten, indem sie die anfallenden Aufgaben und Pflichten mit der internationalen Gemeinschaft teilen,

mit Befriedigung *davon Kenntnis nehmend*, daß Vorkehrungen getroffen worden sind, um es ehemaligen geflüchteten Schülern und Studenten aus Simbabwe zu ermöglichen, ihre Ausbildung im Asylland abzuschließen bzw. ihre Studien solange fortzusetzen, bis andere Regelungen für den Abschluß ihrer Ausbildung in ihrem eigenen Land getroffen werden können,

1. *schließt sich* den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen *an* und würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Aufbringung von Ressourcen und die Organisierung des Hilfsprogramms für geflüchtete Schüler und Studenten in den Gastländern des südlichen Afrika;

2. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge auf die Einrichtungen ihrer Länder ausübt, den geflüchteten Schülern und Studenten weiterhin Asyl gewähren und ihnen Bildungs- und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. *dankt* den Regierungen von Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland für ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar in den das Wohl dieser Flüchtlinge betreffenden Fragen;

[180] A/36/423

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar, andere Gremien der Vereinten Nationen sowie durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar für die in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland im Asyl lebenden geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich*, durch finanzielle Unterstützung der regulären Programme des Hohen Kommissars, der im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Projekte sowie der Projekte und Programme, die der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika vorgelegt wurden, großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für die geflüchteten Schüler und Studenten zu leisten[181];

7. *appelliert* an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie an andere internationale und nichtstaatliche Stellen, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuansiedlung und Integration von Flüchtlingsfamilien aus Südafrika zu beschleunigen, denen in Botswana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt wurde;

8. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Generalsekretär und den Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ständig weiter zu verfolgen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 über den derzeitigen Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*101. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1982*

[181] Vgl. A/36/316

# VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/46 | Die Frage der Westsahara (A/36/677) | 19 | 24. November 1981 | 229 |
| 36/47 | Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/36/677/Add.1) | 19 | 24. November 1981 | 230 |
| 36/48 | Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/36/677/Add.1) | 19 | 24. November 1981 | 231 |
| 36/49 | Information aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen (A/36/678) | 92 | 24. November 1981 | 232 |
| 36/50 | Osttimor-Frage (A/36/679) | 93 | 24. November 1981 | 232 |
| 36/51 | Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/36/680) | 94 | 24. November 1981 | 233 |
| 36/52 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/36/681) | 95 und 12 | 24. November 1981 | 236 |
| 36/53 | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/36/682) | 96 | 24. November 1981 | 239 |
| 36/54 | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/36/683) | 97 | 24. November 1981 | 239 |
| 36/62 | Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Montserrats sowie der Turks- und Caicosinseln (A/36/677/Add.2) | 19 | 25. November 1981 | 239 |
| 36/63 | Guam-Frage (A/36/677/Add.2) | 19 | 25. November 1981 | 240 |


### 36/46—Die Frage der Westsahara

*Die Generalversammlung*,

*nach eingehender Behandlung* der Frage der Westsahara,

*unter Hinweis auf* das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/19 vom 11. November 1980 über die Frage der Westsahara,

*nach Behandlung* des diesbezüglichen Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[2],

*nach Anhörung* der Erklärungen zur Frage der Westsahara, insbesondere der Erklärung des Vertreters der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Rio de Oro[3],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/117 vom 10. Dezember 1980 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

*in Kenntnisnahme* des Beschlusses der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, im gesamten Gebiet der Westsahara ein allgemeines und freies Referendum des Volkes der Westsahara über die Selbstbestimmung zu organisieren[4],

*in Kenntnisnahme* des vom Implementierungsausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für die Westsahara auf seiner ersten ordentlichen Tagung vom 24. bis 26. August 1981 in Nairobi gefaßten Beschlusses über die Schaffung eines geeigneten Mechanismus, der es dem Volk der Westsahara ermöglichen soll, sich frei und demokratisch zu seiner Zukunft zu äußern[5],

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Westsahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit und den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) sowie gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und der Organisation der afrikanischen Einheit;

2. *begrüßt* die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres Implementierungsausschusses

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. IX

[3] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 15. Sitzung, Ziffer 21-26 und 19. Sitzung, Ziffer 3-5

[4] Vgl. A/36/534, Anhang II, Resolution AHG/Res. 103 (XVIII)

[5] A/36/512-S/14692, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1981*

für die Westsahara um die Förderung einer gerechten und endgültigen Lösung des Westsaharaproblems;

3. *nimmt Kenntnis* von dem von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtzehnten ordentlichen Tagung gefaßten Beschluß, im gesamten Gebiet der Westsahara ein allgemeines und freies Referendum des Volkes der Westsahara über die Selbstbestimmung zu organisieren;

4. *begrüßt* die vom Implementierungsausschuß im Hinblick auf die Organisation und Abhaltung des Referendums unternommenen Schritte;

5. *appelliert* an die beiden Konfliktparteien Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Rio de Oro, im Einklang mit den Beschlüssen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres Implementierungsausschusses einen Waffenstillstand einzuhalten;

6. *bittet* Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Rio de Oro zu diesem Zweck *eindringlich*, Verhandlungen zur Herbeiführung eines sofortigen Waffenstillstands und zum Abschluß eines Friedensabkommens aufzunehmen, die in der Westsahara die faire Abhaltung eines allgemeinen und freien Referendums über die Selbstbestimmung ermöglichen;

7. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit bei der fairen und unparteiischen Organisation des Referendums in jeder Weise zu unterstützen;

8. *ersucht* hierzu den Generalsekretär, durch die erforderlichen Schritte für die Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Organisation und Abhaltung des Referendums zu sorgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über diese Angelegenheit sowie darüber zu berichten, welche Maßnahmen einen Beschluß des Sicherheitsrats erforderlich machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *dringend darum*, im Hinblick auf die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres Implementierungsausschusses sowie auch auf die Durchführung dieser Resolution eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara auch weiterhin vorrangig zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/47—Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[6],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln,

*in Anbetracht* der aktiven Unterstützung, welche die Verwaltungsmacht sowohl durch ihre Beteiligung an der Arbeit des Sonderausschusses als auch durch ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Besuchsdelegationen in kleinen, unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten leistet,

*nach Anhörung* der Erklärung der Verwaltungsmacht[7],

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[8];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage, der Zahl der Einwohner sowie der begrenzten natürlichen Ressourcen in keiner Weise die zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets verzögern sollten;

4. *ersucht* die Regierung der Vereinten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln alle erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Prozesses der Entkolonialisierung des Gebietes gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) zu ergreifen;

5. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht die Pflicht hat, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes des Gebietes die einheimische Bevölkerung von ihren Möglichkeiten hinsichtlich der Ausübung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Kenntnis zu setzen und es ihr zu ermöglichen, dieses Recht im Einklang mit Generalversammlungsresolution 1514 (XV) frei und ohne Einmischung auszuüben;

6. *erklärt erneut*, daß es in der Verantwortung der Verwaltungsmacht liegt, durch entsprechende Maßnahmen für die Wahrung der Identität und die Erhaltung des kulturellen Erbes des Volkes des Gebietes zu sorgen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht dieses Volkes auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

8. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht gemäß der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Amerikanischen Jungferninseln verantwortlich ist und stellt in dieser Hinsicht fest, daß in dem Territorium—insbesondere im Bereich der Dienstleistungsindustrien—zwar stetige wirtschaftliche Fortschritte erzielt wurden, daß jedoch noch eine Reihe von Problemen, u.a. Arbeitslosigkeits- und Infrastrukturprobleme, gelöst werden müssen;

9. *stellt fest*, daß sich die Gebietsregierung kontinuierlich um eine Diversifizierung der Wirtschaft bemüht hat und bittet die Verwaltungsmacht eindringlich, in Zusammenar-

[6] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. III, IV und XXIII

[7] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 14. Sitzung, Ziffer 1-8

[8] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. XXIII

beit mit der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln durch zusätzliche Diversifizierungsmaßnahmen auf allen Gebieten für eine Stärkung der Wirtschaft des Gebiets zu sorgen;

10. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft der Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin die Hilfe der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, darunter auch die eventuelle, in Absprache mit der Verwaltungsmacht zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgende Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/48—Die Frage Amerikanisch-Samoas

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Frage Amerikanisch-Samoas,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[9],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung der Verwaltungsmacht über die Entwicklung der Lage in Amerikanisch-Samoa[10],

*in dem Bewußtsein*, daß der Prozeß der vollen Verwirklichung der obengenannten Erklärung für Amerikanisch-Samoa gefördert werden muß,

*in Begrüßung* der aktiven Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der diesbezüglichen Arbeit des Sonderausschusses und mit dem Ausdruck der Hoffnung auf eine noch intensivere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beschleunigung des Prozesses der vollen Verwirklichung der obengenannten Erklärung für Amerikanisch-Samoa,

*nach Prüfung* des Berichts der im Juli 1981 in das Territorium entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen[11],

*in Kenntnis* der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikanisch-Samoas und besonders darauf hinweisend, daß eine der ersten Aufgaben die Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets ist, damit seine Abhängigkeit von Schwankungen unterworfenen Wirtschaftszweigen verringert wird,

1. *billigt* den Bericht der nach Amerikanisch-Samoa entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen und macht sich die darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen[12] zu eigen;

2. *billigt ferner* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[13];

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

4. *äußert von neuem* die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und begrenzte natürliche Ressourcen die zügige Verwirklichung der Erklärung, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

5. *dankt* den Mitgliedern der Besuchsdelegation für ihre konstruktive Arbeit und der Verwaltungsmacht sowie der Regierung und dem Volk von Amerikanisch-Samoa für ihre der Delegation entgegengebrachte Kooperation und Unterstützung;

6. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der von der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas frei geäußerten Wünsche den Entkolonialisierungsprozeß dieses Gebiets im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der obengenannten Erklärung zu beschleunigen;

7. *erklärt erneut*, daß es Aufgabe der Verwaltungsmacht ist, dafür zu sorgen, daß das Volk von Amerikanisch-Samoa im Einklang mit der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung ständig in jeder Weise über sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auf dem laufenden gehalten wird;

8. *bekräftigt ferner* die Verantwortung der Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, alles zu tun, was zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft Amerikanisch-Samoas getan werden kann, und konkrete Programme für die Unterstützung und wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebiets aufzustellen;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, weiterhin enge Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung des Gebiets und der Bevölkerung der Nachbarinseln zu fördern;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Vertretern Amerikanisch-Samoas das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieses Gebiets auf Inanspruchnahme seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht der Bevölkerung auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Gewinnung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Behandlung dieser Frage, darunter auch der Frage einer eventuellen, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht erfolgten Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

[9] Ebd., Kap. III und XXVIII

[10] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 14. Sitzung, Ziffer 1-8

[11] A/AC.109/679 mit Add. 1

[12] A/AC.109/679, Ziffer 344-370

[13] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. XXVIII

## 36/49—Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, sich mit den dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu befassen und diese bei der Untersuchung des Stands der Verwirklichung der genannten Erklärung voll zu berücksichtigen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/26 vom 11. November 1980, in der sie den Sonderausschuß ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen,

*nach Prüfung* des im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Kapitels über die Übermittlung von Informationen aufgrund von Artikel 73 *e*) der Charta[14] sowie der vom Ausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

*ferner nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage[15],

die Tatsache *beklagend*, daß einige für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung verantwortliche Mitgliedstaaten die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 73 *e*) der Charta eingestellt haben,

1. *billigt* das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 *e*) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *bekräftigt*, daß die jeweils betroffene Verwaltungsmacht die Übermittlung von Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung nach Artikel 73 *e*) der Charta fortsetzen sollte, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst darüber vorliegt, daß das Gebiet die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erreicht hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Verwaltungsjahres in den betreffenden Gebieten sowohl die in Artikel 73 *e*) der Charta verlangten Informationen als auch möglichst umfassende Informationen über die politische und konstitutionelle Entwicklung in diesen Gebieten zu übermitteln bzw. weiterhin zu übermitteln;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren auch weiterhin wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*70 Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/50—Osttimor-Frage

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*eingedenk dessen*, daß die 1976 in Colombo bzw. 1979 in Havanna abgehaltene Fünfte[16] und Sechste[17] Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder das Recht des Volkes von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekräftigt hat,

*nach Prüfung* des sich auf Osttimor[18] beziehenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie anderer einschlägiger Dokumente[19],

*tief besorgt* über das Leiden des Volkes von Osttimor und über Berichte über die kritische Lage nach dem neuerlichen Ausbruch einer Hungersnot in dem Gebiet,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Osttimor-Frage[20],

*unter Hinweis auf* das Kommuniqué des portugiesischen Ministerrats vom 12. September 1980[21], in welchem sich die Verwaltungsmacht dafür verbürgte, umfassende Initiativen zur Sicherstellung der vollständigen und baldigen Entkolonialisierung Osttimors zu unternehmen,

*nach Anhörung* der Erklärung des Vertreters von Portugal als Verwaltungsmacht[22],

*nach Anhörung* der Erklärungen des Vertreters der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente[23], der Befreiungsbewegung von Osttimor, sowie verschiedener Bittsteller aus Osttimor und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen[24],

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volks von Osttimor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Einklang mit Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

2. *erklärt*, daß dem Volk von Osttimor die Möglichkeit gegeben werden muß, seine eigene Zukunft auf der Grundlage der diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen und international akzeptierter Verfahren frei zu bestimmen;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien, nämlich Portugal als Verwaltungsmacht sowie die Vertreter des Volkes von Osttimor und darüber hinaus Indonesien *auf*, im Hinblick auf die Garantie der uneingeschränkten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk von Osttimor voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *nimmt Kenntnis* von der gemäß dem Kommuniqué des portugiesischen Ministerrats vom 12. September 1980 unternommenen Initiative der Regierung Portugals und bittet die Verwaltungsmacht, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Osttimor im Einklang mit Generalversammlungsresolution 1514 (XV) fortzusetzen und dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einen Bericht über die Fortschritte bei ihrer Initiative vorzulegen;

[14] *Ebd.*, Kap. VII
[15] A/36/563
[16] Vgl. A/31/197, Anhang I, Ziffer 36
[17] Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 155
[18] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap.X
[19] A/36/160; A/AC.109/663
[20] A/36/598
[21] A/C.4/35/2, Anhang
[22] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 9. Sitzung, Ziffer 45-48
[23] *Ebd.*, 11. Sitzung, Ziffer 31-49
[24] *Ebd.*, 9.-11. und 15. Sitzung

5. *äußert sich zutiefst besorgt* angesichts der Berichte über die kritische Lage nach dem neuerlichen Ausbruch einer Hungersnot in Osttimor und fordert alle Sonderorganisationen* und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen—insbesondere das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge— auf, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Bevölkerung dieses Gebiets unverzüglich Hilfe zu gewähren;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der humanitären Hilfe, die einige Mitgliedstaaten und Hilfsorganisationen dem Volk von Osttimor leisten, und fordert alle in Frage kommenden Regierungen auf, ihre Hilfsleistungen zur Linderung des Leidens der Bevölkerung dieses Gebiets auch weiterhin fortzusetzen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, sich ständig aktiv mit der Lage in dem Gebiet zu befassen und die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/51—Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Tagesordnungspunkts "Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

*nach Prüfung* des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[25],

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Kapitel im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen[26],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, die im Anhang den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält, sowie auf alle anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia[27] der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia, sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid[28] der Weltkonferenz über Maßnahmen gegen Apartheid,

*unter Hinweis auf* die Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

*ferner unter Hinweis auf* die Namibia-Erklärung und das Namibia-Aktionsprogramm von Panama, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner außerordentlichen Plenarsitzung vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt verabschiedet wurden[29],

*eingedenk* der diesbezüglichen Resolutionen, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi verabschiedet[30] und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtzehnten ordentlichen Tagung vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi gebilligt wurden,

*ferner eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von Neu-Delhi der Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi[31] sowie des Schlußkommuniqués der außerordentlichen Ministertagung des Koordinierungsbüros nichtgebundener Länder über die Namibiafrage vom 16. bis 18. April 1981 in Algier[32],

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Bestimmungen der Sondererklärung über Namibia[33], die von der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde,

*weiterhin eingedenk* der Erklärung über ausländische Investitionen in Südafrika[34], die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 18. bis 28. Juni 1980 in Freetown verabschiedet wurde,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

*Vgl. die Fußnote auf S. 229

[25] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. V

[26] *Ebd., Beilage 24* (A/36/24), Zweiter Teil, Kap. II und VI

[27] A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977*

[28] *Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.77.XIV.2 mit Korr.), Abschnitt X

[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24), Ziffer 222

[30] Vgl. A/36/534, Anhang I

[31] Vgl. A/36/116 mit Korr. 1, Anhang

[32] Vgl. A/36/222-S/14458 mit Korr. 1, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1981*

[33] A/CONF.107/8, Abschnitt X.B

[34] Vgl. A/35/463 mit Korr. 1, Anhang I, Erklärung CM/ST.15 (XXXV)

*erneut erklärend*, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika und anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Bewohner dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen aller unter kolonialer und rassistischer Herrschaft stehenden Gebiete das Erbe der Bevölkerung dieser Gebiete sind und daß insbesondere im südlichen Afrika die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische wirtschaftliche Interessen im Bund mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime Südafrikas eine direkte Verletzung der Rechte der Bevölkerung sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten nach wie vor die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 35/28 vom 11. November 1980 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung die Regierungen, die dies noch nicht getan hatten, aufforderte, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und neue Investitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen,

*unter Verurteilung* der verstärkten Aktivitäten derjenigen fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die—besonders im südlichen Afrika—weiterhin zum Nachteil der Interessen der Einwohner die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens der Bevölkerung dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihm bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia sowie in der weiteren Festigung seiner illegalen Herrschaft über das Gebiet und in der Stärkung seines Apartheidsystems kollaborieren,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über die vom 7. bis 11. Juli 1980 in New York durchgeführten Anhörungen über namibisches Uran[35],

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher Länder und anderer Staaten mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausstattung und Technologie verschaffen und es ihm so ermöglichen, eine nukleare und militärische Kapazität zu entwickeln und zur Atommacht zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

*beklagend*, daß Südafrika und die Kolonialmächte unter Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) weiterhin Tätigkeiten und Maßnahmen militärischer Art durchführen und in Namibia und anderen Kolonialgebieten Stützpunkte und andere militärische Anlagen errichten und unterhalten,

*zutiefst besorgt* über die Verhältnisse in anderen Kolonialgebieten, einschließlich der Verhältnisse in der Karibik und bestimmten Gebieten im Pazifik, in denen fremde wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Interessen die einheimische Bevölkerung nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihrer Länder berauben und wo die einheimische Bevölkerung nach wie vor unter dem Verlust ihres Grundbesitzes leidet, da die betreffenden Verwaltungsmächte trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung den Verkauf von Land an Ausländer keinerlei Beschränkung unterwerfen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin gegen die Beteiligung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen mobilisiert werden muß, die die Unabhängigkeit der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere im südlichen Afrika, erschwert,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker abhängiger Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *wiederholt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker fremden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unterordnet, ihre nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß das gegenwärtige Wirken fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung ausländischer Siedler und zur Festigung der Kolonialherrschaft über die betroffenen Gebiete ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch deren einheimische Bewohner darstellt;

4. *verurteilt* die Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten als Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie für die Bemühungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung;

5. *verurteilt* die Politik der Regierungen, die nach wie vor diejenigen fremden wirtschaftlichen und sonstigen Interessen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete—und vor allem auf illegale Weise die Meeresressourcen Namibias—ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der einheimischen Bevölkerung verletzen und die vollständige und rasche Durchführung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

[35] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/35/24), Vol. III

6. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Zusammenarbeit bestimmter westlicher Länder und anderer Staaten mit Südafrika auf nuklearem Gebiet, die dem rassistischen Regime nukleare Ausstattung und Technologie verschafft und es ihm so ermöglicht, seine nukleare Kapazität zu erhöhen, und ruft alle Regierungen auf, sich jeder derartigen Kollaboration mit diesem Regime zu enthalten;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in anderen Gebieten ohne Selbstregierung weiterhin genau zu überwachen, damit sichergestellt wird, daß alle wirtschaftlichen Aktivitäten in diesen Gebieten im Interesse der einheimischen Bevölkerung auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften sowie auf die baldige Erlangung ihrer Unabhängigkeit gerichtet sind und damit gewährleistet ist, daß diese Völker nicht für politische, militärische und andere, ihren Interessen abträgliche Ziele ausgebeutet werden;

8. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen westlichen Länder und alle anderen Staaten sowie die transnationalen Unternehmen, die weiterhin in das rassistische Regime Südafrikas investieren und ihm Waffen, Öl und Kerntechnologie liefern, wodurch sie das Regime unterstützen und die Bedrohung des Weltfriedens verschärfen;

9. *verurteilt nachdrücklich* die Kollusion der Regierungen bestimmter westlicher Länder und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundesrepublik Deutschland und Israels, mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert die Regierung Frankreichs und alle anderen Regierungen auf, das rassistische Minderheitsregime Südafrikas weder auf direktem noch indirektem Weg mit Anlagen zu beliefern, die ihm die Gewinnung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearen militärischen Ausrüstungen ermöglichen würden;

10. *fordert* alle Staaten, insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Japan, Belgien, Israel und Italien *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zur Beendigung jeder Form der Kollaboration mit Südafrika auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem, handelspolitischem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas aufzunehmen;

11. *fordert erneut* alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, *auf*, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der unter ihre Rechtssprechung fallenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit derartige Unternehmen eingestellt und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

12. *ersucht* alle Staaten, auf alle Investitionen zugunsten des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas und jede Vergabe von Darlehen an dieses sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit ihm zu verzichten;

13. *fordert* alle erdölproduzierenden bzw. erdölexportierenden Länder, die dies noch nicht getan haben, *auf*, wirksame Maßnahmen gegen Ölgesellschaften zu ergreifen, die das rassistische Regime Südafrikas mit Rohöl und Erdölprodukten beliefern;

14. *ersucht* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, um wirksame Maßnahmen zur Beendigung der Bereitstellung von Geldmitteln und anderen Formen der Unterstützung, einschließlich der Lieferung von Kriegsmaterial und militärischen Ausrüstungen, an Regime, die diese Unterstützung zur Unterdrückung der Völker der Kolonialgebiete und ihrer nationalen Befreiungsbewegungen verwenden;

15. *verurteilt* alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen militärischer Art in Namibia und anderen Kolonialgebieten, die den Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete und ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit abträglich sind;

16. *fordert* Südafrika und die betreffenden Kolonialmächte *auf*, die militärischen Aktivitäten und Maßnahmen militärischer Art in Namibia und in den anderen Kolonialgebieten zu beenden und in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere mit Ziffer 9 des Aktionsplans für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den die Versammlung mit Resolution 35/118 verabschiedet hat, die Militärstützpunkte aufzugeben;

17. *erklärt erneut*, daß die Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch Südafrika und andere fremde wirtschaftliche Interessen in Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias[35] illegal ist und zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

18. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes sowie wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

19. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit Südafrika einzustellen und mit Südafrika keine von diesem im Namen Namibias unterhaltenen oder es betreffenden wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

20. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

21. *ersucht* das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, anhand der verfügbaren Quellen ein Verzeichnis der Gewinne anzulegen, die transnationale Unternehmen aus ihrer Tätigkeit in Kolonialgebieten erzielen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

[35] *Ebd.*, Vol. I, Anhang II

22. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und ein gerechtes Lohnsystem zu verwenden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine anhaltende und breitangelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit mit Fakten über die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen in Kolonialgebieten und die Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch ausländische Monopole sowie deren Unterstützung der kolonialistischen und rassistischen Regime bekanntzumachen;

24. *appelliert* an alle nichtstaatlichen Organisationen, ihre Kampagne zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Durchsetzung der wirtschaftlichen und anderen Sanktionen gegen das Regime von Pretoria fortzusetzen;

25. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/52 — Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

*unter Hinweis auf* die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung im Anhang zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, insbesondere auf Resolution 35/29 vom 11. November 1980,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 zur Namibiafrage,

*unter Berücksichtigung* der diesbezüglichen Beschlüsse der Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder vom 9.-13. Februar 1981 in Neu-Delhi[37], der sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 23. Februar bis 1. März 1981 in Addis Abeba, der außerordentlichen Ministertagung des Koordinierungsbüros nichtgebundener Länder über die Namibiafrage vom 16.-18. April 1981 in Algier[38], der außerordentlichen Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen vom 5. Juni 1981 in Panama-Stadt[39] sowie der achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 24.-27. Juni 1981 in Nairobi[40],

*nach Prüfung* der Berichte des Generalsekretärs[41], des Wirtschafts- und Sozialrats[42] sowie des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[43] zu diesem Punkt,

*in dem Bewußtsein*, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritischste Phase eingetreten ist und nach dem Scheitern der vom 7. bis 14. Januar 1981 in Genf durchgeführten Vorbereitungsgespräche infolge der herausfordernden Haltung und der verschärften Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen das namibische Volk und infolge der diesem Regime von den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen westlichen Ländern in allen Bereichen verstärkt geleisteten Unterstützung massiv an Härte zugenommen hat und daß deshalb die gesamte internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, die konzertierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volkorganisation, in entscheidender Weise zu verstärken, damit das genannte Ziel erreicht werden kann,

*im vollen Bewußtsein der Tatsache*, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von der Kolonialherrschaft und in ihrem Bemühen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

*erneut erklärend*, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung von moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

*in tiefer Besorgnis darüber*, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Maßnahmen der entsprechenden Organisationen zur Unterstützung des Volkes dieses Gebiets auf dem Wege über seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des namibischen Volkes noch immer nicht ausreichen,

*mit dem Ausdruck ihrer Zuversicht*, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogrammme behindert oder verzögert haben,

---

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

[37] Vgl. A/36/116 mit Korr.1, Anhang

[38] Vgl. A/36/222 mit Korr.1-S/14458 mit Korr.1, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1981*

[39] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 24* (A/36/24), Ziffer 222

[40] Vgl. A/36/534, Anhang

[41] A/36/154 mit Add.1-3; A/AC.109/L.1389

[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung*, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 3 (A/36/3/Rev.1), Kap. XXX

[43] *Ebd., Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. VI

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/227 D vom 6. März 1981, in der sie alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde Namibias die Vollmitgliedschaft zuzuerkennen,

*mit Dank* für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

*ferner mit Dank* für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den verstärkten Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen um Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen und in Würdigung der Initiative, die es dadurch ergriffen hat, daß es bei der Aufstellung von Hilfsprogrammen Möglichkeiten für engere, regelmäßige Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der afrikanischen Einheit und den nationalen Befreiungsbewegungen andererseits schafft,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

*zutiefst besorgt* über die in Mißachtung entsprechender Resolutionen der Generalversammlung fortbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Regierung Südafrikas,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der im Einklang mit Generalversammlungsresolution 35/117 vom 10. Dezember 1980 im April 1981 in Genf zur Frage der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit veranstalteten Tagung auf hoher Ebene, an der Vertreter des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit sowie Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen teilnahmen,

*eingedenk der Notwendigkeit*, die Tätigkeiten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Beschlüsse der Vereinten Nationen laufend zu verfolgen,

1. *billigt* das diese Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[43];

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen in ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) beizutragen, sich auch weiterhin von den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt ferner erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen logischerweise mit der Gewährung jeder erforderlichen moralischen und materiellen Hilfe an diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einhergehen muß;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen unterstützt haben, und bittet alle Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt ihre Besorgnis darüber zu Ausdruck*, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, bisher von bestimmten Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Völker entspricht;

6. *bedauert es*, daß die Weltbank und der Internationale Währungsfonds weiterhin Verbindungen zu dem kolonialistischen Minderheitsregime Südafrikas aufrechterhalten, was sich darin zeigt, daß Südafrika nach wie vor Mitglied beider Institutionen ist, und bedauert es, daß keine der beiden Institutionen die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung getroffen hat;

7. *beklagt zutiefst* die trotz wiederholter gegensätzlicher Resolutionen der Generalversammlung weiterbestehende Kollaboration zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Südafrika und fordert den Internationalen Währungsfonds zur Beendigung dieser Kollaboration auf;

8. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *eindringlich*, im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend alle nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. diese Hilfe fortzusetzen;

10. *ersucht erneut* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den vor kurzem unabhängig gewordenen und den demnächst unabhängig werdenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, in Absprache mit der Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen herzustellen bzw. auszubauen, ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, um so den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten zu können;

12. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation weiterhin Nutznießerin mehrerer, im Rahmen des Instituts der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka aufgestellter Programme ist und daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das namibische Volk auf Tagungen der Sonderorganisationen* und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin vertritt, und bittet diese Gremien und Organisationen eindringlich, die Südwestafrikanische Volksorganisation, das Institut der Vereinten Nationen für Namibia und das Programm zum Aufbau der namibischen Nation verstärkt zu unterstützen;

13. *bittet* diejenigen Sonderorganisationen* und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, *eindringlich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien einen eigenen Tagesordnungspunkt zur Behandlung der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, im Sinne der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Regierung Südafrikas jegliche finanzielle, wirtschaftliche, technische oder sonstige Hilfe vorzuenthalten, jegliche Unterstützung für sie so lange zu unterbrechen, bis sie dem Volk Namibias sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zurückgibt, und von allen Maßnahmen abzusehen, die eine Anerkennung oder Unterstützung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft dieses Regimes über das Territorium bedeuten könnte;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und ersucht diejenigen Gremien und Organisationen, die dies noch nicht getan haben, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

16. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bisher noch nicht als Vollmitglied aufgenommen haben, *eindringlich*, dies unverzüglich zu tun;

17. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit sie den Kampf des namibischen Volkes um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der—wie in Angola direkt oder durch Gruppen von als Handlanger Pretorias dienenden Verrätern begangenen—Verletzung ihrer territorialen Integrität durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas Widerstand leisten können;

18. *bittet* die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, mit dazu beizutragen, daß die kleinen Territorien in allen Lebensbereichen ihrer Länder, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, schnellere Fortschritte erzielen;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, ihre Anstrengungen in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinen Nationen, deren Mitglied sie sind, zu verstärken, um die vollständige und effektive Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Soforthilfe an die Völker in den Kolonialgebieten und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

20. *schlägt* im Einklang mit Artikel III des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds[44] *vor*, daß der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds dringend einen Punkt zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Fonds und Südafrika in seine Tagesordnung aufnimmt, und schlägt ferner vor, daß die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel II des Abkommens[44] an allen vom Fonds zur Erörterung des obengenannten Punktes einberufenen Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen;

21. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Anhang zu Generalversammlungsresolution 35/118, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten;

22. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich*, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer 11 und der Bestimmungen in Ziffer 21 sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen zur Vorlage bei den entsprechenden Gremien einen Bericht über die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Ausführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, zu erstellen;

24. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin über geeignete

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

[44] Vgl. *Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies and the International Atomic Energy Agency* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.61.X.1), S. 61

Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausführung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zu beraten;

25. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/53—Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere Resolution 35/30 vom 11. November 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Programm für 1980/1981[45] mit dem Bericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowie über die Abwicklung des Programms während dieses Jahres,

*mit großer Sorge feststellend*, daß erheblich weniger Beiträge geleistet wurden als in den Vorjahren und daß als Folge davon die Anzahl neuer Stipendien und die Gesamtzahl der Stipendiaten stark gesunken sind,

*fest davon überzeugt*, daß die Fortsetzung und der Ausbau des Programms unerläßlich für die Unterstützung der Völker Südafrikas und Namibias sind,

*im Hinblick darauf*, daß dringend zusätzliche Beiträge benötigt werden, damit das Programm seinen gegenwärtigen Verpflichtungen nachkommen kann, sowie im Hinblick darauf, daß angesichts des wachsenden Bedarfs an Unterstützung im kommenden Fiskaljahr erhöhte Beiträge erforderlich sind,

*in Anbetracht der Tatsache*, daß geflüchteten Studenten Bildungschancen und Beratung in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller, technischer und sprachlicher, ihren künftigen Aufgaben entsprechender Disziplinen, vor allem in den Bereichen Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, geboten werden sollten,

1. *schließt sich* dem Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *an*;

2. *nimmt mit großer Sorge Kenntnis* von dem Defizit, das dem Programm im laufenden Finanzjahr aufgrund der Kosteneskalation und des Beitragsrückgangs sowohl in absoluten als auch in realen Werten droht;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Bereitstellung von Beiträgen, Stipendien oder Studienplätzen an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuß des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, alle ihnen möglichen Maßnahmen zur Förderung großzügiger Beiträge an das Programm zu ergreifen;

5. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, angesichts der wachsenden Nachfrage der Völker von Südafrika und Namibia nach Bildungsmöglichkeiten sowie angesichts der rasch steigenden Kosten der Hochschul- und Fachausbildung dem Programm im Hinblick auf die Gewährleistung seines Weiterbestehens, seiner Effektivität und seines Ausbaus vermehrte finanzielle und andere Unterstützung zukommen zu lassen.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/54—Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/31 vom 11. November 1980,

*nach Prüfung* des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung[46],

*in Anbetracht dessen*, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung gestellt und Schritte zur Förderung der Anträge von Studenten aus diesen Gebieten unternommen werden sollten;

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten, die Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben, *ihren Dank aus*;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und nach Möglichkeit die Reisekosten künftiger Studenten zu tragen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *eindringlich*, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen sowie alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. *lenkt* die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf die vorliegende Resolution.

*70. Plenarsitzung*
*24. November 1981*

## 36/62—Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Montserrats sowie der Turks- und Caicosinseln

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Montserrats sowie der Turks- und Caicosinseln,

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

[45] A/36/147

[46] A/36/580 mit Add.1

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[47],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den oben aufgeführten Gebieten,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung der Verwaltungsmacht bezüglich der oben aufgeführten Gebiete[48],

*in Anbetracht dessen*, daß die Verwaltungsmacht ihre Bereitschaft geäußert hat, die Wünsche der Bevölkerung der Gebiete unter ihrer Verwaltung bezüglich ihres zukünftigen Verfassungsstatus zu respektieren, sowie erneut erklärend, daß es Pflicht der Verwaltungsmacht ist, in diesen Gebieten Bedingungen zu schaffen, unter denen die jeweilige Bevölkerung frei und ohne Einmischung ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderen diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung ausüben kann,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und baldige Verwirklichung der Erklärung bezüglich der betreffenden Gebiete zu gewährleisten,

*eingedenk dessen*, daß die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen eine wirksame Methode zur Ermittlung der Lage in den Gebieten, zur Beschaffung ausreichender Direktinformationen über die herrschende Lage in diesen Gebieten und zur Ermittlung der Meinung der Bevölkerung über ihren zukünftigen politischen Status darstellt,

*in Kenntnis* der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gebiete sowie eingedenk dessen, daß die Diversifizierung und weitere Stärkung der Wirtschaft im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität eine vorrangige Aufgabe darstellt,

1. *billigt* die die Bermudas, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Montserrat sowie die Turks- und Caicosinseln betreffenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[49];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt* ihre Überzeugung, daß Fragen der Landesgröße, geographischen Lage, Einwohnerzahl und begrenzten Ressourcen in keiner Weise die rasche Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich der betreffenden Gebiete verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht *auf*, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Bevölkerung der betreffenden Gebiete weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung gesetzten Ziele im Hinblick auf diese Gebiete vollständig und rasch erreicht werden;

5. *erkennt an*, daß das Vorhandensein von Militärstützpunkten und anderen Militäranlagen ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte, und bekräftigt ihre Überzeugung, daß das Vorhandensein ausländischer Militärstützpunkte und -anlagen auf den Bermudas und den Turks- und Caicosinseln die Bevölkerung dieser Gebiete nicht daran hindern sollte, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung und den Zielen und Grundsätzen der Charta auszuüben;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Bevölkerung der betreffenden Gebiete alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirtschaften dieser Gebiete zu diversifizieren und weiter zu stärken sowie um konkrete Programme zur Unterstützung und zur wirtschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten;

7. *fordert ferner* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit den frei gewählten Vertretern der Bevölkerung der betreffenden Gebiete das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Inanspruchnahme ihrer natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die das Recht der Bevölkerung auf den Besitz und die Verfügungsgewalt über diese natürlichen Ressourcen sowie auf die Erlangung und Erhaltung der Kontrolle über ihre künftige Erschließung gewährleisten;

8. *ersucht* die Verwaltungsmacht, weiterhin die Unterstützung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen heranzuziehen, damit in allen Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens der betreffenden Gebiete raschere Fortschritte erzielt werden;

9. *begrüßt* die positive Einstellung der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Aufnahme von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, soweit angebracht, seine Konsultationen über die Entsendung solcher Delegationen fortzusetzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der eventuellen, in Absprache mit der Verwaltungsmacht erfolgenden Entsendung von Besuchsdelegationen auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

## 36/63 — Guam-Frage

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* der Guam-Frage,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[50],

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam,

[47] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. III-V und XVIII-XXII

[48] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 15. Sitzung, Ziffer 28-31 und *ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

[49] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. XVIII-XXII

* Vgl. die Fußnote auf S. 229

[50] *Ebd.*, Kap. III, IV und XVI

*im Hinblick darauf*, daß die Verwaltungsmacht weiterhin Militäranlagen in dem Gebiet unterhält,

*in der Auffassung*, daß die Politik der Unterhaltung von Militärstützpunkten und -anlagen in Gebieten ohne Selbstregierung, die die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker behindern, mit den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinen Nationen unvereinbar ist,

*nach Anhörung* der Erklärung der Verwaltungsmacht[51],

*in Begrüßung* der aktiven Mitwirkung der Verwaltungsmacht an der Arbeit des Sonderausschusses und in der Hoffnung, daß diese Zusammenarbeit zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Guams weiter verstärkt wird,

*eingedenk* der Besonderheiten der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse Guams sowie der vorrangigen Notwendigkeit einer Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[52];

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß Fragen der Landesgröße, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl und der begrenzten Ressourcen die Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung für dieses Gebiet in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erinnert daran*, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht dafür zu sorgen haben, daß die Bevölkerung dieses Gebiets ständig vollauf über ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung informiert ist;

5. *wiederholt erneut*, daß die Verwaltungsmacht in diesem Gebiet Bedingungen zu schaffen hat, unter denen das Volk von Guam frei und ohne Einmischung sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) ausüben kann;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, unter Berücksichtigung der frei geäußerten Wünsche des Volkes von Guam alle erforderlichen Schritte zur Beschleunigung des Entkolonialisierungsprozesses des Gebiets im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung sowie anderer entsprechender Resolutionen der Generalversammlung zu unternehmen;

7. *erinnert* an ihre einschlägigen Resolutionen zu Militärstützpunkten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, erkennt an, daß das Bestehen von Militärstützpunkten ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte, und bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten in Guam die Bevölkerung des Gebiets nicht daran hindern sollte, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung und mit den Zielen und Grundsätzen der Charta auszuüben;

8. *bekräftigt* die Verantwortung, die der Verwaltungsmacht nach der Charta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams sowie auch für die Einleitung aller nur möglichen Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft dieses Gebiets zukommt;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die unsichere Lage hinsichtlich der in Bundesbesitz befindlichen Ländereien ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung gewesen ist, die Übereignung des Landes an die Bevölkerung des Gebiets zu erleichtern und ihre Eigentumsrechte zu schützen;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht der Bevölkerung Guams auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf die Erlangung und Erhaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *eindringlich*, ihre Anstrengungen um die Entwicklung und Förderung der Sprache und Kultur der Chamorros fortzusetzen;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Bevölkerung Guams die Wiederinbesitznahme von ungenutztem Land zu ermöglichen, das sich zur Zeit in den Händen der Bundesbehörden und der Streitkräfte befindet;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage, darunter auch die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und darüber der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

*73. Plenarsitzung*
*25. November 1981*

[51] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 14. Sitzung, Ziffer 1-8

[52] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. XVI

# VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES[1]

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/65 | Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/36/618) | 98 | 30. November 1981 | 244 |
| 36/66 | Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/36/720) | | | |
| | Resolution A | 110 *a*) | 30. November 1981 | 244 |
| | Resolution B | 110 *a*) | 30. Dezember 1981 | 246 |
| 36/116 | Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/36/772) | | | |
| | Resolution A | 102 | 10. Dezember 1981 | 246 |
| | Resolution B | 102 | 10. Dezember 1981 | 246 |
| 36/117 | Konferenzplan (A/36/787) | | | |
| | A. Künftige Arbeit des Konferenzausschusses | 105, 8 *b*) und 12 | 10. Dezember 1981 | 247 |
| | B. Gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in den verschiedenen Sprachen der Vereinten Nationen | 105 | 10. Dezember 1981 | 248 |
| | C. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für aufgrund internationaler Instrumente geschaffene Gremien | 105 | 10. Dezember 1981 | 248 |
| | D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen | 105 | 10. Dezember 1981 | 249 |
| 36/118 | Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/36/773) | | | |
| | Resolution A | 109 | 10. Dezember 1981 | 249 |
| | Resolution B | 109 | 10. Dezember 1981 | 250 |
| | Resolution C | 109 | 10. Dezember 1981 | 250 |
| 36/119 | Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen (A/36/773) | | | |
| | Resolution A | 109 | 10. Dezember 1981 | 250 |
| | Resolution B | 109 | 10. Dezember 1981 | 250 |
| | Resolution C | 109 | 10. Dezember 1981 | 250 |
| 36/138 | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon | | | |
| | Resolution A (A/36/720/Add.1) | 110 *b*) | 16. Dezember 1981 | 251 |
| | Resolution B (A/36/720/Add.1) | 110 *b*) | 16. Dezember 1981 | 251 |
| | Resolution C (A/36/720/Add.2) | 110 *b*) | 19. März 1982 | 252 |
| 36/184 | Sekretariat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/36/827) | 69 *e*) und 100 | 17. Dezember 1981 | 252 |
| 36/227 | Finanzordnungen für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Fonds (A/36/843) | 12 | 18. Dezember 1981 | 253 |
| 36/228 | Programmplanung (A/36/806) | | | |
| | Resolution A | 101 | 18. Dezember 1981 | 253 |
| | Resolution B | 101 | 18. Dezember 1981 | 255 |
| 36/229 | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/36/838) | 103 *a*) | 18. Dezember 1981 | 255 |
| 36/230 | Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität (A/36/838) | 103 *c*) | 18. Dezember 1981 | 256 |
| 36/231 | Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen (A/36/833) | | | |
| | Resolution A | 106 | 18. Dezember 1981 | 256 |
| | Resolution B | 10 | 18. Dezember 1981 | 257 |
| 36/232 | Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen (A/36/831) | 107 | 18. Dezember 1981 | 257 |
| 36/233 | Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/36/840) | 108 | 18. Dezember 1981 | 258 |


* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/234 | Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (A/36/844) | | | |
| | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | 99 | 18. Dezember 1981 | 259 |
| | B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | 99 | 18. Dezember 1981 | 261 |
| 36/235 | Fragen im Zusammenhang mit der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 262 |
| 36/236 | Internationales Zentrum Wien (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 264 |
| 36/237 | Errichtung einer Sekretariatseinheit für Informationssysteme in der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 265 |
| 36/238 | Bericht des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 265 |
| 36/239 | Besondere Überprüfung des derzeitigen Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 265 |
| 36/240 | Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (A/36/845) | | | |
| | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 18. Dezember 1981 | 266 |
| | B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 18. Dezember 1981 | 268 |
| | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1982 | 100 | 18. Dezember 1981 | 268 |
| 36/241 | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 268 |
| 36/242 | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (A/36/845) | 100 | 18. Dezember 1981 | 269 |
| 36/243 | Formulierung, Präsentation, Überprüfung und Billigung von Programmhaushalten (A/36/845/Add.1) | 100 | 19. März 1982 | 270 |


## 36/65—Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Finanzberichte und Jahresabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen[2], des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen[3], des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[4], des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen[5], der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Beiträge[6], des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen[7], der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses[8] und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[9] für die am 31. Dezember 1980 abgelaufene Rechnungsperiode,

*unter Berücksichtigung* der von den Delegationen bei der Debatte im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen,

1. *nimmt* die Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses *an*;

2. *stimmt* den Feststellungen und Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht *zu*;

3. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den in ihren Feststellungen und Bemerkungen erfaßten Bereichen weiterhin vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden;

4. *ersucht* die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die aufgrund der Stellungnahmen und Feststellungen in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses eventuell erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen[10].

*77. Plenarsitzung*
*30. November 1981*

## 36/66—Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[11] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[12],

*eingedenk* der Sicherheitsratsresolutionen 350 (1974) vom 31. Mai 1974, 363 (1974) vom 29. November 1974, 369 (1975) vom 28. Mai 1975, 381 (1975) vom 30. November 1975, 390 (1976) vom 28. Mai 1976, 398 (1976) vom 30. November 1976, 408 (1977) vom 26. Mai 1977, 420 (1977) vom 30. November 1977, 429 (1978) vom 31. Mai 1978, 441 (1978) vom 30. November 1978, 449

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 5A* (A/36/5/Add.1 mit Korr.1), Abschnitt I und IV
[3] *Ebd., Beilage 5B* (A/36/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt I und V sowie Zweiter Teil, Abschnitt II
[4] *Ebd., Beilage 5C* (A/36/add.3), Abschnitt III-V
[5] *Ebd., Beilage 5D* (A/36/5/Add.4), Abschnitt I und IV
[6] *Ebd., Beilage 5E*(A/36/5/Add.5), Abschnitt III
[7] *Ebd., Beilage 5G* (A/36/5/Add.7) Abschnitt I und IV
[8] *Ebd., Beilage 5A* (A/36/5/Add.1 mit Korr.1), Abschnitt III; *ebd., Beilage 5B* (A/36/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt III; *ebd., Beilage 5C* (A/36/5/Add.3), Abschnitt II; *ebd., Beilage 5D* (A/36/5/Add.4), Abschnitt III; *ebd., Beilage 5E* (A/36/5/Add.5), Abschnitt II; und *ebd., Beilage 5G* (A/36/5/Add.7), Abschnitt III
[9] A/36/480

[10] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 5A* (A/36/5/Add.1 mit Korr.1), Abschnitt II; *ebd., Beilage 5B* (A/36/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt II; *ebd., Beilage 5C* (A/36/5/Add.3), Abschnitt I; *ebd., Beilage 5D* (A/36/5/Add.4), Abschnitt II; *ebd., Beilage 5E* (A/36/5/Add.5), Abschnitt I; und *ebd., Beilage 5G* (A/36/5/Add.7), Abschnitt II
[11] A/36/600 mit Korr.1
[12] A/36/704

(1979) vom 30. Mai 1979, 456 (1979) vom 30. November 1979, 470 (1980) vom 30. Mai 1980, 481 (1980) vom 26. November 1980, 485 (1981) vom 22. Mai 1981 sowie 493 (1981) vom 23. November 1981,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 3211 B (XXIX) von 29. November 1974, 3374 C (XXX) vom 2. December 1975, 31/5 D vom 22. Dezember 1976, 32/4 C vom 2. Dezember 1977, 33/13 D vom 8. Dezember 1978, 34/7 C vom 3. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980 sowie 35/45 A vom 1. Dezember 1980,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

*eingedenk* der in Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und in anderen Resolutionen der Versammlung erwähnten besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

I

*beschließt*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1981 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 35/45 A den Betrag von 14.959.248 US-Dollar brutto (14.801.748 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

1. *beschließt*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1981 bis einschließlich 31. Mai 1982 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 15.974.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung

*a*) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum den Betrag von 9.315.973 US-Dollar unter den in Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe *a*) genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

*b*) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 6.272.080 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe *b*) und in Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe *b*) genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

*c*) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 378.440 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe *c*), Resolution 3374 C (XXX) Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe *c*) sowie in Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1 genannten Staaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

*d*) für den obengenannten Sechsmonatszeitraum einen Betrag von 7.507 US-Dollar unter den in Resolution 3101 (XXVIII) Ziffer 2 Buchstabe *d*), Resolution 3374 (XXX) Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 31/5 D Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 32/4 C Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 33/13 D Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 34/7 C Abschnitt V Ziffer 1 und Resolution 35/45 A Abschnitt V Ziffer 1 genannten Mitgliedstaaten nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis aufzuteilen;

3. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten erwarteten und für den Zeitraum vom 1. Dezember 1981 bis einschließlich 31. Mai 1982 gebilligten Einnahmen von 10.000 US-Dollar mit den gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts unter ihnen aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß gemäß ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 mit den in Ziffer 2 dieses Abschnitts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds an dem gebilligten Voranschlag für das Personalabgabeaufkommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1981 bis einschließlich 31. Mai 1982 in Höhe von 179.000 US-Dollar verrechnet werden;

III

*ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 493 (1981) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1982 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.662.333 US-Dollar brutto (2.630.833 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *betont* die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sicherzustellen;

V

1. *beschließt*, daß Simbabwe und St. Vincent und die Grenadinen der in der Generalversammlungsresolution 3101 (XXVIII) Ziffer 1 Buchstabe *d*) genannten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzurechnen und ihre Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gemäß den Bestimmungen der von der Versammlung auf der laufenden Tagung zur Frage des Beitragsschlüssels verabschiedeten Resolution zu berechnen sind[13];

2. *beschließt ferner*, daß gemäß Artikel 5.2 Buchstabe *c*) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitgliedstaaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bis zum 30. Novem-

[13] Vgl. Resolution 36/231 B, Ziffer 1 und 4

ber 1981 als sonstige Einnahmen zu verbuchen und auf die im obigen Abschnitt II umgelegten Mittelbewilligungen anzurechnen sind.

*77. Plenarsitzung*
*30. November 1981*

**B**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der im Bericht des Generalsekretärs[11] dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[12],

*eingedenk dessen*, daß es unerläßlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

*besorgt darüber*, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Streitkräfte, insbesondere gegenüber den truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D vom 17. Dezember 1979 und 35/45 B vom 1. Dezember 1980,

*im Hinblick darauf*, daß aufgrund der Einbehaltung der Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten zur Ergänzung der Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte in vollem Umfang auf die Guthaben im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde,

*besorgt darüber*, daß die Anwendung der Regeln 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Lage der Streitkräfte weiterhin erschweren würde,

*beschließt*, die Regeln 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 2.694.446 US-Dollar, der sonst nach diesen Regeln verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Generalversammlung bereitgehalten wird.

*77. Plenarsitzung*
*30. November 1981*

## 36/116—Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

**A**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* den von der Generalversammlung am 1. September 1965 verabschiedeten[13] Konsens des Sonderausschusses für friedenssichernde Maßnahmen[14],

*in Bekräftigung* der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten für die finanzielle Sicherheit der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Beitragssatz Chinas für den Zeitraum vom 25. Oktober 1971 bis 31. Dezember 1973 4 Prozent und für den Zeitraum 1974 bis einschließlich 1979 5,5 Prozent betrug, daß er jedoch für 1980-1982 mit 1,62 Prozent angesetzt wurde, nachdem Angaben über das Volkseinkommen und damit zusammenhängende Daten verfügbar geworden waren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die für China veranschlagten und noch ausstehenden Beiträge für friedenssichernde Maßnahmen für die Zeit zwischen dem 25. Oktober 1971 und dem 31. Dezember 1981 zu berechnen und auf ein Sonderkonto zu überweisen;

3. *begrüßt* die Absicht Chinas, ab 1. Januar 1982 seinen Anteil an den veranschlagten Kosten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon zu tragen;

4. *beschließt*, angesichts der besonderen Umstände die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen auf die in Ziffer 2 erwähnten unbezahlten Beiträge nicht aufzuwerfen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

**B**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen[16] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[17],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3049 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 32/104 vom 14. Dezember 1977 und 35/113 vom 10. Dezember 1980,

*mit Besorgnis feststellend*, daß das kurzfristige Defizit der Vereinten Nationen ständig weiter ansteigt,

*im Hinblick darauf*, daß eine Teil- oder Zwischenlösung bestimmter Aspekte des Problems die Liquidität der Vereinten Nationen erhöhen und weitere Fortschritte auf dem Wege zu einer von allen Mitgliedstaaten erwünschten Gesamtlösung erleichtern könnte,

*besorgt* darüber, daß die verspätete Zahlung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten die finanziellen Schwierigkeiten der Vereinten Nationen noch verschärft,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Finanzprobleme der Vereinten Nationen zu finden,

*in der Überzeugung*, daß unter den gegebenen Umständen eine angemessene Aufstockung des Betriebsmittelfonds erforderlich ist, damit die Vereinten Nationen die laufenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts decken können,

1. *beschließt*, die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu befolgen, nach denen

*a*) der Betriebsmittelfonds für den Doppelhaushalt 1982-1983 mit 100 Mio. US-Dollar auszustatten ist;

*b*) die Bestimmungen der Artikel 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen in Bezug auf die am Ende der Doppelhaushalte 1980-1981 und 1982-1983 aufgelaufenen Überschüsse auszusetzen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem in Ziffer 1 enthaltenen Beschluß durch die Formulierung der unter dem Tagesordnungspunkt über den Programmhaushalt einzu-

[14] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 21, Dokument A/5916
[15] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunzehnte Tagung, Beilage 15* (A/5815), S.11
[16] A/C.5/36/28 mit Korr.1-3
[17] A/36/701

bringenden einschlägigen Resolutionsentwürfe Folge zu leisten;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *eindringlich*, die Termine ihrer Beitragszahlungen an den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dahingehend zu überprüfen, daß ihre Beiträge im Sinne von Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen künftig rechtzeitig eingehen;

4. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, die Finanzlage der Organisation ständig zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung

*a*) einen Zwischenbericht über den Stand des Projekts für die Herausgabe von Sondermarken und

*b*) detaillierte Angaben über die Höhe, die Wachstumsrate und die Struktur des Defizits der Vereinten Nationen sowie über von Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangene freiwillige Beiträge vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/117—Konferenzplan

### A

### Künftige Arbeit des Konferenzausschusses

### I

*Die Generalversammlung,*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses[18] und billigt die darin enthaltenen Empfehlungen[19] in ihrer abgeänderten Fassung[20];

2. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten[21] und durch spätere Beschlüsse der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgeänderten Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für 1982-1983;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Rahmen der genehmigten Mittel alle Veränderungen im Konferenzkalender für 1982-1983 vorzunehmen, die gegebenenfalls aufgrund von Maßnahmen und Beschlüssen der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung erforderlich werden;

4. *beschließt*, daß bei der Erstellung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender die Auswirkungen auf die Dokumentationsdienste des Sekretariats berücksichtigt werden sollten, so daß diese in der Lage bleiben, die erforderlichen Unterlagen für die geplanten Tagungen aller Organe rechtzeitig zu übersetzen, zu reproduzieren und herauszugeben;

5. *bittet* den Konferenzausschuß, gemäß Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 35/10 A vom 3. November 1980 weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Organe der Vereinten Nationen kürzere Tagungen abhalten bzw. nur alle zwei Jahre zusammentreten, und der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung weitere konkrete Vorschläge hierzu zu unterbreiten;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat zu erwägen, ob er nicht den Konferenzausschuß bitten kann, alle auf Ratstagungen vorgebrachten Vorschläge, die sich auf den Konferenz- und Sitzungskalender auswirken, noch vor ihrer Annahme durch den Rat zu überprüfen;

7. *beschließt*, ihren in Ziffer 1 der Resolution 35/5 vom 20. Oktober 1980 ausgesprochenen vorläufigen Verzicht auf die Einsetzung neuer Nebenorgane der Generalversammlung bis Ende 1982 zu verlängern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ein Handbuch für die Sekretärinnen der Organe der Vereinten Nationen auszuarbeiten, das ihnen als Leitfaden für die fachgerechte Vorbereitung und Organisation ihrer Arbeit, für die Festsetzung von Sitzungsterminen und für die zeitgerechte Bereitstellung von Unterlagen dienen soll;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Konferenzausschuß ein Programm für die systematische, schrittweise Erneuerung und Verbesserung der elektronischen Anlagen in den Konferenzsälen am Sitz der Vereinten Nationen vorzulegen.

### II

1. *ersucht* den Konferenzausschuß, mit Vorrang eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, nach welchen Gesichtspunkten derzeit Sitzungsprotokolle für Organe der Vereinten Nationen bereitgestellt werden, um unter voller Berücksichtigung des durch neue Technologien geschaffenen Potentials Kriterien dafür aufzustellen, welche Organe künftig Protokolle erhalten sollen;

2. *ersucht* den Konferenzausschuß *ferner*, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Zusammenhang mit Ziffer 1 und der Generalversammlungsresolution 35/10 B vom 3. November 1980 geeignete Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *ersucht* den Konferenzausschuß, die Praktiken und Grundsätze der Reproduktions- und Dokumentationsverteilungsdienste des Sekretariats zu untersuchen, um festzustellen, wo Einsparungen und größere Effizienz erreicht werden können;

4. *ersucht* den Konferenzausschuß, gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/83 vom 24. Juli 1981 über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation und unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschafts- und Sozialbereichs den Konferenz- und Sitzungskalender für die Zweijahresperiode 1982-1983 mit dem Ziel einer Abstimmung des Kalenders mit der Kapazität der Konferenzdienste des Sekretariats zu überprüfen, wobei insbesondere die Probleme zu berücksichtigen sind, die im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Bereitstellung und Verteilung der Dokumentation auftreten, und ersucht ihn, bezüglich der Umsetzung dieses Ersuchens in die Praxis mit dem Präsidium des Rates Rücksprache zu halten;

5. *bestätigt* die Regel, daß in Übereinstimmung mit internen Dienstanweisungen des Sekretariats jedes Dokument über praktische Fragen, das vom Sekretariat für zwischenstaatliche Tagungen erstellt wird, nicht mehr als zweiunddreißig Seiten umfassen sollte, und ersucht ihre Nebenorgane, darauf zu achten, daß ihre Berichte so kurz

[18] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 32* (A/36/32 mit Korr.1)
[19] *Ebd.*, Ziffer 84
[20] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, 8 *b*) und 12, Dokument A/36/787, Abschnitt A
[21] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 32* (A/36/32 mit Korr.1), Anhang III

wie möglich gehalten sind und keinesfalls die angestrebte Grenze von zweiunddreißig Seiten überschreiten;

6. *bittet* alle ihre Nebenorgane *eindringlich*, weniger zusätzliche Dokumente anzufordern und sich darum zu bemühen, die Anzahl von Berichten, die für die Behandlung eines das jeweilige Organ besonders betreffenden Themas erstellt werden, zu begrenzen;

7. *ersucht* ihre Nebenorgane zu erwägen, ob sie das Sekretariat nicht bitten können, vor allem bei Zwischenberichten statt eines schriftlichen Berichts zu Beginn jeder Tagung eine kurze mündliche Erklärung abzugeben;

8. *beschließt*, daß der Generalsekretär am Ende jeder Tagung eine Aufstellung aller Dokumente vorlegt, die von den einzelnen Organen der Vereinten Nationen einschließlich der Hauptausschüsse der Generalversammlung angefordert werden, in der gleichzeitig angegeben wird, zu welchem Termin die einzelnen Dokumente in allen erforderlichen Sprachen herausgegeben werden können und aus der ersichtlich sein muß, wieviel Zeit die Fachabteilungen und wieviel Zeit die Konferenzdienste des Sekretariats für die Fertigstellung eines bestimmten Dokuments benötigen;

9. *besteht darauf*, daß der Generalsekretär im Rahmen der verfügbaren Mittel die notwendigen verwaltungstechnischen Maßnahmen trifft, um künftig derzeit immer noch vorkommende unnötige Verzögerungen bei der Weiterleitung von Dokumenten zur Übersetzung, Reproduktion und Verteilung zu vermeiden;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in verstärktem Maße Übersetzungsdienste außer Haus in Anspruch zu nehmen, da solche erwiesenermaßen kostengünstiger sind;

11. *beschließt*, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation[22] gemeinsam mit den Kommentaren des Verwaltungsausschusses für Koordinierung[23] und des Generalsekretärs[24] zur weiteren Prüfung an den Konferenzausschuß zu überweisen;

12. *ersucht* den Konferenzausschuß, diesen und künftige Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit Empfehlungen zu in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallenden Fragen zu behandeln und die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf seine diesbezüglichen Bemerkungen zu lenken, wenn diese die betreffenden Berichte der Gruppe behandelt;

13. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

III

*ersucht* den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen eine detaillierte Analyse der haushaltstechnischen Verfahren zu unterbreiten, die derzeit in Erklärungen gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung über verwaltungstechnische und finanzielle Auswirkungen in der Gesamtaufstellung der Konferenzbetreuungskosten und im Programmhaushalt zur Berechnung und Darstellung von Konferenzbetreuungskosten verwendet werden, und bittet beide Organe, der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung entsprechend ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Empfehlungen vorzulegen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

[22] Vgl. A/36/167
[23] A/36/167/Add.1, Anhang
[24] A/36/167/Add.2, Anhang

B

GLEICHZEITIGE VERTEILUNG VON DOKUMENTEN IN DEN VERSCHIEDENEN SPRACHEN DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung*,

*in dem Bewußtsein*, daß die Sprachenvielfalt der Vereinten Nationen eine Bereicherung für alle Beteiligten darstellt und das Verständnis zwischen den Mitliedstaaten fördert,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 mit dem Titel "Verfahrensregeln für Sprachen",

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2247 (XXI) vom 20. Dezember 1966 und 2292 (XXI) vom 8. Dezember 1967 sowie auf ihre Resolutionen 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XVIII) vom 18. Dezember 1973,

*angesichts* der Notwendigkeit, Ziffer 3 der Resolution 2247 (XXI) und Ziffer 4 der Resolution 2292 (XXI) über die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten volle Geltung zu verschaffen,

*mit dem erneuten Ausdruck* ihrer tiefen Besorgnis über die ständig zunehmenden Verspätungen bei der Verteilung von Dokumenten in den verschiedenen Amtssprachen,

1. *beschließt*, daß Dokumente tatsächlich gleichzeitig und rechtzeitig in den Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Vereinten Nationen zu verteilen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

C

KONTROLLE UND BEGRENZUNG DER DOKUMENTATION FÜR AUFGRUND INTERNATIONALER INSTRUMENTE GESCHAFFENE GREMIEN

*Die Generalversammlung*,

*besorgt über* die kritische Situation hinsichtlich der rechtzeitigen Veröffentlichung der Dokumente in allen Amtssprachen,

*in Anbetracht* des beträchtlichen Umfangs der Dokumentation und der Kurzprotokolle für aufgrund internationaler Instrumente geschaffene Gremien, deren Konferenzbetreuungskosten aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten werden, und in Anbetracht der entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf die Kapazität der zentralen Konferenzdienste zur Bewältigung anderer, für zwischenstaatliche Tagungen erforderlicher Dokumente,

1. *bittet* die Leiter von aufgrund internationaler Instrumente geschaffenen Gremien, mit dem Vorsitzenden des Konferenzausschusses zu beraten, welche Maßnahmen zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation möglich sind;

2. *bittet* alle aufgrund internationaler Instrumente geschaffenen Gremien *eindringlich*, möglichst bald ihren Dokumentationsbedarf in allen Sprachen und ihren Bedarf an Sitzungsprotokollen im Hinblick auf sofortige Maßnahmen zur spürbaren Verringerung des derzeitigen Dokumentationsumfangs zu überprüfen;

3. *ersucht* alle Gremien, die siebenunddreißigste Tagung der Generalversammlung durch den Konferenzausschuß über die praktischen Maßnahmen zu informieren, die sie ergriffen haben.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## D

### Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen[25]

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 35/10 C vom 3. November 1980.

1. *beschließt*, daß bei der Einberufung von Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen besonderes Augenmerk auf die Abstimmung des geplanten Konferenzablaufs mit dem Dokumentationsbedarf zu legen ist, damit die erklärten Ziele der Konferenz sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der Tagung selbst soweit wie möglich erreicht werden können;

2. *erklärt*, daß die Vorlage nationaler Beiträge zu Sonderkonferenzen nur dann vorgeschlagen werden sollte, wenn die Absicht besteht, derartige Beiträge zum integrierenden Bestandteil der Vorbereitungsarbeiten und der Konferenz selbst zu machen, wobei die Zeit berücksichtigt werden sollte, die für eine sinnvolle Einbeziehung solcher Beiträge sowohl in die Vorbereitungsarbeit als auch in den Verhandlungsprozeß der Konferenz notwendig ist;

3. *billigt* die im Anhang zu dieser Resolution niedergelegten Richtlinien für die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

#### ANHANG

**Richtlinien für die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen**

1. Alle zur Zeit der Vorbereitung oder der Abhaltung einer Sonderkonferenz in Kraft befindlichen Regelungen zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation gelten sowohl für die Konferenzdokumentation selbst als auch für jedes gegebenenfalls eingesetzte Vorbereitungsorgan.

2. Außer für Konferenzen zur Kodifizierung von Völkerrecht, für die der Bedarf von Fall zu Fall festgestellt wird, werden für Sonderkonferenzen und deren Vorbereitungsorgane keine Kurzprotokolle erstellt.

3. Wann immer Regierungen um Vorlage nationaler Beiträge oder Berichte ersucht werden, könnten die folgenden Regeln angewandt werden:

*a)* Das Organ, das die Einberufung der Konferenz beschließt, oder das Vorbereitungsorgan, sobald ein solches eingesetzt wurde, sollte unter Berücksichtigung der bei früheren Sonderkonferenzen auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen konkrete Vorschriften zur möglichst weitgehenden Begrenzung der Länge der nationalen Beiträge bzw. der Kurzfassungen dieser Beiträge verabschieden, in denen auch festgelegt wird, in welchen Sprachfassungen diese Beiträge herausgegeben werden sollten;

*b)* Jeder Beitrag oder Bericht und jede Kurzfassung oder Inhaltsangabe sollte in der auf der Musterseite in Anhang II zum Bericht des Konferenzausschusses[26] beschriebenen Form erstellt werden;

*c)* Für die Vorlage derartiger Beiträge und Berichte und deren Kurzfassung und Inhaltsangabe sollte unter Berücksichtigung des Zwecks, den sie im Vorbereitungsprozeß erfüllen sollen, ein fester Termin für die Einreichung bestimmt werden, der jedoch keinesfalls später als acht Wochen vor Konferenzbeginn angesetzt werden darf;

*d)* Alle eingegangenen Beiträge oder Berichte sowie deren Kurzfassungen oder Inhaltsangaben sollten vom Sekretariat in einem Informationsdokument genannt und dort in bestimmter Weise, z.B. alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen aufgeführt werden;

*e)* Wenn die Konferenz außerhalb des Amtssitzes abgehalten wird, sollten nationale Beiträge oder Berichte dort nicht nochmals verteilt werden, vielmehr sollte dann am Konferenzort eine Bibliothek mit jeweils einem Exemplar aller wichtigen, mit der Konferenz in Zusammenhang stehenden Unterlagen eingerichtet werden;

*f)* Der Generalsekretär sollte die Gesamtauflage dieser Art von Dokumentation ständig überwachen und auf eine der tatsächlichen Nachfrage entsprechende Höhe bringen.

4. Beiträge nichtstaatlicher Organisationen sollten ein einheitliches Deckblatt mit einer vom Sekretariat vorgegebenen Kennzeichnung und laufenden Nummer tragen. Jede nichtstaatliche Organisation, die einen Beitrag einreicht, muß dafür sorgen, daß dieses Deckblatt auf jedem einzelnen Exemplar des Berichts erscheint. Ein solcher Bericht wird dann vom Sekretariat verteilt, sofern er in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren eingereicht wurde. Berichte nichtstaatlicher Organisationen werden vom Sekretariat weder übersetzt noch reproduziert noch vom Sekretariat an den Konferenzort befördert, wenn die Konferenz außerhalb des Amtssitzes stattfindet. Ferner wird für die Vorlage derartiger Berichte beim Sekretariat eine Einreichungsfrist gesetzt. Das Sekretariat erstellt sodann eine Liste aller von nichtstaatlichen Organisationen vorgelegten Dokumente.

## 36/118—Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

## A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1981 an die Generalversammlung und an die dem Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen[27], des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[28] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[29],

### I

### Zusätzliche Massnahmen

*beschließt*, das in Generalversammlungsresolution 35/215 vom 17. Dezember 1980 enthaltene Leistungsanpassungssystem mit Wirkung vom 1. Januar 1982 nach Maßgabe der Empfehlungen abzuändern, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Abschnitt III.H seines Berichts für das Jahr 1981 an die Versammlung abgegeben hat;

### II

### Nothilfefonds

*ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Nothilfefonds für die Dauer eines weiteren Jahres um bis zu 100.000 US-Dollar zu ergänzen;

### III

### Verwaltungsausgaben

*genehmigt* dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen unmittelbar zu belastende Verwaltungsausgaben für das Jahr 1982 in Höhe von insgesamt 5.456.900

[25] Vgl. auch Abschnitt X.B.6, Beschluß 36/427

[26] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 32* (A/36/32 mit Korr.1)

[27] *Ebd., Beilage 9* (A/36/9 mit Korr.1)

[28] *Ebd., Beilage 30* (A/36/30 mit Korr.1)

[29] A/36/624

US-Dollar (netto), sowie zusätzliche Verwaltungsausgaben für das Jahr 1981 in Höhe von 147.000 US-Dollar (netto).

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

B

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick auf* die versicherungsstatistische Lage des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen,

*unter Begrüßung* der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen beabsichtigten Analyse aller Maßnahmen, die das versicherungsstatistische Gleichgewicht des Fonds verbessern könnten,

1. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst andere mögliche Vorgehensweisen zu erwägen;

2. *ersucht ferner darum*, daß in der geplanten Analyse alle während der Diskussion im Fünften Ausschuß vorgebrachten Standpunkte[30] in Betracht gezogen werden und daß diese Analyse der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wird.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

C

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick darauf*, daß die Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen und deren Ausführungsbestimmungen keine Bestimmungen über die finanziellen Verpflichtungen eines Pensionsempfängers gegenüber dem gegenwärtigen oder früheren Ehepartner enthalten,

*beunruhigt darüber*, daß dies zu schweren Ungerechtigkeiten und Härtefällen führen kann,

*ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionwesen der Vereinten Nationen, auf seiner dreißigsten Tagung zu untersuchen, ob Maßnahmen zur Behandlung solcher Fälle angezeigt und durchführbar sind, und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/119—Kapitalanlagen des gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen

A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/222 A vom 20. Dezember 1979 und 35/216 A vom 17. Dezember 1980,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen[31];

2. *unterstützt* die Politik der Streuung der Kapitalanlagen des Fonds in Entwicklungsländern, wann immer dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger entspricht und im Einklang mit den Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit steht;

3. *bekräftigt* ihr Vertrauen in den Generalsekretär als Treuhänder der Vermögenswerte des Fonds.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/121 B vom 19. Dezember 1978, 34/222 B vom 20. Dezember 1979 und 35/216 C vom 17. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen[32], in dem der Rat anerkennt, daß die vier Kriterien trotz des vom Marktgeschehen ausgehenden Drucks befolgt werden müssen,

*beunruhigt* darüber, daß bisher in den afrikanischen Staaten, die Mitglied der Organisation der afrikanischen Einheit sind, nur sehr geringe Anlagen getätigt wurden,

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit jedem einzelnen Mitgliedstaat der Organisation der afrikanischen Einheit, mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und mit anderen Finanzinstitutionen in Afrika mit dem Ziel fortzusetzen, höhere Kapitalanlagen in den Mitgliedsländern vorzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über diese Frage zu berichten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

C

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/197 vom 22. Dezember 1976, 32/73 A vom 9. Dezember 1977, 33/121 A vom 19. Dezember 1978, 34/222 A vom 20. Dezember 1979 und 35/216 B vom 17. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen[31],

*mit Genugtuung feststellend*, daß der Fonds in ständig steigendem Maße Investitionen in Entwicklungsländern tätigt,

1. *würdigt* die Arbeit des Generalsekretärs als Treuhänder der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Streuung der Kapitalanlagen des Fonds fortzusetzen und zu intensivieren und die mit dem Anlagenausschuß eingeleiteten Konsultationen weiterzuführen, um sicherzustellen, daß die vom Fonds in Kapitalanteilen transnationaler Unternehmen angelegten Mittel vorbehaltlich der Erfüllung der Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit und in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds soweit wie nur irgend möglich in Entwicklungsländern reinvestiert werden;

[30] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fifth Committee*, 40., 48. und 50. Sitzung und *ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

[31] A/C.5/36/12

[32] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 9* (A/36/9 mit Korr.1)

3. *ersucht* den Generalsekretär ferner, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über seine Bemühungen Bericht zu erstatten.

*93. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/138—Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon

### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon[33] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[34],

*eingedenk* der Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978, 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar 1979, 450 (1979) vom 14. Juni 1979, 459 (1979) vom 19. Dezember 1979, 474 (1980) vom 17. Juni 1980, 483 (1980) vom 17. Dezember 1980 und 488 (1981) vom 19. Juni 1981,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen S-8/2 vom 21. April 1978, 33/14 vom 3. November 1978, 34/9 B vom 17. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980 und 35/115 A vom 10. Dezember 1980,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

*eingedenk* der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung von im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen friedenssichernden Operationen,

I

*beschließt*, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Dezember 1980 bis einschließlich 18. Juni 1981 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III der Versammlungsresolution 35/115 A einen Betrag von 73.083.000 US-Dollar brutto (72.360.996 US-Dollar netto) bereitzustellen;

II

*beschließt*, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Juni bis einschließlich 18. Dezember 1981 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III der Versammlungsresolution 35/115 A einen Betrag von 73.083.000 US-Dollar brutto (72.360.996 US-Dollar netto) bereitzustellen;

III

*ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon über den in seiner Resolution 488 (1981) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Interimstruppe vom 19. Dezember 1981 bis einschließlich 18. Dezember 1982 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 13.316.666 US-Dollar brutto (13.177.500 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in Generalversammlungsresolution 33/14 dargelegten Schema sowie nach den Bestimmungen in Resolution 34/9 B Abschnitt V, Ziffer 1 und Resolution 35/115 A Abschnitt VI, Ziffer 1 nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

IV

1. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut* um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Barzahlungen auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto;

V

*ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sicherzustellen;

VI

1. *beschließt*, St. Vincent und die Grenadinen sowie Simbabwe der in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 2 *d*) erwähnten Gruppe von Mitgliedstaaten zuzurechnen und ihre Beiträge zur Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon entsprechend der auf der diesjährigen Tagung der Versammlung verabschiedeten Resolution über den Beitragsschlüssel[35] zu berechnen;

2. *beschließt ferner*, gemäß Artikel 5.2 *c*) der Finanzordnung der Vereinten Nationen die Beiträge der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Mitgliedstaaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bis 18. Dezember 1981 als sonstige Einnahmen zu behandeln und auf die im obigen Abschnitt III bewilligte Umlage anzurechnen.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

### B

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der im Bericht des Generalsekretärs[33] dargelegten Finanzlage des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon und unter

[33] A/36/301 mit Korr.1 und 2
[34] A/36/797

[35] Vgl. Resolution 36/231 B, Ziffer 1 und 4

Bezugnahme auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[34],

*eingedenk dessen*, daß es unerläßlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*besorgt darüber*, daß es für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon, insbesondere gegenüber den Regierungen der truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und 35/115 B vom 10. Dezember 1980,

*angesichts der Tatsache*, daß bestimmte Mitgliedstaaten ihre Beiträge nicht bezahlt haben und daher die Guthaben im Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon voll aufgebraucht wurden, um die zur Deckung der Truppenkosten eingegangenen Beiträge zu ergänzen,

*besorgt darüber*, daß die Anwendung der Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon noch erschweren würde,

*beschließt*, die Artikel 5.2 *b*), 5.2 *d*), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Betrag von 3.759.109 US-Dollar, der sonst entsprechend diesen Artikeln verfallen müßte, vorübergehend außer Kraft zu setzen; der obige Betrag ist dem im Beschlußteil der Generalversammlungsresolution 34/9 E erwähnten Konto gutzuschreiben und dort bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitzuhalten.

*100. Plenarsitzung*
*16. Dezember 1981*

## C

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon[36] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[37],

*eingedenk* der Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978, 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar 1979, 450 (1979) vom 14. Juni 1979, 459 (1979) vom 19. Dezember 1979, 474 (1980) vom 17. Juni 1980, 483 (1980) vom 17. Dezember 1980, 488 (1981) vom 19. Juni 1981, 498 (1981) vom 18. Dezember 1981 und 501 (1982) vom 25. Februar 1982,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen S-8/2 vom 21. April 1978, 33/14 vom 3. November 1978, 34/9 B vom 17. Dezember 1979, 35/44 vom 1. Dezember 1980, 35/115 A vom 10. Dezember 1980 und 36/138 A vom 16. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

*eingedenk* der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung von im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen friedenssichernden Operationen,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Finanzierung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 501 (1982) bewilligten Erhöhung der Truppenstärke für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon für den Zeitraum vom 25. Februar bis einschließlich 18. Juni 1982 zusätzlich zu den für die Truppe nach Generalversammlungsresolution 36/138 A bewilligten Beiträgen Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 9.825.000 US-Dollar brutto (9.822.000 US-Dollar netto) einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in Versammlungsresolution 33/14 dargelegten Schema sowie gemäß den Bestimmungen in Resolution 34/9 B Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 35/115 A Abschnitt VI Ziffer 1 und Resolution 36/138 A Abschnitt VI Ziffer 1 nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 498 (1981) genehmigten Zeitraum von 6 Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für denselben Zweck für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 19. Juni bis einschließlich 18. Dezember 1982 zusätzlich zu den nach Generalversammlungsresolution 36/138 A für die Truppe bewilligten Beträgen Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.913.000 US-Dollar brutto (1.910.333 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in Versammlungsresolution 33/14 dargelegten Schema und den Bestimmungen in Resolution 34/9 B, Abschnitt V Ziffer 1, Resolution 35/115 A Abschnitt VI Ziffer I und Resolution 36/138 A Abschnitt VI Ziffer 1 nach dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1980, 1981 und 1982 ergebenden Verhältnis unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist.

*108. Plenarsitzung*
*19. März 1982*

## 36/184—Sekretariat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung*,

*nach Kenntnisnahme* des Vorschlags des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zum Verwaltungshaushalt des Sekretariats des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung für das Jahr 1982[38] sowie des diesbezüglichen mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[39],

*ermächtigt* den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, nach der für 1982 geplanten Beitragsankündigungskonferenz[40] ausgehend von Anträgen des Administrators und jeweils von diesem dazu vorgelegten Informationen über den voraussichtlichen Umfang der

[34] A/36/865 mit Korr.1
[37] A/36/868

[38] A/C.5/36/99/Add.2, Anhang
[39] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fifth Committee*, 74. Sitzung, Ziffer 38-40
[40] Vgl. Abschnitt V, Resolution 36/183, Abschnitt II, Ziffer 2

Operationen weitere Erhöhungen der personellen Besetzung und anderer Ressourcen des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bis zu der in Ziffer 5 und 6 des Vorschlags des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen genannten Höhe zu billigen.

*103. Plenarsitzung*
*17. Dezember 1981*

## 36/227 — Finanzordnungen für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Fonds

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine achtundzwanzigste Tagung[41], insbesondere des Verwaltungsratsbeschlusses 81/28 vom 30. Juni 1981 über die Finanzordnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Finanzordnungen für alle vom Programm verwalteten Fonds zu verabschieden und ersucht ihn, der Generalversammlung über diese Finanzordnungen Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, in Durchführung ihrer Resolutionen 2186 (XXI) vom 13. Dezember 1966 und 2321 (XXII) vom 15. Dezember 1967 folgende vorläufige Maßnahmen zu verabschieden:

*a*) Die Finanzordnung des Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen wird nach Überprüfung durch den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verabschiedet, der der Generalversammlung über diese Finanzordnung Bericht erstattet; bei der Ausarbeitung dieser Finanzordnung sind die besonderen Erfordernisse der Geschäftstätigkeit des Fonds zu berücksichtigen;

*b*) bis zur Verabschiedung der Finanzordnung des Fonds durch den Verwaltungsrat gilt die Finanzordnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, daß bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage in der in Generalversammlungsresolution 31/177 vom 21. Dezember 1976 angegebenen Weise

*a*) die Finanzordnung für den Fonds nach Überprüfung durch den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verabschiedet wird, der hierüber der Generalversammlung Bericht erstattet, und daß bei der Ausarbeitung dieser Finanzordnung die besonderen Erfordernisse der Geschäftstätigkeit des Fonds zu berücksichtigen sind;

*b*) daß bis zur Verabschiedung der Finanzordnung für den Fonds durch den Verwaltungsrat die Finanzordnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gilt.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/228 — Programmplanung

### A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/224 und 34/225 vom 20. Dezember 1979 über mittelfristige Planung in den Vereinten Nationen bzw. über die Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Tätigkeiten,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/164 vom 17. Dezember 1979, insbesondere Ziffer 2, 3 und 6, in denen sie das "Glossary of Evaluation Terms" (Glossar der Evaluierungsbegriffe) billigte, von dem Dokument mit dem Titel "Initial guidelines for internal evaluation systems of the United Nations organizations" (Vorläufige Richtlinien für interne Evaluierungssysteme der Organisationen der Vereinten Nationen) Kenntnis nahm und die Gemeinsame Inspektionsgruppe eindringlich bat, ihre Bemühungen auf den Gebieten der internen wie auch der externen Evaluierung fortzusetzen,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, deren Anhang das Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses enthält, nach dem der Ausschuß unter anderem eine Rangordnung der Prioritäten unter den im mittelfristigen Plan angegebenen Programmen der Vereinten Nationen empfehlen soll,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/9 vom 9. November 1980, in der sie den Programm- und Koordinierungsausschuß ersuchte, neue Kriterien und Methoden zur Festsetzung der Programmprioritäten auszuarbeiten,

*nach* eingehender *Behandlung* des Berichts über die einundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses[42], des Berichts des Generalsekretärs über die Festsetzung ausdrücklicher Prioritäten unter den Programmen der Vereinten Nationen[43] sowie der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Festsetzung von Prioritäten und die Ermittlung überholter Tätigkeiten bei den Vereinten Nationen[44] sowie über Evaluierung im System der Vereinten Nationen[45],

*in Kenntnisnahme* des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1981/180 vom 23. Juli 1981, mit dem der Rat sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses anschloß,

*in der Auffassung*, daß die Festsetzung von Programmprioritäten, die Ermittlung überholter Tätigkeiten und die Evaluierung voll in den allgemeinen Planungs-, Programmerstellungs- und Leitungsprozeß integriert werden sollten,

#### I

#### Umfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der obenerwähnten Berichte

[41] *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 11* (E/1981/61/Rev.1)
[42] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 38* (A/36/38)
[43] A/C.5/36/1
[44] Vgl. A/36/171
[45] Vgl. A/36/181 und A/36/182

des Programm- und Koordinierungsausschusses, des Generalsekretärs und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über eine Rangordnung der Programme[46], wobei sie zugleich im einzelnen

*a*) den Generalsekretär ersucht, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die zweiundzwanzigste Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses unter Berücksichtigung aller bisher gefaßten Beschlüsse zu Fragen der Planung, der Programmerstellung und der Evaluierung Vorschläge zu unterbreiten, anhand derer sie offizielle Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden verabschieden kann;

*b*) dringend darum bittet, daß die Überwachung der Durchführung der Programmverpflichtungen einer zentralen Stelle im Sekretariat übertragen wird, wobei angesichts der Tatsache, daß die Tätigkeit dieser Stelle auch die Beurteilung der tatsächlichen Programmausführung und eine Rolle bei Entscheidungen über etwaige Programmänderungen einschließen sollte, die Tätigkeit im Kontext der obenerwähnten offiziellen Regeln und Ausführungsbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Vorschläge in den Berichten des Programm- und Koordinierungsausschusses[47], der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[48] und der Delegationen im Fünften Ausschuß[49] festgelegt werden sollte;

*c*) beschließt, daß die Länge der Tagungen des Programm- und Koordinierungsausschusses von seinem Arbeitsprogramm und von Problemen der Terminplanung abhängig gemacht werden sollte, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dem Ausschuß für seine Tagung im Jahre 1982 genügend Zeit einzuräumen, damit er eine umfassende und eingehende Prüfung der Vorlage für den mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1982-1989 durchführen kann;

*d*) die Notwendigkeit einer engen Koordinierung zwischen dem Programm- und Koordinierungsausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bekräftigt und den Beratenden Ausschuß ersucht, zu diesem Zweck die Erklärungen des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen der vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligten Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu behandeln und seine Empfehlungen in einem besonderen Kapitel seines Berichts oder in einem Addendum zu seinem Bericht vorzulegen, damit die Generalversammlung diese zusammen mit den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses behandeln kann;

3. *empfiehlt*, daß die in Frage kommenden Organisationen die Effektivität ihrer Evaluierungssysteme erhöhen und die notwendigen Schritte unternehmen sollten, um die in den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[45] enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, insbesondere die Empfehlungen über Selbstevaluierung und die Integrierung der Evaluierung in den Planungs- und Entscheidungsprozeß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Evaluierungsdienste der Vereinten Nationen im Einklang mit den Empfehlungen der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu verbessern;

## II

## Rangordnung der Programme

*beschließt*, für die Bestimmung einer Rangordnung der Programme die im folgenden dargelegten Maßnahmen und Richtlinien anzuwenden:

1. Der Hauptzweck der Festlegung von Programmprioritäten, die einen integrierenden Bestandteil des allgemeinen Planungs- und Leitungsprozesses darstellt, besteht darin, die einzelnen Aktivitäten rational zu begründen und zu ordnen und Anhaltspunkte für die Erstellung des Programmhaushalts zu bieten.

2. Die Vorrangstufen sind folgendermaßen festzulegen:

*a*) Auf der obersten Programmebene sollte die Rangordnung aufgrund einer möglichst genauen Angabe der Probleme und der allgemeinen Orientierungen und Tendenzen festgelegt werden, die sich aus maßgebenden Instrumenten wie der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[50] und den Resolutionen über die neue internationale Wirtschaftsordnung ergeben. Die Einleitung zum Mittelfristigen Plan sollte dementsprechend die Tendenzen analysieren, aus denen sich die Rahmenprioritäten ergeben.

*b*) Auf der Ebene der Unterprogramme in der Vorlage für den Mittelfristigen Plan oder im Voranschlag für den Programmhaushalt sollte durch Beschluß der Generalversammlung festgelegt werden, ob die Unterprogramme auf der Grundlage der Haushalts- und Programmerfüllungsberichte, der detaillierten Evaluierungsberichte und der Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Stellen angenommen, eingeschränkt, abgeändert oder abgelehnt werden, wobei die auf der Ebene der Unterprogramme festgelegten Prioritäten zur Verwirklichung der für die oberste Ebene aufgestellten Rahmenprioritäten beitragen sollten.

3. Unbeschadet der derzeit gültigen Regelungen und Verfahren und des spezifischen Charakters der gemeinsamen Dienste sollte die Festlegung einer Rangordnung für alle Fachbereiche der Organisation für die gemeinsamen Dienste erfolgen und als Anhaltspunkt für die Zuweisung aller etatmäßigen und außeretatmäßigen Mittel dienen. Zu diesem Zweck sind die Beschlüsse über die Prioritäten den Mitgliedstaaten und den Verwaltungsgremien der freiwilligen Fonds zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Festlegung einer Rangordnung sollte vor allem von der Wichtigkeit eines Ziels für die Mitgliedstaaten, der Fähigkeit der Organisation zur Verwirklichung dieses Ziels und der tatsächlichen Wirksamkeit und Nützlichkeit der Ergebnisse ausgehen.

5. Der Zeitpunkt und die Verfahren für die Einführung des neuen Systems zur Festlegung von Prioritäten sollten sich dem Bericht des Generalsekretärs[51] entsprechend über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren erstrecken.

6. Der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung sollte auf dem Weg über den Programm- und

[46] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 38* (A/36/38), Ziffer 453-472
[47] *Ebd.*, Ziffer 466
[48] Vgl. A/36/171, Ziffer 86-89
[49] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fifth Committee*, 27., 30., 33.-37. und 65. Sitzung und *ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

[50] Resolution 35/56, Anhang
[51] A/C.5/36/1, Ziffer 58, Tabelle 7

Koordinierungsausschuß ein Bericht über die Funktionsweise des neuen Systems zur Festlegung von Prioritäten vorgelegt werden. Dieser kritische Bericht sollte die aufgetretenen Schwierigkeiten aufzeigen, Vorschläge zu ihrer Bewältigung machen und angeben, ob weitere strukturelle oder verfahrensmäßige Änderungen vorgenommen werden müssen, wie sie u.a. von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[44] und von einzelnen Delegationen auf der sechsunddreißigsten Tagung bei der Debatte des Fünften Ausschusses über Prioritäten vorgeschlagen[49] worden waren.

III

ABGESCHLOSSENE, ÜBERHOLTE, NEBENSÄCHLICHE ODER UNWIRKSAME AKTIVITÄTEN

1. *erklärt erneut*, daß die Ermittlung von abgeschlossenen, überholten, nebensächlichen oder unwirksamen Aktivitäten in den allgemeinen Prozeß der Planung, Programm- und Haushaltserstellung und Programmleitung integriert werden müssen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorlage für den Programmhaushalt als Hilfe für ihre Beschlußfassung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß auch weiterhin eine Liste der als abgeschlossen, überholt, nebensächlich oder unwirksam angesehenen Tätigkeiten zukommen zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um eine bessere Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 3534 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 31/93 vom 14. Dezember 1976, 32/201 vom 21. Dezember 1977, 33/204 vom 29. Januar 1979, 34/225 vom 20. Dezember 1979 und 35/209 vom 17. Dezember 1980 zu bemühen, die sich auf abgeschlossene, überholte, nebensächliche oder unwirksame Aktivitäten beziehen, und ersucht ihn, zu diesem Zweck die Kriterien zur Ermittlung solcher Tätigkeiten erforderlichenfalls noch genauer zu definieren.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

B

*Die Generalversammlung*,

*in Bestätigung* ihrer weiteren Unterstützung für die Schaffung von Evaluierungssystemen und Evaluierungsstellen innerhalb der einzelnen Organisationen,

*unter Betonung* ihrer Unterstützung für die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Evaluierung im System der Vereinten Nationen[45],

*mit der Aufforderung* an alle Organisationen, die Gemeinsame Inspektionsgruppe dadurch zu unterstützen, daß sie für eine eigene Evaluierungskapazität sorgen, damit die Evaluierung zum integrierenden Bestandteil ihres Programmerstellungsprozesses und ihrer Weiterentwicklung wird,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Evaluierungssysteme und Evaluierungsstellen der Vereinten Nationen durch folgende Maßnahmen zu stärken:

*a*) durch die genaue Beschreibung der Aufgaben und Pflichten der Evaluierungsstellen der Vereinten Nationen;

*b*) durch die Aufstellung genauer Evaluierungspläne für die Generalversammlung, die mit dem Prozeß der mittelfristigen Planung und dem Haushaltszyklus gekoppelt sind;

*c*) durch die Entwicklung von Richtlinien für die Planung und Gestaltung von Programmen und Projekten im Hinblick auf eine Erleichterung ihrer späteren Evaluierung;

*d*) durch die Ausarbeitung und Veröffentlichung grundlegender Normen für die Abwicklung, den Inhalt und den Prozeß der Evaluierung und durch Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Qualität der Evaluierungsergebnisse ständig überprüft wird;

*e*) durch geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Evaluierungsergebnisse prompt und systematisch in den Entscheidungsprozeß der Leitungsorgane einfließen und daß die auf die Evaluierung zurückgehenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen verwirklicht werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß über die Durchführung von Ziffer 1 dieser Resolution zu berichten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/229 — Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung*,

*bemüht* um die erforderliche wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihren Beschluß vom 15. Dezember 1975, den Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation" grundsätzlich in allen Jahren ohne Haushaltsdebatte eingehend zu behandeln[52],

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/142 A vom 20. Dezember 1978 und 35/114 vom 10. Dezember 1980,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation[53] *und mit Dank* für denselben;

1. *stimmt* den im obengenannten Bericht enthaltenen Feststellungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu;*

2. *leitet* die Feststellungen und Bemerkungen des obengenannten Berichts wie auch die während der Debatte des Fünften Ausschusses erfolgten Stellungnahmen und Feststellungen an die betreffenden Organisationen weiter;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung mit den ihre Aufmerksamkeit und entsprechende Maßnahmen erfordernden Fragen zu befassen, die sich aus dem Bericht des Beratenden Ausschusses und aus der mit diesem zusammenhängenden Debatte im Fünften Ausschuß ergeben;

4. *übermittelt* den Bericht des Beratenden Ausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuß, dem Ausschuß der externen Rechnungsprüfer, dem Programm- und Koordinierungsausschuß und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Kenntnisnahme;

* Vgl. die Fußnote auf S. 243

[52] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34* (A/10034), S. 146, Punkt 98 (Die Seitenangabe gilt für den englischen Text)

[53] A/36/641

5. *beschließt*, daß der Beratende Ausschuß in folgender Weise über Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung berichtet:

*a)* ab 1982 alle zwei Jahre durch Berichte mit eingehenden Analysen der Haushalte der Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation;

*b)* in den dazwischenliegenden Jahren durch Berichte, die sich auf Tabellenmaterial und nötigenfalls auf besondere Untersuchungen über gemeinsame Verwaltungs- und Haushaltsprobleme des Systems der Vereinten Nationen beschränken.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/230—Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität

*Die Generalversammlung*,

*tief besorgt über* die größer gewordene Belastung durch die Inflation, die gefährliche Auswirkungen für den Haushalt der Vereinten Nationen und die Haushaltsmittel des gesamten Systems der Vereinten Nationen mit sich bringt,

*ferner besorgt* über das Andauern der Inflation und Währungsinstabilität in den entwickelten Ländern, in denen die Vereinten Nationen ihre Ausgaben tätigen, wodurch auch die Mitgliedstaaten betroffen werden, die für die entstandenen Verluste nicht verantwortlich sind,

*in der Auffassung*, daß zur Finanzierung der beträchtlichen Verluste aus der Inflation und der Währungsinstabilität ein zusätzliches Verfahren notwendig ist, das mithelfen kann, die durch diese beiden Faktoren entstehende Belastung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen aufzufangen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Untersuchung über die Auswirkungen von Inflation und Währungsinstabilität auf den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorzunehmen und sie der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

2. *ersucht ferner darum*, daß in der obenerwähnten Untersuchung die Beträge ausgewiesen werden, die in den letzten drei Biennien auf die Inflation und Währungsinstabilität der entwickelten Länder zurückzuführen sind, in denen Organisationen der Vereinten Nationen ihren Amtssitz haben.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/231—Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen

### A

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Berichts des Beitragsausschusses[54],

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 14 (I) vom 13. Februar 1946, 1927 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2118 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2961 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 31/95 A und B vom 14. Dezember 1976 sowie 34/6 B vom 25. Oktober 1979,

*eingedenk dessen*, daß die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festlegung der Beitragssätze ist,

*unter Berücksichtigung* der schwierigen, ja sogar kritischen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Entwicklungsländer,

*im Bewußtsein* der Pflichten, die jeder einzelne Mitgliedstaat gegenüber der Organisation zu erfüllen hat,

*erneut anerkennend*, daß im Hinblick auf einen gerechteren und ausgewogeneren Umlageschlüssel bessere Methoden zur Bemessung der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten erforderlich sind,

*in Anbetracht dessen*, daß extreme und exzessive Schwankungen der einzelnen Beitragssätze von einer Festlegung des Umlageschlüssels zur nächsten vermieden werden müssen,

*in Kenntnisnahme* der Auffassungen, die während der Erörterung des Berichts des Beitragsausschusses im Fünften Ausschuß geäußert wurden,

1. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse, daß bei der Bemessung der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten, um anomale, ausschließlich auf Schätzungen des Volkseinkommens beruhende Veranlagungen zu vermeiden:

*a)* die Notwendigkeit, in Anbetracht ihrer besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme die Entwicklungsländer im allgemeinen und die Länder mit dem niedrigsten Pro-Kopf-Einkommen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, gebührend zu berücksichtigen;

*b)* die anhaltenden Disparitäten zwischen den Volkswirtschaften der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer;

*c)* die Bedingungen oder Umstände, die sich nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten auswirken;

*d)* die besondere Lage von Mitgliedstaaten, deren Einkünfte vorwiegend von einem einzigen oder einigen wenigen Produkten herrühren;

*e)* das Ausmaß, in dem sich die Mitgliedstaaten Devisen beschaffen können;

*f)* der Gedanke des Volksvermögens;

*g)* bestehende Unterschiede bei den Methoden der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer unterschiedlichen Inflationsraten und deren Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von Statistiken über das Volkseinkommen;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, für die Sammlung und Präsentation von Daten durch die Mitgliedstaaten eine Reihe von Richtlinien auszuarbeiten, die dafür sorgen sollen, daß dem Ausschuß ausreichende Angaben und statistische Informationen in einer einheitlichen, vergleichbaren Form vorgelegt werden;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung eine eingehende Untersuchung über andere mögliche Methoden zur Bemessung der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten vorzulegen, wobei die Versammlungsresolution 34/6 B, alle in Ziffer 1 aufgeführten Gesichtspunkte, darunter auch ein neuer statistischer Basiszeitraum, eine revidierte Obergrenze bei der Freibetragsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und eine Grenze für Beitragserhöhungen von einem Umlageschlüssel zum nächsten voll zu berücksichtigen sind;

4. *beschließt*, daß bis zur Befolgung der in Ziffer 3 enthaltenen Richtlinien durch den Beitragsausschuß bei der

* Vgl. die Fußnote auf S. 243

[54] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 11* (A/36/11) sowie A/36/11/Add.1 und Add.1/Korr.1

nächsten Überprüfung des Umlageschlüssels folgende Kriterien angewendet werden:

*a*) Der statistische Basiszeitraum sollte 10 Jahre betragen;

*b*) Die Obergrenze in der Freibetragsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen wird von US-Dollar 1.800 auf US-Dollar 2.100 angehoben, und zum wenigstens teilweisen Ausgleich der Auswirkungen der weltweiten Inflation seit der letzten Überprüfung der Werte der Formel wird der Freibetragsquotient von 75 auf 85 % erhöht;

*c*) Es sollte versucht werden, die Erhöhung einzelner Beitragsquoten auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen, wobei besondere Maßnahmen zugunsten der Länder ergriffen werden sollten, deren Beitragssätze schon bei der vorherigen Überprüfung des Umlageschlüssels erhöht worden sind;

*d*) Angesichts der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage der am wenigsten entwickelten Länder sollten die Beitragssätze aller dieser Länder in keinem Fall höher sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

**B**

*Die Generalversammlung,*

*trifft folgenden Beschluß:*

1. Die Beitragssätze der folgenden Staaten, die am 25. August bzw. am 16. September 1980 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden sind, werden wie folgt festgesetzt:

| *Mitgliedstaat* | *Prozent* |
|---|---|
| Simbabwe | 0.02 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 0.01 |

Für das Jahr 1982 werden diese Sätze dem aufgrund der Generalversammlungsresolution 34/6 A vom 25. Oktober 1979 festgelegten Umlageschlüssel zugezählt;

2. Für das Jahr 1980 leisten Simbabwe und St. Vincent und die Grenadinen einen Beitrag von einem Neuntel von 0.02 bzw. 0.01 Prozent, wobei diese Beiträge als sonstige Einnahmen nach Artikel 5.2 *c*) der Finanzordnung der Vereinten Nationen verbucht werden;

3. Für das Jahr 1981 leisten Simbabwe sowie St. Vincent und die Grenadinen einen Beitrag von 0.02 bzw. 0.01, wobei diese Beiträge ebenfalls nach Artikel 5.2 *c*) der Finanzordnung der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen verbucht werden;

4. Die Beitragssätze Simbabwes sowie St. Vincents und der Grenadinen für 1980 und 1981 gelten für die gleiche Beitragsberechnungsgrundlage wie bei den anderen Mitgliedstaaten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei den Mittelbewilligungen, die gemäß Generalversammlungsresolution 34/7 C vom 3. Dezember 1979 und 35/45 A vom 1. Dezember 1980 für die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und gemäß Resolution 35/115 A vom 10. Dezember 1980 für die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon erfolgen, die Beiträge dieser Staaten, die sich aus der Beitragsgruppe ergeben, der sie von der Versammlung zugeordnet werden, im Verhältnis zum Kalenderjahr zu berechnen sind;

5. Die Vorauszahlungen Simbabwes sowie St. Vincents und der Grenadinen zum Betriebsmittelfonds gemäß Artikel 5.8 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden durch Anwendung des Beitragssatzes von 0.02 bzw. 0.01 Prozent auf die genehmigte Höhe dieses Fonds berechnet, wobei diese Vorauszahlungen bis zur Einbeziehung des Beitragssatzes der neuen Mitgliedstaaten in die 100-Prozent-Skala dem Fonds hinzugefügt werden.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/232—Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen* und der diesen verwandten Organisationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/212 vom 17. Dezember 1980,

*unter Hinweis auf* das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946[55], das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* vom 21. November 1947[56], das Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. Juli 1959 und die Abkommen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den diesen verwandten Organisationen und den jeweiligen Gastregierungen,

*in Anbetracht* des Berichts des Generalsekretärs[57],

*ferner in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen im Falle der Verhaftung und Inhaftierung von Bediensteten der Vereinten Nationen durch staatliche Behörden konsequent vertretenen Haltung,

*in Bekräftigung* der Verantwortung und Autorität des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen nach der Charta,

*eingedenk* Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen, in dem sich jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu beeinflussen,

*ferner eingedenk dessen*, daß nach demselben Artikel der Charta der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von keiner Regierung und keiner nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Stelle Weisungen erbitten oder entgegennehmen dürfen,

*unter Hinweis darauf*, daß der Internationale Gerichtshof die Auffassung vertreten hat, daß internationale Organisationen die Befugnis und die Pflicht haben, ihre Bediensteten zu schützen,

*ferner unter Hinweis auf* die Verpflichtung der Bediensteten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu befolgen,

*in Bekräftigung* der diesbezüglichen Bestimmungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein dessen*, daß Bedienstete unbedingt in der Lage sein müssen, die ihnen vom Generalsekretär übertra-

* Vgl. die Fußnote auf S. 243

[55] Resolution 22 A (I); deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1980 II S.941, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr. 8, S. 165 und BGBl. (der Republik Österreich) 156/53

[56] Resolution 179 (II): deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1954 II, S. 639, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II, Nr. 9, S. 181 und BGBl. (der Republik Österreich) 248/50

[57] A/C.5/36/31

genen Aufgaben ohne Einmischung eines Mitgliedstaates oder einer nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Stelle durchzuführen,

*sich dessen bewußt*, daß die Bediensteten der Sonderorganisationen* und diesen verwandten Organisationen nach den im zweiten Präambelabsatz erwähnten Instrumenten ähnliche Vorrechte und Immunitäten genießen,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die einen Bediensteten der Vereinten Nationen, einer Sonderorganisation* oder einer verwandten Organisation verhaftet haben bzw. in Haft halten, es dem Generalsekretär oder dem Leiter der betreffenden Organisation im Einklang mit den Rechten, die sich naturgemäß aus den in Frage kommenden multilateralen Übereinkünften und bilateralen Abkommen ergeben, zu gestatten, den Bediensteten der Vereinten Nationen zu besuchen und mit ihm zu sprechen, sich über die Gründe für seine Verhaftung oder Inhaftierung zu informieren, darunter auch über die wichtigsten Fakten und über die offiziellen Beschuldigungen, und es ihm ferner zu gestatten, dem Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Beschaffung eines Rechtsbeistandes behilflich zu sein, und appelliert an sie, im Einklang mit dem Völkerrecht und den anwendbaren bilateralen Abkommen zwischen dem Gastland und den Vereinten Nationen, der betreffenden Sonderorganisation* oder der betreffenden, den Vereinten Nationen nahestehenden Organisation die Immunität des Bediensteten in Ausübung seines Amtes anzuerkennen, wenn diese vom Generalsekretär oder dem jeweiligen Leiter geltend gemacht wird;

2. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Organisationen, dafür zu sorgen, daß die Bediensteten die ihnen obliegenden Verpflichtungen im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Personalstatuts und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* und dem Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation erfüllen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Sonderorganisationen* und diesen verwandten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und diese zu ersuchen, ihm Informationen über Fälle zur Verfügung zu stellen, in denen es klare Anzeichen dafür gibt, daß die in Ziffer 1 genannten Grundsätze oder der Status der Bediensteten einer solchen Organisation nicht voll respektiert worden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, jeder ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung einen auf den neuesten Stand gebrachten, detaillierten Jahresbericht über Fälle vorzulegen, in denen der Generalsekretär oder der zuständige Leiter nicht imstande gewesen ist, seine Pflicht zum Schutz der Bediensteten der Vereinten Nationen, einer Sonderorganisation* oder einer verwandten Organisation im Einklang mit den multilateralen Übereinkünften und anwendbaren bilateralen Abkommen mit dem Gastland zu erfüllen.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

* Vgl. die Fußnote auf S. 243

## 36/233 — Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des siebenten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[58],

*unter Hinweis darauf*, daß sie die Kommission, wie aus Artikel 1 des Statuts der Kommission hervorgeht, zur Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle, welche der Kommission im gemeinsamen System bei der Aufgabe zukommt, durch die Anwendung gemeinsamer personalpolitischer Maßstäbe und Regelungen einen einzigen, einheitlichen internationalen öffentlichen Dienst aufzubauen,

I

1. *bittet* alle in Frage kommenden Organisationen *eindringlich*, die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchzuführen und positiv auf die gemäß ihrem Statut abgegebenen Empfehlungen der Kommission zu reagieren;

2. *bittet* die Leiter der Organisationen *eindringlich*, nach Beratung mit der Kommission ihren jeweiligen Verwaltungsgremien mitzuteilen, welche Beschlüsse oder Vorschläge von den Empfehlungen der Kommission abweichen würden;

3. *unterstützt* die Bemühungen der Kommission, im gemeinsamen System ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen zu fördern und fordert den Generalsekretär als den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen hierzu getroffen werden;

4. *bedauert* den Beschluß der Internationalen Arbeitsorganisation, die von der Kommission empfohlenen Gehaltstabellen nur für nach Januar 1979 eingestelltes Personal des Allgemeinen Dienstes anzuwenden und ab 1. März 1981 für seit 1978 oder früher beschäftigtes Personal des Allgemeinen Dienstes die in Kraft befindlichen Nettogehaltstabellen um 3 Prozent zu erhöhen;

5. *erklärt erneut*, daß es sehr wichtig ist, wie von der Kommission in Artikel 12 ihres Statuts empfohlen am selben Dienstort dieselben Gehaltstabellen zu verwenden;

II

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst im Sinne von Artikel 13 ihres Statuts erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* davon, daß die Kommission in der Art und Weise, die aus den diesbezüglichen Abschnitten ihres Berichts ersichtlich ist, die Ausbildungsfragen behandelt hat;

III

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, dem Abschluß der folgenden Studien hohen Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über diese Studien Bericht zu erstatten:

[58] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 30* (A/36/30 mit Korr.1)

*a*) Die allgemeinen Grundsätze für die Bestimmung der Beschäftigungsbedingungen, mit besonderem Bezug auf die Laufbahnkonzeptionen, die verschiedenen Arten von Arbeitsverträgen, die Aufstiegsmöglichkeiten und verwandte Fragen, unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß vorgetragenen Auffassungen der Delegationen, aller diesbezüglichen Studien sowie der einschlägigen Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

*b*) Die Verbesserung des Vergleichs zwischen der Gesamtvergütung des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Diensts und des internationalen öffentlichen Diensts, unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, darunter auch der Pensionshöhe, jedoch unter Ausschluß von Auslandszulagen, für Personal des höheren Dienstes und der darüberliegenden Ränge des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Diensts;

*c*) Die grundlegende und umfassende Überprüfung der Ziele und der Funktionsweise des Kaufkraftausgleichssystems, um Verzerrungen im System zu verhindern und eine gerechte Behandlung zu gewährleisten;

*d*) Die Ausarbeitung eines Sonderindexes für Pensionsempfänger in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und gemäß Generalversammlungsbeschluß 35/447 vom 17. Dezember 1980;

2. *ersucht* die Kommission *ferner*, Studien über folgende Fragen zu erstellen bzw. weiterzuführen:

*a*) Allgemeine Grundsätze und Methodik für Erhebungen zur Feststellung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und anderer am Dienstort eingestellter Personalkategorien, darunter auch des im Außendienst tätigen Personals;

*b*) Überprüfung der Familienbeihilfe für alle Personalkategorien und Überprüfung des Anwendungsbereichs und Zwecks der Ausbildungsbeihilfe;

*c*) Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung, mit dem Ziel, die Personalressourcen des gemeinsamen Systems rationeller und wirtschaftlicher zu nutzen;

*d*) Eine in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen durchzuführende gründliche Bewertung des Nutzens gegenwärtiger und vorgeschlagener Ausbildungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen, mit besonderem Bezug auf Managementtraining und ähnliche Ausbildungskurse;

*e*) Eine allgemeine Überprüfung der Personalabgabe im Hinblick auf die gleiche Behandlung aller Personalkategorien an allen Dienstorten;

*f*) Eine umfassende Studie über die Frage zusätzlicher Zahlungen an internationale Bedienstete und über alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/234—Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981

### A

### Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981

*Die Generalversammlung*,

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 *den Beschluß*, die mit ihrer Resolution 35/226 A vom 17. Dezember 1980 bewilligten Mittel in Höhe von 1.339.151.200 US-Dollar wie folgt um 2.553.100 US-Dollar zu erhöhen:

| *Kapitel* | | *Mittelbewilligung gemäß Resolution 35/226 A* | *Erhöhung bzw. (Verringerung)* | *Endgültige Mittelbewilligung* |
|---|---|---|---|---|
| | | | *(in US-Dollar)* | |
| | Teil I—*Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung* | | | |
| 1. | Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung | 28.114.700 | 181.500 | 28.296.200 |
| | Teil I Insgesamt | 28.114.700 | 181.500 | 28.296.200 |
| | Teil II—*Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten* | | | |
| 2. | Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten | 66.912.600 | 8.912.800 | 75.825.400 |
| | Teil II Insgesamt | 66.912.600 | 8.912.800 | 75.825.400 |
| | Teil III—*Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung* | | | |
| 3. | Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung | 14.855.600 | (716.300) | 14.139.300 |
| | Teil III Insgesamt | 14.855.600 | (716.300) | 14.139.300 |

| Kapitel | | *Mittelbewilligung gemäß Resolution 35/226 A* | *Erhöhung bzw. (Verringerung)* | *Endgültige Mittelbewilligung* |
|---|---|---|---|---|
| | | | *(in US-Dollar)* | |
| | TEIL IV—*Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen* | | | |
| 4. | Leitungsorgane (Wirtschaft- und Sozialbereich) | 8.320.800 | 15.200 | 8.336.000 |
| 5A. | Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | 2.526.500 | (491.300) | 2.035.200 |
| 5B. | Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 3.065.300 | 16.500 | 3.081.800 |
| 6. | Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen | 40.489.200 | (1.593.200) | 38.896.000 |
| 7. | Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 13.680.400 | (180.500) | 13.499.900 |
| 8. | Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen | 2.586.300 | 78.700 | 2.665.000 |
| 9. | Transnationale Unternehmen | 7.589.600 | (295.000) | 7.294.600 |
| 10. | Wirtschaftskommission für Europa | 25.603.000 | (862.600) | 24.740.400 |
| 11. | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik | 26.120.500 | 23.400 | 26.143.900 |
| 12. | Wirtschaftskommission für Lateinamerika | 42.217.800 | (787.200) | 41.430.600 |
| 13. | Wirtschaftskommission für Afrika | 29.701.300 | (54.300) | 29.647.000 |
| 14. | Wirtschaftskommission für Westasien | 14.451.500 | (525.100) | 13.926.400 |
| 15. | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 54.960.600 | (4.190.200) | 50.770.400 |
| 16. | Internationales Handelszentrum | 8.866.300 | (614.000) | 8.252.300 |
| 17. | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 75.369.300 | (2.520.200) | 72.849.100 |
| 18. | Umweltprogramm der Vereinten Nationen | 11.224.700 | (59.300) | 11.165.400 |
| 19. | Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT) | 8.138.300 | (28.600) | 8.109.700 |
| 20. | Internationale Suchtstoffkontrolle | 6.204.400 | (671.800) | 5.532.600 |
| 21. | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 27.302.800 | (904.700) | 26.398.100 |
| 22. | Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe | 4.830.100 | (347.600) | 4.482.500 |
| 23. | Menschenrechte | 10.431.000 | 31.100 | 10.462.100 |
| 24. | Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit | 28.034.800 | (511.200) | 27.523.600 |
| | TEIL IV INSGESAMT | 451.714.500 | (14.471.900) | 437.242.600 |
| | TEIL V—*Internationale Rechtspflege und Völkerrecht* | | | |
| 25. | Internationaler Gerichtshof | 8.945.900 | (146.000) | 8.799.900 |
| 26. | Rechtsfragen | 10.639.300 | (281.700) | 10.357.600 |
| | TEIL V INSGESAMT | 19.585.200 | (427.700) | 19.157.500 |
| | TEIL VI—*Presse und Information* | | | |
| 27. | Presse und Information | 48.818.600 | 423.700 | 49.242.300 |
| | TEIL VI INSGESAMT | 48.818.600 | 423.700 | 49.242.300 |
| | TEIL VII—*Gemeinsame Unterstützungsdienste* | | | |
| 28. | Verwaltung und innerer Dienst | 245.038.000 | 569.100 | 245.607.100 |
| 29. | Konferenz- und Bibliotheksdienste | 202.642.500 | 7.683.300 | 210.325.800 |
| | TEIL VII INSGESAMT | 447.680.500 | 8.252.400 | 455.932.900 |

| Kapitel | | *Mittelbewilligung gemäß Resolution 35/226 A* | *Erhöhung bzw. (Verringerung)* | *Endgültige Mittelbewilligung* |
|---|---|---|---|---|
| | | | *(in US-Dollar)* | |
| | TEIL VIII—*Sonderausgaben* | | | |
| 30. | Schuldverschreibung der Vereinten Nationen ..... | 17.056.000 | 161.000 | 17.217.000 |
| | TEIL VIII INSGESAMT | 17.056.000 | 161.000 | 17.217.000 |
| | TEIL IX—*Personalabgabe* | | | |
| 31. | Personalabgabe ..... | 190.367.600 | 210.100 | 190.577.700 |
| | TEIL IX INSGESAMT | 190.367.600 | 210.100 | 190.577.700 |
| | TEIL X—*Kapitalaufwand* | | | |
| 32. | Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden ..... | 53.740.200 | (325.100) | 53.415.100 |
| | TEIL X INSGESAMT | 53.740.200 | (325.100) | 53.415.100 |
| | TEIL XI—*Sonderzuwendungen* | | | |
| 33. | Zuschuß für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen..... | 305.700 | 352.600 | 658.300 |
| | TEIL XI INSGESAMT | 305.700 | 352.600 | 658.300 |
| | GESAMTSUMME | 1.339.151.200 | 2.553.100 | 1.341.704.300 |

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen;

3. Der nach den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehene Gesamtbetrag für außerhalb des Hauses auszuführende Druckaufträge wird unter der Leitung des Beirats für Publikationen der Vereinten Nationen als Ganzes verwaltet;

4. Die Mittelbewilligungen für Programme der technischen Zusammenarbeit in Kapitel 24 werden im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, soweit nicht die Bestimmungen der Mittelbindungen und deren Gültigkeitsdauer folgenden Verfahren unterliegen:

*a*) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für persönliche Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Bestellung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den im Rahmen des laufenden Zweijahreszeitraums eingegangene Mittelbindungen gelten, 24 Arbeitsmonate nicht überschreitet;

*b*) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zur Auszahlung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung ein offizielles Schreiben über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

*c*) Mittelbindungen für im laufenden Zweijahreszeitraum registrierte Verträge bzw. Bestellungen von Material oder Ausrüstungsgegenständen bleiben, sofern sie nicht storniert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer bzw. Verkäufer erfolgt;

5. Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 dieser Resolution bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1980-1981 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 19.000 US-Dollar zum Kauf von Büchern, Zeitschriften, Landkarten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere, mit den Zielen und Bestimmungen dieses Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## B

### ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1980-1981

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 *folgenden Beschluß:*

1. Die mit ihrer Resolution 35/226 B vom 17. Dezember 1980 gebilligten Voranschläge für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen werden wie folgt um 8.480.900 US-Dollar erhöht:

| | | *Gemäß Resolution 35/226 B gebilligter Betrag* | *Erhöhung bzw. Verringerung)* | *Berichtigter Betrag* |
|---|---|---|---|---|
| *Einnahmenkapitel* | | | *(in US-Dollar)* | |
| | TEIL I—*Einnahmen aus der Personalabgabe* | | | |
| 1. | Einnahmen aus der Personalabgabe ..... | 193.897.500 | 216.400 | 194.113.900 |
| | TEIL I INSGESAMT | 193.897.500 | 216.400 | 194.113.900 |
| | TEIL II—*Sonstige Einnahmen* | | | |
| 2. | Allgemeine Einnahmen..... | 29.073.400 | 2.578.400 | 31.651.800 |
| 3. | Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige..... | 15.362.200 | 5.686.100 | 21.048.300 |
| | TEIL II INSGESAMT | 44.435.600 | 8.264.500 | 52.700.100 |
| | GESAMTSUMME | 238.333.100 | 8.480.900 | 246.814.000 |

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gut geschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushaltes nicht vorgesehene direkte Ausgaben der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/235—Fragen im Zusammenhang mit der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

*Die Generalversammlung,*

I

TÄTIGKEIT DES DIENSTES FÜR VERWALTUNGSORGANISATION

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Tätigkeit des Dienstes für Verwaltungsorganisation (Administrative Management Service)[59];

2. *schließt sich* den darin enthaltenen Stellungnahmen und Empfehlungen *an*;

II

SPRACHAUSBILDUNGSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs zur Überprüfung und Bewertung des Sprachausbildungsprogramms der Vereinten Nationen[60] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[61],

1. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 46 Buchstabe *a*) bis *c*) seines Berichts;

2. *schließt sich* der Feststellung in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der eventuellen Einschränkung der Zahl kostenlos erlernbarer Amtssprachen zu überprüfen und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zu berichten;

III

HERANZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN UND BERATERN DURCH DAS ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR TRANSNATIONALE UNTERNEHMEN

*ersucht* den Generalsekretär, künftig zur Behandlung im Zusammenhang mit dem Programmhaushalt des Zentrums der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen ausführliche Informationen über die vom Zentrum beschäftigten, sowohl aus dem ordentlichen Haushalt als auch mit außeretatmäßigen Mitteln bezahlten Sachverständigen und Berater vorzulegen;

IV

MEHREREN ORGANISATIONEN GEMEINSAME SICHERHEITSMASSNAHMEN

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über mehreren Organisationen gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen[62] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[63],

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, unter Kapitel 28D des Programmhaushalts der Vereinten Nationen zunächst nach der Generalversammlungsresolution über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben Ausgabenverpflichtungen bis zu 300.000 US-Dollar pro Zweijahreszeitraum einzugehen und dann, wie in seinem Bericht angegeben, von den anderen Organisationen nach der vereinbarten Kostenaufteilungsformel eine Rückvergütung zu verlangen;

[59] *Ebd.*, Beilage 7A (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.3
[60] A/C.5/36/2
[61] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.2
[62] A/C.5/36/24
[63] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.6

2. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, für den Fall, daß in einem Zweijahreszeitraum Ausgabenverpflichtungen von mehr als 300.000 US-Dollar erforderlich sind, diese Ausgabenverpflichtungen nach vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seiner Berichte über die Durchführung des Programmhaushalts über alle derartigen Ausgaben für Sicherheitsmaßnahmen und über die entsprechenden Rückvergütungen zu berichten;

V

REISEN ERSTER KLASSE BEI DEN VEREINTEN NATIONEN

*nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Reisen erster Klasse bei den Vereinten Nationen[64];

VI

AUSBILDUNGSPROGRAMM FÜR ÜBERSETZER/PROTOKOLLANTEN FÜR ENGLISCH UND FRANZÖSISCH BEI DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR AFRIKA

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs[65],

*beschließt* die Abhaltung des vierten Ausbildungsprogramms für Übersetzer/Protokollanten für Englisch und Französisch bei der Wirtschaftskommission für Afrika und dessen Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1982-1983;

VII

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM

*billigt* die Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1982[66];

VIII

STELLENBEWERTUNG UND BERUFLICHE AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN FÜR MITARBEITER DER SPRACHENDIENSTE

*nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Stellenbewertung und die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten für Mitarbeiter der Sprachendienste[67];

IX

RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN IN NAIROBI

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Nairobi[68] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[69],

1. *billigt* den überarbeiteten Bauplan für das Bauvorhaben in Nairobi;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen möglichst bald über die Ergebnisse der Ausschreibung zu berichten und aufgrund dieser Ergebnisse Empfehlungen abzugeben;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses über die Mittelbewilligungen hinausgehende Ausgabenverpflichtungen einzugehen, unter der Voraussetzung, daß die Gesamtkosten des Projekts in US-Dollar nicht den damaligen Gegenwert des seinerzeit von der Generalversammlung angesetzten Kostenplafonds von 254.944.000 kenianischen Schillingen überschreiten, wobei in dem Bericht über die Durchführung des Programmhaushalts, der der Versammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen ist, über alle etwaigen, in diesem Zusammenhang eingegangenen Ausgabenverpflichtungen zu berichten ist;

X

GEMEINSAME DIENSTE IM ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN IN NAIROBI

*nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über gemeinsame Dienste im Zentrum der Vereinten Nationen in Nairobi[70] und von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[71] enthaltenen Stellungnahmen und Feststellungen hierzu;

XI

ANWENDUNG DER GEÄNDERTEN GEHALTSTABELLEN FÜR MITARBEITER DES ALLGEMEINEN DIENSTES IN GENF

1. *ersucht* den Generalsekretär unter Berücksichtigung der hierzu im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen um nochmalige Überprüfung seiner Absicht, denjenigen Mitarbeitern des Allgemeinen Dienstes in Genf, auf welche schon die vor 1978 geltende Tabelle Anwendung gefunden hatte, mit Wirkung vom 1. März 1981 eine dreiprozentige Gehaltserhöhung zu gewähren;

2. *beschließt*, die diesbezüglichen Ausgaben für die Jahre 1981, 1982 und 1983 nicht zu billigen;

XII

BÜRORÄUME AM AMTSSITZ

*nimmt Kenntnis* vom Zwischenbericht des Generalsekretärs über Büroräume am Amtssitz[72];

XIII

VERWALTUNGSKOSTEN DES AMTS DES HOHEN KOMMISSARS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FLÜCHTLINGE

*ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die zur Zeit laufende gemeinsame Überprüfung der Finanzierung der Verwaltungskosten des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge abzuschließen, die dem Ziel dienen sollte, eine angemessene Grundlage für die Finanzierung dieser Kosten zu schaffen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu berichten;

---

[64] A/C.5/36/16
[65] A/C.5/36/17 mit Korr.1
[66] Vgl. A/C.5/36/44, Abschnitt I
[67] A/C.5/36/4
[68] A/C.5/36/57
[69] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.14, Ziffer 2-12
[70] A/C.5/36/39
[71] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.14, Ziffer 13-19
[72] A/C.5/36/63

XIV

EINBERUFUNG EINER INTERNATIONALEN KONFERENZ ÜBER BEVÖLKERUNGSFRAGEN IM JAHR 1984

*nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Bevölkerungsfragen im Jahr 1984[73] und vom diesbezüglichen mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[74];

XV

VERTRAGSVERHÄLTNIS VON SPRACHLEHRERN AM AMTSSITZ

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Vertragsverhältnis von Sprachlehrern am Amtssitz[75] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[76],

1. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen *an*;

2. *ersucht* die Kommission für den Internationalen öffentlichen Dienst und den Generalsekretär, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

XVI

EINRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AM AMTSSITZ

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung einer Kindertagesstätte am Amtssitz[77] und von dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[78];

2. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen *an*;

XVII

ZULASSUNG AKKREDITIERTER MITARBEITER DER STÄNDIGEN VERTRETUNGEN AM AMTSSITZ ZUM SPRACHAUSBILDUNGSPROGRAMM

*in Kenntnisnahme* der Mitteilung des Sekretariats[79] und des diesbezüglichen mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[80],

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit akkreditierte Mitarbeiter der Ständigen Vertretungen ab 1. Januar 1982 unter den in der Sekretariatsmitteilung unter der Option *a*) festgelegten Bedingungen kostenlos am Sprachausbildungsprogramm am Amtssitz teilnehmen können;

2. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einnahmenkapitel 2 der Vorlage für den Programmhaushalt die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieses Abschnitts der vorliegenden Resolution zu berichten;

XVIII

VERWALTUNGSTECHNISCHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGSAUSSCHUSSES IN ZIFFER 477 BIS 514 SEINES BERICHTS ÜBER SEINE EINUNDZWANZIGSTE TAGUNG

*nach Behandlung* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundzwanzigste Tagung[81],

1. *beschließt*, sich den Empfehlungen in Ziffer 479, 483, 489 *a*) und 509 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses nicht anzuschließen;

2. *beschließt ferner*, hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 501 *d*) des Ausschußberichts das Programmelement 9.1 (Umweltrecht) in Unterprogramm 9 (Umweltverwaltung einschließlich Umweltrecht) abgesehen von der Streichung von zwei Konferenzen über internationale Flüsse beizubehalten;

XIX

HERANZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN UND BERATERN BEI DEN VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Heranziehung von Sachverständigen und Beratern bei den Vereinten Nationen[82] und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[83];

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

XX

ERSTELLUNG, PRÄSENTATION, ÜBERPRÜFUNG UND BILLIGUNG VON PROGRAMMHAUSHALTEN

*beschließt*, im Falle einer Wiederaufnahme ihrer sechsunddreißigsten Tagung im Jahr 1982 den Fünften Ausschuß zu ermächtigen, zur Fortsetzung seiner Behandlung der Frage der Erstellung, Präsentation, Überprüfung und Billigung von Programmhaushalten zusammenzutreten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/236—Internationales Zentrum Wien

*Die Generalversammlung*,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Internationale Zentrum Wien[84] sowie von den darin erwähnten Abkommen;

2. *schließt sich* den Feststellungen des Beratenden Ausschusses und seinen Interpretationen dieser Abkommen *an*;

[73] A/C.5/36/33/Add. 1
[74] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fifth Committee*, 76. Sitzung, Ziffer 72
[75] A/C.5/36/67
[76] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.18
[77] A/C.5/36/73
[78] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.19
[79] A/C.5/36/109
[80] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fifth Committee*, 79. Sitzung, Ziffer 8
[81] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 38* (A/36/38)
[82] A/C.5/36/46
[83] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.15
[84] *Ebd.*, Dokument A/36/7/Add. 1

3. *berücksichtigt* die Zusicherungen des Generalsekretärs zu den verschiedenen, vom Beratenden Ausschuß in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen.

105. Plenarsitzung
18. Dezember 1981

## 36/237 — Errichtung einer Sekretariatseinheit für Informationssysteme in der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* Abschnitt XIII ihrer Resolution 35/217 vom 17. Dezember 1980, mit dem sie beschloß, daß die Personalausgaben des Entwicklungsinformationssystems der Gruppe Informationssysteme vorübergehend aus dem ordentlichen Haushalt des Jahres 1981 finanziert werden und daß der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung ein Bericht über die Evaluierung des Systems vorgelegt werden sollte,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Interinstitutionellen Rats für Informationssysteme mit einer Evaluierung des Entwicklungsinformationssystems der Gruppe Informationssysteme[85] sowie des Berichts des Generalsekretärs[86] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[87], die Informationen über die Fortschritte der Gruppe seit dem letzten Jahr enthalten, und insbesondere in Kenntnisnahme des Abschnitts, in dem beschrieben wird, welche Rolle die Gruppe bei der Wahrung der Kompatibilität und beim Austausch von Entwicklungsinformationen zwischen den einzelnen Regionalkommissionen spielen kann,

*eingedenk* des begrenzten Umfangs sowohl der Datenbasis als auch des Benutzerkreises des Entwicklungsinformationssystems und der Notwendigkeit, Daten in ihm zu erfassen und seine Leistungen zu verbessern,

*in Anbetracht dessen*, daß das Entwicklungsinformationssystem den Regierungen der Mitgliedstaaten und anderen Benutzern des Systems einen nötigen und wertvollen Dienst leisten wird, indem es die unveröffentlichten eigenen bzw. in Auftrag gegebenen Berichte und Studien der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, der Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und anderer Sekretariatsabteilungen zugänglich macht,

*ferner in Anbetracht dessen*, daß sich der Wegfall des Entwicklungsinformationssystems ungünstig auf die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung auswirken könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Gruppe Informationssysteme beizubehalten und die Kosten aus den veranschlagten Mitteln des Programmhaushalts für 1982-1983 durch Einsparungen und Mittelumschichtungen aufzufangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß über das Potential der Gruppe Informationssysteme und über geeignete institutionelle Vorkehrungen zu berichten, die es dieser erlauben würden, als Koordinierungsstelle für die Erweiterung, Fusion und Verteilung der entwicklungsbezogenen Datenbasen der Regionalkommissionen und für die Fortschreibung des Makrothesaurus zu dienen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Datenerfassung und die Dienste des Entwicklungsinformationssystems durch entsprechende Maßnahmen auszubauen;

4. *ersucht* den Interinstitutionellen Rat, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Leistungen und die Nützlichkeit der Gruppe Informationssysteme zu berichten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/238 — Bericht des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/211 vom 17. Dezember 1980, mit der sie den Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich eingesetzt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich[88];

2. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit fortzusetzen und dabei die diesbezüglichen Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit den dazugehörigen Feststellungen des Generalsekretärs[89] zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor der nächsten Tagung des Ausschusses bezüglich der im Bericht des Ausschusses aufgeworfenen Fragen[1] Konsultationen mit dem Ausschuß zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung seine Stellungnahme zu dem abschließenden Bericht des Ausschusses vorzulegen;

5. *beschließt*, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den abschließenden Bericht des Ausschusses sowie den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs zu behandeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, bis die Versammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Beschluß gefaßt hat, und ohne Präjudiz für diesen Beschluß die in Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 35/211 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstruktur beizubehalten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/239 — Besondere Überprüfung des derzeitigen Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs[90];

[85] A/C.5/36/7
[86] A/C.5/36/6
[87] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 7A* (A/36/7/Add.1-21), Dokument A/36/7/Add.7

[88] *Ebd., Beilage 44* (A/36/44)
[89] Vgl. A/36/168 mit Add.1, A/36/171 mit Add.1, A/36/296 mit Add.1 sowie A/36/419 mit Add.1
[90] A/36/658

2. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, sich auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, wie sich die in dem obengenannten Dokument enthaltenen Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs[91] auf das Arbeitsprogramm auswirken würden, und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zu berichten;

3. *ersucht* den Konferenzausschuß, diejenigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs[91] zu überprüfen, die die Betreuung von Konferenzen und die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation betreffen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu berichten;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen um Prüfung der verwaltungstechnischen und finanziellen Auswirkungen der Vorschläge des Generalsekretärs, darunter auch aller Vorschläge, die sich aus den Beratungen und eventuellen Empfehlungen der in Ziffer 2 und 3 genannten zwischenstaatlichen Gremien ergeben, und ersucht ihn, der Generalversammlung darüber auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu berichten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

[91] *Ebd.*, Anhang I und III

## 36/240—Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

### A

### Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 *folgenden Beschluß:*

1. Mittel in einer Gesamthöhe von 1.506.241.800 US-Dollar werden hiermit für folgende Zwecke bewilligt:

| *Kapitel* | | *(US-Dollar)* |
|---|---|---|
| | Teil I—*Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung* | |
| 1. | Allgemeine politische Grundsatzentscheidungen, Gesamtleitung und Koordinierung | 34.175.000 |
| | Teil I Insgesamt | 34.175.000 |
| | Teil II—*Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten* | |
| 2. | Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten | 72.862.000 |
| | Teil II Insgesamt | 72.862.000 |
| | Teil III—*Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung* | |
| 3. | Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung | 18.774.200 |
| | Teil III Insgesamt | 18.774.200 |
| | Teil IV—*Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen* | |
| 4. | Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich) | 1.992.400 |
| 5A. | Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | 3.228.900 |
| 5B. | Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 3.658.100 |
| 6. | Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen | 44.112.100 |
| 7. | Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 16.030.300 |
| 8. | Bereich Sekretariatsdienste für Wirtschafts- und Sozialfragen | 3.232.500 |
| 9. | Transnationale Unternehmen | 9.029.700 |
| 10. | Wirtschaftskommission für Europa | 26.178.800 |
| 11. | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik | 28.166.400 |
| 12. | Wirtschaftskommission für Lateinamerika | 60.365.300 |
| 13. | Wirtschaftskommission für Afrika | 35.945.700 |
| 14. | Wirtschaftskommission für Westasien | 16.283.100 |

| *Kapitel* | | *(US-Dollar)* |
|---|---|---|
| 15. | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 57.168.800 |
| 16. | Internationales Handelszentrum | 9.246.200 |
| 17. | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 72.942.200 |
| 18. | Umweltprogramm der Vereinten Nationen | 10.235.400 |
| 19. | Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT) | 8.312.200 |
| 20. | Internationale Suchtstoffkontrolle | 6.141.600 |
| 21. | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 30.270.700 |
| 22. | Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe | 5.136.700 |
| 23. | Menschenrechte | 10.517.300 |
| 24. | Reguläres Programm für technische Zusammenarbeit | 30.995.400 |
| | TEIL IV INSGESAMT | 489.189.800 |
| | TEIL V—*Internationale Rechtspflege und Völkerrecht* | |
| 25. | Internationaler Gerichtshof | 8.675.300 |
| 26. | Rechtsfragen | 13.145.900 |
| | TEIL V INSGESAMT | 21.821.200 |
| | TEIL VI—*Presse und Information* | |
| 27. | Presse und Information | 63.156.100 |
| | TEIL VI INSGESAMT | 63.156.100 |
| | TEIL VII—*Gemeinsame Unterstützungsdienste* | |
| 28. | Verwaltung, Finanzierung und Management | 274.557.900 |
| 29. | Konferenz- und Bibliotheksdienste | 247.970.300 |
| | TEIL VII INSGESAMT | 522.528.200 |
| | TEIL VIII—*Sonderausgaben* | |
| 30. | Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen | 17.220.300 |
| | TEIL VIII INSGESAMT | 17.220.300 |
| | TEIL IX—*Personalabgabe* | |
| 31. | Personalabgabe | 229.525.500 |
| | TEIL IX INSGESAMT | 229.525.500 |
| | TEIL X—*Kapitalaufwand* | |
| 32. | Bau, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden | 36.989.500 |
| | TEIL X INSGESAMT | 36.989.500 |
| | GESAMTSUMME | 1.506.241.800 |

2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen.

3. Die unter den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehene Gesamtrückstellung für außerhalb des Hauses auszuführende Druckaufträge wird als Ganzes unter der Leitung des Beirats für Publikationen der Vereinten Nationen verwaltet;

4. Die Mittelbewilligungen für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Teil IV, Kapitel 24 werden im Einklang mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, soweit für die Mittelbewilligungen und deren Gültigkeitsdauer nicht folgende Verfahren gelten:

*a*) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für persönliche Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Bestellung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den hierfür aus Mitteln des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgte Mittelbindungen gelten, 24 Arbeitsmonate nicht überschreitet;

*b*) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zur Auszahlung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragsstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert worden ist und daß der antragstellenden Regierung ein offizielles Schreiben über die Gewährung des Stipendiums zugegangen ist;

*c*) Mittelbindungen für im laufenden Zweijahreszeitraum registrierte Verträge bzw. Bestellungen von Material oder Ausrüstungsgegenständen bleiben, sofern sie nicht

storniert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer bzw. Verkäufer erfolgt;

5. Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 dieser Resolution bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1982-1983 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 19.000 US-Dollar zum Kauf von Büchern, Zeitschriften, Landkarten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere, mit den Zielen und Bestimmungen dieses Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## B

### Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 *folgenden Beschluß:*

1. Es werden folgende Voranschläge für nicht aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen in der Gesamthöhe von 284.553.000 US-Dollar gebilligt:

| *Einnahmenkapitel* | | *(US-Dollar)* |
|---|---|---|
| | Teil I—*Einnahme aus der Personalabgabe* | |
| 1. | Einnahmen aus der Personalabgabe ..... | 233.396.800 |
| | Teil I insgesamt | 233.396.800 |
| | Teil II—*Sonstige Einnahmen* | |
| 2. | Allgemeine Einnahmen..... | 33.871.600 |
| 3. | Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige..... | 17.284.600 |
| | Teil II insgesamt | 51.156.200 |
| | Gesamtsumme | 284.553.000 |

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe wurden gemäß der Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. Direkte Ausgaben der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und der damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste sowie des Verkaufs von Publikationen, die in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehen sind, werden mit den im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## C

### Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1982

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für das Jahr 1982 *folgenden Beschluß:*

1. Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 755.674.000 US-Dollar, die sich aus 753.120.900 US-Dollar—der Hälfte der mit Teil A dieser Resolution bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1982-1983—und den für 1980-1981 gebilligten zusätzlichen Mitteln in der Höhe von 2.553.100 US-Dollar[92] zusammensetzen, werden entsprechend Artikel 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus den folgenden Quellen finanziert:

*a)* 25.578.100 US-Dollar aus der Hälfte des mit Teil B dieser Resolution gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983;

*b)* 8.264.500 US-Dollar aus der Erhöhung des berichtigen Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981[93];

*c)* 188.454 US-Dollar aus den Beiträgen neuer Mitgliedstaaten für 1980 und 1981;

*d)* 721.642.946 US-Dollar aus der Veranlagung für die Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend Generalversammlungsresolution 34/6 A vom 25. Oktober 1979 und 35/11 A vom 3. November 1980 über den Beitragsschlüssel für die Jahre 1980, 1981 und 1982;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten deren jeweilige Guthaben beim Steuerausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 116.914.800 US-Dollar verrechnet; dieser Betrag ergibt sich aus:

*a)* 116.698.400 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit Teil B dieser Resolution gebilligten Voranschlags für das Einkommen aus der Personalabgabe;

*b)* 216.400 US-Dollar, d.h. dem Anstieg im berichtigten Einkommen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1981-1982.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/241—Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

*Die Generalversammlung,*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs-

[92] Vgl. Resolution 36/234 A

[93] Vgl. Resolution 36/234 B

und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1982-1983 Zahlungsverpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder nach diesem ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Zahlungsverpflichtungen nicht erforderlich ist:

*a*) Zahlungsverpflichtungen von bis zu 2 Millionen US-Dollar pro Jahr des Zweijahreszeitraums 1982-1983, die laut Bestätigung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit stehen;

*b*) Zahlungsverpflichtungen, die sich laut Bestätigung des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Benennung von Ad-hoc-Richtern (Statut des Gerichtshofs, Artikel 31): bis zu insgesamt 150.000 US-Dollar;

ii) die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts) oder die Vorladung von Zeugen und Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts): bis zu insgesamt 50.000 US-Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts): bis zu insgesamt 150.000 US-Dollar im Jahre 1982;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern sowie Reise- und Umzugskosten für in den Ruhestand tretende Richter und von Reise- und Umzugskosten für neue Mitglieder des Gerichtshofs: bis zu insgesamt 157.000 US-Dollar im Jahre 1982; die Zahlung von Ruhegehältern der in den Ruhestand tretenden Richter: bis zu insgesamt 131.000 US-Dollar im Jahr 1983;

*c*) Zahlungsverpflichtungen bis zu 300.000 US-Dollar im Zweijahreszeitraum 1982-1983, die laut Bestätigung des Generalsekretärs für mehreren Organisationen gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV von Generalversammlungsresolution 36/235 vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *beschließt*, daß der Generalsekretär verpflichtet ist, dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über alle aufgrund dieser Resolution eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände vorzulegen und der Versammlung zusätzliche Schätzungen bezüglich solcher Zahlungsverpflichtungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, daß vom Generalsekretär eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung dieser Frage einzuberufen ist, falls sich vor der siebenunddreißigsten oder zwischen der siebenunddreißigsten und achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit Zahlungsverpflichtungen in einer veranschlagten Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar ergeben sollten.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/242 — Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit folgenden Beschluß:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 wird auf 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten ihre Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Beitragsschlüssel für das Haushaltsjahr 1982;

3. Auf diese Vorauszahlungen werden angerechnet:

*a*) Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe eines berichtigten Betrags von 1.025.092 US-Dollar aufgrund von in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Überweisungen vom Haushaltsüberschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

*b*) Barvorauszahlungen der Mitgliedstaaten an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 gemäß Generalversammlungsresolutionen 34/232 vom 20. Dezember 1979 und 35/11 A vom 3. November 1980;

4. Übersteigen die Guthaben eines Mitgliedstaates und seine Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 den von ihm nach Ziffer 2 dieser Resolution zu leistenden Vorauszahlungsbetrag, so wird die Differenz auf die Höhe der vom Mitgliedstaat im Zweijahreszeitraum 1982-1983 zu zahlenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

*a*) Beträge, die vor Eingang der Beiträge zur Finanzierung der Haushaltsbewilligungen erforderlich sind; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald dafür Einnahmen aus Beiträgen verfügbar werden;

*b*) Beträge, die zur Finanzierung von Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, die gemäß den Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 36/241 vom 18. Dezember 1981 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt werden können; der Generalsekretär setzt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

*c*) Beträge für die Weiterführung des Selbsterneuerungsfonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst amortisierender Anschaffungen und Tätigkeiten, die zusammen mit den Nettoaußenständen für den gleichen Zweck 200.00 US-Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können auch Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.00 US-Dollar hinaus geleistet werden;

*d*) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolicen setzt der Generalsekretär die Mittel zur Abdeckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Beiträge in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

*e*) Beträge, die bis zum Eingang erwarteter Gutschriften an den Steuerausgleichsfonds erforderlich sind, damit dieser seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann; die betreffenden Vorschüsse werden zurückerstattet, sobald entsprechende Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 dieser Resolution vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so ist der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1982-1983 unter den mit Generalversammlungsresolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen Barmittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten oder aus dem Erlös von mit Genehmigung der Versammlung aufgelegten Anleihen zu entnehmen.

*105. Plenarsitzung*
*18. Dezember 1981*

## 36/243—Formulierung, Präsentation, Überprüfung und Billigung von Programmhaushalten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Abschnitt XX ihrer Resolution 36/235 vom 18. Dezember 1981,

*beschließt*, die Behandlung der Frage der Formulierung, Präsentation, Überprüfung und Billigung von Programmhaushalten einschließlich des zu diesem Thema am 14. Dezember 1981 vorgelegten Resolutionsentwurfs[94] in seiner mündlich abgeänderten Fassung[95] auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung fortzusetzen.

*108. Plenarsitzung*
*19. März 1981*

[94] A/C.5/36/L.41/Rev. 1

[95] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 100, Dokument A/36/845, Ziffer 109

# IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES[1]

ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| 36/31 | Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/36/649) | 116 | 13. November 1981 | 271 |
| 36/32 | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/36/669) | 117 | 13. November 1981 | 272 |
| 36/33 | Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter (A/36/667) | 124 | 13. November 1981 | 274 |
| 36/76 | Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/36/727) | 115 | 4. Dezember 1981 | 275 |
| 36/106 | Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/36/774) | 111 | 10. Dezember 1981 | 275 |
| 36/107 | Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/36/775) | 112 | 10. Dezember 1981 | 276 |
| 36/108 | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/36/776) | 113 | 10. Dezember 1981 | 277 |
| 36/109 | Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen (A/36/777) | 114 | 10. Dezember 1981 | 278 |
| 36/110 | Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/36/778) | 118 | 10. Dezember 1981 | 278 |
| 36/111 | Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln (A/36/779) | 119 | 10. Dezember 1981 | 279 |
| 36/112 | Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (A/36/780) | 120 | 10. Dezember 1981 | 280 |
| 36/113 | Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten (A/36/781) | 121 | 10. Dezember 1981 | 280 |
| 36/114 | Bericht der Völkerrechtskommission (A/36/781) | 121 | 10. Dezember 1981 | 281 |
| 36/115 | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/36/783) | 123 | 10. Dezember 1981 | 282 |
| 36/122 | Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (A/36/782) | 122 | 11. Dezember 1981 | 283 |
| 36/123 | Aktualisierung des "Repertoire of the Practice of the Security Council" (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und des "Repertory of Practice of United Nations Organs" (Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen) (A/36/782) | 122 | 11. Dezember 1981 | 284 |


## 36/31—Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/9 vom 8. November 1976, in der sie die Mitgliedstaaten bat, den Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen[2] sowie andere, bei der Behandlung dieses Punktes geäußerte Vorschläge weiter zu prüfen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/150 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen eingesetzt hat,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/96 vom 16. Dezember 1978, 34/13 vom 9. November 1979 und 35/50 vom 4. Dezember 1980, mit denen sie beschloß, daß der Sonderausschuß seine Arbeit fortsetzen solle,

*weiterhin unter Hinweis auf* den wichtigen Beitrag, den die nichtgebundenen Länder zur Arbeit des Sonderausschusses geleistet haben, was zur Vorlage ihres Arbeitspapiers zu diesem Thema[3] auf der Tagung des Sonderausschusses vom Jahre 1981 geführt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses[4],

[1] Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

[2] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 41* (A/34/41 mit Korr.1), Anhang

[3] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 41* (A/36/41), Abschnitt III

[4] *Ebd., Beilage 41* (A/36/41)

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß der Sonderausschuß den ihm übertragenen Auftrag noch nicht zu Ende geführt hat,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit einer weltweiten und wirksamen Anwendung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und einer Unterstützung dieses Bemühens durch die Vereinten Nationen,

*in der Hoffnung*, daß der Sonderausschuß aufgrund der ihm vorliegenden Vorschläge den ihm übertragenen Auftrag möglichst bald zu Ende führen wird,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, so bald wie irgend möglich den Entwurf eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Empfehlungen auszuarbeiten, die der Ausschuß für angebracht hält;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm vorgelegten Vorschläge eingehend zu prüfen und gebührend zu berücksichtigen, damit er seinen Auftrag erfolgreich zu Ende führen kann;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die auf der Ausschußtagung vom Jahre 1981 unternommenen Bemühungen der nichtgebundenen Länder zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses gebührend zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Regierungen, die dies noch nicht getan haben, gemäß Generalversammlungsresolution 31/9 ihre Stellungnahmen oder Vorschläge mitzuteilen bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, daran zu denken, wie wichtig es ist, daß allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, wann immer diese für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die notwendigen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*57. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

## 36/32—Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzehnte Tagung[5],

*unter Hinweis darauf*, daß das Ziel der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts ist,

hierzu *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht eingesetzt und deren Arbeitsgebiet und Auftrag bestimmt hat, 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Kommissionsmitglieder erhöhte, 31/99 vom 15. Dezember 1976, durch die die Regierungen von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der Kommission sind, das Recht erhielten, an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilzunehmen, und 34/142 vom 17. Dezember 1979, durch die der Koordinierungsauftrag der Kommission im Bereich des internationalen Handelsrechts hervorgehoben wurde, sowie auch unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten der Kommission über ihre Jahrestagungen,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit es sich um Hindernisse für die Entwicklungsländer handelt, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universellen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohlergehen aller Völker beitragen würde,

*im Hinblick darauf*, daß bei der Harmonisierung der Regeln des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftssysteme beachtet werden müssen,

*unter Betonung* der Nützlichkeit und der wichtigen Rolle von Symposien zur Förderung einer besseren Kenntnis und eines tieferen Verständnisses des internationalen Handelsrechts sowie insbesondere zur Ausbildung junger Juristen aus Entwicklungsländern auf diesem Gebiet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht über die vierzehnte Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *würdigt* die Fortschritte in der Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sowie die Bemühungen der Kommission um effizientere Arbeitsmethoden;

3. *fordert* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und insbesondere ihre Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung *auf*, weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der auf der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

4. *begrüßt* den auf Empfehlung der Arbeitsgruppe für die neue internationale Wirtschaftsordnung gefaßten Beschluß der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, ihre Arbeit im Bereich der neuen internationalen Wirtschaftsordnung mit der Ausarbeitung eines Rechtshandbuchs zur Darstellung der mit Verträgen über die Lieferung und den Bau von großen Industrie vorhaben verbundenen Rechtsfragen zu beginnen und mögliche Lösungen für diese Fragen vorzuschlagen, um den

[5] *Ebd., Beilage 17* (A/36/17)

Parteien, insbesondere sofern diese aus Entwicklungsländern stammen, bei ihren Verhandlungen zu helfen[6];

5. *bekräftigt* den Auftrag der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Koordinierung der Rechtstätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts im Hinblick auf eine Vermeidung von Doppelarbeit und Ressourcenverschwendung und

*a*) dankt allen Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die dem Ersuchen der Kommission um Informationen über ihre laufenden Arbeiten über internationales Handelsrecht nachgekommen sind, so daß ein Bericht erstellt werden konnte, der die Grundlage für die der Kommission empfohlenen Schritte zur Verstärkung der Koordinierung bildete;

*b*) befürwortet die verschiedenen, von der Kommission vorgeschlagenen Methoden zum Ausbau ihrer Koordinierungsfunktion im Bereich des internationalen Handelsrechts[7];

*c*) empfiehlt der Kommission, mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Völkerrechtskommission, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Kommission für transnationale Unternehmen eng zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit mit anderen, im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organisationen fortzusetzen;

*d*) fordert die Regierungen auf, für die Koordinierung der Arbeitsprogramme der verschiedenen internationalen Organisationen zu sorgen, in denen sie repräsentiert sind;

*e*) begrüßt die Einladung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an alle Staaten, an der für das Jahr 1985 geplanten außerordentlichen Tagung zur Revision des Haager Übereinkommens aus dem Jahre 1955 über das auf Kaufverträge internationalen Charakters über bewegliche Sachen anwendbare Recht[8] teilzunehmen, sowie die Einladung der Konferenz an die Mitgliedstaaten der Kommission, an einer zur Behandlung der Vorbereitungsarbeiten für diese Revision für 1982 anberaumten Tagung der Sonderkommission teilzunehmen;

*f*) begrüßt die Einladung des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) an die dem Institut nicht angehörenden Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitarbeit in seinem Ausschuß von Regierungssachverständigen, der auf einer Tagung vom 2. bis 13. November 1981 einen Entwurf für ein Einheitliches Gesetz über die Vertretung internationalen Charakters beim internationalen Kauf beweglicher Sachen behandelt hat;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig—insbesondere für Entwicklungsländer—die Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts ist, wobei sie in diesem Zusammenhang

*a*) denjenigen Staaten dankt, die zur Finanzierung von Stipendien für Teilnehmer aus Entwicklungsländern an dem von der Kommission vom 22. bis 26. Juni 1981 veranstalteten Zweiten Symposium über Internationales Handelsrecht beigetragen haben, und die Kommission zum Erfolg dieses Symposiums beglückwünscht;

*b*) betont, daß es wünschenswert ist, daß die Kommission eigenständig Symposien und Seminare—auch auf regionaler Ebene—zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts veranstaltet, und der Kommission empfiehlt, auch weiterhin derartige Symposien und Seminare zu veranstalten;

*c*) die derzeitigen Initiativen begrüßt, gemeinsam mit regionalen Organisationen wie dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß und dem Interamerikanischen Juristenausschuß regionale Seminare zu veranstalten;

*d*) die Regierungen, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen sowie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen bittet, dem Sekretariat der Kommission bei der Finanzierung und Organisation von Symposien und Seminaren zu helfen;

7. *betont* die Bedeutung einer Inkraftsetzung der Konventionen, die aus der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht hervorgehen, im Sinne der globalen Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konvention vom 12. Juni 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf[9] und das Änderungsprotokoll vom 10. April 1980[10] zur Konvention über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf, die Konvention der Vereinten Nationen 30. März 1978[11] über die Güterbeförderung zur See sowie die Konvention der Vereinten Nationen vom 10. April 1980 über Verträge beim internationalen Warenkauf[12] allen Staaten, die diese bisher noch nicht ratifiziert haben bzw. ihnen noch nicht beigetreten sind, zur Kenntnis zu bringen und diesen Staaten geeignete Informationen über die Art des Inkrafttretens dieser Konventionen sowie über den derzeitigen Stand der Ratifizierungen und Beitritte zu übermitteln sowie sie auf die Auffassungen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht aufmerksam zu machen, die diese in ihrem Beschluß vom 22. Juni 1981[13] vertritt, in dem sie betont, daß ein baldiges Inkrafttreten und eine umfassende Annahme der genannten Instrumente für die Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts sehr wichtig sei;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß Beobachter aller Staaten und interessierten internationalen Organisationen an den Tagungen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen;

10. *empfiehlt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, ihre Arbeit zu den in ihrem Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

11. *bekräftigt* die Bedeutung des Arbeitsprogramms der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht wie auch die wichtiger gewordene Rolle der Unterabteilung Internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen als Fachsekretariat der Kommission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die Protokolle der Debatte zuzuleiten, die auf der sechsunddrei-

[6] *Ebd.*, Ziffer 84
[7] *Ebd.*, Ziffer 93-101
[8] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 510, Nr. 7411, S.147

[9] *Official Records of the United Nations Conference on Prescription (Limitation) in the International Sale of Goods, New York, 20 May-14 June 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.74.V.8), S.101
[10] *Official Records of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March-11 April 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.V.5), S.191
[11] *Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-31 March 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang I
[12] *Official Records of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March-11 April 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.V.5), S.178
[13] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 17* (A/36/17), Ziffer 118

ßigsten Tagung der Generalversammlung zu dem Bericht über die vierzehnte Tagung der Kommission stattgefunden hat.

*57. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

## 36/33—Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs zu diesem Punkt[14],

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 35/168 vom 15. Dezember 1980,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen zu schützen und Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter zu verhindern,

*im Hinblick darauf*, daß der Schutz und die Sicherheit von Vertretungen und Vertretern bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und von Beamten dieser Organisationen gewährleistet sein müssen,

*in tiefer Sorge* über die nach wie vor große Zahl von Verletzungen bzw. von Nichtachtungen der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter,

*im Hinblick darauf*, daß bisher nur wenige Staaten als Reaktion auf den Aufruf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter geworden sind,

*in der Überzeugung*, daß die mit Resolution 35/168 eingeführten Berichterstattungsverfahren einen wichtigen Schritt in den Bemühungen um die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter darstellen,

*in dem Wunsch*, diese Berichterstattungsverfahren beizubehalten und auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewaltakte gegen diplomatische und konsularische Missionen und Vertreter wie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte derartiger Organisationen;

3. *bittet* die Staaten *eindringlich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über diplomatische und konsularische Beziehungen einzuhalten und anzuwenden und insbesondere im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von diplomatischen und konsularischen Missionen und Vertretern in unter ihrer Jurisdiktion stehenden Gebieten zu ergreifen, wie u.a. praktisch durchführbaren Maßnahmen, mit denen in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen verboten werden können, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Missionen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *empfiehlt* den Staaten eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf praktische, auf die Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter gerichtete Maßnahmen u.a. durch Kontakte zwischen den diplomatischen und konsularischen Missionen und dem Gaststaat;

5. *ruft* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf* zu erwägen, ob sie nicht Vertragsstaaten der Instrumente werden können, die sich auf den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter beziehen, u.a. des Wiener Übereinkommens über diplomatischen Beziehungen aus dem Jahre 1961[15], des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen aus dem Jahre 1963[16] und der jeweiligen Fakultativprotokolle sowie des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten[17];

6. *ruft* die Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einer Verletzung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts über die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter von den Möglichkeiten einer friedlichen Streitbeilegung, einschließlich der guten Dienste des Generalsekretärs, Gebrauch zu machen;

7. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär über ernste Verletzungen des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter Bericht zu erstatten, bittet den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, auch über Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der Täter zu berichten und schließlich im Einklang mit seiner Gesetzgebung den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben, und bittet ferner den Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, auch über die Maßnahmen zu berichten, durch die eine Wiederholung derartiger Verletzungen verhindert werden soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte gemäß Ziffer 7 dieser Resolution nach Erhalt allen Staaten zu übermitteln, wenn der berichtende Staat nicht eine andere Regelung wünscht;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassung darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter erforderlich sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, wenn er einen Bericht über eine ernste Verletzung nach Ziffer 7 dieser Resolution erhalten hat, erforderlichenfalls die Aufmerksamkeit des Staates, in dem diese Verletzung stattgefunden hat und gegebenenfalls des Staates, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, auf die in Resolution 35/168 geschaffenen und in Ziffer 7 dieser Resolution bestätigten Berichterstattungsverfahren zu lenken;

[14] A/36/445 mit Korr.1 und Add.1-3

[15] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310, S.95; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1964 II S.957, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1973 II Nr. 6, S. 29 und BGBl. (der Republik Österreich) 66/66

[16] *Ebd.*, Vol. 596, Nr. 8638, S. 261; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S. 1585 und BGBl. (der Republik Österreich) 318/69

[17] Resolution 3166 (XXVIII), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1976 II S. 1745, GBl. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1977 II Nr. 5, S. 61 und BGBl. (der Republik Österreich) 488/77

11. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Ratifizierungen der in Ziffer 5 genannten Instrumente sowie über die gemäß Ziffer 7 und 9 bei ihm eingegangenen Berichte und Stellungnahmen vorzulegen und bittet ihn, alle etwaigen Stellungnahmen zu diesen Fragen vorzubringen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*57. Plenarsitzung*
*13. November 1981*

## 36/76—Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[18] weiter ausgeführt sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970 und 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie ferner auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977 und 419 (1977) vom 24. November 1977, in denen die Vereinten Nationen sich gegen die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen wandten,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/48 vom 4. Dezember 1980, mit der sie einen Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern eingesetzt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses[19],

*im Hinblick darauf*, daß die Aktivitäten von Söldnern grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, wie z.B. der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit zuwiderlaufen und den Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

*eingedenk* der unheilvollen Auswirkungen der Aktivitäten von Söldnern auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*in der Auffassung*, daß die fortschreitende Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln über das Söldnertum wesentlich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würde,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß der Ad-hoc-Ausschuß das ihm übertragene Mandat noch nicht erfüllt hat,

*erneut erklärend*, daß möglichst bald eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern ausgearbeitet werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern;

2. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß seine Arbeit mit dem Ziel fortsetzen soll, so bald wie möglich den Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, bei der Erfüllung seines Mandats Vorschläge und Anregungen von Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen und dabei die dem Generalsekretär vorgelegten[20] und die auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung während der Debatte im Sechsten Ausschuß bei der Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses[21] geäußerten Ansichten und Stellungnahmen zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc Ausschuß auf seiner nächsten Tagung den Wortlaut aller von internationalen und regionalen Organisationen ausgearbeiteten Konventionsentwürfe über das Söldnertum sowie alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede Unterstützung und Einrichtung zur Verfügung zu stellen, die er zur Ausübung seiner Aufgabe eventuell benötigt;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung seinen Bericht vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*85. Plenarsitzung*
*4. Dezember 1981*

## 36/106—Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Artikels 13 Ziffer 1 *a*) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern;

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 177 (II) vom 21. November 1947, in der sie die Völkerrechtskommission beauftragte, den Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

*nach Behandlung* des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Mensch-

[18] Resolution 2625 (XXV), Anhang

[19] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 43* (A/36/43)

[20] Vgl. A/35/366 mit Add.1-3 und A/36/438

[21] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Sixth Committee*, 15.-23. und 57. Sitzung sowie *ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

heit, der von der Völkerrechtskommission ausgearbeitet und der Generalversammlung 1954 vorgelegt wurde[22],

*unter Hinweis auf* die Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten würde,

*eingedenk* ihrer Resolution 33/97 vom 16. Dezember 1978, in der sie beschloß, den Punkt "Entwurf eines Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" mit Vorrang und so umfassend wie möglich zu behandeln,

*nach Behandlung* des gemäß Generalversammlungsresolution 35/49 vom 4. Dezember 1980 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs[23],

*in Anbetracht dessen*, daß die Völkerrechtskommission soeben einen wichtigen Teil ihrer Arbeit über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten abgeschlossen hat und daß ihre Arbeitsbelastung daher derzeit etwas geringer ist,

*unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß die Anzahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission während der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung erhöht wurde[24] und daß sie zur Organisation ihrer künftigen Arbeiten über ein neues Mandat für 5 Jahre verfügt,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen, die im Verlauf der Debatte über diesen Punkt auf der laufenden Tagung geäußert wurden,

*in Kenntnisnahme* von Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 36/114 vom 10. Dezember 1981 über den Bericht der Völkerrechtskommission,

1. *bittet* die Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zur Erstellung des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wieder aufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der durch den Prozeß der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang mit dem Ziel einer Überarbeitung zu prüfen;

2. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die Frage des Entwurfs für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit im Kontext ihres fünfjährigen Arbeitsprogrammes zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung Bericht darüber zu erstatten, welche Priorität ihrer Auffassung nach dem Kodexentwurf einzuräumen ist und welche Möglichkeit besteht, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen vorläufigen Bericht vorzulegen, der sich u.a. mit dem Geltungsbereich und der Struktur des Kodexentwurfs befaßt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen erneut darum zu bitten, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorzulegen bzw. auf den neuesten Stand zu bringen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission alle notwendigen Unterlagen sowie die von Mitgliedstaaten und in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem Punkt "Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn mit Vorrang und so umfassend wie möglich zu behandeln.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/107—Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

*Die Generalversammlung*,

*eingedenk dessen*, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zu fördern,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs[25] und der Studie des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen mit dem Titel "Liste der bestehenden und in Entwicklung befindlichen, im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung stehenden Grundsätze und Normen des Völkerrechts, die die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten, internationalen Organisationen und anderen Subjekten des internationalen öffentlichen Rechts sowie die Aktivitäten der transnationalen Unternehmen betreffen"[26] sowie in Kenntnisnahme des dazugehörigen Kompendiums[27] und der von einigen Staaten gemäß Generalversammlungsresolution 35/166[28] abgegebenen Stellungnahmen,

insbesondere *in Kenntnisnahme* der Empfehlung, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen möge seine Untersuchung gemäß Resolution 35/166 Ziffer 1 Buchstabe *b*) mit der Erstellung einer analytischen Studie über die schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Hinblick auf die neue internationale Wirtschaftsordnung zum Abschluß bringen,

[22] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunte Tagung, Beilage 9* (A/2693), Ziffer 54
[23] A/36/535
[24] Vgl. Abschnitt II, Resolution 336/39
[25] A/36/143 mit Add.1 und 2
[26] A/36/143, Abschnitt II
[27] UNITAR/DS/4
[28] Vgl. A/36/143/Add.1 und 2

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer systematischen und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

1. *nimmt Kenntnis* von der Studie des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen[28];

2. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die im fünften Präambelabsatz genannte Studie zu erstellen und sie so rechtzeitig zu beenden, daß der Generalsekretär sie der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vorlegen kann;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *eindringlich*, alle für die Studie brauchbaren Informationen spätestens bis zum 31. Juli 1982 vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Regionalkommissionen, das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die nach den Unterlagen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet tätig sind, sachdienliche Informationen vorzulegen und das Institut bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur vorrangigen Behandlung unter einem in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmenden Punkt "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen angefertigte Studie vorzulegen.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/108—Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

*Die Generalversammlung*,

*mit Dank Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts[29] und von den in diesem Bericht enthaltenen, an den Generalsekretär gerichteten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts,

*in der Auffassung*, daß das Völkerrecht an allen Universitäten bei der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

*erfreut* von den bilateralen Bemühungen der Staaten um die Förderung von Lehre und Studium des Völkerrechts *Kenntnis nehmend*,

nichtsdestoweniger *in der Überzeugung*, daß die Staaten sowie die internationalen Institutionen und Organisationen angeregt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung von Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese von besonderem Nutzen für Personen aus Entwicklungsländern sind,

*unter Hinweis darauf*, daß bei der Durchführung des Programms so weit wie möglich die von den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen zur Verfügung gestellten Mittel und Einrichtungen genutzt werden sollten,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, in den Jahren 1982 und 1983 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, darunter

*a*) auf Ersuchen von Regierungen von Entwicklungsländern die Bereitstellung von jährlich mindestens fünfzehn Stipendien in den Jahren 1982 und 1983;

*b*) in den Jahren 1982 und 1983 die Bereitstellung von jährlich mindestens einem Stipendium im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Stiftung für Seerechtsfragen[30], das aus den freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, die aufgrund der in Ziffer 9 und 10 ausgesprochenen Ersuchen speziell für die Dotation dieser Stiftung geleistet wurden;

*c*) die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu den in den Jahren 1982 und 1983 geplanten regionalen Kursen eingeladen wird,

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten aus Mittelbereitstellungen im ordentlichen Haushalt sowie auch aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in Ziffer 9 und 10 ausgesprochenen Ersuchen eingehen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, 1980 und 1981 im Rahmen des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern;

3. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Beteiligung an dem Programm, insbesondere für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Lehre des Völkerrechts;

4. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Beteiligung an dem Programm, insbesondere an der Veranstaltung von regionalen Kursen und der Durchführung des gemeinsam von den Vereinten Nationen und dem Institut getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht;

5. *dankt* der Regierung Ägyptens für die den 1981 in Kairo abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen gewährte Gastfreundschaft;

6. *dankt* der Haager Völkerrechtsakademie für ihre wertvollen Beiträge zu dem Programm, die sie durch die Zulassung der von den Vereinten Nationen und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geförderten Völkerrechtsstipendiaten zu ihren jährlichen Kursen über Völkerrecht und durch die Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen für die vom Institut in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstalteten Seminare geleistet hat;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Völkerrechtsakademie zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und ruft die Mitgliedstaaten und die interessierten Organisationen auf, die Bitte der Akademie um ausreichende Unterstützung zur Lösung ihrer finanziellen Probleme wohlwollend zu erwägen;

[28] A/36/633

[29] Vgl. Abschnitt II, Resolution 36/79

8. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, die Aufnahme von Kursen über Völkerrecht in die rechtswissenschaftlichen Studienprogramme ihrer Hochschulen zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiterhin bekannt zu machen und die Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropischen Stiftungen und anderen interessierten nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie auch Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um anderweitige Unterstützung der Durchführung und eventuellen Erweiterung des Programms zu bitten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen und Privatpersonen *erneut* um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms und dankt den Mitgliedstaaten, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1982 und 1983 zu berichten und ihr nach Absprache mit dem Beratenden Ausschuß für das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den nachfolgenden Jahren zu unterbreiten;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/109—Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember 1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977 und 34/145 vom 17. Dezember 1979,

*ferner unter Hinweis auf* die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[31], die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit[32], die Definition der Aggression[33] sowie die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949[34],

*tief besorgt darüber*, daß weiterhin internationale Terrorakte begangen werden, die den Verlust unschuldiger Menschenleben mit sich bringen,

*überzeugt davon*, daß die internationale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielt, wenn man den Akten des internationalen Terrorismus entgegentreten will,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen sowie anderen Formen der Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie in Unterstützung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

*nach erneuter Prüfung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für Fragen des internationalen Terrorismus an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung[35],

*ferner nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs[36],

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *schließt sich erneut* den der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vom Ad-hoc-Ausschuß für Fragen des internationalen Terrorismus vorgelegten Empfehlungen für praktische Kooperationsmaßnahmen zur baldigen Beseitigung des Problems des internationalen Terrorismus[37] *an*;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für Fragen des internationalen Terrorismus an die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung zu beachten und durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der oben erwähnten Empfehlungen zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/110—Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

*Die Generalversammlung*,

*nach Prüfung* des Punkts "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

*tief besorgt* über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftauchen neuer Ursachen für Spannungen und Auseinandersetzungen im internationalen Bereich, insbesondere über die wachsende Tendenz zur Anwendung oder Androhung von Gewalt und zur Einmischung in innere Angelegenheiten, sowie über die Eskalation des Rüstungswettlaufs, was alles eine große Gefahr für die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

*in Anbetracht* dessen, daß keine Anstrengungen gescheut werden dürfen, damit alle anstehenden Probleme und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege geregelt sowie alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten vermieden werden, durch welche die Lösung der bestehenden Probleme nur erschwert würde,

[31] Resolution 2625 (XXV), Anhang
[32] Resolution 2734 (XXV)
[33] Resolution 3314 (XXIX), Anhang
[34] A/32/144, Anhang I und II

[35] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/34/37)
[36] A/36/425
[37] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/34/37), Ziffer 118

*ferner in Anbetracht* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten,

*in der Auffassung*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten dazu beitragen könnte, die Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt zu beseitigen und somit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation[38] sowie des Berichts der Arbeitsgruppe für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten[39],

*ferner in Kenntnisnahme* der im Sonderausschuß und in der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs von Manila für eine Erklärung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,

*in Anbetracht* der Auffassungen, die während der Behandlung der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung geäußert wurden,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an den Grundsatz zu halten, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen sollen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. *ist der Auffasusng*, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der wichtigsten Anliegen der Staaten sein sollte und daß im Hinblick darauf die Bemühungen um eine Untersuchung und Weiterentwicklung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie der Mittel zur weiteren Sicherung der uneingeschränkten Einhaltung dieses Grundsatzes durch alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen fortgesetzt werden sollten;

3. *ist ferner der Auffassung*, daß die möglichst baldige Ausarbeitung einer Erklärung der Generalversammlung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten wahrscheinlich zur besseren Einhaltung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten führen und einen Beitrag zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten leisten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation, dem Entwurf von Manila für eine Erklärung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zur Behandlung und Verabschiedung durch die Generalversammlung eine endgültige Form zu geben und ihn der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

5. *überweist* den Bericht der Arbeitsgruppe für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten[2] sowie die auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen zum Inhalt der Erklärung an den Sonderausschuß;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

[38] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage Nr. 33* (A/36/33)
[39] A/C.6/36/L.19

## 36/111—Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln

*Die Generalversammlung*,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/139 vom 19. Dezember 1978 zum Bericht über die dreißigste Tagung der Völkerrechtskommission[40], insbesondere auf Abschnitt II dieser Resolution,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/161 vom 15. Dezember 1980, mit dem Titel "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln",

*mit erneutem Dank* für die hervorragende Arbeit der Völkerrechtskommission bei der Ausarbeitung einer Reihe von Artikelentwürfen zu Meistbegünstigungsklauseln,

*eingedenk dessen*, daß es für die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sehr wichtig ist, den internationalen Handel und den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Nutzens und der Nichtdiskriminierung zu fördern,

*nach Behandlung* des Tagesordnungspunkts "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln", darunter auch des Berichts des Generalsekretärs[41] und der analytischen Übersicht über die Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen, der für diese Fragen zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der interessierten zwischenstaatlichen Organisationen[42], die beide gemäß Ziffer 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 35/161 vorgelegt wurden,

*in Kenntnisnahme* der vorgelegten Stellungnahmen und Bemerkungen, insbesondere zu noch ausstehenden Fragen,

*sich dessen bewußt*, daß noch mehr Antworten von Seiten der Staaten und interessierten zwischenstaatlichen Organisationen nötig sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, wie z.B. die Regionalkommissionen und die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, sowie die interessierten zwischenstaatlichen Organisationen erneut zu bitten, bis spätestens 30. Juni 1983 alle ihnen zweckdienlich erscheinenden schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu Kapitel II des Berichts über die dreißigste Tagung der Völkerrechtskommission vorzulegen bzw. diese auf den neuesten Stand zu bringen, und zwar insbesondere

*a*) zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen zu Meistbegünstigungsklauseln;

*b*) zu den Bestimmungen über die Klauseln, über die die Völkerrechtskommission keinen Beschluß fassen konnte;

und ersucht ferner die Staaten um ihre Stellungnahmen zur Empfehlung der Völkerrechtskommission, diese Artikelentwürfe den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Abschluß einer diesbezüglichen Konvention zu empfehlen;

2. *beschließt*, den Inhalt der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln zusammen mit allen diesbezüglichen Änderungsvorschlägen mit dem Ziel einer Beschlußfassung hierzu auf ihrer achtunddreißigsten Tagung zu behandeln;

3. *beschließt*, den Punkt "Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln" in die vorläufige

[40] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 10* (A/33/10)
[41] A/36/145
[42] A/36/146

Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn vorrangig zu behandeln.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/112—Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, daß multilaterale Verträge eine wichtige primäre Quelle des Völkerrechts sind,

*sich* daher *dessen bewußt*, daß der auf die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts gerichtete Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge einen wichtigen Teil der Arbeit der Vereinten Nationen und ganz allgemein der internationalen Beziehungen darstellt,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/162 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Regierungen und internationalen Organisationen bat, ihre Bemerkungen zum diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung[43] sowie ihre Stellungnahmen zu allen anderen Aspekten dieser Frage vorzulegen,

*im Bewußtsein* der schweren Belastung, die eine aktive Beteiligung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge für die Regierungen darstellt,

*in der Überzeugung*, daß von den begrenzten Mitteln, die zur Ausarbeitung von multilateralen Verträgen zur Verfügung stehen, der rationellste Gebrauch gemacht werden sollte,

*unter Berücksichtigung* der während dieser Tagung in der Debatte über diesen Punkt im Sechsten Ausschuß abgegebenen Erklärungen[44],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs an die fünfunddreißigste[43] und sechsunddreißigste[45] Tagung der Generalversammlung sowie auch von den Antworten und Bemerkungen der Regierungen und internationalen Organisationen bezüglich der Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge[46];

2. *beschließt*, angesichts der zu diesem Punkt auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen auf der siebenunddreißigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses mit der Aufgabe einzusetzen,

*a)* die Fragen zu behandeln, die in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung[43] und in allen anderen von Regierungen und internationalen Organisationen vorgelegten einschlägigen Unterlagen aufgeworfen wurden;

*b)* die in den Vereinten Nationen und in unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden Konferenzen verwendeten Methoden zur Ausarbeitung multilateraler Verträge daraufhin zu untersuchen, ob sie derzeit im Hinblick auf die Ansprüche der Mitgliedstaaten das ihnen mögliche Höchstmaß an Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Wirkung erreicht haben;

*c)* auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung Empfehlungen abzugeben;

3. *bittet* die Regierungen und internationalen Organisationen, bis zum 30. Juni 1982 ihre Bemerkungen zu den Berichten des Generalsekretärs, insbesondere zu den spezifischen Fragen in Anhang I des Berichts an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung sowie, falls sie dies wünschen, auch ihre Stellungnahmen zu anderen Aspekten dieser Frage vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den gemäß obiger Ziffer 3 eingegangenen Bemerkungen und Stellungnahmen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, als vorläufige Ausgabe eines Bands der *Legislative Series* (Gesetzesserie) eine Dokumentation mit den in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung aufgezählten Materialien und Informationen vorzubereiten sowie eine nach Themen aufgegliederte Analyse der eingegangenen Bemerkungen und Antworten zu erstellen, und zwar so rechtzeitig, daß die in Ziffer 2 erwähnte Arbeitsgruppe diese verwenden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *weiterhin*, unter Berücksichtigung der neuesten diesbezüglichen Entwicklungen und Praktiken so bald wie möglich Neuauflagen des *Handbook of Final Clauses* (Handbuch für Schlußklauseln)[47] und des *Summary of the Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Agreements* (Kompendium zur Tätigkeit des Generalsekretärs als Depositar multilateraler Verträge)[48] vorzubereiten und zu veröffentlichen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/113—Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel II des Berichts über die dreiunddreißigste Tagung der Völkerrechtskommission[49] mit den endgültigen Artikelentwürfen und den Kommentaren zur Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten,

*im Hinblick darauf*, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1949 die Staaten- und Regierungsnachfolge den Bereichen des Völkerrechts zuordnete, die sich für eine Kodifizierung eignen, daß sie diese Frage auf ihrer vierzehnten Tagung im Jahre 1962 gemäß Generalversammlungsresolution 1686 (XVI) vom 18. Dezember 1961 auf die Liste ihrer vorrangigen Arbeiten setzte und daß sie auf ihrer fünfzehnten Tagung im Jahre 1963 das Vorhaben befürwortete, diesbezügliche Artikelentwürfe auszuarbeiten,

*unter Hinweis darauf*, daß die Generalversammlung in ihren Resolutionen 1765 (XVII) vom 20. November 1962, 1902 (XVIII) vom 18. November 1963, 2045 (XX) vom 8. Dezember 1965, 2167 (XXI) vom 5. Dezember 1966, 2272

[43] A/35/312 mit Korr.1
[44] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Sixth Committee*, 54.-57. sowie 63. und 64. Sitzung sowie *ebd., Sixth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum
[45] A/36/553
[46] A/36/553/Add.1 und 2
[47] ST/LEG/6
[48] ST/LEG/7
[49] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 10* (A/36/10 mit Korr. 1)

(XXII) vom 1. Dezember 1967, 2400 (XXIII) vom 11. Dezember 1968 und 2501 (XXIV) vom 12. November 1969 der Völkerrechtskommission empfahl, sie möge ihre Arbeit an der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung des Rechts in bezug auf die Staaten- und Regierungsnachfolge fortsetzen und möge dabei die in der Generalversammlung vorgebrachten Auffassungen sowie—mit entsprechendem Hinweis auf die Auffassungen der seit dem Zweiten Weltkrieg unabhängig gewordenen Staaten—die von den Regierungen vorgelegten Stellungnahmen berücksichtigen,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Generalversammlung mit Resolution 3496 (XXX) vom 15. Dezember 1975 beschloß, eine Regierungsbevollmächtigtenkonferenz zur Behandlung der Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission über die Staatennachfolge bei Verträgen einzuberufen, die die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer internationalen Konvention oder anderen, ihr geeignet erscheinenden Instrumenten niederlegt,

*ferner im Hinblick darauf*, daß die Wiener Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen[50] am 23. August 1978 verabschiedet wurde,

*weiterhin im Hinblick darauf*, daß nach Verabschiedung der Generalversammlungsresolutionen 2634 (XXV) vom 12. November 1970, 2780 (XXVI) vom 3. Dezember 1971, 2926 (XXVII) vom 28. November 1972, 3071 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3315 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3495 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/97 vom 15. Dezember 1976 und 32/151 vom 19. Dezember 1977 die Völkerrechtskommission gemäß den Versammlungsresolutionen 33/139 vom 19. Dezember 1978, 34/141 vom 17. Dezember 1979 und 35/163 vom 15. Dezember 1980 auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung ihre Artikelentwürfe über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten fertiggestellt hat[51],

*unter Hinweis darauf*, daß die Völkerrechtskommission laut Ziffer 86 des Berichts über ihre dreiunddreißigste Tagung beschlossen hat, der Generalversammlung zur Prüfung der Artikelentwürfe der Kommission über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten die Einberufung einer internationalen Regierungsbevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, die eine Konvention hierzu abschließt,

*eingedenk* des Artikels 13, Ziffer 1 *a*) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern,

*in der Überzeugung*, daß die erfolgreiche Kodifizierung und schrittweise Weiterentwicklung der Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten unabhängig von ihren verschiedenen Verfassungs- und Gesellschaftssystemen zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie dazu beitragen würde, die Ziele und Grundsätze von Artikel 1 und 2 der Charta zu fördern und zu verwirklichen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Frage der Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten sowie dem hierfür eingesetzten Sonderberichterstatter für seinen Beitrag zur Arbeit der Kommission;

2. *beschließt*, zur Behandlung der Artikelentwürfe über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten eine internationale Regierungsbevollmächtigtenkonferenz einzuberufen, die die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer internationalen Konvention oder anderen, ihr geeignet erscheinenden Instrumenten niederlegt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten Anfang 1983 an einem von der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung zu bestimmenden Ort einzuberufen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, spätestens bis 1. Juli 1982 ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission erstellten endgültigen Artikelentwürfen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Förderung der Diskussion dieses Gegenstandes auf der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung diese Stellungnahmen zu verteilen;

6. *beschließt*, den Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/114—Bericht der Völkerrechtskommission

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiunddreißigste Tagung[49],

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen[52] zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen Staaten zu erhöhen,

*in Würdigung dessen*, daß die Völkerrechtskommission gemäß Generalversammlungsresolution 34/141 vom 17. Dezember 1979 und 35/163 vom 18. Dezember 1980 die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten abgeschlossen und die zweite Lesung der Artikelentwürfe zu Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen begonnen hat,

*ferner in Würdigung* der auf dieser Tagung erzielten Fortschritte der Völkerrechtskommission bezüglich der Verantwortlichkeit von Staaten, der völkerrechtlichen Haftung für nachteilige Folgen nicht völkerrechtswidriger Handlungen, der gerichtlichen Immunität von Staaten und ihres Eigentums sowie des Status des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks,

[50] *Official Records of the United Nations Conference on Succession of States in Respect of Treaties*, Vol. III, *Documents of the Conference* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.V.10), S. 185

[51] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 10* (A/36/10 mit Korr.1), Kap.II, Abschnitt D

[52] Resolution 2625 (XXV), Anhang

*in Kenntnisnahme* der Absicht der Völkerrechtskommission, einen neuen speziellen Berichterstatter für das Gebiet "Das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege"[53] zu ernennen und darauf hinweisend, daß dies zweckmäßigerweise zu Beginn der vierunddreißigsten Kommissionstagung geschehen sollte, damit die Kontinuität der Kommissionsarbeit auf diesem Gebiet gewährleistet ist,

*in Anerkennung* der Tatsache, daß es sehr wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen an den Sechsten Ausschuß zu verweisen, darunter auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, damit die Kommission auf diese Weise einen besseren Beitrag zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts leisten kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiunddreißigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die während dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen sowie der während der Debatten in der Generalversammlung geäußerten Auffassungen

*a)* auf ihrer vierunddreißigsten Tagung die zweite Lesung der auf ihrer sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und neunundzwanzigsten bis zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe zu Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen abzuschließen und dabei die schriftlichen Stellungnahmen der wichtigsten internationalen Organisationen zu berücksichtigen;

*b)* ihre Arbeit an der Abfassung von Artikelentwürfen für

*i)* Teil II des Entwurfs über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß die den Teil I des Entwurfs bildenden Artikelentwürfe einer zweiten Lesung bedürfen, sowie ferner ihre Arbeit

*ii)* zur völkerrechtlichen Haftung für nachteilige Folgen nicht völkerrechtswidriger Handlungen,

*iii)* zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege,

*iv)* zur gerichtlichen Immunität von Staaten und ihrem Eigentum sowie

*v)* zum Status des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Gepäcks fortzusetzen;

*c)* ihre Untersuchung des zweiten Teils des Themas der Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen fortzusetzen;

4. *billigt* den Entschluß der Völkerrechtskommission, allgemeine Ziele und Prioritäten aufzustellen, an die sie sich während der Amtszeit der auf der laufenden Tagung der Generalversammlung gewählten Kommissionsmitglieder bei der Behandlung der Themen ihres Arbeitsprogramms halten könnte[54];

5. *äußert ihre Befriedigung* über den Entschluß der Völkerrechtskommission, auch weiterhin die Frage zu prüfen, ob sie nicht ihre gegenwärtigen Verfahren und Methoden noch weiter verbessern kann, um die ihr übertragenen Aufgaben rechtzeitig und rationell erfüllen zu können[55];

6. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Forschungsprojekte und Studien, die aufgrund der Arbeit der Völkerrechtskommission und der zunehmenden Bedeutung der Kodifizierungsabteilung im Justitiariat des Sekretariats erforderlich sind, sowie ihre Beschlüsse, nach denen es notwendig ist, auch weiterhin Kurzprotokolle der Kommissionssitzungen bereitzustellen;

7. *bittet* die Regierungen *eindringlich*, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen und Bemerkungen zu ihren Artikelentwürfen und Fragebögen sowie um Materialen zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich nachzukommen;

8. *bekräftigt* ihre Hoffnung auf einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den Rechtsorganen der zwischenstaatlichen Organisationen deren Arbeit für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

9. *hofft*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zur Teilnahme an diesen Seminaren erhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission die Protokolle der anläßlich der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/115—Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung*,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland[56],

*unter Hinweis auf* Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[57] sowie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen[58],

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen sowie die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

*mit tiefer Sorge feststellend*, daß nach wie vor Terrorakte gegen die Räumlichkeiten und das Personal von bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen begangen werden,

*in der Erkenntnis*, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes wirksame Maßnahmen ergreifen sollten, insbesondere um jegliche Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland *an*;

[53] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 10* (A/36/10 mit Korr.1) Ziffer 256 *c*)
[54] *Ebd.*, Ziffer 258
[55] *Ebd.*, Ziffer 260

[56] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 26* (A/36/26)
[57] Resolution 22 A (I)
[58] Resolution 169 (II)

2. *verurteilt nachdrücklich* die Terrorakte, die gegen die bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihr Personal verübt wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und in diesem Zusammenhang das Gastland weiterhin nachdrücklich auf die wichtige Rolle wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorakten gegen die Vertretungen und ihr Personal hinzuweisen;

4. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 seine Arbeit fortzusetzen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*92. Plenarsitzung*
*10. Dezember 1981*

## 36/122—Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation

*Die Generalversammlung*,

*unter Bekräftigung* ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 686 (VII) vom 5. Dezember 1952, 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 und 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 und 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

*besonders unter Hinweis auf* ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation eingesetzt hat, sowie auf ihre Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979 und 35/164 vom 15. Dezember 1980,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation über seine Arbeit auf seiner 1981 abgehaltenen Tagung[59],

*in Anbetracht dessen*, daß bei der Erfüllung des Auftrags des Sonderausschusses wesentliche Fortschritte erzielt worden sind,

*ferner in Anbetracht* der Fortschritte, die während der Debatte der sechsunddreißigsten Tagung zu dem gemäß Generalversammlungsresolution 35/164 in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des Entwurfs der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten erzielt worden sind[60],

*im Hinblick auf* die große Erleichterung, die vor den Tagungen abgehaltene Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten für die Erfüllung des Auftrags des Ausschusses darstellen können,

*in der Auffassung*, daß der Sonderausschuß seinen Auftrag noch nicht voll erfüllt hat,

1. *nimmt* den Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation *zur Kenntnis*;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine Arbeit mit folgenden, ihm übertragenen Aufgaben fortsetzen soll:

*a*) Aufstellung einer Liste der bisherigen und künftigen im Ausschuß vorgebrachten Vorschläge sowie Kennzeichnung derjenigen Vorschläge, die besonderes Interesse fanden;

*b*) Prüfung der bisherigen und künftigen im Ausschuß vorgebrachten Vorschläge im Hinblick auf eine vorrangige Behandlung derjenigen Themenkreise, bei denen eine Einigung möglich ist, und Vorlage entsprechender Empfehlungen;

3. *beschließt ferner*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 22. Februar zum 19. März 1982 abhalten soll:

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung

*a*) seiner Arbeit an den Vorschlägen zur Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit—darunter auch den Vorschlägen, die sich auf die Arbeitsweise des Sicherheitsrats beziehen—Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, die in seinem Bericht über seine Tagung von 1980[61] enthaltene Zusammenstellung von Vorschlägen weiter zu prüfen und die auf seiner Tagung von 1981 oder einer späteren Tagung vorgelegten Empfehlungen und Vorschläge zu behandeln;

*b*) die Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Frage der Rationalisierung der gegenwärtigen Verfahren der Vereinten Nationen und anschließend die Vorschläge zu anderen Fragen zu behandeln;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, zur Behandlung und Verabschiedung durch die Generalversammlung die Endfassung des Entwurfs für eine Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu erstellen und diese der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß weiterhin, angesichts der in der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten bereits erzielten Fortschritte seine Arbeit zu dieser Frage fortzusetzen und hierzu die noch verbleibenden Vorschläge auf der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/94 erstellten Liste zu behandeln[62];

7. *ersucht* den Sonderausschuß, wo immer dies für die Ergebnisse seiner Arbeit von Belang ist, daran zu denken, wie wichtig es ist, eine allgemeine Einigung zu erzielen;

8. *bittet* die Mitglieder des Sonderausschusses *eindringlich* um volle Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses zur Erfüllung des ihm übertragenen Mandats;

9. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern aus Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen gestatten und, sofern seine Leistungsfähigkeit und der abgesteckte Zeitrahmen gewahrt bleiben, auch deren Teil-

[59] *Offizielle Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 33* (A/36/33)
[60] Vgl. Resolution 36/110

[61] *Offizielle Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 33*, (A/35/33), Abschnitt II.A
[62] *Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 33* (A/34/33), Ziffer 13

nahme an den Sitzungen seiner Arbeitsgruppen zulassen soll;

10. *bittet* die Regierungen, ihre Bemerkungen und Vorschläge gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) vorzulegen bzw., sofern sie dies für notwendig halten, diese auf den neuesten Stand zu bringen;

11. *ersucht* den Generalsekretär um Ausarbeitung eines informellen Arbeitspapiers mit einer analytischen Zusammenfassung der zu diesem Tagesordnungspunkt während der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen sowie um Vorlage dieses Dokuments bei der nächsten Tagung des Sonderausschusses;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

*94. Plenarsitzung*
*11. Dezember 1981*

## 36/123 — Aktualisierung des "Repertoire of the Practice of the Security Council" (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und des "Repertory of Practice of United Nations Organs" (Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 602 (VI) vom 1. Februar 1952 und 686 (VII) vom 5. Dezember 1952, über die Erstellung und Veröffentlichung des "*Repertoire of the Practice of the Security Council*" (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats),

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 796 (VIII) vom 27. November 1953 und 992 (X) vom 21. November 1955 über die Erstellung und Veröffentlichung des "*Repertory of Practice of United Nations Organs*" (Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen),

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 2482 (XXIII) vom 21. Dezember 1968 über den Haushalt für das Finanzjahr 1969, die die Schaffung neuer Stellen für die von der Abteilung Allgemeine Rechtsfragen im Justitiariat des Sekretariats geleistete, fortlaufende Arbeit an den Repertorien im Zusammenhang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen sowie an der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorsah,

*weiterhin unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/164 vom 15. Dezember 1980 über die Erstellung und Veröffentlichung der Ergänzungsbände zu den zwei genannten Repertorien,

*in Kenntnisnahme* von Ziffer 13 des Berichts des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation über seine Tagung im Jahr 1981[63],

*ferner unter Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Erstellung und Veröffentlichung der beiden Repertorien[64],

*in Anerkennung* der Bedeutung und Nützlichkeit des *Repertoire* und des *Repertory* als Hauptnachschlagequellen für die analytischen Untersuchungen über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen der Charta und der auf diesen beruhenden Geschäftsordnungen,

*ersucht* den Generalsekretär, der Erstellung und Veröffentlichung der Ergänzungsbände zum "Repertoire of the Practice of the Security Council" (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und zum "Repertory of Practice of United Nations Organs" (Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen) hohen Vorrang einzuräumen, damit diese Publikationen so schnell wie möglich auf den neuesten Stand gebracht werden, und ersucht ihn, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand dieser Arbeiten vorzulegen.

*94. Plenarsitzung*
*11. Dezember 1981*

[63] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 33 (A/36/33)*
[64] A/C.6/36/2

# X. BESCHLÜSSE

## ÜBERSICHT


| *Nummer* | *Titel* | *Punkt* | *Datum* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|
| | **A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN**[1] | | | |
| 36/301 | Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/36/PV.1, Ziffer 47) | 3 *a)* | 15. September 1981 | 288 |
| 36/302 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/36/PV.1, Ziffer 53) | 4 | 15. September 1981 | 288 |
| 36/303 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/36/PV.2, Ziffer 1) | 5 | 15. September 1981 | 288 |
| 36/304 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/36/PV.2, Ziffer 17) | 6 | 15. September 1981 | 288 |
| 36/305 | Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | | | |
| | A. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses (A/36/541, Ziffer 4; A/36/PV.8, Ziffer 1) | 18 | 22. September 1981 | 289 |
| | B. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses (A/36/541/Add.1, Ziffer 4; A/36/PV.30, Ziffer 1) | 18 *a)* | 7. Oktober 1981 | 289 |
| | C. Ernennung von fünf Mitgliedern des Ausschusses (A/36/541/Add.2, Ziffer 5; A/36/PV.77, Ziffer 9) | 18 *a)* | 30. November 1981 | 289 |
| 36/306 | Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/36/PV.35, Ziffer 32) | 15 *a)* | 15. Oktober 1981 | 289 |
| 36/307 | Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/36/PV.35, Ziffer 53) | 15 *b)* | 15. Oktober 1981 | 290 |
| 36/308 | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/36/617, Ziffer 2; A/36/PV.41, Ziffer 190) | 17 *c)* | 27. Oktober 1981 | 290 |
| 36/309 | Wahl von Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs | | | |
| | A. Wahl von fünf Mitgliedern des Gerichtshofs (A/36/302/Rev.1-S/14502/Rev.1, A/36/451-S/14645; A/36/PV.48, Ziffer 25) | 15 *c)* | 5. November 1981 | 290 |
| | B. Wahl eines Mitglieds des Gerichtshofs (A/36/862/Rev.1-S/14886/Rev.1; A/36/PV.107, Ziffer 22) | 15 *c)* | 19. März 1982 | 291 |
| 36/310 | Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/36/543, Ziffer 4; A/36/PV.49, Ziffer 4) | 18 *c)* | 9. November 1981 | 291 |
| 36/311 | Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Anlageausschusses (A/36/544, A/36/544, Ziffer 3; A/36/PV.49, Ziffer 6) | 18 *d)* | 9. November 1981 | 291 |
| 36/312 | Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/36/545, Ziffer 4; A/36/PV.49, Ziffer 8) | 18 *e)* | 9. November 1981 | 292 |
| 36/313 | Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/36/625, Ziffer 4; A/36/PV.49, Ziffer 10) | 18 *k)* | 9. November 1981 | 292 |
| 36/314 | Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/36/PV.64, Ziffer 96) | 17 *b)* | 19. November 1981 | 292 |
| 36/315 | Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/36/294, Ziffer 4; A/36/PV.64, Ziffer 105) | 17 *d)* | 19. November 1981 | 293 |
| 36/316 | Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission (A/36/371/Rev.2; A/36/PV.69, Ziffer 8) | 17 *f)* | 23. November 1981 | 293 |
| 36/317 | Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/36/626; A/36/PV.73, Ziffer 226) | 19 | 25. November 1981 | 294 |
| 36/318 | Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/36/542, Ziffer 4; A/36/PV.77, Ziffer 11) | 18 *b)* | 30. November 1981 | 294 |
| 36/319 | Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/36/PV.103, Ziffer 105) | 17 *e)* | 17. Dezember 1981 | 295 |
| 36/320 | Ernennung von sechs Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/36/698/Rev.1/Add.1, Ziffer 2; A/36/PV.103, Ziffer 107) | 18 *g)* | 17. Dezember 1981 | 295 |
| 36/321 | Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/36/816; A/36/PV.103, Ziffer 112) | 18 *j)* | 17. Dezember 1981 | 295 |
| 36/322 | Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (A/36/PV.103, Ziffer 169) | 17 *a)* | 17. Dezember 1981 | 295 |
| 36/323 | Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission (A/36/PV.105, Ziffer 2) | 18 *h)* | 18. Dezember 1981 | 296 |


[1] Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt II, Resolution 36/78 und 36/137 wiedergegeben.

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/324 | Ernennung von fünf Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/36/546, Ziffer 8; A/36/PV.105, Ziffer 74) | 18 *f)* | 18. Dezember 1981 | 296 |
| 36/325 | Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia (A/36/870, Ziffer 2; A/36/PV.109, Ziffer 10) | 18 *i)* | 29. März 1982 | 296 |
| | **B. SONSTIGE BESCHLÜSSE** | | | |
| | **1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß** | | | |
| 36/401 | Organisation der sechsunddreißigsten Tagung (A/36/250, Ziffer 2-15; A/36/PV.4, Ziffer 88) | 8 *a)* | 18. September 1981 | 297 |
| 36/402 | Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/36/250, Ziffer 16-24; A/36/250/Add.1, Ziffer 1 und 2; A/36/250/Add.2; A/36/PV.4, Ziffer 149 und 168; A/36/PV.28, Ziffer 95 und 96; A/36/PV.46, Ziffer 3) | 8 *a)* | 18. September, 6. Oktober und 4. November 1981 | 297 |
| 36/403 | Sitzungen von Nebenorganen während der sechsunddreißigsten Tagung (A/36/PV.28, Ziffer 98; A/36/PV.40, Ziffer 2) | 8 *b)* | 6. und 21. Oktober 1981 | 297 |
| 36/404 | Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/36/PV.45, Ziffer 158) | 34 | 3. November 1981 | 297 |
| 36/436 | Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/36/503; A/36/PV.103, Ziffer 102) | 7 | 17. Dezember 1981 | 297 |
| 36/437 | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/36/1; A/36/PV.103, Ziffer 103) | 10 | 17. Dezember 1981 | 297 |
| 36/438 | Bericht des Sicherheitsrats (A/36/2; A/36/PV.103, Ziffer 104) | 11 | 17. Dezember 1981 | 297 |
| 36/439 | Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/36/4; A/36/PV.103, Ziffer 113) | 13 | 17. Dezember 1981 | 297 |
| 36/452 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/36/3/Rev.1; A/36/PV.105, Ziffer 22) | 12 | 18. Dezember 1981 | 297 |
| 36/460 | Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (A/36/PV.105, Ziffer 146) | 38 | 18. Dezember 1981 | 297 |
| 36/461 | Unterbrechung der sechsunddreißigsten Tagung (A/36/PV.105, Ziffer 147) | 8 | 18. Dezember 1981 | 297 |
| 36/462 | Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/36/866 mit Korr.1; A/36/PV.106, Ziffer 25) | 60 | 16. März 1982 | 298 |
| 36/463 | Zypernfrage (A/36/PV.111, Ziffer 3) | 35 | 20. September 1982 | 298 |
| 36/464 | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 37 | 20. September 1982 | 298 |
| | **2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses** | | | |
| 36/419 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/36/719; A/36/PV.75, Ziffer 22) | 32 | 27. November 1981 | 298 |
| 36/431 | Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/36/818, Ziffer 35; A/36/PV.100, Ziffer 42) | 60 *b)* | 16. Dezember 1981 | 298 |
| 36/432 | Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/36/813, Ziffer 5; A/36/PV.100, Ziffer 69) | 65 | 16. Dezember 1981 | 298 |
| 36/433 | Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/36/765, Ziffer 5; A/36/PV.100, Ziffer 141) | 68 | 16. Dezember 1981 | 298 |
| | **3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses** | | | |
| 36/405 | Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich (A/36/693, Ziffer 13; A/36/PV.64, Ziffer 90) | 71 *c)* | 19. November 1981 | 299 |
| 36/421 | Weltentwicklungsfonds (A/36/694/Add.2, Ziffer 3; A/36/PV.84, Ziffer 10) | 69 *a)* | 4. Dezember 1981 | 299 |
| 36/422 | Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß (A/36/694/Add.11, Ziffer 16; A/36/PV.84, Ziffer 54) | 69 *l)* | 4. Dezember 1981 | 299 |
| 36/423 | Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung (A/36/694/Add.11, Ziffer 16; A/36/PV.84, Ziffer 55) | 69 *m)* | 4. Dezember 1981 | 299 |
| 36/424 | Sonderfonds der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.11, Ziffer 16; A/36/PV.84, Ziffer 56) | 69 *n)* | 4. Dezember 1981 | 299 |
| 36/429 | Protektionismus und Strukturanpassung (A/36/694/Add.3, Ziffer 41; A/36/PV.100, Ziffer 19) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 299 |
| 36/430 | Das Phänomen der weltweiten Inflation (A/36/694/Add.3, Ziffer 41; A/36/PV.100, Ziffer 20) | 69 *c)* | 16. Dezember 1981 | 301 |
| 36/440 | Die Weltbevölkerungssituation (A/36/691/Add.2, Ziffer 8; A/36/PV.103, Ziffer 119) | 12 | 17. Dezember 1981 | 301 |
| 36/441 | Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (A/36/694/Add.1, Ziffer 44; A/36/PV.103, Ziffer 131) | 69 *b)* | 17. Dezember 1981 | 301 |
| 36/442 | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/36/694/Add.5, Ziffer 13; A/36/PV.103, Ziffer 173) | 69 *e)* | 17. Dezember 1981 | 301 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/443 | Multilaterale Entwicklungshilfe bei der Exploration natürlicher Ressourcen (A/36/694/Add.5, Ziffer 13; A/36/PV.103, Ziffer 174) | 69 *f)* | 17. Dezember 1981 | 301 |
| 36/444 | Ernährung und Landwirtschaft (A/36/694/Add.6, Ziffer 15; A/36/PV.103, Ziffer 185) | 69 *g)* | 17. Dezember 1981 | 302 |
| 36/445 | Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/36/694/Add.8, Ziffer 8; A/36/PV.103, Ziffer 193) | 69 *i)* | 17. Dezember 1981 | 302 |
| 36/446 | Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten (A/36/694/Add.8, Ziffer 8; A/36/PV.103, Ziffer 194) | 69 *i)* | 17. Dezember 1981 | 302 |
| 36/447 | Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (A/36/694/Add.12, Ziffer 17; A/36/PV.103, Ziffer 206) | 69 *o)* | 17. Dezember 1981 | 302 |
| 36/448 | Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/36/694/Add.12, Ziffer 17; A/36/PV.103, Ziffer 206) | 69 *p)* | 17. Dezember 1981 | 302 |
| 36/449 | Hilfe des Systems der Vereinten Nationen an regionale multinationale Institutionen für technische Zusammenarbeit (A/36/812, Ziffer 43; A/36/PV.103, A/36/PV.103, Ziffer 225) | 70 *a)* | 17. Dezember 1981 | 303 |
| | **4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses** | | | |
| 36/411 | Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/36/692; A/36/PV.73, Ziffer 11) | 73 | 25. November 1981 | 303 |
| 36/412 | Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/36/684, Ziffer 11; A/36/PV.73, Ziffer 14) | 75 | 25. November 1981 | 303 |
| 36/413 | Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung (A/36/661, Ziffer 19; A/36/PV.73, Ziffer 35) | 85 | 25. November 1981 | 303 |
| 36/428 | Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und bei der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme (A/36/789, Ziffer 42; A/36/PV.97, Ziffer 30) | 88 *c)* | 14. Dezember 1981 | 303 |
| 36/434 | Die Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familien (A/36/792, Ziffer 85; A/36/PV.101, Ziffer 256) | 12 | 16. Dezember 1981 | 303 |
| 36/435 | Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala (A/36/792, Ziffer 85; A/36/PV.101, Ziffer 257) | 12 | 16. Dezember 1981 | 304 |
| | **5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses** | | | |
| 36/406 | Die Frage der Westsahara (A/36/677, Ziffer 21; A/36/PV.70, Ziffer 45) | 19 | 24. November 1981 | 304 |
| 36/407 | Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln (A/36/677/Add.1, Ziffer 17; A/36/PV.70, Ziffer 50) | 19 | 24. November 1981 | 304 |
| 36/408 | St.-Helena-Frage (A/36/677/Add.1, Ziffer 17; A/36/PV.70, Ziffer 51) | 19 | 24. November 1981 | 304 |
| 36/409 | Gibraltarfrage (A/36/677/Add.1, Ziffer 17; A/36/PV.70, Ziffer 52) | 19 | 24. November 1981 | 305 |
| 36/410 | Tokelau-Frage (A/36/677/Add.1, Ziffer 17; A/36/PV.70, Ziffer 53) | 19 | 24. November 1981 | 305 |
| 36/414 | Brunei-Frage (A/36/677/Add.2, Ziffer 31; A/36/PV.73, Ziffer 54) | 19 | 25. November 1981 | 306 |
| 36/415 | Pitcairn-Frage (A/36/677/Add.2, Ziffer 31; A/36/PV.73, Ziffer 55) | 19 | 25. November 1981 | 306 |
| 36/416 | Frage der Falklandinseln (Malwinen) (A/36/677/Add.2, Ziffer 31; A/36/PV.73, Ziffer 56) | 19 | 25. November 1981 | 306 |
| 36/417 | Frage von St. Kitts-Nevis (A/36/677/Add.2, Ziffer 31; A/36/PV.73, Ziffer 57) | 19 | 25. November 1981 | 306 |
| 36/418 | Anguilla-Frage (A/36/677/Add.2, Ziffer 31; A/36/PV.73, Ziffer 58) | 19 | 25. November 1981 | 306 |
| | **6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses** | | | |
| 36/420 | Organisation und Arbeitsmethoden des Rechnungsprüfungsausschusses (A/36/618, Ziffer 8; A/36/PV.77, Ziffer 15) | 98 *g)* | 30. November 1981 | 306 |
| 36/427 | Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen (A/36/787, Ziffer 14; A/36/PV.93, Ziffer 16) | 105 | 10. Dezember 1981 | 306 |
| 36/450 | Vorgeschlagene Satzungen der Regionalinstitute für Bevölkerungsstudien in Accra und Yaoundé (A/36/843, Ziffer 9; A/36/PV.105, Ziffer 19) | 12 | 18. Dezember 1981 | 307 |
| 36/451 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/36/843, Ziffer 9; A/36/PV.105, Ziffer 20) | 12 | 18. Dezember 1981 | 307 |
| 36/453 | Praktische Möglichkeiten zur Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts (A/36/838, Ziffer 14; A/36/PV.105, Ziffer 81) | 103 *b)* | 18. Dezember 1981 | 307 |
| 36/454 | Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/36/839, Ziffer 7; A/36/PV.105, Ziffer 82) | 104 | 18. Dezember 1981 | 307 |
| 36/455 | Zusammensetzung des Sekretariats (A/36/831, Ziffer 64; A/36/PV.105, Ziffer 88) | 107 *a)* | 18. Dezember 1981 | 308 |
| 36/456 | Anwendung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung (A/36/831, Ziffer 64; A/36/PV.105, Ziffer 89) | 107 *a)* | 18. Dezember 1981 | 308 |

| Nummer | Titel | Punkt | Datum | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 36/457 | Laufbahnkonzeption, Vertragsformen, Laufbahnförderung und damit zusammenhängende Fragen (A/36/831, Ziffer 64; A/36/PV.105, Ziffer 90) | 107 *b)* | 18. Dezember 1981 | 308 |
| 36/458 | Änderungen des Personalstatuts (A/36/831, Ziffer 64; A/36/PV.105, Ziffer 91) | 107 *b)* | 18. Dezember 1981 | 308 |
| 36/459 | Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/36/840, Ziffer 9; A/36/PV.105, Ziffer 94) | 108 | 18. Dezember 1981 | 308 |
| | **7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses** | | | |
| 36/425 | Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen (A/36/715, Ziffer 5; A/36/PV.85, Ziffer 29) | 126 | 4. Dezember 1981 | 309 |
| 36/426 | Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen (A/36/784, Ziffer 9; A/36/PV.92, Ziffer 130) | 125 | 10. Dezember 1981 | 309 |


## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

### 36/301—Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 15. September 1981 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Mandatsprüfungsausschusses: CHINA, GHANA, NIEDERLANDE, NIGER, PANAMA, PAPUA-NEUGUINEA, PARAGUAY, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 36/302—Wahl des Präsidenten der Generalversammlung[2]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 15. September 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Ismat T. KITTANI (Irak) zum Präsidenten der Generalversammlung.

### 36/303—Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse[2]

Am 15. September 1981 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung vom 15. September 1981 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

*Erster Ausschuß:* Ignac GOLOB (Jugoslawien)
*Politischer Sonderausschuß:* Nathan IRUMBA (Uganda)
*Zweiter Ausschuß:* Leandro I. VERCELES (Philippinen)
*Dritter Ausschuß:* Declan O'DONOVAN (Irland)
*Vierter Ausschuß:* Jasim Yousif JAMAL (Katar)
*Fünfter Ausschuß:* Abdel-Rahman ABDALLA (Sudan)
*Sechster Ausschuß:* Juan José CALLE Y CALLE (Peru)

### 36/304—Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung[2]

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 15. September 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: AUSTRALIEN, BENIN, BOTSWANA, CHINA, FRANKREICH, INDONESIEN, KUBA, MAROKKO, MEXIKO, PAKISTAN, PANAMA, PAPUA-NEUGUINEA, RWANDA, SCHWEDEN, SEYCHELLEN, TOGO, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

[2] Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

## 36/305—Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

### A

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES AUSSCHUSSES

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 8. Plenarsitzung vom 22. September 1981 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[3] folgende Person zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 22. September 1981 beginnende und am 31. Dezember 1981 endende Amtszeit:

Virginia Housholder.

### B

ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES AUSSCHUSSES

Auf der 30. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 7. Oktober 1981 wurde auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[4] folgendes Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 7. Oktober 1981 beginnende und am 31. Dezember 1981 endende Amtszeit ernannt:

Jobst Holborn.

### C

ERNENNUNG VON FÜNF MITGLIEDERN DES AUSSCHUSSES

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 77. Plenarsitzung vom 30. Oktober 1981 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[5] folgende Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Januar 1982 beginnende Amtszeit:

Lucio García del Solar,

Anatoli Wassiljewitsch Grodsky,

Virginia Housholder,

Rachid Lahlou,

Carl Pedersen.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die folgenden Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)*, Henrik AMNÈUS (*Schweden*)**, Michel BROCHARD (*Frankreich*)**, Mohamed Maloum FALL (*Mauretanien*)*, Lucio GARCÍA DEL SOLAR (*Argentinien*)***, Ernesto GARRIDO (*Philippinen*)**, Anatoli Wassiljewitsch GRODSKY (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)***, Virginia HOUSHOLDER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Anwar KEMAL (*Pakistan*)*, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)**, Rachid LAHLOU (*Marokko*)***, C.S.M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)*, Carl PEDERSEN (*Kanada*)***, Tang JIANWEN (*China*)**, Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)* und Norman WILLIAMS (*Panama*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/306—Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 35. Plenarsitzung vom 15. Oktober 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung GUYANA, JORDANIEN, POLEN, TOGO und ZAIRE als nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für eine am 1. Januar 1982 beginnende zweijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, MEXIKOS, NIGERS, der PHILIPPINEN und TUNESIENS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: CHINA, FRANKREICH, GUYANA**, IRLAND*, JAPAN*, JORDANIEN**, PANAMA*, POLEN**, SPANIEN*, TOGO**, UGANDA*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983

[3] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/36/541, Ziffer 4
[4] *Ebd.*, Dokument A/36/541/Add.1, Ziffer 4
[5] *Ebd.*, Dokument A/36/541/Add.2, Ziffer 5

## 36/307 — Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 35. Plenarsitzung vom 15. Oktober 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung BENIN, BRASILIEN, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, GRIECHENLAND, JAPAN, KATAR, KOLUMBIEN, LIBERIA, MALI, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, ST. LUCIA, SWASILAND, TUNESIEN und VENEZUELA für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, BARBADOS, BRASILIENS, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, EKUADORS, FRANKREICHS, GHANAS, INDONESIENS, IRLANDS, MAROKKOS, PAKISTANS, SAMBIAS, SENEGALS, SPANIENS, der TÜRKEI, VENEZUELAS und ZYPERNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN*, AUSTRALIEN*, BAHAMAS*, BANGLADESCH**, BELGIEN*, BENIN***, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK**, BRASILIEN***, BULGARIEN*, BURUNDI**, CHILE*, CHINA**, DÄNEMARK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, FIDSCHI**, FRANKREICH***, GRIECHENLAND***, INDIEN**, IRAK*, ITALIEN*, JAPAN***, JORDANIEN*, JUGOSLAWIEN*, KANADA**, KATAR***, KENIA**, KOLUMBIEN***, LIBERIA***, LIBYSCHE ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA*, MALAWI*, MALI***, MEXIKO*, NEPAL*, NIGERIA*, NIKARAGUA**, NORWEGEN**, ÖSTERREICH***, PAKISTAN***, PERU**, POLEN**, PORTUGAL***, RUMÄNIEN***, ST. LUCIA***, SUDAN**, SWASILAND***, THAILAND*, TUNESIEN***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VENEZUELA***, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZAIRE*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/308 — Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 41. Plenarsitzung vom 27. Oktober 1981 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen[6] und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 BOTSWANA, CHINA, GAMBIA, GRIECHENLAND, ITALIEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KOLUMBIEN, MEXIKO, THAILAND, die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄTHIOPIENS, BOTSWANAS, INDIENS, des IRAK, JUGOSLAWIENS, KANADAS, KOLUMBIENS, LIBERIAS, MEXIKOS, THAILANDS, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an: ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH*, BARBADOS*, BOTSWANA***, CHINA***, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, FRANKREICH**, GAMBIA***, GHANA*, GRIECHENLAND***, HAITI**, HONDURAS*, INDIEN***, INDONESIEN**, ITALIEN**, JAPAN**, JUGOSLAWIEN***, KANADA***, KOLUMBIEN***, MEXIKO***, NIKARAGUA*, NORWEGEN**, PAKISTAN**, PHILIPPINEN*, RUMÄNIEN*, RWANDA**, SENEGAL*, SUDAN*, THAILAND***, UNGARN**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/309 — Wahl von Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

### A

### WAHL VON FÜNF MITGLIEDERN DES GERICHTSHOFS

Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat wählten auf der 48. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 5. November 1981 bzw. auf der am selben Tag stattfindenden 2306. Sitzung des Sicherheitsrats unabhängig voneinander gemäß Artikel 2 bis 4 und 7 bis 12 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und

[6] Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1981/195 vom 21. Oktober 1981. S.a. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/36/617, Ziffer 2

151 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates die folgenden fünf Personen für eine am 6. Februar 1982 beginnende neunjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit von Humphrey WALDOCK (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*), Isaac FORSTER (*Senegal*), André GROS (*Frankreich*), Nagendra SINGH (*Indien*) und José María RUDA (*Argentinien*) freigewordenen Sitze neu zu besetzen[7]. Folgende Personen wurden gewählt:

Guy LADREIT DE LACHARRIÈRE (*Frankreich*)
Robert Y. JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)
Kéba MBAYE (*Senegal*)
Nagendra SINGH (*Indien*)
José María RUDA (*Argentinien*).

**B**

WAHL EINES MITGLIEDS DES GERICHTSHOFS

Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat wählten auf der 107. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 19. März 1982 bzw. auf der am selben Tag stattfindenden 2333. Sitzung des Sicherheitsrats unabhängig voneinander gemäß Artikel 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates folgende Person für eine am 5. Februar 1988 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshof, um den durch den Tod von Abdullah EL-ERIAN (Ägypten) freigewordenen Sitz neu zu besetzen[8]:

Mohammed Bedjaoui (Algerien).

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Taslim Olawale ELIAS (*Nigeria*)*, Präsident, José SETTE CAMARA (*Brasilien*)**, Vizepräsident, Manfred LACHS (*Polen*)*, Platon Dmitriewitsch MOROSOW (*Union der Sozialisitischen Sowjetrepubliken*)**, Nagendra SINGH (*Indien*)***, José María RUDA (*Argentinien*)***, Herman MOSLER (*Bundesrepublik Deutschland*)*, Shigeru ODA (*Japan*)*, Roberto AGO (*Italien*)**, Abdallah Fikri EL-KHANI (*Syrische Arabische Republik*)*, Stephen SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Robert Y. JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Guy LADREIT DE LACHARRIÈRE (*Frankreich*)***, Kéba MBAYE (*Senegal*)*** und Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)**.

* Amtszeit bis 5. Februar 1985
** Amtszeit bis 5. Februar 1988
*** Amtszeit bis 5. Februar 1991

## 36/310—Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 49. Plenarsitzung vom 9. November 1981 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[9] den Präsidenten des Rechnungshofs von GHANA für eine am 1. Juli 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofs von BANGLADESCH**, der Erste Präsident des Rechnungshofs von BELGIEN* und der Präsident des Rechnungshofs von GHANA***.

* Amtszeit bis 30. Juni 1983
** Amtszeit bis 30. Juni 1984
*** Amtszeit bis 30. Juni 1985

## 36/311—Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 49. Plenarsitzung vom 9. November 1981 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[10] die vom Generalsekretär vorgenommene

[7] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 15; Dokument A/36/301-S/14501, A/36/302/Rev.1-S/14502/Rev.1, A/36/451-S/14645 und A/36/303-S/14503 mit Korr.1 und 2

[8] *Ebd.*, Dokument A/36/861-S/14885, A/36/862/Rev.1-S/14886/Rev.1, A/36/863-S/14887 sowie A/36/864-S/14896 mit Add.1

[9] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/36/543, Ziffer 4

[10] *Ebd.*, Dokument A/36/544, Ziffer 3

Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit:

Jean Guyot,

George Johnston,

Michiya Matsukawa.

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Aloysi DE ANDRADE FARIA (*Brasilien*)*, Jean GUYOT (*Frankreich*)***, George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)***, David MONTAGU (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Braj KUMAR NEHRU (*Indien*)*, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)**, Emmanuel NOI OMABOE (*Ghana*)** und Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/312—Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 49. Plenarsitzung vom 9. November 1981 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[11] die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Luis María de Posadas Montero,

Endre Ustor.

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen die folgenden Mitglieder an: Endre USTOR (*Ungarn*)***, Präsident, Paul BASTID (*Frankreich*)*, Vizepräsidentin, Samarendranath SEN (*Indien*)*, Vizepräsident, Mutuale TSHIKANKIE (*Zaire*)*, Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Herbert REIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)** und Luis María DE POSADAS MONTERO (*Uruguay*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/313—Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 49. Plenarsitzung vom 9. November 1981 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[12] Jobst HOLBORN als Ersatzmitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für eine am 9. November 1981 beginnende und am 31. Dezember 1982 endende Amtszeit.

## 36/314—Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 64. Plenarsitzung vom 19. November 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 AFGHANISTAN, die BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BOTSWANA, BURUNDI, GRIECHENLAND, GUINEA, INDIEN, JAMAIKA, KANADA, KOLUMBIEN, MAROKKO, MEXIKO, OMAN, POLEN, SENEGAL, SPANIEN, THAILAND, URUGUAY, die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, der BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, BOTSWANAS, BURUNDIS, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, GUINEAS, INDIENS, des IRAK, ITALIENS, KUWAITS, LIBERIAS, MALAWIS, MEXIKOS, PANAMAS, THAILANDS, TRINIDAD und TOBAGOS, der TÜRKEI, UGANDAS, URUGUAYS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

[11] *Ebd.*, Dokument A/36/545, Ziffer 4
[12] *Ebd.*, Dokument A/36/625, Ziffer 4

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: AFGHANISTAN***, ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN*, BANGLADESCH*, BELGIEN*, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, BOTSWANA***, BRASILIEN**, BULGARIEN*, BURUNDI***, CHILE*, CHINA*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPULBLIK**, FRANKREICH*, GABUN*, GHANA**, GRIECHENLAND***, GUINEA***, HAITI**, INDIEN***, INDONESIEN*, ISLAND**, JAMAIKA***, JAPAN**, JUGOSLAWIEN*, KANADA***, KENIA**, KOLUMBIEN***, LIBYSCHE ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA**, MALAYSIA**, MAROKKO***, MAURETANIEN*, MEXIKO***, NEUSEELAND*, NIEDERLANDE**, OMAN***, PAKISTAN**, PERU*, POLEN***, SAUDI-ARABIEN*, SCHWEDEN*, SCHWEIZ**, SENEGAL***, SIERRA LEONE*, SPANIEN***, SRI LANKA**, SUDAN*, THAILAND***, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, URUGUAY***, VENEZUELA**, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/315—Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 64. Plenarsitzung vom 19. November 1981 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Nominierungen[13] und gemäß Ziffer 7 des Anhangs zu Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, JUGOSLAWIEN, die NIEDERLANDE, PAKISTAN, RUMÄNIEN, TRINIDAD und TOBAGO und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit BELGIENS, JUGOSLAWIENS, NORWEGENS, PAKISTANS, RUMÄNIENS, TRINIDAD und TOBAGOS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, BRASILIEN**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, FRANKREICH*, INDIEN**, JAPAN**, JUGOSLAWIEN***, KOSTARIKA*, MAROKKO**, NIEDERLANDE***, PAKISTAN***, PHILIPPINEN**, RUMÄNIEN***, SENEGAL**, SUDAN*, TRINIDAD UND TOBAGO***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/316—Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 69. Plenarsitzung vom 23. November 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 sowie im Einklang mit den Bestimmungen des dieser Resolution beigefügten Statuts der Kommission in der durch die Versammlungsresolutionen 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956, 1647 (XVI) vom 6. November 1961 und 36/39 vom 18. November 1981 abgeänderten Fassung die folgenden vierunddreißig Personen für eine am 1. Januar 1982 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Völkerrechtskommission[14]:

Khalafalla el Rasheed Mohamed AHMED (*Sudan*),
Richard Osuolale A. AKINJIDE (*Nigeria*),
Riyadh Mahmoud Sami AL-QAYSI (*Irak*),
Balanda Mikuin LELIEL (*Zaire*),
Julio BARBOZA (*Argentinien*),
Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*),
Boutros BOUTROS-GHALI (*Ägypten*),
Carlos Calero RODRIGUES (*Brasilien*),

[13] Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1981/134 vom 7. Mai 1981. S.a. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/36/294, Ziffer 4

[14] Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/36/371/Rev.2

Jorge CASTANEDA (*Mexiko*),
Leonardo DÍAZ GONZÁLEZ (*Venezuela*),
Jens EVENSEN (*Norwegen*),
Constantin FLITAN (*Rumänien*),
Laurel B. FRANCIS (*Jamaika*),
Jorge E. ILLUECA (*Panama*),
Andreas J. JACOVIDES (*Zypern*),
S. P. JAGOTA (*Indien*),
Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*),
José Manuel Lacleta MUNOZ (*Spanien*),
Chafic MALEK (*Libanon*),
Stephen C. McCAFFREY (*Vereinigte Staaten von Amerika*),
NI Zhenguy (*China*),
Frank X. NJENGA (*Kenia*),
Motto OGISO (*Japan*),
Syed Sharifuddin PIRZADA (*Pakistan*),
Robert Quentin QUENTIN-BAXTER (*Neuseeland*),
Edilbert RAZAFINDRALAMBO (*Madagaskar*),
Paul REUTER (*Frankreich*),
Willem RIPHAGEN (*Niederlande*),
Ian SINCLAIR (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*),
Constantin A. STAVROPOULOS (*Griechenland*),
Sompong SUCHARITKUL (*Thailand*),
Doudou THIAM (*Senegal*),
Nilolai A. USCHAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*),
Alexander YANKOV (*Bulgarien*).

### 36/317—Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Nominierung Norwegens als Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker mit Wirkung vom 1. Januar 1982, um den mit dem Rücktritt DÄNEMARKS freigewordenen Sitz zu besetzen[15].

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, ELFENBEINKÜSTE, FIDSCHI, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN, JUGOSLAWIEN, KONGO, KUBA, MALI, NORWEGEN, SIERRA LEONE, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHOSLOWAKEI, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

### 36/318—Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

Die Generalversammlung ernannte auf ihrer 77. Plenarsitzung vom 30. November 1981 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[16] die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Amjad Ali,
Anatoly Semjonowitsch Tschistjakow,
Miguel Angel Dávila Mendoza,
Wilfried Koschorreck,
Yang Hushan,
Philippe Zeller.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Amjad ALI (*Pakistan*)***, Mohammed Sadiq AL-MAHDI (*Irak*)*, Fathih K. BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)*,

[15] Vgl. A/36/626

[16] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/36/542, Ziffer 4

Anatoly Semjonowitsch TSCHISTJAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)***, Miguel Angel DÁVILA MENDOZA (*Mexiko*)***, Hélio DE BURGOSCABAL (*Brasilien*)**, Leoncio FERNÁNDEZ MAROTO (*Spanien*)**, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Lance JOSEPH (*Australien*)**, Japhet G. KITI (*Kenia*)**, Wilfried KOSCHORRECK (*Bundesrepublik Deutschland*)***, Rachid LAHLOU (*Marokko*)**, Atilio Norberto MOLTENI (*Argentinien*)**, Katsumi SEZAKI (*Japan*)*, Ladislave SMID (*Tschechoslowakei*)*, József TARDOS (*Ungarn*)*, Yang HUSHAN (*China*)*** und Philippe ZELLER (*Frankreich*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

## 36/319—Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, die Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen.

## 36/320—Ernennung von sechs Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 2 bis 4 der im Anhang zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten[17] die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1983 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Mark Allen,
Alexander Sergejewitsch Efimow,
Toman Hutagalung,
Mohamed Salah Eldin Ibrahim,
Nasser Kaddour,
Norman Williams.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an[18]: Mark ALLEN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Maurice BERTRAND (*Frankreich*)**, Alexander Sergejewitsch BRYNTSEV (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*, Alfred Nathaniel FORDE (*Barbados*)**, Toman HUTAGALUNG (*Indonesien*)***, Moustapha OULD KHALIFA (*Mauretanien*)**, Julio C. RODRÍGUEZ ARIAS (*Argentinien*)*, Joseph Adolph SAWE (*Vereinigte Republik Tansania*)*, Zakaria SIBAHI (*Syrische Arabische Republik*)*, Earl D. SOHM (*Vereinigte Staaten von Amerika*)** und Milijenko VUKOVIC (*Jugoslawien*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1985
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1987

## 36/321—Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung von den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Informationen[19] Kenntnis.

## 36/322—Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 3 bis 5 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November

[17] *Ebd.*, Dokument A/36/698/Rev.1/Add.1, Ziffer 2
[18] Diese Liste gibt die Zusammensetzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Jahr 1982 wieder.
[19] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/36/816

1966 und ihrer Resolution 35/65 vom 5. Dezember 1980 AUSTRALIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, den IRAK, LESOTHO, LIBERIA, MALAYSIA, MEXIKO, PANAMA, SIERRA LEONE, SPANIEN, die TÜRKEI, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, VENEZUELA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1982 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, BURUNDIS, CHINAS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, GUATEMALAS, IRAKS, MALAYSIAS, MALTAS, MEXIKOS, NIGERIAS, PANAMAS, POLENS, TOGOS, der TÜRKEI und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Rat für industrielle Entwicklung folgende Staaten an: ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN***, BELGIEN*, BRASILIEN**, CHINA***, DÄNEMARK**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, EKUADOR**, FRANKREICH**, GABUN*, GUINEA**, INDIEN**, INDONESIEN*, IRAK***, ITALIEN*, JAPAN**, KENIA*, LESOTHO***, LIBERIA***, MADAGASKAR*, MALAYSIA***, MAROKKO*, MEXIKO***, MONGOLEI**, NIEDERLANDE**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, PANAMA***, RUMÄNIEN**, SAMBIA**, SCHWEDEN*, SCHWEIZ*, SIERRA LEONE***, SPANIEN***, SRI LANKA**, TRINIDAD UND TOBAGO*, TSCHECHOSLOWAKEI*, TÜRKEI***, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, VENEZUELA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1983
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1984

### 36/323—Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung gemäß Ziffer 3 ihrer Resolution 377 A (V) vom 3. November 1950, daß der Friedensbeobachtungskommission für die Jahre 1982 und 1983 die folgenden Mitgliedstaaten angehören: FRANKREICH, HONDURAS, INDIEN, MALEDIVEN, NEUSEELAND, PAKISTAN, SCHWEDEN, TSCHECHOSLOWAKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 36/324—Ernennung von fünf Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf der 105. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 wurden auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[20] folgende Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für eine am 1. Januar 1982 beginnende vierjährige Amtszeit ernannt:

Ralph Enckell,

Jean-Claude Fortuit,

Helmut Kitschenberg,

Akira Matsui,

Antonio Fonseca Pimentel.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana*)*, Vorsitzender, Amjad ALI (*Pakistan*)**, Michael O. ANI (*Nigeria*)**, Anatoly Semjenowitsch TSCHISTJAKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)**, Gastón DE PRAT GAY (*Argentinien*)*, Stellvertretender Vorsitzender, Moulaye EL HASSEN (*Mauretanien*)*, Ralph ENCKELL (*Finnland*)***, Jean-Claude FORTUIT (*Frankreich*)***, Pascal FROCHAUX (*Schweiz*)*, Helmut KITSCHENBERG (*Bundesrepublik Deutschland*)***, Akira MATSUI (*Japan*)***, Jiri NOSEK (*Tschechoslowakei*)*, Antonio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)***, M. A. VELLODI (*Indien*)** und Halima WARZAZI (*Marokko*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1982
** Amtszeit bis 31. Dezember 1984
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1985

### 36/325—Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia

Auf ihrer 109. Plenarsitzung vom 29. März 1982 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs[21] Brajesh Chandra MISHRA für eine am 1. April 1982 beginnende neunmonatige Amtszeit zum Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia.

[20] *Ebd.*, Dokument A/36/546, Ziffer 8
[21] *Ebd.*, Dokument A/36/870, Ziffer 2

## B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

### 1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß*

**36/401—Organisation der sechsunddreißigsten Tagung**

Auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 18. September 1981 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses[22] enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der sechsunddreißigsten Tagung.

**36/402—Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte**

Aufgrund der im ersten[23], zweiten[24] und dritten[25] Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen nahm die Generalversammlung auf ihrer 4., 26. und 46. Plenarsitzung vom 18. September bzw. 6. Oktober sowie 4. November 1981 die Tagesordnung[26] und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte[27] für die sechsunddreißigste Tagung an.

**36/403—Sitzungen von Nebenorganen während der sechsunddreißigsten Tagung**

Auf ihrer 28. und 40. Plenarsitzung vom 6. bzw. 21. Oktober 1981 beschloß die Generalversammlung, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der sechsunddreißigsten Tagung zu ermächtigen:

*a*) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

*b*) Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts;

*c*) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland;

*d*) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

*e*) Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

*f*) Sonderausschuß gegen Apartheid;

*g*) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;

*h*) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

*i*) Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

*j*) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

**36/404—Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien**

Auf ihrer 45. Plenarsitzung vom 3. November 1981 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

**36/436—Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 15. September 1981[28].

**36/437—Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation[29].

**36/438—Bericht des Sicherheitsrats**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats[30].

**36/439—Bericht des Internationalen Gerichtshofs**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung den Bericht des Internationalen Gerichtshofs[31] zur Kenntnis.

**36/452—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung Kapitel I, XXX und XXXVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats[32] zur Kenntnis.

**36/460—Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

**36/461—Unterbrechung der sechsunddreißigsten Tagung**

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung, zu einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt ihre sechsunddreißigste Tagung ausschließlich zur Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen:

---

[22] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/36/250, Ziffer 2-15
[23] *Ebd.*, Ziffer 16-24
[24] *Ebd.*, A/36/250/Add.1, Ziffer 1 und 2
[25] *Ebd.*, A/36/250/Add.2
[26] Tagesordnung (A/36/251 mit Add.1 und 2) gedruckt in *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*, Vol. I. S.v. Ein Verzeichnis der Tagesordnungspunkte nach laufenden Nummern findet sich auch in Anhang III.
[27] Die Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/36/252 mit Add.1 und 2) findet sich in Abschnitt I.
[28] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/36/503
[29] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 1* (A/36/1)
[30] *Ebd., Beilage 2* (A/36/2)
[31] *Ebd., Beilage 4* (A/36/4)
[32] *Ebd., Beilage 3* (A/36/3/Rev.1)

Punkt 12: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Behandlung der Frage der Menschenrechte im Fall Ziad Abu Eain);

Punkt 15 *c*): Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs;

Punkt 18 *i*): Ernennung des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia;

Punkt 35: Zypernfrage;

Punkt 37: Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

Punkt 60: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten;

Punkt 100: Programmhaushaltsvoranschlag für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 (Frage der Formulierung, der Vorlage, der Überprüfung und der Billigung von Programmhaushalten).

### 36/462—Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[33]

Nach Behandlung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[34];

*a*) nahm die Generalversammlung auf ihrer 106. Plenarsitzung vom 16. März 1982 Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe[35];

*b*) bat sie den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten eindringlich, seine Bemühungen um die bestmögliche Nutzung der Mittel des Hilfswerks fortzusetzen, und ersuchte sie die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine umfassende Überprüfung der Organisation, des Haushalts und der Tätigkeit des Hilfswerks durchzuführen, um den Generalbeauftragten bei der möglichst wirksamen und sparsamen Nutzung der begrenzten Mittel des Hilfswerks zu unterstützen;

*c*) forderte sie

i) Regierungen, die noch keine Beiträge zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleistet hatten, zur Beitragsleistung auf;

ii) Regierungen, die bisher nur relativ geringe Beiträge geleistet hatten, zu großzügigeren Beiträgen auf;

iii) Regierungen, die besonders dazu in der Lage sind, zu höheren Beiträgen auf;

iv) Regierungen, die in der Vergangenheit großzügige Beiträge geleistet hatten, auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zu leisten und sich, wenn möglich, um eine Erhöhung ihrer Beiträge zu bemühen,

*d*) forderte sie Regierungen und Organisationen, die Sachbeiträge leisten, auf, stattdessen entweder Bargeld bereitzustellen oder dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu gestatten, ihre Beiträge für Bargeld zu verkaufen;

*e*) beschloß sie, die Behandlung von Punkt 60 der Tagesordnung (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten) vorläufig auszusetzen.

### 36/463—Zypernfrage

Auf ihrer 111. Plenarsitzung vom 20. September 1982 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Zypernfrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

### 36/464—Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 111. Plenarsitzung vom 20. September 1982 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

[33] S.a. Abschnitt IV, Resolutionen 36/146 A bis H sowie Abschnitt X.B.2, Beschluß 36/431
[34] A/36/866 mit Korr.1, Ziffer 26
[35] A/36/866 mit Korr.1

## 2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses*

### 36/419—Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas[36]

Auf ihrer 75. Plenarsitzung vom 27. November 1981 nahm die Generalversammlung den Bericht des Politischen Sonderausschusses[37] zur Kenntnis.

### 36/431—Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten[38]

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses[39] ihre sechsunddreißigste Tagung nicht abzuschließen, bis die Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis Ende Januar 1982 ihre Vorschläge zur Deckung des Defizits des Budgets des Hilfswerks für das Jahr 1982 vorgelegt hat.

### 36/432—Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses[40] die Aufnahme des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

### 36/433—Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses[41] die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

[36] S.a. Abschnitt II, Resolutionen 36/172 A bis P
[37] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 32, Dokument A/36/719
[38] S.a. Abschnitt X.B.1, Beschluß 36/462
[39] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 60, Dokument A/36/818, Ziffer 35
[40] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 65, Dokument A/36/813, Ziffer 5
[41] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 68, Dokument A/36/765, Ziffer 5

## 3. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses*

### 36/405—Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich

Auf ihrer 64. Plenarsitzung vom 19. November 1981 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[42]

*a*) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über eine Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich[43];

*b*) bekräftigte die Generalversammlung Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1981/107 vom 4. Mai 1981 mit dem Titel "Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich";

*c*) beschloß die Generalversammlung, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Gesamtkonzeption für den Entwicklungsprozeß, wie in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen[44] hervorgehoben, diese Frage weiterhin regelmäßig zu behandeln;

*d*) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Regierungen bereitgestellten Informationen einen Bericht über die bei der Anwendung einer Gesamtkonzeption im sozio-ökonomischen Entwicklungsprozeß auf nationaler Ebene sowie im Rahmen der Aktivitäten der Wirtschafts- und Sozialorgane und Organisationen der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen auszuarbeiten und diesen Bericht der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über die achtundzwanzigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung und die erste ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1983 vorzulegen;

*e*) beschloß die Generalversammlung ferner die Aufnahme des Punktes "Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

### 36/421—Weltentwicklungsfonds

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[45] den Bericht des Generalsekretärs über einen Weltentwicklungsfonds[46] zur Kenntnis.

### 36/422—Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[47] folgende Dokumente zur Kenntnis:

*a*) Übermittlungsvermerk des Generalsekretärs zum Bericht des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung[48];

*b*) Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Regierungen zur Erleichterung der Einbeziehung der Frau in die ländliche Entwicklung[49];

*c*) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[50] verabschiedeten Resolution 2 mit dem Titel "Die Frau in Wissenschaft und Technologie".

### 36/423—Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[47]

*a*) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Stand der Ausarbeitung eines umfassenden sozio-ökonomischen Ausblicks auf die Entwicklung der Weltwirtschaft[51];

*b*) nahm die Generalversammlung ferner Kenntnis von Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1981/200 vom 2. November 1981 über die Untersuchung der langfristigen Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung;

*c*) beschloß die Generalversammlung, die in Ziffer 7 ihrer Resolution 34/57 von 29. November 1979 erwähnte Untersuchung bezüglich des Standes der Verwirklichung dieser Resolution bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen.

### 36/424—Sonderfonds der Vereinten Nationen

Unter Hinweis auf ihren Beschluß 33/431 vom 19. Dezember 1978, in dem die Generalversammlung u.a. beschlossen hatte, die Aktivitäten des Sonderfonds der Vereinten Nationen vorübergehend zu unterbrechen und die Funktionen des Gouverneursrats auszuüben, beschloß die Generalversammlung auf ihrer 84. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1981, bis zur weiteren Behandlung der Frage durch die achtunddreißigste Tagung der Versammlung im Kontext der Behandlung des Punktes Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Funktionen des Gouverneursrats weiterhin auszuüben.

### 36/429—Protektionismus und Strukturanpassung

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses den folgenden Resolutionsentwurf gemeinsam mit der im Anhang dazu befindlichen Übersichtstabelle mit den diesbezüglichen Stellungnahmen zur Behandlung an ihre siebenunddreißigste Tagung zu überweisen[52]:

---

[42] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 71, Dokument A/36/693, Ziffer 13
[43] A/36/69
[44] Resolution 35/56, Anhang
[45] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.2, Ziffer 3
[46] A/36/572
[47] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.11, Ziffer 16
[48] A/46/470
[49] A/36/475
[50] A/36/591
[51] A/36/576
[52] Die Empfehlung des Zweiten Ausschusses und der Wortlaut der im Anhang zum Resolutionsentwurf enthaltenen Übersichtstabelle findet sich in *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41.

"PROTEKTIONISMUS UND STRUKTURANPASSUNG

"*Die Generalversammlung*,

"*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, 31/163 vom 21. September 1976 und 33/196 vom 29. Januar 1979,

"*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution 96 (IV) vom 31. Mai 1976 mit dem Titel 'Eine Reihe miteinander zusammenhängender, sich gegenseitig stützender Maßnahmen zur Expansion und Diversifizierung der Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporte der Entwicklungsländer'[53],

"*ferner unter Hinweis auf* Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 mit dem Titel 'Protektionismus und Strukturanpassung'[54],

"*in Kenntnisnahme* der Resolution 226 (XXII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 20. März 1981 mit dem Titel 'Protektionismus und Strukturanpassung'[55],

"*im Hinblick darauf*, daß der internationale Handel eine maßgebliche Rolle im wirtschaftlichen Wachstum und in der wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer spielen und die Ausweitung des internationalen Handels auf einer gerechten Grundlage allen Ländern zugute kommen sollte,

"*mit Sorge feststellend*, daß in vielen entwickelten Ländern unproduktive und international weniger konkurrenzfähige Produktionszweige, denen für die Exporte der Entwicklungsländer besondere Bedeutung zukommt, verstärkt subventioniert werden,

"*ferner feststellend*, daß eine Erhöhung der innerstaatlichen Subventionen für die Agrarerzeugung in den entwickelten Ländern—eine Frage, die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen nicht ausreichend erörtert worden ist—den Welthandel stört und die Produktion in bzw. den Export aus den Entwicklungsländern ernstlich beeinträchtigt,

"*ferner im Hinblick darauf*, daß eine der Voraussetzungen für eine gesunde Weltwirtschaft die Durchführung langfristiger Strukturanpassungspolitiken und -maßnahmen im Industriesektor zur Erleichterung eines umfangreicheren Transfers von Industriekapazitäten aus den entwickelten Ländern in die Entwicklungsländer ist, damit es zu einer gerechten und effektiven internationalen Arbeitsteilung kommt, und daß ausgehend von den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Lima für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit[56] festgesetzten Zielen auf eine erhebliche Steigerung des Anteils der Entwicklungsländer an der Industrieproduktion und den Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporten hingearbeitet werden muß;

"*in Anbetracht* der tiefen Besorgnis aller Länder angesichts des verstärkten protektionistischen Drucks und der Besorgnis vor allem der Entwicklungsländer angesichts der ernsten Konsequenzen, die die in den letzten Jahren erfolgte Zunahme protektionistischer Maßnahmen in den entwickelten Ländern für ihre Exporte haben kann, vor allem in Sektoren, in denen sich der komparative Kostenvorteil zu ihren Gunsten verlagert hat und sich ihrer Wirtschaft dadurch beträchtliche Wachstumschancen eröffnen,

"*ferner in der Erkenntnis*, daß die derzeitigen Wirtschaftsprobleme der entwickelten Länder nicht durch einen versteckten oder offenen Protektionismus gelöst werden können und daß Handelsrestriktionen Kettenreaktionen auslösen könnten, bei denen eine immer größere Zahl von Ländern immer weitergehende Maßnahmen ergreift,

"*mit tiefer Sorge* feststellend, daß sich derartige Maßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer auswirken, indem sie den erforderlichen Strukturanpassungsprozeß in den entwickelten Ländern verzögern und infolgedessen den Marktzugang für Agrar-, Fertigwaren- und Halbfertigwarenexporte der Entwicklungsländer einengen,

"*in der Erkenntnis*, daß die Zunahme protektionistischer Maßnahmen u.a. den Inflationsdruck in den entwickelten Ländern verschärft hat, der wiederum auf die Entwicklungsländer übertragen wird,

"*hervorhebend*, wie wichtig es angesichts der Interessen der Entwicklungsländer und im Hinblick auf die möglichst baldige Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele ist, daß zur Beseitigung des Protektionismus und zur Förderung eines ausgedehnteren Welthandels Strukturanpassungen vorgenommen werden,

"1. *bittet* die entwickelten Länder *eindringlich*, die von ihnen akzeptierten Stillhaltebestimmungen voll zu verwirklichen und genau einzuhalten, indem sie keine neuen tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse einführen, die die Exporte der Entwicklungsländer beeinträchtigen, und die Zollprogression beträchtlich zu reduzieren, um Exporten von Fertigwaren- und Halbfertigwaren bzw. von verarbeiteten Primärerzeugnissen aus den Entwicklungsländern einen verbesserten Marktzugang zu verschaffen;

"2. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, die bestehenden tarifären und nichttarifären Handelsschranken, insbesondere Mengenbeschränkungen und andere Maßnahmen gleicher Wirkung auf die Exporte der Entwicklungsländer schnellstens zu beseitigen;

"3. *ist sich darüber einig*, daß Strukturveränderungen einen fortlaufenden und globalen Prozeß darstellen sollten, den die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, dadurch unterstützen sollten, daß sie durch entschlossene Anstrengungen für ein schnelleres und anhaltendes Gesamtwachstum der Entwicklungsländer zu sorgen suchen, wozu die Entwicklung und Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder und eine wirksame internationale Arbeitsteilung mit einer entsprechenden interindustriellen bzw. intraindustriellen Spezialisierung gehört, und daß sie es dadurch den Entwicklungsländern ermöglichen, ihren Anteil am Welthandel mit weiterverarbeiteten Erzeugnissen und Fertigwaren zu erhöhen;

"4. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, im Industriesektor langfristige Strukturanpassungspolitiken durchzuführen, um die Schaffung einer gerechten und effektiven internationalen Arbeitsteilung zu erleichtern;

[53] Vgl. *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korr.), Erster Teil, Abschnitt A

[54] *Ebd., Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

[55] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/36/15)

[56] Vgl. A/10112, Kap. IV

"5. *begrüßt* den Beschluß des Handels- und Entwicklungsrats, in Einklang mit seiner Resolution 226 (XXII) auf der vierundzwanzigsten Ratstagung einen Tagungsausschuß einzusetzen, der sich mit den Problemen des Protektionismus und der Strukturanpassung befassen soll;

"6. *fordert* diesen Tagungsausschuß *auf*, im Rahmen der in Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erwähnten jährlichen Überprüfung sektorielle Überprüfungen hinsichtlich der effektiven und vollen Verwirklichung von Abschnitt A Ziffer 3 dieser Resolution durchzuführen und bittet die Konferenz, auf der Grundlage solcher jährlichen Überprüfungen allgemeine Empfehlungen an die nationalen Regierungen zur Verwirklichung von Abschnitt A Ziffer 3 der Resolution 131 (V) abzugeben, und zur Prüfung und Formulierung entsprechender Empfehlungen ständig die Entwicklungen im Auge zu behalten, die die Exporte der Entwicklungsländer beeinträchtigende Handelshemmnisse mit sich bringen, und dafür zu sorgen, daß sich diese umfassende Überprüfung ebenfalls mit der Beobachtung der Entwicklung der industriellen Kapazitäten in den entwickelten Ländern befaßt, damit die zur Verhinderung protektionistischer Forderungen in diesen Ländern erforderlichen Maßnahmen empfohlen werden können."

## 36/430—Das Phänomen der weltweiten Inflation

Auf ihrer 100. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[57] Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit welcher eine Mitteilung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Phänomen der weltweiten Inflation[58] übermittelt wurde.

## 36/440—Die Weltbevölkerungssituation

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[59] den Bericht des Generalsekretärs über die Weltbevölkerungssituation im Jahr 1981[60] zur Kenntnis.

## 36/441—Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[61], in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten" aufzunehmen.

## 36/442—Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[62],

*a*) von den Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (wiederaufgenommene zweite Tagung, dritte Tagung und weideraufgenommene dritte Tagung[63]) Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Empfehlungen zu billigen;

*b*) den Bericht des Generalsekretärs über die grundlegende Untersuchung der Effizienz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung[64] zur Kenntnis zu nehmen und den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ersuchen, mit Hilfe des Exekutivdirektors des Zentrums für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung angehörenden Arbeitsgruppe für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung die in Ziffer 218 bis 225 des Berichts enthaltenen Vorschläge zu prüfen und unter Berücksichtigung der in Resolution 2 (III) des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 5. Juni 1981 festgelegten Schwerpunktbereiche der vierten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung maßnahmenorientierte Empfehlungen mit den dazugehörigen Kostenvoranschlägen vorzulegen[65];

*c*) den Beratenden Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, wie vom Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in seiner Resolution 3 (III) vom 5. Juni 1981[65] empfohlen, zu ermächtigen, im Laufe der nächsten zwei Jahre im Einklang mit dem Mandat des Beratenden Ausschusses ein Maximum von vier Ad-hoc-Gruppen einzusetzen—wobei nicht mehr als zwei Sitzungen der Ad-hoc-Gruppen pro Jahr abgehalten werden und diese Sitzungen nicht länger als eine Woche dauern sollten—und den Beratenden Ausschuß zu ersuchen, der vierten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses einschlägige Informationen über die Einsetzung und die Arbeit der Ad-hoc-Gruppen zu übermitteln;

*d*) darum zu ersuchen, daß insbesondere unter Berücksichtigung der in Resolution 2 (III) des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beschriebenen Schwerpunktbereiche das aktualisierte vorgeschlagene Arbeitsprogramm für das Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung für den Zeitraum 1982-1983 dem Zwischenstaatlichen Ausschuß auf seiner vierten Tagung vorgelegt wird.

## 36/443—Multilaterale Entwicklungshilfe bei der Exploration natürlicher Ressourcen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zwei-

[57] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41
[58] A/36/536
[59] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/36/691/Add.2, Ziffer 8
[60] A/36/117
[61] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.1, Ziffer 44
[62] *Ebd.*, Dokument A/36/694/Add.5, Ziffer 13
[63] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/36/37)
[64] A/36/240
[65] Vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/36/37), Zweiter Teil, Anhang, Abschnitt A

ten Ausschusses[66] den Bericht des Generalsekretärs über multilaterale Entwicklungshilfe bei der Exploration natürlicher Ressourcen[67] zur Kenntnis.

### 36/444—Ernährung und Landwirtschaft

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Emfehlung des Zweiten Ausschusses[68], ihrer siebenunddreißigsten Tagung den folgenden Resolutionsentwurf zur Behandlung weiterzuleiten:

"ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

"*Die Generalversammlung*,

"*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Grundlagen für die Errichtung der Neuen internationalen Wirtschaftsordnung schuf, und 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

"*in Anbetracht dessen*, daß die Ernährung eine Voraussetzung für das Überleben und Wohlergehen des Menschen und ein grundlegendes menschliches Bedürfnis ist,

"*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß Hunger und Unterernährung sobald wie möglich, auf jeden Fall aber bis Ende dieses Jahrhunderts aus der Welt geschafft werden müssen,

"*in Kenntnisnahme* der vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorgeschlagenen 'Elemente eines globalen Ernährungsprogramms'[69],

"*in Anbetracht dessen*, daß eine koordinierte Strategie zur Beseitigung des Hungers eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wohlergehens aller Völker spielen würde,

"1. *bittet* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den verantwortlichen Stellen des Welternährungsrats, des Internationalen Agrarentwicklungsfonds und anderer betroffener Organisationen sowie unter Berücksichtigung der 'Elemente eines globalen Ernährungsprogramms' und des Dokuments 'Landwirtschaft vor dem Jahr 2000'[70] sowie anderer einschlägiger Dokumente kurz-, mittel- und langfristige Strategien, Pläne und Maßnahmen für eine Lösung der globalen Ernährungsprobleme zu entwickeln;

"2. *ersucht* den Generalsekretär, die kurz-, mittel- und langfristigen globalen Ernährungsstrategien auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1982 der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen."

[66] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.5, Ziffer 13
[67] A/36/418
[68] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.6, Ziffer 15
[69] FAO C 81 INF/17

### 36/445—Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[71]

*a*) beschloß die Generalversammlung, den Text des Resolutionsentwurfs im Anhang an ihren Beschluß 35/439 vom 16. Dezember 1980 über den Wirtschafts- und Sozialrat an ihre siebenunddreißigste Tagung weiterzuleiten;

*b*) bat die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat, den Resolutionsentwurf im Rahmen ihrer Erörterung der Frage der Aufwertung des Rats zu behandeln;

*c*) ersuchte die Generalversammlung den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Empfehlungen der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

### 36/446—Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[71] Kenntnis von der Mitteilung des Sekretariats über Regelungen für künftige Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten[72].

### 36/447—Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[73] Kenntnis vom Bericht des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen über seine dritte und vierte Tagung[74].

### 36/448—Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[73] Kenntnis vom Bericht des Vorbereitungsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder[75] sowie vom Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz[74].

[70] FAO C 79/24
[71] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.8, Ziffer 8
[72] A/C.2/36/3
[73] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.12, Ziffer 17
[74] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 47* (A/36/47)
[75] *Ebd., Beilage 45* (A/36/45)
[76] A/36/689

### 36/449—Hilfe des Systems der Vereinten Nationen an regionale multinationale Institutionen für technische Zusammenarbeit

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 17. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses[77] Kenntnis vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Hilfe des Systems der Vereinten Nationen an regionale multinationale Institutionen für technische Zusammenarbeit"[78] sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung[79].

[77] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 70, Dokument A/36/812, Ziffer 43

[78] Vgl. A/36/101 mit Korr.1

[79] A/36/101/Add.1, Anhang

## 4. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses*

### 36/411—Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Dritten Ausschusses[80].

### 36/412—Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz[81]

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[82] sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, den Punkt "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung weiter zu behandeln.

### 36/413—Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung[83]

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[84], den Generalsekretär zu ersuchen, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, unter Zuhilfenahme der verfügbaren Ressourcen eine zur Erlangung der größtmöglichen Publizität in den verschiedenen Arbeitssprachen der Vereinten Nationen abgefaßte Broschüre zu veröffentlichen, die die Hauptpunkte der Studien über Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung skizziert und die vom Generalsekretär in Befolgung von Versammlungsresolution 2450 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und anderer einschlägiger Resolutionen der Versammlung ausgearbeitet und der Menschenrechtskommission vorgelegt worden war.

[80] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 73 und 79, Dokument A/36/692

[81] S.a. Abschnitt VI, Resolution 36/55

[82] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 75, 85 bis 87 und 91, Dokument A/36/684, Ziffer 11

[83] S.a. Abschnitt VI, Resolutionen 36/56 A und B

[84] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 75, 85 bis 87 und 91, Dokument A/36/661, Ziffer 19

### 36/428—Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und bei der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme

In Würdigung des von einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten bekundeten Interesses am Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und bei der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme sowie in Würdigung der im Dritten Ausschuß während der fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Tagung der Versammlung zu diesem Thema abgehaltenen ausführlichen Diskussionen sowie in der Erkenntnis, daß der Ausschuß wegen Zeitmangels diese Diskussionen nicht zum Abschluß bringen und die ihm unterbreiteten Vorschläge nicht vollständig prüfen konnte, beschloß die Generalversammlung auf ihrer siebenundneunzigsten Plenarsitzung vom 14. Dezember 1981 auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[85], den Generalsekretär zu ersuchen, sich um weitere Stellungnahmen seitens der Mitgliedstaaten zu bemühen und zur Gewährleistung der baldigen Verabschiedung des Erklärungsentwurfs während der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung einen auf den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sowie auf den bis dahin unterbreiteten Vorschlägen beruhenden Bericht vorzulegen.

### 36/434—Die Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familien[86]

Unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1981/21 vom 6. Mai 1981 und in Kenntnisnahme der im Rahmen der zweiten ordentlichen Tagung des Rats im Jahr 1981 zum Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses (einundzwanzigste Tagung)[87] geäußerten Ansichten[88] bekräftigte die Generalversammlung auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[87] das in Ratsresolution 1981/21 ausgesprochene Ersuchen, in den Programmhaushalt der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1982-1983 Studien über Fragen der Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familien aufzunehmen, die sich auf die bereits von der Internationalen Arbeitsorganisation angefertigten Studien stützen und sie ergänzen.

[85] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 88, Dokument A/36/789, Ziffer 42

[86] S.a. Abschnitt VI, Resolution 36/160

[87] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/36/792, Ziffer 85

[88] Vgl. E/1981/C.3/SR.15

[89] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 38* (A/36/38)

### 36/435 — Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala[90] und nach Kenntnisnahme von Resolution 33 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981[91] über die Menschenrechtssituation in Guatemala beschloß die Generalversammlung auf ihrer 101. Plenarsitzung vom 16. Dezember 1981 auf Empfehlung des Dritten Ausschusses[87],

*a)* den Generalsekretär zu ersuchen, seine Bemühungen um die Herstellung direkter Kontakte mit der Regierung Guatemalas fortzusetzen;

*b)* die Regierung Guatemalas zu ersuchen, mit dem Generalsekretär weiterhin in seinen Bemühungen zur Herstellung dieser Kontakte zusammenzuarbeiten.

[90] A/36/705

[91] Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A

## 5. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses*

### 36/406 — Die Frage der Westsahara

Unter Berücksichtigung der Resolution[92], die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde und in der u.a. die Einsetzung eines Implementierungsausschusses für die Westsahara beschlossen wurde, sowie unter Berücksichtigung des Beschlusses[93], der vom Implementierungsausschuß auf seiner vom 24. bis 26. August 1981 in Nairobi abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung gefaßt wurde, beschloß die Generalversammlung auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 24. November 1981 auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[94], den Generalsekretär zu ersuchen, in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit den Implementierungsausschuß bei der Ausübung seines aufgrund der obenerwähnten Resolution und des obenerwähnten Beschlusses bestehenden Mandats in der Frage der Westsahara zu unterstützen und der Versammlung und dem Sicherheitsrat bei gegebenem Anlaß darüber Bericht zu erstatten.

### 36/407 — Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln

Auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 24. November 1981 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[95] folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[96] und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Australiens über die Kokos-(Keeling-)Inseln[97] nimmt die Generalversammlung mit Dank Kenntnis davon, daß die Regierung der Verwaltungsmacht Australien auch weiterhin die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unterstützt hat. Die Versammlung nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht nach wie vor bestrebt ist, den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bevölkerung des Gebiets zu gewährleisten, um es ihr zu ermöglichen, ihre unveräußerlichen Rechte sobald wie möglich uneingeschränkt wahrzunehmen. Die Versammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Bevölkerung des Gebiets in Einklang mit Resolution 1514 (XV) und anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung frei über ihre eigene Zukunft entscheiden kann. Die Versammlung begrüßt die anhaltende Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegation auf den Kokos-(Keeling-)Inseln zu empfangen, und ersucht den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiterhin auf die Verwirklichung der Erklärung bezüglich dieses Gebietes hinzuarbeiten und der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung darüber Bericht zu erstatten."

### 36/408 — St.-Helena-Frage

Auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 24. November 1981 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[95] folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[98] und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland[99] als der Verwaltungsmacht bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingegangenen Verpflichtung, die Wünsche der Bevölkerung dieses Territoriums auf ihrem Weg zur Selbstbestimmung zu achten und bittet in diesem Zusam-

[92] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/36/677, Ziffer 21

[93] A/36/534, Anhang II, Resolution AHG/Res. 103 (XVIII)

[94] A/36/512-S/14692 Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1981*

[95] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/36/677/Add.1, Ziffer 17

[96] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. III und XIII

[97] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 16. Sitzung, Ziffer 12-19

[98] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. III und XV

[99] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 15. Sitzung, Ziffer 28-31 und *ebd., Fourth Committee, Sessional Fascicle*, Korrigendum

menhang die Verwaltungsmacht eindringlich, auch weiterhin alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um in Absprache mit den frei gewählten Vertretern des Volkes von St. Helena die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Territorium zu gewährleisten. Die Versammlung nimmt ferner die von der Regierung des Vereinigten Königreichs eingegangene Verpflichtung zur Kenntnis, eine auf die Verwirklichung von Versammlungsbeschluß 35/409 vom 11. November 1980 ausgerichtete Politik zu betreiben, und bekräftigt, daß die kontinuierliche Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht gemeinsam mit jeder von der internationalen Gemeinschaft unter Umständen geleisteten Hilfe ein wichtiges Mittel zur Entwicklung des sozialen und ökonomischen Potentials des Territoriums darstellt. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß eine Anzahl von Infrastruktur- und Gemeinwesenprojekten zur Verbesserung der allgemeinen Situation der Gemeinschaft fortgesetzt werden und daß die Verwaltungsmacht lokale Initiativen und Unternehmen fördert. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht auf, diese Aktivitäten weiterhin uneingeschränkt zu unterstützen. Die Versammlung nimmt ferner die positive Haltung der Verwaltungsmacht zur Frage der Aufnahme von Besuchsdelegationen zur Kenntnis und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen, um gegebenenfalls eine solche Delegation nach St. Helena entsenden zu können. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, unter Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht diese Frage auf seiner nächsten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten."

## 36/409—Gibraltarfrage

Auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 24. November 1981 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[95] folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"In Kenntnis dessen, daß die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 10. April 1980 in Lissabon eine Erklärung unterzeichnet haben[100], der zufolge sie beabsichtigen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eine Lösung des Gibraltarproblems herbeizuführen, sowie in Kenntnis dessen, daß sie in diesem Sinne übereingekommen sind, zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in der Gibraltarfrage Verhandlungen einzuleiten, daß sie ferner übereingekommen sind, die direkten Verbindungen in der Region wiederherzustellen, daß die Regierung Spaniens beschlossen hat, die Anwendung der derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen auszusetzen und daß beide Regierungen übereingekommen sind, die Grundsätze der Gegenseitigkeit und vollen Gleichberechtigung zur Grundlage ihrer künftigen Zusammenarbeit zu machen, bittet die Generalversammlung beide Regierungen eindringlich, die Aufnahme der in dem von der Versammlung am 14. Dezember 1973 verabschiedeten Konsens[101] vorgesehenen Verhandlungen zu ermöglichen, damit unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Versammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine dauerhafte Lösung des Gibraltarproblems gefunden werden kann."

[100] Vgl. A/Ac.109/603 mit Korr.1, Ziffer 13

[101] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Beilage 30* (A/9030), S. 111, Punkt 23

## 36/410—Tokelau-Frage

Auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 24. November 1981 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[95] folgenden Text als Konsens der Versammlungsmitglieder:

"Nach Prüfung der betreffenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[102] sowie des Berichts der im Juni 1981 in das Gebiet entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen[103] und nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands zu Tokelau[104] nimmt die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der von den Mitgliedern der Besuchsdelegation geleisteten konstruktiven Arbeit sowie von dem großen Entgegenkommen, das die Verwaltungsmacht, die *fonos* (Räte) und das Volk von Tokelau der Delegation gegenüber gezeigt haben. Die Versammlung empfiehlt der Regierung Neuseelands als der Verwaltungsmacht und dem Volk von Tokelau in diesem Zusammenhang, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegation[105] zu berücksichtigen. Die Versammlung bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung in Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, das Volk von Tokelau in jeder Weise über dieses Recht auf dem laufenden zu halten. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß das Volk des Territoriums die Meinung geäußert hat, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Überprüfung des zwischen Tokelau und Neuseeland bestehenden Verhältnisses nicht wünschenswert sei. Die Versammlung begrüßt die Versicherungen der Verwaltungsmacht, daß sie sich auch weiterhin ausschließlich von den Wünschen der Bevölkerung Tokelaus in bezug auf den künftigen Status des Territoriums leiten lassen werde. Die Versammlung nimmt ferner zu Kenntnis, daß die Verwaltungsmacht dem Volk Tokelaus die Fortsetzung ihrer Unterstützung für den Fall zugesichert hat, daß es seinen Status zu ändern wünscht. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht auf, im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um die Bewahrung der Identität und des kulturellen Erbes des Volkes von Tokelau ihr politisches Bildungsprogramm fortzusetzen. Die Versammlung erkennt an, daß die wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus ein wichtiges Element im Prozeß der Selbstbestimmung darstellt. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen der Verwaltungsmacht um die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums sowie von den Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um das Recht des Volkes von Tokelau auf alle seine natürlichen Ressourcen und den daraus erwachsenden Nutzen zu gewährleisten und zu garantieren. In dieser Hinsicht nimmt die Versammlung zur Kenntnis, daß den Wünschen des Volkes von Tokelau entsprechend am 1. April 1980 Gesetze in Kraft getreten sind, durch die eine 200 Meilen umfassende exklusive Wirtschaftszone für das Territorium geschaffen wurde. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm der budgetären Unter-

[102] *Ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 23* (A/36/23/Rev.1), Kap. III und XXVII

[103] A/AC.109/680

[104] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Fourth Committee*, 23. Sitzung, Ziffer 17-20

[105] A/AC.109/680, Abschnitt XI

stützung und der Entwicklungshilfe an das Territorium weiterhin ausbauen sollte. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, auf seiner nächsten Tagung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Besuchsdelegation diese Frage sowie die Möglichkeit weiter zu prüfen, den Erfordernissen entsprechend und in Absprache mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden, und ersucht ihn, der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung darüber Bericht zu erstatten."

### 36/414—Brunei-Frage

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[106], die Behandlung der Brunei-Frage bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung darüber zu berichten.

### 36/415—Pitcairn-Frage

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[106], die Behandlung der Pitcairn-Frage bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung darüber zu berichten.

### 36/416—Frage der Falklandinseln (Malwinen)

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[106], die Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen) bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in diesem Territorium weiter zu verfolgen und der Versammlung weiter darüber zu berichten.

### 36/417—Frage von St. Kitts-Nevis

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[106], die Behandlung der Frage von St. Kitts-Nevis bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen.

### 36/418—Anguilla-Frage

Auf ihrer 73. Plenarsitzung vom 25. November 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses[106], die Behandlung der Anguilla-Frage bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen.

[106] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/36/677/Add.2, Ziffer 31

## 6. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

### 36/420—Organisation und Arbeitsmethoden des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 77. Plenarsitzung vom 30. November 1981 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[107]

*a*) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von den Berichten des Ausschusses der externen Rechnungsprüfer[108], des Rechnungsprüfungsausschusses[109], des Generalsekretärs[110] und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[111] über den Vorschlag Kanadas zur Frage von Veränderungen in den institutionellen Regelungen für das Rechnungsprüfungswesen in den Vereinten Nationen[112];

*b*) beschloß die Generalversammlung, mit der Frage der Organisation und der Arbeitsmethoden des Rechnungsprüfungsausschusses befaßt zu bleiben.

### 36/427—Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen[113]

Auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[114], die Behandlung des Berichts des

[107] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 98, Dokument A/36/618, Ziffer 8
[108] Vgl. A/36/174
[109] Vgl. A/36/175
[110] A/36/176
[111] A/36/581
[112] Vgl. A/36/176, Anhang
[113] S.a. Abschnitt VIII, Resolution 36/117D
[114] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, 8 *b*) und 12, Dokument A/36/787, Ziffer 14

Generalsekretärs über den Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen[115] bis zu ihrer siebenunddreißigsten Tagung zurückzustellen, und empfahl, den Bericht auf dieser Tagung dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen.

### 36/450—Vorgeschlagene Satzungen der Regionalinstitute für Bevölkerungsstudien in Accra und Yaoundé

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 empfahl die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[116], auf seiner Organisationstagung im Jahre 1982 die Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika zu bitten, auf ihrer nächsten Tagung im Jahr 1982 die vorgeschlagenen Satzungen für die Regionalinstitute für Bevölkerungsstudien in Accra und Yaoundé erneut aufzugreifen und dabei die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht aufgezeigten Punkte[117] und vom Generalsekretär unter Umständen hierzu geäußerten Vorschläge zu berücksichtigen.

### 36/451—Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[116] Kenntnis von den Kapiteln II, III, VI, VIII bis XI, XIII bis XXIII, XXVIII, XXIX, XXXII und XXXIV bis XXXVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats[118].

### 36/453—Praktische Möglichkeiten zur Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[119]

*a*) nahm die Generalversammlung die Mitteilung des Generalsekretärs über die praktischen Möglichkeiten zur Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts[120] zur Kenntnis;

*b*) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär gemäß Generalversammlungsbeschluß 34/438 vom 17. Dezember 1979, der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

### 36/454—Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[121]

*a*) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

i) Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[122];

ii) Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Methoden zur Bestimmung der Erfordernisse im Personalbereich[123], Managementdienste im System der Vereinten Nationen[124] und Bauverfahren von Organisationen der Vereinten Nationen[125];

*b*) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ab 1. Januar 1982 in seinen Stellungnahmen zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe eine Zusammenfassung mit Angaben darüber aufzunehmen, welche Empfehlungen seiner Meinung nach durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollten.

---

[115] A/36/199 mit Korr.1

[116] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/36/843, Ziffer 9

[117] A/36/670

[118] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 3* (A/36/3/Rev.1)

[119] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 103, Dokument A/36/838, Ziffer 14

[120] A/C.5/36/23

[121] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 104, Dokument A/36/839, Ziffer 7

[122] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 34* (A/36/34)

[123] Vgl. A/36/168

[124] Vgl. A/36/296

[125] Vgl. A/36/297

## 36/455—Zusammensetzung des Sekretariats

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[126]

*a)* nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Sekretariats[127];

*b)* ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen aktualisierten Bericht über die Verwirklichung von Versammlungsresolution 35/210 vom 17. Dezember 1980 vorzulegen.

## 36/456—Anwendung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[126] Kenntnis vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Anwendung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung des Personals des Sekretariats der Vereinten Nationen[128] und den Stellungnahmen des Generalsekretärs zu diesem Bericht[129], die den Stand der im Rahmen der Verwirklichung dieses Grundsatzes erzielten Fortschritte in Betracht zogen, und beschloß, die Erörterung dieses Themas auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung fortzusetzen.

## 36/457—Laufbahnkonzeption, Vertragsformen, Laufbahnförderung und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[126]

*a)* nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst[130] und vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe[131] sowie von den Stellungnahmen des Generalsekretärs zum Bericht der Gruppe[132];

*b)* beschloß die Generalversammlung, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung wie in ihrer Resolution 35/210 gefordert, die Themen "Laufbahnkonzeption, Vertragsformen, Laufbahnförderung und damit zusammenhängende Fragen" zu erörtern;

*c)* nahm die Generalversammlung ferner Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Ansichten des Personals[133].

## 36/458—Änderungen des Personalstatuts

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 nahm die Generalversammung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[126] Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Änderungen des Personalstatuts[134].

## 36/459—Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 105. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses[135], daß die bei Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgenden Zahlungen (Umwandlung des jährlichen Urlaubs, Heimkehrbeihilfe, Sterbegeld und Entlassungsabfindung) für Bedienstete des höheren Dienstes und der darüberliegenden Kategorien weiterhin auf dem Bruttogehalt beruhen sollten, das den Schwankungen des gewogenen Mittels des Kaufkraftausgleichs abzüglich der Personalabgabe angepaßt wird, und daß demgemäß in Anhang III und IV des

[126] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 107, Dokument A/36/831, Ziffer 64

[127] A/36/495

[128] Vgl. A/36/407

[129] A/36/407/Add.1

[130] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 30* (A/36/30 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt H mit Anhang I

[131] Vgl. A/36/432 mit Add.1

[132] A/36/432/Add.2

[133] A/C.5/36/19

[134] A/C.5/36/9

[135] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 108, Dokument A/36/840, Ziffer 9

Personalstatuts der Vereinten Nationen über Entlassungsabfindung bzw. Heimkehrbeihilfe die Formulierung "pensionsfähige Dienstbezüge abzüglich der Personalabgabe" in "Bruttogehalt, angepaßt den Schwankungen des gewogenen Mittels der Kaufkraftausgleichszahlungen, abzüglich der Personalabgabe" abgeändert werden sollte.

### 7. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses*

#### 36/425—Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung vom 4. Dezember 1981 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses[136] vom Bericht des Generalsekretärs[137] Kenntnis.

#### 36/426—Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung vom 10. Dezember 1981 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses[138],

*a*) den Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen[139] zur weiteren Behandlung durch den Sechsten Ausschuß an die siebenunddreißigste Tagung zu überweisen;

*b*) auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Behandlung des Entwurfs eines Grundsatzkatalogs zur Verabschiedung durch die Generalversammung abschließt.

---

[136] *Ebd.*, Tagesordnungspunkt 126, Dokument A/36/715, Ziffer 5

[137] A/36/570

[138] *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 125, Dokument A/36/784, Ziffer 9

[139] A/34/146, Anhang. S.a. A/C.3/35/4 und A/C.6/36/L.16

# ANHANG I

## ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.


| *Organ* | *Tagung* | *Seite* |
|---|---|---|
| Abrüstungsausschuß | S-10 | 15* |
| Abrüstungskommission | S-10 | 12* |
| Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean | 35 | 72** |
| Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport | 31, Vol. I | 14** |
| Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz | 28, Vol. I | 21* |
| Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern | 35 | 280** |
| Anlageausschuß | 36 | 291** |
| Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 25 | 31* |
| Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts[a] | 10 | 31* |
| Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) | 36 | 292** |
| Ausschuß für den Preis der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen | 36 | 156** |
| Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes | 31, Vol. I | 556** |
| Ausschuß für die Beseitigung rassischer Diskriminierung[b] | 31, Vol. I | 557** |
| Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland | 35 | 95** |
| Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums | 10 | 49* |
| Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta | 30 | 455* |
| Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen[c] | 35 | 258** |
| Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich | 27 | 29* |
| Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) | 36 | 294** |
| Beitragsausschuß | 34, Vol. II | 846** |
| Beratender Ausschuß des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen | 34, Vol. II | 792** |
| Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts | 34 | 659** |
| Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | 33 | 452** |
| Beratender Ausschuß für das Internationale Behindertenjahr | 35 | 300** |
| Beratender Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend | | |


* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor)

** deutscher Text

[a] Besteht aus den im Präsidialausschuß der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Staaten (S. Abschnitt X.A., Beschlüsse 35/302, 35/303 und 35/304).

[b] Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung (Vgl. Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 18* (A/36/18), Anhang II

[c] *Ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 37* (A/31/37), Ziffer 3

| Organ | Tagung | Seite |
|---|---|---|
| Beratender Ausschuß für die Weltversammlung zur Frage des Alterns | 35 | 201** |
| Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | 36 | 289** |
| Friedensbeobachtungskommission | 36 | 296** |
| Gemeinsame Inspektionsgruppe | 36 | 295** |
| Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen[d] | 32 | 654** |
| Handels- und Entwicklungsrat[e] | 31 | 145** |
| Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern[f] | 35 | 179** |
| Informationsausschuß | 35 | 104** |
| Interimsausschuß der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer | 36 | 123** |
| Interimsausschuß für neue und erneuerbare Energiequellen | 36 | 146** |
| Internationaler Gerichtshof | 36 | 290** |
| Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht | 34 | 308** |
| Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 36 | 296** |
| Konferenzausschuß | 35 | 301** |
| Mandatsprüfungsausschuß | 36 | 288** |
| Namibia-Rat der Vereinten Nationen | 33 | 51** |
| Präsidialausschuß[g] | | |
| Programm- und Koordinierungsausschuß | 36 | 293** |
| Rat für industrielle Entwicklung | 36 | 295** |
| Rechnungsprüfungsausschuß | 36 | 291** |
| Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina | 3, Teil I | 25* |
| Sicherheitsrat | 36 | 289** |
| Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 36 | 294** |
| Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation | 30 | 495** |
| Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen | 35 | 301** |
| Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen | 32 | 650** |
| Sonderausschuß gegen Apartheid | 29, Vol. II | 2* |
| Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen | 21 | 62* |
| Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen | 28, Vol. II | 1* |
| Treuhänderausschuß des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter | 36 | 214** |
| Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika | 20 | 18* |
| Treuhandrat[h] | 22, Vol. I | 53* |
| Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen | 36 | 292** |
| Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 36 | 292** |
| Völkerrechtskommission | 36 | 293** |
| Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über die Palästinafrage | 36 | 32** |
| Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen | 34, Vol. I | 413** |
| Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie | 36 | 28** |
| Vorbereitungsausschuß für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums | 35 | 94** |
| Vorbereitungsausschuß für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung | 35 | 61** |
| Welternährungsrat | 36 | 290** |
| Witschafts- und Sozialrat | 36 | 290** |
| Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zu Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen | 28, Vol. II | 2* |


[d] Vgl. auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 36/424

[e] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15* (A/35/15), Vol. II, Anhang V

[f] Vgl. auch *ebd., Sechsunddreißigste Tagung, Beilage 39* (A/36/39), Abschnitt II.A

[g] Vgl. Abschnitt X.A., Beschlüsse 36/302, 36/303 und 36/304

[h] Vgl. auch *Official Records of the Security Council, Thirty-sixth Year, Special Supplement No. 1*, Ziffer 2

| *Organ* | *Tagung* | *Seite* |
|---|---|---|
| Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen[1] | 9 | 5* |
| Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 34, Vol. I | 491** |


[1] Vgl. auch Resolution 1344 (XIII)

# ANHANG II

## ÜBEREINKÜNFTE*, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen (Deklarationen) und andere Instrumente.

| *Titel* | *Resolution* |
|---|---|
| Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus | 32/156 |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds | 32/107 |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen | 169 (II) |
| Abkommen zwischen den Vereinigten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen | 84 (I)<br>2902 (XXVI) |
| Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 3346 (XXIX) |
| Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | 217 A (III) |
| Bestimmung des Begriffs Aggression | 3314 (XXIX) |
| Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten | 3281 (XXIX) |
| Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen | 2627 (XXV) |
| Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade | 35/46 |
| Erklärung der Rechte des Kindes | 1386 (XIV) |
| Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung | 1904 (XVIII) |
| Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | 2832 (XXVI) |
| Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen | 1653 (XVI) |
| Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe | 3452 (XXX) |
| Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten | 3318 (XXIX) |
| Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung | 36/55 |
| Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau | 2263 (XXII) |
| Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung | 3201 (S-VI) |
| Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | 2734 (XXV) |
| Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend | 2037 (XX) |
| Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 1514 (XV) |
| Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit | 3384 (XXX) |
| Erklärung über die Rechte der Behinderten | 3447 (XXX) |
| Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen | 2856 (XXVI) |
| Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums | 1962 (XVIII) |
| Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität | 2131 (XX) |
| Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten | 36/103 |
| Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe | 36/100 |

* Der Begriff "Übereinkunft" umfaßt u.a. sowohl das meist bilaterale "Abkommen" (agreement) als auch das multilaterale "Übereinkommen" (ebenfalls agreement) und die "Konvention" (convention; in älteren Vertragsnamen meist mit "Übereinkommen", in VN-Texten ab 1975 mit "Konvention" übersetzt).

| *Titel* | *Resolution* |
|---|---|
| Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung | 32/155 |
| Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden | 33/73 |
| Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich | 2542 (XXIV) |
| Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung | 34/88 |
| Erklärung über Südafrika | 34/93 O |
| Erklärung über territoriales Asyl | 2312 (XXII) |
| Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen | 2625 (XXV) |
| Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Juridiktion | 2749 (XXV) |
| Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | 35/56 |
| Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | 2626 (XXV) |
| Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport | 32/105 M |
| Internationale Konvention gegen Geiselnahme | 34/146 |
| Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll | 2200 A (XXI) |
| Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 2200 A (XXI) |
| Internationales Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid | 3068 (XXVIII) |
| Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung | 2106 A (XX) |
| Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung | 2826 (XXVI) |
| Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken | 31/72 |
| Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 34/180 |
| Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit | 2391 (XXIII) |
| Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords | 260 A (III) |
| Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung | 630 (VII) |
| Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen | 1763 A (XVI) |
| Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau | 640 (VII) |
| Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 3235 (XXIX) |
| Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 2345 (XXII) |
| Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen | 1040 (XI) |
| Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten | 3166 (XXVIII) |
| Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände | 2777 (XXVI) |
| Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen* | 179 (II) |
| Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen | 22 A (I) |
| Übereinkommen über Sondergesandtschaften und Fakultativprotokoll für die obligatorische Streitbeilegung | 2530 (XXIV) |
| Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen | 317 (IV) |
| Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern | 34/68 |
| Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen | 34/169 |
| Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund | 2660 (XXV) |
| Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper | 2222 (XXI) |
| Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen | 2373 (XXII) |

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

# ANHANG III

## INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

*(nach Tagesordnungspunkten)*

Die nachstehende Liste führt die von der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.


| *Punkt* | | | *Seite* |
|---|---|---|---|
| 1. | Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland | | |
| 2. | Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung | | |
| 3. | Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung: | | |
| | *a*) Einsetzung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses | Beschluß 36/301 | 288 |
| | *b*) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses | Resolutionen 36/2 A und B | 14 |
| 4. | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung | Beschluß 36/302 | 288 |
| 5. | Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse | Beschluß 36/303 | 288 |
| 6. | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung | Beschluß 36/304 | 288 |
| 7. | Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen | Beschluß 36/436 | 297 |
| | | Beschluß 36/461 | 297 |
| 8. | Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit | | |
| | *a*) Bericht des Präsidialausschusses | Beschluß 36/401 | 297 |
| | | Beschluß 36/402 | 297 |
| | *b*) Nebenorgane der Generalversammlung | Resolution 36/117 A | 247 |
| | | Beschluß 36/403 | 297 |
| 9. | Generaldebatte | | |
| 10. | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | Beschluß 36/437 | 297 |
| 11. | Bericht des Sicherheitsrats | Beschluß 36/438 | 297 |
| 12. | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | Resolution 36/40 | 115 |
| | | Resolution 36/41 | 115 |
| | | Resolution 36/42 | 116 |
| | | Resolution 36/43 | 116 |
| | | Resolution 36/52 | 236 |
| | | Resolution 36/70 | 118 |
| | | Resolution 36/117 A | 247 |
| | | Resolution 36/151 | 214 |
| | | Resolution 36/152 | 215 |
| | | Resolution 36/153 | 215 |
| | | Resolution 36/154 | 216 |
| | | Resolution 36/155 | 216 |
| | | Resolution 36/156 | 217 |
| | | Resolution 36/157 | 218 |
| | | Resolution 36/158 | 219 |
| | | Resolution 36/159 | 219 |
| | | Resolution 36/160 | 220 |
| | | Resolution 36/161 | 220 |
| | | Resolution 36/162 | 221 |
| | | Resolution 36/163 | 222 |
| | | Resolution 36/164 | 222 |
| | | Resolution 36/165 | 223 |
| | | Resolution 36/166 | 223 |
| | | Resolution 36/167 | 224 |
| | | Resolution 36/168 | 225 |
| | | Resolution 36/169 | 226 |
| | | Resolution 36/170 | 227 |
| | | Resolution 36/171 | 44 |
| | | Resolution 36/173 | 127 |
| | | Resolution 36/227 | 253 |

| Punkt | | Seite |
|---|---|---|
| | Beschluß 36/434 | 303 |
| | Beschluß 36/435 | 304 |
| | Beschluß 36/440 | 301 |
| | Beschluß 36/450 | 307 |
| | Beschluß 36/451 | 307 |
| | Beschluß 36/452 | 297 |
| 13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs | Beschluß 36/439 | 298 |
| 14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation | | |
| *a*) Bericht der Organisation | Resolution 36/25 | 18 |
| *b*) Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie | Resolution 36/78 | 26 |
| 15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen | | |
| *a*) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats | Beschluß 36/306 | 289 |
| *b*) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats | Beschluß 36/307 | 290 |
| *c*) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs | Beschlüsse 36/309 A und B | 290 |
| 16. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen | Resolution 36/137 | 44 |
| 17. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen | | |
| *a*) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung | Beschluß 36/322 | 295 |
| *b*) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | Beschluß 36/314 | 292 |
| *c*) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats | Beschluß 36/308 | 290 |
| *d*) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses | Beschluß 36/315 | 293 |
| *e*) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | Beschluß 36/319 | 295 |
| *f*) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission | Beschluß 36/316 | 293 |
| 18. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen und andere Ernennungen | | |
| *a*) Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | Beschluß 36/305 | 289 |
| *b*) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses | Beschluß 36/318 | 294 |
| *c*) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses | Beschluß 36/310 | 291 |
| *d*) Bestätigung der Ernennung dreier Mitglieder des Anlageausschusses | Beschluß 36/311 | 291 |
| *e*) Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen | Beschluß 36/312 | 292 |
| *f*) Ernennung von fünf Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | Beschluß 36/324 | 296 |
| *g*) Ernennung von sechs Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | Beschluß 36/320 | 295 |
| *h*) Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission | Beschluß 36/323 | 296 |
| *i*) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen | Beschluß 36/325 | 296 |
| *j*) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | Beschluß 36/321 | 295 |
| *k*) Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | Beschluß 36/316 | 293 |
| | Resolution 36/46 | 229 |
| | Resolution 36/47 | 230 |
| | Resolution 36/48 | 231 |
| | Resolution 36/62 | 239 |
| | Resolution 36/63 | 240 |
| | Resolution 36/68 | 24 |
| | Resolution 36/69 | 26 |
| | Beschluß 36/317 | 294 |
| | Beschluß 36/406 | 304 |
| | Beschluß 36/407 | 304 |
| 19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | Beschluß 36/408 | 304 |
| | Beschluß 36/409 | 305 |
| | Beschluß 36/410 | 305 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| | | Beschluß 36/414 | 306 |
| | | Beschluß 36/415 | 306 |
| | | Beschluß 36/416 | 306 |
| | | Beschluß 36/417 | 306 |
| | | Beschluß 36/418 | 306 |
| | *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 20. | Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen | Resolution 36/1 | 14 |
| | | Resolution 36/3 | 15 |
| | | Resolution 36/26 | 20 |
| 21. | Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/64 | 22 |
| 22. | Die Lage in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/5 | 15 |
| 23. | Entwurf einer Weltcharta für die Natur: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/6 | 16 |
| 24. | Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für die Erhaltung der Umwelt für heutige und künftige Generationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/7 | 17 |
| 25. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/23 | 17 |
| 26. | Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/34 | 21 |
| 27. | Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/105 | 30 |
| 28. | Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/79 | 28 |
| 29. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/80 | 28 |
| 30. | Internationales Jahr der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/77 | 203 |
| 31. | Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes | Resolutionen 36/120 A bis F | 31 |
| 32. | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | Resolutionen 36/172 A bis P | 45 |
| | | Beschluß 36/419 | 298 |
| | *a*) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid | | |
| | *b*) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport | | |
| | *c*) Berichte des Generalsekretärs | | |
| 33. | Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs | Resolutionen 36/226 A und B | 55 |
| 34. | Die Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien | Beschluß 36/404 | 297 |
| 35. | Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs[1] | Beschluß 36/463 | 298 |
| 36. | Namibiafrage | Resolutionen 36/121 A bis F | 34 |
| | *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | | |
| | *b*) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen | | |
| 37. | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung[1] | Beschluß 36/464 | 298 |
| 38. | Die Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat | Beschluß 36/460 | 297 |
| 39. | Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung | Resolutionen 36/81 A und B | 60 |
| 40. | Reduzierung der Militärhaushalte | Resolution 36/32 | 272 |
| | *a*) Bericht der Abrüstungskommission | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 41. | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) | Resolution 36/83 | 62 |


[1] Vgl. Abschnitt X.B, Beschluß 36/461

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 42. | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | Resolutionen 36/96 A bis C | 79 |
| | *a)* Bericht des Abrüstungsausschusses | | |
| | *b)* Bericht des Generalsekretärs | | |
| 43. | Einstellung aller Kernwaffen-Versuchsexplosionen: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/84 | 63 |
| 44. | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/145 B: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/85 | 64 |
| 45. | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas: Bericht des Generalsekretärs | Resolutionen 36/86 A und B | 65 |
| 46. | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens | Resolutionen 36/87 A und B | 67 |
| 47. | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/88 | 67 |
| 48. | Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/89 | 68 |
| 49. | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean | Resolution 36/90 | 68 |
| 50. | Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz | Resolution 36/91 | 70 |
| 51. | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung | Resolutionen 36/92 D, H, J und K | 71 |
| | *a)* Bericht der Abrüstungskommission | Resolution 36/92 B | 71 |
| | *b)* Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/92 F | 73 |
| | *c)* Forschungs- und Studienprogramm zu Abrüstungsfragen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/92 L | 75 |
| | *d)* Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/92 G | 74 |
| | *e)* Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/92 A | 70 |
| | *f)* Kernwaffen in allen ihren Aspekten: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/92 E | 72 |
| | *g)* Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhinderung eines Atomkriegs | Resolution 36/92 I | 74 |
| | *h)* Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/92 M | 76 |
| | *i)* Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/92 C | 71 |
| | *j)* Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs | | |
| 52. | Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/93 | 76 |
| 53. | Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/94 | 77 |
| 54. | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/95 | 78 |
| 55. | Allgemeine und vollständige Abrüstung | Resolutionen 36/97 A, C und G | 81 |
| | *a)* Bericht des Abrüstungsausschusses | | |
| | *b)* Studie über die institutionellen Regelungen für den Abrüstungsprozeß: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/97 D | 82 |
| | *c)* Vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/97 F | 83 |
| | *d)* Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/97 E | 83 |
| | *e)* Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/97 H | 84 |
| | *f)* Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/97 L | 87 |
| | *g)* Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/97 B | 81 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| | *h)* Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses: Bericht des Abrüstungsausschusses | Resolution 36/97 J | 86 |
| | *i)* Abrüstung und internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/97 K | 86 |
| | *j)* Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffensysteme (SALT) | Resolution 36/97 I | 85 |
| 56. | Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/98 | 87 |
| 57. | Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/101 | 89 |
| 58. | Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | | |
| | *a)* Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | Resolution 36/102 | 89 |
| | *b)* Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten | Resolution 36/103 | 91 |
| | *c)* Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/104 | 93 |
| 59. | Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung | Resolution 36/14 | 95 |
| 60. | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | Resolutionen 36/146 A bis H<br>Beschluß 36/462 | 99<br>298 |
| | *a)* Bericht des Generalbeauftragten | | |
| | *b)* Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | Beschluß 36/431 | 298 |
| | *c)* Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina | | |
| | *d)* Berichte des Generalsekretärs | | |
| 61. | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums | Resolution 36/35<br>Resolution 36/36 | 97<br>98 |
| | *a)* Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums | | |
| | *b)* Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums | | |
| 62. | Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums | Resolution 36/35<br>Resolution 36/36 | 97<br>98 |
| 63. | Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen | Resolution 36/37 | 99 |
| 64. | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen | Resolution 36/15<br>Resolutionen 36/147 A bis G | 96<br>103 |
| 65. | Die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/432 | 298 |
| 66. | Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/148 | 106 |
| 67. | Fragen aus dem Informationsbereich | Resolutionen 36/149 A und B | 107 |
| | *a)* Bericht des Informationsausschusses | | |
| | *b)* Berichte des Generalsekretärs | | |
| | *c)* Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur | | |
| 68. | Die Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen | Beschluß 36/433 | 298 |
| 69. | Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit | Resolution 36/174<br>Resolution 36/175<br>Resolution 36/176<br>Resolution 36/177<br>Resolution 36/178<br>Resolution 36/179<br>Resolution 36/180 | 128<br>128<br>129<br>130<br>131<br>132<br>132 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| | *a)* Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen | Beschluß 36/421 | 299 |
| | *b)* Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten | Beschluß 36/441 | 301 |
| | *c)* Handel und Entwicklung | Resolution 36/139 | 122 |
| | | Resolution 36/140 | 123 |
| | | Resolution 36/141 | 123 |
| | | Resolution 36/142 | 124 |
| | | Resolution 36/143 | 124 |
| | | Resolution 36/144 | 125 |
| | | Resolution 36/145 | 126 |
| | | Beschluß 36/429 | 299 |
| | | Beschluß 36/430 | 301 |
| | i) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats | | |
| | ii) Berichte des Generalsekretärs | | |
| | iii) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | | |
| | *d)* Industrialisierung | Resolution 36/181 | 133 |
| | | Resolution 36/182 | 134 |
| | i) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung | | |
| | ii) Bericht des Generalsekretärs | | |
| | *e)* Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | Resolution 36/183 | 136 |
| | | Resolution 36/184 | 252 |
| | | Beschluß 36/442 | 301 |
| | *f)* Natürliche Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/443 | 301 |
| | *g)* Ernährungsprobleme | Resolution 36/185 | 138 |
| | | Resolution 36/186 | 140 |
| | | Beschluß 36/444 | 302 |
| | i) Bericht des Welternährungsrats | | |
| | ii) Berichte des Generalsekretärs | | |
| | *h)* Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Hochrangigen Ausschusses zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern | Resolution 36/44 | 117 |
| | *i)* Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/187 | 142 |
| | | Beschluß 36/445 | 302 |
| | | Beschluß 36/446 | 302 |
| | *j)* Umwelt | Resolution 36/188 | 142 |
| | | Resolution 36/189 | 142 |
| | | Resolution 36/190 | 143 |
| | | Resolution 36/191 | 144 |
| | | Resolution 36/192 | 145 |
| | i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | | |
| | i) Berichte des Generalsekretärs | | |
| | *k)* Wohn- und Siedlungswesen | Resolution 36/71 | 118 |
| | | Resolutionen 36/72 A bis C | 119 |
| | | Resolution 36/73 | 120 |
| | i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen | | |
| | ii) Bericht des Generalsekretärs | | |
| | *l)* Die volle gesellschaftliche Partizipation der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß: Berichte des Generalsekretärs | Resolution 36/74 | 121 |
| | | Beschluß 36/422 | 299 |
| | *m)* Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/423 | 299 |
| | *n)* Sonderfonds der Vereinten Nationen | Beschluß 36/424 | 299 |
| | *o)* Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen | Resolution 36/193 | 146 |
| | | Beschluß 36/447 | 302 |
| | *p)* Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder | Resolution 36/194 | 149 |
| | | Beschluß 36/448 | 302 |
| 70. | Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung | | |
| | *a)* Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/199 | 153 |
| | | Beschluß 36/449 | 303 |
| | *b)* Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen | Resolution 36/200 | 155 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| | *c)* Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen | Resolution 36/196 | 151 |
| | *d)* Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen | Resolution 36/201 | 156 |
| | *e)* Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen | Resolution 36/198 | 153 |
| | *f)* Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen | Resolution 36/195 | 151 |
| | *g)* Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | Resolution 36/197 | 152 |
| | *h)* Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen | Resolution 36/244 | 57 |
| | *i)* Welternährungsprogramm | Resolution 36/202 | 157 |
| | *j)* Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit | | |
| 71. | Ausbildung und Forschung | | |
| | *a)* Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors | Resolution 36/75 | 121 |
| | *b)* Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen | Resolution 36/45 | 117 |
| | *c)* Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/405 | 299 |
| 72. | Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe | | |
| | *a)* Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs | Resolution 36/224 | 178 |
| | | Resolution 36/225 | 178 |
| | *b)* Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs | Resolution 36/204 | 158 |
| | | Resolution 36/205 | 159 |
| | | Resolution 36/206 | 160 |
| | | Resolution 36/207 | 161 |
| | | Resolution 36/208 | 162 |
| | | Resolution 36/209 | 163 |
| | | Resolution 36/210 | 165 |
| | | Resolution 36/211 | 166 |
| | | Resolution 36/212 | 167 |
| | | Resolution 36/213 | 168 |
| | | Resolution 36/214 | 168 |
| | | Resolution 36/215 | 169 |
| | | Resolution 36/216 | 170 |
| | | Resolution 36/217 | 171 |
| | | Resolution 36/218 | 172 |
| | | Resolution 36/219 | 173 |
| | | Resolution 36/220 | 175 |
| | | Resolution 36/221 | 175 |
| | | Resolution 36/222 | 177 |
| | | Resolution 36/223 | 178 |
| | *c)* Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/203 | 157 |
| 73. | Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte | Beschluß 36/411 | 303 |
| 74. | Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung | Resolution 36/8 | 182 |
| 75. | Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz | Resolution 36/55 | 197 |
| | | Beschluß 36/412 | 303 |
| 76. | Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/28 | 195 |
| | | Resolution 36/29 | 196 |
| 77. | Jugendpolitik und Jugendprogramme | | |
| | *a)* Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen Jugendlichen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/16 | 190 |
| | *b)* Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen, der Jugend und den Jugendorganisationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/17 | 190 |
| | *c)* Koordinierungs- und Informationstätigkeit in Jugendfragen: Bericht des Generalsekretärs | | |
| 78. | Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/18 | 191 |
| | | Resolution 36/19 | 192 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 79. | Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten | | |
| | *a*) Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 34/46 und 35/174: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/133<br>Resolution 36/135 | 211<br>213 |
| | *b*) Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/134 | 213 |
| 80. | Die Frage der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/20 | 193 |
| 81. | Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/9<br>Resolution 36/10 | 184<br>186 |
| 82. | Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung | | |
| | *a*) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung | Resolution 36/12 | 187 |
| | *b*) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/11 | 187 |
| | *c*) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/13 | 188 |
| 83. | Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | | |
| | *a*) Bericht des Hohen Kommissars | Resolution 36/125 | 206 |
| | *b*) Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/124 | 205 |
| 84. | Weltversammlung zur Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/30 | 197 |
| 85. | Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs | Resolutionen 36/56 A und B<br>Beschluß 36/413 | 199<br>303 |
| 86. | Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes | Resolution 36/57 | 200 |
| 87. | Die internationalen Menschenrechtspakte | Resolution 36/58<br>Resolution 36/59 | 201<br>201 |
| | *a*) Bericht des Menschenrechtsausschusses | | |
| | *b*) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs | | |
| | *c*) Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe: Bericht des Generalsekretärs | | |
| 88. | Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden | Resolution 36/127<br>Resolution 36/128<br>Resolution 36/130 | 208<br>209<br>210 |
| | *a*) Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/126 | 207 |
| | *b*) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs | Resolution 36/129 | 209 |
| | *c*) Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und am Kampf gegen Kolonialismus, Apartheid, alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, fremder Aggression und Besetzung und alle Formen von Fremdherrschaft: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/428 | 303 |
| 89. | Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/131 | 210 |
| 91. | Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/21<br>Resolution 36/22 | 194<br>194 |
| 91. | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | | |
| | *a*) Einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/60 | 202 |
| | *b*) Entwurf eines Kodex ärztlicher Ethik: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/61 | 202 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 92. | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 *e* der Charta der Vereinten Nationen | Resolution 36/49 | 232 |
| | *a*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| | *b*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | | |
| 93. | Osttimor-Frage | Resolution 36/50 | 232 |
| | *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 94. | Tätigkeit fremder wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | Resolution 36/51 | 233 |
| 95. | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen | Resolution 36/52 | 236 |
| | *a*) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 96. | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | Resolution 36/53 | 239 |
| 97. | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/54 | 239 |
| 98. | Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses | Resolution 36/65 | 244 |
| | *a*) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen | | |
| | *b*) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen | | |
| | *c*) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | | |
| | *d*) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen | | |
| | *e*) Freiwillige Beiträge unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | | |
| | *f*) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen | | |
| | *g*) Organisation und Geschäftsgebaren des Rechnungsprüfungsausschusses | Beschluß 36/420 | 306 |
| 99. | Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | Resolutionen 36/234 A und B | 259 |
| 100. | Vorlage des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | Resolution 36/184 | 252 |
| | | Resolution 36/235 | 262 |
| | | Resolution 36/236 | 264 |
| | | Resolution 36/237 | 265 |
| | | Resolution 36/238 | 265 |
| | | Resolution 36/239 | 265 |
| | | Resolutionen 36/240 A bis C | 266 |
| | | Resolution 36/241 | 268 |
| | | Resolution 36/242 | 269 |
| | | Resolution 36/243 | 270 |
| 101. | Programmplanung | Resolutionen 36/228 A und B | 253 |
| 102. | Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen | Resolutionen 36/116 A und B | 246 |
| | *a*) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 103. | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen* und der Internationalen Atomenergie-Organisation | | |


* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| | *a*) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | Resolution 36/229 | 255 |
| | *b*) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/453 | 307 |
| | *c*) Auswirkungen der Inflation auf die Haushalte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen | Resolution 36/230 | 256 |
| 104. | Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | Beschluß 36/454 | 307 |
| 105. | Konferenzplan | Resolutionen 36/117 A bis D<br>Beschluß 36/427 | 246<br>306 |
| | *a*) Bericht des Konferenzausschusses | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 106. | Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses | Resolutionen 36/231 A und B | 256 |
| 107. | Personalfragen | Resolution 36/232 | 257 |
| | *a*) Zusammensetzung des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/455<br>Beschluß 36/456 | 308<br>308 |
| | *b*) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs | Beschluß 36/457<br>Beschluß 36/458 | 308<br>308 |
| 108. | Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | Resolution 36/233<br>Beschluß 36/459 | 258<br>308 |
| 109. | Pensionssystem der Vereinten Nationen | Resolutionen 36/118 A bis C<br>Resolutionen 36/119 A bis C | 249<br>250 |
| | *a*) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | | |
| | *b*) Bericht des Generalsekretärs | | |
| 110. | Finanzierung der Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Mittleren Osten | | |
| | *a*) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs | Resolutionen 36/66 A und B | 244 |
| | *b*) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs | Resolutionen 36/138 A bis C | 251 |
| 111. | Entwurf für einen Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/106 | 275 |
| 112. | Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/107 | 276 |
| 113. | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/108 | 277 |
| 114. | Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/109 | 278 |
| 115. | Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern | Resolution 36/76 | 275 |
| 116. | Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen | Resolution 36/31 | 271 |
| 117. | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (Vierzehnte Tagung) | Resolution 36/32 | 272 |
| 118. | Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten | Resolution 36/110 | 278 |
| 119. | Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/111 | 279 |
| 120. | Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/112 | 280 |
| 121. | Bericht der Völkerrechtskommission (Dreiunddreißigste Tagung) | Resolution 36/113<br>Resolution 36/114 | 280<br>281 |

| Punkt | | | Seite |
|---|---|---|---|
| 122. | Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation | Resolution 36/122<br>Resolution 36/123 | 283<br>284 |
| 123. | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland | Resolution 36/115 | 282 |
| 124. | Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs | Resolution 36/33 | 274 |
| 125. | Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen | Beschluß 36/426 | 309 |
| 126. | Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs | Beschluß 36/425 | 309 |
| 127. | Fünfundzwanzigjähriges Bestehen des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses | Resolution 36/38 | 21 |
| 128. | Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Stationierung jedweder Waffen im Weltraum | Resolution 36/199 | 153 |
| 129. | Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel | Resolution 36/132 | 210 |
| 130. | Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben | Resolution 36/27 | 20 |
| 131. | Gedenkfeier anläßlich des zwanzigsten Jahrestags der ersten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Staaten[2] | | |
| 132. | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga | Resolution 36/24 | 18 |
| 133. | Verkündigung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages | Resolution 36/67 | 23 |
| 134. | Beobachterstatus für die afrikanische, die karibische und die pazifische Staatengruppe in der Generalversammlung | Resolution 36/4 | 15 |
| 135. | Verhinderung einer nuklearen Katastrophe: Erklärung der Generalversammlung | Resolution 36/100 | 88 |
| 136. | Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen | Resolution 36/150 | 111 |
| 137. | Gerechte Verteilung und Erhöhung der Zahl der Sitze in der Völkerrechtskommission | Resolution 36/39 | 22 |
| 138. | Neue internationale humanitäre Ordnung | Resolution 36/136 | 214 |


[2] Vgl. Abschnitt I, Fußnote 10

# ANHANG IV

## VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

*(nach laufenden Nummern)*

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für solche Abstimmungen mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly* (ST/LIB/SER.B/A.34).

### RESOLUTIONEN

| *Lfd. Nr.* | *Titel* | *Punkt* | *Plenarsitzung* | *Datum* | *Abstimmungsergebnis* | *Seite* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/1 | Aufnahme der Republik Vanuatu in die Vereinten Nationen | 20 | 1 | 15. September 1981 | | 14 |
| 36/2 | Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung | 3 | | | | |
| | Resolution A | 3 | 3 | 18. September 1981 | | 14 |
| | Resolution B | 3 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 15 |
| 36/3 | Aufnahme Belizes in die Vereinten Nationen | 20 | 13 | 25. September 1981 | 144-1-0 | 15 |
| 36/4 | Beobachterstatus für die afrikanische, karibische und pazifische Staatengruppe in der Generalversammlung | 134 | 35 | 15. Oktober 1981 | | 15 |
| 36/5 | Die Lage in Kampuchea | 22 | 40 | 21. Oktober 1981 | 100-25-19 | 15 |
| 36/6 | Entwurf einer Weltcharta für die Natur | 23 | 41 | 27. Oktober 1981 | | 16 |
| 36/7 | Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und für die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen | 24 | 41 | 27. Oktober 1981 | 80-0-55 | 17 |
| 36/8 | Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung | 74 | 42 | 28. Oktober 1981 | 121-19-6 | 182 |
| 36/9 | Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte | 20 | 42 | 28. Oktober 1981 | 120-17-9* | 184 |
| 36/10 | Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker | 81 | 42 | 28. Oktober 1981 | | 186 |
| 36/11 | Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung | 82 *b*) | 42 | 28. Oktober 1981 | | 187 |
| 36/12 | Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung | 82 *a*) | 42 | 28. Oktober 1981 | 145-1-1 | 187 |
| 36/13 | Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid | 82 *c*) | 42 | 28. Oktober 1981 | 124-1-23 | 188 |
| 36/14 | Auswirkungen der Atomstrahlung | 59 | 42 | 28. Oktober 1981 | | 95 |
| 36/15 | Jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit Ausgrabungen im östlichen Jerusalem | 64 | 42 | 28. Oktober 1981 | 114-2-27 | 96 |
| 36/16 | Leibeserziehung und Sportkontakte zwischen Jugendlichen | 77 *a*) | 49 | 9. November 1981 | | 190 |

* Stimmenauszählung ohne Erfassung der Länder

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/17 | Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen | 77 *b)* | 49 | 9. November 1981 | | 190 |
| 36/18 | Nationale Erfahrungen bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung | 78 | 49 | 9. November 1981 | 123-1-4 | 191 |
| 36/19 | Nationale Erfahrungen bei den Bemühungen um weitreichende, auf sozialen Fortschritt abzielende Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich | 78 | 49 | 9. November 1981 | 126-1-1 | 192 |
| 36/20 | Frage der älteren und alten Menschen | 80 | 49 | 9. November 1981 | | 193 |
| 36/21 | Verbrechensverhütung, Strafgerichtsbarkeit und Entwicklung | 90 | 49 | 9. November 1981 | 135-0-1 | 194 |
| 36/22 | Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren | 90 | 49 | 9. November 1981 | | 194 |
| 36/23 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz | 25 | 49 | 9. November 1981 | | 17 |
| 36/24 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Arabischen Liga | 132 | 49 | 9. November 1981 | | 18 |
| 36/25 | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation | 14 *a)* | 52 | 11. November 1981 | 128-1-4 | 18 |
| 36/26 | Aufnahme von Antigua und Barbuda in die Vereinten Nationen | 20 | 53 | 11. November 1981 | | 20 |
| 36/27 | Die bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen des Irak und die schwerwiegenden Folgen, die sich daraus für das die friedliche Nutzung der Kernenergie betreffende internationale System, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ergeben | 130 | 56 | 13. November 1981 | 109-2-34 | 20 |
| 36/28 | Internationales Jahr der Jugend für Partizipation, Entwicklung und Frieden | 76 | 57 | 13. November 1981 | | 195 |
| 36/29 | Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherung der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend | 76 | 57 | 13. November 1981 | 136-0-5 | 196 |
| 36/30 | Weltversammlung zur Frage des Alterns | 84 | 57 | 13. November 1981 | | 197 |
| 36/31 | Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen | 116 | 57 | 13. November 1981 | 113-15-10 | 271 |
| 36/32 | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht | 117 | 57 | 13. November 1981 | | 272 |
| 36/33 | Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Missionen und Vertreter | 124 | 57 | 13. November 1981 | | 274 |
| 36/34 | Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | 26 | 62 | 18. November 1981 | 116-23-12 | 21 |
| 36/35 | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums | 61 und 62 | 63 | 18. November 1981 | | 97 |
| 36/36 | Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums | 61 und 62 | 63 | 18. November 1981 | | 98 |
| 36/37 | Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen | 63 | 63 | 18. November 1981 | | 99 |
| 36/38 | Fünfundzwanzigster Jahrestag der Gründung des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses | 127 | 63 | 18. November 1981 | | 21 |
| 36/39 | Erweiterung der Völkerrechtskommission: Änderung von Artikel 2 und 9 der Satzung der Kommission | 137 | 63 | 18. November 1981 | 122-21-2 | 22 |
| 36/40 | Weltkommunikationsjahr: Entwicklung von Infrastrukturen für das Nachrichtenwesen | 12 | 64 | 19. November 1981 | | 115 |
| 36/41 | Weltorganisation für Tourismus | 12 | 64 | 19. November 1981 | | 115 |
| 36/42 | Mobilisierung privaten Sparkapitals | 12 | 64 | 19. November 1981 | | 116 |
| 36/43 | Globale Strategie zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen bis zum Jahr 2000 | 12 | 64 | 19. November 1981 | | 116 |
| 36/44 | Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern | 69 *h)* | 64 | 19. November 1981 | | 117 |
| 36/45 | Universität der Vereinten Nationen | 71 *b)* | 64 | 19. November 1981 | | 117 |
| 36/46 | Die Frage der Westsahara | 19 | 70 | 24. November 1981 | 76-9-57 | 229 |
| 36/47 | Die Frage der Amerikanischen Jungferninseln | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 230 |
| 36/48 | Die Frage Amerikanisch-Samoas | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 231 |
| 36/49 | Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 72 *e)* der Charta der Vereinten Nationen | 92 | 70 | 24. November 1981 | 149-0-3 | 232 |
| 36/50 | Osttimor-Frage | 93 | 70 | 24. November 1981 | 54-42-46 | 232 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/51 | Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern | 94 | 70 | 24. November 1981 | 110-16-23 | 233 |
| 36/52 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen* und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen | 95 und 12 | 70 | 24. November 1981 | 124-6-23 | 236 |
| 36/53 | Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika | 96 | 70 | 24. November 1981 | | 239 |
| 36/54 | Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung | 97 | 70 | 24. November 1981 | | 239 |
| 36/55 | Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung | 75 | 73 | 25. November 1981 | | 197 |
| 36/56 | Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung | | | | | |
| | Resolution A | 85 | 73 | 25. November 1981 | 119-0-24 | 199 |
| | Resolution B | 85 | 73 | 25. November 1981 | | 200 |
| 36/57 | Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes | 86 | 73 | 25. November 1981 | | 200 |
| 36/58 | Die Internationalen Menschenrechtspakte | 87 | 73 | 25. November 1981 | | 201 |
| 36/59 | Die Todesstrafe | 87 | 73 | 25. November 1981 | | 201 |
| 36/60 | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 91 *a)* | 73 | 25. November 1981 | | 202 |
| 36/61 | Entwurf für einen Kodex ärztlicher Ethik | 91 *b)* | 73 | 25. November 1981 | | 202 |
| 36/62 | Die Frage der Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Montserrats sowie der Turks- und Caicosinseln | 19 | 73 | 25. November 1981 | 117-0-2* | 239 |
| 36/63 | Guam-Frage | 19 | 73 | 25. November 1981 | 119-0-0* | 240 |
| 36/64 | Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer | 21 | 74 | 27. November 1981 | 109-0-13* | 22 |
| 36/65 | Finanzberichte und Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses | 98 | 77 | 30. November 1981 | | 244 |
| 36/66 | Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung | | | | | |
| | Resolution A | 110 *a)* | 77 | 30. November 1981 | 94-3-17 | 244 |
| | Resolution B | 110 *a)* | 77 | 30. November 1981 | 91-16-8 | 246 |
| 36/67 | Internationales Friedensjahr und Internationaler Friedenstag | 133 | 77 | 30. November 1981 | | 23 |
| 36/68 | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 19 | 79 | 1. Dezember 1981 | 130-3-10 | 24 |
| 36/69 | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung | 19 | 79 | 1. Dezember 1981 | 138-0-6 | 26 |
| 36/70 | Hilfe für das palästinensische Volk | 12 | 84 | 4. Dezember 1981 | 99-2-18* | 118 |
| 36/71 | Internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften | 69 *k)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 118 |
| 36/72 | Wohn- und Siedlungswesen | | | | | |
| | A. Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen | 69 *k)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 119 |
| | B. Erneuerbare Energiequellen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens | 69 *k)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 119 |
| | C. Die Beschaffung finanzieller Mittel für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) | 69 *k)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 120 |
| 36/73 | Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes | 69 *k)* | 84 | 4. Dezember 1981 | 109-2-25 | 120 |
| 36/74 | Umfassender Vorentwurf eines weltweiten Überblicks über die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß | 69 *l)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 121 |
| 36/75 | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen | 71 *a)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 121 |
| 36/76 | Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern | 115 | 85 | 4. Dezember 1981 | | 275 |
| 36/77 | Internationales Behindertenjahr | 30 | 89 | 8. Dezember 1981 | | 203 |

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/78 | Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie | 14 *b)* | 90 | 9. Dezember 1981 | | 26 |
| 36/79 | Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen | 28 | 90 | 9. Dezember 1981 | | 28 |
| 36/80 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit | 29 | 90 | 9. Dezember 1981 | | 28 |
| 36/81 | Zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung | | | | | |
| | A. Vorbereitungen für die Tagung | 39 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 60 |
| | B. Verhinderung eines Atomkriegs | 39 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 61 |
| 36/82 | Reduzierung der Militärhaushalte | | | | | |
| | Resolution A | 40 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 61 |
| | Resolution B | 40 | 91 | 9. Dezember 1981 | 120-0-19* | 62 |
| 36/83 | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/143 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) | 41 | 91 | 9. Dezember 1981 | 138-0-5* | 62 |
| 36/84 | Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen | 43 | 91 | 9. Dezember 1981 | 118-2-23 | 63 |
| 36/85 | Durchführung der Generalversammlungsresolution 35/145 B | 44 | 91 | 9. Dezember 1981 | 140-0-5* | 64 |
| 36/86 | Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas | | | | | |
| | A. Nukleare Kapazität Südafrikas | 45 | 91 | 9. Dezember 1981 | 129-4-10 | 65 |
| | B. Verwirklichung der Erklärung | 45 | 91 | 9. Dezember 1981 | 132-0-12 | 66 |
| 36/87 | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens | | | | | |
| | Resolution A | 46 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 67 |
| | Resolution B | 46 | 91 | 9. Dezember 1981 | 107-2-31 | 67 |
| 36/88 | Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien | 47 | 91 | 9. Dezember 1981 | 93-3-44 | 67 |
| 36/89 | Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme | 48 | 91 | 9. Dezember 1981 | 116-0-27 | 68 |
| 36/90 | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | 49 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 68 |
| 36/91 | Weltabrüstungskonferenz | 50 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 70 |
| 36/92 | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung | | | | | |
| | A. Abrüstungs-Stipendienprogramm der Vereinten Nationen | 51 *e)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 70 |
| | B. Bericht der Abrüstungskommission | 51 *a)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 71 |
| | C. Weltabrüstungskampagne | 51 *i)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 143-0-2 | 71 |
| | D. Internationale Zusammenarbeit für die Abrüstung | 51 | 91 | 9. Dezember 1981 | 116-0-26 | 71 |
| | E. Kernwaffen unter allen Aspekten | 51 *f)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 118-18-5 | 72 |
| | F. Bericht des Abrüstungsausschusses | 51 *b)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 136-0-9 | 73 |
| | G. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung | 51 *d)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 74 |
| | H. Stand multilateraler Abrüstungsabkommen | 51 | 91 | 9. Dezember 1981 | 115-0-23 | 74 |
| | I. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs | 51 *g)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 121-19-6 | 74 |
| | J. Weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung | 51 | 91 | 9. Dezember 1981 | 78-3-56 | 75 |
| | K. Verbot der nuklearen Neutronenwaffe | 51 | 91 | 9. Dezember 1981 | 68-14-57 | 75 |
| | L. Forschungs- und Studienprogramm über Abrüstung | 51 *c)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 75 |
| | M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der Zehnten Sondertagung | 51 *h)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 76 |
| 36/93 | Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken | 52 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 76 |
| 36/94 | Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen | 53 | 91 | 9. Dezember 1981 | 115-17-12 | 77 |


* Vgl. die Fußnote auf S. 329

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/95 | Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen | 54 | 91 | 9. Dezember 1981 | 145-0-3 | 78 |
| 36/96 | Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen | | | | | |
| | Resolution A | 42 | 91 | 9. Dezember 1981 | 147-0-1 | 79 |
| | Resolution B | 42 | 91 | 9. Dezember 1981 | 109-1-33 | 80 |
| | Resolution C | 42 | 91 | 9. Dezember 1981 | 86-20-34 | 80 |
| 36/97 | Allgemeine und vollständige Abrüstung | | | | | |
| | A. Studie über konventionelle Abrüstung | 55 | 91 | 9. Dezember 1981 | 114-0-26 | 81 |
| | B. Abschluß einer internationalen Konvention zum Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen | 55 *g)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 81 |
| | C. Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum | 55 | 91 | 9. Dezember 1981 | 129-0-13 | 82 |
| | D. Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß | 55 *b)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 82 |
| | E. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden | 55 *d)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 84-18-42 | 83 |
| | F. Vertrauensbildende Maßnahmen | 55 *c)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 83 |
| | G. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke | 55 | 91 | 9. Dezember 1981 | 125-14-6 | 84 |
| | H. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung | 55 *e)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 84 |
| | I. Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Waffen | 55 *f)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 85 |
| | J. Überprüfung der Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses | 55 *a)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 134-0-12 | 86 |
| | K. Abrüstung und internationale Sicherheit | 55 *i)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 132-0-11 | 86 |
| | L. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit | 55 *f)* | 91 | 9. Dezember 1981 | | 87 |
| 36/98 | Nukleare Rüstung Israels | 56 | 91 | 9. Dezember 1981 | 101-2-39 | 87 |
| 36/99 | Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Stationierung von Waffen jedweder Art im Weltraum | 128 | 91 | 9. Dezember 1981 | 123-0-21 | 88 |
| 36/100 | Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe | 135 | 91 | 9. Dezember 1981 | 82-19-41 | 88 |
| 36/101 | Entwicklung und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten | 57 | 91 | 9. Dezember 1981 | | 89 |
| 36/102 | Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit | 58 *a)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 127-0-20 | 89 |
| 36/103 | Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten | 58 *b)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 120-22-6 | 91 |
| 36/104 | Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden | 58 *c)* | 91 | 9. Dezember 1981 | 143-0-2 | 93 |
| 36/105 | Die Frage der Komoren-Insel Mayotte | 27 | 92 | 10. Dezember 1981 | 117-1-20 | 30 |
| 36/106 | Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit | 111 | 92 | 10. Dezember 1981 | 129-0-17 | 275 |
| 36/107 | Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung | 112 | 92 | 10. Dezember 1981 | 113-0-32 | 276 |
| 36/108 | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts | 113 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 277 |
| 36/109 | Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben—einschließlich ihres eigenen—veranlassen | 114 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 278 |
| 36/110 | Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten | 118 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 278 |
| 36/111 | Behandlung der Artikelentwürfe zu Meistbegünstigungsklauseln | 119 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 279 |
| 36/112 | Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge | 120 | 92 | 10. Dezember 1981 | 128-0-18 | 280 |
| 36/113 | Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten | 121 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 280 |
| 36/114 | Bericht der Völkerrechtskommission | 121 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 281 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/115 | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland | 123 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 282 |
| 36/116 | Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen | | | | | |
| | Resolution A | 102 | 93 | 10. Dezember 1981 | 115-13-0 | 246 |
| | Resolution B | 102 | 93 | 10. Dezember 1981 | 103-23-5 | 246 |
| 36/117 | Konferenzplan | | | | | |
| | A. Künftige Arbeit des Konferenzausschusses | 105, 8 *b*) und 12 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 247 |
| | B. Gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in den verschiedenen Sprachen der Vereinten Nationen | 105 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 248 |
| | C. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für aufgrund internationaler Instrumente geschaffene Gremien | 105 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 248 |
| | D. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation für Sonderkonferenzen | 105 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 249 |
| 36/118 | Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | | | | | |
| | Resolution A | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 249 |
| | Resolution B | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 250 |
| | Resolution C | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 250 |
| 36/119 | Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen | | | | | |
| | Resolution A | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 250 |
| | Resolution B | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 250 |
| | Resolution C | 109 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 250 |
| 36/120 | Palästinafrage | | | | | |
| | Resolution A | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 121-2-23 | 31 |
| | Resolution B | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 119-3-22 | 31 |
| | Resolution C | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 122-4-20 | 32 |
| | Resolution D | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 111-13-20 | 32 |
| | Resolution E | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 139-2-4 | 33 |
| | Resolution F | 31 | 93 | 10. Dezember 1981 | 88-21-36 | 34 |
| 36/121 | Namibiafrage | | | | | |
| | A. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 120-0-27 | 34 |
| | B. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung Namibias | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 118-0-29 | 37 |
| | C. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 137-0-10 | 39 |
| | D. Namibia betreffende Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 127-0-20 | 41 |
| | E. Verbreitung von Informationen über Namibia | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 125-0-23 | 42 |
| | F. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen | 36 | 93 | 10. Dezember 1981 | 142-0-5 | 43 |
| 36/122 | Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation | 122 | 94 | 11. Dezember 1981 | 122-15-3 | 283 |
| 36/123 | Aktualisierung des "Repertoire of the Practice of the Security Council" (Repertorium zur Tätigkeit des Sicherheitsrats) und des "Repertory of Practice of United Nations Organs" (Repertorium zur Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen) | 122 | 94 | 11. Dezember 1981 | | 284 |
| 36/124 | Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika | 83 *b*) | 97 | 14. Dezember 1981 | | 205 |
| 36/125 | Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge | 83 *a*) | 97 | 14. Dezember 1981 | | 206 |
| 36/126 | Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden | 88 *a*) | 97 | 14. Dezember 1981 | | 207 |
| 36/127 | Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau in der Entwicklung durch die Vereinten Nationen | 88 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 208 |
| 36/128 | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau | 88 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 209 |
| 36/129 | Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen | 88 *b*) | 97 | 14. Dezember 1981 | | 209 |
| 36/130 | Gleiches Recht auf Arbeit | 88 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 210 |
| 36/131 | Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 89 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 210 |
| 36/132 | Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel | 129 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 210 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/133 | Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 79 *a)* | 97 | 14. Dezember 1981 | 135-1-13 | 211 |
| 36/134 | Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte | 79 *b)* | 97 | 14. Dezember 1981 | | 213 |
| 36/135 | Weitere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen mögliche Ansätze zur besseren effektiven Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 79 *a)* | 97 | 14. Dezember 1981 | | 213 |
| 36/136 | Neue internationale humanitäre Ordnung | 138 | 97 | 14. Dezember 1981 | | 214 |
| 36/137 | Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen | 16 | 98 | 15. Dezember 1981 | | 44 |
| 36/138 | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon | | | | | |
| | Resolution A | 110 *b)* | 100 | 16. Dezember 1981 | 98-16-3* | 251 |
| | Resolution B | 110 *b)* | 100 | 16. Dezember 1981 | 102-15-0* | 251 |
| | Resolution C | 110 *b)* | 108 | 19. März 1982 | 90-12-3 | 252 |
| 36/139 | Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 122 |
| 36/140 | Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 123 |
| 36/141 | Umgekehrter Technologietransfer | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 123 |
| 36/142 | Sechste Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 124 |
| 36/143 | Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung des Gemeinsamen Grundstoffonds | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 124 |
| 36/144 | Vereinbarung über den Welttextilhandel | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 125 |
| 36/145 | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | 118-0-23 | 126 |
| 36/146 | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | | | | | |
| | A. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 141-2-2 | 99 |
| | B. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 121-3-21 | 100 |
| | C. Einkommen aus dem Besitz palästinensischer Flüchtlinge | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 117-2-26 | 100 |
| | D. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 100 |
| | E. Arbeitsgruppe für die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 101 |
| | F. Hilfe für Palästinaflüchtlinge | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 144-0-1 | 101 |
| | G. Universität von Jerusalem für Palästinaflüchtlinge | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 119-2-20 | 102 |
| | H. Angebote von Zuwendungen und Stipendien von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen | 60 | 100 | 16. Dezember 1981 | 145-0-1 | 102 |
| 36/147 | Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen | | | | | |
| | Resolution A | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 142-1-3 | 103 |
| | Resolution B | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 142-1-3 | 103 |
| | Resolution C | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 111-2-31 | 103 |
| | Resolution D | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 143-1-2 | 105 |
| | Resolution E | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 141-1-3 | 105 |
| | Resolution F | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 114-2-30 | 106 |
| | Resolution G | 64 | 100 | 16. Dezember 1981 | 140-1-2 | 106 |
| 36/148 | Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme | 66 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 106 |
| 36/149 | Fragen aus dem Informationsbereich | | | | | |
| | Resolution A | 67 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 107 |
| | Resolution B | 67 | 100 | 16. Dezember 1981 | 147-2-0 | 108 |
| 36/150 | Israels Beschluß, einen Verbindungskanal zwischen dem Mittelmeer und dem Toten Meer zu bauen | 136 | 100 | 16. Dezember 1981 | 139-2-4 | 111 |


* Vgl. die Fußnote auf S. 329

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/151 | Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | 96-15-33 | 214 |
| 36/152 | Recht auf Bildung | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 215 |
| 36/153 | Hilfe für Flüchtlinge in Somalia | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 215 |
| 36/154 | Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 216 |
| 36/155 | Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | 69-22-53 | 216 |
| 36/156 | Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 217 |
| 36/157 | Schutz der Menschenrechte in Chile | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | 84-20-42 | 218 |
| 36/158 | Die Lage der Flüchtlinge im Sudan | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 219 |
| 36/159 | Soziale Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 219 |
| 36/160 | Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 220 |
| 36/161 | Hilfe für Vertriebene in Äthiopien | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 220 |
| 36/162 | Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 221 |
| 36/163 | Frage des unfreiwilligen oder gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 222 |
| 36/164 | Vermißte in Zypern | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 222 |
| 36/165 | Frage des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte von Personen, die nicht Bürger des Landes sind, in dem sie wohnen | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 223 |
| 36/166 | Austausch von Informationen über verbotene gefährliche Chemikalien und risikobehaftete pharmazeutische Produkte | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 223 |
| 36/167 | Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 224 |
| 36/168 | Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 225 |
| 36/169 | Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 226 |
| 36/170 | Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 227 |
| 36/171 | Frage der Menschenrechte im Fall Ziad Abu Eain | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | 75-21-43 | 44 |
| 36/172 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | | | | | |
| | A. Die Lage Südafrikas | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 115-12-16 | 45 |
| | B. Internationales Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 130-8-8 | 47 |
| | C. Angriffshandlungen des Apartheidregimes gegen Angola und andere unabhängige afrikanische Staaten | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 136-1-8 | 47 |
| | D. Umfassende und bindende Sanktionen gegen Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 109-18-13 | 48 |
| | E. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 119-19-4 | 49 |
| | F. Waffenembargo gegen Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 138-0-7 | 50 |
| | G. Ölembargo gegen Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 126-7-12 | 51 |
| | H. Internationale Gewerkschaftskonferenz über Sanktionen gegen Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 129-2-12 | 51 |
| | I. Akademischer, kultureller und sportlicher Boykott Südafrikas | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 124-5-14 | 52 |
| | J. Politische Gefangene in Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | | 52 |
| | K. Frauen und Kinder im Apartheidsystem | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 145-0-2 | 53 |
| | L. Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Aktionen gegen die Apartheid sowie Rolle der Massenmedien im Kampf gegen die Apartheid | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 126-2-19 | 53 |
| | M. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 104-19-17 | 54 |
| | N. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 139-1-5 | 54 |
| | O. Investitionen in Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | 138-1-7 | 55 |
| | P. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika | 32 | 102 | 17. Dezember 1981 | | 55 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/173 | Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten | 12 | 103 | 17. Dezember 1981 | 115-2-24 | 127 |
| 36/174 | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 128 |
| 36/175 | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | 137-0-6 | 128 |
| 36/176 | Erweiterung der Konferenzdienste und -einrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 129 |
| 36/177 | Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 130 |
| 36/178 | Multinationale Planungszentren für Programmerstellung und Projektdurchführung | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 131 |
| 36/179 | Zusammenhänge zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 132 |
| 36/180 | Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den achtziger Jahren | 69 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 132 |
| 36/181 | Revidierte Liste der Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen | 69 *d*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 133 |
| 36/182 | Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung | 69 *d*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 134 |
| 36/183 | Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 69 *e*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 136 |
| 36/184 | Sekretariat des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 69 *e*) und 100 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 252 |
| 36/185 | Bericht des Welternährungsrats | 69 *g*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 138 |
| 36/186 | Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika | 69 *g*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 140 |
| 36/187 | Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen | 69 *i*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 142 |
| 36/188 | Das Problem der Überreste von Kriegen | 69 *j*) | 103 | 17. Dezember 1981 | 115-0-29 | 142 |
| 36/189 | Spezialtagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 69 *j*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 142 |
| 36/190 | Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region | 69 *j*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 143 |
| 36/191 | Studie über die Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten | 69 *j*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 144 |
| 36/192 | Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich | 69 *j*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 145 |
| 36/193 | Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen | 69 *o*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 146 |
| 36/194 | Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder | 69 *p*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 149 |
| 36/195 | Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | 70 *g*) | 103 | 17. Dezember 1981 | 119-0-22* | 151 |
| 36/196 | Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen | 70 *c*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 151 |
| 36/197 | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen | 70 *h*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 152 |
| 36/198 | Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen | 70 *f*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 153 |
| 36/199 | Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung | 70 *a*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 153 |
| 36/200 | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen | 70 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 155 |
| 36/201 | Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen | 70 *e*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 156 |
| 36/202 | Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1983-1984 | 70 *i*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 157 |
| 36/203 | Verwirklichung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region | 72 *c*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 157 |
| 36/204 | Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquatorialguineas | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 158 |
| 36/205 | Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 159 |
| 36/206 | Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 160 |
| 36/207 | Hilfe bei der Entwicklung Liberias | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 161 |
| 36/208 | Besondere Wirtschaftshilfe für Benin | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 162 |

* Vgl. die Fußnote auf S. 329

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/209 | Hilfe für Säo Tomé und Príncipe | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 163 |
| 36/210 | Hilfe für den Tschad | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 165 |
| 36/211 | Hilfe für Kap Verde | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 166 |
| 36/212 | Hilfe für die Komoren | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 167 |
| 36/213 | Hilfe für Nikaragua | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 168 |
| 36/214 | Hilfe für Sambia | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 168 |
| 36/215 | Hilfe für Mosambik | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 169 |
| 36/216 | Hilfe für Dschibuti | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 170 |
| 36/217 | Besondere Wirtschaftshilfe für Guinea-Bissau | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 171 |
| 36/218 | Hilfe für Uganda | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 172 |
| 36/219 | Hilfe für Lesotho | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 173 |
| 36/220 | Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau Gambias | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 175 |
| 36/221 | Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete in Äthiopien, Dschibuti, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 175 |
| 36/222 | Hilfe für Botswana | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 177 |
| 36/223 | Hilfe für Simbabwe | 72 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 178 |
| 36/224 | Würdigung der Tätigkeit des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe | 72 *a*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 178 |
| 36/225 | Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Naturkatastrophen und andere Katastrophensituationen | 72 *a*) | 103 | 17. Dezember 1981 | 128-9-6 | 178 |
| 36/226 | Die Lage im Mittleren Osten | | | | | |
| | Resolution A | 33 | 103 | 17. Dezember 1981 | 94-16-28 | 55 |
| | Resolution B | 33 | 103 | 17. Dezember 1981 | 121-2-20 | 57 |
| 36/227 | Finanzordnungen für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Fonds | 12 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 253 |
| 36/228 | Programmplanung | | | | | |
| | Resolution A | 101 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 253 |
| | Resolution B | 101 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 255 |
| 36/229 | Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen** und der Internationalen Atomenergie-Organisation | 103 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 255 |
| 36/230 | Auswirkungen der Inflation und der Währungsinstabilität | 103 | 105 | 18. Dezember 1981 | 97-21-18* | 256 |
| 36/231 | Umlageschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen | | | | | |
| | Resolution A | 106 | 105 | 18. Dezember 1981 | 118-22-0 | 256 |
| | Resolution B | 106 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 257 |
| 36/232 | Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen** und der diesen verwandten Organisationen | 107 | 105 | 18. Dezember 1981 | 117-0-17 | 257 |
| 36/233 | Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 108 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 258 |
| 36/234 | Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | | | | | |
| | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | 99 | 105 | 18. Dezember 1981 | 120-16-4 | 259 |
| | B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 | 99 | 105 | 18. Dezember 1981 | 127-1-1 | 261 |
| 36/235 | Fragen im Zusammenhang mit der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 262 |
| 36/236 | Internationales Zentrum Wien | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 264 |
| 36/237 | Errichtung einer Sekretariatseinheit für Informationssysteme in der Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | 107-16-15 | 265 |
| 36/238 | Bericht des Ausschusses von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 265 |
| 36/239 | Besondere Überprüfung des derzeitigen Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 265 |


* Vgl. die Fußnote auf S. 329
** Vgl. die Fußnote auf S. 331

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/240 | Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | | | | | |
| | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | 120-15-6 | 266 |
| | B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 268 |
| | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1982 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | 124-14-3 | 268 |
| 36/241 | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | 127-9-2 | 268 |
| 36/242 | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1982-1983 | 100 | 105 | 18. Dezember 1981 | 117-19-4 | 269 |
| 36/243 | Formulierung, Präsentation, Überprüfung und Billigung von Programmhaushalten | 100 | 108 | 19. März 1982 | | 270 |
| 36/244 | Erweiterung des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen | 70 *h)* | 110 | 28. April 1982 | | 57 |


## BESCHLÜSSE


| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Wahlen und Ernennungen** | | | | | |
| 36/301 | Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses | 3 *a)* | 1 | 15. September 1981 | | 288 |
| 36/302 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung | 4 | 1 | 15. September 1981 | | 288 |
| 36/303 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse | 5 | 2 | 15. September 1981 | | 288 |
| 36/304 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung | 6 | 2 | 15. September 1981 | | 288 |
| 36/305 | Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsfragen | | | | | |
| | A. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses | 18 *a)* | 8 | 22. September 1981 | | 289 |
| | B. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses | 18 *a)* | 30 | 7. Oktober 1981 | | 289 |
| | C. Ernennung von fünf Mitgliedern des Ausschusses | 18 *a)* | 77 | 30. November 1981 | | 289 |
| 36/306 | Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats | 15 *a)* | 35 | 15. Oktober 1981 | | 289 |
| 36/307 | Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats | 15 *b)* | 35 | 15. Oktober 1981 | | 290 |
| 36/308 | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats | 17 *c)* | 41 | 27. Oktober 1981 | | 290 |
| 36/309 | Wahl von Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs | | | | | |
| | A. Wahl von fünf Mitgliedern des Gerichtshofs | 15 *c)* | 48 | 5. November 1981 | | 290 |
| | B. Wahl eines Mitglieds des Gerichtshofs | 15 *c)* | 107 | 19. März 1982 | | 291 |
| 36/310 | Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses | 18 *c)* | 49 | 9. November 1981 | | 291 |
| 36/311 | Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Anlageausschusses | 18 *d)* | 49 | 9. November 1981 | | 291 |
| 36/312 | Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen | 18 *e)* | 49 | 9. November 1981 | | 292 |
| 36/313 | Ernennung eines Ersatzmitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen | 18 *k)* | 49 | 9. November 1981 | | 292 |
| 36/314 | Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen | 17 *b)* | 64 | 19. November 1981 | | 292 |
| 36/315 | Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses | 17 *d)* | 64 | 19. November 1981 | | 293 |
| 36/316 | Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission | 17 *f)* | 69 | 23. November 1981 | | 293 |
| 36/317 | Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 294 |
| 36/318 | Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses | 18 *b)* | 77 | 30. November 1981 | | 294 |
| 36/319 | Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | 17 *e)* | 103 | 17. Dezember 1981 | | 295 |
| 36/320 | Ernennung von sechs Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | 18 *g)* | 103 | 17. Dezember 1981 | | 295 |
| 36/321 | Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage | 18 *f)* | 103 | 17. Dezember 1981 | | 295 |
| 36/322 | Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung | 17 *a)* | 103 | 17. Dezember 1981 | | 295 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/323 | Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission | 18 *h)* | 105 | 18. Dezember 1981 | | 296 |
| 36/324 | Ernennung von fünf Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 18 *f)* | 105 | 18. Dezember 1981 | | 296 |
| 36/325 | Ernennung des Beauftragen der Vereinten Nationen für Namibia | 18 *i)* | 109 | 29. März 1982 | | 296 |
| | **B. Sonstige Beschlüsse** | | | | | |
| 36/401 | Organisation der sechsunddreißigsten Tagung | 8 *a)* | 4 | 18. September 1981 | | 297 |
| 36/402 | Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte | 8 *a)* | 4, 28 und 46 | 18. September, 6. Oktober und 4. November 1981 | | 297 |
| 36/403 | Sitzungen von Nebenorganen während der sechsunddreißigsten Tagung | 8 *b)* | 28 und 40 | 6. und 21. Oktober 1981 | | 297 |
| 36/404 | Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien | 34 | 45 | 3. November 1981 | | 297 |
| 36/405 | Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich | 71 *c)* | 64 | 19. November 1981 | | 299 |
| 36/406 | Die Frage der Westsahara | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 304 |
| 36/407 | Frage der Kokos-(Keeling-)Inseln | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 304 |
| 36/408 | St. Helena-Frage | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 304 |
| 36/409 | Gibraltarfrage | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 305 |
| 36/410 | Tokelau-Frage | 19 | 70 | 24. November 1981 | | 305 |
| 36/411 | Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte | 73 | 73 | 25. November 1981 | | 303 |
| 36/412 | Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz | 75 | 73 | 25. November 1981 | | 303 |
| 36/413 | Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung | 85 | 73 | 25. November 1981 | | 303 |
| 36/414 | Brunei-Frage | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 306 |
| 36/415 | Pitcairn-Frage | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 306 |
| 36/416 | Frage der Falklandinseln (Malwinen) | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 306 |
| 36/417 | Frage von St.Kitts-Nevis | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 306 |
| 36/418 | Anguilla-Frage | 19 | 73 | 25. November 1981 | | 306 |
| 36/419 | Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas | 32 | 75 | 27. November 1981 | | 298 |
| 36/420 | Organisation und Arbeitsmethoden des Rechnungsprüfungsausschusses | 98 *g)* | 77 | 30. November 1981 | | 306 |
| 36/421 | Weltentwicklungsfonds | 69 *a)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 299 |
| 36/422 | Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß | 69 *l)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 299 |
| 36/423 | Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung | 69 *m)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 299 |
| 36/424 | Sonderfonds der Vereinten Nationen | 69 *n)* | 84 | 4. Dezember 1981 | | 299 |
| 36/425 | Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen | 126 | 85 | 4. Dezember 1981 | | 309 |
| 36/426 | Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen | 125 | 92 | 10. Dezember 1981 | | 309 |
| 36/427 | Entwurf einer einheitlichen Geschäftsordnung für Konferenzen der Vereinten Nationen | 105 | 93 | 10. Dezember 1981 | | 306 |
| 36/428 | Entwurf einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau am Kampf um die Festigung des Weltfriedens und bei der Lösung anderer lebenswichtiger nationaler und internationaler Probleme | 88 *c)* | 97 | 14. Dezember 1981 | | 303 |
| 36/429 | Protektionismus und Strukturanpassung | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 299 |
| 36/430 | Das Phänomen der weltweiten Inflation | 69 *c)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 301 |
| 36/431 | Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 60 *b)* | 100 | 16. Dezember 1981 | | 298 |
| 36/432 | Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India | 65 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 298 |

| Lfd. Nr. | Titel | Punkt | Plenarsitzung | Datum | Abstimmungsergebnis | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36/433 | Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen | 68 | 100 | 16. Dezember 1981 | | 298 |
| 36/434 | Die Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familien | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | | 303 |
| 36/435 | Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Guatemala | 12 | 101 | 16. Dezember 1981 | 81-18-45 | 304 |
| 36/436 | Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen | 7 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/437 | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | 10 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/438 | Bericht des Sicherheitsrats | 11 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/439 | Bericht des Internationalen Gerichtshofs | 13 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/440 | Die Weltbevölkerungssituation | 12 | 103 | 17. Dezember 1981 | | 301 |
| 36/441 | Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten | 69 *b*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 301 |
| 36/442 | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung | 69 *e*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 301 |
| 36/443 | Multilaterale Entwicklungshilfe bei der Exploration natürlicher Ressourcen | 69 *f*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 301 |
| 36/444 | Ernährung und Landwirtschaft | 69 *g*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 302 |
| 36/445 | Durchführung von Abschnitt II des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen | 69 *i*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 302 |
| 36/446 | Beitragsankündigungskonferenzen der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten | 69 *i*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 302 |
| 36/447 | Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen | 69 *o*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 302 |
| 36/448 | Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder | 69 *p*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 302 |
| 36/449 | Hilfe des Systems der Vereinten Nationen an regionale multinationale Institutionen für technische Zusammenarbeit | 70 *a*) | 103 | 17. Dezember 1981 | | 303 |
| 36/450 | Vorgeschlagene Satzungen der Regionalinstitute für Bevölkerungsstudien in Accra und Yaoundé | 12 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 307 |
| 36/451 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 307 |
| 36/452 | Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats | 12 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/453 | Praktische Möglichkeiten zur Errichtung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts | 103 *b*) | 105 | 18. Dezember 1981 | | 307 |
| 36/454 | Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe | 104 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 307 |
| 36/455 | Zusammensetzung des Sekretariats | 107 *a*) | 105 | 18. Dezember 1981 | | 308 |
| 36/456 | Anwendung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung | 107 *a*) | 105 | 18. Dezember 1981 | | 308 |
| 36/457 | Laufbahnkonzeption, Vertragsformen, Laufbahnförderung und damit zusammenhängende Fragen | 107 *b*) | 105 | 18. Dezember 1981 | | 308 |
| 36/458 | Änderungen des Personalstatuts | 107 *b*) | 105 | 18. Dezember 1981 | | 308 |
| 36/459 | Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst | 108 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 308 |
| 36/460 | Frage der gerechten Verteilung bzw. der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat | 38 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/461 | Unterbrechung der sechsunddreißigsten Tagung | 8 | 105 | 18. Dezember 1981 | | 297 |
| 36/462 | Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten | 60 | 106 | 16. März 1982 | | 298 |
| 36/463 | Zypernfrage | 35 | 111 | 20. September 1982 | | 298 |
| 36/464 | Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung | 37 | 111 | 20. September 1982 | | 298 |